Th. U. 157 f / 13.2

Mittler's Sort. Buchhandlung
(A. BATH)
BERLIN, C. Schlossfreiheit 7.

II 9 R.

OO 76 Wb
Zickermann
Pastor an der Lutherkirche
BRESLAU.

E. Zickermann
Predigtamtskandidat

13. Sept. 1888.

(Systematische Theologie)

Zickermann
Pastor an der Lutherkirche
BRESLAU.

SYSTEM

DER

CHRISTLICHEN SITTLICHKEIT

VON

DR. FR. H. R. FRANK,
GEHEIMRATH, O. PROFESSOR DER THEOLOGIE IN ERLANGEN.

ZWEITE HÄLFTE.

ERLANGEN,
VERLAG VON ANDREAS DEICHERT.
1887.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

G78/273

Vorwort.

Länger als ich gewünscht und gehofft hat das Erscheinen dieser zweiten Hälfte und damit die Vollendung des dreitheiligen Werkes sich verzögert. An Arbeitskraft und Arbeitslust gebrach es gottlob nicht; jedoch die erneute Durchsicht und Wiederherausgabe der früheren Bände trat hemmend dazwischen.

Wie vermöchte ichs aber, diesen Schluss des Werkes, der Arbeit bester Mannesjahre, ohne den Ausdruck innigen Dankes zu veröffentlichen? Der Dank ist um so lebhafter, je mehr beim Rückblick der Unterschied zwischen Wollen und Vollbringen sich nahelegt. Gottes Gnade hat michs vollenden lassen. Freundliche Ermunterung ist nicht bloss von Gesinnungsgenossen, sondern auch von principiellen Gegnern mir zu Theil geworden. Und warum sollte ich dankbar nicht auch Derer gedenken, die mit harten Worten mich getadelt und herabgesetzt haben? Auch aus solchem Tadel lässt sich lernen, wenngleich nicht immer Das was die Widersacher meinen; und wie traurig wäre es, wenn eine Arbeit, die in ihrer Weise der Gemeinde Christi und der evangelischen Theologie wenigstens dienen will, feindlichen Widerspruch nicht erführe!

Wohlbewusst ist mir, dass die in dieser zweiten Hälfte durchgeführte Unterscheidung zwischen „principieller Grundlegung" und „praktischer Anwendung" ihre Bedenken hat, ähnlich wie in dem System der Gewissheit die Unterscheidung zwischen „Setzung" und „Gegensatz". Wiederholungen lassen sich dabei kaum vermeiden. Aber diese Bedenken wurden überwogen von dem Wunsch, klar und deutlich, ohne Vermischung, erst die Principien darzulegen, worauf die nachmaligen concreten Beurtheilungen und Weisungen sich gründen. Der etwaige Widerspruch wird dadurch genöthigt, statt an Einzelnem hangen zu bleiben auch seinerseits auf die Grundlagen zurückzugehen.

Und auf solchen Widerspruch bin ich diesmal ganz besonders gefasst. Nicht bloss aus dem Munde Derer die nicht auf gleichem Grunde des Glaubens mit mir stehen; auch von befreundeter Seite. An dem Programm kirchlicher, namentlich kirchenpolitischer Parteien gemessen wird meine Lehre vielfachen Anstoss geben. Mags drum sein! Je länger man lebt und — schreibt, desto mehr verliert man den Respect vor einem „menschlichen Tage"; nur darüber ist man betrübt, nicht auch mit dem Apostel sagen zu können: „ich bin mir wohl Nichts bewusst" (1 Cor. 4, 3, 4).

Schlüsslich benutze ich die Gelegenheit, auch hier meinen lieben jungen Freunden, Herrn Pfarrer Böckh in Fessenheim und Herrn Pfarrer Knappe in Hiltpoltstein, für ihre treue Mitarbeit bei Herstellung der Register herzlichst zu danken.

Erlangen, den 21. März 1887.

Dr. Frank.

Inhalt.

Seite

Zweiter Theil.

Das Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die geistliche Welt.

Erster Abschnitt.

Die principielle Grundlegung.

§. 24. Der Unterschied der ethischen Aussage von der entsprechenden dogmatischen; die geistliche Selbstbestimmung tritt hier in den Vordergrund und bedingt ihrerseits was dort auf objective geistliche Factoren zurückgeführt ward 1

§. 25. Auf ethischem Wege erneuert sich das dogmatische Resultat, dass die Kirche in ihrem Wesen die Gemeinschaft der Gläubigen sei, welche in Form von Einzelbethätigung die Factoren des Glaubens zur Erhaltung und Erbauung ihrer selbst handhabt 8

§. 26. Die Auswirkung der wesentlichen Einheit und Gleichheit zu einem mannigfach gegliederten Organismus 19

§. 27. An der Spitze stehen diejenigen Gaben und Functionen, durch welche die Heilsfülle des Erlösers zur Begründung und Förderung einer Menschheit Gottes ausgewirkt wird, ohne dass von einer gesetzlichen Institution des kirchlichen Lehramts die Rede sein kann 28

§. 28. Die wesentliche Einheit des kirchlichen Lehramts, als von dem Priesterthum verschiedenen; seine mannigfache Ausprägung und seine Uebertragung 38

§. 29. Die Nothwendigkeit eines formulirten Bekenntnisses; das Mass seiner Verbindlichkeit für die Gemeinde, ihre Glieder und die Träger des Amts 48

Seite

§. 30. Die sittliche Nothwendigkeit der Gemeindeordnung, ohne gesetzliche Begründung und Gleichmässigkeit der Formen, mit dem Ergebniss eines entsprechenden Gemeindeamts 62

§. 31. Die Erzeigung gemeindlicher Liebe, nach Ursprung, Umfang und Ziel, mit der Möglichkeit besonderer Liebesämter, in ihrem Zusammenschluss mit den andern Bethätigungen der Gemeinde 74

§. 32. Anbildung der kirchlichen Adiaphora an die wesentlichen Thätigkeiten und Ordnungen der Gemeinde; ihre Freiheit und deren Schranken 87

Zweiter Abschnitt.

Die praktische Anwendung.

§. 33. Die ethischen Principien sind nach Massgabe der geschichtlichen Ausgestaltung der kirchlichen Gemeinschaft, unter stetiger Beziehung auf die Zustände der Gegenwart, in Anwendung zu bringen . 104

§. 34. Stellung des evangelischen Christen zu der durch die Kirchenreformation und die darauf folgende Geschichte bedingten Sonderkirche, in welcher er von Anfang seiner geistlichen Existenz an sich findet 110

§. 35. Das gegenwärtige geistliche Amt, die Art seiner Bestellung, die Obliegenheiten der Amtsträger, die theologische Bildung, die Möglichkeit freier Erbauung in kleineren Kreisen 139

§. 36. Das dermalige Kirchenregiment im Verhältniss zur Staatsgewalt, das Mass des ihm gebührenden Gehorsams, die Mischung geistlicher und rechtsverständiger Elemente, die Betheiligung der Gemeinde an der Kirchenregierung, die Unmöglichkeit einer absolut giltigen, darum constanten Form des Kirchenregiments. 170

§. 37. Die gemeindliche Liebesthätigkeit in der Gegenwart im Verhältniss zur staatlichen und communalen Fürsorge; die besonderen Aufgaben, welche die dermaligen socialen Verhältnisse ihr stellen; das Recht und die Weise der „innern Mission“ . 194

§. 38. Die ethisch-correcte Bewegung der Gemeinde und der Gemeindeglieder hinsichtlich der kirchlichen Adiaphora der Gegenwart, nach Massgabe ihrer geschichtlichen Gestaltung, durch das Bedürfniss der Ordnung und die andauernde evangelische Freiheit geregelt . 219

Seite

Dritter Theil.

Das Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die natürliche Welt.

Erster Abschnitt.

Die principielle Grundlegung.

§. 39. Vom ersten Momente des christlich-sittlichen Werdens an vorhanden kommt die Beziehung desselben auf die natürliche Welt hier unter anderem Gesichtspunkt als anfänglich zur Sprache, im Hinblick auf die ethischen Ordnungen dieser Welt und auf die Stellung welche der Christ dazu einnimmt; zugleich gemäss dem Verhältniss, welches zwischen letzterem und der geistlichen Welt besteht 244

§. 40. Die ethische Aufgabe des Menschen innerhalb der natürlichen Welt, auch abgesehen von der Sünde, auf Grund seiner schöpfungsmässigen Ausrüstung und Bestimmung, durch die Degeneration complicirt, so dass allenthalben ethische Bezüge sich finden, nicht erst mit Eintritt des Christenthums, aber für dieses auf höherer Stufe 254

§. 41. Uebersicht der einzelnen Stücke, von dem Allgemeinen zum Speciellen fortschreitend, mit dem Sächlichen beginnend, aber von da nothwendig weitergehend zu den mannigfachen Menschenkreisen, abschliessend mit einem Blick auf das Mass der diesseitigen Vollendung 265

Zweiter Abschnitt.

Die praktische Anwendung.

§. 42. Die Ausbildung der natürlichen, geistigen und leiblichen, Gaben für den irdischen Beruf; dessen christlich-sittliche Würdigung; die Verwerthung der nicht unmittelbar für den Beruf erforderlichen Gaben; der relative Werth der Berufsarten; die Wahl des Berufs; die Möglichkeit eines berufslosen Lebens . . . 273

§. 43. Besitz, Stand und Ehre im Zusammenhange, wenngleich nicht im ausschliesslichen Zusammenhange mit dem Beruf, sittlichen Charakter auch abgesehen von dem christlichen Ethos an sich tragend, aber so dass hier deutlicher als sonstwo der Unterschied und Gegensatz zwischen natürlich-sittlicher und specifisch-christlicher Schätzung hervortritt 297

Seite

§. 44. Wissenschaft und Kunst, nach Massgabe der vorhergehenden Stücke sittlich zu würdigen, auf der Fähigkeit des Menschen beruhend in die Werkstätte des Schöpfergottes mittelst der Erkenntniss einzudringen und schöpferisch seine Ideen in der ihn umgebenden Welt auszuprägen; woraus denn zugleich das Verständniss des Christen für die Degeneration beider und sein Verhalten zu ihnen, auch als degenerirten, sich ergiebt . 328

§. 45. Fortschritt von der Kunst zu den natürlichen Mitteldingen, deren Wesen und Ursprung, Recht und Freiheit, Einordnung unter das christliche Ethos und dessen Normen 355

§. 46. Inbetrachtnahme der natürlichen Menschengemeinschaft als Ergänzung und Vollendung der bisherigen Beziehung auf die natürliche Welt: Ehe; Eheschliessung, Eheführung, Ehescheidung; Hausgemeinschaft 372

§. 47. Freie natürliche Associationen; Volksthum und Staatswesen; natürlich-sittlicher Werth dieser Gemeinschaften; specifisch-christliches Urtheil und Verhalten 420

§. 48. Kein schlüssliches Zusammenfallen des staatlichen und des kirchlichen Gemeinwesens, wenngleich das Mass ihrer Verbindung wechselt; Ausreifung der Gemeinde inmitten des wachsenden Gegensatzes; das Ziel ihrer diesseitigen ethischen Entwickelung . 452

Sachregister . 471

Stellenregister . 492

Namenregister . 496

Druckberichtigungen.

I, 413 Z. 7 v. u. l. Jer. 15, 13 st. 16, 13 (ebenso im Stellenregister);
II, 317 Z. 6 v. o. l. unwürdigen st. unmündigen.

Zweiter Theil.

Das Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die geistliche Welt.

Erster Abschnitt.

Die principielle Grundlegung.

§. 24. Während bei der dogmatischen Aussage über das Werden der Menschheit Gottes und ihrer einzelnen Glieder allenthalben vorantrat die Bedingtheit durch die Heilsfactoren, unbeschadet der dadurch bewirkten Selbstthätigkeit, so stellt sich bei der ethischen Aussage über das Werden des Menschen Gottes in den Vordergrund die geistliche Selbstbestimmung, unbeschadet ihres Gewordenseins durch die Causalität objectiver geistlicher Kräfte. Unter dieser Massgabe ist von dem Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die geistliche Welt hier die Rede: als Selbstsetzung für dieselbe im weitesten Sinne des Wortes. Die geistliche Welt und insbesondere die geistliche Gemeinschaft erscheint nun als von dem Werden des Menschen Gottes bedingte und zwar in doppelter Weise, einmal insofern sie selbst dadurch sich bethätigt, sodann insofern jenes in Wechselwirkung zu ihr steht, wobei jedoch das Eine niemals geschieht ohne das Andere.

1. Warum und in welchem Sinne dem Werden des Menschen Gottes an sich das Werden desselben in Beziehung auf die geistliche

Welt sich anschliesse, Dies ist im Allgemeinen schon bei dem Aufriss des Systems zur Sprache gekommen. Bethätigungen des neuen geistlichen Ich sind es gewesen, und zwar vom ersten Momente seines Werdens an, die wir bisher in Betracht zogen; so wird es demnach auch zunächst die geistliche Welt sein, auf die wir zu reflectiren haben, wenn sichs um die Objecte fragt worauf jenes neue Ich sein Wesen und Wirken bezieht. Wollte man dagegen erinnern, dass doch das natürliche Leben es ist aus welchem der neue Mensch durch die Wiedergeburt hervorgeht, und dass er daher von Anfang an in Wechselwirkung zur natürlichen Welt steht, so träfe dieser Einwand schon darum nicht zum Ziele, weil Gleiches auch von dem geistlichen Kosmos gilt, aus welchem der neue Mensch erst recht hervorgegangen ist und welcher von dem ersten Momente seines Daseins an ihn umfängt. Oder wäre die Wechselwirkung, in welcher er mit dieser geistlichen Welt steht, die Erstreckung seiner Thätigkeit auf die Objecte derselben eine entferntere, losere, spätere? Eher das Gegentheil liesse sich behaupten. Aber in Wirklichkeit haben wir desjenigen Wechselverhältnisses zwischen dem Geistlichen und dem Natürlichen, ohne welches die Entstehung und die Bethätigung des neuen Menschen überhaupt nicht sein kann, schon im ersten Theile gedacht, so dass es eines Weiteren vorläufig nicht bedarf um die Beziehungen dieses christlichen Subjectes auf die geistliche Welt zu verstehen; und, was nun das Entscheidende ist, wir bewegen uns indem wir zunächst diesen Beziehungen nachgehen auf dem gleichen Niveau und in der nämlichen Sphäre wie vorher, wogegen wir im andren Falle erst aus derselben heraus und dann wiederum dorthin zurück zu treten hätten. Allerdings lassen sich nun wichtige ethische Fragen, wie z. B. die über das Verhältniss der Kirche zum Staate, nicht schon innerhalb der Aussagen von der Kirche abschliessend beantworten, sondern erst in dem dritten Theil, wo des Volksthums und Staatslebens in ihrer sittlichen Bedeutung Erwähnung geschieht. Indessen liegt darin um so weniger eine Schwierigkeit, als ja eben das christliche Subject, und dies, wie wir alsbald sehen werden, zugleich als Vertreter der Gesammtheit, dort in Relation gestellt

werden muss zur natürlichen Welt, mithin auch zum Volksthum und Staatsleben. Und überdem wissen wir von den grundlegenden Bestimmungen her (§. 8, 4), dass bei dem Fortschritt von dem einen zu dem andern Theil immer der Ertrag des je früheren in den je folgenden herübergenommen sein will, mithin mit dem Vollbegriff der Kirche, ihres geistlich-sittlichen Wesens, an die Bestimmung ihres Verhältnisses zu Volk und Staat heranzutreten sein wird.

2. Wenn nun von der geistlichen Welt und von der entsprechenden Gemeinde bereits in dem Systeme der christlichen Wahrheit die Rede war, so charakterisirt sich der Unterschied, in welchem hier davon gehandelt werden muss, gemäss dem Wesen des Ethischen, wie es früher im Allgemeinen bestimmt worden ist. Von Oben herunter, von dem dreieinigen Gott her, ist die geistliche Welt gleichwie die Menschheit Gottes, die Gemeinde Jesu Christi, ins Dasein getreten, eine Schöpfung Gottes in gleicher Weise wie die natürliche Welt und Menschheit. Dies liegt hinter uns als Aussage des Systems der christlichen Wahrheit. Nun ist es ja richtig, dass auch die Dogmatik an ihrem Theile von der Spontaneität des Menschen Gottes zu reden hat, welche die Folge jener göttlichen Creation und Influenz ist. Aber gleichwie hier die ursprüngliche Verbundenheit beider Disciplinen, die centrale und dominirende Stellung der Dogmatik zu Tage tritt, so zeigt sich darin auch der Punkt, auf welchem die Ethik von jener sich abgezweigt hat; und was dort nur folgeweise und in allgemeinen Zügen dargestellt werden konnte, Das behauptet hier eine primäre Stellung und bedarf der Ausführung im Einzelnen. Es ist ja das Eigenthümliche dieser geistlichen Welt, dass sie ihre Heimstätte hat und das Fundament worauf sie ruht in der Persönlichkeit, der göttlichen Persönlichkeit zunächst und dann in der creatürlichen Persönlichkeit. Gleichwie in dem Gottmenschen alle Fülle beschlossen ist (Col. 1, 19), die geistliche nicht minder wie die natürliche, so ist die Kirche in ihrem Wesen die Säule und Grundfeste der Wahrheit, der christlichen Wahrheit schlechthin (1 Tim. 3, 15), diese mithin in ihrer Existenz und ihrem Fortbestand von jener

bedingt. Gewiss ist es die geistliche Welt, die Menschheit Gottes, die Kirche Jesu Christi, aus welcher der Einzelne zu geistlichem Leben herausgeboren wird, und Dies ist wie der Sache nach so für das Verständniss überall das Erste; aber ebenso gewiss ist das Andere, wenngleich folgeweise Eintretende, dass nun in diesem Einzelnen, in den vielen Einzelnen jenes Generelle sich realisirt und da ist. Es beruht insofern auf der Selbstbestimmung, auf der Willensäusserung dieser Einzelnen, dass es zu einer Menschheit Gottes kommt und dass die Heilswahrheit der Welt präsent ist. Man kann die ganze Entstehung und den gesammten Fortbestand der Kirche, alle Phasen und Stadien ihrer Entwickelung nach Massgabe des freien christlichen Werdens, wie es in der individuellen Persönlichkeit sich verwirklicht, begreifen und darstellen. Und solche Darstellung ist insofern keine mangelhafte und unvollständige, als ja die andere Seite, die des Bedingtseins von den objectiven Heilsfactoren, von der Gemeinschaft welcher der Einzelne sein Leben verdankt, keineswegs dabei draussen bleibt, sondern in der Selbstsetzung inbegriffen ist: das Werden der Menschheit Gottes, die Realisation der geistlichen Welt auf dem Wege geistlich-sittlicher Bethätigung vollzieht sich ebendamit, dass der Einwirkung der objectiven Heilsfactoren Raum gegeben wird. Man kann sagen: das Eine ist die Probe für das Andere; das Selbstwerden zur Gemeinde Gottes und für dieselbe, diese geistlich-sittliche Auswirkung, gäbe es gar nicht, wenn nicht von ihr befasst würde die geistliche Bedingtheit, aus welcher das Leben des neuen Menschen stammt; und wiederum diese Bedingtheit, dieses Gewordensein durch Influenz einer andern Causalität, wäre eine blosse Fiction, gar nichts Reales, wenn nicht dadurch fort und fort producirt, realisirt würde die geistlich-sittliche Selbstbestimmung, mittelst deren sie dann wieder erfasst und festgehalten wird.

3. Hieraus wird nun ersichtlich, in welch umfassendem Sinne hier von dem Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die geistliche Welt die Rede ist. Die geistliche Gemeinschaft, die Menschheit Gottes, in welcher jene geistliche Welt mit all ihren Realitäten für uns da ist, bethätigt sich sitt-

licher Weise durch die einzelnen Organe die ihren Organismus constituiren. Eine andere Art ihrer Selbstbethätigung giebt es nicht. Demnach werden wir die hier in Frage kommende ethische Bethätigung zunächst in dem Sinne zu nehmen haben, dass der einzelne Christ als Organ, als Vertreter der Gesammtheit zu handeln hat, mithin diese nicht als Object sich gegenüber sieht, sondern in ihrer Subjectheit so zu sagen beschlossen ist, diese ihre Subjectheit zum Ausdruck bringt. Alle Bethätigungen der Gemeinde, wodurch sie wird, sich erhält, entfaltet, vollendet, sind wie sich von selbst versteht ethischer Art, und alle diese Bethätigungen subsumiren sich demnach demjenigen Werden des Menschen Gottes, wie es hier in seiner Beziehung auf die geistliche Welt gemeint ist. Sie geschehen indem der Einzelne sie thut. Dieselben Motive welche das bisher beobachtete sittliche Werden des Menschen Gottes bestimmen, die gleichen Ansprüche welche dort an ihn ergingen, sie machen an dieser Stelle sich geltend nach Massgabe des generellen Subjectes, aus welchem heraus und für welches er handelt. Nicht als ob nun Alles was von diesem generellen Subject auf Grund seines geistlichen Wesens und Gewordenseins durch seine Organe gewirkt wird, in gleichem Masse durch jeden Einzelnen, welcher in seiner Weise Organ der Gemeinschaft ist, zu vollziehen wäre: Dies würde ja dem Begriff des Organismus widerstreiten, und es gehört vielmehr selbst zu den uns hier gestellten Aufgaben, das Mass und die Schranke der Auswirkung des generellen Subjects in dem Einzelsubject zu bestimmen. Worauf es an diesem Orte allein ankommt, Das ist lediglich die allgemeine Aussage, dass die Gemeinde Gottes, die Kirche Jesu Christi nirgend und niemals wirksam ist ohne dass ihre Bethätigungen durch Einzelne sich vollziehen, zu deren ethischem Werden mithin solcher Vollzug gehört. Dieses also ist die eine Seite jenes ethischen Thatbestandes, den wir mit der Beziehung der sittlichen Selbstbethätigung auf die geistliche Welt und Gemeinschaft meinen. Die andere stellt das ethische Subject, dessen Werden wir in solcher Beziehung zu beobachten haben, auf dem entgegengesetzten Pole seines Wesens und seiner Bethätigung dar: in seiner Gegenüber-

setzung gegen die Welt und Gemeinschaft, welche doch gemäss der ersteren Anschauung durch seinen Dienst und seine Vermitlung sich realisiren. Die Persönlichkeit des Einzelnen, kraft deren er nicht darin aufgeht nur Glied oder Ausdruck der Gemeinschaft zu sein, bringt solche Verselbständigung mit sich. Die geistliche Welt, das kirchliche Gemeinwesen, die ihn aus sich herausgesetzt haben, mit deren Kräften er handelt, werden ihm nun Objecte seiner Wirksamkeit, von denen er als Subject sich unterscheidet, auf welche sein Thun gerichtet ist, welche das Material seiner Bethätigung bilden. Und dieses Fürsichsein, diese Selbständigkeit des individuellen Subjects gegenüber dem generellen und gegenüber der Welt aus der es stammt, wird um so kräftiger sich geltend machen, je mehr durch Wiedergeburt und Bekehrung die ursprüngliche Freiheit des Menschen erneuert und seine Persönlichkeit redintegrirt wird. Wenn wir also die Beziehung, in welcher das Werden des Menschen Gottes zur geistlichen Welt und Gemeinschaft steht, sowohl in diesem wie in jenem Sinne meinen und damit alle Bethätigungen umspannen, welche unter der gegebenen Relation auch nur gedacht werden können, so wollen wir uns doch dabei immer bewusst bleiben, wie wenig die eine Art ethischer Auswirkung von der andern getrennt werden kann. Denn indem das christliche Subject als Glied der Gemeinschaft handelnd deren Wesen und Intentionen zum Ausdruck bringt, ist es in dieser seiner Wirksamkeit bestimmt durch jene persönliche Selbstsetzung, kraft deren es sich zugleich von der Gemeinschaft unterscheidet; und indem es der geistlichen Welt und Gemeinschaft sich gegenüberstellt und darauf selbstthätig influirt, ist eben Dieses doch zugleich eine Auswirkung der Gaben und Kräfte die es von dorther entnommen, insofern eine Aeusserung des generellen Subjectes selbst. Aber nichtsdestoweniger werden wir bei der Durchführung diese beiden Seiten des sittlichen Werdens uns immer präsent zu erhalten zu haben, weil doch die Unterscheidung eine sachlich wohlbegründete ist, nur eben dem Missverständniss einer mechanischen Trennung entnommen sein will.

4. In jenem Werden des Menschen Gottes, welches abgesehen noch von der Beziehung auf die geistliche und die natürliche

Welt in Form von Selbsterhaltung und Selbstentfaltung sich vollendet, gab es keine Lücken, die etwa durch weitere Zusätze ausgefüllt werden müssten und zu deren Ausfüllung wir hier fortzuschreiten hätten. Das ganze Christenleben war darin enthalten. Wir wollen Das besonders hervorheben gegenüber schlechten logischen Partitionen, die von mechanischer Auffassung des christlichen Lebensbestandes ausgehend Eines neben das Andere setzen statt auf das Ineinander der Dinge zu achten. Das sind jene Partitionen, wo man etwa Aeusseres vom Inneren scheidet und in der äusseren Bethätigung einen Fortschritt und ein Complement der innerlichen Gesinnung zu erkennen wähnt. Aber der Christ, welcher das in ihm angefangene Wesen behauptet und durchführt, vermag Dies gar nicht anders zu thun als vermittelst des ihm dargebotenen Materials, innerhalb der zwiefachen Welt die ihn umgiebt; er hat also bei den Acten der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung bereits gethan und thut dabei fortwährend was wir jetzt bei der Beziehung seines Werdens auf die Objecte zum Ausdruck bringen. Sein Thun selbst bedarf keiner Ergänzung, die wir etwa nunmehr hinzuzufügen hätten; wohl aber bedarf ihrer unsre Darstellung, die nicht Alles miteinander vereinigen konnte was in jenem Thun beisammen liegt. Ein christlich-sittliches Werden, welches bloss in Selbstbeziehung sich vollzöge ohne zugleich in Beziehung auf die geistliche und natürliche Welt, giebt es nicht; es war daher jene zwiefache Relation bisher schon stillschweigend mit inbegriffen, und nur aussagen konnten wir sie noch nicht, weil wir zunächst unser Augenmerk auf die Beschaffenheit und auf die Bethätigung jenes geistlichen Ich zu richten hatten welches in solcher Beziehung steht. Wie denn nun das Recht solcher aufeinanderfolgenden Betrachtungs- und Darstellungsweisen unbeschadet des thatsächlichen Ineinanderseins der Gegenstände daraus zugleich resultirt. Nur wollen wir uns hier auf der Schwelle schon klar machen, wie bei der Fortsetzung unsres Weges der ganze Inhalt des bisher beobachteten Lebensprocesses auch für das Verständniss präsent erhalten werden muss: der geistlich-sittliche Gehalt des Thuns, worauf es nun weiterhin ankommt, ist eben jener von welchem

wir dort geredet haben. Die dort geschilderten Gefahren und Gegensätze, der dem Christen dabei obliegende Kampf, die Schwankungen, Niederlagen und Siege desselben, die geistlichen Waffen mit denen er geführt wird, die freiheitlichen und gesetzlichen Bethätigungen, die Pflichten und Tugenden des Christenlebens kommen hier zur Erscheinung als eben Dieses wofür wir sie dort erkannt haben, nur aber in ihrer Beziehung und Anwendung auf die Objecte der umgebenden Welt und zwar zunächst der geistlichen Welt.

§. 25. Wenn der Mensch Gottes der Mikrokosmos ist, in welchem das Wesen des geistlichen Gemeinwesens enthalten sein muss, so liegt darin, dass die Ausgestaltung des ersteren alle Momente der Kirchenbildung in sich befasst und dass diese Kirchenbildung selbst als ethische begriffen sein will. Das thatsächlich Gegebene ist der Inhalt der ethischen Selbstbewegung: gemäss Dem dass der einzelne Christ sich bewusst ist in der Welt und Gemeinde Gottes mit seiner geistlichen Existenz zu wurzeln, ist nun auch auf das Werden dieses Gemeinwesens seine Intention gerichtet und zwar zunächst so, dass in ihm als Glied desselben und in seiner gliedlichen Bethätigung der Gesammtorganismus sich auswirkt und ausgestaltet. Hiernach ist das gemeinschaftbildende Subject der Glaube, welcher zur Erhaltung und Vollendung seiner selbst und damit der Gemeinschaft sich der Gnadenmittel als ihrer Factoren bedient. So kommen wir auf ethischem Wege zu dem dogmatischen Resultate zurück, dass die Kirche in ihrem Wesen die Gemeinschaft der Gläubigen sei, welche die Factoren des Glaubens und der darin beruhenden geistlichen Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung und Erbauung derselben handhabt, so zwar dass das Werden dieser Gemeinde in dem Werden ihrer einzelnen Glieder und das Werden der letzteren in dem Werden der ersteren sich sittlich realisirt.

1. Wir können, indem wir uns anschicken das Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die geistliche Welt und Gemeinschaft darzustellen, nicht von dem Dasein derselben ausgehen; denn alsdann bliebe ja die eine Seite der Sache und gerade die wichtigste, unerörtert, wie es doch auf ethischem Wege zu diesem Dasein kommt. Nun wissen wir aber von den grundlegenden Untersuchungen her, dass es zwar ohne Zweifel ein sociales Ethos giebt, dass aber eben dieses nur in der Einzelperson fassbar ist, insofern und weil es in dieser sich auswirkt, wenngleich immer nach Massgabe ihrer Eigenart. Wenn also das Werden der Gemeinde Gottes, der Kirche ein ethisches ist, so folgt daraus von selbst schon, dass wir diesen Lebensprocess in seiner individuellen Gestaltung zu betrachten haben, nur ohne dabei zu vergessen, es handle sich hier um das Individuum als Ausdruck und Organ der Gesammtheit, nicht in seiner Isolirung und Gegenüberstellung. Zudem kommen uns nun auch jene Grundanschauungen zu Gute, denen wir bis jetzt überall in den systematischen Disciplinen begegnet sind, dass der Quell und Ausgangspunkt des Werdens massgebend ist für dessen Richtung und Ziel, und dass das Individuum gleichwie es durch und durch in seiner Existenz und seiner Entwickelung durch die Gemeinschaft bedingt ist, so auch hinwiederum den Drang in sich trägt sich zu generalisiren, zur Gemeinschaft sich auszubreiten, den Lebensprocess derselben in sich zu rekapituliren. Der Herkunft von Gott, dem ἐξ αὐτοῦ, entspricht mit Nothwendigkeit das εἰς αὐτόν (Rom. 11, 36), das Kind wendet sein Auge, sein Verlangen der Mutter zu aus der es entsprungen, der Christ aus dem Mutterschoosse der Gemeinde geboren erkennt nicht bloss sein ferneres Leben durch die Kräfte dieser Gemeinde bedingt, sondern er kann auch nicht leben ohne an seinem Theile mitzuwerden was die Gemeinschaft ist: wie sollte sie lebenzeugend, kindergebärend fortbestehen, wenn nicht durch ihre Glieder und Organe Solches geleistet würde? Auf eine Vollendung ist das Auge des Christen gerichtet, wo alle falsche Verfestigung des Individuums gegenüber der Gemeinschaft aufgehört hat, wo es in seiner Weise theilhaftig ist des Gesammtbesitzes und zu dieser den indivi-

duellen Erwerb hinüberleitet: wie sollte nicht, gerade je vollkommener das geistlich-sittliche Werden in dieser Zeitlichkeit ist, nur um so mehr das Ineinander des Individuellen und des Socialen, die Reproduction des Letzteren in dem Ersteren erkennbar sein?

2. Durch den Glauben ist der Christ in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes, in das willentliche Für-Gott-sein, in den Besitz des höchsten Gutes eingetreten. Von diesem Besitz und dieser Gemeinschaft aus vollzieht sich als von seinem Realprincip (§. 7) das christlich-sittliche Handeln, die spontane Lebensbewegung, welche der einstigen Vollendung entgegenführt. Demgemäss kann der Ausgangs- und Einigungspunkt der christlichen Gemeinschaft, des generellen Menschen Gottes, die Basis, von der alle weiteren Bethätigungen desselben entspringen und ihren Charakter empfangen, eben auch nur der Glaube sein, diejenige innere Stellung zu Christo dem Heilsmittler, durch welche dessen Heilserwerb angeeignet worden ist. Der Glaube als constituirendes Moment des Heilsstandes ist zugleich das constituirende Moment der Heilsgemeinschaft; und zwar ist es der Glaube der Einzelnen, jedes Einzelnen, wodurch als ethisch gewirkte diese Gemeinschaft zu Stande kommt. Nur wollen wir dabei ein Zwiefaches nicht ausser Acht lassen: das Eine, wornach wir den Glauben hier aufgehen lassen in jener spontanen Selbstbewegung des unter dem Einfluss der Wiedergeburt stehenden Menschen, wodurch — auch schon unbewusster Weise — eine Hingabe an den Heilsmittler, eine Eingliederung in ihn bewirkt wird; das Andre, wornach es sich hier um die Kirche in ihrem grundlegichen Wesen handelt, so dass wir dabei noch gänzlich die Frage absondern, wie es denn mit Denen bewandt sei die bereits die Influenz des h. Geistes erfahren haben ohne noch zu jener Spontaneität vorgedrungen zu sein. Der Glaube des einzelnen Christen, in sich tragend die Lebenskeime und Potenzen nicht bloss des andern Adams, aus dem er im letzten Grunde hervorgewachsen, sondern auch derjenigen Glaubensgemeinschaft, durch welche in diesem Falle die zeugerische Lebenswirkung Christi sich vermittelte, umfasst den Heilsmittler in welchem die ganze Gemeinde

Eins ist, begreift in sich und bejaht alle die Lebenskräfte welche von ihm zwecks Herstellung und Vollendung der Gemeinde ausgehen, befasst und umspannt den gesammten Organismus geistlich-creatürlichen Lebens welcher in und durch den Heilsmittler gesetzt ist: *ἅπαντες ὑμεῖς εἷς ἐστὲ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ* (Gal. 3, 28 vgl. mit 1 Cor. 12, 12). Soll ich also die sittliche Lebensbewegung nennen, durch welche die Gemeinde Gottes ins Dasein tritt, so ist es dieser Glaube der Einzelnen, jedes Einzelnen, welcher glaubt und dadurch Christi theilhaftig wird: er glaubt nicht bloss für sich, sondern realisirt damit an seinem Theile die Gemeinde der Gläubigen, die Menschheit Gottes, die Kirche in ihrem Wesen. Damit ist auch schon jene Verbundenheit gesetzt, wodurch diese Einzelnen die Gemeinde, den Leib des Herrn mit der Gesammtfülle seiner Glieder constituiren: kein äusserliches Summirtwerden und Zusammenstehen, sondern ein innerliches, thatsächliches, bleibendes Verbundensein durch die gewonnene und festgehaltene Gemeinschaft mit dem Herrn an welchem sie durch den Glauben hangen und dessen Lebensfülle ihren geistlichen Bestand ausmacht. Denn sie sind nur Etwas, insofern sein Bild sich in ihnen ausprägt und sein Glanz aus ihnen wiederscheint, und ebendarin liegt zugleich die geistliche Verwandtschaft und Einheit.

3. Aber nicht in Form schlechter Mystik will dieses geistliche Ineinander und Beieinander gedacht sein, sondern nach Massgabe Dessen, dass es weder Glauben noch Heilsbesitz giebt wenn nicht durch Creatürliches vermittelt, so dass mithin durch Handhabung solcher Gnadenmittel und durch die willentliche Hingabe an deren Wirkung jener im Glauben beruhende Gemeinschaftsstand bewirkt wird und besteht. Worauf es hier im Gegensatze zu schlechtinnerlichen oder schlechtäusserlichen Auffassungen der Kirche und ihres ethischen Werdens ankommt, Das ist die nothwendige Verschmelzung dieses zweiten Stückes mit dem ersten, das Verständniss der Thatsache, dass die Verbundenheit mit dem Heilsmittler durch den spontanen Act des Glaubens und die dadurch bedingte gemeindliche Verbundenheit nichts Anderes ist als das Zusammengeschlossensein durch die

in Action gesetzten und in ihrer Wirkung bejahten Gnadenmittel. Es kann gar nichts Ungeschickteres geben als hinter die Definition der Kirche als Gemeinde der Gläubigen noch als zweites Moment, etwa von jenem trennbares, hinzuzufügen, dass in dieser Gemeinde und von derselben die Gnadenmittel gehandhabt würden — was ja auch nur eine Missdeutung des kirchlichen Bekenntnisses wäre. Gläubige giebt es nicht ausser Solchen, welche das Brot des Lebens, die von dem Heilsmittler dargereichte Speise geniessen; denn ohne solchen Empfang würden sie aufhören zu leben. Dass sie glauben bedeutet eben Dieses, dass sie die Gnadenmittel, die Vehikel dieses Lebens gebrauchen; und dass sie ihrer zum Zwecke ihres geistlichen Lebens sich bedienen, bedeutet eben Dieses, dass sie glauben. Nur muss man sich dabei von allen mechanischen Vorstellungen losmachen, wie sie leicht mit der traditionellen Lehrweise sich verbinden. Von einer Predigt des Evangeliums innerhalb constituirter Gemeinden, oder überhaupt nur von einer Predigt durch Andere, oder von einer solchen Sacramentsverwaltung ist hier noch nicht die Rede. Wie immer und wo immer die Canäle dem Einzelnen sich öffnen, durch welche die Lebenskräfte des Erlösers in seine Seele einströmen, ob er in einer geordneten christlichen Gemeinde sich befindet, wo durch das Amt des Wortes die Gnadenmittel verwaltet werden, oder ob er ein völlig isolirtes Dasein führt, nie einen Geistlichen hat predigen hören und nie ein Bibelbuch gesehen, aber durch irgend welche göttliche Schickung ein Wort Gottes, ein Zeugniss von Christo vernommen und in sein Herz gedrückt hat, ob er in einer Kirche geboren ist, in welcher das Wort Gottes rein gelehrt und die Sacramente stiftungsgemäss verwaltet werden, oder in einer Kirche, wo menschlicher Fehl und Irrthum an die Verwaltung der Gnadenmittel sich angehängt haben: genug, wo immer lebendiger, Christi theilhaftiger Glaube ist, da sind die Gnadenmittel in Action gewesen und müssen es weiterhin sein, auf diesem oder auf jenem Wege, öffentlich oder privatim, in reiner oder getrübter Handhabung, so zwar dass die Lebenspotenzen, welche auch bei mangelhaftem Verständniss und Gebrauch den Gnadenmitteln noch innewohnen, diesen Glauben er-

zeugt haben und nähren. Aber auch Dies wollen wir im Sinne behalten, dass wo Verbindung mit Christo, Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott im Glauben besteht, ein innerlicher Verkehr mit ihm, ein gegenseitiger Austausch von Person zu Person im Gebete, und zwar auch nicht bloss im bewussten Gebete, gesetzt ist, der seine relative Selbständigkeit neben dem Gebrauch der Gnadenmittel behauptet (§. 18, 18). Und endlich ist nun daraus ersichtlich, dass irgendwelche äussere Verbindung der Glieder jener Heilsgemeinde kraft dieses Gebrauchs der Gnadenmittel allewege Statt finden muss, unbeschadet Dessen was vorhin über die Möglichkeit einer Isolirung des einzelnen Gläubigen gesagt wurde: nur dass wir auch hier nicht sofort und überall an eine bewusste, in die Augen fallende Gemeinschaft zu denken haben. Wo immer ein solches Wort, ein solcher Canal sich befindet, dessen ein Gläubiger zum Empfang der Lebenspotenzen sich bedient, da muss auch eine Communication gedacht werden, kraft deren solch ein Medium ihm zugekommen ist; sie besteht irgendwie, auch wenn er Nichts davon weiss und ahnt.

4. Zufolge des Wesens der Persönlichkeit muss dem Menschen alles an sich Seiende zu für ihn Seiendem, alles unbewusst in ihm Lebende und von ihm Gethane zu bewussten Lebensregungen und Bethätigungen sich gestalten. Und dazu kommt das Andre, dass gemäss dem historischen Ursprung der christlichen Gemeinde von Anfang an ein zugleich äusseres, sichtbares Band vorhanden war, welches die Gemeindeglieder zusammenschloss, die geschichtliche vor Augen liegende Thatsache, dass sie ihren Ursprung und ihren Bestand direct oder indirect (Hebr. 2, 3) von dem Erlöser, durch das von ihm ausgehende lebenskräftige Wort empfangen habe. Hiernach steht es sowohl sachlich wie geschichtlich fest, dass die ethische Selbstbestimmung, vermöge deren der einzelne Christ für die Gemeinde, zur Herstellung und Ausgestaltung der Gemeinde, mithin diese selbst sich bethätigte, sofort als eine bewusste und concret geschichtliche gefasst werden darf; und dass wir auch hier jenen vollen Begriff der evangelischen Gleichheit und Freiheit in Anwendung zu bringen haben, wie er bei der Darstellung des christlich-

sittlichen Lebens in seiner Selbstbeziehung dargelegt worden ist. Denn was wäre Das für ein Zusammenhang und Fortschritt, wenn vorher als das Grundwesen des evangelischen Ethos dies sich erwiesen hätte, dass es nicht gesetzlich motivirt und begründet sei, nun aber bei dem Werden der Kirche, bei der Selbstbethätigung des Einzelnen für die Gemeinde irgendwie gesetzliche Institution, die Gründung einer „Heilsanstalt" voranträte, wodurch die ethische Selbstgestaltung bedingt wäre und worauf sie sich zu beziehen habe. Es zeugt von geringem evangelischen Verständniss, wenn man jene schroffen polemischen Aeusserungen Luthers, z. B. in der Schrift *de captivitate babylonica ecclesiae*, „dass mit keinem Rechte dem Christen können einigerlei Gesetze auferlegt werden, weder von Menschen noch von Engeln als soweit sie wollen, denn sie sind frei von Allem", u. dgl. m., in Widerspruch setzt mit seinen späteren ebenso schroffen Aeusserungen wider „die Herren Omnes" und wider „die wilden Köpfe, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines und Gleiches tragen." Ueberlassen wir diese Stumpfheit und Imbecillität des Urtheils den römischen Polemikern und behaupten wir das Kleinod der evangelischen Freiheit gerade auch auf dem Punkte, wo sie am Schnödesten verletzt worden ist. Herausgeboren aus der zuvorkommenden aber freien Einwirkung des h. Geistes und persönlicher Besitz durch die daraus erwachsene Selbstbestimmung hat der Glaube Christum, ausser welchem er gar Nichts braucht, um der Gemeinschaft Gottes theilhaftig zu sein, und die Freiheit von jedwedem äusserlichen, zwingenden Gesetz ist sein Wesen. Aber derselbe Glaube, durch die gottmenschlichen, geistleiblichen Gnadenmittel des Erlösers im h. Geiste hervorgebracht, setzt mit der aus seinem Wesen stammenden, daher sittlichen Nothwendigkeit ebendiese als Gemeinschaftsfactoren aus sich heraus: „ich glaube, darum rede ich" (2 Cor. 4, 13), und was aus solchem Glauben geredet wird, Das ist Gottes Wort, Glauben zeugend und Glaubensgemeinschaft begründend (Röm. 10, 17 u. a.). Das geschieht von Anfang an bewusster, willentlicher Weise, und geschah in historisch-concreter Weise, indem dies sachlich Nothwendige, Unumgängliche, allenthalben Gleiche sofort begann sich

mit Formen zu bekleiden, welche nicht in demselben Sinne und Masse jene Nothwendigkeit theilen.

5. Am Meisten mag man das Eine mit dem Anderen verknüpft sehen in dem Worte Christi von dem Weinstock und den Reben (Joh. 15, 1 ff.), vorausgesetzt, dass man den physischen Ausdruck in dem richtigen geistlich-sittlichen Sinne zu deuten weiss. Zunächst zeigt sich hier am Klarsten jene Einheit des Erlösers mit den Seinen, welche als durch ihn gesetzte allenthalben die Vorbedingung ist für das ethische Werden derselben, für die Constituirung der Gemeinschaft durch deren einzelne Glieder. Dass die Glieder der Gemeinde unbeschadet ihrer sonstigen Differenz, der Mannigfaltigkeit ihrer Begabung und Leistung, doch gar Nichts sind ohne Christum und Alles nur durch Christum (vgl. 15, 5), dass hier nicht ist Jude noch Grieche, Knecht noch Freier, Mann und Weib, sie vielmehr allzumal Einer sind in Christo Jesu (Gal. 3, 28), diese Thatsache tritt uns hier in ihrem inneren Grunde und in ihrem wahren Sinne am Deutlichsten entgegen: was den Christen zu einem solchen macht, worin sein geistlicher Werth besteht, worüber alles Andere, sonst noch so Wichtige und Bedeutende verschwindet, Das ist die ihm mitgetheilte, ihn durchfluthende, in ihm sich ausprägende Lebensfülle Christi — Alles sein, darum sie Alle Einer und unter sich gleich. Auf der andern Seite liegt in den Worten Christi die Thatsache vor Augen, auf die es nicht minder ankommt, dass die fruchtbringende Thätigkeit der Reben am Weinstock eine einheitliche ist und nirgend geschieden wird zwischen specifisch-apostolischer Wirksamkeit und allgemein-christlicher. Erwählt hat sie der Herr, damit sie „hingehen“ und Frucht bringen (15, 16), so zwar, dass der Hass der Welt bei solchem Gange ihnen gleichermassen widerfahren wird wie ihrem Herrn, dass aber hierbei „ihr Wort wird gehalten werden“ wie das seine (Joh. 15, 18—20). Das Gebet, kraft dessen sie empfangen werden vom Vater was immer sie bitten (15, 7, 16), bezieht sich unterschiedslos auf die ihnen als Reben am Weinstock, als mit Christo verbundenen Jüngern, obliegenden Leistungen gleichviel ob auf amtliche oder auf persönliche. Alles was die Jünger zu thun haben, damit durch „ihr Wort“

(15, 20) und „ihr Zeugniss" (v. 27) die Gemeinde Jesu gegründet werde, geht auf die gleiche geistlich-sittliche Lebensbewegung zurück, welche überhaupt das Fruchtbringen der Reben an dem Weinstock bedingt. Und ebenso ist es schon mit derjenigen Gemeinschaft, welche abgesehen von der weiterhin zu gründenden die Jünger als mit Christo dem Weinstock verbundene untereinander ausmachen. Auch hier haben wir vorerst nicht zu scheiden zwischen der Herübernahme der Lebensfülle Christi, durch deren persönliche Verwerthung und Ausprägung sie als seine Jünger in ihrem Gesammtleben sich erweisen, und zwischen dem Gebrauch des Wortes, um dessentwillen als hingenommenen sie rein sind (15, 3) und mit welchem als gepredigtem sie der Welt gegenüberzutreten haben (15, 20). Allerdings stellt sich anderwärts, bei dem Bekenntniss Jesu als des Christ zu Cäsarea Philippi und bei der daraufhin gegebenen Verheissung (Mtth. 16, 13 ff.) die amtliche Thätigkeit voran, nur dass man auch hier erwägen wolle, wie doch das Bekenntniss zu Christo als dem Sohne des lebendigen Gottes, dieses seligmachende (v. 17) Bekenntniss, welches die gesammte gläubige und geistlich-sittliche Stellung zu Christo bezeichnet, als bedingend erscheint für die dem Petrus zugeschriebene amtliche Thätigkeit. Aber gleichwie dort dem Petrus persönlich diese Zusage nur gilt insofern er die an die Jünger insgemein gerichtete Anfrage für sie und für sich beantwortet, so sehen wir aus Mtth. 18, 15—18, dass das Binden und Lösen, worunter in Cap. 16 zweifellos die dem Petrus verliehene Vollgewalt behufs der auf ihn zu gründenden Gemeinde verstanden sein will (vgl. Syst. d. chr. Wahrh. II, 381), hier nicht etwa den Aposteln nur als solchen, sondern den Jüngern Christi schlechthin, dem Bruder im Verhältniss zum Bruder, beigelegt wird, ohne dass wir das leiseste Recht haben, das Binden und Lösen hier in einem anderen, abgeschwächten Sinne zu fassen. Wenn dort bei Mtth. 16 die amtliche Stellung und Thätigkeit der Apostel prävalirte, so dagegen hier die persönliche; aber die eine wie die andere erwächst aus dem gleichen sittlichen Verhältniss zu Christo. Und daraus begreift sich auch, wenn ich recht sehe, der Sinn des Gleichnisses von den Arbeitern im Wein-

berge (Mtth. 20, 1—16), wo nicht minder wie schon vorher, bei der Frage des Petrus und deren Beantwortung (19, 27—30), von den Jüngern in ihrer Doppelstellung, der amtlichen und der persönlichen, die Rede ist. Nämlich die erstere wird unter die andere mitbefasst, insofern sie allein mittelst ethischer Bethätigung realisirt werden konnte und sollte. Bei dem Lohn, welcher den Arbeitern von dem Herrn des Weinberges zugesagt wird, handelt sichs nicht um die sonderliche Vergeltung, wie sie den Arbeitern im Reiche Gottes in verschiedenem Masse zu Theil werden mag, sondern um den Lohn des ewigen Lebens, von dessen Ererbung vorher (19, 29) die Rede war. Wie und in welchem Sinne dieses Erbe als Lohn bezeichnet werden konnte, Das ist keine ethische Frage und steht daher hier nicht zu beantworten. Wohl aber haben wir für unsern Zweck darauf zu achten, dass dieser Lohn den Jüngern in Aussicht gestellt wird, insofern sie ihren allgemeinen Christenberuf in ihrem sonderlichen apostolischen Berufe zu erweisen haben; wie denn überall die Treue des Glaubensgehorsams, welche von den Christen gefordert wird, in der Treue der irdischen Berufsthätigkeit sich bekunden soll. Zuerst berufen zur Gemeinschaft Christi und damit zugleich zum sonderlich apostolischen Amt sollen die Jünger nicht, wie in der Frage des Petrus 19, 27 durchblickte, meinen, sie müssten auf alle Fälle die Ersten bleiben die sie gewesen (19, 30). Dass und wie es geschehen könne, dass aus Ersten Letzte und aus Letzten Erste werden (*οὕτως* 20, 16 vgl. mit 19, 30), Das zeigt Christus seinen Jüngern an dem Gleichniss, dessen Wahl und Form durch Beides zugleich, einmal durch die Lohnesfrage der Jünger (19, 27), sodann aber durch die darauf bezügliche, der Erläuterung noch bedürftige Warnung Christi (19, 30) bedingt ist.

6. Fragen wir also nach der ersten Bethätigung des Christen in Beziehung auf die geistliche Welt und Gemeinschaft und fassen dabei zusammen was das Ergebniss unsrer bisherigen Erörterung ist, so wird unser Urtheil dahin lauten: die spontane Setzung des Glaubens behufs Gewinnung und Behauptung der Gemeinschaft des lebendigen Gottes in Christo ist als solche zugleich Setzung der geistlichen Gemeinschaft; die Kirche consti-

tuirt sich auf ethischem Wege, indem jeder Einzelne den Act des Glaubens vollzieht. Die collective sittliche That, kraft deren die Kirche wird, ist eben diese mit welcher die einzelnen Gläubigen sich bethätigen; was sie damit thun, geschieht ebenso im Interesse der Gemeinschaft und für dieselbe wie im eignen Interesse und in Rücksicht auf sich selbst. Sie bilden unter allen Umständen eine Gemeinschaft, auch wenn sie völlig vereinzelt in der Welt stehen und Nichts von einander wissen; denn der Eine Geist des verklärten Heilsmittlers fasst sie mit Gott und unter sich zusammen; und diese Gemeinschaft ist gar keine bloss innerliche, als wäre jener Geist ein unvermittelt durch die Welt wehendes Fluidum, sondern Dinge der äusserlichen, sinnlichen Welt, als Träger der geistlichen Gaben, sind es, durch welche diese Gemeinschaft fort und fort besteht, ununterbrochen sich bethätigt, so dass darin auch ein äusseres, wenn auch keineswegs überall bewusstes und erkennbares Band solcher Gemeinschaft gelegen ist. Diese durch Communication Christi und in Form stetiger Selbstcommunication bestehende Gemeinde ist durch und durch Activität, ethisches Werden, nach Massgabe der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung wie sie jeder Einzelne vollzieht; und ist doch kein ungeordneter, bloss summirter Haufe von Einzelnen, sondern ein werdendes, frei sich entwickelndes Ganzes, ein organisches Gebilde der Schöpferkraft des Heilsgottes inmitten des natürlichen Kosmos, ein Erzeugniss des andern Adams, in welchem dessen Erlöserfülle sich auswirkt.

§. 26. Eben diese Einheit und Gleichheit, welche der Glaubens- und Heilsgemeinschaft als solcher zukommt, wirkt sich in Form von Mannigfaltigkeit aus kraft der Naturbasis auf welcher die Gemeinde Christi steht, und kraft der Gnadenfülle welche sie empfängt. Denn gleichwie es dieselben Schöpfergedanken Gottes sind welche die gesammte natürliche Welt durchdringen, aber in unendlicher Mannigfaltigkeit sich darin ausprägend, so ist es die eine und in sich gleiche Erlöserfülle Christi welche gerade in den Besonderheiten der

christlichen Gemeinschaft, in der eigenthümlichen Begabung ihrer Glieder zu Tage tritt; und offenbar hängt diese letztere Besonderung und Unterschiedlichkeit mit der ersteren, der mannigfachen natürlichen Ausrüstung, auf das Engste zusammen. Daraus nun begreift sichs, dass die Gemeinde Gottes, deren Glieder allesammt unterschiedslos in Christo Einer sind, zu einem Leib des Herrn sich gestaltet, zu einem Organismus, dessen Glieder nothwendig verschiedene Functionen haben, unbeschadet der sie beseelenden Lebenseinheit, ja vielmehr zwecks ihrer Verwirklichung und Bekundung.

1. Auf dem Wege sittlicher Action entwickelt sich die Kirche Jesu Christi, und diese Action ist durch das Wesen der evangelischen Freiheit bestimmt, welches wir bei dem Werden des Menschen Gottes an sich kennen gelernt haben. Hier liegen jene principiellen Differenzen, welche nicht bloss die evangelische Kirche und deren ethisches Verständniss von der römischen, sondern auch innerhalb des evangelischen Lagers die Parteien untereinander scheiden. Mit der römischen Theologie ist hier, zumal in der gegenwärtigen Zeit, eine Verständigung nicht zu hoffen: der gesetzliche Irrweg, auf dem sie Jahrhunderte hindurch fortgeschritten ist, hat ihr das Auge verblendet. Anders steht es auf evangelischem Gebiet, vorausgesetzt, dass man noch Etwas weiss von dem Wesen des neuen Bundes, vom Unterschied des Gesetzes und des Evangeliums, von dem Hergang der Wiedergeburt und Bekehrung. Das Missverständniss, welches der gesetzlichen Auffassung zu Grunde liegt, knüpft eben an jene Einheit und Gleichheit an, welche den Ausgangspunkt unsrer Erörterung bildete: man wähnt, die also verbundenen Glieder seien dann als eine unterschiedslose Masse zu denken, in welcher Jedem Alles competire, so dass nun durch Beschluss und Uebertragung die mancherlei Functionen des Kirchenkörpers unter die Einzelnen vertheilt würden. Und gar nicht günstig für die correcte Auffassung ist es gewesen, dass man sofort in diese Frage die Lehre von dem allgemeinen Priesterthum einmischte. Denn wennschon zweifellos ist, dass die gottgewollte Einheit und Gleichheit der

die Kirche constituirenden Glieder sehr wesentlich in dem allgemeinen Priesterthum besteht, in jener durch Christum vermittelten und darum (vgl. Joh. 16, 26, 27; Eph. 2, 18) unmittelbaren Gemeinschaft mit dem Vater, kraft deren die Christen thatsächlich sind was Israel seiner Bestimmung nach sein und werden sollte (1 Petr. 2, 9), sich selbst und all das Ihre Gotte darbringend zu einem durch Jesum Christum ihm angenehmen Opfer (vgl. 1 Petr. 2, 5), so ist doch der Versuch, mit diesem Gedanken vom allgemeinen Priesterthum das Wesen der ursprünglichen Parität erschöpfen und ausdrücken zu wollen, ebenso ungeschickt, wie etwa der anderwärts (Syst. d. chr. Wahrh. II, 374) von uns abgewiesene Vorschlag, die Kirche in ihrem Wesen als den Leib Christi zu bezeichnen. Es ist ja unthunlich, die Gesammtheit der Functionen, welche den Christen als Organen der geistlichen Gemeinschaft zustehen, unter das Schema des Priesterthums zu befassen, z. B. die gegenseitige brüderliche Dienstleistung; und gemäss Dem dass auch bei der Person und dem Werke Christi zwischen ihm als Priester, als Propheten und als König unterschieden wird, kann unmöglich was das Wesen des Christen in seinem Verhältniss zur Gemeinde ausmacht mit dem Prädikat des Priesterthums sich erschöpfen lassen. Wenn es aber zugleich Aufgabe des ATlichen Priesterthums war, das Gesetz des Herrn zu bewahren und zu lehren (vgl. Lev. 10, 11; Ez. 44, 23; Mal. 2, 7 u. a.), so ist zu bedenken, dass diese Function auf das Engste mit der gesetzlichen Begründung und Ordnung des israelitischen Gemeinwesens zusammenhängt, also eine unmittelbare Uebertragung auf das NTliche Gebiet ebensowenig gestattet wie die dem Priesterthum zustehende Obliegenheit, das israelitische Volk vor Jahve zu vertreten.

2. Also nicht von dem allgemeinen Priesterthum der Christen durften wir ausgehen, um die an sich seiende Gleichheit derselben untereinander, die Aufhebung aller Unterschiede in Christo zu bestimmen, sondern von derjenigen Lebensfülle und Gottesgemeinschaft, wie sie in Christo urständend durch den Glauben des Christen eigen wird und ebendadurch das Wesen der Christengemeinschaft bildet. Und die weitere Aufgabe ist diese, zu zei-

gen, dass nicht trotz jener Parität eine Mannigfaltigkeit der Functionen und Bedienstungen eintrete, sondern dass eben in solcher Besonderung und nur in ihr der Gesammtbesitz sich auswirke und bekunde. Zur Erleichterung aber des Verständnisses wird es dienen, wenn wir auch hier die Eigenthümlichkeit der Erlösungsidee, welche doch in der Gemeinde Jesu sich darlebt, mit der Eigenthümlichkeit der Schöpfungsidee und ihrer Realisation in Parallele setzen. Die Einheitlichkeit des Weltaufbaus inmitten der ungeheuren Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen ist, wie wir anderwärts gesehen haben, die Wahrheit und Kraft des Monismus, die Kraft gerade auch des Materialismus. Nach christlichem Verständniss ist es die einheitliche und doch unendliche Gottesfülle, die Fülle der göttlichen Schöpferidee, welche in dieser creatürlichen Welt allenthalben wiederscheint und sich abprägt, dergestalt, dass nicht etwa hier das eine, dort das andere Stück der göttlichen Herrlichkeit sich kundgiebt, sondern dass in dem Einen auch das Andere schon angelegt ist, eine verschiedene Spiegelung des in Gott Einen, welches darum auch in der Creatur seine Einheit behauptet. Das natürlich menschliche Erkennen, welches in Folge der Sünde aus dem centralen Standorte der Weltbetrachtung verschlagen ist, kann nicht anders als in Schwankungen und Widersprüchen dieser Einheit näher kommen, bald einmal von Oben her sie postulirend, bald wieder von Unten her sie construirend, immer in Gefahr entweder die Unterschiede zu Gegensätzen zu verfestigen oder die Einheit in Einerleiheit zu verflachen. Und doch ist es interessant zu sehen, wie auf der einen Seite der Gedanke der Einheit den Menschen nicht loslässt und auf der andern Seite die Thatsache der Unterschiedlichkeit immer wieder sich aufdrängt. Ob jemals hienieden die menschliche Erkenntniss aus diesen Oscillationen heraus zu einer centralen in sich geschlossenen Weltanschauung kommen wird, welche den schlechten Apriorismus und den geistlosen Empirismus hinter sich hat? Ich bezweifle es. Solche Erkenntniss wird das Ziel sein, wenn wir wieder eingerückt sind in das Centrum daraus wir gefallen, und an Stelle der Reflexion die Intuition getreten ist, nicht eine willkürlich-vorweggenommene, sondern die in

Gottes-Anschauung (1 Joh. 3, 2) begründete. Ebendarum aber darf man auch Geduld haben und versichert sein, dass kein Schritt, welcher zur Erforschung der gottgesetzten Realität gethan wird, vergeblich ist, wie schneidend auch zu Zeiten die Widersprüche sein oder scheinen mögen, welche daraus der menschlichen und auch der christlichen Erkenntniss erwachsen. Jedenfalls hat sich uns aus dem Verhältniss, welches dogmatisch zwischen Gott und der von ihm geschaffenen Welt festgestellt worden ist, die Thatsache ergeben, deren Bedeutung an diesem Orte sofort zu Tage treten wird, dass die eine und selbe Gottesfülle gerade aus der Mannigfaltigkeit der aus und für Gott geschaffenen Welt uns entgegentritt, wie mangelhaft auch im Einzelnen unser Verständniss des Einklanges zwischen beiden sein möge. Gleichwie in dem menschlichen Körper die Einheitlichkeit des Lebens dadurch nicht aufgehoben ist, dass Bestandtheile der unorganischen Welt ihn constituiren, deren Ordnungen in ihrer Weise auch im Organismus fortbestehen, so giebt es in dem Universum keine noch so untergeordneten Elemente, die nicht in ihrer Weise theilnähmen an der Herstellung und Erhaltung des Ganzen und die nicht durch das Band der einheitlichen Schöpferidee mit allen andern, auch den höchststehenden, verbunden wären. Und in demselben Sinne will die Einheitlichkeit des Menschengeschlechtes beurtheilt sein in ihrem Verhältniss zu der unendlichen Mannigfaltigkeit der Gaben und Kräfte, der Functionen und Dienste, welche den einzelnen Gliedern zu Gunsten des Ganzen zukommen und die doch diese Wirkung für das Ganze gar nicht haben könnten, erwüchsen sie nicht aus einer und derselben Wurzel und trügen sie nicht an sich das Gepräge der einen und selben Gottesbildlichkeit.

3. Aber diese Erinnerung an die Schöpfungsidee und deren Verwirklichung in der Welt, sonderlich in der Menschenwelt, sollte nur dazu dienen das Verständniss Dessen vorzubereiten, was hier über die Erlösungsidee und deren Auswirkung in der Menschheit Gottes zu sagen ist. Und Jenes ist nicht bloss ein Gleichniss von Diesem, so dass Dem analog das Verhältniss auch hier gedacht sein wollte. Sondern die Einheit verbunden

mit der Mannigfaltigkeit, die Differenz als Ausdruck der Parität auf geistlichem Gebiet erklärt sich zum guten Theile aus jener Voraussetzung, weil ja die geistliche Correction und Begabung die natürliche Ausstattung des Menschen zum Objecte und zur Unterlage hat, darum auch die geistliche Gleichheit und Verschiedenheit durch jene natürliche bedingt ist. Oder wäre es nicht an Dem, dass die empfangene Gnadenfülle sich auswirkt je nach der natürlichen Anlage und die einzelnen Gnadengaben sich anschliessen an die besonderen Fähigkeiten, worin die Individualität des Menschen sich kundgiebt? Das Geistliche wird ja eben zu dem Zwecke verliehen, damit das Natürliche dadurch verklärt und zu seiner Idee zurückgebracht werde; der geistliche Wille ist doch menschlicher Wille und die geistliche Intelligenz menschliche Intelligenz; es war nicht zufällig und von der natürlichen Begabung unabhängig, dass in der Corinthischen Gemeinde solch eine Fülle gerade dieser Charismen sich fanden und dass auf die Gnosis ein besonderes Gewicht gelegt ward (vgl. 1 Cor. 1, 18 ff.; 2, 1 ff.; 8, 1); dass Paulus gerade dieser Apostel ward im Unterschied von Petrus und Johannes; dass Luther den Deutschen das Evangelium verkündigte mit all der Gemüthstiefe, Ehrlichkeit, Treuherzigkeit, wie sie eine natürliche Mitgabe dieser Nationalität ist. Auf der andern Seite freilich wäre es durchaus falsch, wollte man sich zur Erklärung der Mannigfaltigkeit geistlicher Begabung mit dem Hinweis auf die natürliche Verschiedenheit begnügen und nicht hinzunehmen, dass es eine neue Gottesoffenbarung, eine Ausstrahlung bis dahin verborgener Liebes- und Gnadenherrlichkeit Gottes ist, welche in dem Erlösungswerk zu Tage getreten, damit hierdurch die Menschheit dem Ziele ihrer Vollendung, einem höheren als dem nur schöpfungsmässig gesetzten, zugeführt werde. Wir sind von Gott in Christo Jesu, welcher uns Weisheit geworden von Gott, Gerechtigkeit sowohl als Heiligung und Erlösung (1 Cor. 1, 30), und alle Schätze der Weisheit sind in ihm verborgen (Col. 2, 3), aber nur damit sie durch ihn offenbar werden. Wenn es eine gewöhnliche Erfahrung ist, dass durch die Bekehrung die natürlichen Kräfte des Menschen verklärt, sein schöpfungsmässiger Besitz gereinigt, seine

Individualität gehoben wird, so kann doch auch der andere Fall vorkommen, dass aus den Tiefen der creatürlichen Persönlichkeit ein Neues, bis dahin nicht Vorhandenes auftaucht, anknüpfend an das Generelle, wie es jeder individuellen Persönlichkeit immanent ist, eine Wirkung der Gnade, welche den natürlich Schwachbegabten mit frischen Kräften ausrüstet, dem Unentschlossenen festen Charakter, dem Geistesstumpfen Schärfe des Urtheils u. s. w. verleiht und ihn dadurch gewissermassen, nicht bloss im geistlichen sondern auch im natürlichen Sinne, zu einem anderen Menschen umschafft. Aufmerksame Lehrer können Das leicht beobachten, wie in Folge geistlicher Einwirkung auch mittelmässig oder gering Begabte zu einer inneren Kraft und Tüchtigkeit heranwachsen, die in ihrem späteren Berufsleben eine grössere Bedeutung, ein höheres Mass von Wirksamkeit ihnen sichert als man früher hätte annehmen mögen. Das begreift sich wesentlich aus der Stellung Christi als des andern Adams, der *εἰς πνεῦμα ζωοποιοῦν* (1 Cor. 15, 45) geworden, dessen zeugerischer Bethätigung wir es verdanken wenn wir das Bild des Himmlischen an uns tragen gleichwie wir getragen haben das Bild des Irdischen (1 Cor. 15, 49). Denn die *δόξα* Christi ist unser geworden seit unsrer Gemeinschaft mit ihm, kraft deren wir Eins sind in ihm wie untereinander (Joh. 17, 21 ff.), und diese Herrlichkeit ist eine ihrer Natur nach wachsende je nach dem Masse als das Urbild in den Abbildern sich wiederspiegelt (vgl. 2 Cor. 3, 18). Also die Gnadenherrlichkeit Gottes, die Fülle seiner Erlösungskräfte prägt sich verschieden aus in seinen Kindern, nicht als ob sie damit aufhörte in sich Eins zu sein oder als ob die zwischen den Kindern bestehende Parität dadurch aufhörte, sondern weil nach dem Masse endlicher Individualität die Fülle der generellen Gottesidee nur in solcher Mannigfaltigkeit sich verwirklichen und bekunden kann.

4. Nun haben wir es aber hier nicht mit der Begabung als solcher, als purem Empfang, sondern gemäss unsrer ethischen Betrachtung mit den Gaben als Grundlagen und Mitteln der Bethätigung, mit den Functionen zu thun, welche den christlichen Individuen in ihrem Verhältniss zur Gemeinschaft und zur Con-

stituirung der Gemeinschaft zukommen. Hier ists, wo wir das Bild des Leibes und seiner Glieder im Zusammenhange mit Christo dem Haupte (1 Cor. 12, 12 ff.; Rom. 12, 4 ff. u. a. m.) zu verwerthen und anzuwenden haben. Und das Erste, was wir daraus entnehmen und was nun genau mit unsern grundlegenden Erörterungen zusammenstimmt, ist die Thatsache, dass nicht etwa ein Theil der Glieder als gaben- und functionslos dem andern als begabtem und activem gegenübersteht, sondern dass Jeder in seiner Weise Gaben empfangen hat, welche aus der Fülle Christi stammen, und darum Jeder in seinem Masse zur Constituirung und Conservirung des Leibes Christi beiträgt. Nicht einer Elite, sondern „jedem Einzelnen" (ἑνὶ ἑκάστῳ) ward die Gnade gegeben nach dem Masse des Geschenkes Christi (Eph. 4, 7); nicht Einzelnen nur, sondern „einem Jeden" (ἑκάστῳ) wird gegeben die Geistesbekundung, nämlich die von ihm ausgehende, zwecks des gemeinen Besten (1 Cor. 12, 7). Der Leib Christi, seine Gemeinde, wäre nicht was sie ist, wären nicht „die Vielen" (οἱ πόλλοι), „Einer im Verhältniss zum Andern" (ὁ καθ' εἷς) untereinander Glieder (Rom. 12, 5). Und dabei wollen wir, um falsche Beschränkungen dieser Aussagen abzuschneiden, gleich hinzufügen, dass hier gar kein Unterschied gemacht werden darf zwischen den Gaben, wie sie behufs ihrer Verwerthung zum gemeinen Besten den Einzelnen zugetheilt werden, als ob etwa Dies gälte von allen andern nur nicht von der Gabe, welche in der Verkündigung des Wortes sich ausspricht. Was irgendwie der Einzelne empfängt — und Keiner ist von solchem Empfange ausgeschlossen — Das dient ihm zur „Bekundung des Geistes" (1 Cor. 12, 7), welcher der Träger und Vermittler der Gabe war, ohne dass dabei der Dienst am Worte, die mannigfachen Functionen des Lehrens und der Unterweisung, von anderen Gaben-Auswirkungen und Functionen zu unterscheiden wären (vgl. 1 Cor. 12, 7—11). Dem allgemeinen Satze, dass jedem Einzelnen von uns die Gnade verliehen worden sei nach dem Masse des Geschenkes Christi (Eph. 4, 7) unterstellen sich die weiteren ausführenden Gedanken: „aufgefahren zur Höhe hat er gefangengeführt Gefangenschaft und gegeben Gaben den Menschen" (v. 8), näm-

lich so wie diese Gaben alsbald (in v. 11) näher bestimmt werden: „die Einen zu Aposteln, die Andern zu Propheten, die Andern zu Evangelisten, die Andern zu Hirten und Lehrern.“ Alle diese mithin sind selbst „Gaben“, auf Grund der ihnen verliehenen Gabe, und sie stehen in gleicher Reihe, wollen geistlich und ethisch gleichgewürdigt sein mit allen andern Gaben, wie sie der zur Höhe Aufgefahrene „jedem Einzelnen“ verliehen hat. Auch in der andern Stelle, wo der Apostel davon ausgeht, dass wir die Vielen Ein Leib sind in Christo, die Einzelnen aber betreffend Einer des Anderen Glied (Rom. 12, 5), subsumirt sich darunter die Gesammtfülle der Gaben, und mit Nichten will etwa hier die Gabe leiblicher Beihilfe und Unterstützung von dem Charisma der Prophetie oder der Lehre unterschieden sein (ib. v. 6—8). Nicht minder endlich gewahren wir die Einordnung der mannigfachsten Gnadengaben und ihrer Bethätigung unter den Gedanken: „ihr seid Christi Leib und jeder an seinem Theile Glieder“, in der Stelle 1 Cor. 12, 27 ff., wo nun die einzelnen in der Gemeinde vorkömmlichen, theils persönlich theils sachlich bezeichneten Charismen eben Dieses zum Ausdruck bringen was vorher der Gesammtheit zugeeignet worden war.

5. Bis daher war inmitten der Mannigfaltigkeit unser Augenmerk auf die zu Grunde liegende Einheit und Gleichheit gerichtet: jetzt aber wenden wir den Gedanken nach der andern Seite und betonen die unbeschadet der Parität bestehende Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit. Wohl ists an Dem, dass all die sonderlichen Früchte des Geistes, welche in den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft zur Erscheinung kommen, zurückweisen auf den Einen Lebensgrund aus dem sie stammen, und durchdrungen sind von dem Einen Lebensprincip welches ihr Wesen constituirt; aber umdeswillen ists doch nicht eine schlechte Identität in deren Verhältniss sie zu einander stehen, sondern gerade das Gegentheil. Weil der Besitz des Geistes sich individualisirt und um seiner Fülle willen, ebendamit er zum Ausdruck komme, sich individualisiren muss, darum sind es nun verschiedene Gaben und Functionen, welche den Einzelnen zukommen als verschiedenen Gliedern eines und desselben Leibes. Es kann gar Nichts

thörichter sein, als diese Verschiedenheit, etwa im Interesse der Einheit, nivelliren zu wollen oder anzunehmen, dass sie erst eine Weile später, etwa gar durch freien Entschluss und Wahl der Gesammtheit, eingetreten sei. So gewiss aus Einem Keim, aus Einer Wurzel, nach Massgabe des Organismus, diese ganze Mannigfaltigkeit der Glieder hervorgegangen und diese gleichheitliche Abstammung auf allen Stufen der Entwickelung noch erkennbar ist, so gewiss sind es vom ersten Momente der Auswirkung an, ja selbst schon im Keime — auch wenn das Auge des Forschers dorthin nicht einzudringen vermag — verschiedene Organe, und keineswegs hat sich diese Verschiedenheit erst hinterher herausgebildet. Das ists, worauf der Apostel im Gegensatz zur Unordnung in der Corinthischen Gemeinde so grosses Gewicht legt (1 Cor. 12, 14 ff.): „der Leib ist nicht Ein Glied, sondern viele; wenn der Fuss spräche: weil ich nicht Hand bin gehöre ich nicht zu dem Leibe, so gehört er doch darum keineswegs nicht zu dem Leibe; und wenn das Ohr spräche: weil ich nicht Auge bin gehöre ich nicht zu dem Leibe, so gehört es doch darum keineswegs nicht zu dem Leibe. Wenn der ganze Leib Auge, wo wäre das Gehör; wenn ganz Gehör, wo der Geruch? Nun aber hat Gott die Glieder gesetzt jedes einzelne an dem Leibe nach Massgabe seines Willens. Wenn aber das Ganze Ein Glied, wo wäre der Leib? nun aber sind zwar viele Glieder, aber Ein Leib. Nicht kann das Auge sagen zur Hand: ich brauche Dich nicht, oder wiederum das Haupt zu den Füssen: ich brauche euch nicht.“ Eben dieser wechselseitige Bedarf, diese Nothwendigkeit jedes einzelnen Gliedes für das andere und für das Ganze bringt die Folgerung mit sich, dass „wenn Ein Glied leidet alle Glieder mitleiden, und wenn Ein Glied herrlich gehalten wird alle Glieder sich mitfreuen“ (v. 26 u. 27). Nun setzt der Apostel dieser Differenz der Glieder, welche jede Vereinerleiung ausschliesst, an die Seite die Mannigfaltigkeit der Organe und Functionen an dem Leibe Christi: Apostel, Propheten, Lehrer, Kräfte, Gaben der Heilung, Erweisungen hilfreichen und regierenden Thuns, Arten von Sprachen (v. 28). Und damit man ja die Anwendung in stricter Weise mache und nicht unterschiedslos Allen

Alles beilege, fährt der Apostel fort: „doch nicht Alle Apostel, nicht Alle Propheten, nicht Alle Lehrer, nicht Alle ausgerüstet mit Wunderkräften, mit Gaben der Heilung, der Hilfleistung, der Regierung, der Sprachen, der Auslegung" (v. 30). Nicht anders liegen die Dinge bei den übrigen Stellen, welche wir oben im scheinbar entgegengesetzten Interesse verwendet haben. „Verschieden" sind die Gnadengaben nach der Aussage des Apostels im Römerbriefe (12, 6), Prophetie, Diakonie, Unterweisung, Zusprache, Mittheilung, Vorstandschaft, Uebung der Barmherzigkeit, ebendieselben Gaben, vermöge deren die Vielen „Ein Leib" sind, nämlich Einer des Andern Glied (v. 5). Und im Epheserbrief, wo der Apostel so eben betont hat, dass „Jedwedereinem" (4, 7) die Gnade gegeben sei, leitet sich die Differenz schon ein mit den alsbald hinzugefügten Worten: „nach dem Masse des Geschenkes Christi", und vollständig hervor tritt sie in der weiteren Theilung: „die Einen" zu Aposteln, „die Andern" zu Propheten, „die Andern" zu Evangelisten, „die Andern" zu Hirten und Lehrern (v. 11). Eine Zerstörung mithin der gottgewollten Mannigfaltigkeit, in welcher gerade die einheitliche Fülle unsres gottmenschlichen Hauptes sich offenbart, eine eitle der Wahrheit widersprechende Anmassung wäre es, wollte Jemand sich die Gesammtheit der Gaben zueignen und das Wesen der geistlichen Gemeinschaft und ihrer Bethätigung darin erkennen dass Allen Alles zustehe.

§. 27. Wenngleich alle Gaben, die aus der Fülle des gottmenschlichen Erlösers stammen, kraft der dadurch bedingten Functionen, jede in ihrer Weise, den Leib Christi constituiren, so ist es doch immer zunächst die unmittelbar geistliche Bethätigung worauf das Leben der Gemeinschaft sich zurückführt. Umdeswillen treten naturgemäss und nach dem Zeugniss der Schrift überall diejenigen Gaben und Functionen voran, durch welche in sonderlicher Weise die Heilsfülle des Erlösers ausgewirkt, die Menschheit Gottes begründet und gefördert wird. Solcher „Dienst des neuen Bundes",

solches „Amt der Versöhnung" entspricht mithin dem Willen Gottes und ist insofern von Christo selbst eingesetzt: eine Gemeinde Gottes hat es ohne solchen Dienst und solches Amt niemals gegeben, und niemals ist unterschiedslos diese Function Sache Aller gewesen. Aber von einer gesetzlichen Institution des kirchlichen Lehramts kann nicht die Rede sein, sondern es ist evangelisch begründet, und jene Normen kommen hier in Anwendung, welche zwischen evangelischer Freiheit und gesetzlicher Ordnung für das Christenleben überhaupt bestehen.

1. Auf weiterem Wege als es sonst wohl üblich ist, kommen wir zu den Functionen welche die „Gnadenmittel" zum Gegenstand haben, zu dem Dienst des Wortes und der Sacramente. Beachten wir wohl, dass der Standort, von dem aus wir diesen Functionen nähertreten, nicht etwa der der Gegenüberstellung von Amt und Amtsträgern zur Gemeinde ist, sondern jener der gemeindlichen Selbstbethätigung, der Einzelbethätigung nur, insofern erstere dadurch zum Ausdruck kommt. Und beachten wir ferner, dass nach der Anlage des Ganzen, gemäss dem Fortschritt, welcher uns von der bisher erörterten Selbstauswirkung und Selbstconstituirung der Gemeinde führt, von einem s p e c i f i s c h e n Unterschied zwischen den hier sonderlich zu nennenden Functionen und den übrigen nicht wohl die Rede sein kann. Alles was aus der Fülle Christi stammt und Gegenstand ethischer Aneignung und Verarbeitung ist, in welchen Gaben und Functionen immer es sich ausspreche, Das trägt an seinem Theile zur Begründung und Erbauung der Gemeinde bei, und jede Exclusivität in der Betonung des Gnadenmittelamtes ist hier von Uebel. Dies gleich hier, beim Uebergang zu dem letzteren, sich zu vergegenwärtigen ist von hoher Wichtigkeit, nicht bloss um diesem Amte die ihm gebührende Stelle anzuweisen, sondern auch um die richtige Würdigung der übrigen gemeindlichen Functionen vorzubereiten, auf welche wir später werden zu sprechen kommen. Es giebt gar keine gemeindlichen Bethätigungen, soweit diese auf

Gaben aus der Lebensfülle des anderen Adams sich zurückführen, auch wenn sie etwa lediglich in Werken der Barmherzigkeit, in leiblicher und äusserlicher Hilfleistung, bestehen, die nicht in ihrer Weise das Lebensprincip, die Geisteskraft vermittelten, aus denen auch sie im letzten Grunde stammen, und es mag hier auf jenen weiteren Begriff des Gnadenmittels hingewiesen werden von welchem in dem System der chr. Wahrheit (II, § 39, 18) die Rede war. Mag es sein, dass diese Functionen in ihrer Mannigfaltigkeit sehr wesentlich auch durch die natürliche Ausstattung des Christen bedingt sind, mit deren Verwerthung an und für sich Geisteswirkungen nicht gesetzt werden, so wissen wir doch, dass hier jene Functionen nie in ihrer natürlichen Isolirtheit in Betracht kommen, sondern immer in jener Durchdrungenheit mit geistlichen Potenzen wodurch sie auch an ihrem Theile Träger des Geistes werden. Und ein Wesensunterschied ist in dieser Hinsicht zwischen den Gaben und Functionen der Glieder des Leibes überhaupt und der sonderlichen Function der Gnadenmittel-Verwaltung, der Predigt des Wortes, um so weniger, als auch für diese eine gewisse natürliche Begabung vorausgesetzt wird und von Belang ist.

2. Aber allerdings liegt es auf der Hand, weil es von selbst abfolgt aus der dogmatisch uns feststehenden Herauszeugung der Gemeinde Gottes aus Christo ihrem andren Adam, dass jene Begabung und Bethätigung, kraft deren das lebenschaffende Zeugniss von Christo ergeht, jene Function, durch welche die Gnadenmittel des Wortes und der Sacramente in Action gesetzt werden, vorantritt jedweder andren, wie immer sonst bedeutungsvollen; und was wir oben von der Gliederung des Leibes Christi, von der Verschiedenheit der Glieder und ihres Dienstes im Allgemeinen gesagt haben, Das findet seine Anwendung selbstverständlich auch auf diesem speciellen Gebiete. Am Deutlichsten ist diese Höherstellung erkennbar da wo der Apostel mit *πρῶτον, δεύτερον, τρίτον* u. s. f. die der Gemeinde von Gott verliehenen Gaben und Functionen ordnet (1 Cor. 14, 28): „zuerst Apostel, zuzweit Propheten, zudritt Lehrer, sodann Kräfte, darnach Gaben der Heilung, Erweisungen hilfreichen und regierenden

Thuns, Arten von Sprachen": alle drei voranstehenden Functionen haben es unbeschadet der auch unter ihnen bestehenden Verschiedenheit und darnach sich bestimmenden Werthung unmittelbar und ausschliesslich mit der geistlichen Pflanzung und Förderung der Gemeinde, mit der Spendung der von Christo im h. Geiste ausströmenden Gnadenkräfte zu thun und unterscheiden sich dadurch von der folgenden mit dem allgemeinen *δυνάμεις* beginnenden Reihe; so zwar dass eine gleiche Rangfolge wie vorher bei dieser zweiten Reihe nicht Statt findet, indem schon das *εἶτα* hinter dem *ἔπειτα* nicht als Abstufung verstanden sein will, und bei der Anordnung der unverbunden folgenden weiteren Stücke nur insofern noch eine Absicht erkennbar ist, als *γένη γλωσσῶν* den letzten Platz einnehmen. Denn das Reden in unverständlichen Lauten diente, ausser wenn auf Grund des *χάρισμα ἑρμηνείας* dieselben gedeutet wurden, nicht zur Erbauung der Gemeinde (vgl. 1 Cor. 14, 4, 5), und darum gehen ihm dort jene Gaben voran, welche doch irgendwie zur Förderung dienen, wenngleich nicht unmittelbar auf deren geistliche Erbauung abzielend. Anderwärts, im Epheserbriefe (4, 11), wo der Apostel lediglich mit jenen Functionen zu thun hat wodurch im geistlichen Sinne die Heiligen fertig gemacht und der Leib Christi erbaut werden soll (4, 12), ist die Folge eine ähnliche wie dort, wobei die Voranstellung der Evangelisten vor den Hirten und Lehrern in ähnlicher Weise bedingt ist wie die Voranstellung der Apostel vor den Propheten. Dagegen ist ja allerdings die Anordnung in der Stelle Rom. 12, 6 ff. etwas anders geartet, indem zwar auch dort im Allgemeinen die unmittelbar geistlichen Gaben und Functionen vorangehen, der Nerv des Gedankens aber nicht in dieser Folge sondern in der Ermahnung besteht, bei der jeweiligen Function die Schranke der empfangenen Gabe einzuhalten. Und in der Stelle 1 Cor. 12, 4 ff., wo im Uebrigen *λόγος σοφίας* und *λόγος γνώσεως* ebenfalls in erster, *γένη γλωσσῶν* in letzter Reihe erscheinen, erklärt sich die sonst andersartige Vertheilung ähnlich wie dort daraus, dass das Hauptgewicht nicht auf die Verschiedenheit und den verschiedenen Werth der Gaben, sondern auf den einheitlichen Ursprung derselben fällt: „derselbe Geist, derselbe Herr, derselbe Gott welcher Alles in Allen wirkt."

3. Nun sieht freilich ein Jeder, dass bei dieser Hochstellung der lehrenden und erbauenden Function doch noch lange nicht an ein geordnetes Lehr- und Predigtamt gedacht ist, und wir heben Das nicht etwa im historischen Interesse hervor, sondern weil dadurch die Art der ethischen Bethätigung bedingt ist womit die Gemeinde Jesu Christi sich constituirt. Die Gaben sind keine constanten in dem Sinne, als müssten z. B. die Apostel, denen kraft ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Herrn eine sonderliche Prärogative zukam, oder die Propheten mit ihrem ausserordentlichen Geistesbesitz und der dadurch bedingten eigenartigen Verkündigung in gleicher Weise für alle Zeiten fortbestehen; wie ja andrerseits in dem späteren, an die kleinasiatischen Gemeinden gerichteten Rundschreiben des s. g. Epheserbriefs eine Reihe von Charismen nicht vorkommen, welche namentlich in der Corinthischen Gemeinde vorhanden waren. Wir wollen uns doch gegenüber den schlecht katholischen Anschauungen, die leider hie und da auch in protestantischen Kreisen zu Tage treten, nicht verhehlen, dass ein geordnetes Pfarramt mit Nichten unbedingt zum Wesen der christlichen Gemeinde gehört: der Geist Gottes weht viel weiter als ihr wähnt, weiter als eure Statuten und Grenzpfähle reichen. Wo irgend Gläubige sind, die aus dem Glauben heraus, nach dem Masse der empfangenen Gabe, Gottes Wort reden, da ist die Kirche Gottes, und diese geistlich-sittliche Thätigkeit, in der sie um des Glaubens willen stehen, constituirt das Wesen der Kirche. Aber allerdings nach dem Masse der empfangenen Gabe: daran knüpft sich der fernere ethische Process, kraft dessen es zu einem geordneten Pfarramt, zu bestimmten und constanten Gemeindezuständen kommt. Dabei wollen wir zunächst der Thatsache eingedenk sein, dass in den besprochenen Schriftstellen nicht bloss (wie 1 Cor. 12, 28) die Träger der Gaben und die Gaben selbst nebeneinander geordnet sind, sondern dass auch, was ja damit eng zusammenhängt, die ersteren persönlich als Gaben erscheinen (Eph. 4, 8, 11). Sie sind in dieser ihrer Ausrüstung Gaben des zur Höhe Aufgefahrenen, Gaben für seine Gemeinde, die dadurch fertig gemacht und erbaut werden soll. Und daraus dürfen wir nun das Recht ableiten,

wider jede gesetzliche Auffasung der Institution des geistlichen Amtes als dem Wesen des christlichen Ethos widersprechend Protest zu erheben. Verhält sichs doch im vorliegenden Falle, unbeschadet sonstiger Differenzen, nicht anders als mit den Gaben der Gnadenmittel, deren Anordnung ebenfalls nicht als gesetzliche begriffen werden darf (vgl. Syst. d. chr. Wahrh. II, §. 39, 2). Es ist eine klägliche Verkennung der Herrlichkeit des neuen Bundes, ein Rückfall in die στοιχεῖα τοῦ κόσμου, wenn man, etwa aus Furcht vor Majoritätenherrschaft in der Kirche, vor demokratischem Gebahren, im Zusammenhang mit schwächlichem Conservatismus nach gesetzlichen Stützen sich umschaut, um damit das Gebäude der Kirche zu festigen. Wohl hat Christus die Apostel ausgewählt und in ihr Amt eingesetzt, wohl führt sich das Amt der Versöhnung auf Gottes Willen zurück, wohl ist es eine Fiction, dass jemals diese Gaben, Rechte und Pflichten gleichmässig unter alle Einzelnen vertheilt gewesen seien: aber daraus folgt gar Nichts für eine gesetzliche Institution des Amtes, sondern ganz in derselben Weise wie aus der Natur der Gnadenmittel, dieser von dem erhöheten Heilsmittler uns geschenkten Gaben, die Norm ihrer Verwendung abzunehmen ist, und gleichwie der Glaube der Christen und die ihnen eignende Gottesgerechtigkeit das Gesetz ihrer sittlichen Auswirkung in sich tragen (vgl. I, §. 21, 5), ebenso wird es sich mit diesen anderen Gaben verhalten, welche Christus seiner Gemeinde behufs ihrer Selbsterbauung schenkt. Es wäre eine höchst oberflächliche Auffassung, wollte man aus jenen Stellen des N. T., wo von Christo oder von den Aposteln eine Einsetzung oder eine Anordnung nach dieser Seite hin berichtet wird (wie etwa Mtth. 16, 19; 18, 18; Mtth. 10, 5 ff.; 28, 19; Joh. 20, 22, 23; Act. 14, 23; Tit. 1, 5; 2 Tim. 2, 2 u. a.) die gesetzliche Institution solch eines Amtes folgern; eine ebensolche Verkehrtheit, wie wenn man etwa aus dem Gebrauche der Ausdrücke ἐντέλλεσθαι, ἐντολή u. dgl. da wo Christus seinen Jüngern die Liebe einschärft (Joh. 15, 12, 17 u. a.) auf gesetzgeberischen Charakter Christi schliessen wollte. Diese Gebote, diese Einrichtungen, diese Anordnungen, sei es nun des Herrn unmittelbar sei es der Apostel in den von ihnen gegründeten Ge-

meinden, wollen evangelisch verstanden sein und gewinnen ebendamit ihren Halt und ihren Vorzug vor allen gesetzlichen Institutionen.

4. Fragen wir nun bestimmter nach der Norm und Weise sittlicher Bethätigung, welche an die verliehenen Gaben sich anknüpft, so wirken hier eine Reihe von Momenten zusammen, die wir jedes an seinem Theile hervorzuheben, zugleich aber innerhalb ihrer Schranken zu belassen haben. Jene speciellen Gaben, an welche die gemeindliche Ordnung eines Lehramts sich anknüpft, ruhen doch auf der gemeinsamen Basis des Glaubens, welcher das innere Band der Gemeinde Jesu Christi bildet. Diesem Glauben als der Grundthat, wodurch die Gemeinde Gottes wird, entspricht unter allen Umständen und bei Allen ausnahmslos der Drang und die Pflicht des Bekenntnisses: denn „mit dem Herzen wird geglaubt zur Gerechtigkeit, mit dem Munde aber bekannt zur Seligkeit" (Rom. 10, 10). Es ist nicht an Dem, dass dort unter dem Bekenntniss eine Verkündigung des Wortes gemeint sei, wie sie der gemeindlichen Erbauung dient; sondern von dem Nahesein des gepredigten Wortes ist die Rede, einem Nahesein in dem Munde und in dem Herzen (Rom. 10, 8), einem Bekenntniss, welches darin vor Allem sich kundgiebt dass man den Namen des Herrn gläubig anruft (v. 13). Aber auf der andern Seite werden wir doch dadurch an jenen Zusammenhang von „Glauben" und „Reden" erinnert, auf welchen der Apostel (2 Cor. 4, 13) sein apostolisches Zeugniss zurückführt, und die sittliche Actuosität, kraft deren hier wie dort die Verkündigung geschieht, ist ihrem Wesen nach die gleiche. Der unbegabteste Christ, der aber die Gabe des Glaubens empfangen hat, ruft kraft solcher Gabe den Herrn an und speist seine Seele, indem er für sich die Gnadenquellen öffnet aus denen die geistliche Nahrung ihm entgegenströmt. Und da solch ein Christ niemals für sich allein steht, sondern immer Product wie Glied und Factor einer Gemeinschaft ist, so wird auch jene Anrufung des Namens Christi, jene Verwendung der Gnadenkräfte niemals eine schlechthin isolirte, auf den Einzelnen beschränkte, statt irgendwie auch der Gemeinschaft dienende sein. Behalten wir also im Sinne, dass die besonderen Gaben, welche der gemeindlichen Erbauung dienen, wie Pro-

phetie, Zusprache, Lehre, keineswegs auf einer andern Basis gelegen sind als die übrigen, so werden wir nun nach Massgabe ihrer Beschaffenheit die Verwerthung derselben ins Auge zu fassen haben. Wenngleich zunächst Producte des heiligen Geistes, insofern geistliche Gaben, wollen sie doch ihrer Eigenart nach wie alle sonstigen Charismen (vgl. §. 26, 3) aus dem Zusammenwirken von Natur und Gnade verstanden sein, und demgemäss bestimmt sich auch Richtung und Norm ihrer Verwerthung. Die Forderungen des natürlichen Ethos sind dabei ebensowenig ausgeschlossen als bei dem Gehalt der geistlichen Gaben die natürliche Ausstattung. Einerseits ist es die Beschaffenheit der Gabe selbst, wornach der Apostel den Gebrauch derselben regelt, und die Beziehung auf den obersten Zweck der gemeindlichen Erbauung, dem sich alle Bethätigung der charismatisch Begabten unterstellen solle (vgl. 1 Cor. 14, 5; 12, 26); auf der andern Seite betont er das Wohlanständige und Ordnungsgemässe (*εὐσχημόνως* und *κατὰ τάξιν* 1 Cor. 14, 40), wornach die Verwerthung der geistlichen Gaben innerhalb der Gemeindeversammlungen sich zu richten habe. Auf dieses natürlich Wohlanständige und Schickliche führt sich offenbar auch zurück dass die Frauen in der Gemeinde schweigen sollen — denn die Vorschrift des Gesetzes, auf welche Paulus sich dort beruft, tritt nur accessorisch (*καὶ ὁ νόμος* 1 Cor. 14, 34) und zwar mit Rücksicht auf die Forderung des Gehorsams hinzu: es gilt von dieser Anordnung hinsichtlich des weiblichen Geschlechtes das Gleiche wie was anderwärts der Apostel über die Verhüllung des Hauptes als Postulat der Schicklichkeit (*πρέπον* 1 Cor. 11, 13) und als Weisung der Natur (*ἡ φύσις διδάσκει* 1 Cor. 11, 14) geltend macht. Diese Aussagen sind insofern sehr bedeutsam, weil ihre Tragweite sich gar nicht bloss auf den vorliegenden speciellen Fall beschränkt, sondern das Wechselverhältniss von Natur und Gnade überhaupt betrifft. Es complicirt sich also die Verwendbarkeit der jeweiligen Geistesgabe, welche nach ihrer Eigenart sich bemisst, zum Nutzen (1 Cor. 13, 7) und zur Erbauung der Gemeinde (1 Cor. 14, 5) mit jener allgemeinen ästhetisch-ethischen Anforderung, welche gleichmässig der geistlich- wie der natürlich-socialen Lebens-

bewegung gilt. Dies um so gewisser als auch jedweder Zusammenschluss der Gläubigen behufs geistlichen Gebens und Nehmens nur durch Combination natürlicher und geistlicher Kräfte zu Stande kommt. Man kann sagen, dass während auf die principielle Einheit und Gleichheit gesehen alle natürlichen Unterschiede, sei es des Geschlechtes sei es der socialen oder nationalen Stellung, verschwinden, so nun nach Feststellung der Parität diese Unterschiede unter dem Gesichtspunkte der Gaben wieder auftauchen und demgemäss ihre Verwerthung zum Besten der Gemeinde finden. Sind Mann und Weib, sind Knecht und Freier, sind Aeltern und Kinder in ihrem Verhältniss zu Christo „allzumal Einer," so wird nun die Bethätigung dieses Verhältnisses, das „Bekenntniss" welches an den Glauben sich anschliesst, analog wie durch die mannigfachen geistlichen Gaben auch durch jene natürlichen Unterschiede und Stellungen bedingt sein. Der Mann wird als Herr, als Hausherr, als Gatte, als Vater, das Weib ebenfalls gemäss der ihm gesetzten natürlichen Ordnung und der entsprechenden Begabung, ein Jeder überhaupt nach Massgabe solcher natürlichen Ausrüstung und Stellung, innerhalb der christlichen Gemeinschaft sich bethätigen.

5. Es dürfte hier, wo wir noch ganz auf principiellem Gebiete uns bewegen, am Orte sein, den Werth einer Unterscheidung zu besprechen, welche nicht selten zur Lösung der hier begegnenden ethischen Fragen angewendet wird, der Unterscheidung zwischen Heilsordnung und Kirchenordnung. Gewiss hat es einen guten Sinn, wenn man die Frage darauf stellt, was als schlechthin nothwendig behufs der Erlangung und Behauptung des Heils innerhalb der gläubigen Gemeinschaft geschehen müsse und allewege geschehen sei, und was nur in relativer und accessorischer Weise bei fernerem Ausbau der Gemeinde als ethisch nothwendig sich erweise. Jenes könnte man als zur Heilsordnung, Dieses als zur Kirchenordnung gehörig ansehen. Dass man an den Herrn Jesum Christum glaubt und dass durch das Zeugniss von solchem Glauben, durch den Gebrauch der Gnadenmittel, die Gemeinde Gottes erbaut werde, Das ist schlechthin nothwendig, Das mag man Heilsordnung nennen. Dass solches Zeugniss, solche Ver-

waltung der Gnadenmittel, im Anschluss an die vorhandenen Geistesgaben, an die natürliche Ausrüstung der Gemeindeglieder, ordnungsgemäss und wohlanständig, gemeindlich bethätigt werde, Das ist relativ nothwendig, Das mag man Kirchenordnung nennen. Und doch könnte sich daran ein recht grobes, seelengefährliches Missverständniss anknüpfen. Es könnte Einer versucht sein, das zur Kirchenordnung Gehörige als Sache des Beliebens anzusehen und zu behandeln: dieselbe Verkehrtheit, wie sie auf dogmatischem Gebiete möglich ist, wenn Einer von dem Gesichtspunkte aus, dass durch den Glauben an Christum man selig werde, folgern wollte, mithin sei es gleichgiltig, ob man die Lehre von dem dreieinigen Gott oder von der Erbsünde bejahe oder verneine; die gleiche Thorheit, wie wenn man aus dem Satze der Augustana, es sei genug zur Einigkeit der Kirche, dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente verwaltet werden, schliessen möchte, ein gemeinsames Bekenntniss über die sonst in der Augustana behandelten Lehrstücke werde nicht für nöthig erachtet. Mit Nichten ist es dem Einzelnen oder der Gemeinde anheimgegeben, bei jenen grundwesentlichen Bestandtheilen der Heilsgemeinschaft es zu belassen, oder die geschichtlich weiter entwickelte Ausgestaltung des Gemeinwesens gering zu achten, mit Berufung darauf, dass doch dieses Alles lediglich Sache der Kirchenordnung sei. Bei seiner Seelen Seligkeit hat ein Jeder mit einzutreten auf den Weg, welcher zur Ausgestaltung des kirchlichen Gemeinwesens führt, gleichwie er bei seiner Seelen Seligkeit verbunden ist, seinen Glauben in seinem gesammten Leben zum Ausdruck zu bringen. Die Schleicher und Winkelprediger, welche auf Grund des allgemeinen Priesterthums oder mit Beziehung auf die doch nur menschliche Kirchenordnung die Gemeinden verwirren, die soll man bedeuten, dass sie gar keinen Rechtstitel dafür aufzuweisen haben und dass sie durch solch ihr Thun an Gott wie an der Gemeinde sich versündigen. Auch wer sich einbildet, dass er umdeswillen weil er gläubig ist, auch schon das Recht habe, in der Gemeinde zu lehren; wer da wähnt, dass eine geistliche Gabe, deren er theilhaftig ist oder zu sein glaubt, ihn ohne Mit-

wirkung und Zustimmung der Gemeinde zur gemeindlichen Verwerthung legitimire, Der soll sich nur nicht auf die ethischen Grundlagen der Kirchenbildung oder auf apostolische Vorbilder berufen, da doch auch der Apostel eben der Corinthischen Gemeinde, an die er schreibt, einschärft dafür zu sorgen, dass zur Erbauung, zu Nutz und Frommen des Ganzen, in wohlgeordneter und wohlanständiger Weise die Verwerthung der Gaben Statt finde. Auf der andern Seite ist es der Gemeinde keineswegs anheimgegeben, Functionen an einzelne Gemeindeglieder zu übertragen ohne sich von den ihnen verliehenen Gaben leiten zu lassen; sondern eben dazu hat der Erhöhete Gaben den Menschen gegeben, ihnen Apostel, Propheten, Evangelisten etc. geschenkt, damit man solcher Gaben sich bediene, gleichwie ja überhaupt jede Gottesgabe dem Menschen als Pfund verliehen wird, mit dem er wuchern soll. In diesem Betracht ist es nun sehr misslich und irreleitend, wenn man bei der Heilsordnung Gottes Gebote wahrnehmen und befolgen zu sollen wähnt, bei der Kirchenordnung nur Menschengebote. Gebote Gottes im gesetzlichen Sinne giebt es dort überhaupt gar nicht; und andrerseits ist es zweifellos Gottes Wille und Ordnung, welche sich hier in der Kirchenordnung vollziehen. Nichts ist unrichtiger, als die Vorstellung, dass bis zu einem gewissen Masse das Werden und die Ordnung der Gemeinde von Gott in der h. Schrift vorgeschrieben sei, zum andern Theile aber den Menschen anheimgegeben, und dass darnach der sittliche Werth der betreffenden Institutionen sich bemesse.

§. 28. Das Amt des Wortes, welches mit geistlich sittlicher Nothwendigkeit, dem Willen und der Einsetzung Christi gemäss, innerhalb des kirchlichen Gemeinwesens von bestimmten Personen verwaltet wird, kann seiner Natur nach ebenso nur Eines sein, wie die Gnadenmittheilung Eine ist die es gemeindlich vollzieht. Während der Charakter des Priesterthums an sich diesem Amte fern liegt und nur in dem Masse noch darauf Anwendung leidet, als auch bei der NTlichen

Gemeinde eine menschliche Intercession zwischen Gott und ihr möglich ist und vorkommt, so ist eine Scheidung dieses an sich Einen Amtes sei es nach dem Masse und der Beschaffenheit der Gaben sei es nach der verschiedenen Richtung und Bestimmung der Functionen sei es im Interesse des Zusammenschlusses einzelner Gemeinden zu einem grösseren Ganzen zulässig und erforderlich. Ueberall aber ist die Einrichtung eines geordneten Lehramtes und die Uebertragung desselben auf bestimmte Personen ethisch nur dann correct, wenn hierbei die bisher besprochenen wesentlichen Momente zusammenwirken, so zwar dass die Art dieses Zusammenwirkens der geschichtlichen Bewegung unterfällt.

1. Wenn von Anfang der christlichen Kirche an das Amt des Wortes wenngleich in verschiedenen Modificationen von bestimmten Personen geführt und vollzogen worden ist, so dürfte darin schon die Berechtigung liegen, die sittlichen Bethätigungen der Gemeinde und für die Gemeinde, welche nun im Einzelnen dargelegt sein wollen, mit diesem Stücke zu beginnen. Denn thatsächlich zwar begegnet uns auch auf diesem Gebiete christlich-sittlichen Lebens ein Ineinander von Aeusserungen und Functionen, bei dem es schwer hält frühere und spätere Momente zu unterscheiden. Aber es wird darum doch nicht willkürlich und unbegründet sein, wenn wir bei der systematischen Ordnung jener Momente diejenigen Bethätigungen voranstellen, durch welche in unmittelbarster Weise die Ernährung und Förderung der Gemeinschaft bedingt ist, welche darum auch geschichtlich zunächst ins Auge fallen, während andere, wenngleich der Anlage und den Anfängen nach ebenfalls schon vorhanden, doch nicht in gleichem Masse und mit gleicher Actualisirung hervortreten. Geworden aus geistlichem Samen bedarf das christliche Gemeinwesen auch in seiner primitivsten Gestalt, nicht minder wie der einzelne Christ, der geistlichen Ernährung und Förderung, wie sie durch fortgesetzte Zuführung der Gnadenfülle Christi bewirkt wird. In diesem Betracht kann das Amt des Wortes, das Amt der Ver-

söhnung seinem Wesen nach nur Eines sein, und es liegt auf der Hand, wie dieser althergebrachte Satz unsrer evangelischen Theologie mit den Grundprincipien des geistlich-sittlichen Werdens zusammenhängt. Vielleicht ist es in Anbetracht der Irrungen und Missverständnisse, welche gerade hier öfters vorkommen, nicht ganz überflüssig, an jene Zusammenhänge zu erinnern. Eine und dieselbe heilsmittlerische Leistung ist es, deren wir durch Wirkung des heiligen Geistes theilhaftig und durch deren Empfang wir Menschen Gottes werden. Die Heilsgabe der Gnadendenmittel kann daher ihrem Wesen nach nur Eine sein, wie reich auch ihr Inhalt, wie mannigfaltig ihre Beziehung, wie verschieden ihre Vermittelung. Und folgeweise ist es nach evangelischem Begriff schlechthin nothwendig, diese Einheit auch auf das Gnadenmittelamt, das Amt des neuen Bundes, auszudehnen; denn sein Wesen besteht eben darin, die einheitliche Gnadenfülle gemeindlich zu dispensiren. Wenn es diese irgendwie spendet, so ist es da und jedem anderen, in welcher Modification es auch erscheine, darin gleich; wenn aber solche Wirkung nicht von ihm ausgeht, so ist es nicht da, mögen immerhin andere Functionen mit ihm verbunden sein. Wenn der Apostel gegenüber der Gespaltenheit der Gnadengaben, Dienstleistungen und Wirkungen auf die Einheit ihres Ausgangspunktes, des Geistes, des Herrn, des Einen und selbigen Gottes hinweist (1 Cor. 12, 4 ff.), so liegt in dieser Gleichheit des Ursprungs, des mittheilenden Princips doch schon inbegriffen die wesentliche Identität der Heilsgabe, und wir werden daher die *διακονία καινῆς διαθήκης* (2 Cor. 3, 6), die *διακονία τῆς καταλλαγῆς* (2 Cor. 5, 18), als deren Träger der Apostel sich bezeichnet, so aufzufassen haben, dass daran Alle ausnahmslos participiren, wer immer in welcher Form immer die Eine Gnadenfülle Christi gemeindlich dispensirt. Wie ja auch an beiden Stellen der Apostel diese Diakonie nicht bloss auf sich bezieht, sondern in der Mehrheit redend seine Gehilfen hinzunimmt. Wenn daher Paulus anderwärts (1 Cor. 1, 14 ff.) mit Rücksicht auf die geringe Zahl derer, welche er persönlich getauft hatte, hinzufügt (v. 17), Christus habe ihn nicht gesandt zu taufen sondern das Evangelium zu verkündigen, so ist damit ebensowenig eine Thei-

lung des Amtes in seinem Wesen indicirt, als etwa bei dem neuerdings vielfach vorkömmlichen Brauch, dass der höchste Geistliche in der Regel weder mit der Taufhandlung noch mit der Spendung des Abendmahls zu thun hat, sondern diese Handlungen den Diakonen überlässt. Es ist vollkommen begreiflich, dass der Apostel, der die eminente Gabe der evangelischen Verkündigung besass und angesichts seines umfassenden Wirkungskreises kaum Zeit genug fand sie zu bethätigen, das Geschäft der Taufe, wozu eine solche Begabung nicht erforderlich war, in der Regel nicht selbst vollzog, sondern durch seine Begleiter vollziehen liess. Und wie immer die verschiedenen Functionen, welche im N. T. als zur Erbauung der Gemeinde dienend genannt werden, sonst zu einander sich verhalten, wie man sie von einander abgrenzen oder auch miteinander zu verbinden habe — eine historische vielmehr als eine ethische Frage — so dürfen wir doch jedenfalls festhalten, dass insoweit sie mit der Ausspendung der Heilsfülle Christi zu thun hatten, sie unter das Eine Gnadenmittelamt, gewissermassen als verschiedene Modificationen und Ausstrahlungen desselben, sich zusammenfassen.

2. Während im N. T. der christlichen Gemeinde, den Christen schlechthin, priesterlicher Charakter und priesterliche Functionen beigelegt werden (1 Pet. 2, 5 u. 9; Apoc. 1, 6; 5, 10; 20, 6), so doch und ebendarum nicht gleichermassen den Trägern des Gnadenmittelamtes als solchen. Das ist ja auch vollkommen begreiflich. Wer die Diener des Wortes zu Priestern macht, Der muss die Grundprincipien des Evangeliums, den Wesensunterschied zwischen N. und A. Testamente verläugnen; und wenn die römische Kirche Nichts weiter lehrte als Dieses, so wäre die Verfälschung gross genug, um ihren antichristischen Charakter zu constatiren. Aber auch hier verhält es sich ähnlich wie mit sonstigen in der Kirche auftauchenden Irrungen: sie verdanken ihre Entstehung und ihren Fortbestand der *particula veri*, welches ihnen innewohnt. Gewiss ist es der Grundcharakter des Christenstandes, dass wir wirklich zu Gott gekommen sind und unmittelbar als seine Kinder mit ihm verkehren. Und Dieses nicht trotzdem dass, sondern weil wir in solch Verhältniss eingetreten

sind und darin stehen lediglich durch unsren alleinigen Mittler und Hohenpriester Jesus Christus. Wir sind wirklich Gottes Kinder, weil nur durch ihn den Eingebornen; wir sind wirklich und allzumal Priester des Höchsten, gewürdigt des Opferdienstes in seiner Nähe, aber nur durch ihn, unsern alleinigen Hohenpriester, und durch das Opfer seines Leibes, welches er endgiltig für uns dargebracht hat. Aber wenn nun der Christ gleichwie er täglich in sich den Glauben zu erneuern hat, so auch täglich aufs Neue eintreten soll in die priesterliche Stellung und in den Opferdienst bei Gott, so liegt ja darin genau betrachtet ein priesterlich-vermittelndes Thun des Christen gegenüber sich selbst, je nachdem wir ihn als handelndes Subject von ihm als Object unterscheiden. Ich, der noch unvollendete Christ, bedarf der täglichen Wiedereinrückung in meine Kindes- und Priesterstellung und ich, der im Glauben stehende und darum des Weges zu Gott kundige und mächtige Christ, vollziehe an mir diese Wiedereinrückung und bethätige damit meine Kindes- und Priesterstellung. Ich kann sie aber nur bethätigen und die Restitution zu Stande bringen mit Hilfe der Mittel, die ich von dem einigen Mittler und Hohenpriester Jesus Christus hiefür empfangen. Hier liegt der Anlass, von einem priesterlichen Thun Derer zu reden, welche mit der gemeindlichen Handhabung der Gnadenmittel betraut sind, und zugleich das Mass der Berechtigung solcher Rede. Priesterlich steht die Gemeinde Gottes, die es geworden, zunächst der übrigen, der noch gottentfremdeten Welt gegenüber, insofern durch ihren Dienst und ihre Vermittelung diese Welt zu Gott zurückgebracht werden soll. Priesterlich ist auch in gewissem Masse die Stellung und die Thätigkeit, welche dem Träger des Gnadenmittelamtes eignet gegenüber der Gemeinde der er dient: denn er ist nun so zu sagen jenes Subject, welches stetig die Wiedereinrückung der noch unvollendeten Gemeinde in das geistliche Priesterthum vollzieht und insofern priesterlich zwischen ihr und Gotte intercedirt. Priesterlich bringt er die Bussbekenntnisse, die Gebete, die Lob- und Dankopfer der Gemeinde vor Gottes Angesicht, zu Gott redend im Namen der Gemeinde; priesterlich streckt er seine Hände über das Volk aus und vermittelt ihm

aufs Neue die Segensströme, die aus den Wunden Jesu, des alleinigen Hohenpriesters, ihr zufliessen, im Namen Gottes redend zu der Gemeinde. Wenn von dem Apostel Johannes überliefert wird, er habe das hohepriesterliche Petalon getragen, wenn ihm damit, wie es scheint, eine gewisse hohepriesterliche Stellung zugeschrieben wird, so lässt sich Das gar wohl verstehen ohne dem römischen Wahne eines NTlichen Priesterthums Raum zu geben. Wer betraut ist mit dem Amte das die Versöhnung predigt, wem eine Gemeinde zur geistlichen Weidung und Leitung befohlen ist, Der wird auch priesterlich sie auf dem Herzen tragen und als heiliges Opfer sie Gotte darbringen. In diesem Sinne bezeichnet der Apostel seinen Dienst an der Heidenwelt als priesterlichen Dienst, welcher darauf hinziele, „dass das Opfer der Heiden wohlgefällig sei, geheiligt im h. Geist“ (Rom. 15, 16). Aber berechtigt sind diese und ähnliche Aussagen nur so lange, als man sich erinnert, dass dabei das allgemeine Priesterthum der Christen vorausgesetzt wird und dass jeder Christ an seinem Theile, nur nicht gleichermassen gemeindlich, in solch priesterlicher Stellung und Function sich befindet. Statt das christliche Volk durch den Wahn zu bethören, dass der Priester näher zu Gott stehe und insofern mit sonderlichen Vorrechten ausgerüstet sei, wird der Träger des Amtes, gleichwie er selbst täglich auf seine persönliche Wiedereinrückung in das Priesterthum bedacht sein muss, allewege dahin arbeiten, dass die seiner Fürsorge Befohlenen ihre Leiber (Rom. 12, 1), ja ihren ganzen Menschen (cf. v. 2), darbringen zu einem lebendigen, heiligen, wohlgefälligen Opfer Gotte, dass insbesondere auch die Gaben ihrer Liebe ein Wohlgeruch, ein angenehmes, gottwohlgefälliges Opfer seien (Phil. 4, 18; Hebr 13, 16).

3. Hält man jene Einheit des Wesens fest, ohne welche der innerste Zusammenhang des geistlichen Amtes mit den constitutiven Momenten der Kirche gelöst werden würde, so besteht dann um so weniger Grund, der Freiheit des Bildens entgegenzutreten, auf welche die Mannigfaltigkeit in der Ausprägung jenes Amtes sich zurückführt. Wir haben hier eine doppelte Irrung abzuweisen, von denen die eine im römischen, die andere nicht

selten im protestantischen Lager sich findet. Dort ist man von dem an sich richtigen Gedanken ausgegangen, dass die Verhältnisse der ersten Kirche, die Gestaltungen des Gemeinschaftslebens, insbesondere der kirchlichen Aemter einer geschichtlichen Entwickelung unterliegen, welche über die anfänglichen Formen hinausführt und doch dabei unter der Leitung des h. Geistes steht. Dagegen ist, wie gesagt, an sich gar Nichts einzuwenden; die Verfehlung aber liegt einmal in der vorhin besprochenen Confusion des Gnadenmittelamtes mit dem Priesterthum, sodann und vor Allem in der Unfähigkeit, Gesetz und Evangelium, Freiheit und Gesetz recht zu unterscheiden und zu verbinden. Der Wahn einer infallibeln Leitung des h. Geistes, ob nun diese an den Episcopat oder an Synoden oder an das Papstthum geknüpft sei, und nicht minder die Vorstellung, es liessen sich die Ergebnisse dieser Leitung als gesetzliche Institutionen fixiren, macht Alles zu Schanden, was sonst an Wahrheit in jener Voraussetzung enthalten ist. Begreiflich ist es, wenn man solchen Verirrungen gegenüber protestantischerseits auf das urkundliche Wort sich zurückzog und damit jene Fehlentwickelung bekämpfte; denn zweifellos muss jede spätere Bildung vor der Schrift sich zu legitimiren im Stande sein. Aber daran knüpfte sich zwar gar nicht bei den Reformatoren und deren genuinen Nachfolgern, aber doch in einzelnen Kreisen der evangelischen Kirche die unbegründete Meinung, als ob die Ausgestaltung des Amtes oder der Aemter an der Organisation in den apostolischen Gemeinden und an den Weisungen der Apostel darüber ebenso ihre Norm habe wie etwa die kirchliche Lehre an der apostolischen: man fasste die Ordnungen der ersten Kirche als gesetzliche auf, die nun als solche auf stetige Beibehaltung und Geltung Anspruch hätten, und berührte sich darin wieder mit der römischen Auffassung. Für uns nun werden bei der Frage nach der Mannigfaltigkeit der Aemter, welche mit der geistlichen Pflege der Gemeinde zu thun haben, dieselben Motive bestimmend sein, welche bei Festhaltung seiner wesentlichen Einheit uns leiteten. Die Gliederung des Amtes lässt sich ungefähr vergleichen der oben nachgewiesenen Gliederung der Gemeinde, welche ihrer Einheit nicht präjudicirt,

sondern vielmehr daraus hervorgeht. Und jedwede gesetzliche Vorstellung, vollends aber der Wahn einer infallibeln Kirchenleitung, will dabei ferngehalten sein. Mit demselben Rechte, wie am Anfange je nach den empfangenen Gaben, je nach dem Bedarf der Gemeinden, je nach Ort Zeit und Gelegenheit, die Functionen und Bedienstungen in verschiedene Bildungen sich verzweigten ohne darum constante und überall gleichmässige zu sein, wird auch in der späteren kirchlichen Zeit eine Vielheit von Aemtern sich bilden können, die von einander verschieden je nach der Art ihres Anlasses doch als heilvermittelnde, die Eine Erlösungsgnade irgendwie spendende, die wesentliche Gleichheit nicht verläugnen. Wenn die Gaben der Prophetie, der Glossolalie u. a. nachmals nicht ebenso wie früher in der Kirche sich fanden, so entfiel damit selbstverständlich der Anlass, die entsprechenden Functionen gemeindlich zu ordnen. Hingegen blieb ebenso natürlich der Bedarf einer stetigen Gemeinde-Erbauung, dem die von Gott stetig verliehene Gabe der Lehre entgegenkam; das Missionswerk, nicht etwa gesetzlich der Kirche obliegend in Folge eines „Missionsbefehls“ Christi, sondern aus ihrem Wesen resultirend und insofern dem Willen Christi entsprechend, erfordert eine sonderliche Bethätigung des Einen Gnadenmittelamtes, der nach Ausweis der Geschichte die göttliche Gabe nicht gebricht; die mannigfachen innerkirchlichen Bedürfnisse, die Unmündigen zu bereiten, den Verirrten nachzugehen, je nach der Lage und Bildungsstufe der Gemeinden sie geistlich zu versorgen, bringen ebensoviele Verzweigungen des Amtes mit sich, deren eventueller Wechsel und Wandel gleichwohl ihrer Bedeutung und Auctorität als verschiedener Ausprägungen des einen und selben Gnadenmittelamtes keinen Eintrag thut. Auch die Nothwendigkeit einer Gemeinde-Leitung und -Ordnung, welche um so stärker ist, je grösser die Zahl der Gemeindeglieder, je mannigfacher ihr Bedarf, je reicher ihre Begabung, kann als entscheidendes Moment miteintreten unter die Anlässe und Nöthigungen, dem Einen Gnadenmittelamte eine verschiedene Gestaltung zu geben.

4. Wenn sichs nun hierbei um die sittliche Bethätigung han-

delt, womit das kirchliche Lehramt in seiner mannigfachen Ausprägung sich constituirt und fortsetzt, so liegt es am Tage, dass dieselbe ebensowenig auf der einen Seite an feste, bleibende Formen sich binden wie andrerseits der Grundlagen entbehren wird, von denen die ethische Gemeinbewegung ausgeht. Der Gedanke einer apostolischen, episcopalen oder sonstigen Succession, ganz abgesehen von dem Wahn einer auf diesem Wege sich fortsetzenden Geistesmittheilung, nur im Sinne einer kirchenregimentlichen Anordnung genommen zwecks der Erhaltung und Consistenz des Amtes, ist schon umdeswillen zu verwerfen. Denn dieser Gedanke setzt den Mechanismus an Stelle des Organismus, die Fiction an Stelle der Wirklichkeit, Menschensatzung an Stelle der gottgewollten Freiheit. Auf solchem Wege bringt mans zu Pfaffen, die was ihnen an innerer geistlicher Ausrüstung abgeht durch äusseren Schein und Formalismus zu ersetzen suchen. Gottes Gaben und Berufung lassen sich in solch willkürlich gemachte Menschenordnungen nicht einfangen. Halten wir auch in dieser Hinsicht das Kleinod fest, welches die Kirchenreformation uns gebracht oder doch wieder erschlossen hat. Von den Principien der sittlichen Gemeinbewegung aus betrachtet wird die Initiative bei Constituirung und Besetzung des geistlichen Amtes in seinen verschiedenen Modificationen ebenso von Oben wie von Unten her, ebenso von Denen welche Gott der Gemeinde als Gaben geschenkt hat wie von Denen welchen diese Gabe vermeint ist, ausgehen dürfen. Die hergebrachten Verfassungskategorien, die Schemata von Aristokratie und Demokratie u. s. w. darauf anzuwenden, ist vonvornherein verfehlt. Man kann Beides mit demselben Rechte bejahen und verneinen. Was kann aristokratischer sein als die Entstehungsform gleichwie der Gemeinde selbst so der Bedienstungen, welche dem Bestande und der Förderung der Gemeinde dienen. Es ist eine Aristokratie sonder Gleichen, dies königliche Priesterthum, an welchem die Glieder der Gemeinde theilhaben, und durchaus aristokratisch ist jene Elite, die Gott ausgewählt und ausgerüstet hat, damit sie Träger seines Namens und Herolde seines Evangeliums seien. *Odi profanum vulgus et arceo.* Wer uns in der Kirche, etwa unter Be-

rufung auf das allgemeine Priesterthum und auf die Grundsätze der Reformation eine Majoritäten- und Pöbelherrschaft anrichten will, Dem müssen wir bedeuten, dass er aus der göttlichen Wahrheit eine Karikatur macht und des Adelsbriefes vergessen hat, an welchen nach Gottes Willen alle kirchlichen Rechte geknüpft sind. Aber wenn nun auf Grund solch aristokratischen Ursprungs ein Priester- und Bonzenthum sich unter uns aufthun will, das seine Denkzettel breit und die Säume an den Kleidern gross macht, so wenden wir gegen solche Amtsfiguren denselben Grundsatz an, wie dort gegen den profanen Pöbel, und unsre Rede klingt nun sehr demokratisch. Wir fragen nach ihrer Legitimation, ob sie zu den Pflanzen gehören, welche der himmlische Vater gepflanzt hat (Mtth. 15, 13), und gestehen ihnen am Wenigsten ein Herrschaftsrecht über die Gemeinden zu, welches im Sinne weltlicher Herrschaft auch nicht den Legitimirten zukommt. Ihnen gegenüber erinnern wir daran, dass wir allzumal Glieder Eines Leibes sind und dass diesen Gliedern gleiche Ehre von Gott zugetheilt ist, ja den zurückstehenden reichlichere Ehre (1 Cor. 12, 24). Aber eben daraus ersieht man, wie ungeschickt es überhaupt ist, solche von natürlichen Gemeinschaftsverhältnissen hergenommene Schemata hier in Anwendung zu bringen. Und wenn dann allerdings auch die Kirche mehr oder weniger den Charakter anderweiter Gemeinschaften annimmt, so wird man doch immer zunächst der specifischen Differenz eingedenk sein müssen, welche sie ihrem Wesen nach von diesen scheidet. Hiernach verstehen wir nun was oben gesagt ward, dass die Initiative bei der Constituirung und Besetzung des geistlichen Amtes von beiden Seiten ausgehen kann, von Seiten Derer welche zu dem Amte qualificirt oder desselben bereits theilhaftig sind und von Seiten der Andern denen es zu dienen bestimmt ist. Nur dass willkürlich weder die Einen noch die Andern die Verfügung darüber an sich reissen, sondern das ihnen Zustehende thun unter Antheilnahme der je Andern. Es entsprach ohne Zweifel dem göttlichen Willen, dass jene charismatisch Begabten in der Korinthischen Gemeinde zu Gunsten derselben davon Gebrauch machten; aber doch richtet der Apostel die Weisungen, welche

der Verwerthung dieser Gaben gelten, an die Gemeinde, damit sie — immerhin wiederum durch gewisse hiefür bestimmte Organe — hiefür eintrete; und zum Beweis, wie wenig bloss der Besitz der Gabe hinreiche um dem Inhaber ein jedesmal sicheres Urtheil über den Gebrauch derselben zu gestatten, dient die Anordnung, dass die Aussprache der Propheten, die doch des sie bewegenden Geistes mächtig waren (1 Cor. 14, 32), dem prüfenden Urtheil Anderer unterstellt werden sollte (ib. v. 29). Gewiss ist es nicht zu tadeln, wenn nun allewege innerhalb der Gemeinde Die welche die Gabe hierzu empfangen zu haben glauben zur Uebernahme des Gnadenmittelamts in seinen verschiedenen Modificationen sich melden; aber es ist eine der Gemeinde gebührende sittliche Bethätigung, gleichviel durch welche Organe sie dieselbe ausübe, diese ihr sich Darbietenden zu prüfen und ihnen ihre Stelle innerhalb des Gemeinwesens anzuweisen. Und umgekehrt ist es sittliche Aufgabe der Gemeinde, durch welche Mittelglieder immer sie dieselbe löse, dass sie die ihr im Sinne von Eph. 4, 11 geschenkten Gaben erkenne, sie hervorziehe und verwerthe; dass sie um solche Gaben Gott bitte und die verliehenen ihm verdanke. Die Mannigfaltigkeit des Bildens, wie sie hier der Natur der Sache nach möglich ist und geschichtlich vorliegt, ist damit nicht ausgeschlossen, wie denn andrerseits die Möglichkeit sich daraus ergiebt, irrige Bildungen als solche zu erkennen und zu corrigiren.

§. 29. Wenn auf der einen Seite der Glaube, auf der andern die Verwerthung der Heilsschätze deren der Glaube bedarf die Thätigkeit der Gemeinde und folgeweise der Amtsträger bestimmen, so liegt darin die Nothwendigkeit eines sich formulirenden Bekenntnisses, welches aus jener sittlichen Selbstbewegung der Gemeinde hervorgeht und an welches der Amtsträger sittlich gebunden ist. Die Art der Formulirung der Bekenntnisse bestimmt sich gemäss den Sollicitationen, welche der Glaube durch die jedesmalige Lage und Umgebung der Gemeinde empfängt. Das Mass der Ver-

bindlichkeit solcher Bekenntnisse für die Gemeinde wie für das einzelne Gemeindeglied, insbesondere aber für die Träger des Amtes, erwächst aus jenen Voraussetzungen, wie denn auch die Möglichkeit und die Wirklichkeit einer Scheidung von Confessionen und die sittlichen Principien ihres wechselseitigen Verhaltens darin enthalten sind.

1. Da in dem Gebrauche der Gnadenmittel die gesammte selbsterhaltende und selbsterbauende Thätigkeit der Gemeinde, wie sie durch das Gnadenmittelamt geübt wird, sich zusammenfasst und da diese Thätigkeit wie wir früher sahen (§. 27, 4) als bekennende sich charakterisirt, so wird hier der Ort sein, die sittliche Nothwendigkeit des sich formulirenden Bekenntnisses sowie die verschiedenen Fragen in Betracht zu ziehen, welche für das Verhalten des Christen gleichwie des Amtsträgers daraus sich ergeben. Es ist ja vonvornherein klar, dass jene Gestalt des Bekenntnisses, wie es als formulirtes und fixirtes allmählich in der Kirche und in den Kirchen sich herausgebildet hat, nicht unmittelbar in der früher besprochenen ethischen Relation des Glaubens und Bekennens enthalten ist und dass daher von einer schlechthinigen Nothwendigkeit formulirter Bekenntnisse im ethischen Sinne nicht die Rede sein kann. Solche Bekenntnisse hat es in den ersten christlichen Gemeinden, soviel wir wissen, noch nicht gegeben; und wem käme es in den Sinn zu behaupten, eine Christengemeinde könne nicht existiren, ohne dass ein irgendwie ausgeprägtes Bekenntniss bei ihr im Schwange gehe? Damit verhält es sich ganz ähnlich wie mit der Nothwendigkeit eines fest organisirten Pfarramtes. Aber auf der anderen Seite wäre es doch ganz unzulässig, das formulirte Bekenntniss abzulösen von der im Glauben wurzelnden und mit sittlicher Nothwendigkeit ergehenden Bekenntnissthätigkeit, und die Aufgabe ist nun eben diese, das Verhältniss des Einen zu dem Anderen sowie den Weg sittlicher Action zu bestimmen, auf dem jene Formulirung sich vollzieht.

2. Gleichwie die ursprüngliche Verkündigung des Evangeliums durch die Apostel und ihre Schüler selbst schon als Bekenntniss

ihres Glaubens angesehen werden muss, da sie doch aus dem Glauben heraus und vermöge der darin gelegenen sittlichen Nöthigung (vgl. 1 Cor. 9, 16) Gottes Wort redeten, so zwar, dass ohne eine gewisse Formulirung diese Glaubensaussage nicht gedacht werden kann, so ist auch das aus dem Glauben stammende Zeugniss der Gemeinde, diese Bekundung und Unterhaltung ihres Lebens, nicht bloss überhaupt Bekenntniss, sondern *eo ipso* sich formulirendes Bekenntniss, gemäss Dem dass solch Zeugniss die äussere Form ist, worein das unsichtbare Wesen des Glaubens sich kleidet. Je stetiger nun diese Verkündigung wird, indem hierzu bestellte Amtsträger die Gnadenmittel gemeindlich verwalten, um desto mehr wird auch die dabei stattfindende Formulirung den Charakter der Stetigkeit annehmen. Man kann doch schon was man apostolische Lehrtypen zu nennen pflegt unter diesem Gesichtspunkte betrachten, insofern die darin liegende Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit, gleichwie die Constanz mit der sie sich geltend macht, in einer Formulirung des Glaubensinhaltes besteht, welche nicht bloss auf die Differenz individueller Begabung, sondern zum guten Theile auch auf die jeweilige Anregung des Glaubenszeugnisses durch äussere Anlässe sich zurückführt. Vollends wenn in einer Gemeinde der Glaube derselben in Form regelmässig wiederkehrender Verkündigung bei Gemeindeversammlungen, in Predigt und Unterricht, zum Ausdruck kommt, da wird sich eine Art Lehrtradition bilden, welche in ihrer Stetigkeit schon sehr an das formulirte Bekenntniss erinnert. Man kann ja auf der einen Seite behaupten, dass eine gewisse menschliche und individuelle Beschränktheit darin zu Tage tritt, wie es z. B. bestimmte, feste, immer tiefer gehende Geleise sind, in denen sich selbst bei grossem Geistesreichthum und bleibender Empfänglichkeit die gemeindliche Verkündigung zu bewegen pflegt. Und in welchem Masse die jeweilige Situation der Gemeinde, die Gefahren welche sie bedrohen, die Gegensätze deren sie sich zu erwehren hat u. s. w., zur Herstellung solch eines Lehrtypus mitwirken, kann man beispielsweise an Luthers Predigten ersehen. Aber auf der andern Seite darf man nicht verkennen, wie doch der lebendige Glaube,

aus welchem dies sich formulirende Bekenntniss stammt, an der Person Christi des Heilsmittlers hangt und überall mit der Heilsfülle Christi sich und Andre zu nähren bestrebt ist. Darin liegt ein Gegengewicht gegen jene menschliche, individuelle, zeitliche Beschränkung, ein Mittel, den universalen Charakter, die Allgemeingiltigkeit des Bezeugten und Bekannten unbeschadet solcher Beschränktheit festzuhalten. „Da ich zu euch kam,“ sagt der Apostel Paulus, dieser geisterfüllte und geistesmächtige Zeuge des Evangeliums, zu den Corinthern (1 Cor. 2, 2), „hielt ich nicht dafür Etwas unter euch zu wissen ausser Jesum Christum und diesen als den gekreuzigten.“ Aber ebendaraus sieht man nun auch wie hierbei die Erlösungsthatsachen mit der Erlöserperson sich verbinden und wie darum der bekennende Glaube, das sich formulirende Bekenntniss, auf Beides zugleich sich erstrecken wird. Nicht auf Menschenweisheit, sagt der Apostel im Zusammenhange derselben Stelle, solle unser Glaube beruhen, sondern auf Gottes Kraft (1 Cor. 2, 5); daher denn auch sein Wort und seine Verkündigung nicht in gewinnenden Weisheitsworten, sondern in Bezeigung von Geist und Kraft bestehe (1 Cor. 2, 4). Aber diese Kraft, woraus der Glaube stammt und womit das Glaubenszeugniss arbeitet, ist die Wirkung der Erlösungsthatsachen gleichwie diese das Ergebniss der Energie, mit welcher der ewige Heilsrathschluss sich geschichtlich durchsetzt. So verstehen wirs, dass die erste Bekenntnissthätigkeit der christlichen Gemeinde auf die Thatsachen sich concentrirte, in denen das Erlösungswerk sich darstellt und auf denen das Leben der christlichen Gemeinde beruht. Es ist ja freilich eine unsäglich hölzerne Vorstellungsweise zu wähnen, dass die Apostel selbst gemeinsam eine Glaubensformel für die von ihnen gegründeten Gemeinden entworfen hätten, und die geschichtliche Fluctuation der allmählich sich bildenden Formeln spricht handgreiflich dagegen; aber auf der andern Seite scheint weder ein sachlicher noch ein geschichtlicher Grund der Annahme im Wege zu stehen, dass diejenige Bekenntnissbildung wie sie darnach im *symbolum apostolicum* sich fixirte ihren ersten Anfängen nach schon aus dem apostolischen Zeitalter stammt. Und sehr bedeutsam ist es gegenüber thörichten

Missverständnissen der Gegenwart, dass um die Person Christi mitsammt den Thatsachen seines Lebens, auf denen die Erlösung centraler Weise beruht, sich die Aussagen von Gott dem Vater und von dem h. Geist gruppiren, zum Beweise, dass man auch die hierunter befassten Thatsachen sammt den sie bedingenden Realitäten als integrirende Bestandtheile des christlichen Glaubens ansah. Man hat diese anderen Realitäten und Thatsachen einbegriffen unter den Einen an der Person des Erlösers und an seinem Erlöserleben hangenden Glauben, nicht trotzdem dass, sondern weil er an diesem hangt, weil solch Hangen an ihm den Glauben an jene anderen Realitäten involvirt. Man kann zu dem Sohne, zu dem Erlöser sich nicht bekennen, ohne auch zu dem Vater, von dem aus er in die Welt eingegangen ist, und ohne zu dem h. Geist, welcher die Erlöserfülle in der Einen heiligen allgemeinen Kirche realisirt.

3. Wenn die sittliche Nöthigung, zu dem Mittler des Heils, zu den Thatsachen des Heils, zu dem Heilsgott sich zu bekennen, zunächst ganz allgemein in dem Glauben der Heilsgemeinde gelegen ist, so treten dazu noch andere, durch gewisse immer wiederkehrende Anlässe bedingte Nöthigungen, diesen Glauben in eine bestimmte, möglichst constante Formel zu fassen. Der Eintritt in die Kirche, welche ihrem Wesen nach Glaubensgemeinschaft ist, kann sich der Natur der Sache gemäss nur durch Anschluss an diesen Glauben vollziehen, der an sich schon den Drang des Bekennens in sich trägt und welcher der gläubigen Gemeinde gegenüber, die den Eintretenden aufnimmt, nicht anders als in Form des Bekenntnisses sich bezeigen kann. Es ist der Abschluss des allmählich in einem Proselyten durch das Zeugniss der Kirche hervorgerufenen Glaubensprocesses, wenn er vor der versammelten Gemeinde, der Regel nach im Zusammenhange mit dem Empfang der Taufe, seinen Glauben an die Realitäten und Thatsachen des Heils bekennt, und zwar in einer von der Gemeinde ausgegangenen, zu diesem Zwecke entworfenen Formulirung. Ebenso ist es der nächste Abschluss der von Seiten der Gemeinde, durch das ihr dienende Amt, nach Aussen hin vollzogenen Bezeugung, der Abschluss eines Processes der Aneignung,

welcher ihr ebenso zusteht wie dem gläubigen Individuum, wenn sie dem Neophyten eine Glaubensformel zum Bekennen vorlegt, in welche sie ihren eignen Glauben bekenntnissmässig niedergelegt hat. Auch begründet es keinen wesentlichen Unterschied, ob nun, wie bei der Kindertaufe, der Anfang der heilvermittelnden Einwirkung durch das Sacrament der Wiedergeburt gemacht und darnach durch das den Samen der Wiedergeburt befeuchtende und zeitigende Wort der Moment des Bekenntnisses herbeigeführt wird, oder ob, wie bei der Proselytentaufe, die erste zündende und belebende Einwirkung durch das Wort geschieht und darnach die Spendung der Taufe an die Ablegung des Bekenntnisses sich anschliesst. Im letzteren Falle zumal liegt es nahe, dass das Bekenntniss in Wechselbeziehung tritt zu der Tauformel, durch welche das Wasserbad zum Sacrament erhoben wird und welche durch die Beziehung auf Vater, Sohn und Geist eben die Heilsrealitäten und Heilsthatsachen zum Ausdruck bringt, die der christliche Glaube umfasst. Vater, Sohn und Geist, die persönlich-göttlichen Factoren des Heilswerkes, sind es zu denen das Sacrament der Taufe in Beziehung und Gemeinschaft setzt; und eben diese sammt den von ihnen ausgehenden Wirkungen sind es zu denen der in die christliche Gemeinde Eintretende, bewusster Weise sich ihr Anschliessende sich bekennt. Begreiflich hierbei ist Beides, sowohl Dies, dass im Anfange, da die Gemeinden noch ohne formellen Anschluss an einander und an ein grösseres Kirchenganze die zu ihrer Existenz nothwendigen geistlichen Functionen ausübten, die Formulirung mehr noch eine fliessende war, unbeschadet des unwillkürlichen Einklangs in den Grundzügen, als auch Dies, dass je länger je mehr, parallel laufend dem Zusammenschluss der Gemeinden, ihrer festeren Organisation, der Constituirung eines Kirchenganzen, die anfänglich im Fluss begriffenen Formeln eine festere und constantere Gestalt annahmen, unbeschadet der Möglichkeit, auch jetzt noch Modificationen, Erweiterungen u. s. w. eintreten zu lassen. Denn wenigstens so lange das Leben in der Gemeinde ein gesundes, immer neuhervorquellendes und sich ausgestaltendes ist, wird man nie auf den Gedanken kommen, dass die jeweils ausgeprägte

Formel ein *noli me tangere*, etwas für weitere dem Bedarf entsprechende Modificationen Unzugängliches sei. Wie ja auch die Variationen und Erweiterungen, die beim Werden der allmählich festeren Formel sich gebildet haben, auf den andauernden, aus dem Glaubensleben stammenden Drang des Bekenntnisses zurückzuführen sind, welchem die mancherlei inneren und äusseren Sollicitationen zu Anlässen solcher Veränderungen und Erweiterungen dienten.

4. Aber die sittliche Nöthigung zu formulirtem Bekenntniss des Glaubens kann auch lediglich aus dem Wechselverhältniss entspringen, welches zwischen dem innern Drang des Glaubens sich zu behaupten und zu äussern und einem äussern Hemmniss oder Gegensatz besteht, worauf der Glaube bei seiner Selbstbekundung stösst. Darin ist ja zwischen diesem und dem vorhinbesprochenen Falle kein Unterschied, dass auch hier sichs nicht zunächst um eine festzustellende Lehre, sondern um eine Wesenheit oder um eine Thatsache handelt, von welcher der Glaube sich bedingt weiss und von welcher er darum nicht lassen kann. Denn von Lehren, von Gedankengebilden lebt der geistliche Mensch nicht, sondern er lebt von thatsächlichen Wechselbeziehungen welche zwischen ihm und den geistlichen Realitäten bestehen, von den Kräften und Impulsen die ihm von dorther zu Theil werden. Aber der Unterschied ist dieser, dass nun eine einzelne Wesenheit des Glaubens in Frage steht, insofern mangelhafte Erfahrung und irregehende Reflexion das Wirken und Sosein derselben verkennt und dadurch den Glauben nöthigt darauf zu reagiren. Und zwar ist es gerade die Gemeinde als solche welche zu dieser Gegenwirkung sich genöthigt sieht. Denn nicht bloss bildet sich in der Gemeinde, die ja eine solche des Glaubens ist, ein Gemeinbewusstsein nach Massgabe der empfangenen Eindrücke, welches die ihm entgegengesetzten Erfahrungen und die darauf begründeten Einzelaussagen über deren Inhalt abstösst, sondern auch und insbesondere das geistliche Amt, in welchem sich, wenn es recht zugeht, jenes Gemeinbewusstsein zusammenfasst und welches das nächste Organ seiner gemeindlichen Bethätigung ist, wird mit seinem Zeugniss ebendahin sich wenden,

von wo der Glaubensbesitz der Gemeinde bedroht ward. Die Selbsterhaltung der Gemeinde fordert diesen Kampf, diesen Einzelkampf; und die nothwendige Folge ist diese, dass nun jenes Einzelstück des Glaubens, worauf der Gegensatz sich geworfen, in das Licht der Reflexion tritt und begrifflich gegen die eingetretene Verkehrung abgegrenzt wird. Es ist ja diese Erhebung des thatsächlich Erfahrenen, mit dem Lebensbestand des Christen Verschmolzenen, darum noch mehr oder weniger Unbewussten, in das Tageslicht des Bewusstseins ein der menschlichen Persönlichkeit als solcher unveräusserlicher, so oder anders immer vollzogener Process; und namentlich die gemeindliche Bezeugung der Heilsthatsachen und des Heilswegs kann jener erkenntnissmässigen Fassung und Ausprägung der Glaubensobjecte nicht entrathen. Aber doch bezeichnet die bekenntnissmässige Formulirung, womit die Gemeinde irgend eines dieser Objecte gegen häretische Verkehrung wahrt, einen ungleich höheren Grad begrifflicher Bestimmtheit, da es hier recht eigentlich darauf abgesehen ist, eine einzelne Realität der geistlichen Erfahrung in die entsprechende Form der Erkenntniss zu fassen. Die homiletische Bezeugung der Heilsthatsachen, auch die Unterweisung der Unmündigen kann sich verhältnissmässig viel freier ergehen: ihnen kommt es doch in erster Linie auf Vermittlung von Lebenswirkungen an, welche aus der Heilsfülle Christi durch das Wort in die Herzen der Hörer sich ergiessen sollen. Man darf daher den homiletischen oder katechetischen Ausdruck der Glaubenswahrheit, wenn er auch dem Glauben analog sein soll, niemals in dem Sinne pressen, als enthalte er das überhaupt erreichbare Mass der Congruenz zwischen thatsächlicher Erfahrung und begrifflicher Fixirung. Hingegen ist es bei dem Bekenntniss allerdings darauf abgesehen, so bestimmt als möglich die Wahrheitsaussage der aufgetretenen Irrung entgegenzusetzen und ebendarum jede Zweideutigkeit der begrifflichen Fassung und des sprachlichen Ausdrucks auszuschliessen. Hier ist die Absicht nun nicht mehr wie dort bei der gemeindlichen Bezeugung, mittelst des lehrhaften, an das Verständniss sich wendenden Ausdrucks zugleich Lebenskeime überzuleiten, sondern hier gilt es einer Glaubensaussage,

welche darauf ausgeht und damit befriedigt ist, dass sie in das Gewand fester und klarer Bestimmungen über ein einzelnes Stück des Glaubensinhaltes sich kleide. Andrerseits hat diese begriffliche Fassung nicht den Sinn oder die Absicht, ein zusammenhängendes, etwa gar wissenschaftliches, Verständniss der Dogmen zu vermitteln, was man Denen gegenüber betonen muss, welche sich darüber wundern, dass die Kirche so schwerfassbare, unverständliche, ja widersprechende Lehrsätze in ihren Bekenntnissen formulirt hat; und welche wähnen, an die gläubige Hinnahme dieser unbegreiflichen Bestimmungen knüpfe sie, wie das *Symbolum quicunque* zeige, auch noch die Seligkeit! Aber Das versteht sich nun für uns von selbst, und soll nur ethischer Missweisung halber betont werden, dass die blosse Zustimmung zu der begrifflichen Form jener Dogmen sittlich irrelevant ist, wogegen die Kirche mittelst dieser Formeln bezeugt, dass diese und keine anderen geistlichen Wesenheiten es seien denen sie den Heilsstand verdanke. Sie spricht Das mit derjenigen Selbstgewissheit aus, welche aus der Erfahrung des Heilsweges und Heilsstandes ihr erwachsen ist; und ihre Meinung geht allerdings dahin, dass dieser Heilsweg für Alle der gleiche sei und dass in solchem Sinne diese von ihr bekannten Realitäten zur Seligkeit nothwendig seien. Ebendarum erwehrt sie sich einer Andersfassung oder Negation derselben und sucht so scharf wie möglich ihr Wesen zu bestimmen. Aber nicht minder wird nun daraus ersichtlich sein, wie gänzlich diese begriffliche Fassung in dem Bekenntniss von der dogmatischwissenschaftlichen sich unterscheidet. Die Einordnung in den Zusammenhang eines intellectuell durchsichtigen Systems, die Ausgleichung dieser Einen Wesenheit, ihrer Qualität und Wirkung mit anderen innerhalb desselben Gebietes oder auf anderen Gebieten liegt dem Bekenntniss fern; es kann Glaubensobjecte begrifflich scharf formuliren, ohne sie in jenem speciellen Sinne „begreifen“ zu wollen. Man wird darum sie auch in gleichem Sinne hinnehmen können, ohne dogmatisch sie zu begreifen. Und wer sich darüber wundert oder die Nase rümpft, Der soll erinnert sein dass Analoges auf dem Naturgebiet häufig genug vorkommt.

5. Es ist, nochmals sei es wiederholt, eine sittliche Nöthigung, deren Charakteristik ebendeshalb auch hierher gehört, dass in solcher Weise der Glaube bekenntnissmässig sich formulirt und die Gegenlehre abstösst. Der gläubigen Gemeinde eignet diese Thätigkeit und sie übt dieselbe, wie immer, durch ihre Organe, sei es nun amtlich dazu berufene oder vorläufig nur charismatisch dazu begabte. Hier ist ein solcher Fall, wie wir ihn gleich vonvornherein in Aussicht nahmen, dass der Einzelne bei seiner sittlichen Bethätigung den ethischen Trieb des Ganzen zum Ausdruck bringt, nicht gegenüber der Gesammtheit sondern aus ihr und mit ihr handelnd. Immer ists die gläubige Gemeinde, die Kirche in ihrem Wesen, die diesen Trieb in sich verspürt und im Bekenntniss ihm genügt. Sie bleibt es auch wenn und obschon sich Manche oder Viele ihr angeschlossen haben, die ihren Glauben noch nicht oder nicht mehr theilen. Dass Dies geschieht und dass es allewege, von Anfang an geschehen, wurde anderwärts gezeigt (Syst. d. chr. Wahrh. II, §. 44) und wird hier vorausgesetzt. Aber die daraus abfolgenden ethischen Consequenzen sind es welche uns hier interessiren. Eine machtvoll frische Bewegung auf geistlichem Gebiet ist fähig, auch Solche zeitweilig mit sich fortzureissen, welche innerlich ihr fremd sind oder doch nur wenige, vielleicht nur ähnliche, in Wirklichkeit andersartige Impulse mit ihr gemein haben. Wie viel Spreu und Schmutz hat der Sturm der Reformation mit sich fortgewirbelt — im evangelischen Lager kamen gar Manche zusammen, die sich darnach ihm fremd fühlten. Wer die Stagnation lieb hat, Der mag gegen solchen Sturm protestiren. Es ist möglich, dass diese heterogenen Elemente im Anfange mitthun, dem nicht von ihnen ausgehenden Drange des Glaubens folgen und mitbekennen; dass sie auch nicht eine solche Majorität in der Gemeinde bilden, nicht solche Organe besitzen, um mit Erfolg dem Zuge des Glaubens entgegentreten zu können. Aber schon die Sollicitationen der Häresie, welche dem Einzelbekenntniss zum Anlass dienen, gehen zumeist aus der Mitte der Kirche hervor, wär's auch von Solchen, „die von uns ausgegangen doch nicht zu uns gehörten“ (1 Joh. 2, 19); und da es keinen Zwang nach dieser Seite giebt und ge-

ben kann, da Sünde und Irrthum allewege in der Kirche mit der Heilswahrheit gemischt sind, so können Spaltungen des Bekenntnisses selber und in dem Bekenntniss hervortreten, bei denen nicht vonvornherein, etwa nach Massgabe eines fingirten Kirchenbegriffs, sich entscheiden lässt, auf welcher Seite die Wahrheit sich befindet. Möglich ists, dass die bekennende Kirche in den Stücken welche sie bekennt vollkommen recht hat gegenüber der auftauchenden Häresie und der Gemeinde der Irrgläubigen; denn die Kirche lebt ja nur von der Heilswahrheit an die sie glaubt, und in der ihr noch anklebenden Sünde liegt kein Grund, weshalb sie bei solchem Wahrheitsbekenntniss irren müsste. Aber ebenso möglich ist es, dass Irrthum in das Bekenntniss sich einschleicht, und wäre es auch nur durch einseitige Betonung eines Wahrheitsmomentes, welches dem Irrthum der Andren entgegengestellt wird; und hinwiederum schliesst der etwaige Irrthum des Bekenntnisses in Einem Stücke nicht die Nothwendigkeit in sich, dass die zu ihm haltende Gemeinde gänzlich der heilbringenden Wahrheit verlustig gegangen sei. Es lassen sich hier sehr verschiedenartige Fälle denken und mit geschichtlichen Thatsachen belegen, so zwar, dass die sittliche Nöthigung und die ihr entsprechende Verbindlichkeit auch da nicht aufhört, wo in irgend einem Stücke und Masse Selbsttäuschung an Stelle der reinen Wahrheitserkenntniss tritt. Die Schwierigkeit, die darin für das Verständniss und für das sittliche Verhalten liegt, kann man sich nur ersparen durch eine noch grössere Selbsttäuschung, etwa durch das Figment einer infallibeln äusseren Kirche und Kirchenleitung, welches man vielleicht eine Zeit lang mit gutem Gewissen festhält, zuletzt aber unter dem Druck entgegenstehender Thatsachen nur mit schlechtem Gewissen, mit absichtlicher Selbsttäuschung festzuhalten vermag.

6. Wie immer das Bekenntniss nach Massgabe der bezeichneten Möglichkeiten sich gestalte, jedenfalls ist die Gemeinde, woraus es hervorgegangen, sittlich daran gebunden und hat in ihm den Einheitspunkt, unter welchem sie sich zusammenfasst. Wir möchten nicht missverstanden sein. Das innerliche Band, welches die Gemeinde Gottes zusammenschliesst, ist der lebendige

Glaube und jene Bethätigung des Glaubens, die immer aufs Neue das Leben der Gemeinde vermittelt. Treten zu dieser Gemeinde oder bleiben in ihr Solche, die jenen Glauben nicht besitzen, so kann Dies nur geschehen, weil und insoweit sie diese andauernde Lebensbewegung sich gefallen lassen, wohl auch ohne innere persönliche Betheiligung Organe derselben werden als relativ gute oder schlechte Leiter des jene Bewegung durchwaltenden Geistesstromes. Also in diesem Sinne meinen wir nicht, dass die Gemeinde an dem Bekenntniss ihren Einheitspunkt habe oder von dem Bekenntniss lebe und ohne dasselbe nicht bestehen könne. Dergleichen zu behaupten wäre confessioneller Fanatismus. Aber eben darum, weil die Gemeinde von der Heilswahrheit lebt die sie im Glauben festhält, ist sie sittlich genöthigt gleichwie zur Production des Bekenntnisses so zu dessen Festhaltung und Behauptung: sie erkennt die zu ihr gehörigen Glieder, deren Glauben sie doch nicht zu sehen vermag, ebendaran dass sie unter das Bekenntniss sich schaaren oder doch dies Bekenntniss sich gefallen lassen. Und die von Gemeindewegen die Gnadenmittel verwalten weiss sie gebunden an solch Bekenntniss, und sie selbst wissen sich daran gebunden, nicht als ob ihr Beruf darin aufginge, nur immer die bekenntnissmässige Lehre vorzutragen, sondern weil sie die Heilswahrheit zu bezeugen und zu vermitteln haben, deren durch sittliche Nöthigungen bedingter partikularer Ausdruck das Bekenntniss ist. Ja auch wenn die Gemeinde in die Lage käme innezuwerden, dass Irrthümer ihrem Bekenntniss sich eingemischt, wenn sie in Folge Dessen sittlich genöthigt wäre Anderes und anders zu bekennen, so würde die sittliche Verbindlichkeit zur Herstellung und Behauptung solchen Bekenntnisses immer dieselbe bleiben. Niemals kann der Fall eintreten, dass sie davon lässt und etwa, wie man verkehrter Weise gewollt hat, sich auf die „Predigt des Evangeliums“ beschränkt, mit Beiseitestellung der „Lehren“ und „Lehrsätze“, welche zu formuliren Sache des Bekenntnisses ist. Es war eine wunderliche Verirrung, als man neuerdings den 7. Artikel der Augustana dahin meinte verstehen zu sollen, dass die *doctrina evangelii*, unter Betonung des letzteren, nicht in sich fasse die verschiedenen

Glaubensartikel, welche Gegenstand dieses Bekenntnisses sind. Dann hätte man sich die Mühe des Bekenntnisses jener Artikel überhaupt ersparen können. Aber wenn doch zweifellos mittelst der Predigt des Evangeliums „Trost der Gewissen“ und „Besserung der Gläubigen“ intendirt ist, so wird in dem Epilog zum ersten Theile der Augustana eben dieselbe Wirkung jener „Summa der Lehre“ zugeschrieben, welche in den 21 Artikeln bekannt worden ist: die Confessoren würden höchst verwundert drein geschaut haben, wenn ihnen die scharfsinnige Unterscheidung (Ritschl's) zwischen *d o c t r i n a* *evangelii* und *doctrina* *e v a n g e l i i* vorgetragen worden wäre. So fein und — berechnend waren sie nicht. Sie meinten und wir thun es mit ihnen, dass das Evangelium einen Inhalt habe, welcher in der „Lehre“ zum Ausdruck komme, oder dass mit der Heilspredigt, der *doctrina evangelii*, andere Wahrheiten so unlösbar verbunden seien, dass man sie bekennen müsse, wolle man jene nicht verläugnen. So ist z. B. „hoch vonnöthen, zu lehren was die Erbsünde sei oder nicht sei,“ weil „Niemand sich nach Christo, nach dem unaussprechlichen Schatz göttlicher Hulde und Gnade, welche das Evangelium fürträgt, herzlich sehnen und darnach Verlangen haben kann, der nicht sein Jammer und Seuche erkennet“ (Apol. II, §. 33). Freilich die Lehre, die *doctrina* für sich und als dieses begriffliche Ding thuts überall nicht; es kann Einer hundertmal den „Begriff“ von dem Gotte des Heils, von Christo als dem gottmenschlichen Erlöser haben, und hat damit doch noch gar Nichts von Dem was das Evangelium ihm anbeut. Wenn er aber die Realitäten hinnimmt, welche die dogmatische Erkenntniss in jenen Begriffen zu fixiren versucht hat, wenn er im Glauben sie umfasst, so knüpft sich daran die sittliche Nöthigung, diese Realitäten auch in der erkenntnissmässigen Form gegenüber ihrer Verkennung und Verkehrung zu behaupten; und wenn die Kirche bei ihrer Verkündigung des göttlichen Wortes sich und ihre amtlichen Organe an das Bekenntniss gebunden weiss, so geschieht es in dem Sinne, dass sie eben jene Realitäten als zum Heile nothwendige verkündigen und darbieten will.

7. Hiernach wird sich denn unschwer die Stellung bemessen

lassen, welche die durch verschiedene Confessionen getrennten Partikularkirchen zu einander einzunehmen haben. Setzen wir voraus, was zunächst als geschichtliche Thatsache vorliegt, dass diese Partikularkirchen auch bei und nach der confessionellen Scheidung festgehalten haben an dem Bekenntniss der frühesten ökumenischen Symbole, derjenigen welche der Natur der Sache gemäss auf die centralen Stücke des christlichen Glaubens sich bezogen, und setzen wir andrerseits voraus, worüber dogmatisch kein Zweifel besteht, dass die Gemeinde der Gläubigen, die Kirche Jesu Christi, nur Eine ist, so kann aus dieser Scheidung, wie immer sie als sittlich nothwendige angesehen werden mag, niemals das Recht oder die Pflicht erwachsen, der je andern Kirche die Antheilnahme an der Menschheit Gottes und die Möglichkeit ihrer Fortpflanzung abzusprechen. Nur ziehe man daraus nicht verkehrte Nutzanwendungen. Um nicht in die Sünde eines Widerspruchs gegen die Heilswahrheit, von der sie lebt, verwickelt zu werden, hat sich die eine Kirche mittelst ihres Bekenntnisses von der andern getrennt: es kann Nichts gedankenloser sein als die Meinung, dass solche Scheidungen, etwa um der Liebe willen oder weil man doch in der Hauptsache einig sei, hätten unterbleiben sollen. Ebenso gut könnte man fordern, dass Jemand um der Liebe willen, um mit Andern sich nicht zu entzweien, eine Sünde thun solle, über deren Charakter als Sünde er keinen Zweifel hegt. Aber allerdings nur bewusste Sünde, muthwillige Sünde ist unverträglich mit dem Gnadenstande: wenn also der Irrthum, die Verkehrung der Heilswahrheit, die ja nie ohne sittliche Verfehlung ist, von dem Widerpart festgehalten wird ohne solch Bewusstsein, in der Meinung darin ein Stück göttlicher Wahrheit zu bekennen, so wird zwar hiermit die sittliche Verpflichtung des andern Theils, seiner besseren Erkenntniss confessionelle Folge zu geben, nicht aufgehoben, aber die Stellung zu den Irrenden und das Urtheil über sie wird dadurch modificirt. Hier kann entschiedene Strenge mit weitherziger Milde sich paren. Sünde und Irrthum schaden Denen nicht welche Christi sind: wie viele Sünden trägt Christus an den Seinen und vergiebt sie ihnen täglich! Das können grosse Sünden

sein und schwere Irrthümer; aber auch die scheinbar kleinste reisst uns von Christo los, wenn das Herz von ihr, der erkannten, nicht los kommen will. Wie wir, die wir die Sünde und den Irrthum als solche erkannt, uns zu verhalten haben, Das wissen wir; wie unsre Gegner dazu stehen, ob sie *bona* oder *mala fide* daran hangen, können wir nur in den seltensten Fällen wissen und werden es Gott anheimstellen. Beide Fälle können hier eintreten, der eine, dass der aufrichtige Anschluss an das altkirchliche Bekenntniss mit seinen centralen Heilsthatsachen den Irrthum und die Sünde in den späteren Bekenntnissen überdeckt und gutmacht, und der andere, dass diese Sünde als hartnäckig festgehaltene auch jenes alte Fundament ökumenischen Glaubens zerfrisst und zerstört. Denn es wäre eine unsäglich flache Vorstellung, wollte man wähnen, die verschiedenen Particularkirchen und die zu ihnen sich haltenden Christen seien doch auf alle Fälle einig in den altkirchlichen Bekenntnissen und die späteren confessionellen Differenzen liessen diese Einigkeit unberührt. So äusserlich und mechanisch liegen die Stücke der christlichen Heilswahrheit nicht nebeneinander. Hierin nun sind die sittlichen Principien gelegen, welche für das Verhältniss der Confessionen zu einander, für das Recht und die Pflicht ihrer Trennung, für die moralische Verwerflichkeit der Unionen bei andauernder Differenz der Lehre und für das daraus erwachsende Verhalten des einzelnen Gliedes der Kirche, zunächst als Organes derselben, dann aber auch gegenüber derselben massgebend sind, ohne dass wir an diesem Orte mehr als jene Principien zum Ausdruck bringen wollen. Alle Specialfälle, auf die wir theilweise noch werden zu sprechen kommen — denn sie vollständig aufzuführen ist ja unmöglich — werden von daher entschieden werden müssen.

§. 30. Wo irgend eine Gemeinschaft als solche handelnd auftritt, vermag sie es nicht ohne hiefür dienliche Ordnung, und darum war die sittliche Nothwendigkeit dieser Ordnung, gleichwie deren thatsächliche Beschaffung, schon inbegriffen in der bislang besprochenen gemeindlichen Bethä-

tigung. Auch hier kommt es darauf an, einerseits jedwede gesetzliche Begründung dieser gemeindlichen Ordnung auszuschliessen und andrerseits ebenso stark ihre ethische Nothwendigkeit zu betonen Aus letzterer aber folgt an und für sich keineswegs eine Gleichmässigkeit der Formen in denen dem Bedürfniss der Ordnung genügt wird, geschweige dass die Gemeinde Jesu nur da bestünde wo solche Formen stetig vorhanden sind. Dagegen ist es die Consequenz des andauernden Bedürfnisses, dass ein entsprechendes Gemeindeamt begründet und erhalten werde, ein Amt der Kirchenregierung, für welches die vorhandene Begabung nicht minder in Frage kommt wie für das Gnadenmittelamt. Sittlich massgebend für die Stellung und Bethätigung dieses Regieramtes ist der Grund und Zweck, weshalb es eingerichtet ward, die Aufrechterhaltung und Förderung derjenigen Functionen, durch welche die gläubige Gemeinde sich erbaut und vollendet.

1. Gleich von Anfang an war, wie wir gesehen haben, bei der gemeindlichen Bethätigung, wodurch sie ihren Bestand erhält und fördert, der ordnende Trieb mitbetheiliget, so dass wir dessen sittliche Functionen jetzt zu den früheren hinzunehmend nur ergänzen was in der bisher gezeichneten Lebensentwickelung der Gemeinde bereits mitenthalten war. Das erste und wesentlichste Interesse hierbei ist wiederum dieses, den evangelischen Charakter der hier in Frage kommenden Lebensbewegungen zu wahren gegenüber jener täppischen, doch nicht bloss auf römische Kreise beschränkten Vorstellung, als sei diese Ordnung durch irgend welche Institution, wäre es auch der h. Schrift, gesetzlich geregelt und hätte nun die Kirche lediglich auszuschauen und aufzumerken, dass sie die gegebene Ordnung einhielte. Wenn wir den Wesensbestand der Gemeinde auch nicht einmal davon abhängig machen durften, dass ein bestimmtes, stetiges Pfarramt in derselben sich findet, um wieviel weniger wird er davon abhängen, dass die ordnende und regierende Function durch fest-

bestimmte, stetig vorhandene Organe der Gemeindeleitung vollzogen werde. Ja vielmehr das Zweite ist mit dem Ersten schon mitgesetzt: wir hätten Jenes nicht behaupten können, wenn nicht Dieses zugleich feststünde. Denn wir mussten ja, indem wir den sittlichen Antrieb zur Bildung des Ersten benannten, auf solche Schriftzeugnisse hinweisen, in denen die Forderung des Andren ausgesprochen ist (z. B. 1 Cor. 14, 40). Dabei erhebt sich nur, ehe wir der Bethätigung dieses sittlichen Antriebes nachgehen können, die Vorfrage, ob nicht hiermit das specifisch christliche Ethos verlassen und an dessen Stelle ein natürlich sittliches Postulat gesetzt wird. Denn welches immer die Gemeinschaft sei, die in freier Selbstbewegung ihre Ziele verfolgt, eine natürliche oder eine geistliche, so trägt sie allenthalben das Bedürfniss der Ordnung in sich und sieht sich genöthigt, ihm in gewissen Institutionen Folge zu geben. Wir wollen diesen Unterschied nicht unbeachtet lassen. Gewiss ist es etwas Anderes, wenn die Gemeinde aus ihrem ureigensten Glaubensbesitze und Glaubensdrange heraus gemeindliche Institutionen setzt, durch welche dies ihr specifisches Leben gefördert und vollendet werden soll, und etwas Anderes, wenn sie das geistlich Geborene nun einfügt in die Ordnungen welche auch dem natürlichen Leben eigen sind und in jeder socialen Bethätigung wiederkehren. Gewiss hat man ein Recht, hiernach den Werth der socialen Ordnung zu bemessen. Sie ist nur Etwas, wenn sie die inneren geistlichen Lebensbewegungen wie ein schützender Wall umgiebt, wenn sie ihnen die Bahnen offen hält auf denen sie allseitig sich ergehen und ihre Ziele verfolgen können; sie ist Nichts, wenn dieses innere Leben aus ihr weicht, wenn sie zur todten Form herabsinkt, die vielleicht noch gar dazu dient, entgegengesetzten Lebensäusserungen Halt und Schutz zu bieten. Und gewöhnlich pflegt man alsdann auf die Regelung und Festhaltung solcher Formen und Ordnungen ein um so grösseres Gewicht zu legen, je mehr das Wesentliche wofür sie da sind dahinschwindet: es mag Einer seiner Gemeinde Quellwasser oder Sumpfwasser bieten, darnach wird nicht gefragt, wenn er nur regelrecht sonntäglich eine halbe Stunde lang „predigt“, wenn nur seine „Registratur“

in Ordnung ist, wenn nur seine Eingaben an die „Behörde“ dem officiellen Stile entsprechen. Wir haben Das oft genug in der Kirche erlebt und stehen immer in Gefahr es wieder zu erleben. Deshalb wollen wir es offen aussprechen, dass die Feststellung und Aufrechterhaltung solcher socialen Ordnungen an geistlich-sittlichem Werth zurücksteht hinter derjenigen geistlichen Bethätigung, für welche diese Ordnungen da sind: sie sind nicht, wie jene, unmittelbare Aeusserungen des Lebensbestandes welcher die Gemeinde zu Dem macht was sie ist. Es kann in einer Gemeinde wohl stehen wo diese Formen unvollkommen ausgeprägt sind und ungeschickt gehandhabt werden; und sie kann in schlechter geistlicher Verfassung sein wo Alles ordnungsmässig und correct zugeht. Aber doch würde es eine schlimme Einseitigkeit sein, wollte man bei dieser blossen Entgegensetzung stehen bleiben. Schon Das ist irrig, dass die Gemeinde oder der einzelne Christ, welcher als Organ derselben handelt, nur ein natürlich-sittliches Postulat erfülle, indem er sein geistliches Thun dem Gebote der Ordnung unterstellt. So liegen bei dem Christen Geistliches und Natürliches nicht aussereinander; sondern da doch das göttliche Motiv, das Motiv der wiederempfangenen Gemeinschaft mit Gott, das letztbestimmende für ihn ist, so werden in diese rein geistliche, aus dem neuen Menschen stammende Bethätigung alle Auswirkungen auch der natürlichen Sittlichkeit hereingenommen und dadurch von ihm angeeignet. Dies entspricht der Einheitlichkeit des Menschen Gottes, für welchen je mehr er seiner Idee sich annähert um so mehr die Trennung des Geistlichen und des Natürlichen aufhört, und dessen Erfüllung auch des natürlich-sittlichen Postulates ebendarum eine andere ist als die des natürlichen Menschen. Alles von Gott Gewirkte, aus dem Motive der Gottesgemeinschaft Entspringende trägt als solches den Charakter der Ordnung an sich (vgl. 1 Cor. 14, 33); und kein Christ soll, wenn er diese Ordnung vernachlässigt, sich darauf hinausreden, dass es sich dabei doch nicht um geistliche Dinge handle. Als Sünde haben wir solche Vernachlässigung zu erkennen, und alle Sünde ist verdammlich für Den welcher leichtfertig oder gar muthwillig sie gewähren lässt.

2. Die geschichtliche Entwickelung ordnender und leitender Functionen in der Kirche, wie wir sie der h. Schrift entnehmen können, entspricht vollkommen der sachlichen Genesis und der inneren Nothwendigkeit, deren Darstellung hier billig vorantrat. Man hat ja wohl zu Zeiten den Versuch gemacht, Verfassungsformen der Kirche in ähnlicher Weise aus der Schrift zu entnehmen, wie man von Alters her gewohnt ist die Normen des Glaubens und des Lebens daraus zu schöpfen. Das wäre ganz recht, wenn es nur in der rechten Weise geschähe; nämlich so, dass man aus der h. Schrift vor Allem lernte, dass sie keine Gesetzes- und Verfassungs-Urkunde ist und sein will, welche den künftigen Zeiten feste Ordnungen des gemeindlichen Lebens darböte. Ists doch auch hinsichtlich der Glaubenssätze eine mechanische Auffassung, wenn man wähnt sie in ihrem vollen Umfange und in ihren einzelnen Bestimmungen aus der Schrift schöpfen oder darin wiederfinden zu sollen; während dieselbe es vielmehr auf die Thatsachen und Wesenheiten abgesehen hat, an welche der Glaube sich hält und welche die Unterlage für die dogmatische Arbeit bilden. Hier aber bei den Verfassungsformen werden wir der h. Schrift nicht bloss die letzten Principien ihrer Bildung, die Massstäbe ihrer Beurtheilung, sondern speciell auch noch die Thatsache zu entnehmen haben, dass die immerhin von Anfang an vorhandenen Functionen erst allmählich in gewissen Aemtern sich fixirten und dass dieser Krystallisationsprocess ein durch das ganze apostolische Zeitalter und darüber hinaus sich fortsetzender war. Wir würden demnach unsre Aufgabe missverstehen, wollten wir uns in historische Einzeluntersuchungen, etwa über den Geschäftskreis der ἐπίσκοποι und ihr Verhältniss zu den διάκονοι, in dem Sinne einlassen, als ob von der Entscheidung dieser geschichtlichen Fragen das Urtheil über den normalen ethischen Process der kirchlichen Organisation abhinge. Genug, dass ein Doppeltes mit zweifelloser Evidenz als geschichtliche Thatsache uns entgegentritt, welches Beides unsern sachlichen Erwägungen genau entspricht, das Eine, dass gleich von Anfang an Bethätigungen der Gemeinde behufs socialer Ordnung stattfanden, und das Andere, dass daraus allerdings bestimmte

Aemter sich hervorbildeten, aber ohne Abschluss und ohne Gleichmässigkeit. Es bedarf ja nicht wiederholter Erörterung was anderwärts (vgl. Syst. d. chr. Wahrh. §. 43, 6) wohl hinreichend ausgeführt worden ist, dass von der Einsetzung eines Primates in der Kirche nicht die Rede sein könne: für Alle die von dem Wesen des Evangeliums einigen Verstand haben sind diese und ähnliche Fragen ein für alle Mal erledigt. Und wenn es in der Prärogative der Apostel, der urkundlichen mit Autopsie und sonderlichen Geistesgaben ausgerüsteten Zeugen, gelegen war, dass ihre Stellung und ihr Wort nicht bloss bei der Verkündigung der Heilswahrheit sondern auch für die Organisation der Gemeinden und ihrer Functionen massgebend war, so doch nur in dem Sinne, dass sie als hervorragende, sonderlich ausgestattete Organe der Gemeinde, darum auch mit Herbeiziehung und unter Betheiligung der Gemeinde dabei handelten. So geschah es gleich in der ersten Zeit nach Gründung der Jerusalemer Gemeinde, dass die Apostel dem offenbar gewordenen Bedürfniss einer geordneten Diakonie entgegenkamen und unter Mitwirkung der Gemeinde geeignete Männer für diesen Zweck erwählten und einsetzten (Act. 6). Selbst bei einer Frage, die lediglich das Apostelcollegium, nämlich dessen Ergänzung nach dem Hingang des Judas, betraf, wo man daher meinen sollte dass es einer Betheiligung der Gemeinde nicht bedurfte, gehen die Apostel nicht ohne dieselbe vor, so wenig auch das Mass solcher Betheiligung aus dem Berichte (Act. 1) ersichtlich ist. Und so kann es denn gar keinem Zweifel unterliegen, auch wenn der Ausdruck χειροτονεῖν (Act. 14, 23 vgl. mit 2 Cor. 8, 19) an sich eine allgemeinere Fassung gestattete, dass bei der Wahl und Einsetzung der mit den ἐπίσκοποι identischen πρεσβύτεροι die Gemeinde betheiligt war, was ja nicht ausschliesst, dass solche Einrichtung von dem Apostel dem Titus (1, 5) aufgetragen ward. Angenommen, was ja wohl möglich ist, dass ein Apostel oder ein Apostelgehilfe ohne formelle Mitwirkung der Gemeinde solch eine Einsetzung vollzogen hätte, so würde er doch hierbei nicht minder wie sonst als Organ der gemeindlichen, auf Herstellung socialer Ordnung abzielender Bethätigung gehandelt haben. Wie übel würde an-

gesichts der Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit jener historischen Angaben die Ethik daran sein, wenn sie keine anderen Mittel besässe die ordnende Thätigkeit der Gemeinde zu bestimmen als solche Vorgänge und Mittheilungen! Ists doch der gleiche Fall hinsichtlich der Frage, ob und inwiefern schon in der apostolischen Zeit eine weitere Organisation unter den mit der Gemeindeleitung betrauten Personen stattgefunden habe, was bei der Verschiedenheit der sich entwickelnden und wachsenden Gemeinden schlechthin zu verneinen ebenso unrichtig wäre wie schlechthin es zu bejahen. Ebenso hinsichtlich der Frage, inwieweit schon im apostolischen Zeitalter die Functionen des Lehrens und des Regierens in Einer Hand verbunden, oder mit welchen Rechten und Competenzen die etwa abgehaltenen Synoden und deren einzelne Glieder ausgestattet gewesen seien. Wenn der Versuch, die darüber allenfalls in der Schrift vorkommenden Mittheilungen ohne Weiteres in sittliche Normen für das Thun der Gemeinde umzusetzen, an den genannten Thatsachen scheitert, so werden wir zugleich ein providentielles Moment in dieser Sachlage erkennen dürfen, einen göttlichen Fingerzeig, dass die Christenheit auf dem Irrwege sich befände, nämlich in ein unevangelisches, gesetzliches Wesen, immerhin aus Respect vor der Bibel, zu gerathen in Gefahr stünde, wollte sie solcher Weise die Normen gemeindlicher Organisation aus der h. Schrift entnehmen.

3. Im Allgemeinen wird demnach das Verhältniss zwischen Gabe, Function und Amt hier das gleiche sein wie bei der Spendung der Gnadenmittel. Zunächst gilt auch für diese Bethätigung, dass die empfangene Gabe ein gewisses Recht, ja unter Umständen eine Pflicht in sich schliesst, sie im Dienste Gottes und zum Wohl seiner Gemeinde zu verwerthen. Unter den Charismen, von denen der Apostel voraussetzt dass das eine wie das andere nach Massgabe der dadurch verliehenen Befähigung gebraucht werde, findet sich bei Paulus das der Vorstandschaft (Rom. 12, 8), der Regierung (1 Cor. 12, 28), beide Male nachgeordnet dem Charisma der Mittheilung und Hilfleistung, welches ja unmittelbarer noch als jenes mit dem Wesensbestand der christlichen Ge-

sinnung zusammenhängt. Und aus dem Zusammenhange ergiebt sich zweifellos, dass Charismen geistlicher Art hier gemeint sind, auf die Ordnung und Regierung innerhalb des christlichen Gemeindelebens bezüglich, mag die betreffende Gabe immerhin auch durch natürliche Anlage bedingt sein. Auf die Genesis des Gemeindelebens gesehen liegt gar kein Grund vor, dem Einzelnen, welcher solch eines Charisma theilhaftig geworden ist, zu verbieten oder zu verdenken, dass er dasselbe zur Geltung bringt und zum Besten der Gemeinde in ihre Verhältnisse ordnend eingreift. Aber wir wissen aus den Erörterungen über das Werden des Menschen Gottes in seiner Selbstbeziehung, dass Gaben dieser Art immer nur mit relativer Nothwendigkeit ihre Verwerthung fordern; und andrerseits versteht es sich von selbst, dass hierbei diejenige Selbstzucht in Anwendung komme, welche verhindert dass solche Verwerthung zum Unheil und zur Unordnung ausschlage. Der relative Werth sowohl der natürlichen wie der geistlichen Gaben und ihrer Bethätigung und die daraus folgende Möglichkeit ihrer Zurückstellung ergiebt sich aus ihrem Verhältniss zu der höchsten, über das Heil schlüsslich allein entscheidenden Gabe des lebendigen und in der Gemeinschaft Gottes erhaltenden Glaubens; und die empfangene Gabe, gleichwie sie dem centralen geistlichen Leben zu dienen bestimmt und an sich geeignet ist, kann doch in den Dienst der Selbstsucht genommen und dadurch gemissbraucht werden. Je mehr das Verhalten des also Begabten von der mit der Bekehrung gesetzten geistlichen Triebkraft ausgeht, um desto weniger wird er in den Fall kommen zu eigensüchtiger Herrschaft zu verwenden was zum Dienste vermeint ist, um so weniger wird er durch selbstwilliges Vordrängen die ihm verliehene Gabe der Ordnung zu einem Anlass des Streites und der Unordnung werden lassen. Und wäre es der Fall, so würden die anderen Glieder der Gemeinde oder andre von solch egoistischem Anspruch betroffene Gemeinden Recht und Pflicht haben, ihm zu widerstehen. Wie bei den Osterstreitigkeiten Irenäus die Anmassung Victors I. zurückwies. Ist es Bethätigung der Gemeinde, welche in den ihr zu solchem Zweck geschenkten und ausgerüsteten Organen den Ordnungstrieb zum

Ausdruck bringt, so kann auch nur durch Wirkung und Gegenwirkung, auf dem Wege irgendwelcher Gemeinsamkeit eine kirchliche Organisation zu Stande kommen: es giebt innerhalb der christlichen Gemeinde keine geborenen oder im Wege der Selbstergänzung auf einander folgenden Herrscher. Selbstverständlich gilt das Alles aber nur von einer solchen Gemeinde, wie sie bisher als Subject der ethischen Bethätigung angenommen wurde, nämlich derjenigen, welche den ihr immanenten Glauben auch in der socialen Ordnung zu bekunden trachtet. Es gilt nicht von beliebigen Ketzerhaufen, welche den Namen Christi missbräuchlich an sich tragen und unter diesem Schilde ihres Herzens Bedünken auszuführen bestrebt sind. Auch nicht von einer „unsichtbaren" Kirche gilt es, was ja zu behaupten sinnlos wäre, noch von der Kirche in ihrem Wesen abgesehen von ihrer Erscheinung — denn so existirt sie nicht — sondern von derjenigen Gemeinde, in welcher unbeschadet ihrer Mischung mit heterogenen Elementen gleichwohl die Gemeinbethätigung den Charakter des Glaubens zum Ausdruck bringt, der sie ihrem Wesen nach zusammenschliesst.

4. Ist die Ordnung in der Kirche niemals Selbstzweck, sondern einmal das Mittel, um die ihr wesentlichen, ihrer Selbsterhaltung und Erbauung unmittelbar dienenden Functionen in ungehemmtem Gang zu erhalten, und sodann die entsprechende Erscheinungsform ihres von dem Gotte der Ordnung stammenden Wesens, so ergiebt sich daraus die Mannigfaltigkeit, welche mit solcher Gestaltung verbunden sein kann und die darin sich bekundende und immer, auch nach amtlicher Feststellung der Verfassungsformen, vorbehaltene Freiheit. Die Ordnung kann in der primitivsten Weise, gewissermassen instinctiv und unbewusst, vorhanden sein, wenn in kleinen Kreisen, die doch darum nicht minder Gemeinde sind, die socialen geistlichen Lebensbewegungen, die Acte der geistlichen Ernährung und Erbauung, zu gewissen Zeiten regelmässig wiederkehren, an geeigneten Orten, durch hiezu ausgerüstete Personen stattfinden, mit einer Regelmässigkeit, wie sie analoger Weise den ernährenden und erhaltenden Lebensäusserungen eines gesunden Körpers eignet. Die Erbauung

der Gemeinde könnte gar nicht gesunder Weise vor sich gehen, wenn nicht ein Wechsel einträte zwischen geistlichem Empfang und geistlicher Verarbeitung, zwischen Thätigkeit und Ruhe, zwischen Einnahme und Ausgabe: die ungeordnet verlaufenden Lebensfunctionen sind niemals normale. Andrerseits ist das gesunde Leben überall entfernt von dem Mechanismus der Formen, von den ausgefahrenen Geleisen, von der Pedanterie der Ordnung, wo das Aeussere, welches doch nur secundäre Setzung und folgeweise Fassung des Inneren sein soll, erstarrt ist und damit zu einer selbständigen Grösse wird, abgelöst von dem inneren Triebe, gesetzlicher Weise den Menschen bindend. Mag sonst solch eine Ordnung ihren Werth und ihre Bedeutung für das Gemeindeleben und für das Leben des Einzelnen behalten, so dass von einem andern als dem rein ethischen Gesichtspunkte aus betrachtet das Urtheil darüber günstiger lauten kann, so wissen wir von den Grundbestimmungen der christlich-sittlichen Lebensbewegung her, dass ethischer Werth diesen Formen und Ordnungen nur in dem Masse zukommt, als sie aus der Triebkraft des Glaubens stammen oder als bereits vorhandene immer aufs Neue von ihr durchdrungen und angeeignet werden. Ebenso liegt nun am Tage, wie wenig vonvornherein und principiell eine Regel für oder wider die Combination des Regieramtes mit dem Lehramte sich aufstellen lässt, da ja die Entscheidung darüber gar nicht bloss von der Genesis der ordnenden Thätigkeit aus dem social-christlichen Leben und ihrer dadurch bedingten Beschaffenheit, sondern auch von der mannigfachen und wechselnden Ausrüstung der Personen und von dem Wechsel der Verhältnisse und Umstände abhängt. Nichts kann daher irriger sein als der Wahn, das Amt der Hirten und Lehrer müsse immer mit jenem der Aufseher und Ordner verbunden sein, oder der gegentheilige Wahn, diese Verbindung sei unstatthaft. Was in dem einen Falle als zweckmässig und segensreich sich erweist, dass die lehrende und ordnende Function in Einer Hand liege, da ja letztere hauptsächlich um des ungehemmten Vollzugs der ersteren willen geübt werden soll, Das kann in einem anderen Falle zweckwidrig und nachtheilig sein, zumal wenn bei grösseren Verhält-

nissen die Häufung der regimentlichen Functionen mit der Hingebung an das Lehramt collidirt. Auch Dies lässt sich keineswegs mit principiellen Gründen verwehren oder gebieten, dass eine Verbindung des kirchlichen Regieramtes mit anderweiten regimentlichen Stellungen innerhalb des bürgerlichen Gemeinwesens Statt finde. Es kommt auf die thatsächlichen und geschichtlichen Voraussetzungen an, ob das Eine oder das Andere möglich oder statthaft oder relativ nothwendig ist. Die Gabe der Kybernese, welche bei dem Vertreter der Gemeindeordnung vorausgesetzt werden muss, wird sich ja in der Regel bei Solchen finden welche auch sonst schon in regimentlichen Bedienstungen stehen, und nicht schlechthin ist die regierende Thätigkeit dort von eben derselben auf dem Gebiet des natürlich-socialen Lebens verschieden. Aber die Gefahr besteht immerhin, dass der evangelische Charakter kirchlicher Kybernese bei solcher Combination Schaden leide und eine Mischung mit rein gesetzlichem Regiment eintrete, welche für das eigenartige Leben der christlichen Gemeinde nachtheilig ist. Principiell lässt sich solchen Möglichkeiten und geschichtlichen Entwickelungen gegenüber nur das Eine festhalten, welches aus dem ursprünglichen Verhältniss der Gemeindeordnung zu den wesentlichen und unveräusserlichen Lebensfunctionen der Gemeinde abfolgt, dass sie jedes Regiment zu tragen im Stande ist, unter welchem diese Functionen ihren Fortgang haben, und andererseits jedes Regiment von sich abstossen muss, welches diesen Functionen hemmend in den Weg tritt.

5. Wenn die christliche Gemeinde ihrem Wesen nach universal und ökumenisch ist, so dass keinerlei Schranke der natürlichen Begabung, der socialen Stellung, der Nationalität u. s. w. für die Verbindung der Gemeindeglieder hemmend sein kann, so liegt darin die Möglichkeit, ja auch die relative Nothwendigkeit, dass die zerstreuten Gemeinden sich zu einem grösseren Kirchenkörper zusammenschliessen und solchem Zusammenschluss die regimentliche Ordnung entspreche. Dies recht entschieden zu betonen wird um so nöthiger sein, als innerhalb der evangelischen Kirche in Folge besonderer Führungen und darum

keineswegs unberechtigt eine territoriale Scheidung sich geltend gemacht hat, die nicht selten zu dem Irrthum Veranlassung gab, als sei diese Gestaltung der evangelischen Kirche wesentlich, oder gar zu dem Wahne, das Nationalitätsprincip sei massgebend auch für die Kirche. In Zeiten, wo das edle Gut der Nationalität in sachlich und historisch begreiflicher Ueberspannung zum höchsten Gute erhoben wird, ist es gar nicht zu verwundern, dass man auch das kirchliche Leben in den Dienst dieses Idols zu stellen beabsichtigt. Dem gegenüber liegt auf der Linie der sittlichen Entwickelung, wie wir sie bisher von dem christlichen Gemeinwesen ausgesagt haben, vielmehr das Widerspiel dieser Forderung, ein allmählicher Zusammenschluss der Einzelgemeinden, ganz unbeschadet ihrer territorialen und nationalen Trennung, zu grösseren Ganzen, eventuell zu einer einheitlichen katholischen Kirche. Diese Concentration legt sich um so näher, je mehr das natürliche Ethos des Staatslebens sich feindlich zu dem christlichen Ethos verhält und durch die natürlich-socialen Ordnungen nicht ergänzt werden kann was dem christlichen Gemeinwesen behufs seines geordneten Bestandes nöthig ist. In diesem Falle also wird die auf Ordnung des gemeindlichen Lebens gerichtete ethische Tendenz zu einer Gliederung der regimentlichen Bedienstungen führen, welche dem Zusammenschluss der Gemeinden untereinander entspricht, und von der dadurch bedingten Ueber- und Unterordnung der desfallsigen Gemeindeämter gilt nun das Gleiche, was von der erstmaligen und untersten Herausbildung des Regieramts. Diese hierarchische Gliederung, diese monarchische Zuspitzung ist berechtigt und heilsam insofern sie letztlich der Selbsterhaltung und Erbauung der Gesammtgemeinde dient, die ernährenden und fördernden Functionen derselben in geordnetem Gang erhält und das Bewusstsein der Geschiedenheit des kirchlichen Gemeinwesens und seiner Zwecke von denen des staatlichen und diesem selbst festigt. Diese oberste Kirchenleitung mag dann immerhin sich wiederum so organisiren, dass die Stimmung und Willensmeinung der Einzelkirchen in synodaler Institution zum Ausdruck kommt; nur dass dies die einzig mögliche Form sei wird man nicht behaupten dürfen, und nicht

leicht kann es etwas Roheres geben als die Uebertragung der auch in bürgerlicher Hinsicht gemeinsten Art der Regierung der Zahlen- und Pöbelherrschaft auf die Kirche. Ehe man Dergleichen zuliesse, sollte das sittliche Bewusstsein der Gemeinde die Unterdrückung, die Verfolgung, das Martyrium vorziehen. Es giebt kein Gebot den staatlichen Gewalten zu gehorchen, wenn sie der Kirche eine solche „demokratische" Verfassung aufnöthigen wollen. Auf der andern Seite ist freilich nicht zu verkennen, wie leicht die einheitliche Concentration der Kirchenregierung und der ihr dienenden Aemter zum Missbrauch solcher Gewalt führen kann, so zwar, dass die dort drohende Verweltlichung und Verstaatlichung nun von daher in die Kirche eindringt. Wenn durch Wahn und Sünde der in kirchenregimentlicher Stellung Befindlichen, durch Wahn und Sünde kirchlicher Generationen es zu solcher Verkehrung gekommen ist, so gilt auch hier was dort: das geistlich-sittliche Bewusstsein wird diese Form zerbrechen und ihr eventuell das Martyrium vorziehen. Denn es giebt keine sittliche Verpflichtung, welche solchen Gewalthabern zu gehorchen geböte, die durch willkürliche, staatsförmige Herrschaft die Gemeinde ihrem gottgeordneten Leben entfremden. Die völlige Vereinzelung, da Zwei oder Drei sich gegenseitig durch Gebrauch der Gnadenmittel fördern und erbauen, wäre besser als jene schlechte Concentration.

§. 31. Zufolge jener Verbundenheit, wie sie zwischen dem rechtfertigenden Glauben und der specifisch-christlichen Liebe überhaupt besteht, kann auch die gläubige Gemeinde nicht gedacht werden ohne Erzeigung von Liebe, die in gemeindlicher Form sich geltend macht und das Wohl der Gemeinde zum Gegenstande hat. Nichts ist von diesen Erweisungen ausgeschlossen, was immer sei es innerlich oder äusserlich dazu beiträgt, die Gemeinde ihrem Ziele, der vollen Gemeinschaft mit Gott und damit ihrer ungetrübten Seligkeit, näher zu führen; und aus der Bruderliebe erwächst auch hier die allgemeine Liebe, welche über die Schranken der Bruder-

schaft hinausgreift. Gleichwie nun diese Erweisungen gemeindlicher Liebe in ihrem Vollzug sich regeln nach denselben Principien, welche bei den bisher besprochenen Bethätigungen massgebend waren, woraus denn von selbst die Möglichkeit sich ergiebt, je nach Gabe und Bedarf besondere Liebesämter in den Gemeinden einzurichten, so wird hinwiederum die gemeindliche Liebe auch zu jenen anderen Bethätigungen influirend hinzutreten, und nur bei dieser Hinzunahme wird sie selbst und werden jene vollständig erkannt.

1. Gleichwie auf der einen Seite festzuhalten ist, dass der einzelne Christ gar Nichts ist und hat es sei denn als Glied der Gemeinde und durch deren Vermittelung, so müssen wir auf der andern Seite darauf bestehen, dass die Gemeinde Nichts besitzt was nicht in dem einzelnen Gläubigen angelegt und seinem Wesen nach gesetzt wäre. Dies gilt insbesondere an diesem Orte, wo wir den Einzelen zunächst als Träger und Repräsentanten der gemeindlichen Bethätigung zu fassen haben. Weil der Einzelne im Verhältniss der Liebe zu seinem Gott und Herrn steht und in der Vollendung dieser Liebe das erste und wesentlichste Stück seiner Vollkommenheit erwartet, darum ist auch die Gemeide zunächst darauf angewiesen, ihre Vollendung und Vollkommenheit in der Hingabe an Gott und Christus zu suchen; und wenn die Gemeinde die Braut Christi ist, die ihre Seligkeit in der Verbindung mit ihm erkennt und erstrebt, so wäre es gedankenlos, nicht Gleiches gelten zu lassen von der Vereinigung Christi des Bräutigams mit der gläubigen Seele. Nicht minder will nun diese Wechselseitigkeit betont sein bei der Liebe, wie sie dem Nächsten und hier zunächst (§. 17, 7) dem Gläubigen, dem Bruder in Christo, gilt. Die Unlösbarkeit dieser Liebe vom Glauben, die stetige Bedingtheit und Gesetztheit derselben durch und in dem Glauben, wie wir sie bei dem einzelnen Gläubigen beobachtet und gefordert haben, bewährt sich auch bei der Gemeinde, die ja eben im Glauben ihren Bestand und das Band ihrer Gemeinschaft hat. Und wenn der einzelne Christ nur da-

durch Etwas geworden ist und ist, dass ihn die Gemeinschaft sich angeeignet und ihres Wesens theilhaftig gemacht hat, so folgt daraus von selbst, dass solche Glaubensgemeinschaft in ihm zur Liebesgemeinschaft sich gestalten muss. Mit dieser Liebesgemeinschaft, wie sie in dem Einzelnen als Glied der Gemeinde und als Organ der Gemeinde, wie sie dann zunächst in Beziehung auf die Gemeinde und die Gemeindeglieder sich auswirkt, haben wir es hier zu thun. Und Das unterscheidet die Tendenz und den Inhalt unsrer Darlegung an dieser Stelle von der früheren, dass wir jetzt lediglich fragen, wie die innerhalb der gläubigen Gemeinschaft vorhandene Liebe sich als solche und gegenüber der Gemeinschaft äussert, wie sie mit den bisher genannten sittlichen Bethätigungen der Gemeinde sich verbindet und dadurch gewissen Formen und Einrichtungen des Gemeindelebens ihren Ursprung giebt.

2. Die gemeindliche Liebe, die von dem Einzelnen als Organ der Gemeinde ausgehende Liebe, ist auf dasjenige Wohlbefinden des Anderen, des Nächsten vorerst im Sinne des christlichen Bruders, gerichtet, welches seiner Bestimmung zur Seligkeit in der ungetrübten Gemeinschaft Gottes entspricht. Dort wo der Apostel die Corinther ermahnt, die empfangenen Charismen recht zu gebrauchen (1 Cor. 12), und wo sich damit schon die weitere Ermahnung zur Liebe vorbereitet (c. 13), da bezeichnet er als Zweck und Ziel der mannigfachen Bethätigungen das Gedeihen und das Wohlbefinden des Ganzen (vgl. v. 7, v. 25 ff.). Auf das Gleiche für einander sollen die Glieder des Leibes bedacht sein, im Gegensatz zu dem Egoismus, wo Jeder etwas Besonderes für sich sucht mit Hintansetzung und Beiseiteschiebung des Andern (vgl. auch Röm. 12, 16) — nur ein speciellerer Ausdruck für die allgemeine Forderung, unsren Nächsten zu lieben wie uns selbst. Jene Aeusserungen also der Glieder des Leibes, welche früher als constitutive Bethätigungen zur Herstellung des kirchlichen Gemeinwesens unter dem Gesichtspunkte des Glaubens in Betracht kamen, wollen hier als Bekundung der in der Gemeinde, in den Gliedern derselben als Organen ihrer Selbsterbauung herrschenden auf das Gemeinwohl bedachten Liebe angesehen werden.

Ausdruck dieser in dem Ganzen und für das Ganze lebenden Gesinnung ist es, wenn alle Glieder mitleiden was dem Einzelnen an Leid widerfährt, und alle sich mitfreuen wenn dem einzelnen Verherrlichung zu Theil wird (v. 26). Ja es handelt sich nicht bloss um Mitempfinden, ein sich-Freuen mit den Fröhlichen und Weinen mit den Weinenden (Rom. 12, 15), sondern um ein thätiges Miteintreten in die Lage der Andern, um eine Selbstbethätigung zu ihrem Gunsten. Denn darauf weist die Fortsetzung jener Ermahnung hin (v. 16), wornach das *τὸ αὐτὸ φρονεῖν εἰς ἀλλήλους* nicht bloss ein „Zudenken" sondern ein thätiges Bedachtsein für die Anderen ausdrückt und alsbald seine concrete Bestimmung erhält durch die Forderung, in die Gemeinschaft der Niedrigen sich mit hinziehen zu lassen (*τοῖς ταπεινοῖς συναπαγόμενοι*). Und damit werden wir schon weitergeführt zu jenem *προςλαμβάνεσθαι*, dem sich-Annehmen, welches der Apostel dem im Glauben Schwachen gegenüber fordert (Rom. 14, 1), zu jenem Tragen, *βαστάζειν τὰ ἀσθενήματα τῶν ἀδυνάτων* (15, 1), einem Verhalten, wobei man Anderen zu Gefallen und zu Diensten lebt statt sich selbst, und zwar ihnen zum Heil, zur Erbauung (v. 2). Der egoistische, von der Liebe Christi noch nicht durchdrungene Mensch bringt es höchstens soweit, dass er den Schwachheiten der Anderen, soweit sie ihm lästig fallen, mit Resignation gegenübersteht, oder auch davon Anlass nimmt wohlgefällig sich selbst zu betrachten; der Christ aber, welcher weiss, dass auch Christus nicht sich selbst zu Gefallen lebte (Rom. 15, 3), dass er sich unser angenommen zur Verherrlichung Gottes (v. 7), ja in welchem diese Liebe seines sittlichen Urbildes Raum gewonnen hat, begnügt sich nicht mit solcher Passivität, solcher Zurückhaltung, sondern da er jene Schwachheiten der Brüder als Lasten kennt unter denen sie selbst seufzen, so unterstellt er sich diesen Lasten auch an seinem Theile um sie mitzutragen und dadurch jenen sie zu erleichtern „Brüder", so ruft Paulus insbesondere jenen freier gesinnten Galatern zu, welche dem Zuge zu judaistischer Gesetzlichkeit widerstanden, „wenn auch übernommen würde ein Mensch von irgend welchem Fehl", also wenn die Uebertretung schon geschehen sein sollte, „so bringt ihr

die geistlich Gearteten einen Solchen wieder zurecht mit dem Geiste der Milde, achtend auf dich selbst, dass nicht auch du versucht werdest. Wechselseitig tragt eure Lasten und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ (Gal. 6, 1 u. 2). Wo immer sichs um Erfüllung und Befriedigung des Daseins im vollen, christlichen Sinne des Wortes handelt, die höchsten geistlichen Interessen voran, aber auch die niederen leiblichen nicht ausgeschlossen, da begegnen wir der hierauf gerichteten Liebesthätigkeit. Das Erste und Wichtigste ist ja freilich und bleibt allewege Dieses, dass die Christen sich selbst auf ihrem hochheiligen Glauben erbauen und sich selbst in der Liebe Gottes bewahren (Jud. v. 20, 21); aber unmittelbar daran schliesst Judas die Aufforderung zu geistlicher Liebesthätigkeit gegenüber irregehenden Gemeindegliedern, sei es dass es genügt in strafender Weise die noch Schwankenden zurechtzubringen oder dass es nöthig ist sie wie einen Brand aus dem Feuer herauszureissen (22 u. 23). Es bedarf kaum der Bemerkung, dass diese hier den Christen, den Gemeindegliedern als solchen zugeschriebenen Thätigkeiten dem Wesen nach sich nicht unterscheiden von jenen, welche dem geistlichen Amte zustehen und hie und da den Trägern desselben beigelegt werden (vgl. z. B. Act. 17, 26 ff.; Tit. 2, 13; 2 Tim. 2, 25, 26). Dahin gehört auch jene Fürbitte für die nicht zum Tode sündigenden Brüder, welchen dadurch Leben widerfahren soll (1 Joh. 5, 16), recht eigentlich der Ausdruck gemeindlicher Liebe, welche mit ihrem Gebet die schwachen und strauchelnden Glieder trägt und zurückbringt; desgleichen die Fürbitte der Gemeinden und sonach der Einzelnen in den Gemeinden für den Apostel und seine Wirksamkeit (z. B. Rom. 15, 30, 31; 2 Thess. 3, 1 ff.; 2 Cor. 1, 11). Aber neben diesen auf das geistliche Gebiet und die höchsten Interessen des Reiches Gottes bezüglichen Liebeserweisen finden wir auch solche, welche dem leiblichen Bedürfniss dienen, Armen- und Krankenpflege, Unterstützung bedürftiger Gemeinden, Gastfreundschaft (Act. 6, 1 ff.; Act. 4, 34 ff.; Rom. 12, 13; 2 Cor. 8, 4; 9, 6 ff. u. a.). Und es versteht sich von selbst, da es dem früher besprochenen Verhältniss von Bruderliebe und Liebe schlechthin entspricht, dass solche geistliche und

leibliche Liebeserweise nicht auf die Hausgenossen des Glaubens sich beschränken (Gal. 6, 10), sondern hinausgreifen auf die Draussenstehenden, um sie sei es nun durch das Wort (1 Cor. 14, 24, 25; Act. 8, 4) sei es durch Wandel (1 Petr. 3, 1; Mtth. 5, 16) zu gewinnen, ja auch den Feinden und Verfolgern Böses mit Gutem zu vergelten (Luc. 6, 27 ff.; Rom. 12, 20, 21).

3. Alle diese Bethätigungen der aus dem Glauben geborenen Liebe eignen der gläubigen Gemeinde und ebendarum jedem einzelnen Gliede derselben, in welchem das Leben der Gemeinde sich kundgiebt. Es kann und darf nicht anders sein, als dass in dem Einzelnen als Repräsentanten und Organ der Gemeinde diese Liebe sich so oder so Ausdruck verschafft, denn sie wohnt ihm inne so gewiss er ein Glied der gläubigen Gemeinde ist. Aber aus dieser Einheit und Gleichheit nicht bloss im Besitz sondern auch in der Bethätigung der Liebe folgt an dieser Stelle so wenig wie anderwärts, dass der Modus ihrer Aeusserung und Verwerthung ein überall identischer, das Mass der unmittelbaren Betheiligung an den verschiedenen Liebeswerken bei jedem Einzelnen dasselbe sei. Dem würde ja die sowohl von der Schrift wie von der weiteren christlichen Erfahrung bezeugte Thatsache widersprechen, dass auch für solche Liebeserweise die Gaben verschieden ausgetheilt sind und dass daher auf Grund solcher Verschiedenheit eine Differenz der Bethätigungen sich geltend macht. Es ist weder möglich, noch entspräche es der guten Ordnung, dass hierin Alle Alles thäten, sondern sie thun es nach Massgabe ihrer Begabung; und verkehrt wäre auch hier die Meinung, die wir schon in anderer Hinsicht abgewiesen haben, als ob etwa ursprünglich Alles eins und gleich gewesen, Jeder Dasselbe wirkend, dann aber nach Beschluss der Gesammtheit den Einzelnen gewisse Geschäfte der Liebesthätigkeit übertragen worden seien. Die Gaben waren von Anfang an verschieden und darum auch die Aufgaben, trotz der Allen gemeinsam obliegenden Liebe, und darum war auch deren Bethätigung von Anfang an nicht die gleiche. Gemäss Dem dass ursprünglich die Apostel es waren, denen zufolge ihrer sonderlichen Erwählung von dem Herrn und ihrer grundleglichen Stellung zur Gemeinde (vgl. Eph.

2, 20) von selbst die Initiative bei allen gemeindlichen Acten zufiel, konnte es scheinen, als ob auch die gleichmässige Besorgung der täglichen Armenspeisung unmittelbar durch ihre Hände vollzogen werden müsste. Aber die Zwölfe erachten es nicht als ziemlich, dass sie mit Hintansetzung des ihnen zunächst obliegenden Dienstes am Wort jenem Liebesdienste direct sich unterzögen (Act. 6, 1 ff.), und veranlassen die Gemeinde zur Wahl und Einsetzung hiefür geeigneter Organe, um dieses Bedürfnisses wahrzunehmen (v. 3). Niemand wird sagen, dass mit dieser Schaffung von Organen gemeindlichen Liebesdienstes die Apostel oder die anderen Gemeindeglieder von der Obliegenheit der Liebesgesinnung und entsprechender Bethätigungen entbunden worden seien; wie wäre Das möglich, da doch die Liebe mit dem Glauben untrennbar verbunden ist! Vielmehr ebendiese Liebe schafft sich mittelst jener Organe die Möglichkeit, in einer ihrer Intention entsprechenden Weise zu wirken, in besserer Weise als es bei directer Inangriffnahme der Fall sein würde: sie selbst, diese Liebe, thut sich damit ein Genüge, befriedigt damit den ihr innewohnenden Drang, dass nun Canäle vorhanden sind, durch welche die Ströme derselben in geordnetem und sicherem Lauf zu den ihrer Bedürftigen hingeleitet werden. Und wenn es anders recht zugeht, wird bei solcher Auswahl und Bestellung von Organen der Liebesthätigkeit für die Gemeinde vor Allem die hiefür erforderliche Begabung in Betracht kommen, gleichwie andrerseits diese Begabung auf alle Fälle sich geltend machen wird, auch solange eine Beauftragung im gemeindlichen Dienste nicht Statt findet. So dass also auch dort im Grunde nichts Neues geschaffen, sondern anerkannt und in die geeigneten Formen gebracht wird was abgesehen davon schon bestand und wirksam war. Es liegt auf der Hand, dass Anlass und Antrieb zu festerer Organisation hierbei in dem Masse sich steigern wird als der Umfang der Gemeinden und damit die Unmöglichkeit wächst, den Bedarf der auf den Erweis der Liebe Angewiesenen zu übersehen. Wie aber Dieses geschieht, ob bestimmte gemeindliche Aemter zu diesem Behufe errichtet oder in freierer Weise, durch privates Zusammenwirken sachdienliche Einrichtungen getroffen werden, Das

lässt sich vonvornherein und im Allgemeinen nicht festsetzen, und je nach der Lage der Dinge, der geschichtlichen Entwickelung, der Gröfse des Bedürfnisses, dem Reichthum oder dem Mangel vorhandener Gaben wird bald das Eine bald das Andere vorgezogen werden dürfen. Nur gilt unter allen Umständen, dass durch solche Organisation die Liebesthätigkeit der Einzelnen nicht aufgehoben, vermindert oder gar unnöthig gemacht werden soll, sondern gerade umgekehrt wird ihr damit Gelegenheit gegeben sich wirksam, nämlich besser als sie es für sich allein thun könnte, u äussern; und niemals darf die gemeindliche Ordnung dahin missverstanden werden, als wenn nicht ein gewisses Mass privater Liebesthätigkeit als Auswirkung des individuellen Triebes und zufolge der Mannigfaltigkeit des Bedarfs gleichwie seiner möglichen Befriedigung — was sich niemals vollständig schematisiren und in überall ausreichende Formen fassen lässt — neben jener gemeindlichen Organisation bestehen könnte und dürfte.

4. Wenn diese Liebe sammt ihren socialen und individuellen Lebensäusserungen, obschon Auswirkung des Glaubens und der gläubigen Gemeinde, ihrem Wesen nach verschieden ist von den bisher besprochenen geistlich sittlichen Functionen, denen der Gnadenmittelverwaltung und der Kirchenleitung, so ergab sich doch bereits aus ihrer genaueren Charakteristik, wie wenig die Liebesarbeit der Gemeinde und in der Gemeinde sich von jenen Functionen isoliren und als schlechthin selbständige durchführen lässt. Ohne Zweifel ist die Förderung der Gemeinde durch die hiefür bestimmten Gnadenmittel vor Allem eine Sache des Glaubens, der es nicht lassen kann sie zu seiner Selbsterhaltung und Selbsterbauung zu gebrauchen; und was von dem Glauben schlechthin gilt, Das gilt nothwendig auch von ihm als gemeindlichem, der nun als solcher auf den Bestand und den Ausbau der gläubigen Gemeinde bedacht sein wird. Aber wenn doch die Liebe, wie wir vorhin gesehen haben und wie ihr Wesen es mit sich bringt, dasjenige Wohlbefinden der Andern und der Gemeinde überhaupt bezielt, welches der Idee der Menschheit Gottes entspricht, mithin die ungetrübte Seligkeit involvirt, so ist es ganz unvermeidlich, dass vor Allem das geistliche Wohl, die Bewah-

ung und Förderung des Glaubensstandes innerhalb der Gemeinde und bei jedem Gliede derselben, Gegenstand der liebenden Fürsorge sein wird, wornach denn eben jene Gnadenmittel, deren Gebrauch wir dort dem Glauben beizulegen hatten, hier von der Liebe und im Interesse der Liebeserweisung verwendet werden. Es ist Sache der Liebe, den Verirrten innerhalb der Gemeinde nachzugehen, die Schwankenden zu befestigen, die Gefallenen wieder aufzurichten, und was gäbe es hiezu für andere Mittel als eben jene durch welche erstmalig der Glaube hervorgebracht und weiterhin unterhalten wird? Nun wird ja auch hier wieder der Unterschied der Gaben bei Aeusserung solcher Liebesgesinnung und nicht minder die Rücksicht auf die gemeindliche Ordnung sich kundgeben. Nicht Jeder hat in gleichem Masse die Gabe der Paraklese, womit auch der Einzelne dem Einzelnen in besonderen Lagen, Gefahren, Anfechtungen u. s. w. ein tröstendes, mahnendes, strafendes Wort mit Erfolg zuzurufen im Stande ist; und des Eingriffs in die gemeindliche Verwaltung der Gnadenmittel werden billig auch Diejenigen sich enthalten welche ohne zu solcher Function berufen zu sein jene Gabe besitzen oder zu besitzen glauben. Aber darum hört doch die nach dieser Seite hin gewendete Liebesgesinnung nicht auf sich zu äussern; denn gleichviel ob mit Geschick oder mit Ungeschick, ob zur Zeit oder zur Unzeit wird sie dem inneren Drange gegebenenfalles nicht widerstehen können; und was sie selbst nicht vermag, dazu wird sie bei Anderen Hilfe suchen, damit auf solche Weise den Bedürftigen widerfahre wessen die Liebe sie theilhaftig machen möchte. Und wie leicht und einfach mit den Erweisungen leiblicher Wohlthaten ein tröstendes, mahnendes Wort,und ausnahmslos für Jeden die Möglichkeit sich verbindet fürbittend für die Bedrängten und Bedürftigen einzutreten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Auf der andern Seite ist ebenso leicht erkennbar, dass die Aeusserung der Liebe sich nothwendig mit dem Triebe gemeindlicher Ordnung verbindet. Was dieser gemeindlichen Ordnung widerstrebt, was am Meisten zu Zwietracht und Spaltung Anlass giebt, Das ist jene Selbstsucht, welche die eignen Gaben überschätzt und die der Andern herabsetzt, die sich vor-

drängt um zu herrschen statt zurückzutreten und zu dienen. Wenn wir daher früher gezeigt haben, dass die Bethätigung des Ordnungstriebes in der Gemeinde zwar nicht allein aber doch zum guten Theile dem natürlichen Ethos entstamme, so zeigt sich hier, indem die specifisch christliche Liebe jenem Triebe zu Gute kommt, dass sie des Gesetzes Erfüllung ist und ebendeswegen auch die Gebote der natürlichen Sittlichkeit erfüllt. Es ist Sache der Liebe, durch Einrichtung und Anerkennung solcher gemeindlichen Institutionen und Aemter, mittelst deren die zum Bestand und zur Erbauung der Gemeinde urwesentlichen Thätigkeiten ihren geregelten und gedeihlichen Fortgang haben, zur Förderung des Ganzen und jedes Einzelnen beizutragen; und hinwiederum auch den Liebeserweisungen, seien es nun geistliche oder leibliche, dadurch förderlich zu sein, dass man sie ebenfalls in geordnete Bahnen lenkt und den hiefür speciell Begabten zuweist. Ueberall will hierbei erwogen sein, dass dieselbe Liebe, aus welcher jene gemeindlichen Bethätigungen stammen, des Gesetzes Erfüllung ist, mithin an ihrem Theile Aufhebung derjenigen Zerrissenheit und Unordnung, wie sie Folge der Sünde ist. Diese Disharmonie besteht sehr wesentlich in der rücksichtslosen und selbstsüchtigen Geltendmachung eigner Rechte, und Sache der Liebe wird es daher sein, der menschlichen Sünde gegenüber, welche auch die Ordnungen der Kirche und deren Vertreter inficirt, tragend und zuwartend sich zu verhalten, statt durch unbemessenen, wenn auch an sich nicht unerlaubten Gebrauch der entgegenstehenden Befugnisse Zwietracht, Spaltung und dadurch grösseren Schaden anzurichten. Die Grenze solchen Tragens und Zuwartens bestimmt sich im Allgemeinen nach den Normen, welche wir bei der Lehre von den Collisionen der Güter und Pflichten kennen gelernt haben: man kann ohne Schädigung des Gewissens viel Unrecht leiden, die Wirkungen der in dem Gemeinwesen sich äussernden Sünde schmerzlich empfinden, dadurch in der Ausübung der eignen Rechte und in der Förderung des Guten sich gehemmt fühlen, und doch ist dabei die Grenze noch nicht erreicht, wo das gebotene Thun der Sünde die Möglichkeit ferneren Tragens ausschliesst. Da treten freilich Fälle ein, wo

Jeder nach dem Stande seines in Gottes Wort gebundenen Gewissens „auf eigne Rechnung und Gefahr" vorzugehen in die Lage kommt, und wo auch das Mass der jeweilig erreichten christlichen Erkenntniss und Reife, für die subjective Entscheidung wie für die objective ethische Beurtheilung, von wesentlicher Bedeutung ist.

5. Die Darstellung der gemeindlichen Liebesthätigkeit würde unvollständig sein, wollten wir nicht zu der innerkirchlichen *φιλαδελφία* jene *ἀγάπη* hinzunehmen, welche nach Massgabe des früher besprochenen Verhältnisses zwischen beiden auch als gemeindliche über die Schranken der Bruderschaft hinausgeht. Die Motive, welche dieser Erweiterung zu Grunde liegen, sind ja wesentlich hier die gleichen wie dort, und insbesondere gilt auch hier die nur für den Christen vollkommen verständliche Thatsache, dass nicht von der allgemeinen Liebe zur Bruderliebe, sondern von dieser zu jener fortzuschreiten ist. Gottes Liebe zu den Verlorenen, ihm Entfremdeten ist es gewesen, welche die thatsächlich bestehende gläubige Gemeinde ins Leben rief, und wenn solche Gottesliebe hier einen Wiederhall gefunden hat, und nun die Kinder Gottes zunächst als Geschwister sich untereinander lieben, so würde ebendiese Liebe aufhören ein Abglanz der göttlichen Liebe zu sein, wenn sie nicht in ihrer Weise auf die Draussenstehenden sich mitbezöge. Diese allgemeine, aber darum nicht minder in specifisch christlichen Motiven begründete Liebe gilt dem Wohlbefinden der Christo noch Ferngebliebenen in dem vollen Sinne des Wortes, wie er bei der innerkirchlichen Beziehung erörtert worden ist. Das heisst, sie werden geliebt als solche, auf welche die Liebe des Vaters in Christo von Ewigkeit her sich miterstreckt, für welche Christus sein Blut auch vergossen hat, vor welchen wir Nichts voraushaben als dass die unverdiente Gnade Gottes uns früher als ihnen nahegetreten ist. Wenn nun hierin sichs begründet, dass die gläubige Gemeinde es nicht lassen kann Mission zu treiben, das Heilsgut in dessen Besitz sie selig ist und selig zu werden hofft auch den Draussenstehenden zu vermitteln, sei es durch förmliche Aussendung von Missionaren (vgl. Act. 13, 2), sei es durch Verantwortung gegen Jedermann

der Grund fordert der in uns lebenden Hoffnung (1 Pet. 3, 15), sowie durch einen die Lästerer beschämenden (1 Pet. 3, 16) und gewinnenden (vgl. 2, 12; 3, 1) Wandel, so ist doch in diesem höchsten Gute, auf dessen Mittheilung die Liebe zunächst es abgesehen hat, inbegriffen Alles was sonst an geistigen und leiblichen Gaben dazu dient, den Menschen seiner gottgewollten Bestimmung, der Erneuerung und Vollendung seiner Gottesebenbildlichkeit, seiner Seligkeit zuzuführen. Hier kennt die Liebe gar keine Grenzen: dem verwundet am Wege Liegenden, wer er auch sei, spendet sie Oel und Wein (Luc. 10), verstopft mit Wohlthun die Unwissenheit der thörichten Menschen (1 Pet. 2, 15), häuft auf dem Haupte des Feindes durch Liebeserweise feurige Kohlen heilsamen Schmerzes (Rom. 12, 20). Die Liebe als solche kennt gegenüber dem Bedürftigen keine Grenzen; aber es versteht sich von selbst und soll nur der schlechten Vielthuerei gegenüber ausdrücklich betont werden, dass Gabe und Beruf und Anlass den Erweis der Liebe hier ebenso regeln, wie wir es nach einer andern Beziehung früher erkannten und forderten. *Non omnia possumus omnes*, auch sollen nicht Alle Alles, sondern es giebt Lebenskreise, seien es geistliche seien es natürliche, auf welche der Erguss der Liebe des Einzelnen zunächst angewiesen ist, und die Differenz der Gaben bezeichnet auch hier den gottgeordneten Weg, auf dem der Zug der Liebe sich zu befriedigen hat. Den frommen Weibern, die es drängte in der Gemeinde zu lehren, gebietet der Apostel stille zu sein: die ihnen zu Theil werdende Rettung führt sie durch ihren mütterlichen Beruf hindurch und hängt davon ab, dass sie mit jener Masshaltigkeit, die des eignen Berufes wahrnimmt, beharren in Glaube und Liebe und Heiligung (1 Tim. 2, 15). Gleichwie der Apostel die Erweise des Guten (τὸ ἀγαθὸν im weitesten Sinne des Wortes Gal. 6, 10) zwar auf Alle sich beziehen lässt, aber mit Voranstellung Derer mit denen wir in demselben geistlichen Hause beisammen wohnen, so fordert er in einem Zusammenhange, wo von der Liebesthätigkeit der Wittwen in den Gemeinden die Rede ist, dass sie zuerst ihr eignes Haus wohl versorgen, das Haus im Sinne der natürlichen Zusammengehörigkeit (1 Tim. 5, 3 ff.). Man hätte über diese

Mahnung sich zu verwundern wirklich nicht nöthig gehabt; denn wie oft ist es vorgekommen und wie geneigt ist dazu das Menschenherz, dass es die nächsten Liebespflichten versäumt, um nur etwas Absonderliches, Bedeutendes, in die Augen Fallendes zu thun? Es ist eine oft gehörte Beschuldigung der Christen, dass sie ihr Auge von der heimischen Noth abwendeten und den fernen Heiden ihre Liebesgaben zukommen liessen, nicht von Solchen erhoben, welche die Werke der innern Mission in der Heimath begründet haben oder ihnen freundlich gegenüberstehen, eine insofern unbegründete Beschuldigung. Aber lassen wir uns immerhin von Solchen denen die Feindschaft das Auge schärft auf die Gefahren hinweisen, welche den Aeusserungen der allgemeinen Liebe auf diesem Gebiete drohen, und auf die Blössen, die sich doch in diesem Stücke die Christen jezuweilen geben. Im Uebrigen bedarf es nur der Andeutung, dass in gleicher Weise wie bei der auf die Bruderschaft gerichteten gemeindlichen Liebe auch die über diese Schranken hinausgehende allgemeine Liebe bei ihren Bethätigungen in innere Verbindung tritt mit jenen Auswirkungen des Glaubens, welche sich auf die Handhabung der Gnadenmittel und auf die gemeindliche Ordnung beziehen. Man hat wohl nicht selten kirchlicherseits es gemissbilligt, wenn die Missionsthätigkeit der Gemeinde oder ihrer erweckten Glieder, wie namentlich in pietistischen Kreisen geschieht, auf die Liebe „zu den armen Heiden“ gestellt wird, und statt Dessen den „Missionsbefehl“ Christi an die Spitze gestellt. In gewissem Masse hat man darin Recht, sowenig es auch evangelisch wohllautet, von einem Missions*befehle* Christi zu reden. Mit Gesetzen und Befehlen haben wirs im N. T. überhaupt nicht zu thun, geschweige dass der auf solchem Befehl beruhende, dadurch motivirte Gehorsam stärker wäre als der freie Zug des aus dem Empfang der Gnade hervorströmenden willigen Geistes. Aber Das ist richtig, dass das Missionswerk zunächst eine Sache des Glaubens ist, mit allen den Motiven wie sie der an die Person Christi und an seine Verheissung sich haltende Glaube in sich trägt, und der Wille, meinetwegen der Befehl Christi, ist darin beschlossen. Die gläubige Gemeinde bindet sich und weiss sich vermöge ihres

Glaubens gebunden an den Heilswillen ihres Erlösers, welcher die von ihm erlöste Menschheit zur Menschheit Gottes auszugestalten im Begriffe steht und zu diesem Behufe der Organe seines Leibes sich bedient. Aber ebendarum lässt sich nun von dieser Glaubensbewegung die Aeusserung der Liebe nicht trennen, der Barmherzigkeit gegen die noch Fernstehenden, des höchsten Gutes Entbehrenden; nur dass diese Liebe gleichwie sie aus dem Glauben entspringt auch durch den Glauben und „das Gesetz des Glaubens“ orientirt ist. Und in analoger Weise wird dann auch die gemeindliche Liebe, nicht um sich zu entlasten sondern um mit desto grösserem Erfolge wirken zu können, die Ordnungen befördern, welche dazu dienen die gemeindlichen Thätigkeiten zur Erbauung und Vollendung der Menschheit Gottes zu regeln und fruchtbar zu machen.

§. 32. An den Vollzug der zur Bildung und Vollendung der Gemeinde wesentlichen Thätigkeiten und Ordnungen schliessen sich sofort gewisse Formen und Gebräuche an, welche zwar generell an ethische Regeln gebunden und insofern nothwendig sind, aber ohne darum im Einzelnen bestimmt und vorgeschrieben werden zu können. Das sind die kirchlichen Adiaphora, zu deren Wesen es gehört der freien Disposition des So oder Anders unterstellt zu sein, während sie im Allgemeinen nach den Massstäben des Zweckentsprechenden, des Ordnungsmässigen und Wohlanständigen oder Schönen sich zu richten haben. Allerdings wird auch diese Freiheit eventuell sich beschränken: je nach den höheren Motiven des Glaubens der in jenen Formen seinen Ausdruck findet, oder der Liebe die es vermeidet durch ihre Freiheit Anstoss zu geben, oder der Ordnung welche auch bei mangelhaften Formen der Willkür und der Unordnung vorzuziehen ist.

1. Wesentliche Thätigkeiten der Gemeinde waren es, die wir nach drei Seiten hin bisher zum Ausdruck gebracht haben, Thä-

tigkeiten welche aus sittlichen Motiven hervorgehen und darum auch unbeschadet der darin waltenden Freiheit unmittelbar ethischen Normen unterliegen. Anders ist es bei dem letzten Stück welches wir hier bei der ethischen Selbstauswirkung der Gemeinde in Erwägung zu ziehen haben, den mancherlei Formen und Gebräuchen, welche an die wesentlichen Handlungen der Gemeinde sich ansetzen, ohne dass die gleiche sittliche Motivirung und Nothwendigkeit sich von ihnen behaupten lässt. Es ist ein schwieriges Gebiet, welches wir damit betreten und doch auf der andern Seite dadurch bedeutsam, dass auf Veranlassung kirchlicher Vorkommnisse im 16. Jhh. confessionelle Bestimmungen darüber getroffen worden sind (Form. Conc. X). Schwierig ist die Entscheidung schon umdeswillen, weil diese Art von Lebensäusserungen gar nicht bloss in kirchlicher Hinsicht, innerhalb der geistlichen Welt, zu Tage treten, sondern überall, auch in dem natürlichen Leben, ihre Stelle haben, wie denn aus diesem Grunde wir in dem dritten Theile der Ethik darauf zurückkommen werden. Dadurch sind wir genöthigt auseinanderzunehmen was an sich als einheitliche gleichartige Bethätigung, auf welchem Lebensgebiete es auch sei, verbunden ist; und die letzten Principien für das Dasein und die Schätzung der Adiaphora können daher erst nachmals, bei allgemeinerer Fragestellung, zum Ausdruck kommen. Hier dagegen müssen wir uns begnügen, auf jene mancherlei Bildungen innerhalb des christlichen Gemeindelebens hinzublicken, welche von demselben und seinen wesentlichen Momenten schlechthin untrennbar gleichwohl nicht in demselben Masse an deren ethischer Nothwendigkeit theilnehmen. Machen wir uns zunächst mit den Thatsachen selbst bekannt, ehe wir dieselben ethischer Würdigung unterziehen.

2. Analysirt man irgend eine der Lebensäusserungen wodurch die Gemeinde Gottes ihr eigenthümliches Wesen mit sittlicher Nothwendigkeit bekundet, so ergiebt sich alsbald, dass keine derselben nur der reine Ausdruck dieses ihres Wesens ist, sondern überall ein Rest übrig bleibt, welcher in jenem nicht aufgeht. Und dabei haben wir keineswegs jene Mängel und Unvollkommenheiten im Sinn, welche an alle Bethätigungen des

inneren geistlichen Lebens, des socialen nicht minder wie des individuellen, sich anheften und aus der sündlichen Natur stammend freilich mit dem Wesen der Gemeinde Nichts zu schaffen haben, sondern wir meinen accidentielle Zuthaten, welche an sich ethisch indifferent sind, indem sie als diese einzelnen dasein oder nicht dasein, so oder anders beschaffen sein können, ohne dass es doch möglich ist, jene wesentlichen Handlungen schlechthin von ihnen abzulösen. Dass die Gemeinde die Mittel geistlicher Ernährung und Erbauung gebrauche, dass sie ihrer in einer Weise sich bediene welche der Natur des Gemeinwesens entspricht, Dies ist ja zweifellos ein sittliches Erforderniss, als solches der Willkür entnommen: aber wie liesse sich die Handhabung jener Mittel denken und wo käme sie jemals vor, ohne dass sei es in der Bestimmung der Zeit sei es in der Anordnung des Raumes sei es in der Wahl der Formen eine Mannigfaltigkeit von Ausserwesentlichem sich anschlösse, dessen man nicht entrathen kann während man doch über das Einzelne Dessen mit Freiheit und Belieben schaltet? Und nicht so verhält es sich, wie man wohl beim ersten Ueberblick meinen könnte, dass eben die ordnende Thätigkeit, diese ethisch nothwendige, jene Formen bestimme und damit der Willkür entnehme; denn so gewiss auch diese Ordnung darin waltet und so gewiss das Eine an das Andere angrenzt, auch wohl in dasselbe übergeht, so würde man doch irre gehen, wollte man das Eine mit dem Anderen identificiren. Man kann jede dieser ordnenden Thätigkeiten und der dadurch gesetzten Institutionen darauf ansehen, inwiefern inmitten ihres Vollzuges Ausserwesentliches, nämlich auch für die Ordnung Ausserwesentliches, an dieselben sich anknüpft, wiederum in Zeit, Ort und Form; es bleibt davon Vieles übrig, auch wenn die organisirende Thätigkeit sich dieser Dinge bemächtigt und ihre an sich flüssige Natur in feste Gestaltungen und Einrichtungen umsetzt; selbst wo Letzteres der Fall ist und damit die ethische Nothwendigkeit Platz greift, kann man diese doch nicht in demselben Masse auf das Einzelne als solches beziehen wie darauf dass in diesem Einzelnen, welches immer dasselbe sei, die Ordnung herrsche und die sie bedingenden sitt-

lichen Normen darauf Anwendung finden. Mit sittlicher Nothwendigkeit feststellen wird man etwa zunächst, dass ein Regieramt in der Gemeinde eingerichtet und bestimmte Personen mit demselben betraut werden; aber schon anders steht es mit der Frage, wie dieses Regieramt sich verzweige und seine Competenzen ordne; und wenn auch daraus allmählich je nach Bedarf und Gabe ein festes Gebilde, immerhin mit rechtlicher Auctorität ausgestattet, sich entwickelt, so kann man doch, wie hernach genauer darzulegen sein wird, diesen Einzelgebilden als solchen nicht die gleiche sittliche Nothwendigkeit, dieselbe ethisch verbindende Kraft beimessen wie der Forderung jener Organisation überhaupt; endlich wollte man auch diesen Unterschied übersehen und einfach bei der sittlichen Verbindlichkeit der einmal getroffenen Einrichtungen beharren, so würden daneben, sowohl bei den mit den entsprechenden Functionen Betrauten als auch bei Denen welche diese Functionen anzuerkennen verpflichtet sind, ganze Reihen von Bethätigungen übrig bleiben, welche so oder anders geschehen können ohne dass man darauf und auf ihre constante Durchführung die gleiche sittliche Verpflichtung erstrecken kann.

3. Gemäss dem 10. Artikel der Concordienformel, in welchem die durch das Augsburger und das Leipziger Interim veranlassten Controversen über die kirchlichen Adiaphora ihren Abschluss gefunden haben, sollen darunter „Kirchengebräuche“ verstanden werden, „welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, sondern guter Meinung in die Kirche eingeführt werden um guter Ordnung und Wohlstands willen oder sonst christliche Zucht zu erhalten.“ Wir können uns damit einverstanden erklären, vorausgesetzt dass wir denjenigen Begriff der göttlichen Anordnung dabei zu Grunde legen, wie er dem Wesen der evangelischen Freiheit entspricht. Denn freilich genau genommen wissen wir Nichts von Gebräuchen, die in Gottes Wort „geboten“ wären — für das NTliche, evangelische Bewusstsein existiren göttliche Gebote, „heilige Befehle“ überhaupt nur als Ausdruck der in den Heilsgaben mitgesetzten Ordnung und Norm ihrer Verwerthung, sowie als gottgemässe Bestimmtheit der von dem lebendigen Glauben bedingten sittlichen Bewegung.

Aber gerade darin sind wir mit unsern Vätern, welche besser als viele evangelisch Gläubige in der Gegenwart den Unterschied zwischen A. und N. T., zwischen Gesetz und Evangelium kannten, vollkommen einverstanden; und wenn bei Flacius, dessen Sätze über die kirchlichen Mitteldinge vornehmlich in dem Bekenntniss reproducirt werden, als von Gott gebotene heilige Gebräuche die Predigt des Wortes, die Taufe, das Abendmahl und die Absolution bezeichnet werden (vgl. Th. d. C.F. IV, 24), so stimmt auch Dieses im Grunde mit unsern Voraussetzungen über die der Kirche wesentlichen Bethätigungen überein. Aber nun sieht man auch daraus, welchen Umfang nach der Auffassung der lutherischen Theologen jener Zeit die kirchlichen Adiaphora behaupten, und wie Vieles darunter begriffen ist was nach unsrer Darstellung davon sich sondert. Und doch soll man auch diesen formellen Unterschied nicht ohne Weiteres als sachlichen Gegensatz betrachten. Es ist von hoher Wichtigkeit, als das schlechthin Nothwendige, darum und in diesem Sinne allein von Gott Gebotene, diejenigen Stücke anzusehen, welche unmittelbar und unlösbar das Werden, das Dasein, die Vollendung der gläubigen Gemeinde betreffen. Wir haben darüber in unserer früheren Darstellung keinen Zweifel gelassen. Aber es zeigt sich auch hier, wie wenig mechanische Abgrenzungen zum Ziele führen. Denn wer möchte behaupten, dass die Absolution in dem gleichen Sinne nothwendig und von Gott geboten sei, wie die Predigt des göttlichen Wortes, die ja bei gläubiger Hinnahme die Absolution in sich schliesst; abgesehen davon, dass auch Taufe und Abendmahl nicht unter allen Umständen als heilsnothwendig angesehen werden können. Um deswillen also ist jene Abgrenzung unbrauchbar und wir werden auf den bisher eingeschlagenen Weg zurückgedrängt, wornach wir zunächst die in dem Leben der Gemeinde sittlich nothwendigen Stücke zu erwägen hatten, ohne dass auch diese an sittlicher Nothwendigkeit untereinander schlechthin gleichständen, nun aber die hieran sich anschliessenden Formen und Gebräuche in Betracht ziehen, welche durch die in ihnen und über ihnen waltende Freiheit von jenen sich unterscheiden, ohne doch darum schlechthin der sittlichen Ordnung

entnommen zu sein. Wem diese Unterscheidung zu unbestimmt und schwankend vorkommt, Der möge bedenken, dass eben die Wirklichkeit des Lebens dergleichen fliessende Unterschiede uns darbietet, und dass die Theorie dieser Wirklichkeit eben nicht — wie sie doch soll — entspräche, wollte sie behufs leichterer Uebersicht die Grenzlinien schärfer ziehen. Wer will denn z. B. behaupten, dass die Einrichtung bestimmter Zeiten und Stunden des Gottesdienstes oder der bestimmten Folge seines Verlaufes auf die gleiche sittliche Nöthigung zurückweise, wie die Einrichtung dieses Gottesdienstes, die gemeindliche Verwaltung der Gnadenmittel selbst? Und doch wer möchte auf der andern Seite jenen Einrichtungen schlechthin den göttlichen Charakter absprechen und dem Einzelnen etwa völlige Freiheit hinsichtlich ihrer Beobachtung oder Nichtbeobachtung beilegen?

4. Um nun hierüber zur Entscheidung zu kommen, wird man vor Allem auf die Genesis jener Einrichtungen und Gebräuche zurückzugehen haben. Sie ist nicht einheitlicher Art. Zunächst entspricht es der Geistleiblichkeit des Menschenwesens, dass der innere geistige und geistliche Besitz in entsprechenden Formen sich Ausdruck verschaffe, in der Aussennatur sich adäquater Weise abbilde, ein Quell solcher Bildungen, den wir im Allgemeinen mit dem plastischen Trieb in Beziehung setzen dürfen. Das gesammte Kunstgebiet, welches mit der Ausgestaltung des Gottesdienstes so mannigfach von Alters her sich verbunden hat, ist Auswirkung dieses plastischen Triebes und weiterhin jener Selbst- und Weltmächtigkeit des Menschen, welche wir als das Wesen seiner Gottesebenbildlichkeit, seiner Persönlichkeit kennen gelernt haben. Dass dieser Trieb seine Befriedigung finde, dass der Mensch und insbesondere der Christ seiner Natur und seiner physischen Umgebung mächtig werde, dass er das Aeussere zum Abbild und Träger des Inneren umgestalte, Dies hängt mit seiner gottgewollten Bestimmung so wesentlich zusammen und charakterisirt sich so unmittelbar als ethische Aufgabe, dass wir gar nicht daran denken können, die hierauf bezüglichen Bethätigungen und Einrichtungen als ausserhalb des christlichen Ethos gelegen anzusehen. Und doch würden wir das Wesen der hierher gehö-

rigen Handlungen zerstören und mit den geschichtlichen Thatsachen in Widerspruch treten, wollten wir annehmen, dass nicht bloss in der Ausübung jenes Triebes überhaupt, sondern auch in den einzelnen Formen und Gebilden die daraus hervorgehen eine sittliche Norm herrsche welche das So- oder Anderssein derselben ausschlösse. Gewiss, es giebt solche einseitige und pedantische Künstler und Kunstkenner, solche Antiquitätenkrämer, welche nur Eine Art kirchlicher Musik oder kirchlichen Baustils oder kirchlicher Malerei u. s. w. anerkennen; aber die Geschichte widerlegt sie, auch wenn man theoretisch ihnen nicht beikommen könnte. Und die sachliche Widerlegung ergiebt sich aus dem Reichthum der Formen, wie er in den creatürlichen Gebilden, dem Ausdruck der göttlichen Schöpferideen, uns entgegentritt, so dass hier gerade die Mannigfaltigkeit zum Wesen der Sache mitgehört. Ebendeshalb aber, weil in solcher Thätigkeit ein wesentliches Stück der menschlichen Bestimmung sich kundgiebt, verbindet sich damit eine gewisse Befriedigung, ein Wohlbehagen, der Genuss eines Gutes, und dies ist die andre Seite von der aus wir die Entstehung der kirchlichen Adiaphora zu betrachten haben. Je mehr die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, in denen der plastische Trieb des innern Lebens sich bekundet, ihrer Idee entsprechen, je reiner und voller sie dem innen schaffenden Geiste Ausdruck geben, um so grösser ist die Befriedigung welche sie dem Hörer oder Beschauer gewähren, und solcher Genuss steht nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit dem Genuss des höchsten Gutes. Ja genau genommen ist es eben der Genuss des höchsten Gutes, welcher sich dadurch uns vermittelt, in dem Sinne, wornach alles Creatürliche durchleuchtet ist und werden soll von göttlichen Gedanken und Ideen: auch das menschliche Geistesleben, zumal das des geistlichen Menschen ist aus dem Urquell des göttlichen Geistes herausgeboren, und seine Gebilde entsprechen den Gebilden der göttlichen Schöpferkraft. Aber noch ein Weiteres dürfen wir hieraus entnehmen, womit nun erst das Verständniss des Ursprunges und des Wesens jener Adiaphora sich vollendet. Der in den äusseren Formen, die er sich schafft und anbildet, waltende Geist macht dieselben

nicht bloss zum Ausdruck sondern auch zum durchleitenden Medium seines eignen Wesens, so dass mithin jene Befriedigung, von welcher wir oben sprachen, auch aus dieser Vermittelung, aus diesem Geistesempfang sich erklärt (vgl. Syst. d. chr. Gew. §. 42, 1; Syst. d. chr. Wahrh. §. 39, 18). Wer Sinn und Empfänglichkeit für kirchliche Kunst hat, sei es nun Musik oder Architectur oder Malerei, Der fühlt sich beim Innewerden und Anschauen ihrer Gebilde wie überströmt von dem Geiste, der solche Kunstwerke geschaffen, und nicht bloss Kunstgenuss wird ihm daraus zu Theil, sondern wirkliche Erbauung und Erhebung. Daraus verstehen wir nun noch mehr, inwiefern solche Abbildung und Wiedergabe des Innern in dem Aeussern als Gut empfunden und genossen wird. Es kann ja sein, dass solch ein Gut, analog sonstigen creatürlichen Gütern, missverstanden und gemissbraucht wird: man kann Kenner und Liebhaber kirchlicher Kunst sein, ja für sie schwärmen, ohne von dem Geiste der aus ihr redet sich persönlich überwinden zu lassen. Indessen wird Dies doch selbst vom natürlichen Urtheil als ein Widerspruch empfunden, und das Gewöhnliche ist vielmehr, dass entweder die Liebhaberei nachlässt mit der innern Entfremdung, oder mit der Hingabe an die Erzeugnisse der kirchlichen Kunst auch eine innere Annäherung sich verbindet. Hier tritt also das Wesentliche, das für das kirchliche Gemeinwesen Constitutive in unmittelbarsten Connex mit den Einrichtungen und Formen, in welchen als adiaphorischen die Freiheit des So- oder Anderssetzens waltet, und an und für sich wird diese Freiheit dadurch keineswegs aufgehoben. Man darf noch weiter gehen und sagen, dass auch die confessionelle Bestimmtheit des christlichen Geistes in diesen Erscheinungen des inneren Wesens sich abbildet, wie Das ja in der Form des Gottesdienstes, in der Liturgie u. s. w. offen zu Tage tritt, aber auch in den mannigfachen Werken der kirchlichen Kunst mehr oder weniger sich beobachten lässt. Denn es kann nichts Oberflächlicheres geben als die allerdings in manchen Kreisen verbreitete Meinung, dass die christliche Kunst interconfessionell, mithin die Verschiedenheit des Geistes, welcher in der Differenz der Bekenntnisse sich ausgesprochen, in unserm

Falle bedeutungslos sei. Mag es sein, was ja gewiss richtig ist, dass die Eigenheit des Geistes auf gewissen Gebieten der kirchlichen Kunst nicht oder noch nicht Gelegenheit gefunden sich in congruenter Weise zu äussern, so ist Das auf der andern, z B. bei der kirchlichen Musik, um so deutlicher der Fall, und zum Massstab für das allgemeine Urtheil wird man nicht das Unvollkommene, sondern das Durchgebildete, bestimmter Ausgeprägte zu nehmen haben.

5. Der bezeichneten Genesis entsprechend wird nun ohne Schwierigkeit das sittliche Verhalten sich bestimmen lassen, welches die christliche Gemeinde und mit ihr das einzelne Glied derselben bei Hervorbringung der in Frage stehenden Einrichtungen, Formen und Gebräuche sowie ihnen als bestehenden gegenüber zu beobachten habe. Wenn wir schon bei den bisher besprochenen wesentlichen Bethätigungen der gläubigen Gemeinde auf das Entschiedenste die evangelische Freiheit zu wahren, alle Gesetzlichkeit, gesetzliche Institution auszuschliessen hatten, ohne doch darum die fraglichen Functionen und Einrichtungen der sittlichen Norm zu entheben, so wird selbstverständlich auch hier zunächst diese Freiheit zur Geltung zu bringen und darnach erst die sittliche Gebundenheit hervorzukehren sein. Und Dieses um so mehr, als sich, wie wir wissen, dies neue Gebiet kirchlicher Bethätigungen nicht in mechanischer Weise von den andern scheiden lässt, sondern jene allewege im Zusammenhange mit diesen auftreten. Wir werden also voll und ganz jenem Satze der Concordienformel (S. D. X, 9) zuzustimmen in der Lage sein, „dass die Gemeinde Gottes jeden Ortes und jeder Zeit derselben Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbigen (die Adiaphora) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniss ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zu Erbauung der Kirche am Nützlichsten, Förderlichsten und Besten angesehen wird.“ Und nicht bloss handelt sichs für uns um die Berechtigung, dergleichen Gebräuche zu „ändern“ u. s. w., sondern vor Allem und zuerst, sie auf Grund der evangelischen Freiheit zu setzen und

zwar so oder anders zu setzen. Man braucht ja nur einen Blick auf die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in der apostolischen Zeit, gemäss der Darstellung des N. T., zu werfen, um dieser Freiheit in ihrem vollen Umfange innezuwerden. Die Wandelungen, wie sie in den Formen des kirchlichen Lehramtes, in Feststellung von Zeit und Ort für die Functionen desselben, in der Bildung, Ordnung und Abgrenzung der Gemeinden, insbesondere der *κατ' οἶκον* behufs der Erbauung sich versammelnden Gemeinden, in der Verwerthung und Regelung der aus dem Motiv der Liebe und den entsprechenden Gaben stammenden Bethätigungen zu Tage liegen, sind sammt und sonders ein Zeugniss für die hier von Anfang an waltende Freiheit, und Nichts kann irriger sein, als diese Freiheit aufheben und beschränken, etwa der Anfangsgemeinde beilegen, den späteren aber absprechen zu wollen. Wie unthunlich hier die mechanischen Unterscheidungen und Abgrenzungen sind, mag man aus den Versuchen ersehen, welche desfalls in der reformatorischen Theologie gemacht wurden und deren theilweise Richtigkeit wir nicht bestreiten. *Politia ecclesiastica*, sagt Melanchthon einmal (XII, 489 ff.), *hoc est, externa forma ecclesiae constat duabus partibus. Prima pars est ministerium divinitus ordinatum. Id continet quinque partes: ius vocationis, hoc est, ius eligendi et ordinandi ministros, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta et iurisdictionem, hoc est, ut excommunicentur obnoxii criminibus; altera pars politiae ecclesiasticae sunt ordinationes factae humana auctoritate episcoporum aut synodorum, ut gradus ministrorum, distinctae διοικήσεις, temporum, locorum discrimina; oportet enim esse εὐταξίαν.* Man sieht, dass hier die Frage nicht rein principiell gestellt, sondern schon mit Beziehung auf gegebene, historisch gewordene kirchliche Einrichtungen formulirt wird; auf der andern Seite aber ist ersichtlich, dass man nicht so glatt und einfach „fünf Stücke“ zu den „von Gott gebotenen“, die übrigen zu den „Menschensatzungen“ rechnen kann. Denn warum sollte bloss von einem Rechte der Berufung als göttlich geordnetem die Rede sein und nicht zugleich und zunächst von einer Pflicht? und wenn wir hierin göttliche Anordnungen zu erkennen

haben, warum nicht auch, wovon Melanchthon schweigt, hinsichtlich des Subjectes, dem dieses Recht oder diese Pflicht zusteht? Die Jurisdiction aber, d. h. der Vollzug des Bannes gegen die in offenbare schwere Sünden Gefallenen, wer sagt uns, ob sie nach Gottes Gebot in einem bestimmten öffentlichen Act zu bestehen habe; ebenso wie man bei der Sündenvergebung fragen kann, ob damit ein einzelner Act der Absolution gemeint sei oder nur diejenige Wirkung, wie sie mit der Predigt des Evangeliums an sich schon verbunden ist? Man hatte in jener Zeit, wo die Aussagen zunächst durch den römischen Gegensatz bestimmt waren, vor Allem den Unterschied der ministeriellen Grade im Sinn und behauptete mit Recht, dass solche Theilungen und Rangordnungen nicht *divini iuris* seien; aber wir wissen, wie wenig das eigentlich organisirte Lehramt, auch abgesehen von seiner Zerfällung in verschiedene Grade, zu den schlechthin nothwendigen Momenten der Kirche zu rechnen ist, während andrerseits die sittliche Nothwendigkeit sich auf die kirchliche Ordnung überhaupt erstreckt, soweit dadurch die wesentlichen Functionen in Vollzug gesetzt und im Bestande erhalten werden. Die Grenze erweist sich mithin als fliessend, und während Alles, was nicht unmittelbar der Setzung, Erhaltung, Erbauung des Glaubensstandes und der Glaubensgemeinschaft angehört, der freien, nämlich evangelisch freien Disposition der Gemeinde unterliegt, so wird doch die Wahl zwischen dem So oder Anders in dem Masse sich beschränken, je enger und unlösbarer die einzelnen Formen und Institutionen mit jenen Functionen des Glaubens zusammenhängen. Eine ganze Reihe von Institutionen und Gebräuchen wird daher allmählich fest und constant werden, die es an sich und von Anfang an nicht waren; obenan das organisirte, gemeindlich autorisirte Lehramt, weiterhin die heiligen Zeiten der gemeindlichen Erbauung, den Sonntag an der Spitze, ferner die Folge der gottesdienstlichen Acte, so zwar, dass je mehr die Organisation in das Einzelne und Aeusserliche fortschreitet, um so deutlicher die ursprüngliche Freiheit noch ersichtlich ist und geübt werden kann. Aber es ist von ungemein hoher Wichtigkeit nicht bloss für die evangelisch-freie Lebensführung des einzelnen Christen,

Bayerische Staatsbibliothek München

dass er sich nicht ohne Weiteres ein Gewissen machen lasse aus der Einhaltung von Formen, die doch nur relative Nothwendigkeit besitzen, geschweige denn solchen, die gewissermassen nur zur Darstellung und Ausschmückung dienen; sondern auch für die gesunde Entwickelung und Leitung des kirchlichen Gemeinwesens, dass der Anspruch, welcher von da aus, von den regierenden Organen der Gemeinschaft aus, an den Einzelnen auf Einhaltung dieser bestehenden Formen ergeht, und dass die Weise, wie bei Umänderung, Neueinrichtung solcher Formen von Seiten des Kirchenregimentes vorgegangen wird, durch die Erinnerung an die ursprüngliche und andauernde evangelische Freiheit bedingt sei. Nicht bloss in der römisch-katholischen Kirche, wo diese gesetzliche Verirrung zu den Grundschäden gehört, sondern auch in der evangelischen haben wir jene Verkennung der evangelischen Freiheit erlebt, und viel hässlicher als ein katholischer Bischof oder Papst, von dem mans nicht anders weiss und erwartet, ist ein evangelischer „*summus episcopus*" oder eine evangelische Kirchenbehörde, die ihres Ursprungs vergessend die Gemeinden gesetzlich zu uniformiren und in der Weise weltlichen Regimentes adiaphorische Kirchengebräuche ihnen aufzulegen sich berufen meinen.

6. Allerdings werden wir nun die Schranken dieser Freiheit ebenso entschieden zu bezeichnen und festzustellen in der Lage sein. Schon Dies mag hier gleich in Erinnerung gebracht werden, dass wir solche Freiheit der gläubigen Gemeinde und deren Gliedern beigelegt haben, wie ja überall bisher nur von dieser Gemeinde die Rede war. Es ist daher ein grobes Missverständniss und ein verwerflicher Unfug, wenn man diese evangelische Freiheit ohne Weiteres den concreten „Gemeinden", den von antichristlichen Tendenzen zerwühlten, von ungläubigen Parteihäuptern verführten und aufgestachelten Gemeinden zuschreiben will. So wenig wir an Gemeinden denken, welche aus eitel Gläubigen bestehen, so gewiss denken wir an solche, wo trotz der allewege vorhandenen Mischung von Frommen und Unfrommen doch die gemeinsame Lebensordnung, die ethische Bethätigung der Gemeinde als solcher im letzten Grunde von den Motiven des geistlichen Lebens aus-

geht. Wenn Denen, die von evangelischer Freiheit, weil von evangelischem Glauben, Nichts wissen, kirchliche Formen und Ordnungen in gesetzlicher Weise auferlegt werden, so mag man immerhin aus andern, ebenfalls ethischen Gründen zweifelhaft sein, ob solch ein Vorgehen zuträglich und zulässig ist; jedenfalls ist es ein thörichtes Gerede, eine Verdrehung der Wahrheit, wenn man sich dagegen auf die evangelischen, die reformatorischen Grundsätze über die Freiheit der Gemeinden zu berufen wagt. Doch war Dieses nur eine Abbiegung von dem uns vorgezeichneten Wege, eine beiläufige Bemerkung. Wir fragen darnach, wie unbeschadet jener evangelischen Freiheit und inmitten derselben für die gläubige Gemeinde eine Gebundenheit hinsichtlich der kirchlichen Adiaphora eintritt, die jede Willkür ausschliesst. Da ist nun an erster Stelle die Erstreckung der sittlichen Normen, welche das Gebiet der Adiaphora generell bestimmen, auf die einzelnen, der Freiheit unterliegenden Stücke in Betracht zu ziehen. Wie immer die Gemeinde freie Hand haben möge bei der Wahl der Formen und Ceremonien, in welche die wesentlichen Functionen des Glaubens sich einkleiden, so gilt doch für jedes dieser freigewählten Stücke, dass es irgendwie Ausdruck des darein sich fassenden geistlichen Lebens sei, dass es dem Zwecke jener Functionen und der kirchlichen Ordnung diene, dass auch das christlich-ästhetische Gefühl sich in ihm befriedigen solle. Denn obwohl wir hier nicht auf das Verhältniss und die innere Verwandtschaft zwischen dem Ethischen und Aesthetischen eingehen können, so dürfen wir doch, und Das genügt an unserem Orte, als zugestanden voraussetzen, dass die Zerrissenheit, das Unreine und Unharmonische des Hässlichen allewege mit der Sünde zusammenhängt, mithin die Wahl des Schönen und Wohlanständigen so oder anders Bethätigung des ethisch erneuerten Lebens ist. Insoweit also dieses innere geistliche Leben, gleichwie die in ihm wurzelnden oder doch von ihm geleiteten Triebe der Ordnung oder plastischen, künstlerischen Darstellung in jenen Formen sich ausdrücken und verkörpern, mögen sie immerhin nicht die einzigen für diesen Zweck möglichen sein, insoweit nehmen dieselben Antheil an der sittlichen Nothwendig-

keit der Glaubensfunctionen und stellen sich darin etwa auf gleiche Linie mit den früher gewürdigten Acten des Bekenntnisses. Der Bekenntnissfall kann hier nach verschiedenen Seiten hin eintreten, schon dann, wenn durch eigenmächtig octroyirte Gebräuche und Institutionen der gläubigen Gemeinde die evangelische Freiheit, dieses ihr wesentliche Gut, verkümmert wird; mehr noch dann, wenn jener unevangelische Druck auf die Gemeinde mit der Intention ausgeübt wird, sie durch andersartige, ihrer Confession widersprechende Formen der evangelischen Wahrheit zu entfremden. In diesem Falle befand sich die evangelische Kirche nach dem unglücklichen Schmalkaldischen Krieg, wo specifisch römisch-katholische Kirchengebräuche, solche mithin in denen die römische Irrlehre sich Ausdruck verschafft hatte, den evangelischen Gemeinden zwangsweise unter den Vorwand auferlegt werden sollten, dass diese Dinge nach reformatorischer Lehre selbst Adiaphora seien und dass man damit die evangelische Lehre nicht beeinträchtigen wolle. Wenn irgendwo die Entscheidung der Concordienformel das Rechte getroffen hat, indem sie hier den Bekenntnissfall setzte und den Gehorsam gegen das Ansinnen der Gegner als Verläugnung bezeichnete, so war es an dieser Stelle, wie scheinbar auch auf den ersten Blick die Gründe sich ausnehmen mochten, womit man die Nachgiebigkeit vertheidigte. Man habe doch, hiess es, ehedem — beim Beginn der Reformation — gar lange noch solche katholische Ceremonien ertragen, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, und Niemand habe eine freiere Stellung dazu eingenommen als Luther selbst. Aber eben in dieser Gleichsetzung lag das Falsum: es war ja billig, dass vordem die Abschaffung und Umänderung der katholischen Ceremonien erst vollzogen ward, nachdem die evangelische Wahrheit, deren Ausdruck jene Gebräuche sein sollen, in den Gemeinden Raum gewonnen hatte — nun sollte unter Berufung darauf das gerade Gegentheil des damaligen Vorgehens eintreten, die Nöthigung evangelisch-gesinnter, vom Papstthum befreiter Gemeinden zur Annahme unevangelischer, papistischer Gebräuche. Schon die Nöthigung als solche war von Uebel, geschweige die Aufnöthigung dieser Gebräuche. Man meinte Me-

lanchthonischerseits, es sei nicht recht, um solch geringfügiger Dinge willen die Kirche zu zerreissen und die Schwachen dem Martyrium auszusetzen; aber mit siegreicher Ueberlegenheit wurde von der anderen Seite geltend gemacht, dass jene Dinge von dem Augenblicke an ihren adiaphorischen Charakter verlören, wo man sie als Mittel gebrauche die römische Irrlehre wieder in die Gemeinden einzuschmuggeln, und dass vor Allem auf Diejenigen Rücksicht zu nehmen sei, welche in ängstlicher Festhaltung der evangelischen Lehre an diesen katholischen Gebräuchen Anstoss nehmen. Man war dabei anderer Meinung als wie sie wohl nicht selten in neuerer Zeit durch Massnahmen des Kirchenregiments bethätigt wird, dass man in erster Linie den Ungläubigen Anstösse zu ersparen sucht, den Gläubigen aber unbedenklich Schweres zu ertragen zumuthet. Unter Umständen kann ja dies Verfahren sich ethisch vertheidigen lassen, wenn und soweit es sich darum handelt, die Draussenstehenden zu gewinnen. Aber sehr richtig ist was Flacius (s. Th. d. C.F. IV, 62) hierüber äussert. Das arme Volk sehe auf die Ceremonien, weil sie in die Augen fallen, die Lehre sehe es nicht gleichermassen; wenn es daher bemerke, dass die Ceremonien nach dem Papstthum hin umgewandelt werden, so zweifle es schon nicht mehr daran, dass seine Lehrer das Papstthum überall billigen und die evangelische Lehre verwerfen. Es komme daher viel weniger darauf an, wie etwa die Theologen sich die Sache theoretisch zurecht legten, als darauf, wie solche Veränderungen der Ceremonien von dem christlichen Volke aufgenommen würden. Man berief sich für den Eintritt des Bekenntnissfalles mit Vorliebe auf das Beispiel des Apostels Paulus, für welches die blöde Kritik der Gegenwart vielfach das Verständniss verloren hat, dass er, der Freie, der aus Liebe den Juden ein Jude, den Heiden ein Heide ward (1 Cor. 9, 20 ff.), das eine Mal die Beschneidung, „welche zu der Zeit ein frei Mittelding war“ (1 Cor. 7, 18 ff.), an Timotheus vollzog (Act. 16, 3), das andere Mal, als sie an Titus vollzogen werden sollte, sich Dessen weigerte (Gal. 2, 3 ff.). Und man betonte den scharfen Tadel, welchen Paulus in Antiochia über Petrus aussprach, als Dieser durch Aufgabe der an sich adiaphorischen Tischgemein-

schaft mit den Heidenchristen die Judenchristen in ihrem Irrthum bestärkte und jenen ein Aergerniss gab. Hiermit aber werden wir zugleich auf die andere Rücksicht hingeführt, durch welche ausser der Bekenntnisspflicht die Freiheit im Gebrauch der kirchlichen Adiaphora ethisch beschränkt wird, Das ist die Liebe zu den Brüdern und die Vermeidung des Aergernisses. Hier lagen jene apostolischen Beispiele vor, welche auf die Beobachtung einzelner Tage, auf die Enthaltung von gewissen Speisen u. dgl. sich bezogen (Rom. 14, 1 ff.; 1 Cor. 8), und wo nun schon die specifisch kirchlichen Adiaphora in die des allgemein menschlichen Lebens übergehen; hier kamen jene Grundsätze in Betracht, welche Luther beim Beginn der Reformation, namentlich bei seiner Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg, eingeschärft und angewendet hatte. Hier will jene übergeordnete Stellung der Liebe in Erwägung gezogen sein, auf die wir bereits an einem anderen Orte, bei der Frage nach der Nothlüge (§. 22, 10), hingeführt wurden. Gewiss steht in jeder Weise das Evangelium, als wodurch der Mensch allein selig werden kann, an der Spitze, und Verläugnung der evangelischen Wahrheit lässt sich niemals durch den Vorwand der Liebe rechtfertigen. Aber ebendarum ist es Sache der Liebe, nicht durch rücksichtslose Geltendmachung jener Wahrheit auf Gebieten, wo sie erst in secundärer Weise sich durchsetzt und wo die Art ihrer Durchsetzung der freien Wahl unterliegt, die Schwachen im Glauben zu ärgern und vollends aus der Bahn der Heilswahrheit herauszuwerfen. Mag es sein, dass ihre Aengstlichkeit, ihre Befangenheit auf einen Mangel ihres Glaubenslebens, ihrer evangelischen Freiheit hinweist, insofern mit der ihnen noch anklebenden Sünde zusammenhängt, so ist es doch gar nicht an Dem, dass man solcher Schwachheit und Sünde gegenüber rücksichtslos dreinzufahren habe, da hierdurch leicht jene lässliche, mit dem Glauben noch zusammenbestehende Sünde in verdammliche, den Glauben ausschliessende verwandelt würde. Man beachte wohl, wie jene Fälle, deren der Apostel Paulus in den oben angeführten Stellen gedenkt, auf einem Missverstande, nicht auf einer Läugnung der christlichen Wahrheit, auf einer falschen Gewissenhaftigkeit, nicht auf einer Gewissenlosigkeit,

der Christen beruhen. Man mag versuchen, die schwachen Christen von jener falschen Gebundenheit zu befreien, aber man wird nicht vergessen dürfen, dass solche Schwachheiten an sich das Verhältniss des Glaubens zu dem Erlöser nicht aufheben (vgl. Rom. 14, 6), wogegen ein Zuwiderhandeln gegen das wenn auch fälschlich gebundene Gewissen seelengefährlich ist (vgl. Rom. 14, 13—15, 23; 1 Cor. 10, 28 ff.). Also gerade umdeswillen, weil die Rücksicht auf der Seelen Seligkeit, auf das seligmachende Evangelium die oberste ist, wird die Liebe sich scheuen, in Bethätigung der eignen Freiheit den schwachen Brüdern Anstoss zu geben und sie dadurch in Gefahr des Falles zu bringen. Der gläubige, in der evangelischen Freiheit stehende Christ kann und wird aus Liebe diese seine Freiheit auch dadurch bethätigen, dass er inadäquate Formen des gottesdienstlichen Lebens einstweilen noch trägt, wie er ja auch sonst hienieden, und zunächst an sich selbst, gar manche Lasten zu tragen hat, die gar nicht mit der Idee seines christlichen Lebens zusammenstimmen; er wird in diesem Falle seiner Freiheit gebrauchen indem er sie selbst beschränkt, auf dass, wie Luther (in seinen Sermonen nach der Rückkehr von der Wartburg XXVIII, 210) sagt, wir nicht allein gen Himmel gedenken zu fahren, sondern trachten dass wir unsern Bruder auch mitbringen. Und nicht minder kann eine solche Beschränkung der evangelischen Freiheit da geboten sein, wo zu fürchten wäre, dass durch ihre Bethätigung die gemeindliche Ordnung, die Vorbedingung für den ungehinderten Gebrauch der Gnadenmittel, gestört würde; ein Fall der mit dem vorhererwähnten nahe zusammenhängt. Um der Ordnung, um des Wohlstandes, um der harmonischen, ästhetisch schönen Darstellung des innern Glaubenslebens willen sind jene Formen und Ceremonien da; wie sollte nun ein evangelischer, seiner Freiheit mächtiger Christ in Durchsetzung der an sich guten und congruenten Ceremonien eben dasjenige gemeindliche Gut aufs Spiel setzen, worauf es bei jenen Formen überhaupt abgesehen ist?

Zweiter Abschnitt.

Die praktische Anwendung.

§. 33. Gleichwie die Dogmatik den Glauben der Gemeinde auf seiner gegenwärtigen Entwickelungsstufe darzustellen hat, so würde auch die Ethik, welcher die gleiche Aufgabe binsichtlich des christlichen Lebens obliegt, ihrer Bestimmung nicht genügen, wollte sie auf die principiellen Festsetzungen sich beschränken, in denen bisher das Werden des Menschen Gottes bezüglich der geistlichen Welt zum Ausdruck gekommen ist. Der in der Gegenwart lebende evangelische Christ ist es, welcher als Theologe das in seiner kirchlichen Gemeinschaft sich fortbewegende christlich-sittliche Leben und damit auch sein eignes zum Verständniss bringen und entfalten soll; und solch Verständniss geht zwar nothwendig von den in sich constanten Motiven des christlich-sittlichen Lebens aus, die ja auch ihrerseits vom Standorte der geschichtlich gewordenen evangelischen Erkenntniss erfasst werden, bezieht sich aber zugleich auf die concrete Lage und Erscheinung des evangelischen Lebens in der Gegenwart, bei welcher es wesentlich darauf ankommt, Principielles und Zufälliges von einander zu scheiden und in dem jeweiligen sittlichen Verhalten ebenso der Principlosigkeit wie der Principienreiterei zu wehren.

1. Die gesammte bisherige Erörterung bewegte sich auf principiellem Gebiete. Alle wesentlichen Momente, welche für das

christlich-sittliche Werden bezüglich der geistlichen Welt massgebend sind, kamen dabei zur Darstellung. Und diese Momente traten uns nicht in abstracter Form entgegen, wie sie abgesehen von der historischen Entwicklung beschaffen sein mögen, etwa auf Grund eines isolirten Schriftprincips, sondern in derjenigen concreten Gestalt, welche ihnen aus der Beziehung auf den evangelischen Glauben, durch ihre Bedingtheit von dieser geschichtlichen Grösse erwächst. Insofern ist damit schon bisher auch für die Ethik jene Forderung erfüllt, welche wir zunächst für die Dogmatik geltend zu machen hatten, dass die jeweilige Entwicklungsstufe des Glaubensbewusstseins dabei zum Ausgangspunkte genommen werde. Aber bei Alledem waren es doch eben die Principien, die der geschichtlich gewordenen evangelischen Anschauung congruenten Principien, worauf sich unsere Darstellung beschränkte, wogegen das in der Gegenwart sich auswirkende evangelische Leben ungleich weiter greift und in Verhältnissen, unter geschichtlichen Bedingungen sich bewegt, welche über jene principiellen Momente weit hinausragen. Und die Ethik hat es wie wir wissen gerade darauf abgesehen, die Verzweigung des christlich-sittlichen Lebens im Einzelnen, die Durchsetzung des christlichen Lebensprincips in den geschichtlich gegebenen Verhältnissen gemäss jenen Principieh in Erwägung zu ziehen. Man könnte nun freilich die Frage erheben, ob es nicht besser, dem einheitlichen Zusammenhange des Ganzen entsprechender wäre, das Eine mit dem Andern zusammenzufassen statt es voneinander zu trennen und nacheinander darzustellen, also immer zugleich mit der Fixirung der Principien deren Verwerthung und Durchführung unter den concreten geschichtlichen Verhältnissen zu verbinden. Gewiss würde man damit dem concreten Thatbestand des christlichen Lebens, in welchem ja wirklich Beides untrennbar geeinigt ist, näher kommen; aber es wiederholt sich hier was uns schon öfters in der Bearbeitung systematischer Aufgaben begegnet ist, dass das thatsächlich Beisammenliegende um des besseren Verständnisses willen geschieden und nacheinander gestellt werden muss. An sich schon ist es ja unmöglich, das Beisammen und Ineinander des thatsächlichen Werdens in ein

gleichmässiges Ineinander der systematischen Darstellung umzusetzen; und dazu kommt als Berechtigungsgrund der Scheidung noch das Andere, dass es wenngleich beisammenliegende doch sachlich differente, auch in verschiedener Bedingtheit, sonach causaler Folge zu einander stehende Momente sind, mit denen wir es hierbei zu thun haben. Dieser causalen Folge entspricht für die Systematik die zeitliche Folge, und es ist von Wichtigkeit, Dies im Bewusstsein zu behalten. Im Uebrigen findet hier wesentlich der gleiche Fall Statt, wie dort im System der christlichen Gewissheit, wo wir in analoger Weise die Setzung der Gewissheit, welche doch thatsächlich immer inmitten des Gegensatzes geschieht, von der Darstellung desselben und seiner Ueberwindung getrennt haben.

2. Genau genommen müsste man, um die Durchsetzung der Principien in dem gegenwärtigen christlich-sittlichen Leben zu verstehen, die Gesammtentwicklung verfolgen, wie sie von dem geschichtlichen Auftritt dieser Principien an durch die verschiedenen Zeiten der Kirche hindurch bis auf die Gegenwart sich vollzogen hat. Denn das im Flusse begriffene Werden ist in jeder Hinsicht durchsetzt von den Motiven und Momenten der Vergangenheit, und eine Scheidelinie, welche das Eine von dem Andern trennte, lässt sich nicht ziehen. Indessen werden wir es hier ebenso halten dürfen wie in der Dogmatik, wo wir die historische Bewegung und Ausgestaltung des Dogmas zu reproduciren anderen Disciplinen überliessen und unsern Standort sofort in der Gegenwart nahmen, Dieses selbstverständlich vorbehalten, dass wir wo immer es nöthig erschien die Verbindungslinien nachwiesen, welche zwischen dem jetzigen und dem früheren Glaubensbewusstsein bestehen, oder die Gegensätze aufzeigten, aus denen heraus und mit Beziehung worauf dasselbe sich gebildet habe. Es wird um so mehr möglich sein Das zu thun, als wir auch die Principien in derjenigen Bestimmtheit dargestellt haben, welche ihnen nach der historisch gewordenen evangelischen Auffassung zukommt: das Eine entspricht dem Andern. Freilich ist es nun die Eigenthümlichkeit gerade der Ethik im Unterschiede von der Dogmatik, dass wir bei jener die unendliche Fülle der Lebens-

erscheinungen, der wechselnden Umstände, Situationen, Anforderungen u. s. w. vor uns haben und eben in Beziehung darauf das christlich-sittliche Werden zum Ausdruck kommen soll. Und von diesen so überaus mannigfachen Verhältnissen gilt nothwendig das Gleiche, dass sie geschichtlich bedingt und durch das Zusammenwirken der verschiedenartigsten Factoren entstanden sind. Hier liegt die eigenthümliche Schwierigkeit der ethischen Darstellung, insofern doch einerseits nichts Wesentliches innerhalb der realen Beziehungen des christlichen Lebens übergangen werden soll und andrerseits sichs sehr bald als unmöglich erweist dieser wechselnden Fülle es systematisch gleichzuthun. Hier liegt auch deutlich ein Unterschied vor zwischen protestantischer und katholischer Ethik, indem letztere gemäss dem gesetzlichen Zuge von dem sie durchdrungen ist sich bestrebt, für alle einzelnen wirklichen oder denkbaren Fälle dem Christen Vorschriften seines Verhaltens zu geben, sich daher vielfach in Casuistik verläuft, erstere dagegen entsprechend ihrem evangelischen Charakter die Freiheit der Selbstbewegung wahrt und Dessen eingedenk bleibt, dass die wechselnden Verhältnisse des Lebens ein verschiedenes Eingreifen des Christen je nach seinem Verständniss und nach seiner Stellung gestatten, ohne dass die eine oder die andere Art desselben vonvornherein sich festsetzen liesse. Wir unsrerseits werden nun allenthalben den concreten Aufgaben, welche dem Christenleben in seinem Verhältniss zur geistlichen Welt gesetzt sind und in deren Lösung es verläuft, möglichst nahe zu treten suchen, ohne uns doch in das Einzelne und Zufällige zu verlaufen; was ja insofern ausführbar erscheint, als es bestimmte Typen des Lebens, seiner Erscheinungen und Wechselfälle giebt, denen gemäss auch das Verhalten des Christen trotz der Mannigfaltigkeit seiner Beziehungen einheitlich sich regelt und zusammenfasst.

3. Wir sind damit der zwiefachen Gefahr näher getreten, welche das Leben des Christen inmitten der Mannigfaltigkeit der ihn umgebenden Welt, also hier zunächst der geistlichen Welt, bedroht, nämlich einerseits der Principlosigkeit und andrerseits der Principienreiterei. Man findet die erstere am Häufigsten bei

den der Welt und ihrer Wechselfälle Kundigen, welche als solche erfahren haben, wie selten concrete Verhältnisse und Zustände sich einfach unter allgemeine Regeln subsumiren lassen, da sie immer ein Zusammengesetztes, durch verschiedene Factoren Bedingtes sind, jene dagegen einheitlich und in sich geschlossen. Insbesondere Die innerhalb dieser complicirten Verhältnisse zu wirken, bestimmend und regierend in dieselben einzugreifen haben, kommen leicht dahin, sich von der Herrschaft der Principien, die doch nicht ohne Weiteres anwendbar seien, zu emancipiren: sie treiben auch in der Kirche eine „Politik der freien Hand," entscheiden das eine Mal so das andere Mal anders „je nach den Verhältnissen" und sehen mit einem gewissen Souveränitätsgefühl auf die beschränkten Köpfe nieder, welche den Massstab constanter Principien an ihr Verfahren anlegen. Allerdings finden sich die Principienreiter zumeist unter den weniger Erfahrenen, nicht ebenso Weltgewandten, dabei Charakterhaften und Eigensinnigen, die angesichts der Principien von denen sie ausgehen alle entgegenstehende Hindernisse für Nichts achten, deren Lebensstellung sie mehr auf das Kritisiren als auf das Regieren hinweist. Es lässt sich eben aus der Ecke eines Privatlebens, einer verantwortungslosen Stellung recht gut räsonniren, wie doch Alles müsste schärfer den Principien angepasst werden, wie z. B. das Bekenntniss der Kirche in allen seinen Theilen und Consequenzen für die Predigt des göttlichen Wortes, für die Leitung des kirchlichen Lebens müsse massgebend sein, wie etwa die evangelische Kirchenzucht, wie die rechte kirchliche Eheordnung u. dgl. alsbald müsse in die Praxis eingeführt und alle entgegenstehenden Observanzen schonungslos abgethan werden. Wobei es häufig vorkommt, dass dieselben Kritiker, wenn sie aus der bloss beurtheilenden in eine leitende Stellung eintreten, in ihrem Verhalten umschlagen: die realen Verhältnisse sind ihnen zu stark, als dass sie einfach ihre Principien inmitten derselben durchzuführen im Stande wären, und wenn sie nicht an diesem Widerstande scheitern, so gewöhnen sie sich, „den Verhältnissen Rechnung zu tragen." Insbesondere ist es die Rücksicht auf den Erfolg, welche bei den Praktikern, den Regierenden, nicht selten

sich hervordrängt: sie sind ja durch ihre Stellung, durch ihre amtliche Verpflichtung darauf angewiesen, Etwas ausrichten, den Zustand der Dinge fördern zu sollen — wer principiell mit dem Kopfe durch die Wand gehen will, Der fördert Nichts sondern schadet sich und der Sache. Wogegen die Anderen in solch klugem Zuwarten oder Nachgeben leicht Charakterlosigkeit, Principlosigkeit zu sehen geneigt sind und sich den Mann loben, welcher ohne auf den Erfolg zu sehen unbeugsam den anerkannten geistlich-sittlichen Grundsätzen gemäss handelt. Es liegt nun auf der Hand, dass wir unsrer Aufgabe nicht genügen würden, wollten wir nicht versuchen, das Schifflein des christlichen Ethos zwischen jener Scylla und dieser Charybdis hindurchzusteuern, wie viele „Collisionen der Pflichten" in dem früher besprochenen Sinne auf diesem Wege auch dem Christen begegnen mögen. Denn auf beiden Seiten drohen dem Christen Gefahren, welche geeignet sind seinen Gnaden- und Heiligungsstand zu erschüttern; wir werden damit zurückgeführt zu dem Kapitel von der Selbsterhaltung des Christen im Kampfe wider die Versuchungen. Und ebenso klar ist es, dass bei dem hier einzuschlagenden Verfahren sichs nicht um eine selbst principlose Mittelstellung zwischen jenen beiden Extremen handeln kann, wornach man bald dem einen bald dem andern Etwas abbräche, sondern, dass ich so sage, um eine selbst principiell bestimmte Handlungsweise, welche das Recht ihrer wirklichen oder scheinbaren Abweichung von den gegebenen Principien ohne doch dieselben zu verläugnen nachzuweisen vermag. Dem vorschnellen und falschen Verfahren, der Principienreiterei, geschieht hier nicht selten was dem Erfinder und Erbauer einer Maschine, der das Ganze in der Theorie richtig calculirt hat und bei der Anwendung auf die Praxis gleichwohl scheitert. Es zeigt sich nämlich bei der Anwendung, dass gewisse Hindernisse, Frictionen u. dgl. ausser Ansatz geblieben sind, die nun in der Praxis sich geltend machen und die Ausführung des an sich richtigen Calculs hindern. Oder vielmehr — und Das ists was wir sagen wollen — die Principien, von denen aus das praktische Verfahren construirt wurde, waren trotz der scheinbaren Strenge und Correctheit doch nicht richtig gefasst,

weil sie gegebene Grössen ausser Betracht liessen, die eine Berücksichtigung fordern, Hemmnisse nicht beachteten, welche dem gradlinigen schroffen Vorwärtsgehen sich entgegensetzen. Gewiss werden diese Hemmnisse innerhalb der geistlichen Welt vielfach in der Sünde bestehen, und die Sünde hat an sich kein Anrecht darauf dass man sie schone. Aber in der Wirklichkeit begegnet uns die Sünde selten rein und ungemischt; viel häufiger findet sie sich eingesprengt in an sich Gutes, so dass man erstere nicht sofort beseitigen kann ohne letzteres mitzuschädigen; und selbst wo es sich um die Sünde rein als solche handelt, wird man bedenken müssen, dass sie nicht mit rücksichtslosem Dreinfahren, mit physischer Gewalt, sondern nur auf dem Wege der Selbstbestimmung, wiedergeschenkter und wiedererworbener geistlicher Freiheit überwunden werden kann.

§. 34. Der evangelische Christ findet sich vom Anfange seiner Existenz an in einer kirchlichen Gemeinschaft, welche den Charakter einer durch die Kirchenreformation und die darauf folgende Geschichte bedingten Sonderkirche an sich trägt. Von ihr gilt daher zunächst Alles, was dogmatisch und ethisch von dem Verhältniss solcher confessionell geschiedener Partikularkirchen zur wesentlichen Kirche und dem daraus resultirenden ethischen Verhalten früher gesagt wurde. Die Gewissheit, dass solch eine Partikularkirche an ihrem Theile Gemeinde Gottes ist, weil sonst nicht die geistliche Geburt des Einzelnen aus ihr hätte geschehen können, und die damit gesetzten ethischen Verbindlichkeiten lassen die Möglichkeit intact, dass solch eine Gemeinschaft in Folge geschichtlicher Degeneration aufhöre an ihrem Theile Gemeinde Gottes zu sein, oder dass wenigstens der Einzelne um der diese Gemeinschaft durchdringenden Sünde und Unwahrheit willen sich von ihr zu trennen sittlich genöthigt sei. Solche Möglichkeiten, gleichwie sie einerseits durch concrete historische Verhältnisse bedingt sind, fordern andrerseits für die

ethische Beurtheilung die Anwendung der bisher entwickelten Normen: die Denkbarkeit verschiedenen sittlichen Verhaltens bei gleicher Sachlage und die jeweilige Strenge oder Milde der ethischen Beurtheilung ist hiernach erklärlich.

1. Mitten in die Gegenwart des kirchlichen Lebens hinein treten wir jetzt, um die Hauptpunkte seiner Bewegung und Ausgestaltung unter den gegebenen concreten Bedingungen zu bestimmen. Bei dem Verhältniss, in welches wir seinerzeit die Ethik zu der jeweiligen Particularkirche als der geistlichen Heimstätte des Ethikers gestellt haben, wird es nicht auffallen, dass es ganz specielle vorerst nur von dieser Kirche und deren geschichtlicher Lage ausgehende Fragen sind, welche uns hier begegnen, so zwar dass auch in diesem Falle die ethische Anforderung nur das Correlat des normalen sittlichen Verhaltens ist, nicht demselben vorausgeht um es zu regeln, sondern daraus entnommen sein will als mit dem Thatbestand des Werdens gesetzte. Je mehr dieses sittliche Verhalten der evangelischen Wahrheit entstammt, um desto mehr wird es möglich sein, von da aus auch ein Urtheil über die sittliche Lebensbewegung in anderen Particularkirchen zu fällen. Denn überall vermag nur wer im Centrum der Wahrheit steht die Ausbiegungen von derselben, die Irrthümer als solche zu würdigen, und wenn irgend ein Beweis für diese Wahrheit geführt werden kann, so ist es eben der, dass es vom Standpunkte derselben möglich ist allen jenen Ausbiegungen gerecht zu werden. Aber zunächst ist es allerdings die evangelische Kirche, die wir dabei in ihrer gegenwärtigen Bestimmtheit, mit all ihren Mängeln, Spaltungen und Kämpfen, vor Augen haben; und da es eine „evangelische" Kirche als gemeinsames Ergebniss der Kirchenreformation, als einheitlichen kirchlichen Organismus nicht giebt, sondern nur einzelne kirchliche Gemeinschaften, grössere oder kleinere Territorialkirchen, lutherische, reformirte und unirte Kirchen oder Gemeinden, diese aber auch nicht in reiner Gestalt, sondern durchsetzt mit allen möglichen antikirchlichen Bildungsmomenten, zusammengehalten vielfach nur durch die überkommene Verbindung mit dem Staate, so können

wir nicht umhin, auch hier eine bestimmte Stellung einzunehmen und dem ethischen Verhalten des evangelisch-lutherischen Christen Ausdruck zu geben, wie es in Beziehung auf jene kirchlichen Verhältnisse und insbesondere in Beziehung auf seine eigne Particularkirche unseren Voraussetzungen gemäss sich gestaltet. Ich fürchte nicht, dass um dieser Bestimmtheit willen das Band der Gemeinschaft verloren gehe, welches bei allem Zwiespalt uns mit den andern aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen verbindet, wenngleich wir gegen jedwede Vermengung der verschiedenen evangelischen Confessionen werden zu protestiren haben. Denn des Gemeinsamen ist gerade in der Gegenwart, wo der rein reformirte Typus, der Anschluss an das ursprünglich reformirte Bekenntniss, verhältnissmässig sehr selten sich findet, gar viel; und dasselbe tritt immer um so stärker hervor, je weniger man darauf bedacht zu sein braucht, durch Hervorhebung der Unterschiede der unirenden Umgarnung sich zu erwehren und den eignen Besitz zu behaupten.

2. Wer immer zu demjenigen geistlichen Leben, dessen Auswirkung das christliche Ethos ist, innerhalb einer Confessionskirche geboren worden ist, Der hat in dieser Thatsache die Gewähr, dass es Kirche im wesentlichen Sinne, die *una sancta ecclesia* sei, welche in jener confessionellen Gemeinschaft ihren Ort habe. Mag daher die Zerklüftung unter den Confessionskirchen, auch der evangelischen, noch soweit vorgeschritten sein, mag man vom Standorte fester kirchlicher Glaubenserkenntniss aus die Irrlehren und sonstigen Verfehlungen der anderen Kirchen noch so deutlich erkennen, so bleibt doch dabei vorerst die Gewissheit bestehen, dass die Gemeinschaft welche mich zum Leben geboren Antheil habe an der Gemeinde des Herrn, und dass innerhalb dieser Gemeinschaft mein geistliches Leben wachsen und sich vollenden könne so gewiss es darin seinen Anfang genommen. Denken wir zurück an die Zeiten des Rationalismus, in denen kaum hie und da ein wirkliches und reines evangelisches Zeugniss vernommen ward, oder blicken wir weiter rückwärts in die Zeiten des Mittelalters, wo der Weg zu Christo durch römische Irrlehre weithin verbaut war, so können wir doch nicht läugnen,

dass auch in jenen verderbten Kirchengemeinschaften Menschen Gottes gelebt haben, die ihre Lebenswurzeln in diesen von Unkraut strotzenden Acker hineingetrieben und welche insofern ein Recht hatten, diesen Acker als den mütterlichen Boden anzusehen aus dem sie ihre geistliche Nahrung gezogen. Ich sollte doch meinen, dass bei allen confessionellen Kämpfen, wie unvermeidlich sie auch sein mögen, und zwar gerade je mehr man sich an den oben entwickelten lutherisch correcten Begriff der Kirche hält, diese Grunderkenntniss durchschlagen und jedem vorschnellen Gericht über Glieder andrer Confessionen wehren müsse. Wir müssen unsern Voraussetzungen gemäss es als möglich ansehen, dass inmitten vieler Unwahrheit und Sünde, in welche die Particularkirche und mit ihr der Einzelne verstrickt ist, das selige Ziel des irdischen Werdens erreicht werde, wenn auch das Mass der jeweilig realisirten Vollkommenheit ein verschiedenes ist. Denn für das erfolgreiche und darum selige Werden ist nur Eines erforderlich, dass das Herz aus den Banden der Creatürlichkeit und der creatürlichen Lust herausgehoben Gotte durch Christum angehöre, mag im Uebrigen noch so viel Sünde es belasten und Unwahrheit es umnachten. Sieht man genauer zu, so findet man die Sünde und den Irrthum oft so wunderbar gemischt und verstrickt mit dem Guten, auch dem geistlich-Guten was ein Mensch besitzt, dass man es verstehen kann, wie ein Christ inmitten seines sündlichen Thuns, in Behauptung seines Irrthums dennoch zugleich die Heilswahrheit, den Heilsgott meint und des Heils mit diesem seinem Thun nicht verlustig geht. Denn nicht Sünde überhaupt, unerkannte wenn auch schwere Sünde, nicht Irrthum schlechthin, ob er gleich bis ins Centrum der Heilserkenntniss hineinragte, lassen des Weges zum Heil verfehlen, sondern erkannte und wider besseres Wissen festgehaltene Sünde, Hingabe an den Irrthum im Zusammenhang mit der Ankettung des Herzens an abgöttliche Güter. Von hier aus wird man vor Allem Dessen inne wie schwierig ja unmöglich es ist ein Urtheil über Glieder andrer Confessionen rücksichtlich ihres Heilsstandes zu fällen, gegenüber jenem täppischen Zufahren wie es zunächst in der römischen Kirche zu Hause, aber auch andern Confessionen

und Denominationen nicht ganz fremd geblieben ist; und zum Andern auch Dessen, wie tröstlich solche Erkenntniss bei der Fortsetzung des eignen Lebensweges sein muss, wenn doch selbst ein in der evangelischen Wahrheit gegründeter, mit bewusster Ueberzeugung ihr hingegebener Christ sichs nicht verhehlen kann, wie leicht auch er in die Lage kommen kann, einem Phantom des Guten oder der Wahrheit bester Meinung nachzugehen. Er wird darum nicht bloss mit dem Psalmisten beten: verzeihe mir die verborgenen Fehler, sondern auch hinzufügen: Lass die Irrthümer meines Weges mich nicht abwenden von der Grundwahrheit des Heils, in welcher ich stehe und von der ich lebe. Es giebt keine der geschichtlich gewordenen, gegensätzlich sich gegenüberstehenden christlichen Confessionen, auf welche nicht das Gesagte Anwendung litte, und wenn die römisch-katholische Kirche darin am Unverständigsten sich zeigt, so haben wir Evangelische um so weniger Anlass es ihr nachzuthun und etwa auf Grund einzelner vollkommen richtig gemeinter Aeusserungen Luthers das breite Fundament gemeinsamer christlicher Wahrheit, der Heilswahrheit zu verkennen, welches diese Kirche mit uns verbindet. Es ist ein Zeichen geistlichen und zugleich historischen Unverstandes, wenn neuerdings Solche die sich gern auf die Grundsätze der Reformation berufen und mit der Feindschaft gegen Rom kokettiren diese Thatsache, für welche die Geschichte der Reformation selbst Zeugniss ablegt, übergehen. So konnte es recht wohl geschehen, dass in einer jetzt freilich zumeist hinter uns liegenden Zeit Gläubige der evangelischen und der katholischen Confession über den Zaun der Kirche hinüber sich die Hände reichten und als Brüder in Christo sich anerkannten. Wogegen neuerdings diese Geneigtheit wohl auf Seiten redlicher evangelischer Christen vorhanden ist und immer vorhanden sein soll, Seitens der katholischen Kirche aber, soweit ihr gesteigerter Fanatismus reicht, verläugnet wird. Denn es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass Einigungen wie wir sie im politisch-conservativen Interesse neuerdings zwischen ultramontanen Katholiken und evangelischen Christen erlebt haben und leider noch immer vor uns sehen, keine Instanz gegen die eben erwähnte

Thatsache bilden: sie sind nicht der Ausdruck einer noch in der römischen Kirche zurückgebliebenen evangelischen Gesinnung, sondern kluger Berechnung zu egoistischem Zwecke, Bündnisse zwischen Wolf und Lamm, wobei man nicht weiss was grösser ist, ob die Tücke auf der einen oder die Einfalt auf der andern Seite. Indessen wir wollen es nicht bezweifeln, dass auch unter diesen klugen römisch-katholischen Christen solche sich finden, welche der Ueberzeugung sind, Gott einen Dienst zu thun, wenn sie das Lamm, nachdem sie es ausgenützt haben, opfern. Wir dürfen Das ihnen zugestehen und die Möglichkeit festhalten, dass sie um solcher Uebelthat willen nicht schlechthin der Gemeinschaft Christi verlustig gehen; aber darauf hin können wir bei rechtem Verstande kein Bündniss mit ihnen schliessen.

3. Indessen lassen wir den Blick statt auf die Peripherie nunmehr auf das Centrum und auf diejenigen Gemeinschaften fallen welche jenem am Nächsten verbunden sind. Der evangelische Christ, dessen geistliches Leben aus der durch Luther und seine Genossen erneuerten Kirche stammt, hat ebendarin die Gewähr, dass die kirchliche Gemeinschaft, welcher er durch Geburt, Taufe und Erziehung angehört, die geistlichen Zeugungskräfte besitze, durch deren Dasein und Gebrauch die Kirche Gottes in ihrem Wesen bedingt ist. Daraus folgt nun aber, wie wir wissen, schon principiell angesehen keineswegs dass diese Gemeinschaft in völliger, dem Begriffe der Kirche entsprechender Reinheit sich gebildet und historisch entwickelt habe. Auch der geistlich gefördertste Mensch kann nicht umhin, der sündlichen Schwachheit, diesem schlimmen Erbe des adamischen Geschlechtes, seinen Tribut zu zollen; und auch der berechtigtste Gegensatz, in welchen das neuerwachende geistliche Leben zur eingetretenen Corruption tritt, pflegt das Geschick historischer Entwickelungen zu theilen, wornach der Fortschritt zumeist nicht gradlinig, sondern durch entgegengesetzte Ausbiegungen hindurch sich vollzieht. Zwar ist es ein Specimen geistlicher Verflachung, ein Symptom beginnenden Rückfalls in römisches und rationalistisches Wesen, wenn man neuerdings die psychologische Thatsache, aus welcher die Reformation hervorgegangen ist, den Schrecken über die Gott-

entfremdung, die Angst um der Seelen Seligkeit als eine bloss individuelle Erfahrung, die auf Allgemeingiltigkeit keinen Anspruch habe, bezeichnet hat. Ohne diese Grundstimmung, welche von Luther aus weiten Kreisen sich mittheilte, wäre die Reformation überhaupt nicht geschehen. Und wo irgend in der Gegenwart evangelische Gesinnung, evangelisches Leben sich findet, da ist die Genesis derselben wesentlich die gleiche wie dort bei Luther und den Seinen. Diese Grundstimmung entspricht der *μετάνοια*, wie sie Johannes der Täufer und Christus selbst von Anfang an für den Eintritt in das Reich Gottes forderten. Und ebendaraus ergiebt sich, dass der Gedanke an Heiligkeit und Heiligung mit dem der Rechtfertigung auf das Allerengste bei den Reformatoren verknüpft war. Aber bei Alledem muss man doch selbst hinsichtlich dieses Centralpunktes behaupten, dass er in Folge geschichtlicher Nöthigung mit übermächtiger Präponderanz hervortretend allerdings zu den Irrungen Anlass geben konnte, welche bald nachher über das Verhältniss der Rechtfertigung zur Heiligung, des Glaubens zu den guten Werken in der evangelischen Kirche auftauchten. Jene Präponderanz war nöthig, um die falschen Theorien von Rechtfertigung und Heiligung zurückzuschleudern, welche in der römischen Kirche das christliche Leben verfälschten. Aber wenn man auch nur etwa den johanneischen Lehrtypus im Vergleich mit dem paulinischen in Betracht zieht, oder wenn man die edelsten Formen der christlichen Mystik mit der specifischen Ausprägung der evangelischen Frömmigkeit vergleicht, so wird man leicht finden, dass die historisch und sachlich begründete Spannung zwischen Rechtfertigung und Heiligung nicht unter allen Verhältnissen in gleicher Gestalt erscheinen muss, dass vielmehr ein Christenleben ohne jene fortwährende Oscillation, in Zusammenstimmung der mannigfachen zu seinem Bestand erforderlichen Momente, gedacht werden kann. Damals konnte man in der Predigt die Nothwendigkeit der Heiligung nicht wohl betonen ohne sich sofort dem Verdacht auszusetzen, man unterschätze oder verkenne die Rechtfertigung. Aber zuzufolge des früher besprochenen sachlichen Verhältnisses zwischen beiden kann es recht wohl eine Predigt der Heiligung geben,

welche gerade um die Rechtfertigung im evangelischen Sinne aufrechtzuerhalten diese Seite des christlichen Lebens hervortreten lässt. Und gewiss ist es durchaus correct, wenn ein Christ auf seine Rechtfertigung aus Gnaden ohne alles Gesetzeswerk ebendarum sorgfältig bedacht ist weil er allein dadurch zur Heiligung gelangen kann, und auf seine Heiligung eben umdeswillen weil in ihr die Realität seiner Rechtfertigung sich bekundet. Was nun schon auf diesem centralen Punkte nachweisbar ist, Das wiederholt sich selbstverständlich und nicht selten in gesteigertem Masse an anderen Stellen. Die evangelische Freiheit, welche gesetzlich handelt ohne gesetzliche Nöthigung und welche energisch hervorzuheben der unevangelische Nomismus der römischen Kirche Anlass gab, steht doch an sich gar nicht im Gegensatz zu einer Unterwerfung unter bestehende, gesetzlich eingeführte und fixirte Ordnungen, so dass etwa umdeswillen weil ein evangelischer Christ ein freier Herr ist über alle Dinge und Niemand unterthan, er keine Ursache oder Pflicht hätte solchen Normen sich zu untergeben. Gleiches haben wir bereits früher (§. 28, 2) hinsichtlich des Priesterthums geltend zu machen Anlass gehabt. Wenn der Gläubige als Gefreieter Christi offnen Zugang hat zu dem Vater und hiefür keines Priesterthums noch Opfers bedarf, so wissen wir doch von Vätern in Christo, welche diesen Zugang uns erschlossen, wir wissen von einer Gemeinde reiferer Christen, welche betende Hände für die Unmündigen gleichwie für sich aufhebt; von christlichen Hausvätern, welche priesterlich unter den Ihrigen walten, sie bei der Hand nehmend zu Christo führen und Opfer der Fürbitte für sie darbringen; von einer Intercession gläubiger Gemeindeglieder, welche geschaart um ihren Seelsorger sich zur Mauer machen wider den einbrechenden göttlichen Zorn. In solchen und ähnlichen Stücken gewahren wir, wie der Gegensatz kein reiner und absoluter ist, sondern bei seinem Vollzug auf Wahrheitsmomente stösst, welche anerkannt sein wollen. Stückwerk ist unser Erkennen (1 Cor. 13, 9 u. 12): auch bei der Kirche und ihrer Erkenntniss geht es ruckweise vorwärts, in entgegengesetzten Pendelschwingungen, und die volle Harmonie der göttlichen Wahrheit, da jedes ein-

zelne Stück ohne Verdeckung und Schädigung des andern den ihm gebührenden Platz einnehmen wird, ist gleichwie die Vollendung unsres Lebens erst noch Gegenstand unsrer Hoffnung.

4. Aber um die sittliche Stellung des evangelischen Christen zur kirchlichen Gemeinschaft, welcher er angehört, zu bemessen, sind wir genöthigt noch einen Schritt weiter zu gehen. Dort handelte sichs doch nicht um sachliche Irrungen, sondern nur um die fragmentarische nicht überall congruente Bildung, welche den stossweise erworbenen Wahrheitsbesitz der Kirche charakterisirt. Aber bedenken wir doch, dass das Gefäss in welcher die Kirche diesen Wahrheitsbesitz fasst, dass alle Mittel der natürlichen Bildung deren sie dazu bedarf, dass die Formen und Institutionen des irdischen Lebens welche so oder anders mit dem geistlichen Gemeinschaftsleben in Beziehung treten von Sünde durchzogen, mit Mängeln behaftet sind, welche selbst im besten Falle auf die jeweilige Gestalt der Kirche zurückwirken und ihre Reinheit zu trüben geeignet sind. Wir haben abgewiesen was man wohl öfters behauptet hat, dass in Folge solcher Beziehungen und Mischungen das Bekenntniss der Kirche nothwendig mit Irrthümern behaftet sein müsse, und wir bleiben bei dieser Abweisung stehen; aber schon bei der mündlichen Verkündigung des göttlichen Wortes von Seiten frommer und rechtgläubiger Prediger, geschweige denn bei andersgesinnten, treten Einseitigkeiten, Verfehlungen und Irrthümer an den Tag, welche ertragen sein wollen, weil sie schlechthin nicht beseitigt werden können. Aehnlich wie der Christ sich und seine Mängel tragen muss auch wenn und gerade wenn er das deutlichste Bewusstsein davon und den entschiedenen Willen hat davon loszukommen. Nehmen wir die Art und Weise, wie die evangelische Kirche in den einzelnen Territorien zur Einführung und zur Herrschaft kam: wie haben da menschliche Leidenschaften, Habgier, Herrschsucht, demokratische Gelüste mitgespielt, ein ergiebiges Feld des Studiums für die Herren Janssen und Genossen, zum Schrecken schwachsinniger Protestanten. Und im besten Falle, wenn es fromme, für das Evangelium begeisterte Männer waren, welche bei der

Einführung an die Spitze traten, mussten sie nicht mit dem gegebenen Material arbeiten und den neugeschenkten himmlischen Schatz in vielfach recht gebrechliche, unreine Gefässe legen? Man rühmt es mit Grund der Reformation nach, dass sie das gute Recht des Staates, den göttlichen Beruf der Obrigkeit wieder zur Geltung gebracht habe, im Gegensatz zu der Verkümmerung durch die verweltlichte römische Kirche. Man hat gesagt, dass man allein schon umdeswillen Luther ein Denkmal setzen müsse. Aber ists denn nicht an Dem, dass die rückläufige Bewegung nun auf die andere Seite hin declinirte und dass der aus den Banden der Hierarchie befreite Staat alsbald anfing, in der Kirche zu dominiren und ihren Interessen den seinigen unterzuordnen? Das Eine steht doch wohl historisch fest, dass jene Entwickelung der evangelischen Kirche, wie sie thatsächlich durch Eingreifen des Staates, durch die allmählich eintretende Herrscherstellung des Staates in kirchlichen Dingen sich vollzog, den Principien von denen Luther ausging und seinen Wünschen, auch den Grundsätzen welche in den Bekenntnissen über das Verhältniss von Staat und Kirche zueinander niedergelegt sind, nicht entsprach; und wenn Melanchthon bei seinem fügsameren Charakter sich leichter in die unaufhaltsam eintretende Thatsache fand und mit der Theorie vom obrigkeitlichen Wächteramt der Praxis zu Hilfe kam, so hat doch Luther zu Zeiten schwer daran getragen und es mehr nur über sich ergehen lassen. Jedenfalls kam man, während die weltlichen Obrigkeiten in der Kirche anfingen zu herrschen, auch in der Theorie über die beiderseitigen Competenzen nicht zu sicherer Entscheidung, wie denn selbst später und bis auf die Gegenwart diese Unsicherheit nicht überwunden ward; und überdies ging die Praxis vielfach ihre eignen Wege ohne sich viel um die Theorie zu kümmern. Auch die principiell vollkommen richtigen Sätze vom kirchlichen Rechte der Gemeinde, von der ihr zustehenden Freiheit gegenüber hierarchischen Vergewaltigungen konnten angesichts der thatsächlichen Zustände nicht ebenmässig durchgeführt werden, und der Druck von Seiten der neuen kirchlichen Oberen war oft nicht minder schwer und gewaltthätig wie früher jener der römischen Hierarchie. Man

hatte nicht selten nur die Wahl zwischen den Velleitäten des süssen Pöbels, der sich an Stelle der christlichen Gemeinde setzte, und der Tyrannei einer eigen- und herrschsüchtigen Obrigkeit, und in solchen Fällen ist letzteres Uebel immer das geringere.

5. Also schon an den Anfängen der evangelischen Kirche sieht man — und wir müssen uns mit Beispielen begnügen — wie das christlich-sittliche Verhalten in Beziehung auf die jeweilige kirchliche Gemeinschaft mit anhaftender Sünde und Verfehlung zu rechnen hat, und wie schwierig im Einzelfalle es für den Christen sein mag, ohne Schädigung seines Gewissens damit zurechtzukommen. In der That sind seit der Reformation, durch die spätere Entwickelung der evangelischen Kirche, diese Schwierigkeiten nur noch gewachsen. Wenn schon anfänglich die Beschaffenheit der evangelischen Gemeinden zu Luthers Schmerz bekundete, dass der Befreiung vom Joche der römischen Kirche in den wenigsten Fällen der Eintritt in den Stand evangelischer Freiheit und Gebundenheit entsprach, so musste diese unlautere Mischung von evangelischer Wahrheit und ungebrochenem natürlichen Wesen noch stärker werden, als der erste Aufschwung der Reformationszeit, der auch die Lässigen und Trägen zeitweilig mit sich fortriss und emporhob, nachliess; uud es ist psychologisch vollkommen erklärlich, dass nachdem die geistlichen Sinne abgestumpft waren der Rationalismus in der evangelischen Kirche hervortrat — der Mensch ist eben auf Einheit angelegt, und wenn das Leben der Erkenntniss nicht mehr sich conformiren will oder kann, so stimmt er die Erkenntniss herab auf den Ton des Lebens. Zudem konnte gegenüber einer todten, unfruchtbaren Orthodoxie ein ernster Rationalismus, dessen Moral Ausdruck der Gesinnung war, relativ Besseres wirken: wir beziehen uns hierbei auf die Würdigung des Rationalismus im System der christlichen Gewissheit. Aber wie günstig man auch die Dinge betrachte, so wird man doch die schlimme Situation nicht verkennen dürfen, in welcher ein aufrichtiger und bewusster evangelischer Christ sich befand, wenn sichs nun darum handelte, wie er seine evangelische Gesinnung gegenüber einer so gearteten Gemeinschaft bethätigen sollte. Pietismus und Herrn-

huterthum haben vielen redlichen Seelen durch die Wüste jener Tage hindurchgeholfen, und wie sehr auch deren evangelische Erkenntniss hinter jener der Reformation zurückblieb, so waren es doch die Grundthatsachen des geistlichen Lebens, welche die Continuität des christlichen Werdens, immerhin unter mancherlei Verirrung, aufrecht erhielten. Auch Dies mag man ihnen nachrühmen, dass sie den scharfen Unterschied des geistlichen und des natürlichen Lebens, ohne dessen Erkenntniss ein bewusster Christenstand nicht existirt, wennschon nicht ohne Verkennung des letzteren, ans Licht zu stellen geeignet waren, der ungeistlichen Gesinnung ein von Gott gesetztes Skandalon. Verwickelter wurden nun freilich die Dinge und unkenntlicher die Unterschiede, als das neuerwachende Glaubensleben sich der historischen Continuität mit der Reformation erinnernd, bester Meinung aber mit Unverstand, sich selbst reformatorische Begabung zutraute und die Unterschiede der beiden evangelischen Kirchen zu nivelliren sich anschickte. Bis auf den heutigen Tag ist es ja so geblieben, dass aufrichtige Frömmigkeit sich ebenso für als wider die Union ereifert — eine tragische und verhängnissvolle, aber doch zugleich auch recht lehrreiche Geschichte, jene des Unionsstreites. Man sollte meinen, es müsse jetzt, nach soviel historischem Lehrgeld, die Ueberzeugung allgemein geworden sein, welche neuerdings ein Vertreter der reformirten und unirten Theologie ausgesprochen hat (Ebrard, Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth, Gütersloh 1885, VI): „im diesseitigen Bayern erfreuen wir uns jenes friedlichen Nebeneinanderbestehens (der beiden evangelischen Confessionen) heute noch; wo sogenannte „„Unionen““ versucht und geschlossen wurden, sehen wir dasselbe mehr gefährdet als gefördert.“ Aber noch immer giebt es Nachzügler des anfänglichen Unverstands. Nachdem in der evangelischen Kirche man längst sich schon daran gewöhnt hatte, kirchliche Weisungen vom Fürstenthron her zu empfangen, war es vollkommen erklärlich, dass ein frommer evangelischer Fürst, trotz seines engen Gesichtskreises an evangelischer Erkenntniss vielen Theologen überlegen, mit dem Versuche der Uniformirung beider Confessionen Erfolg hatte und damit ein Wirrsal anrichtete an dem wir

jetzt noch schwer zu leiden haben. Die daraus entstandene Confusion der Geister, auch bei aufrichtigster kirchlicher Gesinnung, noch in der Gegenwart, kann man an Wangemanns *Una Sancta* (Berlin 1883/84) recht deutlich ersehen. Die Liebe zu einem edlen, frommen, unter schweren Erfahrungen gereiften König, verbunden mit mangelhafter evangelischer Erkenntniss, liess darüber hinwegsehen, dass er ohne kirchlichen Beruf, in falschem Selbstvertrauen, auch mit ungeistlichen Mitteln, jene Lieblingsidee verfolgte und dadurch, ohne es zu wollen und zu ahnen, unsägliches Unheil über die evangelische Kirche brachte. Es lässt sich eben nur aus der hergebrachten Knechtung der evangelischen Kirche unter die obrigkeitliche Gewalt, aus der Stellung, welche die weltlichen Fürsten in ihr allmählich eingenommen hatten, erklären, dass einem in der Schrift und den Werken Luthers so wohlbewanderten Manne wie Friedrich Wilhelm III. so wenig Zweifel ankamen über seine Berechtigung, in die innerkirchlichen Verhältnisse einzugreifen; und es macht einen bald schmerzlichen bald nahezu komischen Eindruck, wenn er in gutmüthigster Weise erklärt, er wolle Glauben und Lehre der beiden Confessionen nicht antasten und nur die kirchentrennende Bedeutung ihnen benehmen. Es war eine arge Zumuthung, die Vereinigung von Ja und Nein, die Annahme eines Nonsens, welche der König den bewussten evangelischen Christen seiner Lande zumuthete; und die schweren Verfehlungen, die er um den Widerstand zu brechen sich zu Schulden kommen liess, kann man nur damit entschuldigen, dass er nicht wusste was er that. Findet sich doch gleiche Verirrung noch jetzt bei Theologen, die ihrem Berufe nach, auch bei völliger Entfremdung von lutherisch-kirchlichem Glauben, zu einer bessern Erkenntniss vorgedrungen sein sollten. Man darf sagen: die Einführung der Union, die unionistischen Bestrebungen, die daraus hervorgegangenen Kämpfe haben am Meisten dazu beigetragen, die an sich klaren Beziehungen des christlich-sittlichen Verhaltens gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft zu trüben und zu verwirren.

6. Doch diese historischen Andeutungen hatten nur den Zweck hinzuleiten auf die Hauptsache welche hier in Frage steht,

wie das christlich-sittliche Werden angesichts der geschichtlich ausgestalteten evangelischen Gemeinschaften und in Beziehung auf diese beschaffen sei. Und es wird nun wohl verständlich werden, dass wir ein Recht hatten, diese specielle Frage von der früheren Erörterung der allgemeinen Principien zu sondern. Im Allgemeinen gilt was nicht minder mit diesen Principien wie mit dem Lebensbestand bewusster evangelischer Christen innerhalb der einzelnen Confessionen übereinkommt, dass der Christ sein in solch einer Particularkirche begonnenes geistliches Leben in Gemeinschaft mit ihr, im Austausch des Nehmens und des Gebens, fortzusetzen habe, so lange nicht jene Gemeinschaft ihn an der Behauptung und Weiterentfaltung dieses Lebens hindert. Ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche hat unbeschadet seiner Ueberzeugung, dass seine Confession die evangelische Wahrheit in reinster Ausprägung besitze, ja vielmehr ebendarum keinen Anlass zu der unbemessenen Forderung, dass Glieder der reformirten oder der unirten Kirche dieselbe ohne Weiteres verlassen und sich der lutherischen Kirche anschliessen müssten. Und ebenso wenig liegt in der Thatsache, dass die eigne Kirche eines solchen Christen von antievangelischen Tendenzen zersetzt, durch Irrlehre und Zuchtlosigkeit verderbt ist, ohne Weiteres eine sittliche Nöthigung, solch eine Gemeinschaft, aus der doch das eigne geistliche Leben stammt und auf die man durch geschichtliche Führung hingewiesen ist, aufzugeben. Wie viele gläubige Seelen haben zur Zeit des allgemein herrschenden Rationalismus mit Hilfe ihrer Bibel und ihrer Erbauungsbücher, welche ihre Verbindung mit der Kirche Gottes aufrechterhielten, ihr geistliches Leben erhalten und gefördert, ohne von der damaligen kirchlichen Gemeinschaft sich zu sondern. Ehe man irgendwie von dem Rechte oder von der Pflicht der Separation redet, wird man solche und ähnliche Thatsachen ins Auge fassen müssen. Die Thatsache liegt vor, dass die römisch-katholische Kirche, welche in ihrer geschichtlichen Entwickelung der Uebermacht des Staates sich zu entziehen wusste, dadurch selbst zu einem staatsförmigen, dem Wesen der Kirche widersprechenden Gemeinwesen sich veräusserlichte; und dass die evangelische Kirche, welche diese Ver-

fehlung erkannte und vermied, mit oder gegen ihren Willen dem anderen Extrem anheimfiel, einer Präponderanz des Staates, unter der sie erdrückt zu werden in Gefahr stand. Und nun wollen wir im Hinblick auf diese Thatsachen doch ja nicht die thörichte Rede von der „reinlichen" Scheidung der beiderseitigen Gebiete und Competenzen aufnehmen und uns aneignen. Wir können ja freilich an diesem Orte noch nicht das Wesen des Staates, welches der natürlichen Welt angehört, mithin unserm dritten Theile vorbehalten bleibt, ins Auge fassen, darum auch nicht das Verhältniss der Kirche zum Staate; aber Soviel lässt sich auch schon unsern bisherigen Erörterungen über den Charakter des geistlichen und des natürlichen Lebens entnehmen, dass von einer solchen „reinlichen" Scheidung nicht die Rede sein kann, sondern dass das thatsächliche Missverhältniss zwischen beiden Institutionen, die Bedrückung des Staates von Seiten der Kirche und die Bedrückung der Kirche von Seiten des Staates, mit einer gewissen historischen Nothwendigkeit aus der Lage der Dinge erwächst. Wo die Sünde noch eine Macht ist, da giebt es kein Ebenmass und keinen Einklang; und diese Sünde, gleichwie sie das natürliche Leben, mithin auch das Volks- und Staatsleben durchdringt, so kann sie auch der organisirten, in äusserer Gemeinschaft sich darstellenden Kirche nicht fern bleiben. Bestreitet die Kirche die gesetzliche Ordnung, deren sie für ihr Gemeinschaftsleben bedarf, aus eignen Mitteln, so kann sie es nicht leicht ohne selbst staatsförmig zu werden und damit all das Un- und Widerevangelische in sich hineinzuziehen, welches dem Staatswesen nun einmal anhaftet. Und überlässt sie es dem Staate, die rechtliche Ordnung ihrer Gemeinschaft und der sie bedingenden Functionen in die Hand zu nehmen, so wird sie kaum es hindern können, dass der dem kirchlichen Gemeinwesen disparate staatliche Charakter den kirchlichen Institutionen mitgetheilt, dass die staatlichen Interessen mit den kirchlichen gemengt und ihnen vorangestellt werden. Statt nun hier dem Ideal einer so oder anders construirten Kirchentheorie nachzulaufen wird es für das christlich-sittliche Verhalten zuträglicher sein, der letzten Grundlagen und schlechthin nothwendigen Wesens-

momente sich zu erinnern, welche für das Dasein der Kirche und für den nur in solcher Gemeinschaft möglichen Bestand des Christenlebens unumgänglich sind. Was von dem Leben des Christen in seiner Selbstbeziehung gilt, dass er den ihm verliehenen Schatz in irdenem Gefässe trägt, sein Reichthum verborgen ist unter Mangel, sein Leben sich hindurchringt durch umgebende Todesmacht (vgl. 2 Cor. 4,7; 6, 9, 10), vor Allem aber durch die ihm immerfort anhangende, niederbeugende Sünde, Das macht noch in höherem Masse dort sich geltend, wo ungleich weniger als bei seiner eignen Natur der Christ in der Lage ist, die aus der Sünde stammenden Hemmnisse seines geistlichen Lebens zu bewältigen, in den durch Mischung natürlicher und geistlicher Potenzen entstandenen, von den Einzelnen relativ unabhängigen Gemeinschaften. Man kann und man braucht nicht in detaillirter Weise zu bestimmen, worin diese Hindernisse bestehen: sie können auf dem Gebiete der Lehre sowohl wie des Lebens gelegen sein, sie können in unbilligen Forderungen bestehen, die von Seiten der staatlichen Gewalt an die Kirche und an deren Glieder gestellt werden, sie können so oder anders die freie Selbstentfaltung der Gemeinde Gottes beschränken.

7. Hier zeigt sich der ungeheure Unterschied, welcher zwischen evangelischer und katholischer Sittlichkeit in diesem Stücke besteht. Man kann als Beispiel den „Culturkampf“ der Gegenwart ansehen. Wer Geistliches geistlich zu richten vermag wird nicht verkennen, dass vielfach von Seiten des Staates ein Druck auf die Kirche hierbei ausgeübt wurde, welche ihre freie Selbstbewegung hemmte. Ich erinnere nur an die Bestimmungen über Kirchenzucht. Der Kampf, welchen der Katholicismus gegen diese Hemmung unternommen hat, liegt vor Aller Augen. Unverständige Protestanten, Pfäfflein im Chorrock mit hierarchischen Aspirationen, haben neidisch oder doch mit Bewunderung auf den Kampf der Centrumsführer hingeblickt; sie möchten gern eine ähnliche Rolle spielen wenn sie es nur könnten; man scheute sich nicht bei den Erbfeinden der evangelischen Kirche zu hospitiren. Die aber mit geistlichem Verständniss jene auch über die evangelische Kirche ergehenden Gewaltacte des Staates erwogen,

mussten zu dem Ergebniss kommen, dass die traurige Rolle des Leidens, welche den Evangelischen hierbei zufiel, vor Gottes Augen höher stehe als die glänzende Fechterstellung der Katholischen, wie viel Feigheit und Servilität dort auch mit dem geistlichen Stillesein und Hoffen sich verbinden mochte. Denn allerdings wir Protestanten, unter langandauernder Knechtung des Staates herangewachsen, sind ein serviles Geschlecht, und unsre Abhängigkeit dünkt uns oft eher ein Ruhm denn eine Schande. Bei Alledem aber werden wir die Rollen nicht tauschen und den ungeistlichen Trotz nicht vorziehen der freilich vielfach aufgezwungenen Niedrigkeit und Demuth. Nur Eins soll uns feststehen, und damit wendet sich das Blatt, dass ein Christ wohl unsäglich Viel unter der Sünde leiden aber nicht mit bewusstem Willen sie thun kann. Ganz wie wir früher es gefunden hinsichtlich der im Fleische des Christen wohnenden, nicht gewaltsam austilgbaren Sünde. Als Beispiel mag das Verhalten Luthers gelten als sein Beruf ihn nöthigte, entweder Sünde zu thun durch Bewilligung in den Ablassunfug oder dieser Sünde sich zu erwehren. Mag immerhin viel Thorheit und Unrecht in einer kirchlichen Gemeinschaft herrschen, so wird doch der Augenblick, wo die Möglichkeit des blossen Tragens aufhört, erst eintreten, sobald es dem Einzelnen ans Leben geht, damit dass er die Wahrheit zu verläugnen, die Sünde zu thun genöthigt werden soll. Im Grunde braucht ja ein Mensch, um geistlich fortzuleben, Dasjenige zumeist nicht, was ihm durch äussere Hemmnisse verkümmert werden kann — er lebt wie sein Herr durch ein jegliches Wort aus Gottes Munde; aber es ist unmöglich, die empfangende Thätigkeit von der auswirkenden, das Einathmen des geistlichen Lebens von dem Ausathmen zu trennen: die Thätigkeit vordringender Selbstentfaltung hat es ja nicht bloss mit Anderer sondern auch mit der eigenen Förderung und Vollendung zu thun. Hier ists nun, wo das verschiedene Mass der individuellen geistlichen Entwickelung, wo insbesondere die Gewissensstellung des Einzelnen und andrerseits die Gesammtlage der Dinge das christlich-sittliche Urtheil und das entsprechende Verhalten bestimmen werden. Man kann nicht ohne Weiteres sagen, dass jenes Urtheil

und dieses Verhalten gegenüber den gleichen Missständen das gleiche sein müsse, und dass seelengefährlich sei für Jeden was für den Einen oder den Andern. Man wird den Gottesfreunden, die inmitten einer verweltlichten Kirche ihr stilles Wesen trieben, den frommen Klosterleuten, die unter dem Drucke des Gesetzes und unter dem Wahne der Verdienstlichkeit ihren Glauben festhielten, es kaum zum Vorwurf machen, mindestens nicht den Besitz und die Bewahrung ihres Heilsstandes ihnen darum absprechen, dass sie nicht in derselben Weise, nicht mit gleicher Energie und Klarheit dieser Verderbniss sich erwehrten wie etwa nachmals Luther. *Non omnia possumus omnes,* Das gilt auch auf ethischem Gebiet. Es ist ein treffliches, aus der Tiefe evangelischer Erkenntniss geschöpftes Wort, wenn Luther an den zum Streit wider ihn sich rüstenden Erasmus schrieb: „Wir verlangen nicht von dir was deine Kräfte und dein Mass überschreitet. Es wird auch für unsre Sache sicherer sein, wenn du ohne Ueberschreitung der dir gezogenen Schranke innerhalb deiner Gabe ihr dienst. Ich wollte, dass Jene (welche den Erasmus zum Kampfe wider Luther stachelten) dich alten Mann friedlich im Herrn entschlafen liessen.“ Man darf nicht vorschnell sein im Urtheil, wenn man bemerkt, dass Andere sich zurückhalten in einem wider Irrlehre und Verderbniss entbrannten, zur Separation führenden Kampfe, einem an sich berechtigten, von uns gebilligten Kampfe. Es kann ja solche Zurückhaltung Feigheit sein, und irgendwie hängt sie ohne Zweifel mit der Sünde zusammen; aber es kommt hier Alles auf die Gewissensstellung, auf die Gabe, auf das Mass der Erkenntniss an, und wie es dem Einzelnen obliegt, nicht durch Verfehlungen wider besseres Wissen und Gewissen seine Seele zu schädigen, so mögen wir in solchem Falle Andere berathen und zu vorsichtigem Wandel ermahnen, aber wir werden das Urtheil über das zur Bewahrung ihres Seelenheils für sie Unerlässliche Gotte überlassen. Analog werden wir uns zu stellen haben in dem umgekehrten Falle, dass Proteste gegen die in der Kirche eingerissene Verderbniss erhoben und Separationen dadurch veranlasst werden unter Umständen, wo uns die sittliche Nothwendigkeit, bis zum Aeussersten vorzugehen,

nicht einleuchten will. Es kann ja sein, dass eine falsche Schärfung oder Bindung der Gewissen die Ursache ist zu solchem Vorgehen, ein gesetzlicher Standpunkt, auf dem man das Unwesentliche nicht zu unterscheiden weiss von dem Wesentlichen. Es liegen, um einen militärischen Ausdruck zu gebrauchen, „unreife Attaken“ vor, nicht hinreichend vorbereitete Angriffe, welche darum bei aller Bravour ohne Erfolg bleiben. Aber auch hier darf man nicht vorschnell darüber aburtheilen. Dergleichen Agitationen, Oppositionen und Separationen mögen Denen, welche sie — immerhin mit Recht — für unnöthig, für unzeitig halten, recht unbequem sein, namentlich den jeweiligen Kirchenregimenten; aber von einem späteren historischen Gesichtspunkte aus erscheinen sie leicht anders, etwa als Vorbereitungen einer nachmaligen Reformation, die ohne sie nicht zu Stande gekommen wäre. Auf die Gegenwart gesehen sinds wirklich „unreife Attaken“, bei denen viel Blut, etwa Märtyrerblut, scheinbar umsonst vergossen wird; und doch waren diese vorzeitigen Angriffe nach späterem Urtheil nothwendig, um die Position des Gegners, die nachmals mit Erfolg bestürmte, einstweilen zu erschüttern.

8. Am Leidigsten und Peinlichsten sind für den einfachen evangelischen Christen, ja auch für den in der Erkenntniss vorgerückten Theologen die Fragen, welche neuerdings durch die versuchten und eingeführten Unionen dem ethischen Urtheil und dem christlich-sittlichen Verhalten erwachsen sind. Man darf wohl sagen, dass, wenn ein so gewissenhafter und frommer Mann, wie Friedrich Wilhelm III. den Unfrieden, die Verwirrung, die Gewissensängste hätte voraussehen können, welche das von ihm unternommene Werk der Union in seinem Gefolge gehabt hat, er gewiss davon abgestanden wäre. Denn so liegen die Dinge doch zumeist thatsächlich, und der innere Grund davon ist unschwer zu verstehen, dass die Liebhaber der Union viel weniger von ihrem Gewissen getrieben werden, rein lutherische oder reformirte Kirchen zu verlassen um sich einer unirten anzuschliessen, als umgekehrt die streng Confessionellen, aus der Union auszuscheiden. Nur einzelne Unionsfanatiker der neueren Zeit haben ihren Enthusiasmus bis zu der Höhe hinaufgeschraubt, dass sie

Luthers Wort: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ auf die Bestrebungen anwandten, die confessionell geschiedenen Kirchen trotz ihres Widerstrebens in die Union zu verstricken. Ich hoffe, dass die früher hinsichtlich der Nothwendigkeit formulirter Bekenntnisse festgestellten Grundlagen, sammt dem Einblick in die Mischung natürlicher und geistlicher Elemente beim äusseren Bestande der Kirche, hinreichen werden, das ethische Urtheil und Verhalten in dieser Frage zu normiren. Gemäss der Relativität jener Nothwendigkeit und bei der Unvermeidlichkeit dieser Mischung müssen wir es zunächst als eine irrige, fanatische Auffassung bezeichnen, wenn Jemand behaupten wollte, es sei überhaupt und unter allen Umständen mit dem geistlich-sittlichen Werden des Christen unverträglich, in der Union zu leben und auszuharren. Was an ausgeprägter evangelischer Lehre hier vorliegt ist ja so reichhaltig, so ungleich mehr und reiner als was etwa dem christlichen Volke im Mittelalter oder auch in der alten Kirche geboten wurde, dass die geistliche Nahrung an sich vollkommen ausreicht, das Leben des Christen zu erhalten und zu fördern. Und wenn die Einführung der Union nicht ohne Sünde sich vollzogen hat, wenn diese Sünde der unirten Kirche als schlechtes, immer wieder Unheil-gebärendes Erbe anhängt, wenn insbesondere die Indifferenzirung einer von der Kirche erworbenen Glaubenserkenntniss eine sittliche Verfehlung in sich schliesst, so kann doch inmitten solcher Sünde das geistliche Leben des Einzelnen wie der Gemeinschaft gedeihen, geradeso wie trotz mancher anderen ihnen anhängenden Sünde, wenn sie nur nicht eine muthwillig festgehaltene ist, dieses Leben sich fortsetzt und vollendet. Und den Jetztlebenden steht die Union als Thatsache gegenüber, geworden wie alle historischen Thatsachen unter Mengung göttlicher und menschlicher, heiliger und unheiliger Factoren, darum nicht ohne Gottes Willen so geworden, und dieses Werden ist eingerechnet in die Entwickelung seines Reiches und seiner Kirche. Was wir der Union und ihrer Einführung gegenüber als historisches Urtheil zu betonen und festzuhalten haben, dass jedwede Gewalt in Dingen des Reiches Gottes, jedwede Bedrängung der Gewissen ein Widerspruch gegen Gottes Heils-

willen, eine Versündigung ist, Das werden wir auch zu behaupten haben wider alles gewaltthätige Andrängen gegen den Bestand der Union, wider alle Beunruhigung der Gewissen, die nicht mit der entsprechenden Erkenntniss Hand in Hand geht. Aber freilich die Sünde verjährt nicht, weder bei dem Einzelnen noch in den Gemeinschaften. Alle Sünde kann nur geheilt werden, wenn sie vergeben ist, und nur wenn sie geheilt wird hat die Vergebung Bestand. Vergeben wird sie vorerst Denen, die im Glauben der Heilswahrheit stehend die in Frage stehende Sünde noch nicht als Sünde erkennen und nicht muthwillig daran festhalten. Daraus folgt, dass die lutherische Kirche, welche durch göttliche Führung bestimmte Stücke der Glaubenswahrheit im Unterschiede von der reformirten als solche und in ihrer Bedeutung für das Heilsleben erkannte, unmöglich anders als ablehnend dem Ansinnen einer Union gegenüber sich verhalten konnte. Ich habe anderwärts ausgeführt (Theol. d. Concordienformel I, 17 ff.) und bleibe im Wesentlichen dabei stehen, dass fundamental im stricten Sinne des Wortes für die Kirche sowohl wie für deren einzelne Glieder Nichts weiter sei als der Glaube an Jesum Christum, den Mittler des Heils. Das heisst, nicht der Glaubenssatz, die Glaubenswahrheit in ihrer lehrhaften Form hingestellt und angenommen ist das Fundamentale, das schlechthin Heilsnothwendige, sondern die Thatsache, die Realität auf welche diese Lehre sich bezieht. Wenn ich aber sagen soll, worin das schlechthin Fundamentale bestehe, so muss ich freilich in lehrhafter Form jener Thatsache Ausdruck geben, und die Lehre besagt eben Dieses was die Thatsache enthält. Umgekehrt mithin, insofern die Verwerfung der Lehre Ausdruck ist für die Verwerfung der Thatsache, muss man sagen, diese Verwerfung sei verdammlich, weil und insofern die Anerkennung heilsnothwendig. Nun ist in Christo die Gesammtfülle der göttlichen Heilswahrheit beschlossen, und jedes Element dieser Wahrheit darf nur so lange dafür gelten als es jenen Zusammenhang aufweisen kann. Ebendarum aber nehmen alle diese Elemente als aus dem Glauben an Christum herausgesetzte, im Bekenntniss der Kirche auf Grund des Glaubens fixirte, an jener Heilsnothwendigkeit Theil. Wenn man sie

als Stücke der Heilswahrheit, als mit Christo gesetzte erkennt, so kann man sie nicht verwerfen ohne Christum zu verwerfen. Und Das gilt nun von jedem einzelnen Gliede der Kirche, vorausgesetzt dass die Heilserkenntniss derselben die seine ist. Einen andern Grund, die Heilswahrheit zu bekennen und daran festzuhalten als den Zusammenhang derselben mit dem Centrum des Glaubens giebt es nicht. Es kann also der lutherischen Kirche, welche ihrer selbst und ihres Glaubensbesitzes sich bewusst ist, es kann den Gliedern derselben, sofern sie in demselben Glaubensbewusstsein stehen, nicht verdacht werden, wenn sie um des Gewissens willen sich jeder Indifferenzirung der erkannten und bekannten Glaubenswahrheit widersetzen. Es ist eine Thorheit, wenn man zu solch einer Kirche, zu solch einem Christen sagt: wir wollen euch euern Glauben ja nicht nehmen; nur als kirchentrennend sollt ihr ihn nicht ansehen. Ebendarum haben sich die Kirchen getrennt, weil sie in der Erkenntniss der Heilswahrheit auseinandergingen: diese festhalten und sie als kirchentrennend festhalten, ist Ein Ding. Wir sagen damit nicht, dass Andere, welche solche Erkenntniss nicht besitzen, so handeln müssten wie wir oder aber der Verdammniss anheimfallen; wir sagen nur, dass wir so handeln müssen, wenn wir anders nicht die Heilswahrheit gering achten und Christum verläugnen wollen. Man dürfte dem unionistischen Widerpart, wenn er diese Erkenntniss und dieses Verhalten für irrig hält, immerhin zumuthen, dass er die Gewissensstellung des Andern und deren Consequenz anerkenne. Geradeso wie wir unserseits bereit sind, den Gegnern Gleiches zu concediren. Hierin stehen wir, durch die Geschichte belehrt, allerdings anders als unsre Väter, welche nicht selten in der Negation einer von ihnen erkannten Glaubenswahrheit eine bewusste muthwillige und darum verdammliche Verläugnung und Verstockung erkannten. Wiewohl auch Luther gelegentlich die Möglichkeit eines guten Gewissens auf der anderen Seite anerkannt hat. Damit ist nun freilich nicht gesagt, dass die Abirrung von der Heilswahrheit keine Sünde sei — nur Dies läugnen wir, dass sie nothwendig verdammliche Sünde sei. Verdammlich ist sie für Den der sie als Sünde erkennt und gleichwohl festhält.

9. Setzen wir also die gegebenen Confessionskirchen, insbesondere auch die beiden evangelischen, als thatsächlich vorhandene voraus und nehmen andrerseits die hie und da eingetretene Union als historisches Factum hin, so wird sich unschwer das ethische Verhalten Dessen bestimmen lassen, den wir als Subject geistlich-sittlichen Werdens hier allenthalben angenommen haben. Niemals wird in ihm das Bewusstsein und das Schmerzgefühl darüber ersterben, dass die in sich Eine Gemeinde des Herrn in ihrer äussern Erscheinung dieser ihrer wesentlichen Einheit so gar nicht entspricht. Er ist darüber nicht im Zweifel, dass Sünde und Fehl der letzte Grund solcher Spaltung sind, wie berechtigt auch der Widerstand gegen die eingerissene Verderbniss, welche die Spaltung verschuldet hat, sein mochte. Er wird nie zu dem Wahn sich hinreissen lassen, dass diese verschiedenen Confessionskirchen bloss wie verschiedene Individualitäten sich zu einander verhalten, mit „berechtigten Eigenthümlichkeiten", wenngleich etwa letztere durch Einseitigkeit u. dgl. in Spannung mit einander getreten seien. Aber von der Sünde, welche die letzte Ursache der Spaltung ist, weiss er, dass sie nicht unüberwindbar und darum bleibend sei. Die Kirche Gottes als Inhaberin und Trägerin der Heilskräfte hat die Kraft und die Verpflichtung, jene Sünde zu bemeistern und damit die Ursache der Trennung zu beseitigen. Unter den mancherlei Zielen des praktisch-kirchlichen Strebens und der gläubigen Theologie wird darum auch die Ausscheidung der trennenden Elemente und die Zurückführung der Confessionen auf den einheitlichen Wahrheitsgrund niemals fehlen dürfen. Desgleichen wird jeden zu einiger Reife entwickelten evangelischen Christen das Bewusstsein begleiten, dass wenn an der Einen heiligen Kirche Antheil habend die verschiedenen Confessionen allein Kirche sind, es möglich sein müsse, ein brüderliches Verhältniss mit Gliedern andrer Confessionen zu haben, ohne dass darum doch die Unterschiede als irrelevant anzusehen wären. Dies Verhältniss erscheint in doppelter Weise als durchführbar, das eine Mal — wie es geschichtlich am Deutlichsten schon vorliegt — in der Weise, dass nach Zeiten weithin verbreiteten Abfalls, bei Erneuerung

des lebendigen christlichen Glaubens, die centrale Stellung zu Christo dem Heilsmittler als zunächst betonte die peripherischen Stücke der Heilswahrheit zurückdrängt; das andere Mal — und Dies wird mehr nur als Strebeziel zu gelten haben — in der Art, dass mit dem ausgebildetsten confessionellen Bewusstsein die klare Erkenntniss sich verbindet, wie doch christliches Leben inmitten all der confessionellen Irrthümer und Sünden vorhanden sein können. In dem einen wie in dem andern Falle aber wäre es eine Verkehrtheit, auf Grund jenes Gefühles der Einigkeit etwa die confessionellen Differenzen streichen und damit die Trennung der Kirchen beseitigen zu wollen — eine Nichtachtung der Heilswahrheit, ein Thun der Sünde damit Gutes daraus hervorgehe, ὧν τὸ κρίμα ἔνδικόν ἐστιν (Rom. 3, 8). Denn gegenüber den auch jetzt noch andauernden Velleitäten, da z. B. die unheilvollen Unionswirren der preussischen evangelischen Landeskirche mit dreister Stirn uns als nachahmungswürdiges statt als abschreckendes Beispiel vorgehalten werden, ist es ethisch indicirt, die Gewissen zu schärfen und jeden weiteren Versuch, confessionell intacte Kirchen mit Union zu behelligen, als Frevel zu bezeichnen. Um so mehr als solch ein Versuch der Natur der Sache nach sich zumeist an Diejenigen wendet, die noch kein oder doch nur ein geringes Verständniss für die Bedeutung der confessionellen Unterschiede des Glaubens haben. Es ist überaus leicht, patriotisch angeregte Leute, zumal in national gehobenen Zeiten wie den unseren, etwa für eine deutsche Nationalkirche mit Aufhebung der confessionellen Schranken zu begeistern und damit die Gewissen der confessionell gesinnten Minderheit zu zertreten. Und die völlig Ungläubigen sind in der Regel, da bei ihnen häufig der Patriotismus die Stelle der Religion vertritt, am Meisten zu solchen Vereinigungen geneigt. Sie werden dadurch in dem Cultus des Götzen, dem sie anstatt des lebendigen Gottes dienen, nur noch mehr bestärkt. Aber eine Versündigung ists auch gegen die zum Glauben, aber noch zu keiner geistlichen Klarheit gelangten Glieder der Kirche, welche von ihrem mangelhaften Verständniss aus die confessionellen Unterschiede noch nicht zu würdigen wissen und sich daher leicht für die Union einfangen

lassen. Es ist ja sehr begreiflich, dass solche einfach fromme Laien, welche durch aufrichtige Busse und Bekehrung zum geistlichen Leben erweckt worden sind und nun auf diesen Centralpunkt ihr Auge gerichtet haben, noch wenig Verständniss haben für andre Seiten und Momente der christlichen Wahrheit, dass der Kampf um diese „Nebenpunkte“ ihnen als unnöthig, die dadurch bedingte Trennung als unrecht erscheint. Von unreifen und missgebildeten Theologen geleitet und angetrieben sind diese Leute das beste Material zur Herstellung einer Union, in ähnlicher Weise, wie auch sonst geistlich angeregte, über die Verweltlichung der Kirche seufzende Laien das geeignetste Angriffsobject sind für Sectirer, Methodisten, Baptisten u. dgl. Das Unrecht dieser Verleitung besteht vor Allem darin, dass während solch ehrliche aber unreife Christen ganz unbedenklich Raum hätten in ihrer Confessionskirche, sie eventuell als Glieder der unirten Kirche, sobald sie zu reiferem kirchlichen Bewusstsein erwachen, in schwere Gewissensbeängstigung und Seelengefahr gerathen — verhaftlich für diesen Schaden sind die Urheber der Union, auch wenn sie's bester Meinung gethan haben. Sie sind auch verhaftlich für all den widerwärtigen Hader, der sich nun an die Thatsache der Union angeknüpft hat; für die dadurch geweckte confessionelle Ueberempfindlichkeit; für die weithin dadurch veranlassten Separationen. Denn Das bedarf doch wohl angesichts der geschichtlichen Sachlage nicht erst des Beweises, dass wo die evangelischen Confessionen nebeneinanderbestehen ohne Unionsgefahr, ohne für ihren Bestand kämpfen zu müssen, ganz von selbst der centrale Glaubensbesitz, in welchem sie einig sind oder doch sein können, hervortritt, wogegen bei den Unionskämpfen nothwendig immer die peripherischen Stücke in den Vordergrund des Glaubensbewusstseins treten. Man kommt sich im Bewusstsein der Gemeinsamkeit des seligmachenden Glaubens am Nächsten, ja man hat die ungleich grössere Aussicht auch in den minder centralen Punkten sich zu verständigen, die Differenz der Confessionen selbst schlüsslich zu überwinden, wenn man keine vorzeitigen Unionen schliesst. Dabei versteht es sich nun ohne Weiteres, dass in der Kirche selbst die allerverschie-

densten Stufen der Reife und der Erkenntniss vorhanden sein können und auf entsprechende Würdigung Anspruch haben. Es liegt in der Natur der geistlichen Entwickelung, dass sie überall vonvorn anfange, dass das Glaubensleben ein allmählich fortschreitendes sei, dass mithin verhältnissmässig nur Wenige bis zu der Höhe hinankommen welche die Kirche selbst in ihrer langjährigen, Generationen hindurch währenden Erfahrung erreicht hat. Hier gilt es vor Allem für die Hirten und Oberen der Gemeinden, sie mit rechter pädagogischer Weisheit zu leiten, ihnen nicht Lasten aufzubürden, welche sie nicht oder noch nicht tragen können, nicht Ansprüche an sie zu erheben, für welche sie noch kein Verständniss haben. Wenn die Confessionskirche der göttlichen Wahrheit als ihres Glaubensbesitzes, als Inhaltes ihrer Confession, soweit letztere historisch ausgestaltet vorliegt, sich bewusst ist, so weiss sie auch dass diese Heilswahrheit Eine, organisch sich entfaltende ist und wer in den Anfängen des Glaubens steht, ein aufrichtiger aber noch unentwickelter Katechismusschüler, zu ihr gehört nicht minder wie wer im Vollbesitze bewussten kirchlichen Glaubens ist. Auch Christus hält seinen Jüngern gegenüber noch zurück mit Dem was sie noch nicht tragen können (Joh. 16, 12), ohne sie darum weniger als seine Jünger anzusehen; es ist verkehrt, solche Tironen sofort mit allen Consequenzen der confessionell ausgeprägten Lehre zu belasten oder ihnen ein Verhalten vorzuschreiben welches wie immer confessionell correct in Missverhältniss steht mit dem Masse ihrer Kraft und ihres Verständnisses. Hier kann und soll die grösste Geduld im Tragen und Führen der Schwachen sich verbinden mit schneidender Schärfe gegenüber Denen welche Eintracht und Union predigend Zwietracht stiften, oder gegenüber den faulen Christen welche bei wirklicher Erkenntniss nicht darnach thun. Das ideegemässe, darum allenthalben anzustrebende, wechselseitige Verhalten wird dieses sein, dass die auf den unteren Stufen Stehenden willig, wenngleich gar nicht in der Weise römischen Gehorsams, sich führen und emporheben lassen von den zu höherer kirchlicher Reife Vorgedrungenen, also insbesondere von den Hirten und Lehrern, und dass diese, die zur Leitung der Gemeinden

Berufenen, im Stande und bereit sind auf jede neue Stufe der Lebens- und Lehr-Entwickelung einzutreten, nicht um dabei stehen zu bleiben sondern um von da weiter zu schreiten je nach dem Masse der Kraft und des Bedarfs.

10. Wenn im Allgemeinen festgehalten werden muss, dass aller Wahrheitsbesitz dessen die Kirche im Bekenntniss sich bemächtigt hat für sie fundamental sei, mithin als berechtigter Grund kirchlicher Trennung zu gelten habe, so ist doch damit die andere Frage noch nicht erledigt, welche mehr auf die Zukunft der kirchlichen Entwickelung sich bezieht, ob denn die Specialisirung des Bekenntnisses und die dadurch bedingte Scheidung ebenmässig fortgehen solle. Auf die Principien der Bekenntnissbildung und auf die thatsächliche Lage in der Gegenwart gesehen wird man geneigt sein jene Frage zu bejahen. Es ist Thatsache, dass auf Grund von Lehrdifferenzen sich neuerdings die Separationen sehr vermehrt haben, wie denn all diese Separationen um des Gewissens willen vollzogen worden sind; und wenn einmal durch fortschreitende Ausbildung des Bekenntnisses, durch einen sich erweiternden Wahrheitsbesitz, an welchem mit ethischer Nothwendigkeit festzuhalten ist, die Confessionskirchen bedingt sind, so wird man den neuerdings ins kirchliche Bewusstsein tretenden Lehrpunkten wohl dieselbe trennende Bedeutung zuzuschreiben haben wie den früher festgestellten. Indessen ist es doch einerseits eine augensichtliche Thatsache, dass die Entstehung und Weiterbildung der Confessionen mit besonderen Begebnissen und Erfahrungen der Kirche zusammenhängen, und andrerseits lässt sich nicht verkennen, dass je mehr der peripherische Charakter der Wahrheitsmomente zunimmt um so mehr auch die Schwierigkeit, das richtige Verhältniss derselben zu dem Centrum aufzufinden und festzustellen. Aus dem Ersteren folgt, dass nicht sofort Bekenntniss, kirchentrennendes Bekenntniss entsteht, wenn etwa ein paar in Fortbildung der Lehre eifrige Pastoren sammt ihrem Anhang wirklich oder scheinbar neue Momente der geoffenbarten Wahrheit gefunden haben; und aus dem Anderen ergiebt sich, dass jenes Verhältniss bleibender Gemeinschaft, welches wir schon bei den früheren Con-

fessionskirchen trotz der Scheidung wahrgenommen und gefordert haben, hier noch in höherem Grade vorhanden sein muss. Wir werden daher ein offnes Auge behalten müssen für den unberechtigten menschlichen Eigensinn, welcher sich bei neuen Separationen mit wirklicher Gewissensnoth verbindet, und andrerseits doch ein mildes Urtheil bewahren gegenüber solchen fortdauernden Trennungen, sofern und so lange geistliches Leben in diesen *ecclesiolae* vorhanden ist. Beides ist hier möglich, und für Beides haben wir unsern Blick zu schärfen, dass wirklich ein höheres Mass geistlich vordringender Energie, sei es in der Lehrbildung sei es im Heiligungsstreben, jene Gemeinschaften charakterisirt, und dass Eigensinn und Hochmuth den guten Kern, aus welchem die kirchliche Bewegung unbeschadet anhaftender Mängel anfänglich hervorwuchs, allmählich aushöhlt und vernichtet. Aus Kirchenheiligen und Zionswächtern können durch solche Aushöhlung und Zersetzung Karikaturen, aus Jüngern Christi Judasse werden; denn Nichts ruinirt einen Menschen innerlich mehr als der Missbrauch geistlicher Gaben. Und doch kann bei aller Enge und Beschränktheit in solchen Gemeinschaften ein Ferment der Wahrheit enthalten sein, welches nicht ohne Bedeutung bleibt für die gesammte kirchliche Entwickelung und bei allem Gegensatz wider sectirerisches und sparatistisches Gebahren die Warnung nahelegt: verdirb es nicht, es ist ein Segen darin. Dazu kommt aber noch eine weitere Erinnerung, welche geeignet ist, in solch schwierigen Fällen das ethische Verhalten gegenüber eintretenden Separationen, die Antheilnahme an denselben oder den Widerstand gegen sie zu regeln. Wir gehen, wie Dies bei Inbetrachtnahme des Volks- und Staatslebens des Näheren auszuführen sein wird, einer steigenden Entfremdung des natürlichen Lebens und Erkennens von der geistlichen Wahrheit, der natürlichen Gemeinschaften von den christlichen entgegen. Eine Spannung macht sich geltend, welche zuletzt in offenen Gegensatz, in directe Verfolgung übergehen dürfte. Denn die natürliche Moral, je mehr sie durch götzendienerischen Cultus creatürlicher, z. B. nationaler Güter bedingt ist, um so schärfer muss sie wider die christliche Ueberordnung der himmlischen Güter über die irdischen

ankämpfen, zuletzt bis zu einem Vernichtungskampf analog den Verfolgungen der drei ersten Jahrhunderte. Wenn dieser Kampf eintritt, und er kann viel schneller kommen als der kirchliche Optimismus wähnt, dann werden die noch vorhandenen Kirchenkörper in Fragmente auseinandergesprengt werden, und die Existenz der Gemeinde zieht sich auf jene grundleglichen Wesensbedingungen zurück, von denen wir ausgegangen sind. Verloren wird gleichwohl nicht sein was die Kirche im Bekenntniss erworben; aber die kleinen Häuflein der Gläubigen werden zunächst sich darnach erkennen, wie jeder Einzelne dem antichristischen Wesen Widerstand thut, und werden auf Grund dieser fundamentalen Einigkeit zu gemeinsamer Pflege ihres Glaubenslebens, wenn auch nur zu zweien und dreien, sich zusammenschliessen. Dies wird dann wohl auch, soviel ich sehe, die Zeit sein, wo die Kirche Gottes, ohne zunächst noch ein äusseres Einheitsband zu besitzen, die confessionelle Gespaltenheit abstreift: die bis dahin innerkirchlich wider einander gerichteten Antithesen, welche dadurch unbeschadet des jeweiligen Wahrheitsbesitzes vielfach in Einseitigkeit hineingedrängt waren, werden nun in den klaren centralen Gegensatz zur antichristischen Welt umgebogen, und Alles was die Gemeinde Gottes bis dahin an Heilswahrheit durch ihre confessionellen Streitigkeiten gewonnen, wird in jenen centralen Gegensatz als positiver Inhalt hineingenommen werden. Was durch die innerkirchlichen Kämpfe, wie berechtigt und nothwendig sie auch sein mochten, an Schlacken der *Una Sancta* sich angesetzt, Das wird in jenem Feuer der Verfolgung und Trübsal abschmelzen, und in der tiefsten Erniedrigung, ohne äusserlichen Glanz und Schöne, wird doch die „werthe Magd“ als die Braut des Herrn hervorleuchten, auch jetzt nicht ohne Flecken und Runzel, aber doch erkennbar als Gebilde aus Gottes Hand, inmitten der Trübsal sich freuend der Einigkeit nach so langem Hader. Doch Das sind Zukunftsträume. Aber ich bezweifle, dass vorher es möglich sein wird, über die Gespaltenheit der Kirche zur Einheit hindurchzudringen; ich bezweifle es um so mehr, je öfter täppische Hände sich daran versuchen.

§. 35. Das geistliche Amt, wie es seit der Reformation in der evangelischen Kirche den Mittelpunkt der organisirten Gemeinde bildet, wird von den Gliedern derselben anerkannt und hochgehalten nach Massgabe seiner sachlichen und historischen Nothwendigkeit. Wenn der Idee dieses Amtes gemäss die Gemeinde es ist, welche dessen Träger zwecks der Ausübung des Gnadenmittelamtes wählt und einsetzt, so ist doch jede Form der Wahl und Einsetzung durch Vertreter der Gemeinde möglich und erträglich, welche letzterer zur Befriedigung ihres geistlichen Bedarfes dient, und unter Umständen ist Unfreiheit in diesem Stücke besser als zuchtlose Selbstbethätigung. Die besonderen sittlichen Obliegenheiten der Amtsträger in unsern evangelischen Gemeinden sind doch nur Specificationen und Ausgestaltungen der aus dem Gnadenmittelamt erwachsenden Bedienstungen, im Zusammenhang mit dem allgemeinen Christenberuf und in Rücksicht auf die jeweiligen geschichtlichen Verhältnisse. Ist hiernach der Werth und die Nothwendigkeit jener Obliegenheiten zu beurtheilen, so gilt Gleiches hinsichtlich der theologischen Bildung, wie sie als Erforderniss für die Amtsträger historisch sich herausgestellt hat. Selbsterbauung der Gemeinde in kleineren Kreisen ohne unmittelbare Betheiligung des geistlichen Amtes, wie sie in den christlichen Familien oder ihnen ähnlichen Gemeinschaften immer am Platze ist, kann auch und wird eventuell mit gutem Fug in Conventikeln geübt werden, insbesondere wenn in Zeiten des Abfalls die officiellen Träger des Amtes der Gemeinde keine evangelische Nahrung bieten oder sie auf ungesunde Weide zu führen bestrebt sind.

1. Treten wir auch an dieser Stelle, wo die Functionen des geistlichen Amtes und deren jeweilige Träger in Frage stehen, sofort in die unmittelbare Gegenwart ein, um gegenüber den ge-

gebenen Verhältnissen das sittliche Verhalten des Christen zu bestimmen. Wenn durch die Reformation dieses Amt und zwar als Amt des Wortes in den Mittelpunkt unsers Gemeindelebens gerückt worden ist, seinem Wesen nach Eines weil mit der Verwaltung der bei aller Mannigfaltigkeit Einen Erlöserfülle betraut, so besitzen wir darin eine Institution, deren Werth wahrlich nicht alterirt werden kann durch die unter uns vorgekommenen Streitigkeiten über das Gnadenmittelamt und deren so oder anders geartete Entscheidung. Denn auf alle Fälle ist das Amt, welches die Versöhnung predigt, göttlichen Ursprungs, und Gott ists der durch seine Träger vermahnt. Mag die Hochstellung des Amtes, wie wir sie in kirchlich gehobenen Zeiten finden, ein anderes Mal der Geringschätzung weichen, die freilich — wir wollen es offen bekennen — häufig auch eine selbstverschuldete gewesen ist, mag die äusserlich niedrige Stellung der Amtsträger zu solcher Abwürdigung vor der Welt das Ihre beitragen, so wird doch, wenn es recht hergeht, kein Pastor seines Amtes warten und kein Gemeindeglied dieses Amtes sich bedienen ohne das Bewusstsein, dass es das Höchste ist was Gott solch einem Menschen in die Hand gelegt hat, die Schlüsselgewalt mit der Kraft des Bindens und des Lösens unter göttlicher Sanction. In diesem Bewusstsein dürfen und sollen unsre Pastoren ihren Kopf hochhalten inmitten des äusserlichen Druckes der auf ihnen lastet und unbeschadet der dadurch bedingten weltlichen Schätzung. Aber freilich, es ist schwer Das in der rechten Weise zu thun, und je grösser die Ehre ist, welche vor Gott und seiner Kirche dieser Stand besitzt, um so leichter contrastirt die Wirklichkeit mit der Idee. Gewiss ist es eine Zierde des Geistlichen, welche auch bei seiner Amtswirksamkeit ihm zu Gute kommt, wenn er in weltlicher Bildung nicht zurücksteht, wenn sein Haus eine Heimstätte höherer Interessen, edler Sitte und Lebensführung ist. Aber nicht von Jedem darf man Solches verlangen, da es von eigenartiger Begabung und vielfach auch von äusseren Mitteln abhängt, deren Besitz nur Wenigen verliehen ist. Nichts kann thörichter sein als Anforderungen, wie wir sie neuerdings leider nicht selten gehört haben, es müsse der Geistliche eine eingehende

Kenntniss etwa der Naturwissenschaften oder der Nationalökonomie u. s. w. sich erwerben. Der Gedanke lässt sich leicht *ad absurdum* führen: das geistliche Leben, auf dessen Weckung und Pflege die Träger des Amtes hingewiesen sind, ist das centrale der Menschheit überhaupt und tritt ebendeshalb in Beziehung zu allen Seiten des natürlichen Lebens. Mit demselben Rechte und darum mit gleichem Unrechte kann man verlangen, der Geistliche solle auch der übrigen Gebiete des menschlichen Wissens und Könnens mächtig sein, um so Allen Alles werden zu können. Und Das angesichts kirchlicher Zustände, wo das geistliche Amt durch geistliche und ungeistliche Geschäfte über Gebühr, bis zur Erschöpfung der physischen Kraft, belastet ist und auch der gesunde und eifrige Mann nur wenig Zeit erübrigen kann, um in der Theologie kein Fremdling zu werden! Steckenpferde neben dem Amt und neben der Theologie thuns nicht; der Fall ist gar häufig, dass die natürliche Eitelkeit sich darauf wirft und unter solchem Flitter das Nothwendige leidet. Wer als Geistlicher eine universale Bildung sich erwerben kann, Dem soll mans nicht wehren; er wird wohl, je tiefer er eindringt, inne werden wie unbeschreiblich Wenig der Einzelne sich anzueignen vermag, wenn er auf Vieles, auf Alles bedacht ist. Es giebt aber einen köstlicheren Weg, der steht für Alle offen und soll von Allen beschritten werden. Der geistlichen Speise, welche der Träger des Amtes zu reichen hat, ist vermöge ihres auf das centrale Wesen des Menschen berechneten Charakters ein Jeder bedürftig wer nur immer Mensch heisst; nach Stillung des Seelenjammers, nach innerem Frieden dürsten Alle, ob sie nun Dessen sich bewusst sind oder nicht. Und je einfacher hier der Mensch dem Menschen, nämlich der Gottesmensch dem natürlichen Menschen, gegenübertritt, um desto leichter wird der Funke des Lebens von dem einen zu dem andern hinüberschlagen, da doch der Heilsgott dafür gesorgt hat dass Niemand Dessen unfähig sei. Sieht mans doch auch gar nicht selten bei ganz schlichten, ungebildeten Leuten aus dem Volke, dass der lebendige Glaube, das Licht des Evangeliums das sie in sich aufgenommen, eine verklärende und erleuchtende Wirkung auf sie ausübt, welche

ihrem sonst niedrigen Leben einen gewissen Adel, ihrem Urtheil auch in weltlichen Dingen eine eigenthümliche Sicherheit und Reife verleiht. Hier liegt die Kraft des geistlichen Amtes für Jeden, auch den Unbegabten, den kümmerlich Ausgestatteten. Noch klarer wird was wir damit meinen aus dem Gegenbild der Sünde. Finden wir nicht in dem Leben hochbegabter und kenntnissreicher Männer, wissenschaftlicher und künstlerischer Grössen, dieselben sittlichen Gebrechen, kleinlichen Leidenschaften, niedrigen Begierden wie bei der ungebildeten Menge? Nun wohl, so wird auch bei der Heilung dieser Gebrechen der Punkt zunächst in Betracht kommen, welcher Allen gemein ist: die gleiche Bedürftigkeit des von der Sünde gequälten Menschenherzens. Vor Felix und Drusilla redete Paulus von der Gerechtigkeit, von der Enthaltsamkeit und von dem Gericht (Act. 24, 25), gewiss nicht taktlos, aber hinzielend auf jenen Einen Punkt und ohne höfische Uebung ihn treffend (ἔμφοβος γενόμενος v. 25). Freilich wollen wir die Gefahr nicht verschweigen, welche mit solch heiligem Selbstbewusstsein von der Bedeutung des geistlichen Amtes, von der überragenden Kraft seiner Wirkung sich leicht verbindet. Wenn der Träger dieses Amtes, durchdrungen von der Würde desselben, nicht ebenmässig sich durchdringen lässt von den alle menschliche Hoheit niederbeugenden Kräften desselben, so entstehen jene Karikaturen pfäffischen Dünkels, welche den Spott der Welt herausfordern und um so Weniger ausrichten je Mehr sie prätendiren. Das ist ein schweres Gericht, wenn das Salz dumm wird, welches der Welt zum Leben vermeint war.

2. Bei dem geistlichen Amte, wie es gegenwärtig in unsrer Kirche vorhanden ist, trifft in hohem Masse zu was vonvornherein über die Verbindung der wesentlichen Momente mit accidentellen gesagt worden ist. Auf den Begriff der Kirche gesehen kann ja gar Nichts klarer sein als dass jenes evangelische Pfarramt dem Wesen der organisirten Gemeinde entspricht, eine Gabe der Reformation im Unterschied von dem corrupten Priesterthum, die nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Aber wie wenig stimmt doch schon die Wahl und Ernennung unsrer Pastoren zusammen mit dem Wesen ihres Amtes und mit der früher erör-

terten Nothwendigkeit seiner Entstehung! Das Gemeinübliche in der evangelischen Kirche ist die Ernennung durch staatliche, mindestens staatlich autorisirte Behörden, schlüsslich durch den Landesherrn als „*Summus Episcopus*". Wir haben uns so daran gewöhnt, dass wohl Vielen Dies ganz natürlich vorkommt. Und doch kann man sich, abgesehen von dem Wesen der Kirche und des Amtes, der Einsicht nicht erwehren, dass solche Combination kirchlicher und staatlicher Gewalt nicht die reine Auswirkung der reformatorischen Principien über das Verhältniss von Staat und Kirche zu einander gewesen ist. Gleichwohl wäre Nichts ungeschickter als um jener klar erkannten Irregularität willen zu meinen, dass ein unter solcher Auctorität eingesetzter und ihr unterworfener Pfarrer kein wohl berufener Träger des Amtes sein könne. Die organisirte Kirche erbaut sich in ihrer äusseren Erscheinung und Ordnung mit Hilfe der jeweilig zur Verfügung stehenden Elemente, und diese lassen sich nur als solche verwerthen wie sie geschichtlich gestaltet sind. Nach Zusammenbruch der päpstlichen Hierarchie in den evangelischen Territorien gab es eben factisch keine andere Auctorität zur Herstellung der kirchlichen Ordnung als diese staatliche, welche aus mehr oder weniger lauteren Motiven sich der reformatorischen Bewegung angeschlossen hatte. Es kennzeichnet Luther in der Grösse seiner Selbstlosigkeit, dass er bei der ungeheuren Auctorität die er besass doch nicht auf den Gedanken kam, selbst das Regiment der erneuerten Kirche in die Hand zu nehmen, sondern um „des Gewissen zu spielen" mit Bitten seinen Landesherrn anging, ob dieser aus christlicher Liebe, da er es als Fürst nicht schuldig, der Kirche behufs ihrer Organisation sich annehmen wolle. Es ist sehr leicht, die Reformatoren zu tadeln darüber dass sie auf diese Weise die Selbständigkeit der neuorganisirten evangelischen Kirche preisgegeben und damit die nachmals vielfach eingetretene Knechtschaft vorbereitet haben. Hätten die Tadler es vielleicht besser gemacht? Oder, um nicht vergebliche retrospective Fragen aufzuwerfen, wäre es vielleicht dem Evangelium entsprechender, sich römische, statt „königliche" Pfarrer zu nennen? Wollen wir als Kirchenideal jene se-

parirten Gemeinschaften ansehen, wie sie neuerdings vielfach sich gebildet und in ihrer kurzen Existenz vielfach schon die Unfähigkeit dargethan haben, feste Ordnungen zu begründen und weiterer Zerklüftung zu wehren? Jedenfalls bedarf die Kirche als äusserlich zu organisirende einer Rechtsordnung, und wenn sie dieselbe durch die Rechtsgemeinschaft des Staates sich darreichen lässt, auf Grund einer Durchdringung des staatlichen und des kirchlichen Lebens, unter Wahrung der geistlichen bekenntnissmässigen Aufgabe welche den Trägern des geistlichen Amtes als solchen zukommt, so haben wir keine Ursache, gegen diese Combination vom christlich-ethischen Standpunkte aus Einsprache zu thun. Wir ziehen das Nothdach des fürstlichen Summepiscopats mit all seinen Consequenzen der päpstlichen Hierarchie, dieser Karikatur christlicher Gemeinschaft vor, und wollen des Nachweises erst noch gewärtig sein, wodurch grösseres Verderben in die Kirche gebracht worden ist, ob durch das verweltlichte römisch-katholische oder ob durch das verstaatlichte evangelische Kirchenregiment. Und selbst wenn nun bittere Knechtschaft der Lohn für die Wohlthat ist, welche die reformatorische Kirche dem Staate erwiesen hat, wenn der letztere, statt die Principien des kirchlichen Lebens gesetzlich zu regeln, seine Interessen massgebend sein lässt und die Kirche als Mittel zu staatlichen Zwecken verwendet, so wird immer die für das christliche Gewissen, für das Verhalten der Kirche wie des Einzelnen entscheidende Frage diese sein, ob der Kirche auch als *ecclesia pressa* noch die Möglichkeit belassen ist, die ihr wesentlichen Functionen durch das geistliche Amt fortzuführen oder nicht. So lange diese Möglichkeit vorhanden ist, dulden wir Alles was sonst über uns ergeht und achten es für einen Theil des Druckes und der Schmach, die nach dem Vorbild Christi über seine Kirche ergehen sollen. Hört diese Möglichkeit auf, so werden die treuen Hirten und von den Gemeinden ein heiliger Rest den Gewalthabern den Gehorsam weigern und so oder anders in Separation sich organisirend die zum geistlichen Leben nothwendigen Functionen vollziehen. Daran zu hindern ist keine Gewalt irdischer Machthaber im Stande; denn die hiefür erforderliche

Organisation braucht keine staatliche Genehmigung, keine Kirche und keinen öffentlichen Gottesdienst, sondern bloss ein stilles Kämmerlein, wo Zwei oder Drei sich gegenseitig mit den Gnadenmitteln erbauen.

3. Bei der eigenthümlichen Mischung geistlicher und natürlicher Elemente in dem evangelischen Pfarramt wird es immerhin von Belang sein, nach Massgabe der aufgestellten Principien das ethische Urtheil zu fixiren, wornach die mannigfachen Functionen desselben zu würdigen sind. Wenn hier Weltliches und Geistliches, niedrige Schreiberdienste und die Spendung der höchsten Gottesgaben dicht bei einander liegen, so wird man doch vorerst festzuhalten haben, dass in der beruflichen Bethätigung diese heterogenen Geschäfte sich zur Einheit zusammenfassen. Freilich wird über das Wesen des irdischen Berufes erst bei der Beziehung des geistlichen Lebens auf die natürliche Welt eingehender geredet werden können. Aber soviel ist doch auch jetzt schon klar, dass die Träger des geistlichen Amtes in den Functionen desselben analoger Weise beruflich sich zu bethätigen haben wie Dieses bei jedem anderen Berufe der Fall ist. Die höchste geistliche Function wird dadurch herabgezogen auf das Niveau beruflich irdischer Bethätigungen und die niedrigste mechanische Arbeit wird hinaufgehoben auf die Höhe eines Gottesdienstes, wie er auf Grund christlicher Gesinnung in allen Werken des Berufes erzeigt wird. Wollen wir unser Auge nicht verschliessen vor der Thatsache, dass es eben „Amtsgeschäfte“ sind, die der Geistliche treibt, wenn er seine Predigt hält oder einen Krankenbesuch macht, ebenso wie wenn er Berichte schreibt und Tabellen fertigt. Das mag Diejenigen trösten, welche darüber erschrecken, dass sie gar oft auch jene geistlichen Functionen „handwerksmässig“ betreiben — wenn es nur in dem Sinne des Handwerks geschieht, welches einem Jeden in seinem irdischen Berufe bestimmt ist. Und Das mag wiederum Jene beruhigen, welche unter der Last äusserlicher Amtsgeschäfte seufzen und die damit vergeudete Zeit gern auf etwas Besseres verwendeten: es gilt davon was der Apostel zunächst von den Subsistenzmitteln des natürlichen Lebens sagt: „es wird geheiligt durch Gottes

Wort und Gebet“ (1 Tim. 4, 5). Daraus ergiebt sich, dass um das Ethos eines evangelischen Amtsträgers zu bestimmen wir nichts Weiteres nöthig haben, als einmal die Rücksicht auf den allgemeinen Christenberuf, welcher uns auf Grund unsers Glaubens, in der Liebe zum Nächsten, zur Selbstbehauptung und Nährung unsers christlichen Lebens uns bethätigen heisst, sodann aber die Rücksicht auf die aus der Natur des Amtes und die aus der jeweiligen Verbindung desselben mit natürlichen Elementen folgenden Obliegenheiten. Die Mahnung zur Treue, welche an die Haushalter über die Geheimnisse Gottes ergeht (1 Cor. 4, 4), ist im Grunde keine andere als jene allgemeine, treu zu sein in der Verwendung der empfangenen Talente (vgl. Mtth. 25, 14 ff.), treu in der Hinwendung der Seele zum Herrn bis zum Tode (vgl. Apoc. 2, 10). In solcher Treue verwaltet der Amtsträger die Geheimnisse Gottes analog dem Verwalter irdischer Güter, nach Massgabe ihrer eigenartigen Bestimmung. Er hinterzieht Nichts von Dem was ihm zur Weide seiner Herde verliehen ward (Act. 20, 20, 27); er weiss das Wort der Wahrheit recht zu theilen (2 Tim. 2, 15), Milch und starke Speise je nach Bedarf zu reichen (1 Cor. 3, 2), anzuhalten mit der Predigt des Wortes zur rechten Zeit und zur Unzeit (2 Tim. 4, 2), und doch die Perlen nicht vor die Säue zu werfen (Matth. 7, 6). In der Bergpredigt knüpft sich an die letztere Warnung die Aufforderung zum Gebet (v. 7). Denn es bedarf der Weisheit, um zu wissen wo man mit Spendung der Gaben zurückzuhalten habe, ohne dass man umdeswillen aufhöre das vom Herrn verliehene Licht vor den Menschen und zu ihrem Besten leuchten zu lassen. Solche Weisheit aber ist eine Gabe Gottes, die ebendarum gleich anderen Gaben von Gott erbeten sein will (vgl. Jac. 1, 5). Die Natur des Amtes legt dem Träger desselben den Trieb und die Weisung nahe, die Kraft dieses Amtes zunächst an sich zu erfahren: „achte auf dich selbst und auf die Lehre“ (1 Tim. 4, 16); „achtet auf euch selbst und auf die ganze Herde“ (Act. 20, 28). Wer ein rechter Hirte ist, Der geht zunächst selbst durch die Thür ein und aus, und so findet er Weide für seine Schafe (Joh. 10, 9); auf diese Weise gelingt es ihm, sich selbst selig zu machen und

die ihn hören (1 Tim. 4, 16). In der Bergpredigt geht der abmahnenden Rede von der Vergeudung der Perlen die Mahnung voran, erst das eigne Auge licht zu machen ehe man die Hindernisse des Sehens bei Anderen beseitige: sollte nicht hierin ein hauptsächliches Verwahrungsmittel gegen das nutzlose Hinwerfen der Perlen gelegen sein? Denn Nichts macht die Leute widerwilliger gegen die Heilungsversuche, welche der Pfarrer an ihren kranken Augen vornehmen will, als wenn sie dabei immer die Balken an seinem eignen Auge hervorragen sehen. Und Nichts dient mehr zur Verachtung der göttlichen Heilmittel, der Perlen des Evangeliums, als wenn sie mit ungeweihetem Munde, aus ungeistlicher Hand, geschäfts- und gewohnheitsmässig gespendet werden. Um so leichter begreifen sich alle jene scheinbar selbstverständlichen Weisungen, welche in den Pastoralbriefen über die sittliche Haltung der Amtsträger, seien sie *ἐπίσκοποι* oder *διάκονοι* (1 Tim. 3 u. a.) gegeben worden, auch die besondere Forderung eines guten Zeugnisses von Seiten der Draussenstehenden (1 Tim. 3, 7), welche keineswegs der anderen Thatsache widerspricht, dass Schmähung und üble Nachrede von Seiten der Welt (Mtth. 5, 11; 1 Pet. 4, 14) nicht bloss der Christen insgemein sondern gerade auch Derer Theil sein wird welche als Jünger und Sendboten Christi zugleich seinen Frieden der Welt anbieten (vgl. Mtth. 5, 9 mit v. 10 u. 11 sowie 2 Cor. 4, 9; 2 Cor. 6, 3 vgl. mit v. 8). Nicht minder ergeben sich aus unseren ethischen Voraussetzungen ohne Weiteres jene Mahnungen, welche Petrus in seiner Ansprache an die Presbyter (I, 5, 1 ff.) mit einander verbindet, ihres Amtes an der Herde Christi zu warten „nicht gezwungen sondern aus freiem inneren Drang, nicht in schändlicher Gewinnsucht sondern willigen Geistes, nicht als Herren der Gemeinde sondern als deren Vorbilder“, gleichwie auch Paulus den Korinthern gegenüber nicht als Herr ihres Glaubens, sondern als Gehilfe ihrer Freude angesehen sein will (2 Cor. 1, 24). Was bei den Formbestimmtheiten des christlichsittlichen Lebens im Allgemeinen über das Verhältniss von Freiheit und Gesetz, Gut und Pflicht zu einander ausgeführt worden ist, Das findet hier seine Anwendung hinsichtlich des speciellen

Gutes, welches den Amtsträgern verliehen worden ist: hier gilt es in freier durch den lebendigen Glauben ermöglichter Bethätigung das in der Natur des Amtes gelegene Gesetz, im Genuss des mit dem Amte geschenkten Gutes die Amtspflicht zu erfüllen, und andrerseits soweit diese Freiheit und Willigkeit noch nicht zur Herrschaft gelangt ist, durch das Gesetz und die Pflicht zum Gehorsam sich treiben zu lassen. Darin liegt zugleich die Lauterkeit des Motives, im Unterschied von der schändlichen Gewinnsucht, vor welcher der Apostel warnt. Er hätte ausser dieser auch Ehrsucht u. drgl. nennen können. Aber vermuthlich lag bei den ärmlichen Verhältnissen der ersten Christengemeinden und bei dem judenchristlichen Charakter derselben die erstere Versuchung ganz besonders nahe. Sie liegt ja aus theilweise ähnlichen Gründen auch unseren gegenwärtigen evangelischen Amtsträgern nahe, gerade umdeswillen weil sonst die Regel gilt dass die Boten des Evangeliums von dem Evangelio leben (1 Cor. 9, 14). Und doch bildet nicht leicht Etwas einen schärferen, abstossenderen Contrast als der Ausdruck der Gewinnsucht bei Spendung der freien Gnaden Gottes, zu denen der Herr schon im alten Bunde einladet mit den Worten: „kommet her und kaufet ohne Geld“ (Jes. 55, 1 vgl. mit Mtth. 10, 8). Wie nahe liegt andrerseits als Versuchung für die Amtsträger, welche mit den Schlüsseln des Himmelreiches ausgerüstet über die höchsten Güter zu verfügen haben, die dort von dem Apostel untersagte, wiederum gleichmässig durch die Natur des Christenglaubens wie durch das Wesen des Amtes ausgeschlossene Herrschsucht! Müssen sie nicht immer aufs Neue den Leuten einschärfen, dass kein Gut dieser Erde, häusliches Glück und Freude an Kindern, Staatswohl und nationale Wohlfahrt, Ehre und Reichthum irgend den Gütern gleichzuachten sei, welche das geistliche Amt ihnen zu spenden hat, und dass man Christ nur bleibt so lange die geistlichen Motive die Herrschaft behaupten über die natürlichen? Da liegt doch die Versuchung nahe genug — und in welchem Masse ist ihr die Kirche unterlegen! — dass auch die Gemeinschaft, welche diese geistlichen Güter als Depositum empfangen hat, über alle anderen sich erhebe, dass die Verwalter dieser

Güter als die obersten Herrscher auf Erden sich gebaren. Daraus entspringt jenes pfäffische Wesen, welches so leicht auch treuen Dienern des Evangeliums sich anhängt — hier im kleinen Stil und darum doch nicht wohlthuender als dort im grossen Stil bei den römischen Päpsten und Hierarchen. Ueberwunden kann diese Versuchung nur werden durch die stetige Erinnerung an Den, welcher zur höchsten Herrschaft durch selbstlosesten Dienst und tiefste Erniedrigung aufgestiegen ist und dessen Amt die Botschafter seines Versöhnungswerkes zu führen haben. Man sieht daraus, dass es in der That unnöthig ist, nun nach allen Seiten hin die sittlichen Bethätigungen und Obliegenheiten der Amtsträger im Einzelnen näher zu bestimmen, da doch dieselben aus der Beschaffenheit des allgemeinen Christenberufes in seiner Beziehung auf das Amt, gleichwie aus des letzteren Zweck und Wesen von selbst abfolgen; und nur das Eine bleibt noch in der Kürze zu besprechen übrig, welche ethische Bedeutung neben den wesentlichen Functionen des Amtes jenen Nebendiensten beizulegen ist, welche so oder anders auf historischem Wege an jene sich angeschlossen haben. Im Allgemeinen gelten hier jene Normen, welche principiell, sei es über den Werth der Kirchenordnung für den Bestand der Gemeinde, sei es über die Beziehung des geistlichen Lebens zum natürlichen und über die Adiaphora festgestellt worden sind. Geschichtlich ist es von Anfang an in der Kirche geschehen, und die Reformation hat doch nur den Modus der Sache verändert, dass mit dem Gnadenmittelamte ein gewisses Mass leitender und regierender Thätigkeit sich verband. Die sittliche, darum aber noch keineswegs gesetzliche, Nothwendigkeit solcher Ordnung behufs der wesentlichen gemeindlichen Functionen lässt die Betheiligung der Pastoren an der ordnenden und regierenden Thätigkeit als ein Stück der beruflichen Arbeit erscheinen, welches in harmonischer Weise mit den Aufgaben des geistlichen Amtes sich zusammenschliesst. Und in dem Masse als wir es für möglich erkannt haben, dass die staatliche Gewalt und deren Träger die Rechtsordnung in der Kirche handhaben, wird es zulässig sein, dass im Auftrag eines solchen Kirchenregiments, in Untergebung unter staatliche Behörden der Geist-

liche seines Amtes warte. Bietet der Staat dem kirchlichen Gemeinwesen seinen Arm, um dessen Rechtsbestand zu regeln und zu sichern, so erscheint es gleichsam als Gegendienst von Seiten der Kirche, der doch nicht nothwendig zur Knechtschaft ausschlagen muss, wenn ihre Diener staatliche Bedienstungen übernehmen, zumal auf dem Grenzgebiete, z. B. dem der Ehe, der Schule, des Armenwesens. Was auf der einen Seite eine Beschwerniss und eine Last ist, die gar häufig den Pastor in die Lage bringt den geistlichen Berufsgeschäften Abbruch zu thun durch äusserliche oder doch mit jenen nur entfernter zusammenhängende Arbeiten, Das ist doch auf der andern Seite noch ein Zeichen der Verflochtenheit von geistlichem und natürlichem, staatlichem und kirchlichem Leben, umdeswillen hochzuachten und zu schätzen. Und wenn hier der Gedanke des irdischen Berufes, welchen der Geistliche an seinem Amte hat, ihn geneigt machen muss auch solche Bedienstungen zu übernehmen und in Treue zu versehen, so werden selbst die äusserlichsten, an sich geringfügigsten und indifferentesten Dinge, für welche er zu sorgen hat, um der Beziehung willen auf das geistliche Amt Bedeutung für ihn gewinnen. Insbesondere wird es angemessen sein, wenn die innerlich ausgleichende, den Zwiespalt der Sünde aufhebende Wirkung des Evangeliums ihren äussern Nachklang und ihr Abbild findet in der harmonischen Gestaltung natürlicher Elemente, deren die Kirche zu ihrer Selbsterbauung bedarf, wenn edler Sinn und künstlerischer Geschmack die äusseren Formen des gemeindlichen Lebens und Gottesdienstes regeln. Aber allerdings nicht bloss „Collisionen von Pflichten“ ergeben sich nach dieser Seite hin, welche nach dem früher angegebenen Massstabe gelöst, sondern auch Versuchungen, welche in ihrer Eigenart verstanden und überwunden sein wollen. Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben des geistlichen Amtes, die aber doch zugleich seiner göttlichen Würde entsprechen, dass der Amtsträger allewege diejenige innere Haltung und Hebung behaupte, welche die Functionen des Amtes erfordern. Was von dem einfachen Christen gilt und gelten soll, dass die Grundstimmung des Glaubens und des geistlichen Lebens allen äusseren Bethä-

tigungen, wie profan sie an sich sein mögen, massgebend und durchwaltend innewohne, Das wird von dem Pastor in besonderem Masse gefordert, als der jeden Augenblick in der Lage sein soll, den wichtigsten Interessen des menschlichen Lebens durch Spendung der höchsten Güter zu dienen. Hier ist innere Kälte ebenso schlimm wie künstliche Erregung, der man abmerkt dass sie Ersatz bieten soll für innere Wärme. Es kann für den Geistlichen unter Umständen eine Wohlthat sein, wenn sein Beruf ihm durch einfache, an sich unbedeutende Beschäftigungen Anlass giebt, geordneter Weise von der Höhe, auf welche die geistlichen Functionen emporheben, auf ein niederes Niveau herabzusteigen und dadurch sich zeitweilig abzuspannen. Man denke an die sinnige Erzählung vom Apostel Johannes und seinem Rebhuhn. Auf der andern Seite freilich liegt nun die Gefahr nahe, die zu bestehen gar nicht Allen gelingt, dass man am Höchsten stellt was an sich am Tiefsten liegt, dass man solchen Aeusserlichkeiten und Kleinigkeiten, gerade darum weil sie leichter zu besorgen sind und controlirt werden können, mit Vorliebe und mit Hintansetzung der Hauptsache sich widmet. Im Grossen, in der Hauptsache schwach sucht man gross zu sein im Kleinen. Dazu kommt dann wohl auch die leidige Eitelkeit im Gefolge des Amtsbewusstseins, wie sie häufig gerade mit niederen staatlichen Bedienstungen sich verbindet; man sucht seine Stärke in Dem was des heiligen Amtes Schwäche und Anhängsel ist. Man wird den Pharisäern gleich, welche Minze, Till und Kümmel verzehnteten und das Schwerste im Gesetz dahinten liessen, nämlich das Gericht, die Barmherzigkeit und die Treue. Auch hier gilt was der Herr sagt: „Dieses soll man thun und Jenes nicht lassen“ (Mtth. 23, 23).

4. Es entspricht ganz der historisch-kirchlichen Entwickelung, dass von den Trägern des geistlichen Amtes eine theologische Bildung gefordert wird. Man kann sich gegen diese Forderung nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass doch in der frühesten, der besten Zeit der Kirche einfache Leute aus dem Volke, Fischer, Zöllner u. s. w. das Evangelium verkündigt haben. Den Schriften dieser Sendboten zufolge werden wir sie nicht ohne

Weiteres als ungebildete Leute zu bezeichnen haben; Christus hat wohl einfache, aber zugleich empfängliche und bildsame Männer zu Aposteln berufen, und aus s e i n e m Munde, des unvergleichlichen Meisters (Mtth. 8, 29), haben sie eine Bildung empfangen, welche sie befähigte der Grundbau seiner Gemeinde zu werden (Eph. 2, 20). Die Art ihrer Sprache zeigt uns nicht bloss ihren christlichen Charakter, ihre ausgeprägte Persönlichkeit, sondern auch in welchem Masse sie der Bildungselemente ihrer Zeit sich bemächtiget haben. Paulus nennt sich den Korinthern gegenüber (2 Cor. 11, 6) einen Idioten des Wortes; aber mit welcher Zartheit, mit welcher Modulation der Gedanken, mit welch überströmender Kraft weiss er der Gemeinde nahe zu treten — ja es liegt Etwas wie Ironie darin, wenn solch ein Mann sich einen Idioten nennt. Wenn es die höchste Aufgabe mündlicher und schriftlicher Darstellung ist, dass ungesucht, unreflectirt, in ursprünglicher Frische, der Gedanke seinen sprachlichen Ausdruck finde — statt eines verkehrten Purismus und Atticismus: wo fände sich diese Forderung mehr befriedigt als z. B. in den beiden Korintherbriefen, wo die Rede des Apostels jede Bewegung seines Herzens, jede Nüance seiner Gefühle, jede Modification seiner Gedanken widerspiegelt, bald eben dahinfliessend, bald aus gepresstem Herzen hervorgestossen, bald leidenschaftlich aufschäumend, bald zum Schwunge eines Hymnus emporgehoben. Und jene Simplicität johanneischer Darstellung, aus tiefer geistlicher Intuition und schwerem sittlichen Ernst herausgeboren, scheinbar sich wiederholend aber doch nur weil der Blick immer auf das Centrum gerichtet ist, einem tiefen klaren See vergleichbar in dem die Abendröthe sich spiegelt, nur ab und zu durch stärkere Wellenbewegung die gewaltigen Mächte seines Inneren bekundend — ja diese *piscatoria simplicitas* lasse ich mir gefallen und theologische Bildung vermisse ich bei dem Apostel keine. Das ist auch sprachlich angesehen, trotz aller Solöcismen, edles Metall, mit urkräftigem evangelischen Klang, wogegen die Sprache unsrer theologisch gebildeten Prediger nicht selten durch stetiges Hämmern zu werthlosem und schrilltönendem Blech ausgeweitet wird. Wer den Quell seines inneren Lebens täglich zu

erneuern weiss, dessen Stimme wird nicht abgebraucht und hohl erscheinen, wenn er von diesem Leben zeugen soll. Auch Dies wollen wir nicht vergessen, wie doch unsre gelehrten Exegeten sich abmühen, jene einfachen Schriftstücke der Apostel und Apostelschüler, welche sie meist *dictando* und unter der Voraussetzung sofortigen Verständnisses verfassten, zu interpretiren, und wie die Kirche und die gelehrte Theologie im Laufe dieses Aeons wohl nie mit dieser Aufgabe zu Ende kommen wird. Ich kann mich nicht enthalten, an dieser Stelle wo von den Schrifturkunden unsers Glaubens die Rede war, der Worte eines Spötters zu gedenken, H. Heine, welcher in seinen (von Eduard Engel, Hamburg 1884, herausgegebenen, sonst vieles Scheussliche enthaltenden) Memoiren sich über die Bibel — zunächst das A. aber dann auch das N. T. — in folgender Weise äussert. „Welch' ein grosses Buch! Merkwürdiger noch als der Inhalt ist für mich diese Darstellung, wo das Wort gleichsam ein Naturproduct ist, wie ein Baum, wie eine Blume, wie das Meer, wie die Sterne, wie der Mensch selbst. Das sprosst, Das fliesst, Das funkelt, Das lächelt, man weiss nicht wie, man weiss nicht warum, man findet Alles natürlich. Das ist wirklich das Wort Gottes, statt dass andre Bücher nur von Menschenwitz zeugen. In Homer, dem andern grossen Buche, ist die Darstellung ein Product der Kunst, und wenn auch der Stoff immer, ebenso wie in der Bibel, aus der Realität aufgegriffen ist, so gestaltet er sich doch zu einem poetischen Gebilde, gleichsam umgeschmolzen im Tiegel des menschlichen Geistes; er wird geläutert durch einen geistigen Process, den wir Kunst nennen. In der Bibel erscheint auch keine Spur von Kunst, Das ist der Stil eines Notizenbuchs, worin der absolute Geist, gleichsam ohne alle individuelle menschliche Beihilfe, die Tagesvorfälle einzeichnet, ungefähr mit derselben thatsächlichen Treue, womit wir unsre Waschzettel schreiben. Ueber diesen Stil lässt sich gar kein Urtheil aussprechen, man kann nur seine Wirkungen auf unser Gemüth constatiren, und nicht wenig mussten die griechischen Grammatiker in Verlegenheit gerathen, als sie manche frappante Schönheiten in der Bibel nach hergebrachten Kunstbegriffen definiren sollten. Longinus

spricht von Erhabenheit; neuere Aesthetiker sprechen von Naivität. Ach! wie gesagt, hier fehlen alle Massstäbe der Beurtheilung . . . die Bibel ist das Wort Gottes. — Nur bei einem einzigen Schriftsteller finde ich Etwas, was an jenen unmittelbaren Stil der Bibel erinnert. Das ist Shakespeare. Auch bei ihm tritt das Wort manchmal in jener schauerlichen Nacktheit hervor, die uns erschreckt und erschüttert; in den Shakespeare'schen Werken sehen wir manchmal die leibhaftige Wahrheit ohne Kunstgewand. Aber Das geschieht nur in einzelnen Momenten; der Genius der Kunst, vielleicht seine Ohnmacht fühlend, überliess hier der Natur sein Amt auf einige Augenblicke und behauptet hernach um so eifersüchtiger seine Herrschaft in der plastischen Gestaltung und in der witzigen Verknüpfung des Dramas. Shakespare ist zu gleicher Zeit Jude und Grieche, oder vielmehr beide Elemente, der Spiritualismus und die Kunst, haben sich in ihm versöhnungsvoll durchdrungen und zu einem höheren Ganzen entfaltet." — Wenn wir im Allgemeinen hauptsächlich ein Vierfaches zur theologischen Bildung rechnen dürfen: Einsicht in das Wesen und die Wirkungen der Heilsthatsachen, Verständniss der h. Schrift, Einblick in das Verhältniss zwischen dem geistlichen und dem natürlichen Leben, Handhabung der geistlichen Kräfte behufs der Einsenkung in die natürliche Welt, so wird man nach keiner Seite hin bei den Gründern der christlichen Kirche solche Bildung vermissen, wenngleich die Form derselben keine gelehrt wissenschaftliche war. Und jene besondere Ausrüstung mit den Gaben des h. Geistes gleichwie andrerseits die geschichtliche Nahestellung zu den Heilsthatsachen und dem Erlöser gab ihnen eine Prärogative, welche den Mangel gelehrten Wissens mehr als deckte. Da nun die Kirche Jesu Christi zu einer geschichtlichen Entwickelung bestimmt ist, wodurch sie ihr inneres Wesen zur Erscheinung bringen, die ihr verliehenen Kräfte und Gaben entfalten, ihre Mission auf Erden erfüllen soll, so ist es eine von selbst sich ergebende sittliche Forderung, dass die Amtsträger gleichen Schritt mit dieser Entwickelung halten, die Geschichte der Kirche kennen, die Ausprägung ihrer Lehre verstehen, ihre h. Schriften handhaben und je nach der Lage, nach dem Ver-

hältniss des kirchlichen Gemeinwesens zu dem analog fortschreitenden natürlichen Leben ihres Amtes warten. Man soll keine höhere theologische Bildung von den Dienern der Kirche verlangen, als wie sie der jeweiligen Entwickelungsstufe der Kirche entspricht. Darum kann das Mass derselben in den verschiedenen Zeiten ein recht verschiedenes sein: was zur Zeit Karls des Grossen an theologischer Bildung den Klerikern genügte ist darum noch nicht hinreichend für den Bedarf eines evangelischen Pfarrers. Wir setzen dabei voraus, dass der Träger des Amtes gliedlich eingefügt ist in die Gemeinschaft des Glaubens, welcher er mit den Gnadenmitteln zu dienen berufen wird — die Das nicht sind sollen sich erst bekehren. Man kann nicht läugnen, dass es schwierig ist, gerade für unsere Zeit das erforderliche Mass der theologischen Bildung eines evangelischen Pastors zu bestimmen, zumal ganz abgesehen von der Beziehung auf die Gegenwart je nach den geistlichen und natürlichen Gaben dieses Mass nicht anders als variiren kann. Innerhalb unserer, der evangelisch-lutherischen Kirche, muss die Forderung bestehen, dass der Träger des Amtes unbeirrt von den confessionellen Spaltungen und ihrer kundig die Continuität seiner Confessionskirche mit der Kirche der Urzeit, mit der Gemeinde, wie sie unter allen Verirrungen der organisirten Kirche fortbestanden, sich zu klarem Bewusstsein gebracht habe, wie gross oder wie klein immerhin die Zahl der Einzelthatsachen sein möge, welche ihm aus der Kirchengeschichte präsent sind. Niemand kann gedeihlich in seiner Confessionskirche wirken, dem nicht auf Grund des Studiums der h. Schrift, nach dem Masse seiner historischen Kenntniss, mit Hilfe geistlicher Erfahrung der wesentliche Wahrheitsgehalt des kirchlichen Bekenntnisses sich erschlossen. Was dann freilich sofort in sich schliesst eine entsprechende Kenntniss der anderweiten Confessionen und die Befähigung, sie in ihrem Verhältniss zur Einen wesentlichen Kirche und zur eignen Confessionskirche zu würdigen. Begreiflich werden durch die Mischung von Wahrheit und Irrthum, welche in der geschichtlichen Entwickelung und Spaltung der Kirche eingetreten ist, auch die Beziehungen zwischen dem geistlichen und dem natürlichen Leben,

zwischen den beiderseitigen Gemeinschaften verwickelter, und doch darf man von den Amtsträgern verlangen, dass sie hiefür einen Blick und ein Urtheil besitzen. Die Gegensätze sind inzwischen schärfer geworden, die Widersprüche feiner und energischer: man darf behaupten, dass trotz der tiefgehenden Corruption des natürlichen Lebens in der Gründungszeit der christlichen Kirche es doch damals ungleich leichter war das christliche Leben in den Kosmos einzupflanzen, als zu unsrer Zeit, wo im Gefolge des Antichristenthums die Wahrheitsmomente des natürlichen Lebens und die Handhaben für dessen geistliche Bearbeitung und Durchdringung sich vermindert haben. Paulus, da er auf dem Areopag zu Athen stand, hatte es leichter an das religiöse Bewusstsein und Bedürfniss seiner Hörer anzuknüpfen, als gegenwärtig ein Zeuge des Evangeliums inmitten einer Umgebung, wo der nackte Atheismus mit den raffinirtesten Mitteln antichristlicher Bildung sich festgesetzt hat. Und nicht bloss innerhalb der christlich gewordenen, aber vom Unglauben durchwühlten Völker ist dieser Unterschied eingetreten, sondern im Allgemeinen wohl auch in dem gegenwärtigen Heidenthum, dem Mohammedanismus und dem Judenthum, so dass ein Missionar unsrer Tage verhältnissmässig schwerer Boden finden wird als einst die Apostel und Evangelisten. Man sieht daraus zugleich, welch ein *homo versatilis* ein ächter Theolog sein muss, der zwar überall aus der Vergangenheit der Kirche lernt, aber doch nicht einfach die Waffen seiner Ritterschaft von dort herübernehmen wird, sondern fähig ist den wechselnden Anforderungen gerecht zu werden und seine Stimme nach Bedarf zu wandeln (Gal. 4, 20). Das war der Fehler unsrer orthodoxen Theologen, dass sie meinten, die frühere, damals ganz treffliche Armatur reiche aus auch für die Kämpfe einer späteren, andersgewordenen Zeit. Leben heisst stetige Erneuerung, Das gilt von dem geistlichen wie von dem natürlichen Leben, es gilt in seiner Weise auch von dem theologischen. Wer nicht darauf ausgeht, sein Wissen und Können immer wieder befruchten zu lassen durch neue Lebenskeime, den erworbenen Besitz zu mehren, die gegebenen Kräfte zu üben, die umstrickenden Gewohnheiten zu durchbrechen, Der erstarrt,

der Stahl seines Geistes verrostet, der Funke seines Lebens erstirbt. Insbesondere ein Lehrer, gleichviel auf welchem Gebiete er wirken mag, muss auf solche Selbsterneuerung bedacht sein: was er bietet darf nicht abgestanden sein, es muss urkräftig aus dem Quell seines inneren Lebens hervorströmen. Ich weiss, es ist eine schwere Forderung, welche damit gestellt wird; den Wenigsten gelingt es, ihr zu genügen. Auch treuen Pfarrern fehlt nicht selten im Alter jene Frische des Lebens, welche allein es vermag, erfrischend auf die Hörer zu wirken. *Desinit in piscem mulier formosa superne.* Aber um so mehr wird man die Forderung ins Gedächtniss zu rufen und zur Geltung zu bringen haben. Sie ist auch nicht schlechthin unerfüllbar. Eine Viertel- oder halbe Stunde findet auch der beschäftigste Mann, wenn er seine Zeit zu Rathe hält, um seine Theologie durch Lectüre, durch Schriftforschung u. s. w. befruchten zu lassen. Das ist nach Tagesarbeit keine neue Anstrengung, sondern schon um des Wechsels willen eine Erquickung. Der letzte Quell aber aller Erneuerung, auch in der Theologie, ist das innere geistliche Leben. Wer es versteht und sich daran gewöhnt hat, den alten Adam durch tägliche Reue und Busse in den Tod zu geben und aus den Wassern des Lebens täglich herauskommen und auferstehen zu lassen den neuen Menschen der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe, Der wird auch immer neu und frisch sein in seiner Rede bei der Verwaltung der göttlichen Geheimnisse. Denn Das ist das Grossartige dieses geistlichen Lebens, Dies der Stempel seines göttlichen Ursprungs, dass es nicht bloss auf irgend welchem Flecke des Menschenwesens seine Wirkung thut, sondern „Leib und Seele gesund macht“, den alten Menschen zu einem neuen umschafft. Aber ebendarum sind wir nun auch in der Lage, etwaige zu hoch gespannte Anforderungen an die theologische Bildung der Amtsträger auf das richtige Mass zurückzuführen und die nur relative Nothwendigkeit dieser Bildung zu betonen. „Ein Tröpflein Leben ist“ auch hier „besser als ein Meer von Wissen“ — wenn es sich dabei um ein Entweder-Oder handelte. Aber die gesunde Entwickelung lässt es zu Diesem Entweder-Oder nicht kommen. Und die Verächter

der menschlichen Wissenschaft, der gelehrten Theologie, die in selbstgenügsamer Geistlichkeit dahinleben, sollen wissen, dass ihr geistliches Leben krank ist; denn sonst würde es der Welt und auch der natürlichen Bildung mächtig zu werden suchen. Nichtsdestoweniger wollen wir es uns nicht verhehlen, dass solche theologische Bildung, wie sie unsre Examinationscommissionen gegenwärtig – und gar nicht mit Unrecht — von den jungen Theologen fordern, keineswegs auf absoluter Nothwendigkeit beruhe. Man hat doch schon im Missionsdienst sich veranlasst gesehen, freilich zunächst nur um des Mangels willen, die früher hochgespannten Forderungen herunterzustimmen. Aehnliches muss auch für die innerkirchlichen Verhältnisse als möglich gelten. Und nicht bloss bei eintretendem Mangel an theologischen Kräften. Es lassen sich recht wohl auf Grund specieller kirchlicher Situationen und Bedürfnisse geistige Bedienstungen denken, die ohne dass damit die Einheit des Gnadenmittelamtes zerstört würde, auf gewisse Functionen desselben, immerhin unter der Aufsicht theologisch gebildeter Amtsträger, sich beschränken. Es kann, wie gegenwärtig oft auf anderen Gebieten, eine Arbeitstheilung eintreten, wo die theologisch Geschulten den Anderen ihre höhere Bildung zur Verfügung stellen, diese dagegen ersteren so zu sagen den Arm leihen, um weiter hinauszugreifen und fernstehende, schwer zugängliche Kreise der Gesellschaft zu erreichen. Und je mehr die innere Zersetzung unsrer evangelischen Landeskirchen fortschreiten, je mehr unter dem Drucke antichristlicher Mächte das Gefüge der organisirten Gemeinde in Fragmente auseinandergehen wird, um desto mehr wird es dahin kommen, dass zeitweilig auch das mit theologischer Bildung ausgerüstete Lehramt dahinsinkt und wie einst, bei der ersten grossen Verfolgung (Act. 8, 1 ff.), die Zerstreueten umhergehen das Wort verkündigend. Denn Gott kann sich auch aus Steinen Kinder erwecken; und die Kirche oder das geistliche Amt hört noch nicht auf, wenns keine geprüften Theologen mehr giebt.

5. Hiermit sind wir denn auf eine weitere Frage geführt, welche das Gnadenmittelamt in seiner gegenwärtig bestehenden Form angeht, auf die Frage nach dem Masse der Selbstthätig-

keit, das ihm gegenüber der Gemeinde, auch den Einzelnen in der Gemeinde, zukommt. Wenn es die gemeindliche Verwaltung der Gnadenmittel ist, welcher das geordnete, kirchenrechtlich fixirte Lehramt sich zu widmen hat, so ist im Allgemeinen damit schon ausgesprochen, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen diese Bethätigung den Trägern des Amtes ausschliesslich zusteht. Halten wir in erster Linie fest, dass die Vollbereitung der Heiligen, die Erbauung des Leibes Christi (Eph. 4, 12) die den berufenen Dienern Christi gesetzte Aufgabe ist, so liegt darin, dass nicht die Passivität, sondern die Selbstthätigkeit der Gemeindeglieder das Ziel ist, worauf es mit der gemeindlichen Verwaltung der Gnadenmittel abgesehen ist. Aller wirkliche Christenstand, je vollkommener er ist, schliesst mit der Selbstbewahrung und Selbstentfaltung, in denen er verläuft, die eigne Handhabung der Gnadenmittel in sich, wodurch Beides bewirkt wird. „Ihr habt nicht nöthig, dass euch Jemand lehrt,“ sagt der Apostel zu den kleinasiatischen Christen (1 Joh. 2, 27), unter Hinweis auf die Salbung des h. Geistes, welche sie empfangen haben, so dass ihnen nur obliegt bei solcher Lehre zu bleiben. Möchte jeder evangelische Pfarrer, statt eifersüchtig zu sein auf seine Prärogative und seine Auctorität, dieses Ziel bei seinen Gemeindegliedern vor Augen haben, ähnlich wie Aeltern doch Nichts sehnlicher wünschen können als dass ihre Kinder sich auf die eignen Füsse stellen und „der Unterweisung nicht mehr bedürfen.“ Aber jenes *καθὼς ἐδίδαξεν ὑμᾶς, μένετε ἐν αὐτῷ*, diese hohe Aufgabe des Bleibens, des Beharrens, wird doch bei den Gemeindegliedern, je bewusster und reifer sie sind, um so mehr die Selbstgenügsamkeit ausschliessen. Was haben wir, das nicht durch die gläubige Gemeinde uns vermittelt wäre? bei ihr bleiben, mit ihr und durch sie wachsen, Das heisst individuell und persönlich wachsen. Die kleinasiatischen Gemeindeglieder, welche nicht nöthig hatten dass Jemand sie unterwiese, werden gewiss mit hoher Freude und nicht geringem Segen jene Epistel ihres Oberhirten empfangen und beherzigt haben; ich meine, das Pfarramt und seine Unterweisung werden von Denen am Meisten hochgehalten und gesucht werden, welche dem Ziele

der geistlichen Reife näher gekommen sind. Bekannt ists und leidet auch auf das geistliche Gebiet Anwendung, dass der tüchtigste Arzt, wenn er selbst erkrankt, nicht wohlthut sich auf die eigne Kunst und Einsicht zu verlassen; wir sind aufeinander angewiesen und Einer soll dem Andern Handreichung thun. So wird es denn die Aufgabe jedes einzelnen Gemeindegliedes sein, des pfarramtlichen Dienstes zu seiner eignen Förderung gebrauchen, ihm seine volle Ehre zu geben und allenthalben Vorschub zu leisten. Von diesem Gesichtspunkte aus wird das evangelische Gemeindeglied, unbeschadet des Grades seiner Reife und seines christlichen Verständnisses, sich gedrungen fühlen, an den Acten der gemeindlichen Erbauung, an den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten theilnehmen und sich darin das Brot des Lebens zur Förderung seines geistlichen Lebens darreichen zu lassen. Um so mehr als bei diesen Gottesdiensten, je vollkommener sie ausgebildet, je mehr sie den Bedürfnissen des geistlichen Lebens angepasst sind, keineswegs nur ein passives Empfangen, ein schulmässiges Unterrichtetwerden Statt findet, sondern eine Wechselseitigkeit des Gebens und des Nehmens, welche als solche schon der höheren Stufe des persönlichen Christenlebens entspricht. Von diesem Gesichtspunkte aus, der mit gesetzlichem Wesen gar Nichts zu schaffen hat, werden wir auf den christlichen Sonntag, auf den regelmässigen Besuch der Gottesdienste, auf die solchen Besuch ermöglichende Sonntagsruhe zu dringen haben; und wenn in christlichen Familien die Aeltern oder Vormünder, in analogen Gemeinschaften die Vorsteher und Ordner, vorausgesetzt dass sie im Glauben gefördert sind, aus den Motiven evangelischer Freiheit dazu bereit und geneigt sein werden, so ist doch damit nicht ausgeschlossen, dass nach Massgabe gesunder, zunächst gesetzlicher Pädagogie die Unreifen und Unmündigen zur Sonntagsordnung angehalten und genöthigt werden. Nur wird diese Pädagogie niemals das Ziel ausser Acht lassen dürfen, welches jenseits des gesetzlichen Gehorsams gelegen ist; und sie wird sich wohl zu hüten haben, dass nicht durch gesetzliche Zucht ein Widerwille hervorgerufen werde, dessen Folgen oft schlimmer sind als die einer ungebundenen Freiheit. Näher

betrachtet wird demnach in den Gemeinden, die unter dem Pfarramt sich zusammenfassen, ein fort und fort wechselnder Gradunterschied der Selbstthätigkeit sein, von der untersten Stufe an, wo das mit der Taufe gepflanzte geistliche Leben erst noch geweckt oder erneuert werden muss, bis zur höchsten, wo mit bewusster Entschiedenheit die Gemeindeglieder ihres Christenstandes wahrnehmen und die hiefür gegebenen Mittel gebrauchen. Zu Collisionen mit dem Pfarramt und dessen Thätigkeit liegt auf keiner Stufe, auf der höchsten ebensowenig wie auf der niedrigsten, an sich ein Grund vor: die Selbstthätigkeit hier wird nicht minder der gemeindlichen Verwaltung der Gnadenmittel sich unterstellen und sie zu ihrer eignen Förderung verwenden, wie die einstweilige Passivität dort auf die Hirten und Lehrer angewiesen ist, damit unter ihrer Pflege die zarten Lebenskeime wachsen und sich entfalten. Wenn daher Hausgottesdienst, Gebrauch des göttlichen Wortes, Gebet und Mahnung im Kreise der Familien unter Leitung ihrer Häupter die naturgemässe Bethätigung ihres christlichen Charakters ist, so wird es eine vornehmliche Obliegenheit des Pfarramtes sein, darauf hinzuwirken, dass diese Lebensfunctionen ihren geordneten und gedeihlichen Fortgang nehmen. Berathung solcher Familienkreise behufs rechter Ausübung dieser Functionen und umgekehrt Rathforschung bei dem Träger des Amtes zu gleichem Zwecke sind hier am Platze. Dieser sociale Gebrauch von Gnadenmitteln im engsten Kreise durch Abstammung und Lebensstellung aufeinander Angewiesener steht in der Mitte zwischen dem individuellen und dem gemeindlichen; und während hier in der Regel Schwierigkeiten der Beurtheilung und des sittlichen Verhaltens nicht eintreten werden, so verhält sichs doch anders, wenn diese Kreise sich erweitern und wenn etwa unter Lockerung oder Lösung des Bandes mit dem Pfarramt die sociale Erbauung betrieben wird. Gewiss liegt hier die Gefahr sectirerischen Wesens, geistlichen Hochmuthes und anderer Verirrungen nahe, und umdeswillen hat das Pfarramt Ursache, ein scharfes Auge auf dergleichen Zusammenkünfte zu richten; aber doch nicht zunächst um ihnen zu misstrauen oder sie zu verbieten, etwa gar mit Zuhilfenahme der Polizei,

sondern um die guten Elemente, die sich dabei geltend machen, von den schlimmen zu sondern und zum Besten der Einzelnen wie des Ganzen zu verwerthen. Der geistliche Bedarf ist verschieden je nach den Personen und deren Lebensführung, nach Lage und Geschichte; was bei den Einen eine gesunde Lebensäusserung ist kann bei Anderen das Erzeugniss krankhafter Ueberspannung u. dgl. sein. Und doch wird man die apostolische Mahnung, den Geist nicht zu dämpfen (1 Thess. 5, 19), im Allgemeinen hier als die Regel ansehen dürfen; denn schwerlich, auch wo ganz krankhafte Verhältnisse obwalten, werden solche „Stunden", Conventikel oder welchen Namen sie führen mögen, ins Leben treten und fortbestehen, wenn nicht irgend ein geistliches, ob auch irregeleitetes Verlangen vorliegt, dem in rechter Weise entgegenzukommen Aufgabe des Gnadenmittelamtes ist. Nicht selten wird schon die Entstehung und die Existenz solcher Vereinigungen eine Anklage vorhandener Zustände sein, ein Symptom unbefriedigten Mangels, sei es nun mit sei es ohne Schuld der Geistlichen. Wie denn nachweisbar die Conventikel in Zeiten geistlicher Erstarrung und Dürre, in der Periode des Rationalismus besonders häufig hervortraten. Wenn man der Staatsgewalt das Recht nicht absprechen darf, sich um diese Versammlungen zu kümmern und nachzusehen, ob darin Alles rechtlich und wohlanständig hergehe, so wird man doch auf der andern Seite es für ein verfehltes und unweises Verfahren erachten müssen, wenn dergleichen Regungen, vielleicht gar auf Veranlassung der Geistlichkeit, mit der Polizeifaust gehemmt und niedergeschlagen werden. Hier wird das Verfahren des Apostels Paulus gegenüber den charismatisch Begabten in der Korinthischen Gemeinde vorbildlich sein; es bedarf gar keiner amtlichen Stellung, um eventuell in kleineren Kreisen das Erbauungsbedürfniss zu befriedigen; es genügt, wenn das vorhandene Charisma unter pastoraler Aufsicht und Pflege inmitten und zu Gunsten solcher Kreise sich bethätigt. Hier kehrt das ursprüngliche Verhältniss zwischen Gabe und Function wieder, und es ist nicht einmal wünschenswerth, dass solche Functionen, die mit den Gaben wechseln, irgend weiter amtlich fixirt werden. Der andauernden Lebens-

bewegung, den bald so bald anders gestalteten Umständen, dem Auf- und Abfluthen des Geistes muss unter Leitung des Gnadenmittelamtes anheimgegeben werden, wie sich diese Selbstbethätigung der Gemeinde gestaltet: wenn auf der einen Seite feste Ordnungen für eine Gemeinde nothwendig und von Segen sind, damit das mannigfach gestaltete Leben daran seinen Halt und seine Richtung finde, so ist auf der andern Seite Nichts unnöthiger und verderblicher als jener Mechanismus und Schematismus, womit man sofort einzelne Lebensregungen in feste Formen zu fassen bestrebt ist. Solch Vorgehen dient oft gerade dazu, das aufkeimende Leben zu ertödten; man behält die Hülse in der Hand und der Kern ist erstorben. Hier mögen alle jene geistlichen Kräfte in Erwägung gezogen werden, welche neuerdings auf dem Gebiete der innern Mission Verwendung gefunden haben, Stadtmissionare, Stundenhalter, Colporteure, Herbergsväter u. s. w. Die Thatsachen haben bewiesen — ich erinnere nur an den Namen Wichern — in welchem Masse hier das Charisma das Entscheidende ist. Es kommt darauf an, solch einem Charisma freie Bahn in der Kirche zu verschaffen, damit es nicht in Collision komme mit den bestehenden Ordnungen und dadurch auf Irrwege gedrängt werde. Wir können es uns nicht verhehlen, dass bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, bei der Unmöglichkeit, namentlich in grösseren Städten die masslos angewachsene, überdem fluktuirende Bevölkerung mit den regulären pfarramtlichen Kräften zu erreichen, es schlechthin unthunlich erscheint, auf jene charismatische, freiwillige Beihilfe zu verzichten. Wir müssen Gott danken, wenn er sie uns giebt, und haben ihn darum zu bitten; wir sollen weiterhin nur das Eine in Obacht nehmen, dass solche Beihilfe wirklich zum Aufbau der Kirche und nicht zu ihrem Ruin diene. Es ist ein unseliges Verhängniss, dass immer wieder bei diesen Fragen der Gedanke an die Union der beiden evangelischen Kirchen sich nahelegt. Wer ein Verständniss von dem Wesen der Bekenntnisskirche hat, kann nicht zugeben, dass in ihr Jemand lehre der die Schranken derselben nicht einhält. Von Denen abgesehen, die an den Unionssünden der Vergangenheit nicht genug haben, sondern das gleiche

Unheil geflissentlich auch in die bisher intacten Confessionskirchen hineintragen, kommen hier auch jene Andern in Betracht, welche unverständiger Weise die Thatsache, dass bei den kirchlich verwahrlosten Massen sichs nicht um feine confessionelle Unterschiede, sondern um die ersten Rudimente des christlichen Glaubens handle, dazu missbrauchen, die Schranken der kirchlichen Ordnung durch Herbeiziehung oder Zulassung anticonfessioneller Lehrkräfte zu durchbrechen. Das ist ein um so verwerflicheres Spiel, als hier unter dem Scheine der Hilfe und Erbauung die Kirche um ihren inneren Halt gebracht wird. Wir haben es doch erlebt und können es auch bei andern Gemeinschaften erleben, dass nach Zeiten der Auflösung und Verderbniss die festen Ordnungen es sind, an denen man sich wieder aufrichtet, während das blosse Gutmeinen Einzelner oder Vieler keinen nachhaltigen Schutz zu bieten vermag. Und jener Mangel an Rücksicht brachte nun bei der durch die Unionswirren hervorgerufenen Gereiztheit auf der andern Seite einen bornirten Confessionalismus zu Wege, welcher argwöhnisch den freien geistlichen Bethätigungen gegenüberstand und darüber die reichen Segnungen verkannte, welche aus diesen freiwilligen Kräften der Kirche erwachsen können. Denn hier gilt in Wahrheit das Wort des Herrn: wer nicht wider mich ist Der ist für mich. Die Kirche kann ohne das Geringste ihres confessionellen Besitzes zu opfern solche Kräfte in ihrer Mitte walten sehen, welche noch ganz in den Anfängen der gläubigen Erkenntniss stehen und demgemäss zu wirken suchen. Wenn nur die Möglichkeit besteht und die Intention obwaltet, diese Thätigkeit zu Gunsten der Kirche, nicht im Widerspruch, sondern im Zusammenhalt mit den bestehenden Ordnungen, insbesondere dem geistlichen Amte, auszuüben. Auch jenes Wort des Paulus darf die Kirche, wenn sie anders die rechte Weitschaft des Blickes sich bewahrt, hierbei in Erwägung ziehen und zur Anwendung bringen: „ob auch Einige Neides und Streites halber, aus Parteirücksichten, in unlauterer und feindlicher Absicht Christum verkündigen, so wird doch so oder anders Christus verkündigt, und darüber freue ich mich und werde mich freuen“ (Phil. 1, 15—18). Freilich die Thatsache *Χριστὸς*

καταγγέλλεται muss dabei feststehen. Und je mehr eine Kirche von der Wahrheit ihrer Lehre überzeugt ist, um desto ruhiger und zuversichtlicher darf sie erwarten, dass geistliche Kräfte, die zuerst gleichgiltig, vielleicht gar widerwillig, ihr gegenüberstanden, allmählich in die Lehre und in die Ordnungen der Confession hineinwachsen. In welchem Masse ist doch Dieses geschehen bei Wiedererneuerung des evangelischen Lebens nach der Sindfluth des Rationalismus! Schlüsslich wird es kaum auszusprechen nöthig sein, dass die Handhabung der Gnadenmittel von Seiten jener neben dem Pfarramt fungirenden geistlichen Kräfte in der Regel auf den Gebrauch des Wortes, auf das durch die jeweiligen Verhältnisse gebotene freie Zeugniss des Glaubens sich zu beschränken habe. Zwar liegt principiell kein Grund vor, weshalb nicht in Noth- und Ausnahmsfällen auch die andern Gnadenmittel durch die Hand Solcher gespendet werden dürften, welche ausser dem geordneten Pfarramt stehen; wie denn Dieses hinsichtlich der Nothtaufe in unsrer lutherischen Kirche allewege anerkannt wurde und hinsichtlich des Abendmahls nur umdeswillen abgelehnt, weil die Nothwendigkeit seines Empfanges auch für die Sterbenden keine absolute sei — „*crede et manducasti.*“ Aber allerdings tritt gerade beim Abendmahl, welches recht eigentlich der christlichen Gemeinde als solcher zu dienen bestimmt ist, und dann auch bei der Taufe, welche als Einfügung in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes zugleich Eingliederung in die Gemeinde ist, der Beruf des Pfarramtes, die Gnadenmittel gemeindlich zu verwalten, am Deutlichsten hervor und heisst diese Functionen ihm in der Regel reserviren. Selbstverständlich Letzteres nicht in dem Sinne, als ob jene Sacramente nur dadurch dass sie von den Händen der Pastoren gespendet werden ihre wesentliche Kraft und Wirksamkeit empfingen oder behielten. Daher denn auch kein durchschlagender Grund vorliegt, weshalb nicht das Sündenbekenntniss und die Absolution, die doch mit dem Gebrauch des Wortes in engstem Zusammenhange stehen, in engerer brüderlicher Gemeinschaft sollten gehandhabt werden, je nach Bedarf und unvorgreiflich der Rechte des geistlichen Amtes (vgl. Jac. 5, 16).

6. Es dürfte hier der geeignete Ort sein, der Stellung zu gedenken welche in der Kirche dem wissenschaftlich-theologischen Lehramt zukommt, und der sittlichen Aufgaben die sich damit verbinden. Wenn die Unterweisung der Unmündigen, der Religionsunterricht in der Schule, unbedenklich von dem Pfarramt getrennt werden kann, vorausgesetzt nur dass Garantie für den kirchlichen Charakter dieses Unterrichts gegeben ist, so wird auch jene Unterweisung, durch welche die zukünftigen Diener des Wortes zu ihrem Berufe vorbereitet werden sollen, unbedenklich von dem geistlichen Amte gesondert werden dürfen, vorausgesetzt nur, dass die mit solcher Aufgabe Betrauten ihr im Sinne und zum Heile der Kirche genügen. Die Sonderung wird in dem letzteren Falle um so nothwendiger werden, je mehr die Beschäftigung mit der gelehrten Theologie, mit den einzelnen Fächern derselben, die ganze Manneskraft beansprucht und nur selten die Combination mit einem vollen geistlichen Amte zulässt. Ueberaus einfach ist es ja nun, von dem gegebenen Gesichtspunkte aus die Obliegenheiten, die Ziele und die Schranken zu bezeichnen welche jenem gelehrt-theologischen Lehramt gesetzt sind. Je mehr Einer in der Praxis des kirchlichen Lebens steht und die Aufgaben des geistlichen Amtes in Erwägung zieht, um desto entschiedener wird er von der Unterweisung des zukünftigen Pfarrers Alles beseitigt wissen wollen, was für diesen Beruf schädlich oder doch nicht förderlich ist. In der That ists ja ein Aergerniss und eine Schmach, wenn ein in frommem Hause aufgewachsener Jüngling, der für den geistlichen Beruf sich bestimmt hat, auf der Universität durch schlechte Unterweisung in seinem Glauben erschüttert, in seiner Freudigkeit gelähmt wird und nun dem geistlichen Amte entweder den Rücken kehrt, oder mit halbem Herzen, mit gebrochenen Flügeln sich zuwendet. Und nicht minder muss es Anstoss erregen, wenn beim akademischen Unterricht auf Dinge Werth gelegt wird, welche lediglich Sache der Gelehrsamkeit sind und ausser aller Beziehung zum praktischen Berufe stehen. Da entstehen dann Schriften, wie vor Jahren Vilmars „Theologie der Thatsachen“ und neuerdings der „Timotheus“ des Pastors v. Nathusius, in denen das eine Extrem

mit dem andern bekämpft wird; da kommen, wie wirs vor Kurzem erlebt haben, Vorschläge wie der, man möge statt der unnützen theologischen Vorlesungen, in denen die Professoren ihre Weisheit auskramen, lieber praktische Seminarien einrichten, unter der ausschliesslichen Leitung praktischer Geistlichen. Die römische Kirche hat sich ja darauf immer verstanden, und wenn wir ihr gegenüber der freien Wissenschaft uns rühmen, so wollen wir doch nicht vergessen, wie viel Schlimmes diese Wissenschaft unter uns angerichtet hat. Jedenfalls ist die Kirche kein Tummelplatz für freie Wissenschaft, sondern die Gemeinde Jesu Christi, als Pflanzstätte des Glaubens, des geistlich-erneuerten und seligen Lebens. Die Wissenschaft, die uns darin hindern will, stossen wir billig von uns, gerade so wie wir alle andern edlen Perlen verkaufen, um die Eine kostbare Perle zu gewinnen. Vielleicht giebt es Leute, die Das Pietismus nennen: aber diesen Pietismus wollen wir uns nicht nehmen lassen, denn er ist identisch mit dem Christenthum. Aber man bedenke doch, dass „das Reich der Welt unsers Herrn und seines Christus“ werden soll (Apoc. 11, 15), und dass alle Weltflucht nur Werth hat, wenn man dadurch in die Lage kommt der Welt mächtig zu sein. Und ich meine, Das sei eine Wahrheit, welche die Jünger der Theologie gerade um ihres zukünftigen Berufes willen sich einzuprägen haben. Ebendarum können wir in unsrer evangelischen Kirche nicht jene banausischen Wege gehen, welche man in wohlmeinender Beschränktheit uns empfiehlt; wir vermögen auch nicht die römische Methode uns anzueignen, wo Weltentsagung und Weltbeherrschung in gleichkarikirter Gestalt uns gegenübertreten, die erstere als Selbstzweck, die letztere als Bewältigung mit den Mitteln der Hierarchie. Nur das in Christo freigewordene und durch Selbstbestimmung gebundene Gewissen hat für den Protestanten, für den evangelischen Theologen einen Werth; wir können am Wenigsten Diener des Amtes gebrauchen, die bloss auf äussere Auctorität hin oder als Routiniers ihrer Functionen warten. Umdeswillen müssen die werdenden Praktiker in die theologische Wissenschaft eingeführt werden, nicht trotz sondern wegen der Praxis; umdeswillen ist es Aufgabe der theologischen

Wissenschaft und des theologischen Lehramtes, des Glaubens auf dem Wege der Erkenntniss mächtig zu werden und den Dienern der Kirche zu solcher Erkenntniss zu verhelfen. Freie Wissenschaft betreibt und lehrt der theologische Professor allerdings nicht in dem Sinne, als wäre er an die Voraussetzungen und an die Ziele seines Glaubens nicht gebunden; aber eben diese begreifen den Drang und die Verpflichtung in sich, zu einheitlicher Erkenntniss vorzudringen und alle natürlichen Potenzen in den freien Dienst des geistlichen Lebens herüberzuziehen. Denn auch Christus unser Herr ist nur aus dieser Welt gegangen, damit er zur Rechten des Vaters sitzend alle Mächte der Welt sich dienstbar mache. Darum müssen wir entweder unsern Beruf als protestantische Theologen und Docenten aufgeben, oder wir müssen unsre zukünftigen Pastoren führen und geleiten durch die Tiefen und Abgründe, über die Steilen und Höhen der theologischen Forschung und Erkenntniss; gleichwie es unser eigner Beruf ist, unsers Glaubens gewiss zu bleiben und immer gewisser zu werden auf solcher Wanderung des Geistes. Möglich, dass Einer oder der Andere, denen wir uns zu Führern anbieten, dabei zu Falle kommt und in einen Abgrund sinkt; wir können es darum doch nicht vermeiden, sie mit den Abgründen bekannt zu machen und daran vorbeizuführen. Möglich, dass wir uns selber dabei verirren und versteigen; gleichviel, man muss um des Zieles willen diese Möglichkeit in Kauf nehmen. Es ist ein heisser Kampf, da geht es ohne Wunden, ja auch ohne tödtliche Wunden nicht ab. Und hier sollten nun die Vertreter der Praxis mit jenen der Theorie einige Geduld haben. Auch dort giebt es ja Schwierigkeiten, die nicht mit Einem Male können aus der Welt geschafft werden: man muss mit ihnen rechnen und sie zeitweilig tragen. So geschiehts denn auch wohl in der gelehrten Theologie, dass in Zeiten des Unglaubens, des Nachlasses geistlicher Erfahrung Berge von Irrungen und Schwierigkeiten aufgehäuft werden, die man nicht einfach auf der Seite kann liegen lassen, um so weniger als sie auf Anlass von Wahrheitsmomenten entstanden sind. Und dazu kommt noch, dass die Stellung der theologischen Docenten gemäss der geschichtlichen Entwickelung

unsrer Kirche eine staatliche nicht minder als eine kirchliche ist. Für den Staat ist es eine Bildungs- und Culturaufgabe, die er in Abzweckung auf staatliche und nationale Ziele mit den Universitäten und darum auch mit den theologischen Facultäten verfolgt; der kirchliche Zweck steht ihm erst in zweiter Linie. Hier liegen Schwierigkeiten, welche nicht mit einem Federzuge oder mit einem kurzen energischen Entschluss sich beseitigen lassen. Es kann dahin kommen, dass Ungläubige, Abgefallene, Feinde des Evangeliums, die aber durch Fülle natürlicher Gaben, durch grosse Gelehrsamkeit sich auszeichnen, auf Grund jener staatlichen Anstellung das theologische Lehramt überkommen; aber seid ihr denn des Gegentheiles sicher, wenn es lediglich Sache der organisirten Kirche wäre zum theologischen Lehramt zu berufen? Es kann gewiss nothwendig werden, dass die theologischen Facultäten aus dem Verbande der Universitäten ausscheiden und die Kirche durch Gründung von Seminarien u. dgl. dem Bedürfniss glaubenstreuer Lehrer abhelfen muss; aber bemerkt ihr nicht, dass vor Allem die Gegner der Kirche, die Feinde des Glaubens es sind welche jene Ausscheidung der theologischen Facultäten betreiben, und wie sehr durch solche Lostrennung von den Bildungscentren das Interesse der Kirche geschädigt werden würde? Und wenn es auch gelänge, die zukünftigen Diener der Kirche während ihres Studiums, auf den Lehranstalten wo sie ihre Bildung empfangen, vor schädlichen Einflüssen der Irrlehre zu hüten, seid ihr auch im Stande, sie fern zu halten von den widerchristlichen Einflüssen, welche auf Schritt und Tritt in ihrer Umgebung, in der Welt aus der sie doch nicht herausgehen können, auf sie eindringen und die bei solcher Isolirung nur um so gefährlicher wirken? Das ist die Situation, in welcher die Träger des theologischen Lehramts ihres Berufes zu warten haben: immer auf das Centrum, auf das höchste Ziel gerichtet, nämlich die zukünftigen Diener der Kirche zu bereiten für ihren Beruf im Dienste Jesu Christi, Dessen eingedenk dass ihre Unterweisung nichtsnutzig ist wenn sie nicht so oder anders auf dieses Ziel hinstrebt, werden sie doch versuchen die Einheit des Glaubens und der Erkenntniss ihren Hörern zu ver-

mitteln, ohne die ein gesundes Christenleben, eine gesunde theologische Praxis nicht existiren kann; es kann auch Nichts schaden, wird vielmehr heilsam sein, wenn diesen Jüngern der Praxis ein Einblick in die ungelösten Aufgaben verschafft wird, welche der theologischen Forschung noch gesetzt sind — wir tragen doch in unserm christlichen Leben viele solcher ungelöster Aufgaben mit uns herum und müssen dabei unsern Glauben aufrechterhalten, warum soll es anders sein auf dem Gebiete der Erkenntniss? Freier noch als dort werden die Vertreter des theologischen Lehramts sich verhalten dürfen bei der literarischen Arbeit wo sichs möglicherweise ganz um Lösung wissenschaftlicher Probleme handelt, so wenig auch hier die Grundbedingungen alles Forschens, die Fundamente des Christenlebens können ausser Rechnung gestellt werden; und selbstverständlich ist diese Thätigkeit Allen gemein welche ihrer fähig sind, in welchem Amte sie sonst stehen mögen. Bei dieser Forschung, bei diesem gemeinsamen Ringen nach Lösung von Erkenntnissproblemen werden die Resultate vorbereitet, welche dann beim Unterricht sich verwerthen lassen: die Jünger sollen allerdings auch in gewissem Masse hineingezogen werden in das Verständniss dieses Ringens, und die Meister sollen niemals aufhören solcher Forschung sich hinzugeben, jene damit sie geübt werden mitzukämpfen und ihren Mann zu stehen, diese damit ihre Waffen nicht verrosten und ihr Unterricht nicht schal und langweilig werde. Für alle Fälle aber wollen wir, seien es die gelehrten seien es die praktischen Theologen, uns an die Rechenschaft erinnern, welche wir insbesondere für die sittlich leeren, nichtsnutzigen, Worte werden zu geben haben (Mtth. 12, 36 vgl. mit Jac. 3, 1); denn „wo viele Worte sind, da geht es ohne Sünde nicht ab“ (Prov. 10, 19): bei unsern vielen Reden kommt es gar leicht zu Worten, die nicht irgendwie erfasst und durchdrungen sind von dem geistlichen Leben.

§. 36. Die evangelischerseits in Folge geschichtlicher Nöthigungen eingetretene und bis hieher zumeist fortbestandene

Verbindung des Kirchenregiments mit der Staatsgewalt entbehrt doch nicht derjenigen sittlichen Motivirung, worauf von Anfang an und principiell die Gemeindeordnung und die entsprechenden Bedienstungen sich gründeten, ist aber ihrer Natur nach ganz besonders der Gefahr der Verstaatlichung und Verweltlichung ausgesetzt. Wenn die kirchliche Rechtsordnung im Allgemeinen der Rechtsordnung im natürlich-socialen Leben analog ist und umdeswillen die Vertreter jener Ordnung eine obrigkeitliche Stellung einnehmen, so wird man doch auf keiner Seite vergessen dürfen, dass die Zugehörigkeit zur Kirche letztlich auf Selbstbestimmung und Freiwilligkeit beruht und hiernach gleichwie die Schranke der Gewalt so die des Gehorsams sich bemisst. Die Mischung rechtsverständiger und geistlicher Elemente im Kirchenregiment entspricht der thatsächlichen, historisch gewordenen und berechtigten Kirchenordnung, und die Betheiligung der Gemeinde, in Form von Kirchenvorständen, Synoden u. s. w., ist der sachgemässe Ausdruck der principiellen Thatsache, dass die gläubige Gemeinde im letzten Grunde Subject auch dieser Functionen ist. Gegenüber den eitlen Versuchen, ein schlechthin giltiges oder gar ein schriftgemässes Kirchenregiment herzustellen, will vom sittlichen Standpunkte vielmehr betont sein, dass die evangelische Kirche jedwedes Kirchenregiment zu ertragen im Stande ist, unter welchem die nothwendigen Lebensfunctionen der gläubigen Gemeinde ihren Fortgang nehmen, hingegen jedes Regiment von sich abstossen muss, durch welches dieser Lebensprocess verhindert wird. Die mannigfache, nach den Umständen wechselnde Gliederung des Kirchenregiments ist sittlich ebenso motivirt wie die Gliederung des geistlichen Amtes.

1. Wir stellen uns im Unterschied von den früheren principiellen Erörterungen auch hier mitten hinein in die Lage, in wel-

cher die evangelischen Gemeinden der Gegenwart hinsichtlich des Kirchenregimentes sich finden, um dieselbe ethisch von jenen Principien aus zu beleuchten. Wenn es nahe liegt und erforderlich erscheint, dass dabei auch auf andere Lagen, andere Möglichkeiten und Eventualitäten kirchenregimentlicher Ordnung Rücksicht genommen wurde, so kann Das doch nur geschehen von dem Standorte aus, auf welchen die evangelische Ethik, wie wir sie meinen, geschichtlich sich gestellt sieht, ohne dass wir umdeswillen fürchten müssen die Weite des Blickes für andere Verhältnisse und Regierungsformen zu verlieren. Eine Schwierigkeit stellt sich uns dabei freilich in den Weg, die wir uns nicht verhehlen dürfen, dass die christliche Würdigung des Volks- und Staatslebens gleichwie der weltlichen Obrigkeit erst noch vor uns liegt, während wir doch bei der engen Verbindung des kirchlichen und des staatlichen Regiments in der evangelischen Kirche schon hier eines Urtheils hierüber bedürfen. Indessen genügt hiefür doch im Wesentlichen diejenige Grundanschauung über die staatliche Ordnung, von welcher unsre evangelische Kirche gleich anfangs ausgegangen ist, und die speciellen staatlichen Verhältnisse sowie deren gesonderte ethische Würdigung kommen dabei noch nicht in Betracht. Wir nehmen also die Dinge so auf, wie sie in der Gegenwart zumeist für uns liegen, dass die Ordnung des kirchlichen Gemeinwesens in der Hand von Regierungsorganen liegt, die nicht rein auf dem Wege kirchlicher Setzung geworden sind, sondern ihre Auctorität zum guten Theile durch staatliche Einsetzung erhalten haben. Denn auch wenn etwa das Cultusministerium nicht für sich und unmittelbar berufen ist in die Ordnung der kirchlichen Dinge einzugreifen, sondern an die Zustimmung sei es der Consistorien sei es der Synoden gebunden, so sind doch auch diese Schranken in ihrer Art unter staatlicher Einwirkung aufgerichtet, und selbst wo etwa die oberste Kirchenbehörde ohne Vermittelung des Ministers mit dem Landesherrn selbst zum Zwecke kirchenregimentlicher Anordnungen verhandelte, würde darin die Anerkennung des Summepiscopates gelegen sein, wodurch die letzte Entscheidung in Fragen des Kirchenregimentes dem obersten Träger der staat-

lichen Gewalt anheimgegeben ist. Wie immer nun hierüber ethisch zu urtheilen sei, so involvirt doch die Thatsache, dass der einzelne evangelische Christ, welcher sich desfalls Rechenschaft zu geben sucht, und die evangelische Gemeinde, ohne welche er nicht zu geistlicher Existenz gelangt wäre, innerhalb dieser gemeindlichen Ordnung ins Dasein getreten und vorhanden sind, alsbald mit zwingender Nothwendigkeit die Folgerung, dass der Christ nicht schlechthin negativ und ablehnend zu dem so gearteten Kirchenregiment sich stellen könne. Wie Vieles auch in diesen bestehenden Zuständen mangelhaft, unzweckmässig, gefahrbringend, drückend und unleidlich sein möge, immerhin muss es bei denselben möglich sein geistliches Leben fortzupflanzen und zu erhalten; und darauf fällt wie wir wissen für die evangelische Beurtheilung der kirchlichen Ordnung und der ihr dienenden Organe das Hauptgewicht. Wir evangelischen Christen sind von Anfang an ein elender, unterdrückter Haufe gewesen und sind damit den Gläubigen der altchristlichen Zeit ähnlich geworden; wir haben kein Interesse in dieser irdischen Welt anders zu leben, als indem wir „unser Seelchen" hindurchretten zu seliger Vollendung; der Druck, welcher auf uns liegt, kann dazu mitverhelfen; weltliche Herrschaft als Kirche zu begehren überlassen wir den Römischen.

2. Das göttliche Recht der Obrigkeit, wie es die Reformation wieder und zwar mit einer bis dahin in der Kirche nicht erlebten Klarheit ans Licht brachte, involvirte doch, wie nicht minder aus den Bekenntnissen als aus den Privatschriften der Reformatoren erhellt, keineswegs an sich ein Recht oder eine Pflicht kirchlichen Dienstes. Nichts war genuiner in den Anschauungen Luthers als der Satz, dem die Augustana in schlichtester Einfachheit Ausdruck giebt, dass man die zwei Regiment, das geistliche und das weltliche, nicht ineinander mengen und werfen solle. Hatte man so energisch protestirt gegen die Uebergriffe der kirchlichen Gewalt in die staatliche, so war es ja nur die Kehrseite dieses Satzes, dass auch die weltliche Obrigkeit als solche kein Recht und keine Pflicht habe, in die kirchlichen Verhältnisse ordnend einzugreifen. Luther wollte es daher nur

für „der Liebe Amt", nicht für einen Ausfluss der obrigkeitlichen Gewalt angesehen wissen, als der sächsische Landesherr auf seine Bitte die Visitatoren beauftragte und nun allmählich die ordnende und regierende Thätigkeit in der Kirche den weltlichen Obrigkeiten zufiel; wogegen Melanchthon mit seiner Lehre von der *custodia utriusque tabulae*, welche der Staatsgewalt von Amtswegen zustehe, die ursprüngliche Position durchbrach und der zweifelhaften Praxis mit schlechter Theorie nachhalf. Wenn es sich für uns darum handelt, das ethische Verhalten des evangelischen Christen innerhalb des gegenwärtigen Staatskirchenthums, oder wie man das zwischen evangelischer Kirche und Staat zumeist bestehende Verhältniss sonst bezeichnen möge, zu charakterisiren, so werden wir freilich zuerst damit beginnen müssen, die schlechte Stütze jener falschen Theorie zu beseitigen. Selbstverständlich haben wir vonvornherein jeder Uebertragung ATlicher Verhältnisse nach Seiten des obrigkeitlichen Amtes und seiner Befugnisse auf die Gemeinde des N. Bundes entgegenzutreten. Ist nach dem Königsgesetz im Deuteronomium (17, 19) Dem welcher den königlichen Thron einnehmen wird geboten, das Gesetz bei sich zu haben und darin zu lesen sein Leben lang, damit er alle Worte desselben halte und nach seinen Geboten thue, so hat Das mit den Obrigkeiten, unter Denen die christliche Gemeinde steht, Nichts zu schaffen; denn die dort obwaltende Voraussetzung, dass der Inhaber der königlichen Gewalt jedenfalls zur gläubigen Gemeinde gehöre, fällt hier weg, und auch wenn es der Fall wäre, gälte die Vorschrift oder deren Analogie wohl für ihn als Christen, aber ohne dass damit irgend Etwas festgestellt wäre über die Befugniss oder Verpflichtung, in die Verhältnisse der christlichen Kirche ordnend und regierend einzugreifen. Es war eine Thorheit, wenn man die Beispiele frommer Israelitischer Könige, wie Hiskia und Josia, welche den eingerissenen Götzendienst ausrotteten (vgl. 2 Reg. 18, 4; 23, 4 ff.) dazu benutzte, Aehnliches den christlichen Obrigkeiten als Recht oder als Pflicht zuzueignen. Es war mehr als Thorheit, es war lächerlich, wenn man aus dem Verhalten Davids, welcher die Kinder Levis und die Kinder Aarons in Klassen eintheilte (1 Chr.

23 u. 24), oder aus dem Beispiel Salomos, welcher den Priester Abjathar verstiess und an seiner Statt den Zadok einsetzte (1 Reg. 2, 27, 35), einen „Primat der Könige und Fürsten in der äusseren Regierung der Kirche" folgerte. Und auch jene vielcitirte Weissagung Jesaias (49, 23): „es werden Könige deine Pfleger und ihre Fürstinnen deine Säugammen sein", will doch wie man aus der Fortsetzung der Rede ersieht: „das Antlitz zur Erde beugen sie sich vor dir nieder und den Staub deiner Füsse lecken sie", zunächst nichts Anderes zum Ausdruck bringen als die Herrlichkeit der Gemeinde Gottes, der auch die Reiche dieser Welt und ihre Machthaber zur Förderung und Vollendung dienen werden. Aehnlich wie Kores dazu bestellt ward, „Jahves Hirte zu sein und der all seinen Willen ausführen werde, der zu Jerusalem sage, es werde erbauet, und zum Tempel, er werde gegründet" (Jes. 44, 28); oder wie (Ps. 2, 12) die Könige und Richter der Erde aufgefordert werden, „den Sohn zu küssen, damit er nicht zürne"; oder wie auch sonst (Ps. 72, 9 ff.) von dem messianischen König verheissen wird: „vor ihm werden in die Kniee sinken Wüstenbewohner und seine Feinde werden Staub lecken; die Könige von Tarsis und von den Inseln werden Gaben bringen, die Könige von Sabäa und Meroe Tribut leisten; und niederfallen werden vor Dir alle Könige, alle Völker Dir dienen." Von Rechten und Pflichten, welche die irdischen Gewalthaber kraft ihres obrigkeitlichen Amtes in der Kirche auszuüben haben, ist hier allenthalben keine Rede; am Wenigsten von einer *custodia utriusque tabulae*, die ihnen vermöge dieses ihres Amtes zukäme. Es müsste denn sein dass noch jetzt Jemand sich entschlösse, aus der Fürbitte der Christen für die Könige und Obrigkeiten, „damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit" (1 Tim. 2, 2), nach dem Beispiele der Alten zu folgern, die „Gottseligkeit" deute auf das Wächteramt über die erste, die „Ehrbarkeit" auf das Wächteramt über die zweite Tafel. Aber die Solches bezweckende Fürbitte bezieht sich ja nicht bloss auf diese hochstehenden, im obrigkeitlichen Amte befindlichen Personen, sondern soll zunächst „für alle Menschen" (v. 1) geschehen, so dass man mit demselben Rechte den Summ-

episcopat und die *custodia utriusque tabulae* der „Herren Omnes" daraus ableiten könnte. In der That, wenn wir keine bessern Gründe hätten, um die seit der Reformation in der evangelischen Kirche eingetretene Machtübung der weltlichen Obrigkeit zu vertheidigen oder doch als erträglich erscheinen zu lassen, so müssten wir auf Gründe überhaupt verzichten.

3. Ganz anders gestalten sich die Dinge, wenn wir statt auf solch verdrehten und vergeblichen Schriftbeweis, der von der falschen Voraussetzung ausgeht man müsse für alles in diesen Dingen Zulässige oder Gebotene gewisse einzelne Schriftaussagen beibringen, auf das Wesen der Kirche und die evangelische Freiheit recurriren, wie diese in den principiellen Abschnitten bestimmt worden sind. So genommen ist die Frage lediglich diese, wie in der Kirche eine solche Ordnung und Leitung hergestellt und erhalten werden könne, wodurch die ihr wesentlichen Functionen in Wirksamkeit verbleiben. Nun ist es zunächst zweifellos, dass es hiefür solcher Personen bedarf welche das Charisma der Kybernese von Gott empfangen haben, gleichviel ob dieses ein ausserordentliches nach Massgabe der ersten Kirche oder ein mehr natürlich überkommenes ist; wie denn auch in jenem Falle die natürliche Begabung niemals ausser Betracht bleibt. Ist es doch auch in einem christlichen Hauswesen vor Allem der Hausvater, dem die ordnende Function der gemeinsamen geistlichen Bethätigungen, die Aufrechterhaltung christlicher Zucht und Sitte zukommt. Im Allgemeinen darf man darum wohl annehmen, dass die kirchlich hier erforderliche Gabe bei Denen vorhanden sei, welche innerhalb der Volksgemeinde, innerhalb des Staatswesens, eine dominirende, massgebende Stellung einnehmen; wie ja auch schon die Stellung der πρεσβύτεροι in der apostolischen, der Einfluss der ἐλλόγιμοι ἄνδρες in der nachapostolischen Kirche auf diese Combination hinweist. Nun ist es freilich wahr, und die spätere Ausführung über die Staats- und Rechtsordnung in ihrer sittlichen Bedeutung wird diesen Unterschied vollends zur Klarheit bringen, dass bei aller Aehnlichkeit doch die bürgerlich und staatlich regierende Thätigkeit nicht gleichgesetzt werden darf der kirchlichen: diese beruht im letzten Grunde auf

freiheitlichem Zusammenschluss der Glaubensgemeinde, welcher der natürlichen Verbindung der Volksgemeinde disparat ist. Die Gefahr besteht, dass diejenige Form des Zwanges, der herrschenden und Gehorsam fordernden Gewalt, wie sie dem bürgerlichen und staatlichen Leben eigenthümlich ist, auf das kirchliche Gebiet übertragen und dadurch das Wesen der Glaubensgemeinschaft geschädigt werde. Aber ist wohl diese Gefahr geringer, wenn die Kirche statt vom Staate die leitenden Organe sich darreichen zu lassen sie aus ihrer eignen Mitte beschafft und eine Rechtsordnung, eine Hierarchie, in relativer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt ins Leben ruft? Die Geschichte giebt uns auf diese Frage eine sehr deutliche Antwort, wenigstens für das evangelische Verständniss; und wenn in beiden Fällen eine üble Verstaatlichung der Kirche die Folge gewesen ist, so darf man doch nicht übersehen, dass das eine Mal, in der römisch-katholischen Kirche, diese Verweltlichung von Innen heraus und darum mit einer Corruption des innersten Wesens der gläubigen Gemeinde sich vollzog, während das andre Mal, in der evangelischen Kirche, die Säcularisation zunächst von Aussen her kam — eine Knechtung, unter der die Kirche in der Regel besser gedeiht als wo sie im Herrschergewande einherschreitet, wenngleich die Servilität ihrer Diener und Glieder auch diesen Segen zu Schanden machen kann. Gewiss entspräche es der Idee der Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Lebenskreise, des staatlichen und des kirchlichen, wenn aus dem Mittel der Gemeinde selbst, im friedlichen Einvernehmen mit der Staatsgewalt, die kirchlichen Oberen und die kirchliche Rechtsordnung die ihnen zu handhaben obliegt hervorgingen; aber der Beispiele wo Solches gelungen wäre haben wir bis jetzt nur recht wenige gesehen, mindestens wo sichs um grössere Kirchenkörper handelt, und ob für uns das amerikanische Freikirchenthum vorbildlich sein könne, dürfte vorläufig wenigstens als Frage zu bezeichnen sein. Unter allen Umständen steht das Eine fest, dass die Rechtsbildung und mit ihr die Setzung von Regierungsorganen, ob auf kirchlichem oder auf staatlichem Gebiete, mit ethischen Motiven zusammenhängt und darum bei aller Verschieden-

heit der Lebenskreise doch nicht schlechthin und auf alle Fälle disparat ist. Wie denn eben umdeswillen in der Schrift die obrigkeitlichen Gewalten als Gottes Ordnung bezeichnet werden (Rom. 13, 1 ff.). Für die christliche Anschauung, welche hier allein massgebend ist, steht es in allewege fest, dass die Staatsordnung an ihrem Theile nicht minder wie die Heilsanstalt der Kirche unter Gottes Regierung dazu dienen soll, das Ziel der Menschheit Gottes zu verwirklichen, und dass ebendamit eine solche Disparität dieser beiden Institute ausgeschlossen ist, welche vonvornherein die Heranziehung der staatlichen Organe zu kirchlichem Dienste unmöglich machte. Und die Berührungen der staatlichen Gewalt und der staatlichen Ordnungen nach Seiten ihrer sittlichen Basis und ihrer sittlichen Motive mit dem auf ethische Redintegration des Menschen hinarbeitenden Kirchenwesen hängen mit jener gemeinsamen Abzielung beider Institute offenbar zusammen.

4. Wir werden damit auf jenes Verhältniss zwischen christlicher und natürlicher Sittlichkeit zurückgeführt, welches an einem früheren Orte (I, §. 3) zur Feststellung des Begriffes der christlichen Ethik entwickelt worden ist, nur dass wir begreiflich die innerhalb der organisirten Kirche sich bildenden und bestehenden Ordnungen nicht als reine Ergebnisse des geistlichen Ethos anzusehen haben. Sie treten kraft derjenigen Mischung geistlichen und natürlichen Wesens, welche bei allen Institutionen der organisirten Kirche vorliegt, in noch nähere Beziehung zu dem natürlichen Ethos und dessen Ausgestaltungen innerhalb des staatlichen Gemeinwesens. Vor Allem nun wollen wir uns dabei ein Doppeltes klar machen, wodurch darnach unser ethisches Urtheil über die Zulässigkeit der in die protestantische Kirche eingedrungenen Mischung staatlicher und kirchlicher Ordnung und das entsprechende ethische Verhalten bedingt ist, das Eine, dass weder auf kirchlichem noch auf staatlichem Gebiet das in Frage kommende Ethos eine constante Grösse ist, sondern eine Hebung und Senkung, eine Entwickelung hinsichtlich seiner Reinheit zulässt und aufweist; und das Andere, damit Zusammenhängende, dass ganz abgesehen noch von der sittlichen Beschaffenheit der

Individuen die staatlichen Institutionen eine Erfüllung mit christlichem Geiste gestatten, welche für die Zulässigkeit ihrer Verbindung mit den Formen kirchlicher Ordnung massgebend ist. Der anfängliche Zusammenstoss der christlichen Kirche mit dem heidnisch-römischen Staate beruhte ebensehr wesentlich auf dem Gegensatz der beiderseitigen ethischen Anschauungen, und das spätere relativ freundliche Verhältniss auf einer allmählichen Umbildung, zunächst immerhin auf dem Gebiete des Volks- und Staatslebens, aber doch auch in gewissem Masse auf dem der Kirche. Ueberaus verkehrt ist es, wenn Einer auf Grund vorgefasster Meinung über die Selbständigkeit der Kirche nun etwa jene Verbindung staatlicher und kirchlicher Lebensbewegung, wie sie seit Constantin eintrat und immer zugleich Collisionen mit sich führte, missbilligt und sie als eine Fehlentwickelung, eine hinterdrein zu corrigirende, hinstellt. Wie ja Aehnliches von jenen steifen und abstracten Kirchenverfassungstheorien gilt, welche auf Grund eines präconcipirten Schemas die allmähliche Verbindung von Staat und Kirche in den evangelischen Territorien verwerfen. Solche abstracte Theorien hängen mit Unzureichenheit der Erfahrung und mit Oberflächlichkeit des Denkens zusammen. Was kann denn irriger sein als die Meinung, dass zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt, zwischen den beiderseitigen Competenzen eine „reinliche Scheidung,“ wie mans nennt, sich vollziehen lasse! Die Sünde, welche das menschliche gesellschaftliche Leben und nicht bloss das staatliche sondern in seiner Weise auch das kirchliche, durchdringt, ist eben sehr unreinlich, und das Dasein, das Nebeneinandersein der beiden Institute ist selbst eine Folge der Sünde. Denn weder der Staat in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit noch die Kirche als diese Heilsanstalt würde existiren ohne die eingetretene Degeneration, auf deren Beseitigung durch beide Institute es abgesehen ist. Gerade die moderne Zeit mit dem Wechsel ihrer Anschauungen, mit ihren darauf beruhenden Kämpfen, zumal dem jüngsten „Kulturkampfe“, ist geeignet, auch dem stumpfen Auge darüber zur Klarheit zu verhelfen. Was war denn in der Zeit des kurzsichtigen, mit abstracten Begriffen und Formeln rechnenden Liberalismus gewöhn-

licher als die Phrase von Trennung des Staates und der Kirche, von freier Kirche im freien Staate? Er hat abgewirthschaftet mit dieser Phrase, angesichts der Thatsachen die sich der Theorie entgegenstellten, ähnlich wie er abgewirthschaftet hat mit seinen Lehrsätzen von der freien Concurrenz. Die Fortgeschrittensten unter den Fortgeschrittenen wollen nun gar Nichts mehr von dieser freien Kirche wissen, deren Consequenzen der Katholicismus für sich auszubeuten sich anschickte. Nun soll der Staat seine Hand fest auf den Nacken der Kirche legen, damit sie im Gebrauch ihrer Freiheit nicht weiter vorgehe als ihm genehm und nützlich dünkt; die kirchliche Unterweisung, die Heranbildung der Geistlichen, die Competenz der Oberen, die Disciplinargewalt u. s. w. wird der Ueberwachung und wesentlichen Betheiligung des Staates unterstellt, als welchem die alleinige Auctorität bei Feststellung rechtlicher Ordnungen, mithin auch der kirchlichen, zukomme. Wenn nun aus dem so entstandenen kirchenpolitischen Streit ein leidlicher Friede hervorgeht, so ist derselbe gerade durch das Gegentheil einer principiellen Abgrenzung bedingt, nämlich durch beiderseitigen Nachlass in den grundsätzlichen Anforderungen, durch einen *modus vivendi*, bei welchem man wechselsweise sich tragen lernt und die letzten Consequenzen zu ziehen vermeidet.

5. In der evangelischen Kirche, wenn anders deren Principien festgehalten und zur Anwendung gebracht werden, ist bei solcher Sachlage das ethisch-correcte Verhalten viel leichter zu finden als in der römisch-katholischen. Wo man das Kirchenregiment und deren wesentliche Organe, wo man die Verfassung der Kirche überhaupt auf göttliche Institution zurückführt, da muss jener Nachlass in den grundsätzlichen Anforderungen immer als Ausdruck persönlicher Schwäche und tadelnswerther Connivenz oder doch als leidige Folge entgegenstehender, zur Zeit unüberwindlicher Verhältnisse erscheinen: die grosse Kunst ist hier diese, *in praxi* eventuell recht viel nachzugeben und doch die Principien dabei aufrecht zu erhalten. Da kommen dann solche Fälle vor wie wir sie neuerdings erlebt haben, dass Parteien im Staate, welche die Freiheit der Kirche auf ihre Fahne geschrieben

haben, sich päpstlicher geberden als der Papst selbst; oder dass mild gesinnte Kirchenfürsten durch die Heisssporne in ihrem Clerus, etwa in ihrem Domcapitel, zu strengen Massnahmen, die ihrer eignen Intention nicht entsprechen, genöthigt werden. Denn die Milde hat hier ein schlechtes Gewissen, und die Consequenz schlägt durch, ähnlich wie sie bei der Infallibilitätsfrage die widerstrebenden Elemente zum Schweigen und zum Gehorsam brachte. Wie viel besser sind wir Evangelische in dieser Hinsicht daran! Wir wissen Nichts von einer göttlichen Institution einer bestimmten Kirchenverfassung und gewisser kirchenregimentlicher Aemter. Wir können mit jeder Ordnung uns vertragen, die uns die evangelische Heilspredigt, die Handhabung der heiligen Sacramente belässt und unsern Glauben zu bethätigen uns gestattet. Es bedarf für uns keiner Abminderung und Abstumpfung unsrer kirchlichen und sittlichen Principien, um staatlichen Organen einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu gestatten, vorbehalten die unverkürzte Gewährung Dessen was uns allein das Wesentliche ist. Und hier können nun freilich verschiedene Fälle eintreten, denen wir wenigstens schematisch nachgehen wollen, um das christlich sittliche Verhalten unter solchen Umständen zu bestimmen. Der eine durch die Geschichte der Reformation uns nächstgelegte Fall ist dieser, dass die Organe der staatlichen Gewalt, dass die bürgerliche Obrigkeit eine Stellung zum evangelisch-kirchlichen Gemeinwesen einnehmen, die sie geeignet erscheinen lässt, die regierende Thätigkeit auch in der Kirche zu übernehmen. Sie sind evangelisch gesinnt, sind Glieder der evangelischen Kirche geworden, haben die Gabe der Kybernese, die doch nicht schlechthin eine andere ist je nachdem sie staatlichen oder kirchlichen Zwecken dient, sie haben bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Einrichtung und Besetzung des kirchlichen Lehramts u. s. w. ihr Absehen auf die Förderung des gemeindlichen Lebens. Es kommt als erleichternd Dies hinzu, dass das Volksleben von dem christlichen Ethos in gewissem Masse durchdrungen ist, dass die Forderungen desselben wenn auch gar nicht überall in der Praxis so doch der

Thesis nach anerkannt sind, dass die staatlichen und bürgerlichen Institutionen unter solchem Einfluss stehen. Freilich werden auch in solch günstigem Falle leicht thörichte Gedanken und in Folge davon praktische Verfehlungen zum Vorschein kommen. Die regierenden Herren werden sich einbilden, und unverständige Theologen werden sie in dieser Einbildung bestärken, dass ihre staatliche und bürgerliche Stellung solche Befugniss oder gar Verpflichtung zu kirchlichen Functionen mit sich bringe. Sie werden, und zwar um so mehr in einer Zeit wo die Regierungsgewalt ungetheilt in ihren Händen ruht, analoge Gewalt hinsichtlich des Kirchenregiments für sich in Anspruch nehmen. Ihr mangelhaftes Verständniss kirchlicher Fragen und Controversen werden sie der Kirche aufzunöthigen versuchen, zumal es schon eine Forderung der Auctorität zu sein scheint, dass die oberste, massgebende Behörde sich nicht irren könne. Solch eine oberste Behörde richtet, wie der geistliche Mensch (1 Cor. 2, 15), Alles, sie selbst aber darf von Niemand gerichtet werden — denn wofür wäre sie sonst die oberste? Doch ist ja in solchen Fällen immerhin der Rechtsbestand des Bekenntnisses trotz aller dabei möglichen Willkür von grossem Segen, ein Halt gegenüber den wechselnden Stimmungen und Velleitäten der Machthaber: der Druck, welcher unter diesen Umständen auf der Kirche ruht, die Ideewidrigkeit solch absoluten Kirchenregiments wird in der Regel die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass Wort und Sacrament zur Erbauung der Gemeinde gehandhabt werden und dass die Gemeinde in der Lage sei ohne wesentliche Hemmung ihres Glaubens zu leben. Schwieriger freilich wird die Sachlage, wenn die staatlichen und kirchlichen Machthaber den Bestand des Bekenntnisses selbst antasten, etwa unter dem Vorgeben, ihn nicht antasten zu wollen; wenn sie aus eigner Machtvollkommenheit decretiren dass das Bekenntniss seine trennende Bedeutung verloren habe; wenn in Cabinetsordres der Kirche die Wege gezeigt werden die sie zu gehen habe, oder zur Regierung gelangende Fürsten als „*summi episcopi*“ der Kirche ihre Willensmeinung über die Bedürfnisse und Angelegenheiten derselben kundthun; oder wenn ein neuer Cultusminister alsbald Directiven darüber

giebt inwieweit das Ja und das Nein des Glaubens in der Kirche berechtigt und zulässig sei; wenn von solchen staatskirchlichen Gewalten weiterhin Organe der Kirchenverwaltung, Synoden, Kirchenvorstände u. drgl. geschaffen werden, die auf der gleichen Voraussetzung der Parität von Glaube und Unglaube beruhen; wenn die vollkommen begründeten Principien der Reformation über die Zuständigkeit der christlichen Gemeinde zur Leitung ihrer Angelegenheiten karikirt und auf Gemeinden übertragen werden denen solche Competenzen zuzuschreiben den Reformatoren niemals in den Sinn gekommen ist. In solchen Fällen wird nach Massgabe der jeweiligen geistlichen Erkenntniss und der in dem Organismus der Kirche dem Einzelnen zukommenden Stellung die Frage an ihn und die gleichgesinnten Gemeinschaften herantreten, ob und inwieweit sie jenen kirchenregimentlichen Massnahmen sich fügen dürfen oder zu fügen haben. Mit unbedingter Sicherheit, ein für alle Mal, für jeden dabei Betheiligten hierbei vorschreiben was er desfalls zu thun, dass er Widerstand zu leisten und das degenerirte Kirchenwesen zu verlassen habe, ist deshalb unthunlich, weil hiefür die jeweilige Gewissensstellung, die höhere oder geringere Erkenntniss, der kirchliche Beruf u. s. w. ein Wort mitzusprechen haben. Was der Eine ohne Schädigung seines Gewissens, seines Christenstandes über sich ergehen lassen kann, Das zu ertragen ist dem Andern sittlich unmöglich. Entscheidend hiefür ist namentlich auch das verschiedene Mass, in welchem der Einzelne sein Glaubensbewusstsein ausdehnt zu dem der Gemeinschaft oder letzteres in sich hineinnimmt; denn oft ist es möglich, dass das für sich stehende Individuum noch unbeanstandet seines Glaubens lebe, während anderwärts innerhalb derselben Kirchengemeinschaft schon die Zerstörung ihr Werk begonnen hat. Die Feinde ertheilen zeitweilige Concessionen nach der einen Seite, um auf der andern den dadurch isolirten Widerstand desto sicherer niederzuschlagen. Im Allgemeinen wird man ja wohl das schärfere und reinere Gewissen da zu suchen haben, wo der Egoismus, der auch den geistlichen Menschen nicht selten veranlasst nur an sich zu denken, dem Gemeingefühl gewichen und die Thatsache dass der

Einzelne nur in der Gemeinschaft zu leben vermag auch dem Bewusstsein präsent ist. Aber auf der andern Seite kommt gerade in Zeiten des Kampfes auch eine Consequenzmacherei des Gewissens vor, die als krankhafte Ueberspannung des Gemeingefühls, ja mitunter als blosse Rechnung eines reflectirenden Orthodoxismus sich darstellt, ohne Verständniss für den Seelenzustand Andrer welche noch *salva conscientia* dem Drucke sich unterwerfen können. Strenge gegen sich selbst, die doch nicht in Selbstquälerei und Kleinigkeitskrämerei übergehen darf, und Milde gegen Andere, die doch nicht versäumt sie zu grösserer Klarheit und Entschiedenheit zu führen, wird hier zu verbinden sein. Leichter scheint auf den ersten Anblick die Entscheidung, wo eine der Kirche und ihrem Bekenntniss entfremdete Staatsgewalt, wo ganz ungeistliche Gewalthaber die rechtlich überkommene Machtstellung in selbstischem Sinne zu ungeistlichen Zwecken missbrauchen; oder wo Obrigkeiten, die einem andern Bekenntniss angehören, gleichwohl es als ihr Recht beanspruchen, das Regieramt in der evangelischen Kirche zu führen. Und doch wird man auch hier nicht unbesehens zufahren und nach abstracten Principien zu entscheiden haben. Dass es widernatürlich, den Voraussetzungen der kirchlichen Organisation widersprechend ist, wenn die Kirche unter einer Leitung steht, die nicht von dem Glauben und dem Bekenntniss derselben ausgeht, wird man freilich nicht erst zu beweisen brauchen, auch nicht Denen gegenüber die an solche Unnatur sich gewöhnt haben ohne das Drückende derselben noch zu empfinden. Aber da das Ethos des Staatslebens und die hierauf begründeten rechtlichen Institutionen nicht an sich schon contradictorisch dem christlichen Ethos und den daraus erwachsenen Ordnungen entgegenstehen, da die Kirchenleitung nicht nothwendig in die wesentlichen kirchlichen Functionen einzugreifen, sondern nur deren Bestand und Vollzug nach Massgabe des Bekenntnisses zu überwachen und zu erhalten hat, so ist es wohl möglich, dass ein Träger der Staatsgewalt, der dem Glauben der Kirche fremd gleichwohl mit dem Gedanken des Rechtes sich durchdrungen hat, den kirchlichen Bestand schützt und die kirchliche Ordnung handhabt

nach Massgabe der von ihm rechtlich anerkannten Principien des kirchlichen Gemeinwesens. Es ist denkbar und man kann Beispiele dafür nennen, dass eine Kirche besser fährt unter einem katholischen „*summus episcopus*“, welcher der Einmengung in ihre inneren Verhältnisse aus rechtlicher Gewissenhaftigkeit sich enthaltend sie in ihrer historisch gewordenen Eigenart gewähren lässt, wogegen vielleicht ein Anderer aus seiner Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche die Befugniss oder gar die Verpflichtung entnehmen zu können glaubt, nach dem Masse seines Verständnisses in ihr inneres Leben einzugreifen. Gott schütze uns nach der einen wie nach der andern Seite vor Principienreitern, die sich Schablonen der Kirchenverfassung machen und solche Schablonen zum Wesen der Kirche rechnen; Gott schütze uns aber auch vor jener Faulheit und Feigheit, die unter dem Vorwand für das gute Recht der Kirche fortkämpfen zu wollen vor dem letzten Schritt der Separation den das Gewissen fordert zurückbebt!

6. Sittlich nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, welche gerade bei der evangelischen Kirchenverfassung, bei der engen Verbindung staatlichen und kirchlichen Regiments sich besonders nahelegt, welches Mass des Zwanges auf Grund der bestehenden rechtlichen Ordnung die Regierenden auszuüben und die Regierten eventuell sich gefallen zu lassen haben. Denn auf der einen Seite bringt die Natur des Rechtes allenthalben ein gewisses Mass von Zwang mit sich, da es ebendarum auf die Ordnung der äusserlich festsetzbaren, erzwingbaren Verhältnisse sich beschränkt; und auf der andern Seite werden wir doch der Genesis des kirchlichen Rechtes im Unterschied von dem bürgerlichen und staatlichen eingedenk sein und umdeswillen das Mass des mit beiden verbundenen Zwanges nicht gleichsetzen. Wenn es keineswegs dem Staate allein zu danken ist, dass Rechtsformen und Rechtsordnungen beim Organisationsprocess der Kirche sich gebildet haben, als ob die Rechtsbildung überall nur durch staatliche Concurrenz sich vollzöge, so wird hingegen allerdings die Geltung solcher Rechtsordnungen innerhalb des Staates, dem die Glieder der Kirche angehören, und die Durchführbarkeit der

daraus sich ergebenden Forderungen nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung der Staatsgewalt möglich sein. Denn die Erzwingbarkeit jener Forderungen setzt physische Gewalt voraus, deren Anwendung entweder unmittelbar durch die Organe des Staates geschieht oder von dessen Seite innerhalb gewisser Normen und Schranken den von ihm anerkannten, in seiner Mitte lebenden Gemeinschaften überlassen wird. Ohne solche äussere Gewalt kann auch die kirchliche Gemeinschaft, wie frei immer der Zutritt zu ihr und wie zulässig jederzeit die Trennung von ihr sein möge, nicht bestehen; und gleichviel ob die Organe des Staates unmittelbar zu diesem Behufe bei der Kirchenregierung betheiligt sind oder ob letztere ohne jene directe Betheiligung lediglich zu solchem Vorgehen legitimirt wird, jedenfalls ist die hiefür in letzter Instanz in Anspruch genommene Auctorität die des Staates. Es kann dem einzelnen Gliede der Kirche nicht gestattet werden, Rechte in ihr in Anspruch zu nehmen, welche nur auf Grund besonderer Leistungen und eines desfallsigen Mandats ausgeübt werden sollen; es wird Niemand den zur äusseren Unterhaltung des Kirchenwesens ihm obliegenden Verbindlichkeiten willkührlich und ohne vorherige ordnungsmässige Lösung des Verbandes sich entziehen dürfen. In solchen und ähnlichen Fällen bedarf es wie gesagt des staatlichen Armes, und auch die römisch-katholische Kirche hat von jeher nicht umhingekonnt ihn für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn es also in diesem Betracht sachlich auf Dasselbe hinauskommt, ob das mit solcher Auctorität ausgestattete Kirchenregiment ein fürstliches Consistorium oder eine Abtheilung des Cultusministeriums ist, in beiden Fällen aus geistlichen und weltlichen Elementen gemischt und auch im ersten Falle kaum selbständiger als im zweiten, so dass die Kirche unter beiderlei Art von Regierung ihres Glaubens leben aber auch in ihrem Glauben vergewaltigt werden kann, so wird doch unter allen Umständen der bleibende Unterschied wahrgenommen werden müssen, der in Consequenz der für die Zugehörigkeit zur Kirche obwaltenden Freiheit auch für jene rechtlichen Verbindlichheiten besteht. Wenn wir dem Staate vorläufig — im dritten Theile kommen wir darauf zurück — es

anheimgeben mögen, in seinem Interesse zu entscheiden, ob er in seiner Mitte Ungetaufte zulassen will oder nicht, keinenfalls können von Kirchen wegen, in Anbetracht des in der Kirche geltenden Rechtes, Kinder zwangsweise zur Taufe herbeigebracht, oder die Aeltern durch Geld- oder sonstige Strafen zur Leistung dieser ihrer kirchlichen Pflicht angehalten werden. Die Kirche hat hiefür nur die Mittel der Kirchenzucht und zuletzt der Ausschliessung. Es ist der Kirche sittlich nicht gestattet, kirchliche Beiträge und Gebühren, welche zu entrichten ihren Gliedern obliegen, weiterhin von Denen zu fordern, welche aufgehört haben zu ihr zu gehören. Es ist ethisch verwerflich, wenn eine Kirche ihre Glieder mit Gewalt bei sich festzuhalten versucht, etwa so, dass die oberste Behörde auf die Anmeldung des Austritts von Lutheranern aus unirtgewordenem Kirchenverband antwortet, sie könne diesen Austritt nicht anerkennen, weil die lutherische Confession innerhalb der Union berechtigt sei. Denn gleichviel ob es irrende Gewissen sind oder nicht, welche sich zu solchem Austritt gedrungen fühlen, so widerspricht es dem christlichen, dem evangelischen Ethos, sie wider Willen festzuhalten. Unsittlich ist es ferner, wenn ein oberstes Kirchenregiment kraft der ihm zustehenden Gewalt die Gleichberechtigung „verschiedener theologischer Richtungen“, wie man es nennt, nämlich evangelischer und unevangelischer Lehre nebeneinander, in der Kirche proklamirt, etwa im Namen der Toleranz oder der Religionsfreiheit. Denn unsern früheren Erörterungen zufolge steht es fest, dass das Einheitsband, welches die erscheinende Kirche zusammenschliesst, das Bekenntniss ist, als der geschichtliche Ertrag ihrer Auffassung des Evangeliums, als die Norm seiner Handhabung. Das Kirchenregiment hat selbst keine andere Basis, auf der es steht und worauf die Giltigkeit seines Handelns beruht, als das Bekenntniss, und Widersetzlichkeit ist in der Kirche berechtigt wo immer das Kirchenregiment diese Basis verlässt. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt, zwischen dem in beiden Fällen zu leistenden Gehorsam. In weltlichen Dingen mag es gestattet sein, Massregeln mit Gewalt durchzusetzen, und geboten sich ihnen zu fügen, auch wenn die-

selben den sittlichen Normen des christlichen Glaubens nicht entsprechen. Mit gutem Gewissen kann ein christlicher Soldat an der Führung eines unrechtmässigen Krieges, kann ein christlicher Richter an der Handhabung eines sittlich unzulänglichen oder verwerflichen Gesetzbuches sich betheiligen; denn in ihrem Berufe liegt weder in dem einen noch in dem andren Falle die oberste Entscheidung. Aber wenn einem Geistlichen geboten würde, das Evangelium in bekenntnisswidriger Weise zu verkündigen, die evangelische Wahrheit zu verschweigen oder zu verkürzen, die Sacramente anders als stiftungsgemäss zu verwalten, so hat er nicht zu gehorchen, sondern sich gegen den Befehl aufzulehnen. Die Toleranz des Kirchenregiments darf nach christlichem Ethos nicht darin bestehen, dass die Basis des Kirchenwesens zerstört und dass den Gemeinden Lehrer zugewiesen werden, welche ihnen Menschenweisheit bieten statt Gottes Wort; sie kann nur darin sich bekunden, dass Niemandem ein Hinderniss in den Weg gelegt wird, von der Gemeinschaft sich zu trennen deren Glaube dem seinigen nicht entspricht.

7. Diese sittlichen Grundsätze müssen festgehalten werden, auch wenn gegebenen Falles die Anwendung auf Schwierigkeiten stösst. Es ist ja vollkommen wahr, dass es eine Auffassung des Bekenntnisses giebt, welche viel mehr gesetzlichen als evangelischen Charakter an sich trägt und in Wirklichkeit auf Missverstand beruht. Statt die historische Genesis, die aus der jeweiligen Antithese sich ergebende, darum relative Geltung des Bekenntnisses zu erwägen, fasst man dieselbe als absolute und will Nichts davon wissen, dass innerhalb und unbeschadet des Bekenntnisses Verschiedenheit des Lehrtropus stattfinden könne, und dass der jeweilige confessionelle Abschluss die Weiterbildung der Lehre, wenn auch zunächst in privater und freierer Weise, keineswegs hindert. Dies wird insbesondere von den wissenschaftlichen Versuchen gelten, einzelne Stücke der Lehre genauer zu fassen und tiefer zu begründen, oder das Ganze des christlichen Glaubens systematisch darzustellen, in welchem Falle nothwendig über die Schranke des Bekenntnisses hinausgegangen und der historische Charakter desselben mehr oder weniger ab-

gestreift werden muss. Nicht minder aber gilt es von den Einzelausführungen des Bekenntnisses, hinsichtlich deren unter veränderten Zeitverhältnissen es recht wohl möglich erscheint, dass gut evangelisch gesinnte Geistliche nicht zum vollen Verständniss solcher historisch bedingten Ausläufer gelangt sind und doch im Segen das Evangelium predigen. Es gilt auch in Fällen, wie wir sie erlebt haben, dass in kirchlich gesunkenen Zeiten erst allmählich die bessere Erkenntniss wiedergewonnen wird und Geduld geübt werden muss gegen Diejenigen, in denen der neubelebte Glaube erst nach und nach sich wieder ausdehnt zur Einbeziehung der verhältnissmässig in der Peripherie gelegenen Lehrpunkte. Noch schwieriger freilich gestaltet sich die Sache da, wo die Frage sich erhebt, inwiefern unter Führung der mit den kirchlichen Angelegenheiten betrauten Organe etwa eine Aenderung des Bekenntnisses vorgenommen werden dürfe; ein Vorgehen, welches einen Widerspruch in sich selbst zu enthalten scheint, weil das Kirchenregiment nur von der Basis des Bekenntnisses aus zu fungiren das Recht hat. Indessen werden wir in Anbetracht unsrer principiellen Voraussetzungen solche Möglichkeit nicht ohne Weiteres bestreiten dürfen. Es giebt ja keine apriorische Garantie dafür, dass die erscheinende Kirche nicht hie und da in der Formulirung des Bekenntnisses fehlgreife, ja dass sie unter dem Druck unlauterer oder doch unklarer Elemente, welche jeweilig in der Gemeinde dominiren, von dem Grunde des lauteren Bekenntnisses abgleite. Und wenn es dem einzelnen Gliede der Kirche obliegt, je nach seinem Masse durch immer erneute Prüfung und Erfahrung seines Glaubens immer gewisser und seines kirchlichen Bekenntnisses immer sicherer zu werden, wie kämen wir dazu, der Gesammtgemeinde das Recht und die Pflicht solcher Prüfung abzusprechen, welche nun selbstverständlich auch die Möglichkeit einer Abänderung des Bekenntnisses in sich schlösse? Indessen wenn nun auch principiell sich Einwendungen dagegen nicht werden erheben lassen und es unter Umständen Pflicht sein kann, einen Weg zu finden auf welchem dem Drange nach einer Revision und Reformation des Bekenntnisses genügt wird, so lässt sich auf der andern Seite nicht ver-

kennen, dass solche friedliche Form der Fortbildung das Zeugniss der Geschichte am Wenigsten für sich hat, dass vielmehr Kämpfe und Risse es sind, mittelst deren die Fortbewegung sich vollzieht. Gewissen steht hier gegen Gewissen — denn nicht nur der Glaube hat sein Gewissen und kann nach dem Masse seiner Durchbildung ein verschiedenes Gewissen haben, sondern auch der Unglaube, denn Gott ist in den Verkehrten verkehrt; viel praktischer als um Formen einer Bekenntnissrevision sich zu bemühen dürfte es sein darüber nachzusinnen, in welcher ethisch zulässigen Weise die Scheidungen sich vollziehen lassen, welche durch dieses Widereinanderstehen der Gewissen bedingt sind. Zumal es doch immer besondere, von Menschenwahl mehr oder weniger unabhängige Zeiten zu sein pflegen, wo die Kirche in die Lage kommt, neue Bekenntnisse zu schaffen oder die alten zu revidiren. Die sittlich roheste Art, den Conflict zu beseitigen wäre Diese, wenn etwa die orthodoxe oder die heterodoxe Majorität den Widerspruch einfach niederstimmte und die Forderung an den Gegenpart stellte, sich der herrschenden Partei schlechthin zu fügen. Dergleichen Verfahren wird um so leichter beliebt werden, je mehr man in Folge geistlicher Abstumpfung parlamentarische Gebräuche aus dem staatlichen Wesen in das kirchliche überträgt. Sittlich angesehen kommt es auf Dasselbe hinaus, ob wie beim letzten Vatikanum die widersprechende Minorität niedergestimmt und dann mittelst des *sacrificio dell' intelletto* im Gewissen verpflichtet wird das beschlossene Dogma anzunehmen, oder ob eine streng lutherische Kirchenversammlung *in maiorem Dei gloriam*, da sie doch die reine Lehre vertrete, die widerstrebenden Gewissen vergewaltigt, oder ob eine ungläubig liberale Mehrheit die Gewissensbedrückung unter der Firma ausübt, dass alle „Richtungen" in der Kirche gleichberechtigt sein sollen, etwa wie man die Gleichberechtigung des alten und des neuen Menschen beim Christenkampfe proklamiren könnte. Hier wird, wie die Dinge gegenwärtig liegen, kaum ein anderes sittlich zulässiges Mittel zu Gebote stehen als dass man den Gewissen, sei es den rechtgebundenen sei es den irrenden, Raum giebt, nicht etwa innerhalb desselben Kirchenwesens — ein Ju-

lianeisches Mittel der Vergewaltigung und der Kirchenzerstörung — sondern durch Scheidungen Dessen was nicht zusammengehört, womit dann freilich der landeskirchliche Charakter der evangelischen Gemeinschaften dahin sinkt. Aber was in der apostolischen Zeit möglich war, dass kleine Häuflein und Gemeinden sich zusammenthaten und ohne weiteren kirchlichen Zusammenschluss ihres Glaubens lebten, das wird auch in diesen letzten Zeiten möglich sein, und es ist dabei keineswegs ausgeschlossen, dass solche kleinere Gemeinden doch wieder zu grösseren Verbänden sich sammeln, wie ja die Anfänge dazu in Amerika vorliegen. Noch scheinen wir nicht so weit zu sein, und angesichts der amerikanischen Zustände, angesichts unsrer Freikirchen wird kaum ein Kundiger wünschen können, dass wir bald dahin kommen. Denn es werden sehr geringe Zeiten sein, wo es keine „königlichen" Pfarrer und Superintendenten mehr giebt — ein armer verachteter Haufe, das Fegopfer aller Leute, von Aussen bedrückt, innerlich allen Versuchungen und Gefahren des Sectenwesens ausgesetzt. Darum mag man an den gegebenen Zuständen, mit Luther zu reden, „pletzen und flicken" so lange es geht, nämlich so lange das in Gott gebundene Gewissen es verträgt. Nur soll man sich nicht einreden, dies Nothdach sei ein herrlicher Bau; soll nicht aus der Schande unsrer Knechtschaft eine Ehre machen; soll nicht wähnen, man sei reich und habe gar satt, da man doch arm ist und blind und bloss.

8. Unter den bezeichneten Vorbehalten wird die in den meisten evangelischen Gemeinden noch vorhandene landeskirchliche Verfassung, mit ihren aus theologischen und rechtsverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Consistorien, ihren Superintendenten und Dekanen, ihren Kirchenvorständen, ihren aus Geistlichen und Laien gemischten Synoden u. s. w. als sittlich zulässig erscheinen. Denn da es die Natur der organisirten Kirche mit sich bringt, nicht bloss ein geistliches sondern zugleich ein rechtlich verfasstes Gemeinwesen zu sein, so bedarf es zu ihrer Leitung nicht bloss theologischer sondern auch juristischer Einsicht, und letztere wäre erforderlich auch wenn eigentliche Juristen,

„weltliche Räthe“, nicht betheiligt wären. So ist denn auch Nichts dagegen zu erinnern, dass auf den niederen Stufen des Kirchenregiments, wo es der juristischen Kenntnisse nicht ebenso bedarf wie auf den höheren, Theologen mit regimentlichen Functionen betraut werden; wenn nur beiderseits das Bewusstsein des Unterschieds zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung nebst deren Consequenzen lebendig bleibt und man nicht, wie wohl mitunter geschieht, seine Stärke sucht worin vielmehr die Schwäche und die Gefahr solcher Stellungen liegt, in Aeusserlichkeit, Mechanismus, Nachäffung weltlichen Beamtenthums. Es entspricht gar nicht den ethischen Principien, auf welchen das Dasein und die Auctorität des Kirchenregimentes beruht, wenn seine Erlasse in gleichem befehlenden Tone gehalten sind wie die der weltlichen Obrigkeit. Den Geist nicht zu dämpfen, Raum zu geben charismatischer Begabung, möglichst wenig Uniform anzulegen oder zu fordern, immer das Wesentliche im Auge zu behalten statt in Kleinigkeitskrämerei zu verfallen, die Anfänge des geistlichen Lebens zu schonen auch wenn sie der überlieferten Form noch widerstreben und die Auswüchse mit schonender Hand abzuschneiden, darin wird, wenn wir die concrete Amtsführung auf die sittlichen Principien zurückführen, die Weisheit und der evangelische Charakter des Kirchenregiments sich bekunden. Andrerseits entspricht es an und für sich vollkommen jenen Principien, wenn zur Leitung der gemeindlichen Angelegenheiten innerhalb eines beschränkteren Kreises weltliche Kirchenvorstände, oder zur Berathung und Beschlussfassung über wichtige allgemeinkirchliche Fragen Vertreter der Laiengemeinde mit den Trägern des geistlichen Amtes zusammenwirken. Denn Nichts kann unevangelischer sein als die römisch-katholische Scheidung des Klerus von der Laiengemeinde und der Ausschluss der letzteren von den regierenden Functionen. Aber vergessen werden wir dabei ebensowenig, dass alles Recht solcher Gemeindeglieder gleichwie auch der Theologen nur darauf beruht, dass sie zur Gemeinde Christi gehören oder doch als deren Organe handeln. Darum ist es sittlich vollkommen gerechtfertigt, wenn solche Zugehörigkeit zur Gemeinde sei es durch Betheili-

gung an dem gottesdienstlichen Leben derselben sei es durch Anerkennung des kirchlichen Bekenntnisses constatirt wird. Blosse bürgerliche Unbescholtenheit für gewisse kirchliche Functionen, z. B. Wahlen, zu fordern, entspricht nicht ihren ethischen Principien und muss als Vergewaltigung der Kirche, nämlich als schlechte Verstaatlichung derselben bezeichnet werden. Ueber das Mass, in welchem die Competenzen zwischen ständigem Kirchenregiment und Synoden getheilt sein sollen, lässt sich im Allgemeinen vom ethischen Gesichtspunkte aus nur soviel feststellen, dass jedwede autokratische Regierung dem Begriffe der Kirche widerstreitet und andrerseits die Majorität ein Recht hat nur als solche der gläubigen Gemeinde. Wenn der oberste Träger der Staatsgewalt unter dem Titel summepiskopaler Rechte in die innern Verhältnisse der Kirche eingreift, ohne die Synodalbeschlüsse oder das Gutachten der kirchenregimentlichen Organe für sich zu haben, wenn er z. B. das Bekenntniss der Kirche alterirt, neue liturgische Ordnungen einführt u. dgl., so ist sein Verhalten sittlich zu missbilligen und kann eventuell die Kirche zum directen Widerstande nöthigen. Denn solche summepiscopale Rechte als die einer Einzelperson, des Trägers der Staatsgewalt, abgelöst von den kirchlichen Organen, entbehren jedwedes kirchlich-ethischen Fundamentes, und die Staatsgewalt als solche hat bloss vom staatlichen Gesichtspunkt aus Recht und Pflicht, überwachend, hemmend oder zurechtweisend sich in die kirchlichen Angelegenheiten einzumischen. Wenn nach dieser Seite hin im Zusammenhang mit der zunehmenden Entchristlichung des Volkslebens und der Gebundenheit der obrigkeitlichen Gewalt an dessen sittlichen Charakter der Druck ein unleidlicher wird, so dürfen wir uns doch nicht einbilden, dass der herausgedrängten Kirche werde Raum gegeben werden, nach wohlausgedachten Verfassungstheorien ihr weiteres staatfreies Leben zu führen: an ihrer Stelle werden die Larven von Nationalkirchen auftauchen, welche die Gemeinschaft des Staates mit Preisgebung der specifisch-christlichen Wahrheit erkaufen, während die Gemeinde Gottes zur Secte herabgedrückt froh sein darf in den primitivsten Formen und Ordnungen ihr Leben fortzuführen. Und unter solch küm-

merlichen Verhältnissen, wo dann vielleicht die Schranke der bisherigen Confessionen und die Decke von den Augen der Gläubigen die sich bisher verkannten fallen dürfte, wird es fortgehen bis dahin, wo Alle deren Name nicht geschrieben ist in dem Buche des Lebens anbeten werden vor dem Thier — eine „Staatskirche“ des Antichrists, welche keine „Toleranz“ mehr kennt sondern nur die Forderung, dass Jedermann das Zeichen des Thieres trage auf seiner rechten Hand oder auf seinem Angesicht (Apoc. 13).

§. 37. Gegenwärtig findet die christliche Liebesthätigkeit, wie sie der Gemeinde als solcher und jedem Gemeindegliede an seinem Theile obliegt, sich in sehr eigenartige Verhältnisse gewiesen, die sie nicht ignoriren darf, in denen sie vielmehr sich zu bewähren hat. Das communale und staatliche Leben hat sich auf Gebiete ausgedehnt, welche früher mehr oder weniger der Familie, den Genossenschaften, der Kirche überlassen blieben; und es könnte daher scheinen, als ob durch solche gemeindliche und staatliche Fürsorge das Terrain der kirchlichen Liebesthätigkeit eingeengt würde. Auf der andern Seite ist die Befreiung und Verselbständigung des individuellen Lebens, der Einzelpersönlichkeit, wie sie die moderne Gesellschaft charakterisirt, keineswegs etwas dem Christenthum Heterogenes, dahingegen der Werth und Selbstzweck, welchen der christliche Glaube der einzelnen Menschenseele zuerkennt, mit jener Individualisirung übereinstimmt. Dazu kommt, dass die gesteigerte Population, der zunehmende Pauperismus, die massenhafte Gottentfremdung der gemeindlichen Liebesthätigkeit ganz besondere Aufgaben stellen, welche weder durch die hergebrachten Organe des Lehramtes und des Kirchenregimentes noch durch die Bethätigung der einzelnen Gemeindeglieder als solcher erfüllt werden können. Hieraus erklären und dadurch legitimiren sich die Associationen zum Zwecke der „innern Mission“, in denen die christliche Liebesthätigkeit sich ihren besondern

Ausdruck schafft inmitten der staatlichen und das verselbständigte christliche Individuum mit andern sich zusammenschliesst, um dem Massenelend beikommen zu können. Sowohl die Aufrechterhaltung der freieren Form solcher Associationen wie auch die Fassung derselben in bestimmte, der Kirche eingegliederte Ordnungen kann je nach Umständen Ausdruck des christlichen Ethos sein, vorausgesetzt dass dabei das Verhältniss der Liebe zum Glauben, darum auch zur Glaubensgemeinschaft, weiterhin die Zielsetzung *πρὸς οἰκοδομήν* und die sittlichen Normen des *εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν* (vgl. 1 Cor. 14, 26, 40) innegehalten werden.

1. Auch hier beabsichtigen wir auf Grund der früher über die Liebesthätigkeit der Gemeinde gepflogenen principiellen Erörterungen unmittelbar die Verhältnisse der Gegenwart in Betracht zu nehmen. Je mehr an diesem Orte nicht zunächst das Liebesverhalten des Einzelnen zum Einzelnen, sondern die Auswirkung desselben in der Gesammtheit und für die Gesammtheit zur Frage steht, um desto mehr tritt die Beziehung in den Vordergrund, welche auch in diesem Stücke, gleichwie in dem vorherbesprochenen, zwischen dem kirchlichen Leben und dem staatlichen nebst communalen besteht. Es lässt sich nicht verkennen, dass der moderne Staat seine Interessen und seine Anordnungen weit über dasjenige Gebiet hinaus erstreckt hat, auf welchem sich früher die Legislation und die Fürsorge der Staatsgewalt bewegte. Nicht bloss der Gedanke, wie ihn Luther öfters formulirte, aber ohne ihn in Wirklichkeit durchführen zu können, dass weltlich Regiment sich nicht weiter erstrecke denn über Leib und Gut und was äusserlich ist auf Erden, erweist sich dem modernen Staat gegenüber als incongruent, sondern auch jener später aufgestellte Begriff, wornach man ihn als Rechtsgemeinschaft zu bestimmen suchte, ist zu eng verglichen mit dem thatsächlichen Charakter unsers gegenwärtigen Staatswesens, welches zugleich unmittelbar die mannigfachen Zwecke der von ihm befassten Gemeinschaft in die Hand nimmt und fördert.

Mag es sein, dass der moderne Staat Manches freigiebt was er vordem zum Gegenstand seiner Verordnungen machte — ich erinnere beispielsweise an die Kleiderverbote oder an die Lebensmitteltaxen — so braucht man andrerseits nur an die Bestimmungen über Bildung und Unterricht, über Armenpflege, über Abwendung von Schädlichkeiten, über Versorgung der Kranken u. s. w. zu erinnern, um zu erkennen, wie Vieles jetzt von dem Staate in seinen Bereich gezogen wird was vordem nur in geringem Masse oder gar nicht Gegenstand seiner Fürsorge war. Wir haben dagegen vom Standpunkte des christlichen Ethos vorerst gar keine Einwendungen zu erheben, denn in Wahrheit ist es das Christenthum gewesen, welches den jenen Bestrebungen zu Grunde liegenden Humanitätsgedanken entwickelt und zur Geltung gebracht hat. Anders wird es werden, wenn erst einmal diejenige Moral in dem Bewusstsein der bürgerlichen Gemeinschaft durchdringt, wie sie das Ergebniss der neueren Entwickelungslehre ist. Hier wird mit der „Humanität" radical aufgeräumt. „Sie ist wohl von guter Abkunft, ein Erzeugniss der moralischen Anpassung, aber sie ist eine Missgeburt. Moral ist der Egoismus der Gattung, moralisches Denken und Handeln im Interesse der Gattung. Jene Humanität aber liegt nicht in ihrem Interesse; sie ist eine gemeinschädliche Hegung der unbrauchbaren Exemplare, der Auswurfsstoffe. Auch die Gattung macht Koth; ihr Stuhlgang ist die Zuchtwahl." So lesen wir in einer sehr ernsthaft geschriebenen, der Consequenzen sich bewussten Schrift: „Die Aristokratie des Geistes als Lösung der socialen Frage; ein Grundriss der natürlichen und der vernünftigen Zuchtwahl unter den Menschen" (Leipzig 1885). Aehnlich ist es mit dem Werthe des Individuums verglichen mit dem der Gattung, welcher ebenfalls ganz wesentlich eine Frucht des christlichen Glaubens und im Grunde nur eine andere Wendung des Humanitätsgedankens ist. Diese Verselbständigung der Einzelpersönlichkeit, welche auch der ATlichen Volksgemeinde, geschweige dem Heidenthum fremd war, hat ja in der neueren Zeit zu solchen Auswüchsen geführt, dass man die Individuen lediglich nach ihrem Zahlenwerth gruppirt — die Stimme des einen gilt soviel

wie die des andern. Aber es liegt darin jedenfalls eine Anerkennung der Würde des Menschen, seiner Persönlichkeit, welche nicht nur um der Gesammtheit willen sondern an sich schon Bedeutung hat. Mag darum immerhin der Staat bei seiner Fürsorge für den Einzelnen zunächst das Interesse der Gemeinschaft im Auge haben, so ists gleichwohl auch das Individuum, dem und dessen Wohle er sein Augenmerk zuwendet, umdeswillen weil er den Zusammenhang des Einzelwohls mit dem der Gesammtheit besser als in alter Zeit zu würdigen gelernt hat. Der Staat will nicht bloss, dass Jedem die Möglichkeit physischer Subsistenz gegeben werde, sondern sorgt auch in gewissem Masse dafür, dass er seine geistigen und physischen Kräfte zu entwickeln im Stande sei; er macht nicht die Herkunft sondern die Leistung zum Massstabe seiner Verwendbarkeit u. s. w.

2. Man sieht auf den ersten Blick, dass hier eine Analogie der christlichen Liebesthätigkeit vorliegt, welche wir sehr hoch zu veranschlagen haben. Wenn der Staat z. B. durch sanitäre Massnahmen, durch Erforschung der Krankheiten und der Ursachen ihrer Verbreitung Unheil abwendet, so mindert er damit unendlich mehr leibliche Noth, als dies die Kirche mit ihrer Liebesthätigkeit ausgebrochenen Epidemien gegenüber vermag. Und wenn er jedem Gliede des Gemeinwesens durch geordneten Schulunterricht die Möglichkeit geistiger Ausbildung gewährt, so fördert er damit zugleich die Zwecke der Kirche, deren Einwirkung auf die Einzelnen ein gewisses Mass geistiger Empfänglichkeit bei ihnen voraussetzt. Wie denn ebendeshalb die Mission, zumal unter den ungebildeten Völkern, nicht umhinkonnte, jene geistliche Einwirkung durch Errichtung von Schulen zu fördern. Aber um so mehr haben wir nun Ursache, die christliche Liebesthätigkeit, wie sie gemeindlich und in Beziehung auf die Gemeinde unter diesen gegenwärtigen Verhältnissen sich zu gestalten hat, im Unterschied zu jener staatlichen und bürgerlichen Bethätigung zu bestimmen. Vorerst ist das Eine ersichtlich, dass schon die rein äusserlichen Dienstleistungen, wie sie die Armen- und Krankenpflege fordert und wie sie in ihrer Weise auch Staat und Commune betreiben, je nach der Gesinnung, in der sie verrichtet

werden, einen anderen Charakter, einen verschiedenen Werth bekommen. Hier werden die Theorien von den Thatsachen widerlegt. Ungläubige Verwaltungsorgane, materialistisch gesinnte Aerzte, welche principiell jede höhere Qualität des christlichen Ethos in Abrede nehmen, finden sich durch thatsächliche Erfahrung bewogen, christliche Krankenpflegerinnen zum Dienst in ihren Spitälern zuzulassen und zu begehren. Das ist ein Triumph, eine Apologie des Christenthums, die mehr leistet als alle theoretischen Nachweisungen. Denn wir wollen gleich hinzusetzen, dass wenn in weiteren, ausserchristlichen Kreisen ähnliche Bestrebungen sich finden, diese in ihrer Art ebenfalls auf die Einwirkung des Christenthums zurückzuführen sind, wär's auch nur in dem Julianeischen Sinne, dass man den Christen nicht allein den Ruhm solcher wohlthätigen Werke lassen will. Darum tritt unter den so gearteten Verhältnissen an die christliche Liebe die Forderung heran, diese ihr geöffnete Thür zu benutzen und so ihrem eignen Drang zu genügen. Denn diese Liebe will ungebunden sein und reicht wie die Liebe Gottes soweit die Wolken gehen. Wo es einen Armen zu versorgen, wo es einen Kranken zu pflegen, wo es Unglück zu mildern giebt, da hat sie ihre Stelle und ihre Hand, unter Christen, Juden und Heiden. Und ob zwar es keine christliche Liebe giebt, welche nicht wüsste, dass der unsterblichen Seele zu helfen mehr gilt als dem sterblichen Leibe, so wird doch diese Liebe nicht voreilig und aufdringlich ihren nächsten Beruf verlassen und in das Gebiet der Heilspredigt sich einmischen. Die barmherzige Liebe soll nicht berechnend sein und ohne Hintergedanken helfen. Sie begiebt sich sonst selbst eines Vortheils, der zur Gewinnung der Seelen beitragen kann. Die Liebe thut um so wohler, je weniger sie reflectirt, je unmittelbarer, rückhaltloser sie dem Elend abhilft. Und wie unsäglich gross ist das leibliche Elend, ein Gebiet, auf welchem die Arbeitstheilung, die Beschränkung wahrlich am Platze ist. Auch hat es Gott so geordnet, dass der Zusammenhang zwischen geistlichem und leiblichem Elend ungesucht sich aufdrängt. Er macht sich geltend auch ohne die Hiobsfreunde, die mit ungeschickter Hand die Wunde berührend vielmehr er-

bittern als heilen. Und Gott hat's so geordnet, dass die aus der Liebe Christi stammende Barmherzigkeit, indem sie das leibliche Elend mildert, unwillkürlich, unabsichtlich auch in die Seele dringt. Solch uninteressirte Liebe ist ein köstlicher Balsam, von dem Haupte unsres himmlischen Hohenpriesters herabwallend auf das Gewand in dem er dieser irdischen Welt erscheint, wie der Thau Hermons der sich auf die verschmachteten Fluren niedersenkt. Dieser Balsam, indem er die leibliche Noth mildert, dringt tief hinein bis in das arme Menschenherz und giebt ihm unwillkürlich einen Eindruck von der Liebe seines Gottes; dieser Thau, der zunächst nur die dürren Blätter der Flur wieder auffrischt, senkt sich doch ohne euer Zuthun bis hinunter auf die Wurzeln und lässt sie neu sich beleben. Darum ihr Helfer und Helferinnen, lasst Dies eure erste Sorge sein, dass ihr eure Liebe aus dem Borne Christi schöpfet, und dann sorget nicht darum, wie sie der Herr segnet — sie wird nicht ohne Frucht bleiben. Selbstverständlich soll damit nicht ausgeschlossen sein, dass im gegebenen Falle zum Ausdruck komme wessen das Herz des Helfenden voll ist, die Liebe Gottes, welche alles Uebel, auch das leibliche, zugleich zum Heil der Seele geordnet hat. Aber die Seelenfängerei und Proselytenmacherei, wie sie nicht selten in katholischen Spitälern Andersgläubigen gegenüber geübt wird, hat damit Nichts zu schaffen und ist ein Zeichen fanatischen Unverstandes. Man greift in das Regale Gottes ein; man zertritt die arme gepresste Seele statt ihr zu helfen; man knüpft das Heil des Menschen an eine Unterwerfung die das Wesen des Menschen, seine freie Persönlichkeit, zerstört. In Anbetracht der Versuchungen und Gefahren die nach dieser Seite hin unter den gegebenen confessionellen Verhältnissen bestehen, in Erwägung nicht bloss jenes fleischlichen Glaubensfanatismus sondern auch der geistlichen Unreife und Unbesonnenheit aufrichtiger evangelischer Christen, wird es wohlgethan sein, bei solchen Liebesdiensten thunlichst auf Scheidung der Confessionen hinzuwirken. Es ist eine grosse Thorheit, wenn man meint durch Mischung der Bekenntnisse gleichwie auf anderen Gebieten so auf diesem der christlichen Liebesthätigkeit der confessionellen

Spaltung ihre Schärfe zu benehmen und ein freundlicheres Verhältniss der Confessionskirchen zu einander herbeizuführen. Man nimmt da äussere Gleichgiltigkeit, wie sie unter Weltmenschen in Bezug auf religiöse Dinge besteht, für confessionellen Frieden und vergisst dass zur Verwirklichung des letzteren keineswegs nur eine blosse Abschleifung der Gegensätze, sondern eine innerliche Verständigung erforderlich ist. Gewiss können die Herzen gläubiger Katholiken und Protestanten, barmherziger Schwestern und Diakonissen, wie überall so insbesondere auf diesem Gebiete gemeinsamer Liebesthätigkeit sich finden; aber vergessen wir nicht, dass ein gutes Stück römisch-katholischen Wahns dahingesunken sein muss ehe Das geschieht und dass darum doch nur selten eine wirkliche Ausgleichung bei andauernder confessioneller Differenz stattfinden wird. Abgesehen aber davon soll die christliche Liebesthätigkeit, wie sie für die staatlichen Institute der Gegenwart in Anspruch genommen wird, sich Dessen bewusst bleiben, dass je länger je mehr eine Ausscheidung der christlichen Elemente aus dem Staatsleben sich vollzieht und dass sie mithin um so dankbarer die Frist zu benutzen hat, die ihr zur Arbeit in dieser entchristlichten Welt noch geschenkt ist.

3. Noch haben wir auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse, unter denen gegenwärtig die Liebesthätigkeit der Gemeinde und damit des Einzelnen gegenüber der Gemeinde sich vollzieht, nicht reflectirt. Diese Verhältnisse, durch welche der innerlich allewege vorhandene Liebesdrang seine Richtung und die Gegenstände seiner Bethätigung empfängt, hängen mit den vorhergenannten bürgerlichen und staatlichen auf das Engste zusammen. Die sociale Frage, welche zur Zeit der bürgerlichen Gesellschaft und den Staatslenkern die schwierigsten und dringlichsten Probleme stellt, greift unmittelbar in die kirchlichen Verhältnisse ein, in dem Masse, dass man nun auch umgekehrt gemeint hat, nur durch die Kirche, „durch die Anwendung der Grundsätze des Christenthums auf Ackerbau, Gewerbe und Handel müsse und werde die Lösung der Arbeiterfrage erfolgen“ (vgl. L. Brentano, die chr. sociale Bewegung in England, 2. A. Leipz. 1883). Man meint, nicht bloss habe die Kirche auf die Consequenzen

jener gewaltigen Bewegung in ihrer eignen Mitte zu achten, sondern ein „christlicher Socialismus“ sei dazu berufen, diese ungeheure Frage in die Hand zu nehmen und für die gesammte bürgerliche Gesellschaft zu lösen. „Indem das Gewissen jedes Einzelnen die Gebote der christlichen Lehre und damit das Königthum Christi mehr und mehr anerkennt, unterwirft dieses alles Ueble in der Welt allmählich seiner Herrschaft und ein Tag auf dieser Erde wird kommen, da die endlichen Träume der Dichter und Seher übertroffen werden durch die gesegnete Wirklichkeit der neuen Erde, auf der Gerechtigkeit herrschen wird, auf der alle Leiden und Schmerzen, alle üble Lust und alle Tyrannei verschwunden sein werden, auf der es keinen Menschenverzehrenden Kampf mehr geben wird der Einzelnen gegen die Einzelnen und der Nationen gegen die Nationen, keine abgehärmten Wittwen und jammernden Waisen, keine harthändigen Knechte, die sich für jegliche Art von Eitelkeit im Schweisse ihres Angesichtes abmühen, auf der kein Aberglaube und keine Priesterherrschaft sich mehr eindrängen zwischen die freie Seele des Menschen und den Gott der ihn schuf, sondern die Menschheit Gott sehen wird von Angesicht zu Angesicht, wenn er die Thränen wegwischt aus den Augen Aller“ (Ibid p. 11). Gewiss wir glauben und hoffen Dieses; aber wir halten es für eine Illusion, wenn Jemand meint, auf dem Wege und mit den Mitteln des christlichen Socialismus werde Solches erreicht werden. Der Fall wird eben im Laufe des gegenwärtigen Aeon nicht eintreten, dass „im Gewissen jedes Einzelnen die Gebote der christlichen Lehre und damit das Königthum Christi mehr und mehr zur Anerkennung gelangt“ — die Verheissung Christi lautet nicht dahin und die vor Augen liegende Weltentwickelung weist nicht dahin. Christliche Institutionen, durch welche dem Pauperismus u. s. w. abgeholfen werden könnte, setzen um eingeführt und durchgeführt zu werden, christliche Gesinnung voraus: wer sagt uns, dass die enge Pforte und der schmale Weg sich allmählich so verbreitern werden, um solche christliche Institutionen zu ermöglichen? Wir lassen in dieser Beziehung vorerst die Thatsachen sprechen, wie sie Brentano in der obgenannten Schrift

über die christlich sociale Bewegung in England resumirt hat. Und die dortige Bewegung ist gerade umdeswillen so instructiv, weil man ihr nicht nachsagen kann was man vielleicht bei deutschen Versuchen gleicher Art sagen würde, dass das Scheitern derselben auf Rechnung des unpraktischen Verfahrens zu bringen sei. Wir erlauben uns dabei nur insofern gewisse Modificationen, als wir einzelne für uns hervorragend wichtige Punkte unterstreichen. „Die Consumvereine gediehen allerdings in erstaunlichem Masse und haben sich auch bekanntlich seitdem bis in die entlegensten Winkel von England verbreitet. Allein das gemeinsame Einkaufen im Grossen, um die gemachten Einkäufe an die verschiedenen Betheiligten zum Engrospreis zu vertheilen, setzt kein Aufgeben der Selbstsucht voraus. Es verträgt sich damit sehr wohl; und nicht nur haben die Nationalökonomen die Organisation und das Wirken der Consumvereine neuerdings auf der Grundlage selbstsüchtiger Triebe theoretisch construirt, sondern die Consumvereine werden auch täglich mehr zu Abbildern jenes ökonomischen Systems des billig Einkaufens und theuer Verkaufens, dessen Herrschaft alle Urheber des Genossenschaftsprincips so sehr bekämpften. Bei den Productivgenossenschaften aber machte die unausrottbare Selbstsucht sogar das Gedeihen unmöglich, und zwar war Dies nicht etwa die Selbstsucht der Kapitalisten. E. V. Neale war nur zu sehr bereit, Arbeitern welche sich associiren wollten aus eigner Tasche die dazu nöthigen Vorschüsse zu machen. Es wurde sogar nöthig, dass die Gesellschaft der Förderer davor warnte, Vorschüsse solchen Arbeitern zu machen, welche noch keinerlei Zeichen dass sie ihr altes Leben ändern wollten gegeben, welche nicht indem sie selbst die ersten Gelder aufbrachten einen Beweis der zum Gedeihen der Genossenschaften nöthigen Selbstbeherrschung und Selbstverläugnung geliefert hätten. Es zeigte sich vielmehr, dass die Arbeiter im Allgemeinen zu Productivgenossenschaften keineswegs reif seien. Sie kamen mit dem Gedanken an reichen Gewinn bei wenig Arbeit und dachten, Jeder in der Association habe nur sich selbst zu

gehorchen. Nachdem sie in den ersten Monaten diesen Irrthum erkannt, geriethen sie miteinander, besonders aber mit ihrem Geschäftsführer und mit jedem Andern der mit der Association zu thun hatte in Streit. Die Hauptstreithähne mussten ausgestossen werden; und erst dann — wenn die Association über dieser Ausmerzung nicht in die Brüche gegangen war — liess sich an ein Aufblühen derselben denken. Nur in manchen Fällen, in denen die in einer Genossenschaft Vereinigten schon früher zusammengearbeitet hatten oder in denen von Anfang an eine die übrigen beherrschende mächtige Natur da war, hatte man nicht unter diesen Gründungsschwierigkeiten zu leiden. Doch wurde im letzteren Falle die Gefahr, dass die herrschende Persönlichkeit sich in einen Dictator und die Genossenschaft in ein Einzelunternehmen verwandelte, nicht immer überwunden. In den Fällen des Gedeihens aber, in denen diese Gefahr vermieden wurde, verfielen die Genossenschaften in den Fehler der Ausschliesslichkeit. Die Genossen, die ihre Lage verbessert fanden, fürchteten dieselbe durch Aufnahme neuer Mitglieder zu gefährden; sie machten zur Vorbedingung der Aufnahme, dass der Aufzunehmende eine Summe Geldes einschiesse, wie sie nur Wenige unter den geschicktesten Arbeitern erübrigen können. Die Folge war, dass statt einer grossen viele kleine Associationen entstanden. So zeigte sich keine Aussicht, das wirthschaftliche Ideal der christlichen Socialisten, die Concentration aller Gewerbe zu je einer Association, zu verwirklichen. Vielmehr musste die Concurrenz, welche unter den einzelnen kleinen Genossenschaften entstand, auch die Existenz dieser gefährden“ (a. a. O. p. 59, 60). Man sieht die Geschichte ist eine vortreffliche Lehrmeisterin gegen falsche Theorien. Es hilft zu gar Nichts, den Leuten zu sagen, wie es damals unter Maurice, Ludlow, Kingsley und Anderen in England geschah und wie es neuerdings wieder in Deutschland geschehen, dass die h. Schrift den Forderungen des Socialismus in vieler Hinsicht entgegenkomme; denn die Schrift meint es anders als der Socialismus und gründet ihre Postulate auf Voraussetzungen, die der Socialismus nicht anerkennt. Hier tritt die Selbstsucht der

Armen gegen die Selbstsucht der Reichen — das Eine so verwerflich wie das Andere; dort dagegen ist die Vorbedingung, dass diese Selbstsucht in ihrem Grunde gebrochen sei durch die im Glauben hingenommene Liebe Christi. Wer solche zweifellos segensreiche Einrichtungen, wie die Productivgenossenschaften, ins Leben rufen will, der muss mit dem natürlichen Egoismus rechnen und stellt sich ebendamit auf ausserchristlichen Boden. Der Staat kann Dieses und soll es thun; er hat — was von der Kirche nicht gilt — Mittel in der Hand, jenen natürlichen Egoismus zu bändigen oder doch zurückzudrängen. Es entspricht dem göttlichen Welthaushalte, wie er inmitten der sündlichen Welt besteht, dass durch das Aufeinandertreffen der Gegensätze, durch Thesis und Antithesis, durch Kampf ums Dasein eine Ausgleichung herbeigeführt wird zum Ersatz harmonischer Entwickelung, behufs Verwirklichung des göttlichen Weltgedankens trotz des geleisteten Widerstandes. Wir stehen als Christen dieser gewaltsamen Wiedereinrenkung der aus den Fugen gegangenen Glieder des Weltganzen und der menschlichen Gesellschaft nicht feindlich oder ablehnend gegenüber; wir kennen diese Art der göttlichen Weltregierung nicht bloss überhaupt sondern auch als die Basis des inmitten dieses natürlichen Kosmos sich hindurchsetzenden Reiches Gottes; wir werden später erkennen, dass der Staat ebendarum den Charakter eines göttlichen Institutes an sich trägt, weil er an jener göttlichen Weltregierung theilnimmt und ihr dient. Aber der Christ kann, wenn er über seinen und der Kirche Beruf klar ist, dieser nicht Functionen zuweisen, die sie zu vollziehen nicht in der Lage ist; er kann lediglich als Staatsbürger, und hier aus der Gesinnung des Christen heraus, aber mit allen Mitteln welche der bürgerlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt verliehen sind, sich an der Lösung jener Aufgaben betheiligen. Oder müsste nun die Kirche, wenn sie diese Unterschiede erkennt und anerkennt, auf die Ausübung ihres Liebesberufes verzichten? Nehmen wir an, dass der Staat z. B. durch die Unfallversicherung Einrichtungen zur Linderung der Noth trifft wie sie der Kirche zu treffen schlechthin unmöglich wäre, ist damit vielleicht der Kirche es verwehrt,

des durch jene Einrichtungen doch nur geminderten Unglücks sich anzunehmen, würde auf diese Weise dem Christen die Gelegenheit Liebe zu erweisen genommen? Im Gegentheile, gerade nun wäre die Kirche und mit ihr der einzelne Christ in die Lage versetzt, Liebe zu bethätigen ohne darin durch falsche Voraussetzungen und irrige Ansprüche gehemmt zu sein, Liebe nach Massgabe des eignen Wesens und auf zuständigem Gebiete. Es ist charakteristisch, dass die christlichen Socialisten in England, als sie wahrnahmen, dass auf dem eingeschlagenen Wege es nicht recht fortwollte, ihr Augenmerk auf die sittliche und intellectuelle Hebung der Arbeiter richteten. Jawohl, das ist ein Punkt, auf dem die Kirche ihren Hebel einsetzen kann, vorausgesetzt dass sie sich nicht einbildet, auch hier allein wirken zu können, während sie lediglich im Stande ist zu ergänzen und den Samen des Evangeliums auszustreuen.

4. Im Grunde war alles hier zuletzt Erörterte nur als Vorbereitung und Uebergang gemeint zur Lösung der eigentlichen Aufgabe, welche angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse der gemeindlichen und der individuellen Christenliebe obliegt. Wir wollten die Gebiete scheiden, ohne damit auszuschliessen dass der Christ seine specifische Gesinnung auch als Glied der bürgerlichen Gesellschaft und als Staatsbürger bethätige, in einer nachmals genauer zu bestimmenden Weise. Bleiben wir also nunmehr stehen bei der Lage, in welche dermalen vielfach in Folge der Rückwirkung der wirthschaftlichen und sonstigen allgemeinen Verhältnisse auf die kirchliche Gemeinschaft diese sich versetzt sieht, und bei der Frage, wie die Liebesarbeit derselben in Folge Dessen sich gestaltet. Während unter der ackerbauenden Bevölkerung auf dem Lande die Dinge häufig noch so einfach liegen, dass es keiner besondern Organisation der christlichen Liebesthätigkeit bedarf, so verhält sichs anders bei jener mehr fluctuirenden Bevölkerung, wie sie in industriellen Gegenden und in den Centren grösserer Städte sich zusammenfindet. Hier können die bestehenden Einrichtungen der Kirche, die vorhandenen Aemter, die zur Verfügung stehenden Kräfte vielfach nicht Schritt halten mit den Anforderungen, welche die einströmenden Massen

an die kirchliche Versorgung stellen. Wir haben es dabei zunächst lediglich mit Solchen zu thun, welche vermöge ihrer Herkunft der evangelischen Kirche angehören und welche ihr gegenüber einen Anspruch haben auf geistliche Verpflegung und Stillung oder Milderung ihrer leiblichen Noth. Hier wird es Sache der christlichen Liebe und Weisheit sein, solchem Bedürfniss abzuhelfen: es war nicht zufällig, dass die Arbeit der „innern Mission“ an dieser Stelle einsetzte. Wir werden diese Arbeit vom Standorte des christlichen Ethos in ihrer Nothwendigkeit, aber auch nach ihren Schranken und Normen zu bestimmen haben. Irgendwie geschehen muss diese Arbeit, so gewiss die Gemeinde Jesu Christi nicht aufhören kann ihres Heilandes, des guten Hirten Art an sich zu tragen, so gewiss die christliche Liebe es um ihrer selbst willen nicht vermag thatlos das geistleibliche Elend der Brüder mitanzusehen. Und wiederum sind hier die Verhältnisse so gelagert, dass die Bemühung des Einzelnen nur in minimaler Weise und mit sehr zweifelhaftem Erfolge dem massenhaften Unheil zu steuern, ja dieses vielleicht kaum hinreichend zu erkennen im Stande ist. Wenn also hier die Gemeinde, die Gesammtheit der Einzelnen, soweit sie ihres Glaubens und seiner Verpflichtungen bewusst ist, zur Hilfleistung sich aufgefordert sieht, so werden wir schon an dieser Stelle eines Unterschiedes gewahr werden, welcher jene kirchliche Hilfleistung im Unterschied von der bürgerlichen und staatlichen charakterisirt. Sie kann nur leisten was sie als christliche leisten soll, wenn sie von der specifisch christlichen Gesinnung getragen ist. Es taugt daher gar Nichts, wenn man um der äusserlich und scheinbar grösseren Wirksamkeit willen Massenaufgebote erlässt und in den Dienst der christlichen Liebe solche Leute stellt die sie nicht kennen. Unter Umständen, bei einer energischen, durchschlagenden Leitung kann es ja auch für die noch ferne Stehenden aber doch Willigen von Segen sein zu solchen Diensten verwendet und dadurch mit christlicher Gesinnung bekannt zu werden — eine Mission an den Missionären; aber zur Regel darf man Solches nicht machen, sondern in erster Linie wird man sich Dessen erinnern, dass die Intensität und die

Kraft der Wirkung bei der Kirche in dem Masse abnimmt als ihr eigenthümliches Wesen sich verflacht und die scharfen Conturen sich verwischen welche Geistliches und Weltliches von einder scheiden. Bei der Gemeinde von Philadelphia, Das wollen wir nicht vergessen, stehen die beiden Stücke beziehungsreich einander gegenüber: „ich habe gegeben vor dir eine offene Thür, die Niemand zuschliessen kann,“ und „du hast eine kleine Kraft und hast mein Wort gehalten und meinen Namen nicht verläugnet“ (Apoc. 3, 8). Schämen wir uns doch nicht unsrer — im Vergleich mit den Gewaltmitteln und der Massenwirkung natürlicher Gemeinschaften — kleinen Kraft, als würde sich uns eine grössere Thür aufthun wenn wir ganze Bataillone marschiren liessen statt einzelner Sendboten. Es ist ja wahr, dass in der Erweisung christlicher Liebe die confessionellen Unterschiede, wenigstens die zwischen lutherischer und reformirter Kirche, nicht unmittelbar in Betracht kommen, und es liegt insofern kein hinreichender Grund vor, weshalb bei diesen Liebeswerken nicht sollten Glieder beider Confessionen Hand in Hand gehen. Aber es ist ein Irrthum, wenn man wähnt, durch solche Conföderation an sich schon werde die Kraft des Einflusses verstärkt, der Umfang der Wirksamkeit vergrössert. Und das Verkehrteste, zugleich das Verhängnissvollste ist Dieses, wenn man solche Conföderation mit der Nebenabsicht betreibt, die confessionellen Gegensätze dadurch abzuschwächen und in der Stille zu uniren. Damit vergiftet man die Liebesthätigkeit selbst, zu deren Wesen es gehört dass sie lauter und rückhaltlos geübt wird. Es konnte gar nichts Traurigeres geben, als dass unmittelbar mit dem Gedanken der inneren Mission und deren energischer Inangriffnahme die Gefahr und die Furcht entstand, es könne diese Thätigkeit dazu beitragen oder gar dazu benutzt werden, die vorhandenen, namentlich die auf dem Bekenntniss beruhenden Ordnungen der Kirche zu beinträchtigen. Wenn dann der wirklichen oder der erträumten Unionsgefahr ein bornirter Confessionalismus sich entgegenstellt, so ist Dies zu begreifen, wenn auch nicht zu entschuldigen. Im Uebrigen wäre es Unrecht, jene Beunruhigungen, welche mit der Inangriffnahme der innern Mission durch Wichern

sich verbanden und welche jetzt zumeist verschwunden sind, irgendwie seiner Intention aufzubürden, da kirchenpolitische Pläne, Unionstendenzen u. drgl. ihm und seiner Liebesarbeit gänzlich fern lagen. Aber die Saat des Misstrauens, welche durch die Unionstendenzen ausgesäet und weithin aufgegangen war, brachte es mit sich, dass nun auch dieses Liebeswerk in jene unseligen Controversen hineingezogen wurde. Wir stellen demnach bei der Uebung christlicher Liebesthätigkeit, wie sie in den Werken der innern Mission stattfindet, die ethische Forderung voran, die gemäss unsren dogmatischen und ethischen Voraussetzungen sich im Grunde von selbst versteht, die aber durch die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse sich zwiefach nahelegt, dass diese Liebe wie jede andere einfältig aus dem Glauben hervorwachse, welcher das Band der kirchlichen Gemeinschaft ist, und dass sie im specifisch christlichen Sinne geübt werde, nicht weltförmiger Weise, mit Nebenabsichten, unter Herbeiziehung weltlicher Mittel.

5. Die Liebe Christi, als deren Ausdruck und Abbild die Liebesthätigkeit der inneren Mission sich darzustellen hat, ist universalistisch und persönlich zugleich — Eins nur in und mit dem Andern. Blicken wir hin auf die grossen Massen, welche in geistlicher und leiblicher Verkümmerung dahingehen und aus deren Mitte immer aufs Neue antichristliche Typen der Gottes- und Menschenfeindschaft aufsteigen, so bedarf es ja gar keines Beweises dafür, dass die rettende Liebe, welche diesen Verirrten und Verlorenen nachgeht, Allen ohne Ausnahme vermeint ist; aber doch mit der stetigen Massgabe, dass durch persönlichen Einfluss, persönliche Hilfe, persönliche Zurechtbringung jener universale Zug sich verwirkliche. Die Kirche verfährt, wenn anders sie ihres Berufes eingedenk ist, nicht so wie einst den Russen geschah, da man sie schaarenweise zur Taufe trieb, oder wie der Staat nach Bemessung der äusseren Umstände, reglementsmässig, Jedem eine festbestimmte Quote des hiefür angewiesenen Fonds zukommen lässt; sondern gleich wie die Liebeskraft des kirchlichen Gemeinwesens in dem Masse stärker ist je mehr sie in specifisch christlicher Weise genährt und gepflegt

wird, und in dem Masse schwächer wird je mehr sie aus dieser Eigenart heraustritt und mit fremdem Feuer sich vermischt, so wird auch die Einwirkung und die Ausbreitung jener Liebesthätigkeit um so mehr zum Ziele kommen und ihrer universalistischen Tendenz entsprechen, je intensiver sie wirkt wenngleich zunächst nur in kleineren Kreisen. Einem einzelnen Menschen, einer Familie wirklich geholfen zu haben, und Das gilt nicht bloss in geistlicher sondern auch in natürlicher Hinsicht, bedeutet für die christliche Liebe und für deren weitere Siege mehr, als die oberflächliche Ausstreuung von Liebesgaben über grosse Massen; denn jeder solcher einzelne Punkt, wo die christliche Liebe eine Stätte gefunden und einen Keim des Lebens eingesenkt hat, kann wiederum zu einem Mittelpunkte werden von welchem Lebenswirkungen in weitere Kreise ausgehen. Und damit hängt zusammen die Achtung vor der freien Persönlichkeit, der persönlichen Selbstentscheidung, ohne welche die christliche Liebe, will sie anders sich selbst treu bleiben, nicht gedacht werden kann. „Die Liebe Christi dringet uns also“ (2 Cor. 5, 14), gewiss Das soll man all diesen Liebesbeweisen der Christenheit abfühlen; aber eben diese Liebe Christi drängt sich nicht auf, und die sittliche Zucht welche sie bei ihrer Bethätigung ausübt ist eine freie. Der Staat, die bürgerliche Gesellschaft hat über Zwangsmassregeln zu verfügen, womit er sein Eingreifen zur Hebung von Missständen, zur Beseitigung des Pauperismus u.s.w. verbindet. Für die Kirche, für die christliche Liebe ziemt es sich nicht, etwa ihre Hilfleistung an Bedingungen zu knüpfen, die um materiellen Vortheils willen die freie Selbstentscheidung verkümmern. In der Apokalypse dient es zur Charakteristik antichristischen Gebahrens, dass die nicht das Zeichen des Thieres tragen ausgeschlossen sein sollen von Kauf und Verkauf (13, 16 ff.); so zwingt man sie mit physischer Gewalt dem Antichrist zu huldigen. Sollen wir Christen es Dem gleichthun? etwa den Leuten helfen wollen, wenn sie aus dem oder jenem Verein austreten, die oder jene Zeitung nicht mehr lesen u. s. w.? Solchen Christen gegenüber, die vielleicht conservativ politische Interessen mit ihren christlichen Bestrebungen verbinden, wie Das ja leider

in manchen Kreisen geschieht, muss man das Wort des Liedes vorhalten: „nimm nicht an das Bild des Drachen“ — es giebt Nichts was die christliche Liebe mehr verdächtigt, ihr einen schlimmeren Namen macht, mehr von ihr abstösst. Und dahin gehört auch das Andre, dass nicht bei Erweisung von Liebe, von leiblicher Wohlthat, die Bekehrungssucht in übler Weise hervortrete, nämlich so, dass jene immer nur als Mittel erscheint diese zu bethätigen. Gewiss bleibt es für jeden Christen dabei, dass die Seele mehr werth als der Leib und einer Seele vom Tode geholfen zu haben unzählige leibliche Wohlthaten aufwiegt. Aber, sagt der Apostel, ὁ μεταδιδοὺς ἐν ἁπλότητι (Röm. 12, 8), die erbarmende Liebe spiele kein doppeltes Spiel, sondern bleibe einfältig bei dem seligen Dienste fremde Noth zu lindern. Wenn ihr die Liebe Christi und ihre letzten Gedanken recht versteht, so werdet ihr zugeben müssen, dass solch einfältiger Liebesbeweis mehr geeignet ist einen heilsamen Eindruck auf die Seelen zu machen als jene zwiespältige und berechnende Kunst. Was mag es Göttlicheres, Ergreifenderes, Ueberwältigenderes geben, als eine Liebesgesinnung, die nicht anders kann als helfen, weil ihr das Herz gegen den unglücklichen Bruder bricht? Solche Liebe ist im Stande ἄνευ λόγου (1 Petr. 3, 1) die Seelen zu gewinnen. Und liegt nicht jener Bekehrungssucht vielleicht der Irrwahn zu Grunde, dass es in des Menschen Hand stehe ein Herz seinen Weg einschlagen zu lassen, statt dass man es als ein Regale Gottes erkennt die Seelen zu sich zu ziehen, und als ein Heiligthum menschlichen Gewissens und persönlicher Selbstbestimmung sich ziehen zu lassen?

6. Ohne Zweifel wird die individuelle christliche Liebe sichs niemals und unter keinen Umständen nehmen lassen, sich individuell zu bethätigen, wo irgend ein der Hilfe Bedürftiger, wie dort dem Samariter der unter die Mörder Gefallene, ihr begegnet. Es ist eine wunderliche Verirrung, wenn man jene individuelle und unmittelbare Bethätigung völlig resorbirt sein lässt in Vereinsthätigkeit, für welche man vielleicht persönlich Nichts leistet als einen jährlichen Beitrag, oder wenn man gar mittelst des Täfelchens an seiner Thür, wodurch man sich als

Mitglied des communalen Armenunterstützungsvereins ausweist, sein Gewissen bei Abweisung der Bettler gedeckt zu haben wähnt. Die Liebespflicht lässt sich nicht mit Reluitionsgeldern abkaufen: „bleibt Niemand Etwas schuldig“, sagt der Apostel (Rom. 13, 8) „ausser dass ihr euch untereinander liebet“ — die Liebe wird immer gezahlt und niemals abgezahlt. Aber unbeschadet Dessen ist es vollkommen richtig, dass gegenüber der Massenarmuth, der damit zusammenhängenden geistlichen und sittlichen Verkümmerung, der fluctuirenden Bevölkerung, der Unfähigkeit des Einzelnen den Hilfsbedürftigen persönlich nahezutreten und dadurch ihnen wirklich zu helfen — dass angesichts dieser Verhältnisse die bloss individuelle Liebeserweisung sich vielfach in die Unmöglichkeit versetzt sieht heilsam zu wirken, dass sie Gefahr läuft bester Meinung doch vielmehr zu schaden als zu nützen. Weder die Mittel des Einzelnen, noch seine Begabung reichen aus um hier so einzugreifen wie es eben die Liebe begehrt; es ist nicht Nachlass, nicht Abschwächung der Liebe, wenn sie ihre Thätigkeit durch die Gemeinschaft, durch die Gaben Andrer zu ergänzen trachtet. Es konnte gar nichts Sachgemässeres, dem Drange der christlichen Liebe einerseits und der gegenwärtigen Lage andrerseits Entsprechenderes geben als das Hervortreten der „innern Mission“ und ihrer Association in den letzten vier Decennien, wieviel Unklarheit und Ueberstürzung sich auch damit verbunden haben möge. Denn kein Verständiger wird sich ja einreden oder einreden lassen, dass die Substanz der Sache etwas in der Kirche Neues sei, oder jenen Heisssporonen glauben, welche mit ihrer „Liebesthätigkeit“ in die Gemeinden hereinfallen, als ob mit ihnen erst die Liebe wieder in die Kirche zurückkehre. Ich erinnere mich noch lebhaft, welchen Eindruck es auf mich machte, als der selige Petri in Hannover jenem stürmischen Andringen gegenüber darauf hinwies, wie viel Vereine solcher Art schon längst bei ihnen bestünden und wie er an ihnen betheiligt sei. Aber wir müssen endlich aufhören uns darüber zu verwundern, dass bei einem aus dem Geist geborenen Werke sich vonvornherein Menschlichkeiten ansetzen, die erst nach und nach als solche erkannt und abge-

than werden. Wenn irgend Etwas keinem Zweifel unterliegt, so ist es Dieses, dass jenes Werk Wicherns aus dem Geiste geboren und dass dieser Mann wie kein Andrer befähigt und dazu von Gott bestimmt war, es ins Werk zu setzen. Auch Das war providentiell, dass Wichern seiner theologischen Richtung und kirchlichen Stellung nach sich dazu eignete, nicht bloss in einer der evangelischen Confessionen zu wirken, sondern Anregung für beide zu geben: das Missliche, welches damit nicht zunächst durch seine Schuld sondern durch die Unbill der Verhältnisse sich verband, muss man um jenes Gewinnes willen in Kauf nehmen. Jedenfalls entspricht es vollkommen den vordem erörterten Principien, wenn in solch besonderen Zeiten wie der unsrigen so besonders ausgerüstete Männer hervortreten, zu ihrer Thätigkeit eben zunächst durch diese ihre Begabung legitimirt; und der Kirche kommt es zu, solche *δόματα* Gottes (vgl. Eph. 4, 8) ihm zu verdanken und ihnen den gebührenden Platz behufs ihrer Thätigkeit anzuweisen. Das Recht solch einer Individualität respectirt und anerkannt zu werden ist mindestens ebenso gross als das Recht der Gemeinschaft nicht ohne solche Anerkennung jene Thätigkeit in ihrer Mitte zu gestatten. Und vorerst ist die einzige Forderung, welche an die Organisation solcher Liebeswerke zu stellen ist, die früher schon betonte allgemeine, dass Alles zur Erbauung, in rechter Ordnung und wohlanständig geschehe. Keineswegs ist es eine unumgängliche, gleich an der Schwelle zu erhebende Forderung, dass diese sich organisirende Liebesthätigkeit alsbald unter die bestehenden kirchlichen Aemter sich eingliedere und von dem Kirchenregiment ihre Weisungen empfange. Es kann für die Sache selbst unter Umständen recht heilsam sein, wenn die im ersten Feuer der Liebe hervorbrechenden Bestrebungen nicht sofort in büreaukratische Fesseln geschlagen, wenn die mit jugendlicher Begeisterung sich hebenden Flügel nicht alsbald mit der Papierscheere des grünen Tisches beschnitten werden. An sich zwar lässt sich wohl annehmen, dass ein verständiges, seiner Aufgabe bewusstes Kirchenregiment solchen Regungen geistlichen Lebens gegenüber vorerst gar nicht eingreifend, geschweige denn hemmend, sondern beobachtend sich

verhalte; aber bei der engen Verbundenheit staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung in unsrer Kirche, bei der staatsförmigen Regierungsweise, wie sie in Folge Dessen vielfach sich bei uns eingebürgert hat, liegt die Gefahr nahe genug, dass durch unzeitiges oder doch vorzeitiges Reglementiren der Geist gedämpft werde. Zumal wenn bei den Regierenden die Meinung besteht, es müssten überall gleiche Formen des kirchlichen Lebens vorhanden sein und dürfe an der Einen Stelle Nichts auftauchen wofür nicht überall anderwärts die entsprechende Form und Regel gefunden sei. Es kann ja recht wohl sein, dass die Gestaltung einer durch besondere Umstände veranlassten Liebesthätigkeit neue, bis dahin noch nicht vorhanden gewesene, auch gar nicht überall nöthige Formen der Organisation mit sich führt: man hat in solchem Falle zuzuwarten, Raum zu geben, allenfallsige Auswüchse zu verhüten oder abzuschneiden. Wir werden also unser Urtheil schlüsslich dahin zusammenfassen dürfen, dass nach Massgabe unsrer allgemeinen ethischen Principien es sittlich berechtigt oder auch geboten war, wenn die auf Anlass besonderer Umstände aus dem überall sich gleichbleibenden Grunde der christlichen, der gemeindlichen Liebe hervorgetretenen Werke der „inneren Mission“ nicht sofort eingegliedert wurden unter die bereits vorhandenen, rechtlich geordneten Functionen, sondern der charismatischen Begabung und der freien Association hiefür der erforderliche Raum gelassen. Diese freiere Bewegung widerspricht in keiner Weise dem Wesen der christlichen Gemeinde, kann vielmehr recht wohl für längere Zeit als heilsam beibehalten werden. Aber ebensowenig wäre es dem Wesen der Gemeinde und der socialen Liebesbethätigung zuwider, wenn eine bestimmte Ordnung gefunden, gewisse Aemter ins Leben gerufen würden, um dem Strome jener Bewegung ein festes Bett innerhalb der Kirche anzuweisen. Ob das Eine oder das Andere jeweilig vorzuziehen sei, wird sich insbesondere darnach bemessen, ob die Bedürfnisse, welche durch die Werke der innern Mission gedeckt werden sollen, sich als ständige herausstellen oder als voraussichtlich transitorische, ob sie dem allgemeinen Charakter einer kirchlichen Periode entstammen oder nur hie und da in

Folge ausserordentlicher Verhältnisse sich geltend machen. Auch wird je nach der Beschaffenheit dieser Bethätigungen, je nachdem sie in das Gebiet der geistlichen Functionen übergreifen oder nur auf dem Grenzgebiete der ἀντιλήψεις sich bewegen, das Urtheil über die nothwendige oder nur mögliche Einordnung derselben verschieden ausfallen.

7. Eben dies Letztere ist es, was uns alsbald auf die schwierigste Frage hinführt, die noch der Erledigung harrt. Die Noth, deren Abhilfe die „innere Mission" ins Auge fasst, ist nicht zum geringsten Theile geistliche Verwahrlosung, immerhin mit sonstigen socialen Missständen zusammenhängend; und wir haben früher gesehen, wie die Natur und die Stetigkeit der geistlichen Functionen, des Gnadenmitteldienstes, in erster Linie deren amtliche Fixirung nothwendig macht. Hier greift doch alles Dasjenige ein was über die sittliche Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses früher gesagt ward, und weder die in den Gemeinden bereits wirkenden Hirten und Lehrer, noch das Kirchenregiment welches über die Handhabung der Gnadenmittel zu wachen hat, noch die Gemeinden selbst soweit sie kirchliches Bewusstsein in sich tragen, können die Antwort auf diese Frage leicht nehmen oder schuldig bleiben. Lediglich auf die Correctheit, auf die principiellen Voraussetzungen und deren gradlinige Consequenzen gesehen ist es ja freilich nicht schwer, die Normen dieser besonderen Liebesthätigkeit zu bezeichnen. Aber die Eigenthümlichkeit der Sachlage ist eben diese, dass höchst incorrecte Verhältnisse in Frage stehen und vielfach es unmöglich ist, jenen Ausnahmezuständen auf dem Wege des kirchenrechtlich geordneten geistlichen Amtes beizukommen. Wie ja auch ein Blick auf die Geschichte der Kirche, zumal in der neueren Zeit, uns zeigt, dass die stricte Durchführung der Principien jezuweilen unübersteiglichen Hindernissen begegnet. Die Frage stellt sich eben in der Regel thatsächlich so, dass sie erst ergeht nachdem Beides als Thatsache sich erwiesen hat, die Unmöglichkeit, mit den vorhandenen geistlichen Kräften die hier vorliegende Aufgabe zu bewältigen, und die nicht minder klare Unmöglichkeit, jene Kräfte alsbald innerhalb der gegebenen

Rechtsordnung gemäss dem Umfange dieser Aufgabe zu vermehren. Man denke nur, von allen übrigen Weiterungen abgesehen, an die Schwierigkeit, ohne einen festen, für die Zukunft gesicherten Fonds eine neue geistliche Stelle zu gründen. Vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus ist solch Bedenken ganz correct, und ferne sei es dagegen einen Vorwurf zu erheben. Aber das Leben der Kirche ist reicher und lässt sich nicht ohne Weiteres in diese kirchenrechtlichen Schranken einschliessen. Wir wollen doch ja nicht vergessen, dass all jene rechtlichen Ordnungen nur Etwas sind und bedeuten, wenn sie an das vorhandene Leben anknüpfen, ihm als gewordenem und werdendem die entsprechende Form geben. Wenn also jene zwiefache Unmöglichkeit vorliegt, so tritt das unverlorene Urrecht der gläubigen Gemeinde neuerdings in Kraft, dass „einem Jeden von uns die Gnade gegeben ist nach dem Masse des Geschenkes Christi“ (Eph. 4, 7), und dass doch dies Allgemeine sich wieder scheidet nach Massgabe des Verhältnisses zwischen 1 Cor. 12, 7 und 8 ff.: „Einem Jeden ist gegeben die Offenbarung des Geistes zur Förderung“ — das ist das Allgemeine; und nun das Besondere: „dem Einen ist durch den Geist gegeben Weisheitswort, einem Andern Erkennisswort nach demselben Geiste, einem Anderen Glaube in demselben Geiste, einem Andern Heilungsgaben in dem Einen Geiste“ u. s. w. Allgemein endlich, aber ebenfalls nach der Befähigung des Erweises verschieden ist die Liebe, kraft deren die gläubige Gemeinde nicht umhinkann, den ihr verliehenen geistlichen Besitz weiter zu geben. Nun verhält sichs hier auf geistlichem Gebiet ähnlich wie auf natürlichem und bürgerlichem: nicht Alle, welche die Gabe besitzen, werden unter den gewöhnlichen Umständen dazu berufen sie auszuüben und in die entsprechenden Aemter einzutreten. Mancher Beamte, der durch seine Herkunft zu dieser Laufbahn geführt worden ist, wird an geistiger Befähigung von dem oder jenem Handwerker oder Arbeiter übertroffen; und darin liegt an sich nichts Schlimmes oder Abnormes, da es übel wäre für die niederen Stände, würde etwa die grössere Intelligenz und Brauchbarkeit aus ihnen stetig herausgezogen. Aber in ausserordent-

lichen Zeiten machen nun diese versteckten Gaben sich geltend: da kann es geschehen, dass wenn etwa die Macht der Obrigkeit nicht mehr hinreicht um die dem bürgerlichen Gemeinwesen drohenden Gefahren abzuwenden, energische, durchgreifende Persönlichkeiten aus der Menge auftauchen, welche eine wunderbare Kraft über die Gemüther ausüben. Wer mag Dergleichen vonvornherein verwerfen, wenngleich die bürgerliche Rechtsordnung diesen Fall nicht vorgesehen hat? Analog ist das Auftauchen charismatisch ausgestatteter Persönlichkeiten in schweren kirchlichen Zeitläuften, die nun ergänzend eintreten an den Stellen, welche von der rechtlich organisirten Thätigkeit nicht erreicht werden Sie machen keinen Anspruch auf eine „pragmatisch gesicherte Besoldung“ oder auf „Pensionsberechtigung“; ihr Weg geht querfeldein je nachdem der Geist sie treibt, auf Bahnen von denen im Amts-Handbuch Nichts geschrieben steht; die Polizei ist vielleicht hinter ihnen drein, weil sie keine rechtliche Vocation und keinen Licenzschein für sich aufzuweisen haben. Ein gefährliches Spiel in der That; dem correcten königlichen Pfarrer wird darob bange, und er wird an seinen Dekan oder an das kgl. Consistorium darüber „berichten“. Wir verdenkens ihm nicht und reden der Insubordination nicht das Wort; aber wir verlangen dabei von dem Pfarrer und von den hohen „geistlichen Stellen“, dass sie Geistliches nicht bloss rechtlich, sondern geistlich zu richten wissen. Und von der Gemeinde verlangen wir, dass sie in solch ausserordentlichen Zeiten auf die in ihrer Mitte verborgenen Charismen achte, um sie zum Frommen des Ganzen, wenngleich nicht in geordnetem Kirchendienst, sondern „in ausserordentlicher Mission“ zu verwerthen. Ists doch auch in der äussern Mission so gekommen, dass der in der Kirche lebende Geist Christi sich Bahn machte ohne dass die rechtlichen Formen und Organe dafür vorhanden waren, ja unter Widerspruch und Gegenwirkung dieser Organe. Zumeist ist es so geblieben, dass durch freie kirchliche Association diese Arbeit weiter betrieben ward, und wo es recht herging, haben darnach die bestehenden Aemter Stellung dazu genommen, dem Werke Raum gegeben und Vorschub geleistet. So ist die Heidenmission eine kirchliche ge-

worden, während anfänglich es an Conflicten nicht fehlte. Gleiches Recht, meinen wir, müsste den Associationen für die innere Mission, für die geistliche Wirksamkeit unter den zerstreuten Schafen inmitten der Kirche, zustehen; und allen Bedenken gegenüber hat sich die sittliche Berechtigung solcher freien Liebesarbeit geschichtlich erwiesen. Gewiss ist die Kirche befugt, ja vielmehr verpflichtet darauf zu halten, dass jene verirrten Schafe nicht auf giftige Weide geführt und dass sie zur *αὐλή* des guten Hirten zurückgebracht werden. Aber eben Dieses wird am Sichersten dadurch erzielt werden, dass die bereits vorhandenen Organe der Kirche solchen zur Abhilfe geistlicher Noth aus der Mitte der Gemeinde hervorgehenden Bewegungen mit geistlichem Verständniss, mit Weisheit und mit Vertrauen entgegenkommen und diese Bewegungen auf die rechte Bahn zu leiten bestrebt sind. Nichts ist widernatürlicher als wenn solche Vorkommnisse sofort zu Autoritätsfragen gemacht werden, ob etwa darin ein „Eingriff“ in bestehende Rechte, ein Verstoss gegen „die dem Pfarramt schuldige Achtung“ u. drgl. gelegen sei. Es kann auch wohl sein, dass die geistliche Bewegung unlautere Elemente, Häretisches und Schismatisches mit sich führt: auch hier will Geistliches geistlich gerichtet sein. Anders liegen z. B. vonvornherein die Dinge, wenn sectirerische Tendenzen in die Gemeinden zum Zwecke geistlicher Hilfleistung hereingetragen werden, etwa methodistische und anabaptistische, mit denen die Kirche sich vorlängst auseinandergesetzt hat; anders wenn spontan in der Gemeinde zu solchem Zwecke auftauchende Bewegungen heterogene, ungesunde Elemente mit sich führen. „Ich thue euch kund“, sagt der Apostel zu den Corinthern (I, 12, 3), „dass Niemand im Geiste Gottes redend sagt: Fluch Jesus, und Niemand kann sagen: Herr Jesus, ausser im heiligen Geist.“ Wo einmal im Geiste geredet wird, da steht nicht zu befürchten, dass es zu jenem *ἀνάθεμα Ἰησοῦς* komme; und wo einmal das Bekenntniss *κύριος Ἰησοῦς*, natürlich nicht heuchlerischer sondern wahrhaftiger Weise, vorliegt, da darf man annehmen, dass es aus dem h. Geiste stammt (vgl. v. Hofmann z. d. St.). Das ist von hoher Wichtigkeit für unsre Frage. Die geistliche Wahrheit, Dies haben wir

früher gesehen, ist Eine, und das geistliche Leben stammt aus Einer Quelle. Auch auf der untersten Stufe, in den ersten Anfängen, bei den trübsten Mischungen gilt Dieses; und auf der höchsten Stufe, bei voller Klarheit der Erkenntniss und reifster Entwickelung des Lebens, fehlt es doch nicht an heterogenen Elementen. Die Wahrheit in jenem Falle, auch wenn sie momentan noch so sehr mit Irrthum versetzt ist, trägt die Möglichkeit und die Gewähr in sich, dass sie Fremdartiges, Entgegengesetztes von sich abzustossen im Stande sei. Die Kirche, das Kirchenregiment, das geistliche Amt, wenn sie in solchem Sinne jenen geistlichen Regungen entgegenkommen, um ihrer Wahrheit sich zu bemächtigen und sie darin zu fördern, verzichten damit nicht auf den eignen Wahrheitsbesitz: tragende, abwartende, hilfreiche Geduld ist hier am Platze. Selbst wenn mit Feindseligkeit gegen die bestehenden Ordnungen das Zeugniss von Christo ergeht, so werden wir nicht umhin können uns des apostolischen Wortes dabei zu erinnern: „die Einen aus Liebe, die Andern aus Parteisucht, nicht lauter“ (Phil. 1, 16, 17); aber wie Dem auch sei, „Christus wird verkündigt“, und „darüber freue ich mich“ (v. 18). Bedenkt man, was für Elemente die Kirche, oder wie ich lieber sagen will das Kirchenregiment, ertragen hat bei den ordnungsmässig besetzten geistlichen Aemtern, so wird man zu der Warnung sich gedrängt fühlen: wollet doch nicht ausseramtliche Mücken seigen und amtliche Kameele verschlucken! Aber das Richtige wird immer Dieses bleiben, solche Bewegungen hineinzuziehen in die volle Gemeinschaft des kirchlichen Lebens, ihnen wohlwollend und fördernd zu begegnen, geeignete Organisationen zu finden, durch welche der Strom derselben in das richtige Bett gelenkt und darin erhalten werde, endlich Alles was sich dadurch gewinnen lässt einzugliedern in den Leib des Herrn und in die Kirche als dessen äussere, wenn auch ungleichartige Erscheinung.

§. 38. Die ethisch correcte Bewegung der Gemeinde und des Gemeindegliedes hinsichtlich der kirchlichen Adia-

phora der Gegenwart ist dadurch erschwert, dass hier vermöge der historischen Succession und der Mannigfaltigkeit ihres Gehaltes die allerverschiedensten Momente beisammen liegen, urevangelische, altkirchliche, mittelalterlich katholische, reformatorische, moderne, und dass der Wechsel in den Formen nicht bloss durch die specifisch-kirchliche Entwickelung, sondern auch durch den Fortschritt der weltlichen Cultur und Bildung bedingt ist. Wenn es richtig ist, dass hier im Allgemeinen die älteren Formen als die correcteren, dem Wesen entsprechenderen angesehen werden dürfen, so lässt sich doch Dieses nur vergleichungsweise und auch so nicht überall durchführen. Denn das römisch-katholische Element, dessen sich darnach die Reformation zu erwehren hatte, ist sehr zeitig in die Kirche eingedrungen, und andrerseits war es kein hervorstechendes Charisma der Reformation, in dieser Hinsicht Vollkommenes aus eignen Mitteln zu schaffen. Jedenfalls aber geht der Strom des Geistes und mit ihr der Wechsel natürlicher Begabung und Bildung, aus welchen zugleich die kirchlichen Formen und Ceremonien sich herleiten, auch durch die Gegenwart hindurch, wie gering man auch von ihrer Befähigung hierin Neues und Probehaltiges zu setzen urtheilen möge. Während das Bedürfniss fester Ordnung bei der Zerfahrenheit unsrer Verhältnisse und bei dem Mangel an Zucht und Pietät in unsern Tagen es unrathsam erscheinen lässt, häufige und nicht dringliche Neuerungen auf diesem Gebiete vorzunehmen, so wird man doch nicht minder bei Aufrechterhaltung dieser Ordnung wie bei Umgestaltung des geschichtlich Ueberlieferten die Freiheit der Gemeinde anzuerkennen und auch das Bessere nicht wider ihren Willen einzuführen haben.

1. Mehr als irgendwo anders macht sich bei diesem letzten Stücke der Anlass fühlbar, weshalb wir die principiellen Bestimmungen über die kirchlichen Adiaphora und das hieraus er-

wachsende ethische Verhalten für sich behandelt und die weitere Anwendung auf die concreten Fragen der Gegenwart einem besondren Abschnitt vorbehalten haben. Denn da das frei Gewordene, ursprünglich in seiner Einzelerscheinung ethisch nicht Gebotene, gleichwohl im Laufe der Zeit sich verfestigt und damit bleibende, auch wohl rechtlich fixirte Gestalt annimmt, so ergiebt sich daraus, wie leicht für das Auge des Christen die wesentlichen Momente in der Erscheinung der Kirche mit diesen adiaphorischen sich mischen, zumal wenn letzteren durch allmähliche Einfügung in die kirchliche Rechtsordnung der ursprüngliche adiaphorische Charakter in gewissem Masse entfällt. Und was für eine Fülle von Gegenständen ist es doch, und in welcher Complicirtheit, die dem Beschauer hier entgegentritt! Vom ersten Momente der christlichen Kirche an war es nicht anders möglich als dass solche adiaphorische Formen sich an die wesentlichen Bethätigungen derselben ansetzten, wechselnd mit der Zeit und doch je mehr sie geeignet waren das Wesentliche in sich zu fassen allmählich sich fixirend, die Grundlage von Erweiterungen und Umgestaltungen bildend, dem Impulse tieferer Bewegungen in der Kirche folgend ohne doch die ursprüngliche Anlage damit ganz zu verläugnen, namentlich durch die Scheidung der Bekenntnisse und der Particularkirchen bedingt ohne doch von dem gemeinsamen Grunde völlig loszukommen, ein Abbild zugleich der Mischung, welche die christlichen Elemente mit denen des natürlichen Lebens eingehen, mit der Nationalität, der Culturentwickelung, der Rechtsanschauung u. s. w. auf das Innigste verbunden. Betrachten wir, wie es hier unsre Aufgabe ist, die kirchlichen Bräuche, Ceremonien, Ordnungen in denen als ursprünglich adiaphorischen aber mehr oder weniger ständig gewordenen gegenwärtig unser christliches Leben sich bewegt, so werden sich da Ueberreste und Ablagerungen aus den verschiedensten Perioden der Kirche nachweisen lassen, aus der ältesten Zeit nicht minder wie aus der jüngsten, aus dem Katholicismus wie von der Reformation her, und dieses complicirte und so vielfältig gemischte Ganze ist nun eben die Welt der kirchlichen Formen und Adiaphora, welche uns umgiebt und mit

mit der wir ethisch zu verkehren haben. Für uns Evangelische hat darin allerdings die Reformation einen gewaltigen Einschnitt gemacht, indem sie mit innerer Nothwendigkeit diejenigen Formen zerbrach und beseitigte, welche das charakteristische Gefäss für römisch-katholischen Inhalt waren. Und doch zeigt das Verhältniss der beiden evangelischen Kirchen zueinander, wie verschieden dieser Gegensatz sich entwickeln konnte. Auf der einen Seite ein radicales Abbrechen all jener Gestaltungen, in denen das römische Ferment sich Ausdruck verliehen, ja auch derjenigen, in denen ein Hinausgehen über die ursprünglichsten, einfachsten, etwa urkundlich nachweisbaren Cultusformen vorlag; auf der andern Seite ein vorläufiges, aus dem Vollbesitz der evangelischen Freiheit resultirendes Gewährenlassen jener Formen, in zarter Schonung der vielleicht noch daran hangenden Gewissen, nachmals aber ein nicht minder energischer und ebenso begründeter Widerspruch gegen den Versuch ihrer Wiedereinführung. Für Den welcher die inneren Motive dieser äusseren Differenz zu durchschauen vermag liegen darin sehr wesentliche Unterschiede des Glaubenslebens und der gläubigen Erkenntniss angedeutet, und ebendadurch wird diese andersartige Behandlung der Adiaphora für den evangelischen Christen wichtig, während sie ihm an sich gleichgiltig sein könnte. Denn Niemand der die Anfänge der lutherischen Kirche und deren weitere Entwickelung kennt wird zu der Behauptung gelangen, dass der Widerspruch derselben gegen römisches Kirchenwesen ein weniger fundamentaler und lebhafter gewesen sei als der der reformirten; sondern der Unterschied lag in dem verschiedenen Masse der evangelischen Freiheit und in dem andersartigen Charakter des darauf beruhenden Urtheils. Nun verhält sichs aber thatsächlich so, dass die römisch-katholischen Verirrungen, welche allmählich das lautere Evangelium und die Kirche Gottes verderbt haben, nicht mit Einem Male und abrupt in dieselbe eingedrungen sind und dass daher von früher Zeit her bei den kirchlichen Adiaphora reinere und unreinere Elemente sich mischten. Ja es konnte auch der Fall eintreten, z. B. bei der Einrichtung der christlichen Versammlungsstätten, etwa bei dem Brauche des

Altars, dass Wahres neben Falschem sich daran anschloss und das Verhalten der Evangelischen hiezu ein anderes wurde, je nachdem man an den Altar als Stelle des unevangelischen Messopfers oder als Stelle der wahren evangelischen Opfer dachte. Dazu kommt noch ein Weiteres, Dies nämlich, dass jene Gebräuche überhaupt nicht darauf Anspruch machen können überall der reine Ausdruck geistlichen Gehaltes zu sein, da sie auch von dem natürlichen Leben influirt sind, und dass darin ein Gegengewicht liegt wider alle zuweitgetriebene Rigorosität. Auch die reformirte Kirche, welche die Altäre verschmähte und beseitigte, hat doch aus der katholischen Zeit Kirchengebäude übernommen und zu ihren Cultusstätten gemacht, welche nimmermehr aus dem eigenthümlich Zwingli'schen und Calvin'schen Geiste in dieser Gestalt würden hervorgegangen sein.

2. Durch diese geschichtlichen Processe und mannigfachen Mischungen haben die uns gegenwärtig vorliegenden kirchlichen Adiaphora auf der einen Seite aufgehört es zu sein und wollen doch auf der andern Seite von dem Christen in ihrem urspüng-lichen Werth als Mitteldinge erkannt und behandelt werden. Sie stellen sich nicht in ihrer ursprünglichen reinen Natur als Adiaphora dar, weil das Bedürfniss der Ordnung in ihnen gewaltet und ihnen den Charakter stehender Formen aufgeprägt hat, und weil die inneren confessionellen Gegensätze sich darin Ausdruck gegeben, hiermit aber ihnen eine sittliche Bedeutung verliehen haben welche an sich denselben nicht zukam. Die Christenheit lebt und bewegt sich in diesen Formen ohne viel über den principiellen Werth derselben zu reflectiren, ähnlich wie man in den Ordnungen des natürlichen Lebens sich bewegt, sei es den rechtlichen sei es denen der Sitte und des Anstandes. Unserm evangelischen Volke ist ja mehr oder weniger das klare Bewusstsein um das Wesen der „Freiheit eines Christenmenschen“ verloren gegangen, und wo etwa in Ausläufern und äusseren Erscheinungen dieses Bewusstsein sich noch kund giebt, da ist es vielfach unreine Mischungen eingegangen mit der schlechten Freiheit des natürlichen Menschen. Und doch braucht man um der Sache näher zu treten nur das Verhältniss in Erwägung zu ziehen, in

welchem ein katholischer Christ zu den gottesdienstlichen Formen und zu den administrativen Satzungen seiner Kirche steht, und wie nach evangelischen Principien zumeist auch von bewussteren evangelischen Christen solchen Ordnungen gegenüber gehandelt wird. Es giebt ja wohl auch unter uns ängstliche, gesetzlich befangene Gemüther, nicht selten pietistisch gerichtet, welche nicht wie freie, begnadigte Kinder im Hause Gottes sich bewegen, sondern in peinlicher Befangenheit sich einengen und knechten lassen von den ἐντάλματα καὶ διδασκαλίαι τῶν ἀνθρώπων (vgl. Col. 2, 22) und in ihrem Gewissen es überall als Stachel empfinden wenn sie irgendwo dagegen verstossen haben. Es sind das vielfach sehr fromme und ehrenwerthe Leute, denen die vulgären Gegner des Pietismus, auch wenn ihre Ausstellungen theoretisch richtig sind, oft nicht werth sind die Schuhriemen zu lösen; und nicht selten ist solch gesetzliche Rigorosität als Rückschlag der Libertinage zu verstehen, wozu anderwärts der Missbrauch der evangelischen Freiheit geführt hat. Aber sei Dem wie ihm wolle und wie Vieles hier zu entschuldigen sein möge, so werden wir doch der früher erörterten Principien nicht zu vergessen sondern uns und unser evangelisches Volk zu jener Freiheit zu führen und darin zu befestigen haben, welche dem Gesetzeszwang entnommen gerade darum auch hier das Gesetz Gottes erfüllt. Es handelt sich dabei nach evangelischer Weise an erster Stelle um die Freiheit der Gewissen. Niemals soll der evangelische Christ, wie sehr er sich sagt, dass die Vorschrift guter Ordnung ihn zum Gehorsam verpflichte, in seinem Gewissen sich davon in dem Sinne binden lassen, als hinge überhaupt von solcher Submission seine Seligkeit ab und bleibe er nicht gerade bei solcher Submission ein freier Herr über alle Dinge. Denn darin besteht der Unterschied dieses Gehorsams und dieser sittlichen Gebundenheit im Unterschied von der gesetzlichen Motivirung und Unterwerfung, dass eben die evangelische Freiheit es ist die sich selbst darin beschränkt, ja vielmehr die sich darin bethätigt. Wenn Gottes unendliche, absolute Freiheit gerade auch in der Weise sich bekundet, dass er die Ordnungen aufrechterhält die er selbst geschaffen, dass er nicht störend ein-

greift in die Selbstsetzung und Entwickelung der creatürlichen Persönlichkeit, und wenn unser Herr Jesus Christus frei unter den Satzungen seines Volkes gelebt hat, wie sollten wir Christen unsre Freiheit damit zu verlieren glauben dass wir guter Ordnung wegen eingeführte Satzungen und Ceremonien willig beobachten, und wie sollten wir nicht vielmehr gerade im Vollgefühl unsrer Freiheit uns bereit finden lassen darin unserm Herrn und seiner Kirche zu dienen? Sind diese Gebräuche und Institutionen, wie allerdings nicht selten der Fall sein wird, der charakteristische Leib, den die Seele des confessionell bestimmten Glaubens sich geschaffen, so wird ja freilich der Glaube selbst jeder willkürlichen Veränderung, jeder Verletzung des darin ausgeprägten Glaubensinhaltes sich erwehren müssen; aber er wird doch zugleich sich zu erinnern haben, dass nicht primärer, sondern abgeleiteter Weise dieser Inhalt in jener Form enthalten ist und dass je nach der Art und Lebhaftigkeit des Gegensatzes, je nachdem der Bekenntnissfall vorliegt oder nicht, die Werthung solcher Formen eine verschiedene sein kann. Um so mehr als sie doch entsprechend dem menschlichen Leibe in Folge der Sünde kein adäquates Ebenbild der Seele, sondern nur relativ, mehr oder weniger, ihr congruent sind. Auch wenn der Bekenntnissfall vorliegt und darum der evangelische Christ an jene Adiaphora sittlich gebunden ist, wird er der Freiheit eingedenk bleiben müssen, welche an und für sich desfalls besteht und durch die jeweilige Lage principiell nicht aufgehoben wird; und wenn der Bekenntnissfall nicht mehr vorhanden ist, so wird alsdann diese principielle Freiheit um so mehr wieder zu ihrem ursprünglichen Rechte kommen und auch praktisch sich neuerdings bewähren.

3. Durch die zwischeneingetretene rationalistische Periode, in welcher vielfach Versäumnisse der kirchlichen Theologie, namentlich bei Bewältigung und Eingliederung der Momente des natürlichen Lebens, sich rächten, ist es geschehen, dass die früherhin reicheren Formen des Gottesdienstes und alles Dessen was seinem Vollzuge dient mehr und mehr entleert, verkümmert, profanirt wurden. Wo das innere geistliche Leben zusammen-

schrumpft, wie sollte da noch der Antrieb bestehen oder die Möglichkeit, den Reichthum dieses Lebens zu entfalten und in die entsprechenden Formen zu fassen? Und während dabei der Gegensatz wider das römisch-katholische Kirchenwesen, nur aber in modificirtem Sinne, andauerte und zumal in solchen Kreisen, denen dieses Kirchenthum unmittelbar vor Augen stand und bei denen vielleicht auch die reformirte Auffassung jenes Gegensatzes Eingang gefunden, zur Reduction und Verflachung der kirchlichen Formen Anlass gab, so konnte ja freilich die rationalistische Frömmigkeit, wo immer sie — obschon nur durch Beibehaltung von Elementen kirchlichen Glaubens — Leben, nämlich verkümmertes und missleitetes Leben war, nicht umhin, von sich aus religiöse, gottesdienstliche Formen zu schaffen, die nun vielfach auch den Charakter des Widerspruchs gegen die christliche, kirchlich fixirte Wahrheit an sich tragen. Nichts war natürlicher und gerechter, als dass mit dem wiedererwachenden Glaubensleben, mit dem wiedergewonnenen Verständniss der altkirchlichen und reformatorischen Cultusformen sich der Wunsch verband, unsre Gemeinden jener reichen, schier vergessenen Schätze wieder theilhaftig zu machen. Es ist Dieses vielfach geschehen, und zweifellos haben alle wirklich zum Glauben gekommenen Gemeindeglieder, wenngleich mit erst allmählich wachsendem Verständniss, daran ihre Freude gehabt. Aber die Erfahrungen, welche dabei gemacht wurden, sind auch in dem Falle für uns ethisch lehrreich, dass es nicht gelang die Gemeinden zu williger Annahme jener gottesdienstlichen Formen zu bringen. Ich wiederhole auch an dieser Stelle, dass wenn man den Widerspruch eines aufgestachelten, für den Unglauben fanatisirten Pöbels hat stützen wollen durch Berufung auf die reformatorischerseits betonte evangelische Freiheit, Dies eine handgreifliche Verdrehung ist. Wo evangelische Freiheit nicht vorhanden ist, da kann man sie auch nicht schädigen. Aber so einfach stellten sich doch die Gegensätze nicht, sondern die Sachlage war zumeist diese, dass die Gemeinden, in denen die alten, reicheren Formen des Gottesdienstes erneuert werden sollten, innerlich noch nicht hinreichend gereift waren, um ihr Glaubensleben, das wirklich vorhandene,

darin wiederzufinden. Und die Missleitung, die Erregung von Seiten der Verführer, kam nun als weiteres Moment hinzu, welches aber die erstere Thatsache nicht aufhob. Hier dürfte nun, meine ich, den früher entwickelten ethischen Principien zunächst jenes Verhalten entsprechen, welches Luther beobachtete als die evangelische Kirche allmählich in ihrem Bestande und darum auch in ihren kirchlichen Formen von der römisch - katholischen sich trennte. Auch die correctesten Formen haben keinen Werth, wenn sie nicht irgendwie der Ausdruck vorhandenen Glaubens sind; und ungeeignete, mangelhafte Formen lassen sich doch ertragen, so lange es möglich ist die Substanz des evangelischen Glaubens hineinzulegen. Es lässt sich ja eine Art der Einführung denken, welche nach Analogie des ATlichen Gesetzes pädagogischen Charakter an sich trägt, wie z. B. auch in christlichen Familien eine bestimmte Lebensordnung die Kinder von Anfang an umgiebt, mit dem Zwecke und Erfolge allmählichen Hineinwachsens; aber dem Wesen der christlichen Gemeinde entspricht diese gesetzliche Art der Einführung nicht, und jedenfalls wäre sie nicht am Platze in einer Zeit wie der unsrigen, in welcher freiheitliche Entwickelung, Selbstbestimmung und Selbstregierung allenthalben betont werden. Das Resultat vorschneller, der jeweiligen evangelischen Erkenntniss in den Gemeinden inadäquater Einführung wird leicht dieses sein, dass die noch unverdauliche Speise, wie gut sie an sich sein möge, zurückgewiesen oder wieder ausgestossen und damit ein thatsächlicher Rückschritt anstatt einer Förderung in der christlichen Entwickelung bewirkt wird. Denn bei solcher Abweisung werden auch vorhandene gute Elemente nicht selten mitbeseitigt und die Aneignungs-, die Verdauungsfähigkeit in geistlichen Dingen herabgemindert. Es kommt dazu, dass nun wegen der Gleichheit des Gegensatzes nachtheilige Verbindungen heterogener Elemente eintreten und den alten Satz zu Falle bringen: *duo cum faciunt idem, non est idem.* Der Protest, welchen die Ungläubigen wider die reicheren christlichen Formen um ihres evangelischen Gehaltes willen erheben, mischt sich unnatürlicher und gefährlicher Weise mit dem Widerspruch der noch Zurückgebliebenen und Unverständigen und reisst sie

mit sich fort auf dieselbe Bahn des Unglaubens. Hier gälte es vielmehr im Sinne pädagogischer, seelsorgerlicher Weisheit des *divide et impera* sich zu erinnern. Die reicheren liturgischen Formen lassen ja auch bei den noch Unverständigen, zumal wenn sie an kahle Gottesdienste als angeblich ächt evangelische gewöhnt waren, den Verdacht und die Furcht des Katholisirens aufkommen, eine freilich zumeist recht thörichte Furcht, deren Motiv aber immerhin eine Partikel von Wahrheit in sich schliesst. Dies Alles erwogen, hinzugenommen die zwiefache Thatsache, dass völlige Congruenz der Formen ohnedies unerreichbar und dass die Freiheit der christlichen Gemeinden ethisch unantastbar ist, wird man zu dem Ergebniss gelangen, es sei bei Einführung oder Abschaffung kirchlicher Adiaphora, hier zunächst der gottesdienstlichen Formen, diejenige Weisheit und Geduld anzuwenden, welche dem richtigen Urtheil über das Wesen und den Werth dieser Gebräuche entspricht, und es werde auch der einzelne Christ solchen Mitteldingen gegenüber seine evangelische Freiheit zunächst im Gewissen darnach aber auch in seinem Handeln zu wahren haben. Beides, insbesondere auch das Letztere betonen wir insbesondere gegenüber den Alterthümlern oder Solchen die auf liturgischen Steckenpferden einherreiten, desgleichen Denen, welche die dauernde Gegenwart und die Fortwirksamkeit des h. Geistes in der Gemeinde wenn auch nicht theoretisch so doch praktisch ignorirend alles Heil nur in der Erneuerung älterer Formen suchen.

4. Wir werden dieses freiere Gebahren um so mehr zu vertreten haben, je leichter der Fall eintreten kann, dass gute, aber unzeitig eingeführte kirchliche Gebräuche in Folge erhobenen Widerspruchs, zumal bei der Unselbständigkeit der evangelischen Kirche, etwa aus staatlichen Rücksichten, wieder aufgehoben und preisgegeben werden. Beispiele aus der neueren Zeit liegen hiefür nahe genug. Da treten für den ernsten evangelischen Christen gar leicht schwere Collisionen und Gewissensnöthe ein. Denn die Abschaffung erfolgt nun gemeinhin nicht aus den Gründen, welche eine Einführung unräthlich hätten erscheinen lassen sollen — in diesem Falle könnte man sich leicht damit vertragen; sondern sie

geschieht zumeist unter dem Drucke Derer, welche an dem evangelischen Inhalt jener Formen Anstoss nehmen, in Folge einer Nachgiebigkeit gegen kirchenfeindliche Massen. Hier wiederholt sich dann in einem speciellen Falle was für das ethische Leben und Wachsthum des Christen überall gilt. Es ist minder seelengefährlich, auf einer niederen oder mittleren Stufe der christlichen Entwickelung noch Manches in Kauf zu nehmen oder einstweilen zu tragen was Fremdartiges und Unchristliches beigemischt ist, als nach Ausscheidung solcher Elemente von einer höheren Stufe wieder hinabzusinken und das für unrecht Erkannte sich neuerdings aufnöthigen zu lassen. Man mag z. B. über den Gebrauch der *abrenunciatio* bei der Taufe an sich denken was man wolle, auch wenn man ihn als einen durchaus passenden und heilsamen ansieht, so wird man wohl ohne Weiteres zugestehen, dass die Realität und die Wirksamkeit der Taufe nicht davon abhängt. Aber wenn nun die Wiedereinführung dieses altkirchlichen Ritus beliebt worden wäre und darnach die Ungläubigen sich dawider auflehnen, nämlich umdeswillen weil der natürliche Mensch nicht unter der Obmacht des Teufels stehe und die Taufe nicht von solcher Obmacht befreie, so wird es zur Gewissenssache werden, ob man jenem Andringen des Unglaubens nachgeben dürfe. Oder — um ein anderes in der Gegenwart ebenfalls naheliegendes Beispiel zu wählen — ein durch Unbill der Zeiten in die Kirche hineingekommenes Gesangbuch mit verwässerten und abgeblassten Liedern noch eine Weile zu tragen, ist für das evangelische Gewissen leichter als ein gutes neuerdings eingeführtes Gesangbuch in Folge des Widerspruches gegen seinen evangelischen Inhalt wiederaufzugeben. Wir sagen das Alles nicht um den löblichen Bestrebungen der evangelisch Gesinnten, in „schönen Gottesdiensten“ die Fülle des inneren Lebens auszuprägen und den Reichthum der natürlichen Welt oder Kunst in den Dienst des Heiligthums zu stellen, schlechthin entgegenzutreten; wohl aber möchten wir das Ganze der ethischen Erwägungen zum Bewusstsein bringen, welche bei solchem Vorgehen massgebend sind, und zugleich den schweren Collisionen thunlichst vorbeugen, welche durch Ueberstürzung und Mangel

an Geduld herbeigeführt werden können. Eine Schwierigkeit hierbei, welche wir nicht übersehen wollen, ist diese, dass in der neueren Zeit die Entwickelung der Kunst — im weitesten Sinne des Wortes — und jene der positiv christlichen Anschauung nicht ebenso parallel verlaufen wie Dies wohl in früheren Zeiten der Fall war. Wie entschieden auch Göthe der zu seiner Zeit üblichen Gesangbuchsverwässerung entgegenstand, so geschah Dies doch vor Allem aus ästhetischen Gründen, vermöge desselben historischen Blickes nnd Tactes, welcher ihn z. B. Hans Sachs wieder zu Ehren bringen liess im Widerspruch zu den stumpfsinnigen und oberflächlichen Verächtern des alten Meisters. Er selbst sagt einmal, wie Vieles er auch in seinem langen Leben gedichtet habe, so sei doch Nichts darunter, was etwa in einem Gesangbuch seine Stelle finden könnte. Die kirchliche und geistliche Poesie hielt hier nicht gleichen Schritt mit dem gewaltigen Aufschwung der weltlichen Dichtkunst. Und ist es nicht ähnlich auf anderen Kunstgebieten, z. B. der Malerei und der Musik? In welchem Masse ist doch die neuere Malerei von den biblischen Motiven losgekommen, welche vordem weithin die Productionen der Künstler bestimmten und beherrschten! Und wo etwa biblische Stoffe den Malern zum Vorwurf ihrer Intentionen dienten, da haben wir wiederholt es erlebt, dass eine weite Kluft zwischen der Schrift und der künstlerischen Auffassung sich aufthat, ja dass in ärgerlicher Weise gemeine ungeistliche Gesinnung das Heilige profanirte. Auch die Musik, wenn wir ihre neueste Phase in den Höhepunkten ihrer Entwickelung erwägen, ja schon wenn wir bis auf Mozart und Beethoven zurückgehen, zeigt uns denselben Charakter der Emancipation von derjenigen Gefühlsstimmung, welche den Werken der älteren in der christlichen Gedankenwelt lebenden Geister zu Grunde lag und welche keineswegs ohne Weiteres mit der persönlichen Frömmigkeit identificirt werden darf. Hier liegt für die Behandlung der kirchlichen Adiaphora in der Gegenwart eine Schwierigkeit, welche geeignet ist, zur Vorsicht und Geduld in diesem Stücke zu mahnen. Wir, die wir uns in die Werke der alten Meister hineingelebt und sie dadurch lieb gewonnen haben, sind uns dabei oft nicht

mehr des Zwiespaltes bewusst, welcher thatsächlich, in Anbetracht der modernen Cultur, zwischen Inhalt und Ausdrucksweise besteht und welcher Anderen, gemäss ihrer unmittelbaren weniger historisch vermittelten Anschauung, sich störend aufdrängt. Während wer vom Mittelalter her das Wachsthum und die Ausgestaltung der deutschen Sprache kennt, wer die Unmittelbarkeit und ursprüngliche Frische der ehemaligen Ausdrucksweise lieb gewonnen hat, an jeder Veränderung des authentischen Textes Anstoss nimmt, so erscheint Dies den Uebrigen, die eine solche historische Schule nicht durchgemacht haben, als archaistische Liebhaberei. Und wir wollen nicht läugnen, dass es in diesen wie in anderen Stücken Puristen giebt, welche ebenso widerwärtig sein können wie die neuerlichen Sprachreiniger mit ihrer kleinlichen Jagd auf Fremdwörter. Hier liegt vielfach der Grund des Anstosses, welchen auch wohlgesinnte, dem Evangelio nicht fernstehende Leute an der Wiedereinführung älterer Kirchengebräuche, liturgischer Formeln, kirchlicher Plastik und Musik u. s. w. nehmen. Die Kirche kann ja in diesem Stücke Nichts ändern; sie hat die weltliche Cultur nicht in ihrer Gewalt; sie muss abwarten, ob und wann christliche Dichter, Maler, Musiker u. s. w. ihr geschenkt werden, welche im Stande sind den Geist des Evangeliums in neue, der Gegenwart entsprechende Formen hineinzulegen. Inzwischen ist es eine grosse, aller Anstrengung werthe Aufgabe, die reichen Schätze, welche die kirchliche Vorzeit in dieser Hinsicht aufgehäuft und uns hinterlassen hat, im Dienste eines späteren, nicht gleichmässig begabten Geschlechtes zu verwerthen, wie wir ja auch in anderen Stücken, z. B. in der asketischen Literatur, bei unsern Alten in die Schule gehen müssen. Aber dabei wollen wir, um ethisch correct zu handeln, uns doch nicht den Blick für die Sachlage trüben noch uns die Gewissheit verkümmern lassen, dass die Kirche zu keiner Zeit des heiligen Geistes baar und dadurch schlechthin unfähig ist, das Natürliche zu durchdringen und in den Dienst des Geistlichen zu stellen.

5. Es ist eine Unnatur der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse, dass die erscheinende Kirche ganze Massen Solcher in

sich enthält, welche fast nur durch den Namen und durch das Gesetz der Trägheit mit ihr verbunden sind. Man mag ja dabei immer berücksichtigen, dass diese Leute mittelst der Taufe in die Gemeinschaft der Kirche eingegliedert worden sind und dass durch Confirmation und erstes Abendmahl jenes Band gepflegt und bis zu einem gewissen Zeitpunkte thunlichst erhalten ward. Aber ebensowenig lässt sich läugnen, dass eine grosse Schaar Solcher von da an definitiv der Kirche den Rücken wenden und dass ihre Existenz nur etwa dann kirchlich erkennbar wird, wenn geistliche Amtshandlungen ihrerseits begehrt werden — vorausgesetzt dass man sie noch begehrt — und wenn es gilt kirchenfeindliche Agitationen in Gang zu bringen oder zu unterstützen. Man darf sich darüber nicht unklar sein, dass dieser Zustand doch nur auf Grund der eigenartigen geschichtlichen Entwickelung der Kirche in der neueren Zeit als vorübergehend erträglich angesehen werden kann, und dass es sehr schlimm wäre wollte man sich an diese Unnatur als an etwas Natürliches gewöhnen. So lange nun aber hier die Ausscheidung, welche willkürlich zu machen bedenklich wäre, nicht vollzogen ist, wird man auch hinsichtlich der kirchlichen Adiaphora mit diesen Massen zu rechnen haben. Freilich nicht so, wie ungeistlicher Weisheit es belieben möchte, dass man es vermeidet dem Unglauben dieser Leute Anstoss zu geben und dadurch „den Frieden“ in der Kirche zu erhalten sucht. Aber der Titel, unter welchem allein es dem christlichen Gewissen möglich ist noch eine Weile mit solchen Leuten in der Kirche zu hausen, ist die Annahme, dass der verbindende Faden noch nicht gänzlich abgerissen sei, welcher sie zur Existenz in der Kirche berechtigt. *Civitas Christi meminerit, in ipsis inimicis latere cives futuros; sicut ex confessorum numero etiam Dei civitas habet secum connexos communione sacramentorum nec secum futuros in aeterna sorte sanctorum, qui partim in occulto partim in aperto sunt (Aug. de civ. Dei* I, 35). An sich freilich ist es eine Fiction, dass Diejenigen, welche im offenen Widerspruch gegen die Kirche begriffen sind noch *membra ecclesiae* sein sollten *secundum externam societatem signorum ecclesiae, h. e. verbi, professionis et sacramentorum* (Apol. de eccl. 3). Aber man wird doch einerseits auf

die Thatsache, dass sie selbst sich von der Kirche nicht abgefordert haben, andrerseits auf die abnorme Lage in der Gegenwart Rücksicht zu nehmen haben, die es mehr als früher denkbar erscheinen lässt, dass Jemand in seinen intellectuellen Anschauungen der Kirche abgewendet ist, während die inneren geistlichen und ethischen Bezüge vielleicht unbewusst noch andauern. Und wer könnte Diejenigen, bei denen Dies in der That noch der Fall ist, von den Andern, völlig Getrennten, sicher unterscheiden? Unter diesem Gesichtspunkt mag es zulässig sein, bei Aenderung und Feststellung kirchlicher Ceremonien zeitweilig die Rücksicht walten zu lassen, ob nicht durch den entstehenden Streit die Möglichkeit solche entfremdete Glieder der Kirche doch noch zu gewinnen vollends ausgeschlossen werde, ob nicht in solchem Falle der christlichen Liebe und der evangelischen Freiheit zuzumuthen sei, auf das letzterer an sich Zustehende zu verzichten und zu Gunsten der Verirrten sich Schranken aufzuerlegen. Ich weiss recht wohl, dass Faulheit und Feigheit sich hinter solche Erwägungen verstecken kann; aber sie kann es doch nur dann, wenn sie vergisst, dass das Ertragen solch eines abnormen Zustandes nur so lange sittlich zu rechtfertigen ist, als man Hand anlegt und Hoffnung haben darf ihn zu verbessern. Ich weiss auch, dass die Fälle, in denen es hier gilt sich zu entscheiden, überaus mannigfaltig sein können und darum es unthunlich erscheint, ein bestimmtes Verfahren als das allein correcte im Voraus festzustellen: das christliche Gewissen, je nachdem es enger oder freier, klarer oder verworrener ist, wird hier in letzter Instanz zu entscheiden haben. Aber immerhin wird man sich klar machen dürfen, dass die feindlich Gesinnten auf das Engste mit Solchen zusammenhangen die innerlich noch keineswegs der Kirche und dem Glauben völlig den Rücken gekehrt haben, und dass es ein Gegenstand gewissenhafter Erwägung sein muss, ob wir diese jenen in die Arme treiben oder ob wir auf ihre allmähliche weitere Annäherung an die Kirche warten wollen. Ein aufrichtiger, seiner selbst bewusster Christ braucht ja nur wenig äussere Formen, um seines Glaubens an den Heiland zu leben und seine Seele durch dies irdische, vergängliche

Leben hindurchzuretten; wenn ihm nur die geistlichen Nahrungsquellen, durch welche er lebt, nicht abgeschnitten werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es möglich sein, auch den Feinden gegenüber grosse Geduld zu üben, ohne doch das eigne Gewissen zu verletzen.

6. Selbstverständlich kann es nicht unsre Absicht sein, hinsichtlich aller einzelnen Adiaphora, von denen das substantielle christlich-kirchliche Leben in der Gegenwart gewissermassen umsponnen ist, nunmehr die entsprechenden ethischen Normen festzustellen. Nach der einen Seite wäre Dieses unmöglich, da jene an sich adiaphorischen Gebräuche nicht bloss auf allen Gebieten des christlich-socialen Lebens uns begegnen, mithin einen überaus breiten Raum einnehmen, sondern auch unbeschadet allmählich eingetretener Consolidirung ihre ursprünglich flüssige Natur wenigstens in den letzten Ausläufern behaupten, so dass Niemand im Stande wäre ihrer im Einzelnen habhaft zu werden. Auf der andern Seite aber ist es auch unnöthig, da wenn nur einmal der adiaphorische Charakter festgestellt ist, das sittliche Verhalten und die ethische Norm in dem einen Falle nicht wohl anders sein kann als in dem andern. Indessen wird es doch sachdienlich sein, wenigstens beispielsweise Einzelnes, öfter Besprochenes, auch wohl Controverses herauszugreifen, um daran das den Principien entsprechende Verfahren aufzuzeigen. Dahin gehört in erster Linie die Sonntagsfeier. In allen christlichen Kirchen von früher Zeit an und insbesondere auch in der evangelischen Kirche ist es Brauch gewesen und geblieben, einen und zwar diesen bestimmten Tag der Woche, woran nach Massgabe vornehmlich der Heilsthatsachen noch andere Fest- und Erinnerungstage sich anschlossen, der gottesdienstlichen Feier vorzubehalten. Nun hiesse es in der That nicht bloss früher Gesagtes wiederholen sondern auch die untersten Principien unsrer ethischen Auffassung wiederum beweisen wollen, beabsichtigten wir hier darüber noch viel Worte zu machen, dass jene altüberlieferte Sonntags- und Festfeier an sich zu den Adiaphora zu rechnen sei. Es ist ein charakteristisches, aber ein schlimmes Zeichen für die Unlebendigkeit und Unklarheit des genuin evan-

gelischen Glaubens in unsern Tagen, dass man im Ernst hat darüber streiten können, ob die Sonntagsfeier als göttliches Institut, etwa auf Grund des Decaloges oder apostolischer Einsetzung, zu betrachten oder zu begehen sei. Allerdings hat diese Unklarheit schon frühzeitig auch in unsrer lutherischen Kirche überhand genommen, da man vielfach der Meinung war, der Decalog sei das für alle Zeiten giltige moralische Gesetz, im Unterschied von den *leges ceremoniales et politicae*, und da überdem die Einsetzung des Sabbats weit über die Anfänge der Mosaischen Gesetzgebung zurückführt. Aber die Reformatoren sind an diesem Missverständniss unschuldig, da sie die sittliche Nothwendigkeit der Sonntagsfeier auf die Nothwendigkeit, „Gottes Wort zu handeln, zu hören und zu lernen", zurückführen: „wiewohl alle Tage frei sind und ist einer wie der ander, so ists doch nütz und gut, ja sehr vonnöthen, dass man an einem Tage Feier halte, es sei am Sabbat, Sonntag oder an einem andern Tage" (Luthers Auslegung der 10 Gebote vom J. 1528, Erl. A. XXXVI, 92). „Wir wissen von Gottes Gnaden, wie der Sabbat zu halten ist. Denn wir haben es von diesem unserm Herrn, dem Sohne Gottes, gelernt. Wahr ist es, es war dem jüdischen Volke zu der Zeit der sonderliche Tag des Sabbats bestimmt, dazu auch eine sonderliche Stätte und sonderlich Geschlechte und Personen und ein sonderlich Priesterthum oder Gottesdienst. Denn das Alles musste allein in ihrem Lande und bei dem Tempel zu Jerusalem geschehen, durch die Leviten so priesterlichen Geschlechtes waren, aus welchem und keinem andern mussten allein Kirchendiener sein. Aber wir, so im Reiche Christi unsres Herrn sind, sind nicht also an ein Geschlechte oder Stätte gebunden, dass wir allein an Einem Orte und aus einerlei Geschlechte, oder einerlei ausgesonderte Personen müssten haben: sondern wir sind alle Priester (wie geschrieben stehet 1 Pet. 2, 5, 9), dass wir alle, zur aller Zeit und an allerlei Orten, Gottes Wort und Werk verkündigen sollen. . . Also sind wir auch Herren des Sabbats mit Christo und durch Christum, wie er selbst Mtth. 12, 8 spricht: der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen; darum ist des Menschen Sohn ein Herr auch

des Sabbats (Mrc. 2, 22); und demnach auch Alle die an ihn glauben sind desgleichen auch desselben Herrn. Dort mit dem jüdischen Volke hat es müssen also sein, dass sie einen gewissen sonderlichen bestimmten Tag (gleichwie auch einen sondern Stamm, Personen und Ort) hielten bis auf Christum, damit sie durch solche äusserliche Weise, von Gott ihnen selbst geordnet und befohlen, von den Heiden unterschieden wären, und sie auch äusserlich Zeugniss hätten, dass sie Gottes Volk wären unter welchen Gottes Sohn sollte geboren werden. Aber nun derselbige unser Herr kommen ist und ein neu ewig Reich durch die ganze Welt angefangen, sind wir Christen nicht mehr an solche äusserliche sondere Haltung gebunden; sondern haben die Freiheit, so uns der Sabbat oder Sonntag nicht gefällt, mögen wir den Montag oder einen andern Tag in der Woche nehmen und einen Sonntag daraus machen: doch also, dass es hiermit auch ordentlich zugehe und ein Tag oder Zeit sei, so uns allen gelegen ist, und nicht in eines Jeden Gewalt stehe ihm ein Sonders zu machen in Dem so den ganzen Haufen betrifft, oder auch geordnete Zeit oder Tag zu ändern, es erfordere es denn eine sonderliche gemeine Noth" (Predigt Luthers bei Einweihung der Schlosskirche zu Torgau 1544. Erl. A. XVII, 241 ff.). Und diese Freiheit behauptet derselbe Luther, welcher anderwärts (zu Gal. 2) sich dahin äussert: *ego credo, si Judaei credentes legem et circumcisionem observassent ea conditione, qua apostoli permittebant, quod adhuc staret Judaismus quodque totus mundus Judaeorum ceremonias recepisset. Quia vero urgebant legem et circumcisionem ad salutem necessariam et fingebant ex ea cultum, hoc Deus ferre non potuit ideoque evertit templum, legem, cultum, Jerusalem.* Wir wollen es dem Scharfsinn der neueren Geschichtsforschung und Kritik überlassen, hierin einen Widerspruch Luthers mit sich selbst wahrzunehmen oder die eine Stelle um der andern willen für unächt zu erklären. Und ganz in demselben Sinne äussert sich bekanntlich Melanchthon in der *Conf. Augustana XXVIII, de potest. eccl.* 53 ff. Hier wird die Einrichtung des Sonntags verglichen etwa mit der Anordnung Pauli, dass die Weiber in den Gemeindeversammlungen das Haupt verhüllen

sollten. *Nemo dixerit peccare mulierem, quae in publicum non velato capite procedit, sine offensione hominum. Talis est observatio diei dominici, paschalis, pentecostes et similium feriarum et rituum. Nam qui iudicant ecclesiae auctoritate pro sabbato institutum esse diei dominici observationem tanquam necessariam, longe errant. Scriptura abrogavit sabbatum, quae docet omnes ceremonias Mosaicas post revelatum evangelium omitti posse. Et tamen quia opus erat constituere certum diem, ut sciret populus quando convenire deberet, apparet ecclesiam ei rei destinasse diem dominicum, qui ob hanc quoque causam videtur magis placuisse, ut haberent homines exemplum christianae libertatis et scirent nec sabbati nec alterius diei observationem necessariam esse.* Es ist charakteristisch, dass spätere Commentatoren wie J. G. Walch an dieser Beurtheilung des Sonntags Anstoss nahmen: *quodsi haec ita intelligerentur*, sagt er *(introductio in libr. symb. p. 389)*, *ac si dies dominica pro instituto humano a maioribus nostris fuisset habita, fatemur, quod ea haud possint probari. Id enim dubio caret et exploratum est, quod celebratio diei dominicae non humanum sed divinum quoddam sit institutum ita nobis praescriptum, ut in ea nulla fieri possit mutatio nec illius sit ea ratio quae et reliquorum festorum dierum aliorumque rituum ecclesiasticorum.* Also genau das Gegentheil von Dem was die Meinung Melanchthons und Luthers war. Und doch erhielt sich der ursprüngliche evangelische Gedanke, wenngleich mit einer gewissen Beengung noch bei Commentatoren wie Joh. Bend. Carpzov, welcher (*isagoge in libr. symb. p. 752)* in seiner scholastischen Weise zwischen *non-immutatio diei dominicae formaliter dictae* und *immutabilitas* unterschied. Mag der Sonntag seit den Zeiten des N. T. nicht geändert worden sein und auch in Zukunft nicht geändert werden, so ist doch der Kirche das Recht zuzusprechen, *si congruum ei videretur, mutare dominicam diem et in aliam diem cultum publicum transferre.* So wahrte man das evangelische Princip und sorgte doch dafür, dass die kirchliche Praxis in ihrer Continuität nicht allzusehr von ihm bedroht werde. Dem ursprünglichen reformatorischen Gedanken entsprach es, dass man bei dem Sabbatsgebot zwei Seiten unterschied, eine *naturalis s. moralis* (das

genus), die andere *est caeremonia propria populo Israel seu species de die septimo. De priore dicitur, naturale s. genus esse perpetuum et non posse abrogari, videlicet mandatum de conservando ministerio publico, sic ut aliquo die populus doceatur et caeremoniae divinitus institutae exerceantur; species vero quae nominatim de die septimo loquitur abrogata est (Melanchthon. Loc.*, C. R. XXI, 700) Dass der Dekalog, und mit ihm das Sabbatsgebot, nur dem für Israel bestimmten Gesetz subsumirt werden könne, welches gleicherweise der Christenheit nicht gelte, darüber war die ältere kirchliche Theologie einstimmig; und wenn nun gerade hinsichtlich dieses dritten Gebotes der Einwand erhoben werden konnte: *observatio sabbati instituta fuit ante legem Mosis: ergo est moralis et perpetua*, so bestreitet Chemnitz *(Loc. II, p. 54)* die Richtigkeit dieser Folgerung. *Alias sacrificia et circumcisio obligarent nos etiam in N. T. Sed totum illud tempus usque ad adventum Messiae fuit tempus umbrarum, signorum, paedagogiae, etiam ante legem Mosaicam.* Ich würde dieser wider meine Gewohnheit eingefügten Citate mich nicht bedient haben, wenn nicht um des Gegensatzes willen wider die Sonntagsentweihung neuerdings in gut evangelischen Kreisen eine gesetzliche Auffassung des Sonntags aufgekommen wäre, mit welcher wir Nichts gemein haben wollen. Es ist eine auf den ersten Anblick scheinbare Rede, dass die lutherische Kirche auf dem halben Wege zwischen der römischen und der reformirten stehen geblieben sei, und daraus die mancherlei katholisirenden Gebräuche und Ceremonien der ersteren sich erklärten. Die Wahrheit ist aber vielmehr diese, die wir hier rückhaltlos und auch auf die Gefahr des Anstosses aussprechen wollen, dass die reformirte Kirche zu der vollen evangelischen Freiheit, zu welcher Luther vor Andern die nach ihm benannte Kirche führte, nicht hindurchgedrungen und in diesem Stücke der römischen Kirche näher geblieben ist. Wir lassen uns nicht imponiren durch den Hinweis auf den Segen, welcher mit der strengen Sonntagsfeier in reformirten Ländern und Kirchen sichtlich verbunden ist. Wer zweifelt denn daran, dass die Zucht des Gesetzes heilsamer ist als gesetzloses, libertinistisches Wesen? In den christlichen Häusern und Ge-

meinden, bei der Erziehung soll allenthalben die gesetzliche Gebundenheit der evangelischen Freiheit vorangehen. Und wir verkennen nicht die Wahrheit, dass ein Volk, welches keine Sonntagsruhe und keinen Sonntagsfrieden mehr hat, nicht bloss geistlich sondern auch leiblich zu Grunde geht. Aber allem Dem leisten wir Genüge, und zwar besser als es vom gesetzlichen Standpunkte geschehen könnte, wenn wir die evangelische Freiheit zu der wir befreit worden sind behaupten. Oder sollen wir diese Höhe des Evangeliums und die ihr entsprechende Erkenntniss preisgeben, weil sie des Missbrauchs fähig ist? Liegt nicht hier einer jener Fälle vor, wo die evangelische Freiheit sich als gesetzlich normirte, der Genuss des Gutes als in pflichtmässigem Handeln sich realisirender darstellt? So gewiss es ein Gut ist, dass Gott seiner Gemeinde Gnadenmittel gegeben, um auch socialer Weise durch den Empfang derselben sich zu erbauen, und so gewiss es als Gut empfunden wird, wenn die gläubige Gemeinde ihr geistliches Leben bethätigt, im Cultus ausströmt und communicirt, so gewiss wird es ihr zur Freude und zum Genusse dienen, hiefür besondere Zeiten und Tage zu haben, und es verknüpft sich hierbei in einfachster Weise heilige Festordnung mit gottgesetzter Naturordnung. Es ist eine Freude und Genuss nach des Tages Arbeit Feierabend zu machen — und für den Christen verbindet sich dieser Genuss mit dem anderen, höheren der Ruhe in Gott, mit der erneuten Hingabe an seinen Erlöser: so ist es natürliche Erquickung, ja ein Gebot physischer Nothwendigkeit, dass nach den Arbeitstagen der Woche ein Tag der Ruhe, des Kraftersatzes eintrete — den Sonntag fordern in diesem Sinne, und zwar mit Recht, auch Jene die von einer Ruhe in Gott Nichts wissen; aber für den Christen schliesst sich diese natürliche Feier und Erquickung ungezwungen mit jener höheren Feier und Labung zusammen, welche in der Hingabe an Gott, in der Cultusgemeinschaft der Gläubigen besteht; der Christ soll auf den Sonntag sich freuen, wie man unter der Mühsal der täglichen Arbeit sich freut auf den Feierabend; nicht aber soll er unter der Last der Sonntagsheiligung und der von ihr gebotenen Ruhe seufzen und nach Beendigung dieses inhaltlosen Einerlei

sich sehnen. Wir wissen, dass die christliche Vollkommenheit, durch welche die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott erneuert und vollendet wird, in Beidem zugleich besteht, in Hingabe an Gott und Bemächtigung der Creatur, In-sich-fassung Gottes und Aus-sich-herauswirken auf die Welt. Das volle und wahre Christenleben ist mithin dieses und bleibt dieses nur durch Verbindung der Contemplation, des Gebetes, der geistlichen Speisung und Nährung mit der nach Aussen gewendeten, weltüberwindenden, demnach insbesondere berufsmässigen Arbeit; und dieser Verbindung entspricht gleichwie die Abwechselung zwischen Arbeit und Ruhe, Gottes- und Weltbemächtigung an jedem Lebenstage, so auch der gleiche Wechsel zwischen Werktagen und Feiertagen. Ein seines Glaubens und Glaubenszieles sich bewusster Christ wird seinen Sonntag sich nicht nehmen lassen, sondern eifersüchtig auf dies edle Gut halten; er wird in diesem Sinne sein geistliches und leibliches Wohl, seiner Seelen Seligkeit davon bedingt wissen. Und ebendarin liegt nun auch die gesetzliche Verpflichtung, welche der Christ hierin erkennt und welche die Feiertagsordnung begründet. Der Christ besitzt in seiner evangelischen Freiheit keinerlei Immunität von der gesetzlichen Verpflichtung, welche mit dem Besitz jenes Gutes verbunden ist; und wenn die christliche Gemeinde den Sonntag zu dem oben genannten Zwecke eingeführt, die Sonntagsruhe hiefür geordnet hat, so ist Das an sich gar keine Verletzung der evangelischen Freiheit, vorausgesetzt dass ihr und ihren Gliedern der rechte Verstand solcher Einsetzung nicht verloren geht. Es ist keine Aufhebung oder Schädigung der evangelischen Freiheit, wenn den Unmündigen gegenüber auf Einhaltung der Sonntagsordnung gedrungen und Zwang geübt wird; so wenig als die schützenden Verordnungen des Staates über die Sonntagsruhe verständigerweise als solche Schädigung angesehen werden können. Darum mag nun auch Solchen gegenüber, welche ihre rechte evangelische Erkenntniss als Freibrief anomistischen Thuns benutzen oder welche die äussere Zugehörigkeit zu evangelischem Kirchenwesen als Deckmantel ungezügelter Gelüsten missbrauchen, der evangelische Christ, die christliche Gemeinde sich recht

gesetzlich, peinlich streng und correct bezeigen und vor dem Vorwurf des Nomismus nicht zurückschrecken. Man beobachte das Gesetz zunächst um seinetwillen, zur Erhaltung seines natürlichen und seines geistlichen Lebens, zur gottgewollten Befriedigung und Erbauung, zur Dämpfung der natürlichen Zügellosigkeit oder Trägheit. Man beobachte es zugleich um des Nächsten willen, zur Aufrechterhaltung guter Zucht und Ordnung, kraft eines Gebotes der Liebe, zur Vermeidung des Anstosses. Aber bei Alledem soll der Christ niemals wieder *ὑπὸ νόμον* zu stehen kommen, sondern *ἔννομος Χριστοῦ* bleiben, soll allewege Dessen sich bewusst sein, dass die Einrichtung und Abänderung solcher Zeiten an sich ein Adiaphoron ist; und wenn etwa eine neue Gesetzesherrschaft über ihn aufgerichtet wird oder wenn er durch sich selbst in nomistische Verstrickung geräth, so wird es unter Umständen recht und geboten sein, diese Ordnungen zu zerreissen und auf den Ausgangspunkt der evangelischen Freiheit zurückzukehren.

7. Bei der christlichen Sonntagsfeier, wie sie unter uns üblich ist, lässt sich am Meisten die Einwirkung der evangelischen Freiheit nachweisen, deren Wiedergewinn wir der lutherischen Reformation verdanken. Nicht überall ist Das gleichermassen der Fall; auch haften nicht alle Adiaphora ebenso eng wie die Sonntagsfeier an wesentlichen Aeusserungen des christlich-kirchlichen Lebens. Auf dem Gebiete der Dichtkunst und der Musik hat sich die Durchsetzung des evangelischen Wesens allerdings sehr deutlich und charakteristisch bekundet: was hat gerade unsre lutherische Kirche für eine Fülle von Productionen aufzuweisen hinsichtlich des geistlichen Liedes, sei es zu gemeindlicher Verwendung sei es zu privater Erbauung! Und in welchem Masse bietet der evangelische Choralgesang, in seinen einfachen wie in seinen kunstreichen Formen, die evangelische Kirchenmusik, auch das Oratorium, Eigenthümliches, dem evangelischen Geiste Entstammendes, so dass es oberflächlich und thöricht wäre zu sagen, der confessionelle Unterschied habe sich darin nicht ausgeprägt! Anders ist es auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Architectur, Bildhauerei und Malerei: man

wird ja auch hier Ansätze finden, in denen das Specifische des evangelischen Glaubens sich kundgab, oder doch Rückwirkungen, womit derselbe das ihm Widersprechende und Fremdartige abstiess; aber zu einem sonderlich evangelischen Kirchenbaustil ist es ebensowenig gekommen wie zu einer eigenartig evangelischen Malerei. Vieles wirkte zusammen, um in dieser Hinsicht das gegebene geschichtliche Resultat herbeizuführen: einerseits die Herübernahme der kirchlichen Gebäude und der damit zusammenhängenden plastischen Werke aus der bisherigen römisch-katholischen Kirche, ähnlich wie die der Liturgie und der gottesdienstlichen Gebräuche überhaupt; andrerseits der ins Extrem geschobene Gegensatz wider diese mit römischen Missbräuchen allerdings inficirte Kunst in der reformirten Kirche, ein Gegensatz, der hie und da, mehr oder weniger, auch in die lutherisch-kirchlichen Kreise eindrang. Und auch Dies will hinzugenommen sein, dass die Entwickelung der weltlichen Cultur und der von ihr ausgehenden Antriebe seit dem 16. Jhrh. nicht wesentlich dazu beitrug, um in dieser Hinsicht in der evangelischen Kirche Neues und Eigenartiges hervorzulocken. Je mehr gerade die lutherische Kirche darauf ausging, die Continuität des kirchlichen Lebens aufrechtzuerhalten, Alles anzuerkennen und sich anzueignen worin geistliche Impulse sich kundgegeben, geistliche Wirkungen sich ausgeprägt haben, um so leichter geschah es gerade hier, dass man ohne Bedenken die Werke der mittelalterlichen Architektur, die doch zweifellos in ihrer Art Auswirkungen christlichen Geistes sind, und sonstige Producte der bildenden Kunst von denen das Gleiche gilt herübernahm, nur etwa mit Beseitigung der grellsten römisch-katholischen Auswüchse. Und nachdem die Auseinandersetzung mit der päpstlichen Kirche geschehen und die Gefahr einer neuen Infection mit dem römischen Gifte vorüber war, konnte man bei einigermassen freiem evangelischen Geiste auch solcher Kunstwerke sich bedienen, in denen die Mischung des christlichen und des römisch-Ethnischen stark hervortritt. Dem evangelischen Auge tritt doch, wenn es anders gesund ist, auch in den Missbildungen dieser kirchlichen Plastik zunächst die wirkliche, wenn auch missleitete Frömmigkeit entgegen,

welche dabei mitwirkte; und wenn die Bildungen ästhetisch-schöne sind, so liegt auch darin eine Anknüpfung an die evangelische Wahrheit und eine Auswirkung göttlichen Geistes. Bedenken wir wohl, um nach dieser Seite Milde und Freiheit des Urtheils uns zu bewahren, dass die Reinheit künstlerischer Ausprägung idealer, göttlicher Gedanken doch selbst nur ein Ideal ist, niemals völlig erreichbar, weil allenthalben die niederen, unlauteren Elemente sei es schon in der Conception sei es in der Ausführung sich einmischen, so dass sichs hierbei im Grunde immer nur um ein Mehr oder Weniger der Mischung handelt. Es ist auch vollkommen begreiflich, dass nachdem der verwüstende Sturm des Rationalismus über die Kirche ergangen und, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, mit der Abstumpfung des geistlichen Urtheils auch eine Verödung und Verdumpfung des natürlich-ästhetischen Verständnisses eingetreten war, nun zunächst ein romantischer Zug aus der kahlen und nüchternen Wirklichkeit zu den ehrwürdigen Gebilden der alten Zeit mit ihren mystischen Tiefen, mit ihrem Ringen nach Erfassung und Abbildung des Unendlichen sich zurückwandte. Je mehr hier bloss Romantik im Spiele war, desto grösser wurde die Neigung zu Purismus und Alterthümelei, desto nothwendiger musste und muss ein Rückschlag gegen solche Richtungen sich geltend machen. Auf dem Gebiete der weltlichen Kunst sind neuerdings die Künstler und die Liebhaber der Kunst wieder von der Gothik zur Renaissance fortgeschritten, ein psychologisch vollkommen begreiflicher Fortschritt; bei einigem geistlichen Verstand werden wir hinsichtlich der kirchlichen Architectur diesen Schritt nicht mitthun, aber wir werden unser Auge offen behalten für jedweden Versuch, dem jeweilig in der Kirche lebenden Geist in Beziehung zu setzen zu der jeweilig entwickelten weltlichen Cultur; wir werden in diesem Sinne allen romantischen Velleitäten und allem Archaismus widerstreben; und wenn wir die Verwirklichung des Ideals nicht erreichen können, so werden wir uns freuen, wenn doch dasselbe angestrebt und eine Form erreicht wird, in welcher das evangelische Bewusstsein sich heimisch fühlen kann. Allenthalben, wohin wir auch blicken mögen, bei der Verwaltung der Gnadenmittel, bei der Kirchenregierung,

bei der christlichen Liebesthätigkeit begegnet uns diese Ausprägung des Wesens in den entsprechenden freigesetzten Formen, und die kirchliche Kunst, auch wo sie vollkommen selbständig ihr Werk betreibt, trägt doch für das christliche Urtheil wesentlich denselben Charakter an sich wie dort wo sie unmittelbar in den Dienst der eigentlich kirchlichen Handlungen sich stellt. Hier ist es gerade das Wesentliche in dem christlich-sittlichen Verhalten, sich in keinerlei Knechtschaft einfangen zu lassen: auf der einen Seite bereit, um der Liebe willen, mit Rücksicht auf die Schwachen, im Interesse der kirchlichen Zucht und Ordnung auch das minder Vollkommene zu tragen, und auf der andern Seite entschlossen, sich frei zu erhalten zunächst im eignen Gewissen dann aber auch in der nach Aussen gehenden Bethätigung, offen und zugänglich zu bleiben für jede neue Ausgestaltung des mit sich identischen Gottesgeistes in den mannigfachen Formen des hiefür dargebotenen natürlichen Materials.

Dritter Theil.

Das Werden des Menschen Gottes in seiner Beziehung auf die natürliche Welt.

Erster Abschnitt.

Die principielle Grundlegung.

§. 39. Was vom ersten Momente des christlich-sittlichen Werdens an vorhanden ist, die Beziehung desselben auf die natürliche Welt, erscheint jetzt als Gegenstand specieller ethischer Aussage, mit demselben Rechte, kraft dessen die Beziehung auf die geistliche Welt einen besonderen Abschnitt der Ethik bildete. Als gegebene Voraussetzung charakterisirte sich von Anfang an das natürliche Leben, insofern das geistliche nur inmitten desselben, daher kämpfend und aneignend, entstehen und fortbestehen konnte: in diesem Betracht musste schon bei der Schilderung des christlich-sittlichen Werdens an sich jenes natürliche Leben zur Sprache kommen. Nun aber ist es ein andrer Gesichtspunkt, unter welchem wir die Gesammtheit des natürlichen Lebens und die darin gelegenen Gemeinschaften in Erwägung ziehen: wir reflectiren auf die ethischen Ordnungen, welche kraft der Einfügung der creatürlichen Persönlichkeit in diese natürliche Welt hier sich vorfinden, und auf die Stellung, welche der Christ als gewordener und fernerhin werdender zu diesen von dem Schöpfergott stammenden aber durch die Sünde

gestörten Ordnungen einnimmt. Da nun dieser gewordene und werdende Christ ein solcher nur ist als zugleich in Beziehung zur geistlichen Welt stehender, so wird der Ertrag auch des zweiten Theils und nicht bloss des ersten in den dritten herübergenommen, und der Mensch Gottes, das Subject des ethischen Handelns, will hier in solch concreter Bestimmtheit und Erfülltheit verstanden sein.

1. Wir wiederholen nicht, sondern bringen nur kürzlich in Erinnerung was beim Vollzug der Eintheilung über den Fortschritt von dem Werden des Menschen Gottes an sich zu dem Werden in seiner Beziehung zur geistlichen und zur natürlichen Welt gesagt ward. Im Gegensatz zu logischer Scheidung und Aneinanderfügung mechanisch und äusserlich nebeneinanderliegender Theile haben wir es hier gleichwie vorher mit der Hervorhebung eines bestimmten Momentes innerhalb eines einheitlichen Thatbestandes zu thun, dessen Beschaffenheit gleichwohl es gestattet seine einzelnen Momente im systematischen Interesse nacheinander zu behandeln. Auf den ersten Blick ist es ja klar, dass ohne Berücksichtigung des natürlichen Lebens von einer Darstellung des werdenden und wachsenden geistlichen Lebens keine Rede sein kann; umdeswillen war es unthunlich, das Wesen des christlich-sittlichen Werdens an sich anders zum Verständniss zu bringen als indem wir anhoben mit dem Lebensbestand, welchem dies Werden sich entgegensetzt. Aber ebenso leicht ist es zu zeigen, dass unbeschadet des einheitlich in sich zusammengeschlossenen Thatbestandes, bei welchem nirgend eine Lebensäusserung vorkommt die nicht so oder anders in Beziehung träte zu den Objecten der natürlichen Welt, die Gesichtspunkte verschieden sind unter denen diese Beziehung sich präsentirt und ethisch gefasst sein will. Und Dieses zunächst schon dem Umfange nach. Denn dort war es doch vor Allem die sittliche Veranlagung und Beschaffenheit des natürlichen Menschen, worauf unser Augenmerk gerichtet war, und darum machte sich auch in erster Linie der Gegensatz jenes Lebensbestandes, in welchen

das christliche Leben einsetzt, geltend. Gegenüber diesem natürlichen Lebensbestande kam es darauf an die Eigenartigkeit und den übernatürlichen Ursprung des neuen geistlichen Lebens zum Bewusstsein zu bringen und doch zugleich durch Aufweis seiner Einpflanzung in die überkommene Menschennatur jeden Schein eines manichäischen Dualismus auszuschliessen. In jenem uranfänglichen Beisammensein des geistlichen und des natürlichen Lebens war nun Beides angelegt und als nothwendige Consequenz gesetzt, der stetige Kampf mit den versuchlichen widergöttlichen Potenzen, welche von dem adamischen Ich und von der ihm homogenen Welt auf den geistlichen Menschen einwirken, und die stetige Bewältigung, Aneignung, Indienstnahme der von der Sünde gereinigten Natur, zur Herstellung eines Menschen G o t t e s, der wirklich ein M e n s c h Gottes wäre. Aber alles Dieses wurde nicht weiter ausgeführt als insofern es nothwendig war das wirkliche Dasein und Fortbestehen des Menschen Gottes zur Anschauung zu bringen. Anders verhält es sich jetzt, wo wir mit dem von dorther gewonnenen Ertrag in die Untersuchung eintreten, wie die mannigfachen Gebiete und Güter des natürlichen Kosmos, mit denen der geistliche Mensch als gewordener in Beziehung steht, vom Standorte dieses christlichen Subjectes zu würdigen und zu verwerthen seien. Jene doppelte Stellung, welche der geistliche Mensch gleich bei seinem Werden zu den Objecten der natürlichen Welt einnahm, die ausscheidende und die aneignende, wird auch hier sich bewähren und dem christlich-sittlichen Verhalten allenthalben zu Grunde liegen. Aber nun fassen wir die einzelnen Kreise und Gebiete, die mannigfachen Gaben und Güter, die verschiedenen Gemeinschaften und Interessen ins Auge, bei denen jenes Allgemeine und Fundamentale in besonderer Weise sich wiederholt und zu welchen der Christ Stellung zu nehmen genöthigt ist. Die Richtung, welche innerlich gewonnen ward, muss sich nun als die principielle und durchschlagende geltend machen in der ganzen Fülle des creatürlichen, den Menschen Gottes umgebenden Seins; der Blick, mit welchem der Christ sein natürliches Leben, die anfänglichen und fundamentalen Beziehungen zwischen diesem und seinem geistlichen Werden centraler Weise

zu verstehen und zu würdigen gelernt hat, schweift nun hinaus in die Peripherie all der natürlichen Verhältnisse, die um jenes Centrum sich legen und für sein sittliches Urtheil in ihrer Lagerung und Bedeutung dadurch bedingt sind.

2. Wir treten aber an diese Welt des natürlichen Lebens nicht bloss heran auf Grund der geistlich-sittlichen Ausrüstung, welche das Werden des Menschen Gottes an sich uns gezeigt hat, sondern zugleich kraft jener Umfassung der geistlichen Welt, wie sie in dem zweiten Theile des Systems der christlichen Sittlichkeit zur Darstellung gekommen ist. Dies erweiterte geistliche Subject ist es, welches nunmehr seiner Beziehungen auf die Objecte des natürlichen Kosmos sich bewusst wird und das sittliche Werden innerhalb solcher Relation bestimmt. Denn so haben wir ja vonvornherein den systematischen Fortschritt kennen gelernt, nicht als Fortschritt von Anderem zu Anderem, hinter welchem jenes zurück und nunmehr ausser Betracht bliebe, sondern als jedesmalige Herübernahme des Gefundenen und Erkannten in die je folgende ethische Untersuchung und Weiterumfassung. Dieser nun in der geistlichen Welt stehende Christ, seines Ursprungs in ihr, seiner Stellung zu ihr, seiner Verpflichtung für sie bewusst geworden, der Christ für welchen die geistliche Welt sein erstes Interesse und sein letztes Ziel ist, dieser und nicht der für sich selbst seiende wird seiner Relation zu den Objecten, Verhältnissen und Gemeinschaften des natürlichen Lebens inne, sucht in das Verständniss dieser thatsächlichen Beziehungen einzudringen und die daraus ihm erwachsenden Verpflichtungen festzustellen. Man sieht, dass hier in besonderer Weise sich wiederholen wird was wir vorhin hinsichtlich des Menschen Gottes in seinem An-sich-sein beobachteten: der Zusammenschluss des Geistlichen mit dem Natürlichen ist auch nach dieser Seite schon vollzogen und sein Vollzug bildet den Massstab, wornach wir die sittliche Beziehung des so erfüllten und erweiterten christlichen Menschen zu den Objecten der natürlichen Welt zu beurtheilen haben. Wie ist doch in der Bildung der Kirche, der kirchlichen Aemter, der Liebesthätigkeit, der Cultusformen allenthalben ein Verhältniss zwischen Geist-

lichem und Natürlichem gesetzt, welches nicht zufällig sondern auf Grund des beiderseitigen Wesens so geworden nun in seiner Weise wegweisend sein wird für die Werthung und Behandlung des Natürlichen an sich und in seinem weitesten Umfange! Confessionelle Unterschiede in der Würdigung des natürlichen Lebens, in dem Verhältniss der Kirche zum Staate, des Gottesdienstes und alles Dessen was sich an ihn anknüpft zur weltlichen Cultur und Kunst u. drgl., kamen schon dort in Betracht, und doch konnten die Bestimmungen hierüber nur auftreten insofern es sich um kirchliche Einrichtungen und Bräuche handelte, die zu ihrem Selbstvollzug der Herbeiziehung natürlichen Materials bedurften. Hier nun wendet sich das Blatt und jene natürlichen Dinge erscheinen in ihrem Für-sich-sein und nach Seiten ihres eignen Werthes, so dass daraus zugleich und im letzten Grunde die früher besprochene Verbindung derselben mit den Objecten der geistlichen Welt sich erklärt. Hier ist der schwere Streit zu schlichten, welcher so oder anders, auf der Bühne des öffentlichen Lebens oder im innerlichen Heiligungskampfe des Christen, bei der Schätzung und Behandlung der natürlichen Güter und Gemeinschaften immer aufs Neue hervorbricht; hier begegnen uns Fragen, deren unrichtige Beantwortung den Charakter der römischen Kirche von Anfang an verderbt und — zwar nicht allein aber doch wesentlich — die evangelische Secession und Separation bedingt hat. Auch für die Gegenwart liegen auf diesem Gebiete wichtige und folgenschwere Entscheidungen, nicht bloss rücksichtlich des Pietismus, inwieweit seine die erweckten Kreise der evangelischen Kirche vielfach durchdringenden Anschauungen dem Evangelium und den Principien der evangelischen Kirche conform sind, sondern auch hinsichtlich der kirchlichen Scheidungen und Neubildungen, wie sie jetzt schon vorbereitet immer deutlicher für die Zukunft in Sicht treten.

3. Es verhält sich nicht so, dass sittliche Beziehungen und Verpflichtungen damit erst hergestellt würden wenn der Christ in Wechselwirkung tritt zu der Welt der natürlichen Dinge, sondern schon abgesehen von dem christlichen, auf Wiedergeburt und Bekehrung gegründeten Ethos sind sittliche Ordnungen, sitt-

liche Güter und Ansprüche vorhanden, und ebendarin beruht die der christlichen Sittlichkeit gestellte Aufgabe, das richtige Verhältniss zu diesen ausser ihr bestehenden Ordnungen und Gütern zu finden. Zwei Klippen sind es hier, an denen die christlichethische Betrachtung scheitern kann, und die Geschichte des Ethos in der römischen wie in der evangelischen Kirche legt dafür Zeugniss ab: die eine, wo man wähnt, die weltlichen Verhältnisse nach Massgabe christlicher Principien gestalten, resp. umgestalten und in allem Einzelnen bestimmen zu können, die andere wo man die natürlich-sittlichen Ordnungen einfach herübernimmt und dem christlichen Ethos einverleibt, als wäre und bliebe nicht zwischen ihnen ein Unterschied, ja ein Gegensatz, welcher dem des alten und des neuen Menschen entspricht. Dort will man etwa die Staaten und deren Ordnung dem Gehorsam der Kirche unterwerfen, eine christliche Politik einführen, mittelst christlicher Gesetzgebung und Verwaltung die Völker regieren, eine christliche Eheordnung herstellen u. s. w. — Velleitäten, wie sie nicht bloss in der römischen, sondern häufig auch in der protestantischen Kirche sich zeigen; hier dagegen wiederholt sich die rationalistische Abflachung des specifisch-Christlichen, die Herabsetzung desselben auf das Gebiet des natürlich-Sittlichen, man nimmt die ausserchristlichen ethischen Ordnungen ohne Weiteres in das christliche Ethos herein, und während letzteres etwa noch mit einem leidlich tiefen Strome begonnen, verläuft es sich zuletzt im Sande der Natürlichkeit. Wunderbar aber bei genauerem Zusehen wohl erklärlich ist hierbei, dass die erstere Richtung, der zweiten scheinbar gänzlich entgegengesetzt, doch in den Resultaten vielfach mit ihr übereinkommt: die Thatsachen sind eben spröder als die Theorie und der menschliche Wille. Es erweist sich als undurchführbar, die natürlich-sittlichen Verhältnisse ohne Weiteres der Macht des christlichen Einflusses zu unterwerfen, auch wenn dieser nicht vonvornherein ein gesetzlich und hierarchisch verdorbener ist; man sieht sich umdeswillen genöthigt, in seinen Forderungen nachzulassen und wohl oder übel Fleischliches und Geistliches zu vereinen. Wie ist doch das Leben in römisch-katholischen Kreisen hievon ein redendes Zeug-

niss! Wie war dadurch jene Verweltlichung bedingt, welche sehr zeitig dort sich einschlich! Da pactirte man mit dem Fleisch und liess es zeitweilig gewähren, um zu seiner Zeit wieder dem Geiste sein Recht zu geben. Da arbeiteten die Hierarchen in der Politik und erwarben sich den zweifelhaften Ruhm, die feinsten Diplomaten zu sein. Da wurden Institutionen und Rechtsordnungen eingeführt und festgestellt, deren Ursprung und Charakter auf das christliche Ethos zurückzuführen schwer halten dürfte. Es ist mir immer hochbedeutsam gewesen, in energisch katholischen, ultramontanen Blättern, wie den historisch-politischen, so ausgesprochenen Gegensatz gegen „Pietismus" zu finden; denn dafür ist dort in der öffentlichen Kirche, unter dem gläubigen Volke, abgesehen von dem Mönchsthum, keine Stelle. Es ist, als ob der Protest gegen die Verweltlichung der Kirche, der in den mönchischen Bestrebungen theilweis zu Tage trat, mochten immerhin zugleich Glaubensirrungen dort das Bleiben in der Kirche ermöglichen, dabei wieder zu Gefühle käme. Diesen Protest gegen den evangelischen Pietismus sollten Diejenigen beherzigen, welche nur ein Auge haben für die Verwandtschaft, wie sie ja allerdings in mancher Hinsicht zwischen ihm und katholischen Richtungen besteht. Hier findet man nicht selten — und auch Das ist sehr charakteristisch — dass zwischen rein weltlicher, dem Glauben abgekehrter Gesinnung und ausgesprochen römisch-katholischem Wesen mehr Beziehung und mehr Verständniss obwaltet als zwischen jener und ernst evangelischer Haltung. Der ganze weltliche Apparat, die Klugheit und Pfiffigkeit, womit derselbe in Bewegung gesetzt wird, die Weitherzigkeit in der Wahl der Mittel, kurz Alles, was von Alters her und bis in die neueste Zeit hinein das römische Kirchenwesen charakterisirt, imponirt dem natürlichen Menschen mehr, bietet ihm bessere und zahlreichere Handhaben des Verständnisses, als die evangelische Gesinnung, welche nach dem Vorbild ihres Herrn auf dergleichen Mittel verzichtet: diese katholischen Machthaber, diese Vertreter ultramontaner Kirchlichkeit sind recht weltläufige Leute, die auch in der Welt Etwas ausrichten, und kein ernster evangelischer Christ kann es ihnen darin nachthun. Freilich giebt es doch

auch urtheilslose Bekenner des evangelischen Glaubens, die sich ebenfalls von jener Mengung des Geistlichen und des Natürlichen imponiren lassen und mit Wohlgefallen, mit Bewunderung solcher Streitführung und ihren Erfolgen zusehen: sie „hospitiren beim Centrum,“ wenn auch nicht wirklich, aber im Geist, und während sie dort in die Schule gehen, verlernen sie evangelische Lauterkeit und evangelisches Verständniss.

4. Was haben wir für Mittel, um auf diesem Gebiet Wahrheit und Irrthum voneinander zu scheiden und das correcte ethische Verfahren des Christen zu finden? Wenn es im Allgemeinen sich von selbst versteht, dass auch auf diesem Gebiete der Ethik das früher genannte Real- und Erkenntnissprincip in Kraft verbleibt, so tritt doch insofern eine gewisse Verschiebung ein, als das christliche Subject hier nicht in gleichem Masse, wie vorher, unmittelbar aus der h. Schrift seine Erkenntniss zu schöpfen vermag. Freilich werden wir erwarten dürfen, die Grundlagen, die entscheidenden Normen auch in diesem Falle der rechtverstandenen urkundlichen Offenbarung entnehmen zu können; aber eben doch nur die Grundlagen, wogegen es hier noch vielmehr als sonst unmöglich ist, im Einzelnen sich auf bestimmte Aussprüche der h. Schrift zu beziehen. Erweist sich vielleicht dadurch das Schriftprincip der evangelischen Kirche als hinfällig? Doch wohl nur für Diejenigen, welche vonvornherein es missverstanden haben und in gesetzlicher Weise missbrauchen. Wir konnten ja auch dort, wo es sich um das Verhalten des Christen in rein geistlichen Dingen handelte, gar nicht für jeden einzelnen Fall Vorschriften der h. Schrift anführen; und wenn es dergleichen gäbe, so würden wir darum doch nicht das Recht haben sie ohne Weiteres gesetzlich zu verwerthen. Hier nun vollends, wo Dinge und Verhältnisse in Frage stehen, welche in der h. Schrift kaum erwähnt, höchstens gestreift werden, wäre es geradezu Unverstand, specielle ethische Anweisungen darüber in der Bibel zu erwarten oder zu suchen. Oder sollen wir in solchen Fällen, z. B. in Fragen der Pressfreiheit, in Angelegenheiten der staatlichen Gesetzgebung, der weltlichen Cultur u. s. w. uns an das unfehlbare Lehramt der Kirche wenden und uns von

daher Verhaltungsmassregeln geben lassen? Wohl einer Kirche, wenn ihr Regiment so zusammengesetzt ist, dass evangelisch gegründete und erfahrene Männer an ihrer Spitze stehen, welche in der Lage sind, in solch schwierigen Fällen Rath und Weisung zu geben; aber nirgend tritt wohl der Nonsens der Infallibilität deutlicher zu Tage als gerade hier, wo alsbald die *questions de fait* und *de droit* in einander übergehen, und auch abgesehen davon nur verdüsterte Sinne auf den Gedanken kommen können, dem Christen eine gebundene Marschroute auf seinem Wege durch dies irdische Leben vorzuschreiben. Modificirt sich doch das christlich-sittliche Verhalten möglicherweise bei jeder auch nur leisen Veränderung, welche hinsichtlich der in stetem Fluss begriffenen Verhältnisse eintritt, so dass die getroffenen Anordnungen dem zum Handeln Berufenen niemals die Selbstentscheidung ersparen. Allerdings unterscheiden sich in diesem Betracht die beiden Offenbarungsurkunden, die ATliche und die NTliche, merklich voneinander, insofern doch der Natur der Sache nach bei dem Volke des heilsmittlerischen Berufes ungleich mehr Gelegenheit sich darbot, die Beziehung zwischen Geistlichem und Natürlichem zur Geltung zu bringen und zu ordnen als bei der NTlichen der nationalen Schranke enthobenen Gemeinde und in deren hierdurch bedingten Heilsurkunde. Wie ist doch bei dem Volke Israel das ganze natürliche Leben von den seine gesammte nationale Existenz begründenden Gottesgedanken durchdrungen! Wie ist die staatliche Gesetzgebung von religiösen Motiven erfüllt! Wie deutlich bekundet sich der Einfluss des geistlichen Lebens auf die Kunst, insbesondere die Poesie! Welch eigenthümliches Ineinander von geistlicher und natürlicher Lebenserfahrung, einer aus beiden zugleich erwachsenen „Weisheit", begegnet uns in den Proverbien! Von allem Diesen gewahren wir im N. T. Nichts oder doch sehr Wenig. Aber wenn wir nun aus jener Quelle des A. T. für die hier vorkommenden Fragen des Christenlebens immerhin schöpfen mögen, so werden wir doch des Masses, in welchem Dies geschehen darf, uns dabei müssen bewusst bleiben. Zunächst insofern, als nirgend die Einflussnahme des Geistlichen auf das Natürliche, die daraus hervorgegangene

Gestaltung des nationalen und socialen Lebens als gesetzlich massgebend für die NTliche Gemeinde angesehen werden darf. An sich ist Das ja wohl selbstverständlich und könnte darum zu erwähnen unnöthig scheinen. Aber wie häufig ists doch geschehen, dass man, schon in der alten Kirche und bis ins Mittelalter herein, später sogar auch in evangelischen Kreisen, gesetzliche Bestimmungen des A. T., z. B. hinsichtlich der zu geniessenden Speisen, oder hinsichtlich der Eheordnung, ganz oder theilweise herübernahm und sich daran gebunden glaubte. Abgesehen von der principiellen Verfehlung, welche darin lag, und der praktischen Unmöglichkeit in solcher Herübernahme consequent zu sein, kommt hierbei die eigenthümliche, mit dem Wesen des alten Bundes eng zusammenhängende Thatsache in Betracht, dass die Durchdringung des Natürlichen und des Geistlichen, des Nationalen mit dem Religiösen eine sehr unvollkommene war und auch umdeswillen nicht schlechthin als vorbildlich angesehen werden darf. Der typische, aus unvollkommenen Anfängen, in immer neuen Ansätzen aufstrebende Charakter der ATlichen Theokratie schliesst vonvornherein die Möglichkeit aus, diese Anfänge und Ansätze als massgebend zu betrachten für das Verhältniss des Christlichen und des Natürlichen, ganz abgesehen von den Wandelungen, welche letzteres fort und fort in seiner äusseren Erscheinung wie in seinem inneren Wesen, seinen treibenden Motiven erfährt. Genau genommen ist ja die ATliche Theokratie typisch nicht zunächst für die Heidenkirche, sondern für jenen Abschluss der Reichsentwickelung, wo aufs Neue Gott unter seinem Volke wohnen und herrschen wird, nicht bloss in dem tausendjährigen Reich, sondern auch in der seligen Ewigkeit, wo alle Typen der Heilsgeschichte zu ihrer schlüsslichen, leibhaften Ausprägung und Vollendung werden gelangt sein. Erst wenn man diese Unterschiede sich klar gemacht und zur Geltung gebracht hat, ist es angezeigt, die Influenz des Geistlichen auf das Natürliche, wie sie beim Volke des alten Bundes sich darstellt, herbeizuziehen als in ihrer Art vorbildlich und wegweisend für die analogen Verhältnisse des neuen Bundes und des nach der Seite des Natürlichen und natürlich-Socialen sich erstreckenden

christlich-sittlichen Lebens. Und Dies unbeschadet der Thatsache, dass in mancher Beziehung die natürliche Entwickelung des israelitischen Volkes, wie Solches seine Bestimmung mit sich brachte, Lücken aufzeigt, mithin nicht einmal innerhalb der ATlichen Schranke ein unmittelbares Vorbild darbietet: nur die sclavische Gebundenheit an die h. Schrift kann sich dadurch benachtheiligt fühlen, wogegen die evangelische Freiheit sich versenkt in das Ineinander des Geistlichen und des Natürlichen, wie es auch bei den *στοιχεῖα* des A. T. unter göttlicher Leitung und nach Massgabe fortschreitender Heilsoffenbarung zum Vorschein kommt.

§. 40. Die natürliche Welt enthält für den Menschen, dem sie vermeint ist, Ethisches in dem Masse, in welchem seine Bestimmtheit für Gott die Beherrschung, den Gebrauch und Genuss der creatürlichen Güter involvirt. Die Bemächtigung dieser Welt in Einhaltung der Grundbeziehung zu Gott dem höchsten Gut ist eine Aufgabe, dem Menschen gesetzt auch abgesehen von der Sünde, durch welche das gottgewollte Verhältniss nach der göttlichen wie nach der creatürlichen Seite hin verschoben ward. Aber allerdings ist durch diese Degeneration die Aufgabe complicirt worden, fortbestehend einerseits, insofern auf Grund des Erlösungsrathschlusses die vorgesehene Menschheit Gottes gleichwohl realisirt werden sollte, verwickelter und umfangreicher andrerseits, insofern nun Beides miteinander Gegenstand des ethischen Strebens ist, die Aufhebung des durch die Sünde eingetretenen Missverhältnisses und die fortschreitende Umfassung und Bemächtigung des natürlichen Lebens im Dienste Gottes. Daraus ergiebt sich, dass wohin immer innerhalb der von Gott geschaffenen Welt menschlicher Gedanke und menschlicher Wille einzudringen vermag, da auch ethische Bezüge sich finden und ergeben, und Dies nicht erst mit dem Eintritt des Chri-

stenthums, wohl aber für dieses auf höherer Stufe, im Sinne der Vollendung.

1. Wir haben uns, indem wir den Charakter des Sittlichen innerhalb der natürlichen Welt zu bestimmen suchen, zu erinnern einmal an dessen formalen Begriff, wie er den Gegenstand unsrer einleitenden Untersuchungen bildete, sodann an die gottgewollte Stellung, welche nach christlicher Erkenntniss der Mensch zu Gott und der für ihn geschaffenen Welt einnehmen sollte. Und im Grunde liegt Eines in dem Andern und erklärt sich aus dem Andern. Denn weder wüssten wir von einem freien Thun des Menschen, als worin doch ein wesentliches Moment des Sittlichen gelegen ist, wenn wir nicht dem Menschen im Unterschied von seiner physischen Umgebung Persönlichkeit zuschreiben müssten, noch liesse sich ein Streben nach Verwirklichung des höchsten Gutes denken, wenn nicht der Mensch als freie Persönlichkeit Gotte sich gegenüberstellend zu ihm geschaffen wäre. Jede Anerkennung der Sittlichkeit im natürlichen Leben von Seiten der Gegner des Glaubens, der Atheisten und Materialisten, ist ein Selbstwiderspruch, eine Widerlegung ihrer eignen Setzung; consequent sind nur jene theoretischen Folgerungen, wo man das Ethische reducirend auf das Physische es damit streicht, und jene praktischen, wo man die sittlichen Schranken durchbrechend anomistisch und antinomistisch seinen Gelüsten fröhnt. Aber die Theorie vermag Nichts wider die Thatsachen, wie schwer immer der Begriff der menschlichen Freiheit zu fassen sei und wie gross die Geneigtheit der dürren Reflexion, sie auf Grund der stetigen Bestimmtheit des Willens zu läugnen; die Thatsache wird der klugen Gedanken immer wieder Meister, ähnlich wie umgekehrt jenes thörichten Dualismus, der es uns verwehren will, den geistigen und geistlichen Begebnissen in analoger Weise auf den Grund zu gehen wie den physischen. Und die praktischen Antinomisten, wie richtig sie auch von ihrem Standpunkte aus calculiren, stossen sich an den harten Realitäten des Lebens immer wieder die Köpfe ein; denn der Fortbestand der menschlichen Gesellschaft, ja ihr dieser Antinomisten eigner, ist an den Fortbestand sitt-

licher Ordnungen und deren Anerkennung geknüpft. Demgemäss ist das natürlich-Sittliche einmal bedingt durch die Thatsache der menschlichen Persönlichkeit mit ihrer andauernden Selbstbestimmung und sodann oder vielmehr gleichzeitig durch die Nothwendigkeit, worin diese geschaffene Persönlichkeit sich findet, ein höchstes Gut zu setzen inmitten der vielen und relativen. Es fusst also das Dasein des natürlich-Sittlichen, wie corrupt es auch in Wirklichkeit sein möge, durchweg auf jenen dogmatischen Voraussetzungen, von welchen bei der Schöpfung des Menschen die Rede war; und gleichwie wir darin den Schlüssel besitzen zum Verständniss der natürlich ethischen Thatsachen, so dienen die letzteren, als so allein verständliche, wiederum an ihrem Theile zur Bestätigung jener Voraussetzungen. Genau jener Begriff des göttlichen Ebenbildes, den wir in der Anthropologie gefunden haben, in derjenigen Bestimmtheit womit dort das Essentielle sich mit dem Ethischen verband, will zu Grunde gelegt sein, um das Dasein und den Fortbestand des Sittlichen innerhalb der natürlichen Welt zu begreifen. Die ewigen Ordnungen Gottes, wie sie uranfänglich in der Welt und für den Menschen insbesondere gewollt und gesetzt sind, reflectiren sich in dem Sittlichen, auch nach seiner negativen, der ursprünglichen Idee abgewendeten Seite; denn Niemand würde unsittlich handeln, wäre nicht in ihm irgend ein Mass persönlicher Selbstbestimmung und irgend ein Reflex, ja irgend eine Karikatur höchsten Gutes, wodurch auch das unsittliche Handeln seine Richtung empfängt.

2. Die Thatsache, dass die natürliche Welt, und in ihrer Mitte die Menschheit, seit Eintritt des Falles fortbesteht, trotz des Fluches und Todes welcher auf ihr lastet, gleichwie sie lediglich göttlichen Potenzen zu danken ist und mithin Göttliches inmitten des Creatürlichen, wennschon Verderbten, erkennen lässt, ist für den Christen nur begreiflich aus der Intention Gottes, dieses gesammte Natürliche, in den Abfall Verflochtene, einer Vollendung, der ungetrübten Gemeinschaft mit sich zuzuführen. In diesem Doppelten nun ist principiell Alles gegeben, was über das christlich-sittliche Werden in seiner Beziehung auf die natürliche Welt ausgesagt werden kann. Zunächst liegt darin,

dass allenthalben in dieser natürlichen Welt, noch ganz abgesehen von Christenthum und christlicher Gesinnung, ethische Ordnungen bestehen, für deren Aufrechterhaltung sei es in Form des Gehorsams sei es in Form der Strafe Gott selbst eintritt und welche darum niemals aufhören können, so lange diese Welt besteht. Dahin gehört die Bestimmtheit alles Sächlichen, sei es nun in der eignen Natur des Menschen gelegen, sei es in seiner physischen Umgebung, für die es beherrschende Persönlichkeit, und die Auswirkung der Menschheitsidee in der Menschengemeinschaft, sammt all den Gliederungen und Associationen, welche daraus abfolgen. Wir gewahren die sittliche Nothwendigkeit, durch Beherrschung und Indienstnahme jenes Physischen das von Gott geschenkte Leben zu fristen, eine nicht minder generelle wie individuelle Nothwendigkeit, zur Erhaltung und Förderung des Einzelnen gleichwie der Gemeinschaft. Wir gewahren zugleich die damit gesetzte sittliche Beziehung zu allen diesen Dingen als zu Gütern, deren sich zu bemächtigen, die zu gebrauchen, zu geniessen dem Menschen nicht bloss erlaubt ist, sondern auch zukommt. Und weil nun diese Objecte der physischen Welt dem Einzelnen wie der Gesammtheit zu ihrer Subsistenz, zur Erreichung ihres Lebenszweckes nöthig sind, so besteht die hier in Frage kommende sittliche Relation eben nicht bloss in dem Verhältniss zu jenen Objecten und Gütern an sich, sondern in derjenigen Beziehung zu ihnen, wie sie durch den generellen Anspruch bedingt ist. Wir sind ja umdeswillen keineswegs in der Lage, die desfallsige christliche Bethätigung — wie v. Oettingen es gethan — auf die natürlichen „Gemeinschaftsformen“ zu beschränken, sondern wir bleiben dabei, dass solche Bethätigung so oder anders auch auf die sächlichen Objecte sich bezieht. Aber allerdings wäre es eine falsche Abstraction, wollte man in dies Verhältniss nicht die Rücksicht auf die menschlich-socialen Kreise hereinnehmen, wodurch jene Bethätigung erst ihre concrete Bestimmtheit empfängt. Besitz, Gebrauch, Genuss der natürlichen Gaben und Güter sind sehr wesentlich durch die sociale Stellung des Menschen mitbedingt, wenngleich sie niemals dadurch allein bestimmt werden. Ist nun hiermit natürliche Sittlichkeit gegeben,

so doch nur, insofern unter diesen Gütern eine Abstufung sich findet und eine Unterordnung unter das höchste Gut, mag letzteres immer nur ein fingirtes, missverstandenes sein. Auch das natürliche Urtheil erkennt solche Abstufung und Unterordnung an, und wir gewahren darin, selbst wo diese Auffassung eine der christlichen widersprechende ist, gleichwohl einen Widerschein der göttlichen Wahrheit, gewissermassen das Schema sittlicher Ordnung, unbeschadet ihrer Corruption. Es ist von Wichtigkeit, auch nur dieses Schema aufrechtzuerhalten, weil es die Grundform ist, in welche sich darnach jedwede verbesserte Sittlichkeit, auch die christliche, einzeichnet: wäre sie nicht vorhanden, so wäre jede Bekehrung unmöglich.

3. Aber allerdings will nun bei jenem natürlichen Urtheil diejenige Wechselbeziehung zu Gott vornehmlich beachtet sein, welche in dem Gewissen vorliegt und worauf in erster Linie die natürliche Sittlichkeit beruht. Das vorerwähnte Schema würde gar nicht vorhanden sein, wäre nicht eine Einwirkung des göttlichen Geistes auf den gefallenen Menschen, eine Selbstbezeugung Gottes an ihn vorhanden, deren subjectiver Widerschein, wie in der Dogmatik gezeigt wurde, das Gewissen ist. Denn so verhält es sich doch nicht, dass das sittliche Urtheil des Gewissens darin aufginge, den Menschen nur seiner Uebertretung, der Incorrectheit seines Verhaltens zu überweisen, wie sehr auch der strafende Charakter desselben in den Vordergrund tritt. Man müsste denn den Umfang der sittlichen Bezeugung in dem Gewissen willkürlich einengen und eine andre Quelle des ethischen Urtheils neben ihm annehmen. Ohne Zweifel wirkt zur Herstellung des natürlich-sittlichen Urtheils mit dem Gewissen zusammen jene göttliche Weltregierung, in welcher Gott seine Majestät inmitten der freien creatürlichen Selbstbewegung aufrechterhält: die göttliche Gerechtigkeit, welche so oder anders in der Weltgeschichte und in der Geschichte des Einzelnen sich durchsetzt. Aber man kann Das nicht eine besondere Quelle natürlich-ethischer Erkenntniss nennen, da sie vielmehr mit der Selbstbezeugung Gottes in dem Gewissen auf Einer Linie steht — der Widerklang der göttlichen Stimme, der göttlichen Actuosität innerhalb der Gesammtheit wie

dort im Individuum. Denn es ist ein und derselbe Geist Gottes, welcher dem von ihm geschaffenen Weltganzen, der Menschheit und dem Einzelnen tragend und bestimmend innewaltet, und die Schwingungen, welche durch den Odem dieses Geistes inmitten der creatürlichen Welt hervorgerufen werden, sind die Grundelemente aus denen das sittliche Urtheil sich aufbaut. Aber, wie es an seinem Orte von dem Gewissen ausgeführt worden ist, die Resonanz dieser Schwingungen ist verschieden, sowohl an sich wie für das Verständniss: das Instrument, dessen der Odem Gottes sich bedienen muss, ist nicht mehr die lautere Setzung des Schöpfers, sondern mehr oder weniger von der eingetretenen Corruption inficirt, und an solcher Corruption nimmt insbesondere das Subject Theil, dessen Gehör die durch jene Schwingungen bedingten Laute vernimmt. Es sind gebrochene Laute, unreine Töne, und gleichwohl darin göttliche Offenbarungen, die auch im Namen absoluter Gewalt auftreten und Gehorsam fordern trotz der Verfälschung. Desgleichen tritt die Befriedigung der göttlichen Majestät und Gerechtigkeit nicht überall mit derjenigen Exactheit und Folgerichtigkeit ein, wie sie das menschliche, selbst das gläubige Urtheil fordern möchte (vgl. Ps. 73, 2 ff.), und zwar ebenumdeswillen, weil eine Verschiebung auch in den objectiven Verhältnissen Statt gefunden hat: das Gleichgewicht stellt sich zwar zuletzt wieder her, aber nicht ohne vielfaches Zusammenschlagen der Wellen, ohne eine schäumende Brandung, welche längere Zeit braucht um zur Ruhe zu kommen. Durch alles Dieses ist die Erfahrung bedingt, welche dem natürlich-sittlichen Urtheil zu Grunde liegt; und man sieht daraus, wie unrichtig es wäre, dem Gewissen, von dem aus jenes Urtheil sich vollzieht, eine andere Quelle zur Seite zu stellen, da diese letztere wesentlich auf demselben Wechselverkehr Gottes und der Creatur beruht und überdem nur durch die erstere dem Menschen zum Bewusstsein kommt. Und wenn nun für den reflectirenden Verstand noch eine weitere Erwägung hinzutritt, welche das concrete sittliche Urtheil ebenfalls bestimmt, indem sie bald auf den Gewinn achtet der mit sittlichem Handeln verbunden ist, auf die „Güter“ welche dem Menschen dadurch zu Theil werden, bald absehend von al-

lem Gewinn lediglich die „Ideale" ins Auge fasst die dem Handeln und zwar in kategorischer Form gesetzt sind — wenn das sittliche Urtheil, wie mans fälschlich geschieden hat, zwischen „Egoismus" und „Altruismus" schwankt: so darf auch hiefür und für dieses Schwanken gar keine andere Quelle gesucht werden als die vorhin genannte, nur dass desfalls die Einzelerfahrungen zugleich massgebend sind, welche daraus in mannigfacher Gestalt hervorgehen. Es ist Beides wahr und schliesst sich keineswegs aus, dass Wohlbefinden des Ich, des individuellen wie des generellen, die Folge des sittlichen Rechtverhaltens ist und dass die Erkenntniss hievon auch als Motiv desselben mitwirkt; und dass doch andrerseits dies Rechtverhalten als Postulat sich aufdrängt, auch wenn das Wohlbefinden des Subjects, ja sogar sein Leben darüber zu Grunde ginge. So gewiss das sittliche Verhalten dem Lebenszweck des Menschen entspricht und der Bemächtigung des höchsten Gutes gilt, so gewiss wird Wohlbefinden in seinem Gefolge und das Streben darnach berechtigt sein; aber angesichts des schlechten Egoismus, der sein Heil zerstört indem er es sucht ausser Gott, bleibt es dabei, dass nur wer seine Seele dahingiebt, auf alle Motive des natürlichen Egoismus verzichtet, eben dieser sein wahres Selbst findet. Und er darf, er soll es auf diesem Wege suchen: er soll nicht Schaden nehmen an seiner Seele.

4. Hieraus ergiebt sich nun Beides, worauf wir Gewicht zu legen haben, die relative Selbständigkeit des natürlich-sittlichen Lebens auch nach christlichem Urtheil, und die Nothwendigkeit des Wechsels in den natürlich-sittlichen Anschauungen, welcher doch dem Werthe derselben nicht präjudicirt. Allerdings liegt es dem christlichen Urtheil besonders nahe, in erster Linie die Relativität jener Selbständigkeit zu betonen. Die dogmatische Aussage über den Unwerth der natürlich-guten Werke lässt sie als nichtig vor Gottes Augen erscheinen. Aber wir wissen, welche Bedeutung diese natürliche Ausstattung des gefallenen Menschen für seine Heilsbestimmung hat, und haben früher gesehen, wie verkehrt es ist diese Seite des Menschen als rein negative zu betrachten. So wenig die natürliche Sittlichkeit als solche vor

dem heiligen Gotte besteht und dem Menschen das Heil vermittelt, so wenig würde auf dem Wege der Gnade und der übernatürlichen Einwirkung das höchste Gut einem Menschen ohne jene Voraussetzung zu Theil. Der ganze Reichthum des natürlichen Lebens, der doch als creatürlicher Ausdruck göttlicher Unendlichkeit wesentlich dem Menschen nach des Schöpfers Willen vermeint ist, der ihm nicht nur bleiben, sondern erst recht erschlossen und geschenkt werden soll durch die Erlösung, würde ohne die Basis der natürlichen Sittlichkeit ihm verkümmert werden und verloren gehen; wie wir denn in der That die edelsten Blüthen und Früchte des Menschengeistes, der Culturentwickelung welken und verfaulen sehen, wenn das natürliche Ethos seine Macht und Geltung verliert. Ja, was doch noch mehr bedeutet, die Erlösung selbst, die Restitution des Menschen, die Einrückung in das christliche Ethos vermöge der Wiedergeburt und Bekehrung würde nicht sein, nicht möglich sein ohne das Walten sittlicher Mächte in dem natürlichen Leben und ohne dass in irgend welchem Masse der Mensch diesen Mächten sich unterordnet. Es kommt häufig vor, dass ernste Christen, insbesondere Geistliche, welche den Centren des öffentlichen Lebens entrückt sind, im Bewusstsein des Einen allein Nothwendigen, des Einen was allein uns rettet und selig macht, dies ganze natürliche Gebiet und vornehmlich das natürlich Sittliche recht gering taxiren, und sie haben ein massgebendes Vorbild dafür an Paulus, welcher all das Grosse und Bedeutende, welches er vor seiner Bekehrung besass, auch seine Gerechtigkeit im Gesetz (Phil. 3, 6), als Unrath ansah (v. 8). Wir geben ihnen in Dem wie sie es meinen nicht Unrecht: wir haben ja früher bei der Lehre von der Bekehrung ohne Milderung und Abzug eben Dieses behauptet. Aber hier ist die Frage eine andere, nicht auf den Gegensatz gestellt, sondern auf die relative Bedingtheit des Einen von dem Andern, und vornehmlich darauf, wie diese natürliche Welt vermöge der Homogeneität, in der sie zu dem geistlichen Menschen steht, eine Einwirkung von dorther auf sich erleidet. Bei Allem was wir nachmals im Einzelnen über die Bethätigung des Christen gegenüber den Objecten der natürlichen Welt auszuführen haben ist

dieser Gesichtspunkt der Relativität der entscheidende, vor doppeltem Abweg bewahrende. Aber ebendarin liegt auch schon das Andere mit inbegriffen, welches wir nun noch besonders hervorheben müssen, dass mit der relativen Selbständigkeit des natürlich-sittlichen Lebens ein Wechsel, eine Hebung und Senkung dieses Lebens verbunden ist, welche in dem Wandel der sittlichen Anschauungen sich kundgiebt und theilweise darauf beruht. Denn die Selbstbezeugung des göttlichen Geistes, welche zu sittlicher Bewegung im Menschen und zu sittlichem Urtheil führt, setzt immer die Freiheit der persönlichen Reaction voraus und ist weiterhin nach Mass und Charakter durch diese Freiheit bedingt. Es steht nicht so, dass der Geist Gottes den Menschen irgendwann als Sache behandelte, wenngleich ihm die Fähigkeit von sich aus in die Gemeinschaft Gottes zurückzukehren verloren ist, und die persönliche Freiheit ihm erst mit dem Vollzug der Wiedergeburt wiederkehrte. Wie denn dieses Missverständniss früher schon abgewiesen wurde. Ists dem Menschen innerhalb dieses Stadiums seiner Entwickelung nicht möglich, aufzutauchen zur Höhe seiner gottgewollten Bestimmung, so vermag er es doch tiefer unter dieselbe herabzusinken oder dem weiteren Herabsinken Einhalt zu thun. Die Differenz natürlicher Sittlichkeit, in socialer nicht minder wie individueller Beziehung, ist eine Thatsache, die man nicht läugnen kann. Was bei dem einen Volke als sittlich recht und geboten gilt, Das entzieht sich dem sittlichen Urtheil anderer, oder wird vielleicht ins Gegentheil verkehrt. Man sollte sich darüber um so weniger wundern, als doch auch in christlichen Kreisen eine analoge, wenngleich nicht ebenso starke Differenz sich gewahren lässt. Die Selbstbestimmung gegenüber dem göttlichen Geiste, wie sie hier durch die Wiedergeburt erneuert worden ist, fehlt doch auch nicht in dem natürlichen Zustande, weil er ein solcher der Persönlichkeit ist. Gleichwie daher der natürliche Mensch im Uebrigen eine Geschichte hat, so hat er auch in ethischer Hinsicht eine Geschichte, und mannigfache Wandelungen der Sittlichkeit und des sittlichen Urtheils liegen darin vor. Es gelten dabei all jene Gesetze, welche den Zusammenschluss des Menschen zur Gemeinschaft,

die Abhängigkeit des Einzelnen von solcher Gemeinschaft und die Möglichkeit individueller Rückwirkung auf dieselbe betreffen. Und wie wenig es auch hie und da sein möge was an sittlicher Haltung und sittlicher Erkenntniss dem natürlichen Menschen noch geblieben ist, wie gemischt das Gute mit dem Schlimmen, wie verzerrt und karikirt auch die sittliche Wahrheit: völlig werthlos ist dieser unvollkommene Rest niemals, sondern er will anerkannt und conservirt sein, weil in ihm zu Tage tritt dass auch in solch verkommenen Menschen und Zuständen Gottes Geist noch sein Werk habe und christliche Einwirkung möglich sei.

5. Aber ebendamit sind wir nun auch hingewiesen auf die principiellen Normen, welche dem Christen in seinem Verhalten zu der so gearteten natürlichen Welt gesetzt sind. Gewiss darf man im Allgemeinen sagen, dass es die Bestimmung und die Aufgabe des Menschen Gottes sei, jene von Sünde und Fehl durchdrungene, aber doch von Gottes Geist noch getragene Welt mit den Kräften des neuen Lebens zu erfassen, zu reinigen, zu verklären, damit sie völlig eine Welt Gottes und eine Welt des erlösten Menschen werde. Aber weder ist sie in ihrem bisherigen Zustande eine Welt Gottes schlechthin nicht, noch darf die Einwirkung in einer Weise geschehen, welche die thatsächliche und gottgewollte Selbstbestimmung der menschlichen Persönlichkeit verkümmert. Nach beiden Seiten wird nicht selten gerade von aufrichtigen und ernsten Christen gefehlt. Um der Corruption willen, welche an Kunst und Wissenschaft, an den Erzeugnissen des menschlichen Geistes, an der Bewältigung der Natur zum Dienste des Menschen u. s. w. hängt, nimmt man eine ablehnende, feindliche, oder doch gleichgiltige Stellung dazu ein, geräth in mönchisch-asketische Isolirung, in pietistische Beschränktheit. Und doch liegt darin abgesehen von der principiellen Verfehlung, auf deren Erkenntniss es uns hier zunächst ankommt, auch eine leicht ersichtliche Inconsequenz und Undankbarkeit, da doch nicht leicht Einer von uns dem Diogenes gleicht und die Erzeugnisse der Cultur, die dadurch gebotenen Erleichterungen und Annehmlichkeiten des Lebens verschmäht. Diese ganze uns umgebende

Welt steht im Dienste Gottes und wer ihm nicht dienen will dient ihm unbewusst gleichwohl: die Forscher, die Entdecker, die atheistisch und materialistisch gesinnten, die sichs sauer werden lassen der Natur ihre Gesetze abzulauschen und sie daraufhin zu beherrschen, sie stehen im Dienste Gottes, auch der Menschheit Gottes. Und es ist wohlfeil, absprechend die Hände in den Schooss zu legen und darnach die Früchte solcher Thätigkeit einzuheimsen. Ist es möglich, diese Seite des natürlichen Lebens der christlichen Einwirkung zu öffnen, der christlichen Auffassung zu amalgamiren, so wird Das ohne Zweifel geschehen müssen; wenn es aber zur Zeit unthunlich ist, wenn wir keine Handhabe finden um hier die Einordnung des Natürlichen unter die Bedingungen des Geistlichen, unter die Voraussetzungen der christlichen Wahrheit zu vollziehen, so werden wir doch darum nicht aufhören, sittlich Stellung zu jenen Thätigkeiten und Ergebnissen zu nehmen, insofern hier göttliche Wahrheit, wenngleich mit gebrochenem Strahl, darum auch zu geniessendes Gut uns geboten wird. Vornehmlich trifft Dieses zu in der menschlich-socialen Ordnung, im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft, wo nicht selten ein Ethos im Leben und in der Gesetzgebung begegnet, welches nur sehr unvollkommen der christlichen Gesinnung, der christlichen Erkenntniss göttlicher Gerechtigkeit entspricht, und welches doch auch von den Christen anerkannt und geschätzt sein will, wenn die Möglichkeit einer Zurechtbringung im christlichen Sinne vorläufig wenigstens ausgeschlossen ist. Hier wird sichs nach dem Rechte jener Forderung fragen, welche vielfach unter dem Titel des „christlichen Staates“ aufgestellt worden ist: inwieweit das christliche Ethos in dem staatlichen Gemeinwesen, zumal wenn das Volk wesentlich der christlichen Religion angehört, die Basis aller socialen Ordnungen sein solle. Wir haben an unserm Orte jene Frage nicht im Einzelnen zu beantworten, sondern unsre principielle Stellung ihr gegenüber zu fixiren. Ohne Zweifel giebt es eine christliche Pädagogik, da man, wie z. B. in frommen Familien, die Leute durch heilsame, dem Glauben entsprechende Ordnungen an das christliche Ethos gewöhnt, analog der gesetzlichen Verfassung des jüdischen Volkes.

Aber schon diese Analogie zeigt die Schranken, welche der Durchführung solcher Pädagogik sich entgegenstellen, wenn doch auch dort um der Herzenshärtigkeit des Volkes willen Manches nachgelassen werden musste. Und wir dürfen den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Bunde dabei nicht übersehen. Wir haben dermalen kein Recht, irgend einem Volke gegenüber zu wiederholen was auf Grund göttlicher Heilsökonomie an dem Volke des alten Bundes geschah. Wir haben keinen Beruf, irgend einen Menschen, eine Gemeinschaft wider ihren Willen in die Formen des christlichen Ethos zu pressen, da wir die von Gott gewollte Freiheit der sittlichen Selbstentscheidung respectiren sollen. Wohl aber sind wir verantwortlich für die bedenklichen Folgen, welche dergleichen von Aussen kommende, dem innern Trieb widersprechende Nöthigung mit sich führt: die um so eifrigere Abwehr der eindringenden guten Elemente, die Verfestigung im Unglauben. Vor Allem aber: es ist nicht wahr, dass jene naturwüchsige Sittlichkeit, wie unvollkommen, ja auch widersprechend sie sein möge, vom christlichen Standpunkte aus lediglich als ungöttlich angesehen und darum beseitigt werden müsste. Es sind *στοιχεῖα τοῦ κόσμου*, die zeitweilig, so lange wir nichts Besseres, Höheres dafür einzusetzen in der Lage sind, zu existiren das Recht haben, weil ohne sie auch das Bessere nicht eintreten könnte, viel Schlimmes aber, wenn sie beseitigt würden.

§. 41. Die Inbetrachtnahme der einzelnen Stücke, in welchen die concrete Beziehung des Menschen Gottes zur natürlichen Welt sich kundgiebt, wird wie bisher allenthalben vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreiten. In diesem Sinne haben wir das Sächliche voranzustellen als den weitesten Kreis, welchen das christliche Ethos auf natürlichem Gebiete umschreibt. Hier wo es sich um Aneignung und Verwerthung natürlicher Gaben, Kräfte und Güter, sowie um die dadurch bedingte Sicherung der menschlichen Subsistenz handelt, will zunächst der irdische Beruf in seiner christlich-

sittlichen Bedeutung gewürdigt sein, weiterhin aber diejenigen Lebensgebiete, Arbeitsproducte und Genussgegenstände, welche mittelst jener Berufsthätigkeit gesetzt oder doch mit ihr so oder anders verbunden sind. Besitz, Stand und Ehre knüpfen nach der einen Seite, Gewerbe, Industrie, Cultur, Wissenschaft und Kunst nach der andern an die Berufsthätigkeit an, wie denn auch die Frage nach den Mitteldingen an diesem Orte ihre Erledigung finden muss. Da nun aber das Subject, welches auf allen diesen Lebensgebieten sittlich sich bethätigt, ein zugleich generelles ist und da auch die bezeichneten Arbeitsproducte collectiver Wirksamkeit entstammen, so führt uns der Weg von selbst weiter zu den mannigfachen Menschenkreisen, in denen das christliche Ethos sich zu bewähren hat, Ehe und Familie, freiere und wechselnde Associationen, bürgerliche und staatliche Gemeinschaft. Worauf dann mit einem Blick auf das Mass der Vollendung, welches jener gesammten christlich-sittlichen Bethätigung hienieden in Aussicht steht, das System zum Abschluss kommt.

1. Wir wollen versuchen nach Massgabe der allgemeinen Principien, wie sie bisher entwickelt worden sind, die Ordnung der Materien zu entwerfen, mit deren Einbeziehung unter das christliche Ethos wir es hier zu thun haben. Wenn wir dabei den Kreis des Sächlichen vorantreten lassen, so ist freilich unsre Meinung nicht die, dass hinter diesem drein erst das Gebiet des Persönlichen komme, und dass die Einwirkung auf den ersteren nicht schon eine generelle sei. Denn auch hier werden wir uns gleich auf der Schwelle von jener schlechten logischen Distribution lossagen müssen, als lägen die Objecte in einer Reihe neben und hinter einander, während es doch die Aufgabe der Systematik ist, das Ineinanderliegende in seinen einzelnen Momenten zu erfassen, ohne die organische Einheit desselben zu zerstören. So wird es also wohl das Richtige sein, jenen weitesten Kreis hier zuerst ins Auge zu fassen, der sich als die Welt des Phy-

sischen überhaupt bezeichnen lässt und mit dessen so oder anders gearteter Bearbeitung der Christ seine Berufsarbeit thut. Denn hier ist vorerst gar keine Schranke, sondern wo immer die Welt ist, welche Gott dem Menschen zum Herrschaftsgebiet angewiesen hat, da werden auch die Werke gelegen sein, deren Vollbringung ihm nach dieser Seite hin obliegt und in denen so oder anders die Arbeit des irdischen Berufes verläuft. Dieser Beruf also stellt sich an die Spitze derjenigen Objecte des natürlichen Lebens, worin schon an sich sittliche Momente enthalten sind und worauf nun das christliche Ethos influirt. Es ist klar, dass vorerst hier nicht das Materiale in Betracht kommt, in dessen Bearbeitung die Berufsthätigkeit besteht, sondern das Formale, wodurch solche Bearbeitung den Charakter des Ethischen annimmt. In dieser Hinsicht sind zunächst alle Berufsarten unter einander gleich, weil unbeschadet der materiellen Differenz des Thuns die Art und Weise desselben nicht wesentlich verschieden ist: der sittliche Werth der Berufsarbeit bestimmt sich nicht nach dem Gebiet worauf sie sich bewegt, nach ihrer natürlichen Bedeutung und Wichtigkeit, sondern gemäss der Intention womit sie betrieben wird, der Gesinnung welche sich darin ausprägt. Und so angesehen können wir den Kreis der Objecte, mit denen der natürliche Beruf zu thun hat, erweitert denken bis zur Einbeziehung des Persönlichen, insofern nämlich auch hier nicht das Materiale der Thätigkeit, die mannigfachen natürlichen Kenntnisse, Uebungen, Fertigkeiten u. s. w. in Betracht kommen, in deren Verbreitung, Ausbildung und Steigerung diese sociale Richtung des irdischen Berufs sich kundgiebt, sondern wiederum die Gesinnung, womit diese Thätigkeit geübt wird, die Conformität der letzteren mit dem Charakter des neuen geistlichen Menschen. So dass mithin hier vor Allem das Recht zu Tage tritt, mit diesem allgemeinsten Kreise, den das Berufsleben umspannt, die Einzelbeziehung des christlich-sittlichen Lebens auf die Welt des Natürlichen zu beginnen.

2. Wenn der irdische Beruf zum Zwecke, obschon nicht zum alleinigen Zwecke hat, dem Menschen seine natürliche Subsistenz zu sichern, mithin diejenige Erstreckung des leiblichen Lebens

zu bewirken, deren es bedarf um die Friedensgedanken des Heilsgottes an dem Sünder zu verwirklichen, so knüpft sich an die ethische Würdigung des Berufes alsbald alles Dasjenige an, was als Erwerb, als begleitendes Moment, als Correlat der Berufsthätigkeit erscheint, Besitz, Stand und Ehre. Denn mag sonst der Besitz, dessen wir zur Fristung unsers irdischen Lebens bedürfen, auch auf anderem Wege als auf dem der Berufsarbeit erworben werden, immerhin ist das weitaus Gewöhnliche, darum Nächstliegende, dass um des Erwerbes und Besitzes willen die Wahl eines irdischen Berufes sich nothwendig macht. Ebendamit aber ist auch wesentlich der Stand gegeben, welchen der einzelne Mensch inmitten der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, und gleichwie der Besitz schon an und für sich ethische Bedeutung hat, abgesehen noch von seiner christlichen Würdigung, so ist Gleiches auch hinsichtlich des Standes der Fall. Aehnlich dem Besitze kann ja freilich auch der Stand relativ unabhängig sein von dem jeweiligen Berufe: beide können dieselben sein auch bei verschiedenem Beruf und vorhanden auch bei Berufslosigkeit. Indessen ist Dieses doch zumeist nur eine scheinbare Verschiebung und Ausnahme; denn überkommener Besitz ist in der Regel auch ein durch Berufsarbeit erworbener, nämlich früher erworbener und nun den Nachkommen zu Gute kommender, und nicht viel anders verhält es sich mit dem Stande, in welchen Jemand eintritt ohne durch eigne Arbeit dahin gelangt zu sein. An den Beruf, Besitz und Stand endlich knüpft sich von selbst die Ehre, welche der Mensch als natürlicher behauptet und in der bürgerlichen Gesellschaft für sich beanspruchen darf, wenngleich man um deren Begriff zu finden vorerst zurückzugehen hat auf das Wesen der menschlichen Persönlichkeit und der mit dieser verbundenen Ehre. Aber auch der Beruf und seine Correlate wurzeln ja in der menschlichen Persönlichkeit, und insofern liegt darin keine Abbiegung von dem Tenor der Untersuchung. Anders ist die Richtung, welche wir bei der Relation des geistlichen Menschen auf die Objecte des natürlichen Lebens einzuschlagen haben, wenn wir nun doch die Einzelobjecte ins Auge fassen, mit denen der Mensch in Ausübung der ihm zustehenden Herrschaft

und in Bethätigung seines Berufes sich beschäftigt. Mussten wir dieses Materiale auch anfänglich zurückstellen, so ist es doch für das christliche Ethos keineswegs schlechthin bedeutungslos, sondern befasst in sich gottgeschenkte Güter, auf welche das Streben der Menschen ebendarum gerichtet sein darf, weil sie Gottes und von Gott für die Menschen bestimmt sind. Damit ist ja auch der Zusammenhang dieser Reihe von Objecten mit den vorhergenannten aufgezeigt, wenn doch Besitz, Stand und Ehre nicht minder als Güter gewürdigt sein wollen. Und wie auch dort ein Gradunterschied vorliegt, so dass z. B. Niemand wohl den Besitz der Ehre gleichstellen dürfte, so wiederholt sich Gleiches an diesem Orte, indem die hier begegnenden Güter ihrem Werthe nach sich gliedern und dadurch besondere ethische Bedeutung gewinnen. In diesem Betracht also sind wir veranlasst, des Gewerbes und der Industrie, der Cultur, Wissenschaft und Kunst zu gedenken, ihre sittliche Bedeutung zu bestimmen und die Stellung des Christen dazu klarzulegen. Es tritt dabei auch die mehr oder minder freie Weise zu Tage, wie Berufsthätigkeit geübt werden kann, bis dahin wo in uninteressirter und doch keineswegs schlechthin berufsloser Hingabe der Mensch an den Objecten des natürlichen Lebens arbeitet. Wer die Gabe hat, zur Beförderung von Wissenschaft und Kunst beizutragen, auch wenn er davon nicht eigentlich Profess macht und seinen Lebensunterhalt dadurch erwirbt, von Dem wird man nicht sagen dass er gänzlich berufslos sich damit beschäftige; und die Eigenthümlichkeit dieser Objecte auch als solcher bringt es mit sich dass ihre Bearbeitung eine freiere ist. Solchergestalt ist uns zugleich der Weg gebahnt zu dem letzten Stück dieser Reihe den sogenannten Mitteldingen, wo sichs um Bethätigungen und Genüsse handelt, welche aus dem Rahmen berufsmässiger Wirksamkeit herausfallen und doch mit dieser in engster Weise verbunden sind. Auch bei ihnen macht sich jene Weltbeherrschung geltend, deren Inbetrachtnahme überhaupt für diesen gesammten Abschnittt massgebend war: nur der Modus derselben ist ein verschiedener, und gerade in der Feststellung dieser Verschiedenheit besteht zum guten Theile die hier vorliegende ethische Aufgabe.

3. Man sieht, wie es der Mensch als solcher ist, dem diese Aufgaben, diese immer zugleich ethischen Aufgaben, gestellt sind, und ebendeshalb war darin schon inbegriffen dass der Mensch als socialer jenen Aufgaben zu genügen hat. Er würde gerade in der Beherrschung seiner physischen Umgebung, in der Erfüllung seines Berufes, in der Gewinnung von Gütern nicht leisten können was von ihm gefordert wird, wenn er nicht zu Gemeinschaften sich zusammenschlösse und gemeinschaftlich arbeitete, wie denn andrerseits die nach Aussen gerichtete Thätigkeit des Einzelnen die Anderen zugleich zum Objecte hat und die Berufswirksamkeit auch auf diese angewiesen ist. Hier bedarf es nun wohl am Wenigsten erst einer ausführlicheren Vorverständigung darüber, dass auch abgesehen von dem Christenthum in diesen socialen Verhältnissen sittliche Beziehungen vorliegen, auf welche alles früher über das natürliche Ethos Gesagte Anwendung leidet und worauf dann wiederum nach Massgabe unsrer principiellen Bestimmungen das christliche Ethos influirt. Am Stärksten und Tiefsten macht sich das Bedürfniss der Ergänzung, welches schlüsslich allem Zusammenschluss der Menschen untereinander zu Grunde liegt, geltend in der Ehe, und hinwiederum bei ihr sieht man am Deutlichsten, wie die dadurch bedingte Erhaltung des Menschengeschlechts in Abzweckung steht zu dessen von Gott in Aussicht genommener Erlösung. Damit hört freilich die Ehe nicht auf, ein natürliches Verhältniss zu sein und der natürlichen Weltordnung anzugehören; aber gleichwie sie selbst nun von eminenter Bedeutung ist für die Verwirklichung des göttlichen Heilsrathschlusses und für die Herstellung einer Menschheit Gottes, so wird folgeweise die specifisch-christliche Bethätigung hier ganz besonders in Anspruch genommen werden. Die Fragen über Eheschliessung und Ehescheidung, über christliche Führung der Ehe, über Haus, Familie, Kindererziehung, sind an diesem Orte zu erledigen, so zwar, dass immer Beides, die allgemein-menschliche, natürlich-sittliche Bedeutung derselben und zugleich die Einbeziehung jener Objecte unter das christliche Ethos beachtet und durchgeführt sein will. Neben dieser geschlechtlich bedingten oder aus dieser hervorgehenden Gemeinschaft

aber kommen die anderweiten freieren Associationen in Betracht, deren einfachste, wiederum auf der Ergänzungsbedürftigkeit des Einzelnen beruhend, die Freundschaft ist. Diese Associationen, welche den mannigfachen Zwecken des natürlichen Daseins dienen, nehmen eine jede in ihrer Weise an der sittlichen Bedingtheit Theil und stehen darum nicht ausser Beziehung zum christlichen Ethos. Endlich wendet sich unser Blick jenen grösseren Menschenkreisen zu, in denen als Stammes-, Volks- und Staatsgemeinschaften der Trieb der Association sich vollendet und welche an ihrem Theile die erstgenannten kleineren in sich schliessen. Hier gilt es nach den verschiedenen Seiten des bürgerlichen und staatlichen Lebens hin, wo überall schon natürlich-sittliche Lebensäusserungen vorliegen, das christliche Ethos zu erstrecken, das christliche Urtheil darüber und das entsprechende Verhalten zu bestimmen.

4. Wenn hiemit das Gebiet der natürlichen Objecte, worauf das ethische Leben des Christen in Beziehung steht, abgeschlossen ist, so können wir doch für den Abschluss des Systems uns der Frage nicht entziehen, in welchem Masse die Durchdringung und Zurechtbringung dieses Natürlichen mittelst des Geistlichen innerhalb des gegenwärtigen Aeons erreichbar sei und in Aussicht stehe. Der Gedanke des „christlichen Staates", die Annahme eines schlüsslichen Zusammenfallens von Staat und Kirche, als der „sittlichen" und der „religiösen" Gemeinschaft, bietet sich hier von selbst zur Prüfung dar. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass Alles was seiner Verwirklichung nach über den jetzigen Weltlauf hinausliegt, was demnach lediglich Gegenstand der christlichen Hoffnung ist, von der Ethik fern zu halten und der Dogmatik zuzuweisen ist. So gewiss wir den Eintritt der Vollendung von der Einwirkung jenseitiger, supernaturaler Kräfte zu erwarten haben, so gewiss fällt dieselbe ausserhalb des Rahmens der von uns zu schildernden ethischen Processe. Indessen gleichwie die Stoffe der Dogmatik und der Ethik überhaupt in keinem ausschliessenden Verhältniss zu einander stehen, so werden wir auch nicht die innere Beziehung übersehen dürfen, welche zwischen der unmittelbar göttlichen Einwirkung und der mensch-

lichen, ebenfalls göttlich bedingten, Selbstbethätigung zur Realisation jenes Zieles Statt findet. Mag es sein, dass der Herr kommen wird wie ein Dieb in der Nacht, und dass die Erscheinung des Menschensohnes gleich sein wird dem Aufleuchten des Blitzes vom Aufgang bis zum Niedergang, so wird doch sein Herabfahren nicht sein wie das eines *Deus ex machina*, sondern die ethisch bedingte Weltentwickelung wird, und doch nicht bloss negativ, hiefür bereitet sein. Die Gemeinde Gottes wird ihres Herrn warten und die Welt wird zur Ernte reif sein: auch die zweite Zukunft Christi setzt, gleich der ersten, voraus, dass die Zeit erfüllt sei. Diese Erfüllung geschieht nicht ohne ethische Auswirkung, bei welcher die christliche Sittlichkeit mit der natürlichen concurrirt. Insofern es sich dabei um eine Zukunft handelt, deren constituirende Momente zwar schon in der Gegenwart liegen, der wir aber im Uebrigen erst noch entgegengehen, gewahren wir an diesem Orte ein Analogon jener prophetischen Lehrstücke, in welche die Dogmatik ausläuft, nur mit dem Unterschied, dass hier Alles noch in das diesseitige Leben fällt. Dabei wird es sich nicht bloss um die allgemeine Frage nach dem möglichen Grade der sittlichen Vollendung des Menschen Gottes und der gläubigen Gemeinde handeln, einer Vollendung, die ja recht wesentlich in der Bemächtigung und Durchdringung der natürlichen Welt besteht, sondern speciell auch um die Kampfesstellung und die Hoffnungsgewissheit des Christen, welche angesichts der immer stärkeren Gegensätze, der immer heftigeren Anfechtungen und Versuchungen, ihm und der Gemeinde eignet. So spiegelt sich allerdings schon das Nahen der letzten Entscheidung in dem ethischen Charakter der Endgemeinde, und darin liegt ein gewisser Abschluss ihrer diesseitigen geistlich-sittlichen Entwickelung, den wir systematisch zum Ausdruck bringen dürfen, wenngleich hier unser Blick nicht bis zur Vollendung, nicht über den gegenwärtigen Aeon hinausreicht.

Zweiter Abschnitt.

Die praktische Anwendung.

§. 42. Die Ausbildung der geistigen und leiblichen Gaben, welche dem Christen als Gliede der natürlichen Menschheit verliehen sind, unterstellt sich im Allgemeinen dem Zwecke seines Berufes, mittelst dessen er sein irdisches Leben fristet und im Dienste des Ganzen verwerthet. Die Berufsarbeit steht in Relation einmal zu dem Dasein der Sünde in der Welt und dann zu der dem Menschen vorgesehenen Erlösung: in beiderlei Beziehung sind es specifisch-christliche Gesichtspunkte, welche bei der sittlichen Würdigung des Berufes in Betracht kommen, und demgemäss hat in den Werken des Berufes, wenn auch gar nicht in ihnen ausschliesslich, die christliche Gesinnung sich zu bethätigen. Die Besonderheit des Berufes bringt es mit sich, dass nicht alle natürlichen Gaben gleichmässig Gegenstand der Verwerthung sein können; aber gleichwie ihr Besitz und Gebrauch der harmonischen Ausbildung des Menschen überhaupt dient, mithin dem menschlichen Berufe im weiteren Sinne sich einordnet, so subsumirt sich derselbe auch den natürlichen Gütern, deren Genuss dem Menschen in der entsprechenden Unterstellung unter das höchste Gut zusteht. Von hier aus will der relative Werth der einzelnen Berufsarten, das Verfahren bei der Wahl des Berufes, die Möglichkeit eines berufslosen Lebens bemessen sein.

1. Wenn nach göttlichem Gnadenrathschluss die gefallene Menschheit dennoch in der Lage sein sollte ihr gottgewolltes Ziel zu erreichen, so musste zugleich mit der Fristung des Lebens inmitten des umfangenden Todes die Möglichkeit gegeben und die Aufgabe gestellt sein, jene Gottesebenbildlichkeit zu verwirklichen, worin der Wesensunterschied der menschlichen von aller physischen Creatur besteht. Und eben Dieses geschieht, soweit das Verhältniss zu den Objecten des natürlichen Lebens in Betracht kommt, mittelst des irdischen Berufes. Es wird ja auch hier nicht überflüssig sein zu bemerken, dass die Uebung des irdischen Berufes nicht das Ganze derjenigen Thätigkeit bezeichnet, womit die gottebenbildliche Bestimmung und Begabung des Menschen sich ausdrückt: ohne die Gottesmächtigkeit und Gottinnigkeit, worauf es mit ihm zunächst abgesehen ist, wäre alle Weltmächtigkeit und Weltbeherrschung werthlos. Also nur unter Voraussetzung alles Dessen was wir als geistliche Bearbeitung und Bereitung der natürlichen Menschheit, damit sie eine Menschheit Gottes werde, kennen, ist von einer sittlichen Bedeutung des irdischen Berufes die Rede; ohne jene Voraussetzung wäre die darein gesetzte Arbeit zur Beschaffung des Lebensunterhaltes nicht viel mehr als eine thierische, die damit vollzogene Weltbeherrschung sammt dem daraus erwachsenden Genuss eventuell eine satanische. Denn auch das Thier baut sich sein Lager oder sein Nest, holt und bewahrt sich seine Speise zum Lebensunterhalt; der Fürst dieser Welt aber ist gemäss seiner ursprünglichen, aber von ihm verkehrten und gemissbrauchten Bestimmung des Reiches der Welt und seiner Herrlichkeit (vgl. Mtth. 4, 8) mächtig, ohne dass sein Thun darum ein sittliches wäre. Jene Einsetzung des irdischen Berufes, wie wir sie im Gefolge der Erzählung von dem Falle lesen (Gen. 3, 19), zunächst auf die Beschaffung des Lebensunterhaltes hinzielend, will doch nicht losgerissen sein theils von der dem Weibessamen gewordenen Zusage (v. 15), die ja auch das Gerichtswort über das Weib mitbedingt, theils von der früher ausgesprochenen Herrscherbestimmung des Menschen (1, 28), die dann in modificirter Weise bei der Einsetzung des Berufes wiederkehrt. Nur so werden wir den

irdischen Beruf seinem Wesen nach zu würdigen, ihn nach seiner sittlichen Seite und vornehmlich in seiner Bedeutung für den Christen zu begreifen in der Lage sein, wenn wir allen jenen Momenten gleichmässig ihr Recht geben. Gewiss trägt der Beruf in seiner nächsten Erscheinung den Charakter der Vergänglichkeit: nicht bloss insofern die Arbeit im Schweisse des Angesichts der Erhaltung des leiblichen Lebens dient und darum durch die Dauer desselben begrenzt ist, sondern auch weil wir den speciellen Fertigkeiten und Leistungen der beruflichen Thätigkeiten eine Bedeutung nur für dies irdische Leben zuschreiben können. Wie man hienieden nicht als für die Ewigkeit sein Haus baut und die Werkstatt in der man arbeitet, so sind auch die Producte unsrer Berufsarbeit, nach ihrer materiellen Seite betrachtet, nicht „die Werke die uns in die Ewigkeit nachfolgen“ (Apoc. 14, 13). Und doch wäre es unrichtig, bei dieser Würdigung des „irdischen“ Berufes als eines vergänglichen stehen zu bleiben. Denn die Bewältigung des physisch Gegebenen, die solchem Zwecke dienende Ausbildung der verliehenen Gaben, die damit so oder anders bekundete und durchgesetzte Herrscherstellung hängt doch nicht accidentell und nur vorübergehend mit dem Wesen des Menschen, wie es von Gott uranfänglich und zwecks seiner Vollendung gewollt ist, zusammen. Berufsarbeit ist ein Ehrenrecht, eine Prärogative des Menschen als freier Persönlichkeit, von der gesammten Thierwelt ihn unterscheidend, weil Ausdruck seiner Gottesebenbildlichkeit. Denn es sind doch überaus imbecille Versuche, wenn man neuerdings, in der heissen Begierde den specifischen Unterschied zwischen Mensch und Thier hinwegzuschaffen, auch jene Berufsarbeit irgendwie dem letzteren hat zueignen wollen. Diese Art der Herrscherstellung über die natürlich-gegebenen Kräfte, über die physische Umgebung bei dem Thiere nachzuweisen, dürfte fast noch schwerer halten, als die leiblichen Uebergänge von da zum Menschen aufzuzeigen. Freilich findet sich bei einzelnen Thiergattungen, z. B. bei den Bienen, eine Arbeitstheilung, die an das Ineinandergreifen der mannigfachen beruflichen Thätigkeiten erinnert. Aber den Nachweis erwarten wir noch, dass diese Arbeitstheilung, deren Exactheit

und Sicherheit vielfach die menschlich-sociale überragt, aus „ererbten Gewöhnungen und Dispositionen" sich erklären lasse. Genug, wenn in der menschlichen Berufsthätigkeit, mögen die Einzelproducte derselben immerhin vergängliche sein, doch jene Bestimmung des Menschen zu Tage tritt, welche wir als die nach Aussen gewandte Seite seiner Gottesebenbildlichkeit erkannt haben, so liegt darin ein Moment von bleibender Bedeutung und eben dieses fällt mit dem ethischen Charakter der Berufsarbeit zusammen. Insoweit in jeder solcher Arbeit eine Geltendmachung, eine Durchsetzung der menschlichen Persönlichkeit vorliegt, insofern damit eine Richtung genommen wird auf Erreichung des dem Menschen von Gott geordneten Zieles, werden wir in dieser sonst vergänglichen Thätigkeit ein Moment der Ewigkeit wahrnehmen, welches aller Berufsarbeit des Menschen, im Unterschied von dem „Dienst" der unfreien Creatur, innewohnt. Und Dieses um so mehr, wenn es wahr ist was wir von der gesammten physischen Welt dogmatisch gesagt haben, dass ihr Wesen sei Gottesgedanken in sich auszudrücken, Wiederschein des Unendlichen im Endlichen zu sein: denn dadurch gewinnt der irdische Beruf, welcher der Bearbeitung und Indienstnahme der physischen Welt gilt, von selbst eine Beziehung auf das Ewige, die aber nur dem Menschen zugänglich ist in dessen Herz Gott den Gedanken der Ewigkeit gelegt hat.

2. Allerdings kann von einer solchen Berufsthätigkeit nur die Rede sein, wenn wir schon hier den Menschen nicht in seiner abstracten Einheit, sondern nach seiner concreten Stellung inmitten der Menschengemeinschaft, mithin als socialen und generellen zugleich auffassen. Es ist ja zweifellos derselbe Begriff des Berufes, welcher von dem Menschen als socialem ausgesagt sein will wie von ihm als individuellem: die Menschheit als solche soll in der bezeichneten Weise ihre irdische Subsistenz fortführen durch Bemächtigung der physischen Creatur, durch Bethätigung der gottesebenbildlichen Persönlichkeit, durch Hingabe an die Gottesgedanken inmitten einer Welt des Endlichen. Aber eben indem der Mensch als dieser es thut, modificirt und erweitert sich der Begriff und Umfang seines irdischen Berufes:

es treten in denselben hinein all die Beziehungen, in denen zu jenem Behufe der Einzelne zur Gemeinschaft und diese zu jenem steht. Auf der einen Seite erweist sich die Gemeinschaft als nothwendig, indem durch sie allein der Einzelne befähigt wird, die physische Welt zu bemeistern und für seine Zwecke zu gebrauchen: die Association, das Zusammenwirken Vieler, der Fortschritt welcher dadurch erzielt wird gewährt auch dem Einzelnen erst die Leistungsfähigkeit, deren er in seinem speciellen Berufe bedarf. Auf der andern Seite und im Zusammenhang damit ist der Einzelberuf doch auch wieder objectiv auf die Anderen gerichtet, welche das Subject dort mit sich zusammenzufassen genöthigt war: es hat an ihnen seines Berufes zu warten, ebendarum weil nur mit ihnen jeder Einzelne die Zwecke seines Daseins zu verwirklichen vermag. Und nun nehme man noch hinzu, welches Mass von durcheinandergehenden, widerstreitenden Interessen bei diesem Ineinandergreifen der mannigfaltigen Berufsarten vorliegt, und in welchem Grade durch den sündlichen, die Harmonie des Ganzen zerstörenden Egoismus die Dinge hier complicirt werden. Hier begegnet uns neben der Arbeit des Einzelnen für die Gesammtheit und der letzteren für jenen doch zugleich ein *bellum omnium contra omnes*, ein Kampf ums Dasein, in welchem die wildesten und niedrigsten Leidenschaften entfesselt werden und mit einander ringen. Nun wird es offenbar, wie sehr auf diesem Gebiete auch schon die natürliche Sittlichkeit betheiligt ist, sei es dass sie die niederen Ziele des irdischen Berufes als die höchsten erachtet und auf die Gewinnung der hiefür dienlichen Güter in erster Linie bedacht ist — denn wir wissen dass auch bei solcher Karikatur sittliche Bewegung stattfindet — sei es dass man jene niederen Ziele anderen, höheren unterordnet, die nun freilich auch nicht zusammenfallen mit dem kraft göttlichen Gnadenrathschlusses gegebenen höchsten und letzten, von welchem aus der Christ die Arbeit des irdischen Berufes beurtheilt. Aber für das Dasein und den Charakter der natürlichen Sittlichkeit ist auch Dies bedeutsam und wesentlich, dass solch oberste Zielsetzung, wenngleich der natürlichen Menschheit als solcher unbewusst, über dem Ganzen und dem Einzelnen

waltet: dass inmitten der durcheinandergehenden menschlichen Zwecke Gott in seiner Weltregierung diesen seinen letzten Zweck und die Richtung zu diesem hin aufrechterhält und unbeschadet der menschlichen Freiheit durchsetzt. Demgemäss wird der Christ die sittliche Ordnung und Bedeutung des menschlichen Berufslebens zu würdigen, anzuerkennen und zu fördern haben auch wo dasselbe noch in keiner Weise mit christlichen Ideen durchdrungen und auf christliche Zwecke bezogen ist: er hat sich zu hüten vor jener beschränkten, einseitig pietistischen Auffassung, als dürfe man auf all diese Dinge abschätzig hinsehen, nur Weltliches und Gottwidriges darin erkennen so lange nicht specifisch christliche Gesinnung sie geheiligt hat. Es ist ja wahr, dass man in dieser ruhelosen Jagd nach Berufsstellung, Arbeit und Gewinn recht deutlich abnehmen kann, wie die von Gott losgekommene Menschheit dem Kain gleich unstät und flüchtig über die Erde zieht — ein tägliches Ringen und Hasten, ohne Frieden und ohne dauernde Freude, bis die Kraft aufgebraucht ist und der müde Leib in den Staub zurücksinkt; aber wer heisst uns umdeswillen das Zeichen der Gnade verkennen welches Gott gleichwohl dieser ruhelosen Menschheit aufgeprägt hat, da er auch jene Berufsarbeit ihr gesetzt hat damit sie nicht ganz in Sünde versinke sondern der Erlösung fähig bleibe? Und wer solche göttliche Bestimmung und Segnung der Berufsarbeit nicht erkennen und anerkennen wollte, Dem müsste doch der handgreifliche Unterschied zwischen dieser und der „Arbeit“ der Vagabonden und Gauner in die Augen stechen, so dass er daran den sittlichen Charakter der ersteren wahrnähme. Aber allerdings die Hauptsache für den Christen bleibt diese, dass er seinen eignen irdischen Beruf im Lichte seiner himmlischen Berufung betrachte und betreibe, seine christliche Gesinnung in den Werken des Berufes documentire und dadurch eine wesentliche Aufgabe seiner Gottesebenbildlichkeit erfülle. Und auch Dieses wäre offenbar schon nicht möglich, wenn nicht in der vorhin bezeichneten Weise schon innerhalb des natürlichen Menschenlebens sittlicher Charakter dem Berufe eignete.

3. Zum Eintritt in solche Berufsarbeit ist erforderlich die

Ausbildung der leiblichen und geistigen Gaben, welche dem Einzelnen hiefür verliehen sind, sei es nun dass sie generell in Betracht kommen, so oder anders für jeden irdischen Beruf dienlich, sei es dass sie als diese oder jene für specielle Berufsarten vorausgesetzt werden. An diesem Orte will zunächst dem gesunden evangelischen Universalismus sein Recht gegeben sein. Keinerlei physische Gabe des Menschen, ob nun des Leibes oder des Geistes, ist zu unbedeutend, um nicht Gegenstand der Ausbildung sein zu dürfen, auch abgesehen davon, dass sie nachmals ihre Verwerthung im natürlichen Berufe findet. Sie trägt als gegeben die Bestimmung in sich geübt und gebraucht zu werden, und es gereicht dem Menschen zur Freude ihrer sich zu bedienen. Hier hat denn vor Allem die Volksschule, die Jugendbildung, wie sie als Voraussetzung jedes weiteren, ob höheren oder niederen, Berufes bei uns hergebracht ist, ihr Recht und ihre sittliche Bedeutung. Freilich verhält es sich nicht so, wie aufgeblasene Volksschullehrer wähnen, dass von ihrer bildenden Hand die ganze Zukunft des Volkes und der Menschheit abhänge; wie denn auch der vielberufene „Schulmeister von Sadowa" Etwas von der Heuschrecke an sich trägt, die vom Wagen herunterhüpfte um ihn zu erleichtern. Seien wir Lehrer, auf hohen und auf niedern Schulen, doch recht bescheiden und bilden uns auf den Erfolg unserer Thätigkeit nicht zuviel ein. Müssen ja auch die Aeltern, die ihre Kinder viel mehr bei der Erziehung vor Augen und reichere Gelegenheit haben auf sie einzuwirken, oft genug die Erfahrung machen, wie das Gedeihen und die Zukunft derselben noch auf ganz anderen Factoren beruht. Es hat vortrefflich gebildete, für ihren Beruf taugliche Menschen gegeben, ehe das Volksschulwesen so allgemein eingeführt und gefördert worden war wie jetzt. Die geistigen und sittlichen Mächte, welche jeweilig in einer Gemeinschaft herrschen, die Atmosphäre in welcher diese Gemeinschaft sich bewegt und der auch die Schule, selbst bei bewusstem Widerstand, sich nicht zu entziehen vermag, sie wirken mindestens ebenso sehr, wenn nicht in höherem Masse, auf die Bildung, Richtung und Gesinnung der Jugend ein als die schulmässige Bearbeitung. Aber unter diesem Vor-

behalt dürfen wir nun um so freier und rückhaltloser die hohe Bedeutung des Volksschulwesens, der Elementarschule anerkennen, als der breitesten Basis, worauf darnach jedwede specielle Berufsarbeit sich aufbaut. Wir haben es als einen gewaltigen Vorzug und Fortschritt unserer Zeit im Vergleich mit früheren zu rühmen, dass die allgemeinen geistigen Bildungsmittel allem Volk, auch den Aermsten unter den Armen, zugänglich gemacht worden sind: denn ebendadurch werden die Zwecke befördert, welche nach Gottes Erlöserwillen dem Zusammenleben und Fortleben der Menschheit überhaupt gesetzt sind. Die Möglichkeit gegenseitigen Verständnisses, die Fähigkeit des Einzelnen auf die Interessen des Anderen und der Gemeinschaft einzugehen, die Ausrüstung, welche erforderlich ist um seinen Platz inmitten des Ganzen einzunehmen und nicht bloss sich selbst darin die nothwendige Subsistenz zu sichern sondern auch für Andere damit zu sorgen — alles Dieses wird zum nicht geringen Theile durch die Elementarbildung gewährleistet. Und in welchem Masse werden doch dem Kinde, welches in den Kreis der Schule eintritt, schon unbewusster Weise die Bedingungen eingeprägt, welche für ein gedeihliches Zusammenleben Vieler unerlässlich sind: die Ordnung und Zucht welche Jedem seine Schranken anweist, die Unterwerfung unter das Allen geltende Gesetz, die nothwendige Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten, die Eindämmung des schlechten Egoismus gerade auch zu dem Zwecke, damit das Ich der Vielen in der ihm gebührenden Weise sich entfalten könne. Dies insgesammt, was ja schon in dem Hause, in der Familie sich findet und erziehlich wirkt, tritt doch vermöge des weiteren Kreises der Schule bestimmter und eindringlicher in ihr hervor, so dass in diesem Betracht die in öffentlichen, grösseren Schulen unterrichteten Kinder Etwas voraushaben vor den andern, welche nur in dem Hause ihren Unterricht empfangen. Und auch die Thatsache, dass etwa die Versuchungen in der grösseren Gemeinschaft der öffentlichen Schule stärker und häufiger sind, kann an und für sich jenes Urtheil nicht umstossen; denn diese Welt ist im Kleinen, und darum auch hinsichtlich der mancherlei Versuchungen, Anfechtungen,

Kämpfe, nur das Vorspiel der grösseren, in welche die Kinder darnach eintreten und worin sie ihre Stelle behaupten sollen. Man sieht nun wohl, dass für die sittliche Betrachtungsweise es nicht thunlich ist, weiter in das Gebiet derjenigen Leistungen einzugehen, welche von der Elementarschule zu fordern sind, insofern hier je nach der geschichtlichen Lage und Entwickelung Verschiedenes, Mehr oder Minderes erforderlich sein kann, ohne dass die sittliche Bedeutung des Unterrichts dadurch eine wesentliche Veränderung erleidet. Es werden hier bei Ueberschreitung des Masses schon durch die Schranken der Menschennatur und des Kindesalters immer wieder die erreichbaren Ziele sich nahelegen, anstatt der zeitweilig in der Ferne gesuchten; und ebenso ist im Allgemeinen dafür gesorgt, dass ein gewisses Mass sittlicher Zucht in der Schule walte und an seinem Theile erziehlich wirke. Keine Gemeinschaft, auch nicht die verkommenste, kann ohne solch sittliche Schranken und Ordnungen bestehen. Das wollen wir nicht vergessen in Zeiten, wo der christliche Geist und die christliche Zucht aus den öffentlichen Schulen weicht; wo vielleicht — man denke an Frankreich — der nackte Unglaube, der directe Widerspruch gegen die christliche Wahrheit dort um sich greift. Der Christ wird sich ja freilich nicht täuschen lassen durch das oberflächliche Gerede, dass die Schule neutral sein könne gegen die verschiedenen Confessionen und „religiösen Richtungen“; „den betreffenden Religionslehrern bleibe es überlassen, die Kinder in den Glauben ihrer Confession einzuführen.“ Wir verwerfen den Dualismus, wie im Grossen, so hier im Kleinen. Es liegt in keines Menschen Macht, gegen das Evangelium neutral zu bleiben; wir erachten die Schulen, welche Dies sein wollen, für christenfeindliche. Aber so gewiss wir in unserm sittlichen Urtheil hierbei stehen zu bleiben genöthigt sind, so wenig werden wir uns dadurch zu der falschen Consequenz und Forderung verleiten lassen, wie sie vielfach in christlichen Kreisen verlautet, dass nun der Staat, die bürgerliche Gesellschaft, die Volksschulen alsbald auf christlichen Fuss zu setzen habe. Ei, es wäre ja recht schön, wenn diese natürlichen Gemeinschaften sich so von dem christlichen Glauben durchdringen

liessen, dass das Evangelium innerhalb des gemein-Menschlichen, insofern auch in der Schule, der massgebende Factor würde. Aber das sind Dinge, die sich nicht machen und erzwingen lassen, auch nicht von gläubigen Regenten oder Bürgermeistern. Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, dass die Schule ohne Weiteres der Kirche gehöre, etwa um der Verdienste willen, welche die Kirche von Alters her um die Schule sich erworben hat. Dieser Verdienste soll man sich allerdings erinnern, und die Kirche hat ein Recht sie in Erinnerung zu bringen. Aber gleichwohl folgt daraus nicht, dass die Ordnung und Leitung der Schule in kirchlichen Händen liegen müsse; dass es sittliche Nothwendigkeit sei die Schule schlechthin nach kirchlichen Principien einzurichten. Ueberlassen wir der römischen Kirche diese grobe Vorstellung vom Verhältniss des Geistlichen zum Natürlichen: sie respectirt das natürliche Gewissen nicht und nicht die persönliche Freiheit, die doch Gott selbst gewähren lässt auch in dem sündigen Menschen. Haben wir doch soviel christlichen Verstand, dass wir nicht mit Gewalt und äusserlich die Gegensätze ausgleichen wollen, welche thatsächlich unter Gottes Geduld und Zuwarten vorhanden sind: wir können es ja auch in Wirklichkeit nicht, denn sie sind damit noch nicht ausgeglichen, dass man einen christlichen Reif um sie legt. Aber allerdings hat die Kirche darauf zu sehen, dass die Leitung der Schule und ihr sonstiger Unterricht ihr nicht die Möglichkeit benehme, die ihr befohlenen Kinder zu christlicher Erkenntniss zu führen und in christlicher Gesinnung zu fördern. Die natürlich-sittliche Zucht, wie sie in der Schule geübt werden muss auch wo sie von christlichem Geiste noch nicht durchdrungen ist, steht doch nicht in purem Widerstreit mit der christlichen; und es würde immerhin einige Tactlosigkeit oder Frechheit dazu gehören, um die gewöhnlichen Elementargegenstände im antichristlichen Sinne zu verwerthen. Gleichwie wir aus der Welt gehen müssten, um die Gegensätze des Glaubens und des Unglaubens zu vermeiden, so können wir auch unsern Kindern es nicht ersparen, von diesen Gegensätzen berührt zu werden. Hoffen wir auf Den welcher in uns und welcher stärker ist als die Welt!

Aber freilich, dabei bleibt es immer wahr, dass der natürliche Mensch der Wahrheit Gottes feindlich gegenübersteht, und diese Feindschaft wird schärfer, bitterer, ausgesprochener, wo sie inmitten der Christenheit hervortritt. Dem gegenüber haben die Christenkinder das Recht geschützt zu werden vor dem Gift des Antichristenthums, und christliche Aeltern die Pflicht Alles aufzubieten, um solcher Verführung entgegenzutreten. Hier kann die christliche Gesinnung bis zu offenem Widerstande gegen staatliche oder communale Einrichtungen sich genöthigt sehen, nämlich in dem Falle, dass christliche Aeltern gezwungen werden sollen ihre Kinder in solch antichristliche Schulen zu schicken. Hier kann, wie es in den Niederlanden geschehen, die christliche Gemeinde in die Lage gebracht werden, eigne christliche Schulen in ihrer Mitte gründen zu müssen und alle Widrigkeiten, welche in Folge Dessen über sie ergehen, getrost auf sich zu nehmen. Wir brauchen die weiteren praktischen Consequenzen, die aus diesen Vordersätzen sich ergeben, nicht im Einzelnen zu nennen, zumal die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der möglichen Fälle hemmend entgegenstünde. Nur beispielsweise möge hingewiesen werden auf den Fall, dass eine christliche Regierung unter einem noch heidnischen Volke Schulen einzurichten sich genöthigt sieht, wie etwa die englische in Ostindien. Hier besteht nach evangelischem Verständniss gar keine sittliche Verpflichtung, diese Schulen sofort auf christlichen Fuss zu setzen; im Gegentheil würde solch eine Vergewaltigung heidnischer Gewissen dem christlichen Ethos widersprechen. Man mache dem Evangelium freie Bahn im Lande — mehr will es nicht und braucht es nicht; man schütze die Christenkinder vor heidnischer Umgarnung und Misshandlung; man verschaffe den Christen die Möglichkeit, auch in den noch heidnischen Schulen für ihre Kinder diejenige Geistesbildung zu finden, welche gleichwie zur Uebernahme eines bürgerlichen Berufs so auch zur Aneignung der von der Kirche gespendeten geistlichen Güter erforderlich ist; man gehe in der christlichen Umgestaltung der Schulen in dem Masse vorwärts als das heidnische Volk von dem Sauerteige des Evangeliums durchdrungen wird.

4. Handelt es sich bei der Elementarschule zunächst um diejenige geistige Ausbildung und Uebung, welche jedem Einzelnen für seine Subsistenz, für seinen Beruf, für seine Antheilnahme an dem allgemein-menschlichen Verkehr nothwendig ist, so werden wir an diesem Orte passend der auf die leiblichen Gaben bezüglichen Fürsorge zu gedenken haben, insofern ja diese nicht minder wie die geistigen für die genannten Zwecke erforderlich sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die hier sich vollziehende physische Entwickelung nicht in demselben Masse der schulmässigen Regelung bedarf wie die geistige, welche ungleich mehr der menschlichen Selbstbestimmung unterliegt. Die leiblichen Organe und Kräfte wachsen und erstarken, ohne dass sie methodisch dazu angeleitet zu werden brauchen, und namentlich unter derjenigen Bevölkerung, die von Jugend an auf Landbau oder analoge Thätigkeit angewiesen ist, erscheint es weniger nöthig körperliche Uebungen eigens mit dem Schulunterricht zu verbinden. Aber bei Alledem muss doch der Grundsatz als allgemein giltiger festgehalten werden, dass auch auf diesem Gebiete jede von Gott verliehene Gabe eine entsprechende Aufgabe enthält, und dass umdeswillen die Ausbildung der leiblichen Kräfte und Organe als Pflicht des Einzelnen gleichwie der Erziehung zu gelten hat. Und nur um so dringlicher gestaltet sich diese Pflicht und jene Aufgabe in Zeiten und in Kreisen, wo in Folge der jeweiligen Culturverhältnisse ein übermässiges und einseitiges Gewicht auf die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten gelegt zu werden pflegt. Auch hier verhält es sich so, wie oben gesagt ward, dass der sittliche Charakter und Werth der leiblichen Pflege christlicherseits anerkannt sein will auch wo sie nicht direct in den Dienst der christlichen Lebensaufgabe tritt: es ist ein schlecht pietistischer und dualistischer Irrthum, wenn man auf diese „äusserlichen, leiblichen“ Uebungen abschätzig herunterblickt. Gewiss hat der Apostel Recht, wenn er sagt, die *σωματικὴ γυμνασία* sei zu Wenigem nütze (1 Tim. 4, 8); aber Das ist doch relativ gemeint im Vergleiche mit der *εὐσέβεια* welche zu Allem nütze sei, und es versteht sich von selbst, dass die Fürsorge für den Leib bemessen sein will nach der Stellung,

welche er inmitten der gottgeschenkten Gaben einnimmt. Nicht bloss im Vergleich mit den geistlichen Gütern, auf deren Erwerb und Mehrung die *εὐσέβεια* bedacht ist, sondern auch schon gegenüber den natürlich-geistigen Gaben und ihrer Ausbildung tritt nothwendig die „körperliche Uebung" zurück. Aber wir haben uns, indem wir die christlich-sittliche Würdigung des leiblichen Lebens und der darauf bezüglichen Uebung ins Auge fassen, vor Allem auf jene Grundlagen zu besinnen, welche dogmatisch gelegt worden sind und welche jeder Herabsetzung der Leiblichkeit widerstreben. Gleichwie der Leib des Menschen ein Kunstwerk der Allmacht und Weisheit des Schöpfergottes ist, dessen Erforschung der menschlichen Wissenschaft immer neue, noch lange nicht gelöste, Aufgaben stellt, so wissen wir dass dieses göttliche Gebilde nicht zu definitivem Untergange bestimmt ist, sondern, wenngleich durch den Tod hindurch, der Verklärung entgegengeht. Der höchste hiefür massgebende Gesichtspunkt ist in der Person Christi unsers gottmenschlichen Urbildes gelegen, welcher den Menschenleib geheiligt und geadelt hat, indem er ihn zur Stätte und zum Werkzeug seines geistlichen Lebens und seiner Erlöserkräfte machte, der ihn auch bei seiner Auferstehung verklärt, den Schranken irdischer Stofflichkeit enthoben, mit sich in das himmlische Wesen versetzt hat. Damit wird dem Leibe eine Stellung angewiesen, die Alles überragt was sonst menschliche Gedanken darüber zu ersinnen vermögen; und wir vergessen dabei nicht, dass die neue Menschheit, jeder einzelne wiedergeborene und bekehrte Mensch aus Christo dem Urbilde herausgezeugt ist, nicht bloss geistlich sondern auch leiblich mit ihm verbunden. Wie Christus die Fülle der Gottheit *σωματικῶς* in sich trug (Col. 2, 9), so gilt nun auch von den Christen, dass ihre Leiber Tempel des in ihnen waltenden heiligen Geistes sind (1 Cor. 6, 19): „unser Geist sammt Seele und L e i b soll darum, behufs der Vollendung unsrer Gesammtpersönlichkeit, untadelig bei der Zukunft unsres Herrn Jesu Christi bewahrt werden" (1 Thess. 5, 23); „und verwandeln wird Christus den Leib unsrer Niedrigkeit dass er gleichgestaltig werde dem Leibe seiner Herrlichkeit" (Phil. 3, 21). Es liegt in

diesen Aussagen eine Seite der leiblichen Pflege angedeutet, die über den blossen Gedanken der Werkzeuglichkeit des Leibes hinausgeht und sich als Ergänzung zu demselben verhält. Der Leib, eben als Organ des inneren, geistigen Lebens, soll darum auch Ausdruck, Spiegelbild solchen Lebens sein. Diese Wahrheit wird unwillkürlich auch von Denen festgehalten, welche in dualistischer Weise die Leiblichkeit herabsetzen und als schlechthin vergängliche, dem definitiven Tode anheimfallende auffassen. Denn überall ist es üblich, zumal bei der künstlerischen Darstellung, dass man in der äusseren Erscheinung des Menschen sein Inneres sucht und wiederfindet, wie oft auch diese Combination des Aeusseren und des Inneren in Wirklichkeit fehlschlägt. Es wollen um die letztere Thatsache zu erklären insbesondere jene Stellen des Römerbriefs beachtet sein, in denen der Leib des Christen, nämlich der von der Sünde noch durchzogene, unter der Todesmacht stehende, als Hemmniss erscheint für die Auswirkung des neuen Menschen, so dass „Erlösung von dem Leibe dieses Todes" ein Gegenstand christlicher Sehnsucht und Hoffnung wird (vgl. Rom. 7, 24 mit 6, 12 u. 13; 8, 11). Es ist wirklich an Dem, dass das leibliche Leben als von der Sünde inficirtes der Direction des neuen Ich, zu welchem die natürliche Persönlichkeit in dem Christen sich umgestaltet hat, einen Widerstand entgegengesetzt, der doch nur allmählich und auf Erden niemals völlig gehoben wird. Und wenn daraus die Incongruenz des Geistlichen und des Leiblichen auch bei Denen sich erklärt, welche durch die Bekehrung ihrem Centrum nach wiedereingerückt sind in die Normalität des Menschenwesens, so werden wir dabei nicht vergessen dürfen, dass ein analoger Zwiespalt auch schon in dem natürlichen Menschen stattfindet und dass überhaupt die Aneignung der leiblichen Organe für den Besitz und Gebrauch der Persönlichkeit eine nur allmähliche ist. Aber das Alles vorausgesetzt und hinzugenommen bleiben wir doch dabei, dass dieser vielfach den Aufschwung hemmende, dem innersten Wollen des Christen widerstrebende Leib nicht bloss ein Werkzeug ist, welches er je länger je mehr in seine Hand bekommen und für seine Zwecke gebrauchen soll, nicht bloss ein Lastthier, das man

füttert und zur Arbeit zwingt bis es alt und steif und untauglich wird, sondern zugleich ein so zu sagen transparentes Gebilde, durch welches die innere Entwickelung der Seele, das im Herzen angezündete Licht hindurchscheint, eine freilich irdische, von feindlichen Mächten durchzogene und missbildete Masse, die aber dazu bestimmt und auch noch dazu fähig ist, die Eindrücke des Geistes, des heiligen Geistes, zu empfangen und anfangsweise schon hienieden verwandelt zu werden zur Gleichgestalt mit dem verklärten Leibe Christi. Es ist keine ethische, sondern eine dogmatische Frage, wie denn die hienieden stattfindende Durchgeistung des Leibes, die Assimilation desselben mit dem inneren geistlichen Leben, bleibende Bedeutung behält unbeschadet des leiblichen Todes, im Zusammenhang mit der bei der Auferstehung zu erwartenden verklärten Leiblichkeit. Jedenfalls steht gemäss unsern Voraussetzungen über das Verhältniss von Leib und Seele zur Constituirung der Gesammtpersönlichkeit und zur Vollendung des Menschen die ethische Aufgabe fest, und wir haben nur noch im Einzelnen auszuführen, was diese Aufgabe enthält. Es entspricht genau jenen Voraussetzungen, wenn der Apostel im Zusammenhange mit der Forderung, den Herrn Jesum Christum anzuziehen, die Mahnung ausspricht, die Fleisches Fürsorge nicht zu thun zur Weckung und Beförderung seiner Begierden (Rom. 13, 14). Diese letztere Ermahnung ist doch nicht bloss negativer Art, in dem Verbote solcher Fürsorge aufgehend, sondern wie der Apostel auch sonst das *ἐκτρέφειν καὶ θάλπειν* des eignen Fleisches als das Natürliche und allenthalben Vorkömmliche ansieht (Eph. 5, 29), so wird auch bei jenem Verbot die positive Bethätigung der *πρόνοια τῆς σαρκὸς* vorausgesetzt. Und Pauli Mahnung an Timotheus (I, 5, 23), wegen seines Magens und seiner häufigen Schwachheiten statt Wasser lieber ein wenig Wein zu geniessen — dies Wort, welches man unverständiger Weise der Lehre von der Inspiration entgegengehalten hat — ist in seinem Zusammenhange mit der unmittelbar vorausgehenden, sich selbst rein zu erhalten (v. 22), nur ein specieller Commentar zu jenem allgemeinen Satze. Man sieht daraus, was ja ohnedies aus den allgemeinen Principien abfolgt, dass es nicht bloss über-

haupt Pflicht ist, für die Gesundheit des Leibes zu sorgen, sondern dass auch der Gebrauch natürlicher, von Gott verliehener, menschlicher Erfahrung und Forschung sich darbietender Heilmittel darin inbegriffen ist. Das Mass, in welchem wir solchen natürlichen Mitteln und Denen, welche die Erkenntniss und die Anwendung derselben berufsmässig betreiben, unser Vertrauen zu schenken haben, ist genau dasselbe, wie es auch sonst gottgeschenkten Gaben gegenüber innezuhalten ist, inmittenliegend zwischen dem Doppelten, dass es Gottes Gaben sind und darum nicht zu verachten, sondern zu gebrauchen und ihm zu danken, und dass das Vertrauen niemals auf die Gabe an sich mit Beiseitesetzung des Gebers gesetzt sein will. Gleiches gilt auch von dem Gebrauch der Nahrung, hinsichtlich deren gegenüber dem auch neuerdings wieder hervorgetretenen *δογματίζεσθαι* — „rühre nicht an, koste nicht, fasse nicht an" (Col. 2, 21) — zunächst verwiesen sein will auf jene allgemeine Aussage des Apostels, jede Creatur Gottes sei gut und Nichts verwerflich das mit Danksagung genommen wird (1 Tim. 4, 4). Das Gute oder Schädliche bemisst sich hier nicht nach geistlichen, sondern lediglich nach sanitären und diätetischen Gesichtspunkten, wie denn selbstverständlich von einer Herübernahme der ATlichen Speisegesetze, welche ihre Stelle lediglich innerhalb der vorbereitenden Heilsökonomie hatten, nicht die Rede sein kann. Es lässt sich wohl denken, dass auch gläubige Christen, die aber der Apostel als schwache bezeichnet (Rom. 14, 1 ff.) — wie etwa in der Uebergangszeit vom Judenthum zum Christenthum — Unterschiede von Speisen (wie von Tagen) machen; wenn hier gilt was der Apostel sagt: „der Essende isst dem Herrn, denn er dankt Gotte, und der Nichtessende thut Solches dem Herrn und dankt Gotte" (v. 6), so wollen wir uns desfalls die Mahnung des Apostels gesagt sein lassen: „der Essende (freier Gesinnte) möge den Nicht-Essenden nicht herabsetzen, und der Nicht-Essende (Aengstliche und Befangene) möge den Essenden nicht richten"! Aber abgesehen von solchen besonderen Fällen, nach den objectiven Principien der christlichen Vollkommenheit bemessen, will hierbei die Norm beobachtet sein, dass wir mit Christo diesen Elementen

der Welt abgestorben sind und darum uns nicht, als ob wir noch in der Welt lebten, mit solchen Satzungen behelligen lassen dürfen (Col. 3, 20). Und gar häufig geschieht es, dass derlei Enthaltsamkeit, bei allem äusserlich frommen Schein, inmitten einer gegen den Leib geübten Schonungslosigkeit, πρὸς πλησμονὴν τῆς σαρκὸς dient (Col. 2, 23), zur Stärkung des fleischlichen, natürlich-sündlichen Wesens. Gleiches gilt von den Versuchen, die fleischlichen Gelüsten durch Peinigung des Leibes zu dämpfen, da hier der Zusammenhang zwischen Wollust und Schmerzerregung, das wollüstige Wühlen in der Schmerzvorstellung und Schmerzempfindung sich geltend macht. Wenn der Apostel davon redet, dass dem Kämpfenden allseitige Enthaltung zieme, und hier insbesondere die leibliche Zucht ins Auge fasst (1 Cor. 9, 25 ff.), so hat er dabei nicht Herabsetzung der Kraft, Maceration des Leibes im Sinn, sondern diejenige körperliche Uebung (1 Tim. 4, 8), wodurch der Leib geschickt wird dem kämpfenden Christen zu dienen, statt ihm bei seinem Kampfe hinderlich zu sein. In diesem Sinne will das ὑποπιάζειν und δουλαγωγεῖν (v. 27) hinsichtlich des Leibes verstanden sein, ein Unterkriegen (vgl. v. Hofmann z. d. St.) und Knechten, eine Bezwingung und Dienstbarmachung des Leibes, damit er aus der ihm gebührenden dienenden Stellung nicht heraustrete. Denn wenn es schon nach natürlich-ethischer Betrachtung der Persönlichkeit des Menschen unwürdig erscheint, anders als herrschend seinen leiblichen Organen gegenüberzustehen, um wieviel mehr hat der Christ, in welchem die menschliche Bestimmung ihr Ziel erreicht, Ursache sich solcher Herrschaft immer völliger zu bemächtigen, zumal die mit der Sünde gesetzte Dyskrasie und Ataxie gerade auch in dem leiblichen Leben zu Tage tritt. Der Leib hat kein Recht, für sich selbst Etwas sein zu wollen, und schon nach natürlich-ethischem, geschweige nach geistlichem Urtheil ist es unziemlich, Sclave leiblicher Gelüsten zu werden. Auch die natürlichen Triebe und Bedürfnisse, die mit einer gewissen physischen Nothwendigkeit dem leiblichen Leben anhangen, sollen — anders als beim Thier — unter die Botmässigkeit des menschlichen Will-

ens gebracht werden: der Mensch soll eventuell hungern und dürsten, des Schlafes sich enthalten, auf körperliche Angewöhnungen verzichten können u. s. w. Freilich macht hier oft Kränklichkeit einen Strich durch die Rechnung und nöthigt in abnormer Weise den Bedürfnissen des Leibes nachzugeben. Aber man soll darin doch zugleich eine Versuchung, einen Anlass zum Kampfe und Widerstande sehen. Auch der kränkliche Mensch, vor Allem der Christ, soll die Zügel der Herrschaft gegenüber seiner Leiblichkeit nicht aus der Hand verlieren. Was hat der Apostel Paulus, der doch kränklich war, seinem Leibe zugemuthet (vgl. Act. 20, 31; 2 Cor. 11, 23 ff. u. a.), ohne dass er dabei unterlag und ohne dass man Ursache hätte ihn desfalls sittlicher Verfehlung zu schuldigen. Nichts ist widerwärtiger, zumal bei einem gesunden Menschen, als jenes zimperliche und pimpelige Wesen, da man bei der obliegenden Arbeit immer zunächst fragt, ob nicht etwa Nachtheil für die Gesundheit damit verbunden sei, und es nicht abwarten kann bis man zur rechten Zeit die Schlafkappe über die Ohren gezogen hat. Aber ebenso wenig dem christlich-sittlichen Ideal entsprechend sind jene outrirten Kraftmenschen, denen Leibesstärke eine Bedeutung für sich selbst hat, wie denn die sonst so löbliche Turnerei nicht selten auf dieses Extrem hinauskam. Der Christ wird sich körperlich nicht „gehen lassen“, gleichwie er sich innerlich und sonst überall nicht gehen lässt: man muss ihm die Disciplin abmerken, unter welche das neue Ich seine ganze Natur genommen hat. Nicht um Andrer sondern um sein selbst willen wird er alles schlotterigen, unsaubern, plumpen, unmanierlichen Wesens sich zu enthalten, der Straffheit, Ordnung, Sauberheit, Wohlanständigkeit seiner leiblichen Erscheinung sich zu befleissigen, eben darauf auch in Kleidung und Schmuck zu sehen haben; wogegen die Geckenhaftigkeit, die Eitelkeit und Heuchelei da überall beginnt, wo Einer dem Aeusseren für sich Werth beilegt und nach Aussen hin Etwas vorstellen will was er innerlich nicht ist. Wir wollen das Letztere betont wissen unbeschadet des pädagogischen Werthes, welchen die gesetzliche Gewöhnung

auch in diesem Stücke behauptet, in der Kindererziehung, beim Militärdienst, aber auch sonst. Denn die meisten Menschen haben die Neigung, sich gelegentlich „gehen zu lassen“.

5. Die wesentlichen Momente, welche bei der Wahl des Berufes für den Christen in Betracht kommen, haben wir nun beisammen. Es kann ja geschehen, dass das eine oder das andere dieser Momente zurücktritt, ohne dass der Beruf damit aufhört zu sein was er ist; aber zur Beurtheilung seines Rechtes und der Zulässigkeit seiner Wahl wird man doch immer das Ganze im Auge behalten müssen. Der Fall mag eintreten, dass Jemand vermöge überkommenen Besitzes nicht nöthig hat durch Wahl und Ausübung eines Berufes seine irdische Subsistenz zu fristen. Aber schon die Möglichkeit dieses Besitzes verlustig zu gehen müsste davon abhalten, aus diesem Grunde auf die Wahl eines Berufes zu verzichten. Und selbst diese Eventualität ausgeschlossen bleiben doch die andern Motive in Kraft, worauf die berufliche Thätigkeit als eine generell dem Menschen, und darum insbesondere dem Christen geordnete sich stützt. Der Berufslose entbehrt der sittlichen Zucht, welche angesichts der sündlichen Menschennatur die geordnete und stetige Thätigkeit mit sich führt: wo dieses ἐργάζεσθαι fehlt, da kommt man leicht in jenes περιεργάζεσθαι (2 Thess. 4, 11 vgl. mit 1 Tim. 5, 13), womit man sich selbst schadet statt Anderen und sich selbst zu nützen, einem nicht bloss λαλεῖν sondern auch ποιεῖν τὰ μὴ δέοντα (vgl. 1 Tim. 5, 13); man wird ein ἀλλοτριοεπίσκοπος (1 Petr. 4, 15), der sich in Nichtbefohlenes einmischt, oder ein σχολάζων, den der ausgetriebene Feind zur Wiederkehr, zum Falle bereit findet (vgl. Mtth. 12, 44). Und wäre es Dieses nicht, so müssten wir in Erwägung ziehen, dass der Berufslose in dem Masse als er Dieses ist die Möglichkeit verliert seinem Nächsten zu dienen und in solchem Dienst Werke der christlichen Liebe und Tugend zu erzeigen. Es mag ja sein, dass es ausser den Berufswerken im engeren Sinne auch noch Werke giebt welche freiwillig übernommen und geübt werden, und Niemand wird läugnen, dass auch solche Werke zum Dienst des Nächsten, zum Heil des Dienenden gethan werden können. Sie tragen den Charakter der

Freiwilligkeit insofern an sich, als sie ohne Zwang und ohne Lohn vollzogen werden; aber immerhin nehmen doch auch diese Werke, je consequenter sie geübt werden, einen stetigen und gesetzlichen Charakter an, wodurch sie der Willkür sich entziehen und in die Reihe der *opera mandata a Deo (C. A. VI)*, mithin in ihrer Art auch unter die Berufswerke eintreten: wie man denn beispielsweise hiefür die Werke der innern Mission als frei übernommene und im Verhältniss dazu das schon festere Diakonissenamt anführen mag. Und es versteht sich von selbst, dass wir dabei gar nicht bloss an Werke unmittelbar geistlicher Art denken, sondern an jede Art gemeinnütziger, der stricteren Berufsarbeit nicht unterfallender Thätigkeit. Keinenfalls wird es mit diesen Werken so stehen, dass wer sich ihnen, immerhin in Folge freien Entschlusses, gewidmet hat nun beliebig von ihnen zurücktreten, sie heute vollbringen und morgen unterlassen dürfte: das Christenleben ist ein geordnetes, und wir wissen dass Selbstentschliessung den Druck des Gesetzes und die Nöthigung der Pflicht keineswegs ausschliesst. Endlich wird man Denen welche um der Unnöthigkeit des Lohnerwerbes willen auf die Wahl eines irdischen Berufes verzichten zu bedenken geben müssen, dass die Bemeisterung der gegebenen Natur, des dinglichen Seins im weitesten Sinne des Wortes eine allgemein menschliche Aufgabe ist, an welcher ein Jeder in seiner Weise so oder anders theilzunehmen hat und an welcher er eben vornehmlich durch Berufsarbeit, wäre es auch nur im weitesten Sinne des Wortes, sich betheiligt. Hiernach wird sich ja ohne besondere Schwierigkeit das christlich-sittliche Urtheil über die Wahl des Berufs, desgleichen die ethische Würdigung seiner Unterschiede bestimmen lassen. Die den Principien entsprechende abstracte, oder wenn man will ideale, Auffassung, dass je nach den empfangenen Gaben jeder Einzelne seinen Beruf innerhalb der Gemeinschaft wählen möge, erleidet nun freilich in der Wirklichkeit sehr bedeutende Einschränkungen, auch da wo das staatliche Gesetz jener Freiheit der Wahl nicht entgegensteht. Und wenn es sich um christliche Würdigung der letzteren handelt, so will eben diese Beschränkung hauptsächlich mit in Betracht gezogen sein.

Für die nichtchristliche Auffassung des Menschenlebens, für die Verlegung des höchsten Gutes in irgend welchen Besitz irdischer Glückseligkeit thut sich hier eine Kluft auf, die durch keine Theorie, geschweige durch irgend welches praktische Verfahren sich beseitigen oder überbrücken lässt. Die communistischen und socialdemokratischen Bestrebungen ziehen nur in roher, aber keineswegs unlogischer Weise die Consequenzen der Vordersätze, wie sie der gemeine Rationalismus und Liberalismus, nachdem sie den Gedanken der jenseitigen Vollendung abgethan, thatsächlich in sich schliessen. „Wir reclamiren die Erde, nachdem ihr uns den Himmel genommen.“ Die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie durch die Sünde geworden, werden immer zu stark sein, um eine freie Bewegung nach Massgabe jener Principien zu gestatten: dem Versuche ihrer Durchführung wird eine um so stärkere Despotie nachfolgen, ja dieser Versuch selbst wird nicht ohne die äusserste Despotie sich vollziehen. Für den Christen nun wiederholt sich auf diesem Gebiete nur was er auch auf andern zu erfahren Gelegenheit hat: dass überhaupt der Bereich, auf dem der Mensch freien Spielraum hat, ein sehr begrenzter ist, und dass ihm gleichwohl diejenige Freiheit dadurch nicht abgeschnitten ist, vermöge deren er das Ziel seiner Bestimmung zu erreichen vermag. Gewiss geziemt es sich für die staatliche und bürgerliche Gesellschaft, und zwar um so mehr je tiefer sie von dem christlichen Ethos sich haben durchdringen lassen, dass sie allen Kastengeist aus ihrer Mitte hinwegthun und auch dem Niedrigstehenden, aber Talentirten, die Möglichkeit gewähren zu einer höheren Berufs- und Lebensstellung hindurchzudringen. Aber auch wo Dies principiell und gesetzlich anerkannt ist, wird sichs in der Praxis nur in sehr relativem Masse verwirklichen lassen. Das bei Weitem Häufigste ist doch, dass die Kinder, die Söhne mit ihrer Wahl des Berufes auf den Berufskreis der Aeltern angewiesen sind, wenn auch nicht auf den Einzelberuf des Vaters, so doch auf die jeweilige Kategorie — das Heraus- und Uebertreten in eine andere bildet immer eine Ausnahme. Und dies Bleiben innerhalb des älterlichen Berufskreises ist doch zumeist die Folge der thatsächlichen Hemmnisse, welche dem Her-

austritt im Wege stehen, nicht das Ergebniss eigner freier Entschliessung. Aber um den darin gelegenen Mangel zu verwinden wird schon die natürliche Erwägung geeignet sein, dass die leiblichen und geistigen Gaben, von deren Besitz die Wahl des Berufes sehr wesentlich bedingt sein soll, nicht ausserhalb des generellen Zusammenhanges vertheilt werden, in welchem der Einzelne steht. Es findet im Allgemeinen, vorbehaltlich jener Ausnahmen wie sie anderwärts (vgl. Syst. der chr. Wahrh. §. 24) bezeichnet worden sind, Vererbung der natürlichen, geistigen und leiblichen Anlagen Statt, und durch die entsprechende Uebung, durch die Eindrücke im Aelternhause werden diese Anlagen schon unbewusst von der ersten Jugend an ausgebildet. Wenn das Kind zum Bewusstsein kommt, wenn die Frage ihm nahetritt, was soll ich werden, ist schon vielfach, auch von sonstigen Nützlichkeitsgründen abgesehen, darüber präjudicirt, und seine Wahl ist durch die Verhältnisse bedingt. Man kann nun auch schon hierin eine Verkümmerung der dem Menschen gebührenden Freiheit sehen: „warum liess mich Gott von solchen Aeltern geboren werden, warum schleppe ich mich mit den daraus erwachsenen geistigen und leiblichen Mängeln, oder doch, warum sind es gerade diese oder jene Gaben, und nicht andere, bessere, mit denen ich ausgestattet worden bin?“ Hier hört alle Möglichkeit der Gleichmacherei auch für Diejenigen auf, welche sonst in ausgiebigster Weise die Ungleichheiten der Lebensstellung zu beseitigen entschlossen sind. Sie müssen sich drein ergeben, haben dafür weder ein Mittel der Erklärung noch ein solches der Abhilfe. Für den Christen, der nicht bloss ein Verständniss hat für den organischen Zusammenhang des Menschengeschlechtes, sondern insbesondere auch für die Desorganisation in Folge der Sünde, und welcher das den Einzelnen treffende Uebel und Leid aus letzterer als auf der Gemeinschaft lastender zu erklären weiss, enthält jene Thatsache nichts Befremdliches, und die Relativität der Güter, um die es sich hierbei handelt, die gleichmässige Möglichkeit, in solcher Enge beruflicher Thätigkeit das Ziel der himmlischen Berufung zu erreichen und christliche Gesinnung zu bethätigen, nimmt vollends die Schwierigkeiten hinweg, von denen

im Uebrigen auch die christliche Lebensauffassung hierbei gedrückt ist. Alle Arbeit trägt den Fluch der Sünde an sich, und alle Arbeit ist von Gott geadelt, um Mittel und Werkzeug in der Verfolgung seiner Reichspläne zu sein. Wir werden hierauf anwenden dürfen was der Apostel den Korinthern sagt (I, 7, 20 ff.): „ein Jeglicher bleibe in der Berufung, die ihm zu Theil geworden; als Sclave bist du berufen: es bekümmere dich nicht, aber für den Fall dass auch die Möglichkeit an dich herantritt frei zu werden, so gebrauche sie lieber“ (Letzteres eine an den Hauptgedanken nur zur Vermeidung des Missverständnisses, als solle der Sclave unter allen Umständen dies bleiben, beiläufig angefügte Bemerkung, wogegen nun der Hauptgedanke sich fortsetzt); „denn der im Herrn berufene Knecht ist ein Freigelassener des Herrn, ebenso auch der als Freier Berufene ist ein Knecht Christi.“ Das heisst also, in der Hauptsache, in dem Verhältniss zum Herrn, worauf schlüsslich Alles ankommt, macht diese für das irdische Leben so folgenschwere Ungleichheit Nichts aus, gerade so wie Paulus anderwärts (Gal. 3, 28 al.) den Unterschied von Jude und Grieche, Knecht und Freier, Mann und Weib, ja auch den Unterschied von Leben und Tod (Rom. 14, 7 ff.) als in Christo hinfällig bezeichnet. Es sind und sollen immer besondere Gottesführungen sein, welche den Einzelnen veranlassen, aus der Kategorie des Berufskreises worauf er durch Geburt und Herkunft hingewiesen worden ist herauszutreten, und diese Führungen knüpfen in der Regel an die besonderen Gaben an, welche dem Einzelnen verliehen sind und für deren Ausbildung sich ihm Gelegenheit darbietet. Nichts ist thörichter und verhängnissvoller als aus Eitelkeit und Ehrgeiz die natürlichen Schranken zu überschreiten oder überschreiten zu lassen: es ist auch ein Unterschied, ob ein Beamter, ein Geistlicher u. s. f. wünscht, dass seine Söhne, selbst wenn sie nicht hervorragend begabt sind, denselben Weg gehen, oder ob ein Handwerker oder Bauer seinen nicht genügend talentirten Sohn in diese Laufbahn hineintreibt. Im Allgemeinen aber gilt die Regel, dass um den Segen des Berufes, und nicht bloss den natürlichen sondern auch den geistlichen, zu empfangen, die Begabung der Arbeit des Berufes,

den Anforderungen welche er stellt gewachsen sein muss: es sind arme unglückliche Menschen bei denen Das nicht der Fall ist, und die Erwägung, dass alle Berufsarbeit, wenn sie nur eine solche ist, gleichviel welchen Inhaltes vor Gott gleich gewerthet ist und gleich geeignet in den Dienst des himmlischen Berufes genommen zu werden, wird den Entschluss erleichtern, in eine niedere Berufssphäre herabzusteigen, wenn die Gaben für eine höhere nicht vorhanden sind. Wir sind in der alten Welt darin allerdings noch nicht so weit wie in Amerika, wo man besser als bei uns versteht, dass keine Arbeit, auch die niedrigste, den Menschen, selbst den hochgestellten, schändet — nur dass wir den Gedanken nicht auf natürliche, etwa republikanische, Motive, sondern auf christliche gründen. Und schlüsslich wird man sich nicht verhehlen, dass die Unterschiede höherer und niederer Berufsarbeit vergängliche und relative sind: es gilt davon in seiner Weise auch was der Apostel von dem Verhältniss der Glieder des Leibes zueinander sagt (vgl. 1 Cor. 12, 12 ff.). Das Unscheinbare und Geringe hat doch auch seine Bedeutung für das Ganze; das Wohl des Ganzen hängt davon ab, dass Jeder an seinem Theile und an seinem Orte seine Pflicht thue. Man mag Das beispielsweise von so gegliederten Gemeinschaften und Institutionen abnehmen, wie das Heerwesen eine solche ist: hier hält man mit Recht darauf, dass auch das scheinbar Unbedeutendste nicht leicht genommen werde, da es an seinem Theile der Tüchtigkeit des Ganzen dient. Es fragt sich dann nur noch, wie wir vom christlich-sittlichen Standpunkte aus zu denjenigen Berufsarten uns stellen, bei denen zwar Fristung der Subsistenz, nicht minder Bemächtigung der Natur, aber nicht, wenigstens nicht unmittelbar, Nutzen für die Gesammtheit erzielt und beschafft wird. Man wird, ohne diesen Mangel zu übersehen, doch nicht einfach absprechend und verneinend dieser Art von Thätigkeit und Erwerb entgegenzutreten haben. Denn Bemeisterung der Natur ists doch auch, wenn Jemand z. B. ein Thier so dressirt, dass er es gewissermassen zum Organe seiner selbst macht, oder wenn er seiner Glieder so Herr wird, dass er die schwierigsten Kunststücke damit auszuführen im Stande ist. Insoweit

hierbei die Ausübung der Kunst selbst, im höheren, idealen Sinne in Betracht kommt, wird später sich Gelegenheit ergeben darauf zurückzukommen. Aber auch jene niederen „Künste", etwa der Gaukler, Seiltänzer, Bereiter u. drgl., sind doch nicht einfach von Gott verworfen, wenn auch mancher Makel, z. B. des sich muthwillig in Gefahr Begebens, damit verbunden ist: es lässt sich niemals im Voraus bestimmen, ob nicht auch diese Künste, ich erinnere an die Aëronautik, in den Dienst des Ganzen treten und den Nebenmenschen zum Wohl gereichen können; und jedenfalls spiegelt sich auch in ihnen, vielleicht karikirter Weise, die Bestimmung des Menschen zur Herrschaft über die Natur. Endlich bedarf auch ein andrer Punkt, welcher Schwierigkeiten hervorzurufen geeignet scheinen könnte, nur einer kurzen Erwähnung: mit welchem Rechte nach der Wahl des Berufs und bei Ausübung desselben die Berücksichtigung und Durchbildung jener andern Gaben zurücktreten dürfe, welche nicht unmittelbar für die Berufsarbeit in Anspruch genommen werden. Das Recht liegt in der Relativität ihrer Bedeutung für das höchste Ziel. So gewiss wie Einer ohne rechtes Auge und rechte Hand (cf. Mtth. 5, 29 ff.) in das Himmelreich eingehen kann, ja unter Umständen soll, so wird er auch ohne Benachtheiligung seines innern Menschen auf die Ausbildung einer ihm verliehenen Gabe, die für seinen Beruf nicht erforderlich ist, verzichten dürfen. Ja er soll es unter Umständen thun, damit sie ihm nicht hinderlich sei in der Vorbereitung für seinen Beruf oder in der treuen Ausübung desselben. Der Gebrauch solcher auf der Seite liegenden Gaben, der Genuss welchen deren Verwerthung mit sich führt, ist damit keineswegs schlechthin ausgeschlossen; denn der Mensch bedarf zu seiner Erholung und zu seiner Freude der Nebenbeschäftigung ausser den stricten Geschäften seines Berufes — die Lehre von den Mitteldingen wird an ihrem Orte zu ergänzen haben was damit hier nur angedeutet werden konnte.

§. 43. Mit dem Beruf hängen Besitz, Stand und Ehre eng zusammen, und die christlich-sittliche Würdigung der-

selben ist darum im Allgemeinen der des ersteren analog. Auf Sicherung der Subsistenz und darum auf Erwerb hat es, wie wir wissen, die Berufsarbeit wesentlich abgesehen, und darin ist sofort die relative Bedeutung des Besitzes für das Christenleben enthalten, als eines wirklichen Gutes, nur nicht des höchsten, und Mittels zur Bethätigung christlicher Gesinnung. Aus dem Berufe erwächst immer aufs Neue, gleichwie von Anfang an, der Stand, als Ausdruck des Ansehens und der Geltung, welche Beruf und Leistung innerhalb des jeweiligen Gemeinwesens zu Wege bringt oder gebracht hat; und die Ehre, deren nahe Verbindung hiermit von selbst sich ergiebt, will darum als Berufs- und Standesehre zugleich gefasst sein. Allerdings greift an sich die Ehre als Annex der menschlichen Persönlichkeit tiefer, und nur im Zusammenhang mit dieser Menschenehre hat die Berufs- und Standesehre ihre Bedeutung. Sittlichen Charakter tragen Besitz, Stand und Ehre auch abgesehen von dem Christenthum; aber nirgend deutlicher als hier zeigt sich die Disharmonie, welche bei der Würdigung dieser Güter auf natürlich-sittlichem Gebiete eingetreten ist: das christliche Ethos ist es allein, welche sie in die gottgewollte Temperatur, in das correcte Verhältniss zum höchsten Gute und untereinander zurückbringt

1. Ein wirkliches Verständniss giebt es auch hier nur, wenn die Dinge in ihrem Zusammenhange erfasst werden, und darum haben wir vor Allem darauf zu achten, wie Besitz, Stand und Ehre aus dem Beruf und der Berufsarbeit hervorgehen. Die Aufgabe des Menschen der Erde sich zu bemächtigen, in Folge des von dorther ihm geleisteten Widerstandes zur Forderung sich besondernd ihr im Schweisse des Angesichts sein Brot abzuringen, diese Berufsaufgabe involvirt selbst schon das Recht und die Pflicht, Besitz und Eigenthum sich zu erwerben. Dadurch dass die Aufgabe der Besitzergreifung als generelle ge-

stellt ist, modificirt sich zugleich was darin als Recht und Pflicht des Einzelnen enthalten ist nach Massgabe seiner Stellung zum Ganzen, näher nach Massgabe der Leistung, welche er als Glied der Gemeinschaft zwecks der generellen Aufgabe vollbringt. Es kann gar nichts Ungeschickteres geben, als wenn man etwa Verzicht auf Besitz, freiwillige Armuth an sich als etwas Vorzügliches, als ein Stück höherer geistlicher Vollkommenheit hinstellt, unter Ablösung der hierauf bezüglichen Schriftforderungen von ihrem Gegensatz, des Hangens an irdischem Gut, des Sichbeschwerens mit Sorgen der Nahrung u. drgl. Wie denn solch unnatürliche Forderung dann immer den factischen Widerspruch schon in dem Verhalten Derer mit sich führt welche sie aufstellen. Es handelt sich hier in erster Linie um eine menschliche Bestimmung, welche mit der Gottesebenbildlichkeit unlösbar zusammenhängt: so wenig ein Mensch — von diesem principiellen Standpunkte aus angesehen — auf die ihm verliehenen natürlichen Glieder, Gaben und Kräfte verzichten darf, sondern sich ihrer zu bemächtigen und sie zu gebrauchen hat, so wenig darf er des Rechtes und der Pflicht sich entschlagen, die Erde und ihre Güter an seinem Theile, nach Massgabe seiner Stellung in und zu dem Gemeinwesen, in Besitz und Gebrauch zu nehmen. Mit demselben relativen Rechte, womit man sagen darf dass Bildung Macht sei, ja mit noch grösserem, wird man zu sagen haben, dass Besitz Macht sei; denn jene wie dieser sind doch nur der Ausdruck dafür, dass man der Dinge sich bemächtigt, sie geistig oder physisch in seine Gewalt gebracht habe: die Geldwerthe sind Aequivalente für den erworbenen Anspruch auf die Güter dieses Lebens, ihren Besitz und Gebrauch. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man auch nicht ohne Weiteres der Anhäufung von Geld und Gut als antichristlichem Verfahren entgegenzutreten haben, wie es nach jenen Stellen der h. Schrift erscheinen könnte, wo das *θησαυρίζειν* verworfen und das Wehe über die Reichen gesprochen wird (vgl. Jac. 5, 3; Luc. 6, 24). Denn anderwärts gebietet der Herr, sich Freunde zu machen mittelst des Mammons der Ungerechtigkeit (Luc. 16, 9): Das wird man doch nur können, wenn man ihn besitzt; und um zu verkaufen was

man hat und Almosen zu geben (Luc. 12, 33), muss man doch erst Etwas haben. Es bedarf darüber nicht vieler Worte: man sieht auf den ersten Blick, dass in diesen und ähnlichen Stellen jene sündliche Richtung des Menschen gemeint und getroffen wird, wo das Herz dem vergänglichen Gut, dem irdischen Genuss sich hingiebt — wo er den Reichthum zu seinem Gott macht (cf. Matth. 5, 21; 6, 17 u. a.). Und in der That, deutlicher als irgendwo anders erkennt man hier die Abbiegung des Menschen von der ihm gewordenen Bestimmung, seinen Herabsturz von der Höhe in die Tiefe. Auch das natürliche Ethos, das Urtheil des unbekehrten Menschen weiss davon zu reden, wie schändlich und erniedrigend es sei, an Geld und Gut zu hangen und ein Sclave Dessen zu werden worüber man frei verfügen sollte. Allerdings trifft dies Verwerfungsurtheil dort zunächst Diejenigen, welche in ihrer Liebe zum Golde es vergessen, dass doch solcher Besitz lediglich Mittel zum Zwecke sei, oder die sich den Besitz lediglich zur Befriedigung des Sinnengenusses, niedrigen egoistischen Gelüstens dienen lassen. Man hat Recht damit, und es ist wirklich an Dem, dass geistiger Besitz, wahre Bildung, ein höheres Gut ist als materieller Besitz. Aber darüber sowie über die Forderung, Geld und Gut nicht bloss für sich selbst, sondern zugleich für Andere, für gemeinnützige Zwecke, für das Wohl des Ganzen zu verwenden, kommt man dort nicht hinaus: das höchste Gut, worauf auch dieses niedere in Beziehung gesetzt sein will, kennt man nicht und findet man nicht. Das Vertrauen auf die *ἀδηλότης πλούτου* (1 Tim. 6, 17) kann recht wohl auch da vorhanden sein, wo man den Reichthum gar nicht bloss für sich, zu persönlichem Genuss, zu egoistischen Zwecken verwendet, aber Nichts weiss von der Hoffnung auf Gott den Geber (ib.) und von der Ergreifung des wahrhaftigen Lebens (v. 19). Man kann alle seine Habe den Armen geben (1 Cor. 13, 3) und doch des wahrhaftigen Lebens und der aus Gott geborenen Liebe ledig sein. Woraus man denn sieht, dass jene anderen Stellen der Schrift, in denen vom Verkauf oder Hingabe des Besitzes zu Gunsten Andrer die Rede ist (z. B. Luc. 12, 33), nur unter jener Voraussetzung verstanden sein wollen, und zugleich mit Beziehung darauf, dass

unser Herz ist wo unser Schatz (v. 34). Wie wir denn über die Verkehrtheit Derer, welche die Forderung Christi an den reichen Jüngling, all seinen Besitz zu verkaufen und den Armen zu geben (Luc. 18, 22; Mtth. 19, 21), auf einen übergesetzlichen Stand christlicher Vollkommenheit beziehen, schon anderwärts (I, 211, 437) gehandelt haben. Das Bedürfniss des Christen, soweit sichs um seine Person handelt, und gemäss dem Zusammenhang zwischen Beruf und natürlicher Subsistenz geht auf die *ἐφήμερος τροφή* (Jac. 2, 15), sein Gebet auf לֶחֶם חֻקִּי (Prov. 30, 8), das von Gott beschiedene Theil, nicht darüber hinaus, bestimmter noch auf *ὁ ἄρτος ἐπιούσιος* (Mtth. 6, 11), das zugehörige und erforderliche, und erst hinter den drei ersten Bitten um die höchsten geistlichen Güter folgt diese Bitte drein. Sie empfängt dadurch ihre Bedingtheit, und nicht unter allen Umständen können wir Dessen gewiss sein dass Gott sie erhört. Gottes Name, Reich und Wille sind das oberste, unbedingte Ziel: giebt Gott uns das erforderliche Brot, so thut er es, damit wir in dem dadurch gefristeten Leben uns jener höchsten Güter bemächtigen; entzieht er es uns, so sollen wir wissen und glauben, dass ob uns auch Leib und Seele verschmachten, Gott doch der Fels unsers Herzens und unser Theil ist in Ewigkeit (Ps. 73, 26). In trefflichster Weise führt der Apostel die Dinge auf den letzten Grund zurück, wenn er gegenüber Denen, welche die Gottseligkeit zum Mittel des Erwerbs degradiren, also die gottgeordnete Werthung der Güter umkehren (1 Tim. 6, 5) — und in welchem Masse hat sich die Christenheit Dessen schuldig gemacht! — den Gedanken in scheinbarer Bestätigung wendet und zurechtstellt: „ein grosses Erwerbsmittel ist die Gottseligkeit mit Genügsamkeit", durch welchen Zusatz nun eben die falsche Verwendung der *εὐσέβεια* zu einem *πορισμός* ausgeschlossen ist. Wir denken dabei an solche Aussagen der Schrift, dass die Frommen, die Sanftmüthigen, die nicht Gewalt thun noch in Begehrlichkeit die Hand nach fremdem Gute ausstrecken, das Land erben werden (vgl. Ps. 37, 11; Mtth. 5, 5). Wenn in der Gottseligkeit die Grundstellung des Menschen erneuert, das für-Gott-, das Christi-sein seinem Grunde nach hergestellt ist, so wird auch mit dieser Gottseligkeit

dem Menschen alles Andere wozu er geschaffen ist zufallen (vgl. Mtth. 6, 33), das ὑμεῖς Χριστοῦ wird das πάντα ὑμῶν nach sich ziehen (1 Cor. 3, 22, 23): in diesem Sinne ist die εὐσέβεια in der That μέγας πορισμός, und was man um Jesu willen geopfert hat wird man hundertfältig wiederempfangen (Mtth. 19, 29). Im Uebrigen ist in der weiteren Ausführung des Apostels (1 Tim. 6, 6 ff.) die Rede und deren Tendenz jener Irrung zugewendet, deren er zuvor gedachte, der Geldgier, die sogar das Beste was man als Christ empfangen hat und besitzt, in ihren Dienst nimmt: die Genügsamkeit, welche mit der εὐσέβεια, der wirklichen, verbunden ist und sein soll, ist Dessen eingedenk dass die irdischen Güter nur während dieses irdischen Lebens unser eigen sind (v. 7), wo wir genug haben werden wenn wir Nahrung und Kleidung haben (vgl. v. Hofmann z. d. St.); schwere sittliche Gefahren sind mit dem Trachten nach dem Reichthum verbunden, nämlich in dem Sinne, dass es φιλαργυρία ist welche sich darin kundgiebt und bethätigt (v. 9 u. 10). Die buchstäbische Auslegung der Bergpredigt, die ja überhaupt der Tod ihres Verständnisses ist, könnte auch dort absolut fassen wollen was der Natur der Sache und der Intention Christi gemäss relativ gemeint ist: „sammelt euch nicht Schätze auf der Erde“ u. s. w. (Mtth. 6, 19); „sorget nicht für euer Leben, euern Unterhalt und eure Kleidung“ (v. 25 u. a.). Nun versteht es sich aber doch wohl von selbst, dass dieser Gedanke ebenso gemeint sein muss wie der andere, dass man nicht zweien Herren dienen könne, entweder den einen hassen und den andern lieben müsse oder dem einen anhangen und den andern verachten (v. 24). Wir haben nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, menschlichen Herren zu dienen, nämlich „um des Herrn“ (1 Pet. 2, 13) und „um des Gewissens willen“ (Rom. 13, 5), also mit Einordnung des einen Dienstes in den andern; und wir werden darum auch auf Erwerb ausgehen dürfen und sollen, im Aufblick zu Dem von welchem alle gute Gabe kommt und dessen Güter wir als Gottes geniessen dürfen. Wie denn die Art des Gegensatzes in der Bergpredigt am Deutlichsten erhellt aus der Gegenüberstellung: „ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (v. 24).

Die Sorge als das Gegentheil des Gottvertrauens ist es, welche der Herr ausschliessen will, wenn er auf die Vögel des Himmels und die Lilien des Feldes hinweist, wie sie sich nähren und wachsen (v. 26 ff.): sie thun an ihrem Theile wozu sie Gott bestimmt hat, so wird demnach das Gleichniss auf den Menschen passen, wenn er den ihm geltenden Gotteswillen erfüllt und dabei der Sorge ledig geht. Denn die Sorge ist Ausdruck des Unglaubens (v. 30), und durch den Glauben, die Freiheit von der Sorge, unterscheiden sich die Jünger Christi von den Heiden, die den lebendigen Gott nicht kennen (32). Es ist ein überaus wichtiges Kapitel in dem Christenleben, die correcte Stellung zu irdischem Besitz und Gut, die energische Arbeit wesentlich zur Fristung unsres Lebens und der unsrer Obhut Befohlenen — denn „wer die ihm Angehörigen nicht versorgt, der hat den Glauben verläugnet und ist schlimmer als ein Ungläubiger“ (1 Tim. 5, 8); und wer dabei das Vertrauen auf sich selbst setzt statt auf Gott, der ist nicht besser als ein Heide (Mtth. 6, 32). Diese heilige, durch und durch energische Sorglosigkeit ist das Gegentheil jener Faulheit, welche des menschlichen Vorrechtes, der natürlichen Welt durch Arbeit mächtig zu werden, vergisst, und des Leichtsinns, welcher die Verheissung Gottes auf Muthwillen zieht. Es ist die höchste Stufe christlicher Vollkommenheit, Gott unserm Vater im Schooss zu sitzen wie die Kinder, die nicht an den andern Tag denken (cf. Matth. 6, 34), und doch als Kinder welche den Willen ihres Vaters thun und eben als diese der Sorge ledig gehen.

2. Je mehr die sociale Frage, die Frage nach Mein und Dein, nach dem Verhältniss der Arbeit und des Erwerbes gegenwärtig im Vordergrunde des allgemeinen Interesses steht, um desto mehr haben wir Anlass, von den bisher besprochenen generellen Punkten zu speciellen Erwägungen vorzugehen, welche von dort aus ihre Direction empfangen. Nicht zwar um die sociale Frage, wie neuerdings verkehrter Weise unternommen wurde, vom N. Testamente aus zu lösen. Gewiss, soweit es sich um die Christenheit als solche handelt, ist es nicht schwierig, diejenige Ordnung der Gesellschaft zu bezeichnen und ins Werk zu setzen, welche den

Forderungen und Voraussetzungen der h. Schrift entspricht. Hier wird die christliche Gesinnung die schroffen Unterschiede zwischen Arm und Reich ebenso mindern wie es im apostolischen Zeitalter geschehen, nicht durch eine gemachte oder anbefohlene Gütergemeinschaft, sondern mittelst der Liebe, die nicht das Ihre sucht; auch nicht so dass durch die Erleichterung der Einen den Andern Bedrängniss erwachse, sondern dass eine Ausgleichung eintrete, wie dort in der Wüste, wo wer Viel gesammelt doch nicht Ueberfluss, und wer Wenig doch nicht Mangel hatte (2 Cor. 8, 13 ff.). Es liessen sich wohl, wenn es sich um ein in sich geschlossenes kirchliches Gemeinwesen handelte, gewisse Ordnungen feststellen, in denen die Bethätigung der christlichen Gesinnung in diesem Stücke ihren Ausdruck fände; aber schon hier würde bei der Natur der organisirten Kirche weder die aus der Sünde stammende Ungleichheit beseitigt, noch ein Statut möglich sein, wodurch einfürallemal das Verhalten der Einzelnen zu einander und des Ganzen zu den Einzelnen geregelt würde. Noch weniger erscheint Dieses durchführbar innerhalb der bürgerlichen und allgemein menschlichen Gesellschaft, welche niemals in dieser Zeitlichkeit das christliche Ethos völlig zu dem ihrigen gemacht haben wird. Wir werden immer fortzufahren haben, das Reich Gottes innerhalb dieser natürlichen Menschheit zu bauen, und wo es gebaut wird, da macht sich alsbald die correcte Stellung des Menschen zu irdischem Besitze geltend; *in diesem Bereiche* wird so oder anders die oben erwähnte Ausgleichung eintreten; aber äusserst imbecill, ein Zeichen geringen christlichen Verstandes ist es, diese *Aeusserungen* christlicher Gesinnung einem Gemeinwesen aufdrängen zu wollen, welchem *innerlich* die Motive des christlichen Ethos fremd sind und welches auch keine Verheissung dafür hat, dass im Laufe dieses Aeons sein natürliches Ethos mit jenem christlichen zusammenfallen wird. Aus diesem Grunde lehnen wir principiell die „christlich-socialen“ Heilmittel ab, die man uns zur Lösung der socialen Frage anpreist, und damit zugleich all die Agitationen, durch welche man jene Heilmittel wirksam zu machen versucht. Da tritt eine Mischung des Fleisches und des Geistes, christlicher

und gemeiner natürlicher Motive ein, welche geeignet ist den Glanz des christlichen Namens zu trüben. Die Seligpreisung des Herrn über Die welche um seinetwillen geschmäht und verfolgt werden (Mtth. 5, 11) wird man bei den Schmähungen, welche in Folge jener Mischung auf die christliche Sache und deren Vertreter fallen, nicht ohne Weiteres zur Beruhigung auf sich anwenden dürfen. Treibt „innere Mission“, geht in die Hütten der Armen und Unglücklichen, bringt ihnen das Evangelium und all die Erquickung, welche für Seele und Leib christliche Liebe zu bieten vermag; aber gebt das Heilige nicht den Hunden und werft eure Perlen nicht vor die Säue, damit sie dieselben nicht zertreten mit ihren Füssen und sich umwenden und euch zerreissen (Mtth. 7, 6). Christlich-sociale Ordnungen dem natürlichen Gemeinwesen aufdrängen zu wollen hat ungefähr den gleichen Sinn, wie die Forderung der Bergpredigt, dem Beleidiger die andere Wange zum Schlag darzureichen, zum Kanon der Strafgesetzgebung zu erheben. Man muss sich erst in das Phantasma eines „christlichen Staates“ verloren haben, um mit solchen Hallucinationen sich abzugeben. Die grossen Schäden, welche in der socialen Frage an den Tag treten und den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen, bedürfen zu ihrer Abstellung oder doch Minderung des Eingreifens derjenigen physischen Gewalt, wie sie allein dem Staate als solchem und seinen Organen zu Gebote steht. Es werden der Natur der Sache nach mehr oder weniger doch nur Palliative sein, welche auf diesem Wege gewonnen werden; denn die Quellen des Pauperismus und der damit zusammenhängenden Schäden zu verstopfen ist innerhalb des natürlichen Gemeinwesens unmöglich. Aber diese Palliative sind eben darum weil es andere, radicalere Mittel nur in den Träumen einer die Bestialität der sündigen Menschennatur misskennenden Theorie, nicht aber in Wirklichkeit giebt, keineswegs zu verachten, und bei der Frage nach der Stellung des Christen zu dem staatlichen und bürgerlichen Gemeinwesen wird es sich als Forderung des christlichen Ethos darstellen, diese Mittel zu gebrauchen und zu fördern. Wenn neuerdings wohl die Frage wieder aufgetaucht ist, ob und inwieweit es dem Christen ge-

stattet sei, Zinsen für dargeliehene Kapitalien zu nehmen, so wird man vor Allem die Berufung auf das A. T. als eine Thorheit abzuweisen haben; es müsste denn sein, dass man etwa auch die sonstige Verfassung des Volkes Israel, z. B. die Einrichtung des Jubeljahres, auf die christliche Gesellschaft übertragen will. Der Herr geht in seiner Forderung an die Christen noch über das Verbot des Zinsnehmens hinaus: wende dich nicht (Mtth. 5, 42) von Dem der ein Darlehen von dir begehrt; leihet dar ohne Hoffnung wiederzuempfangen (Luc. 6, 34); und Das will ebenso als Forderung des christlichen Ethos anerkannt sein wie die andere, Dem zu geben der uns bittet und auch das Obergewand Dem zu lassen der über das Untergewand mit uns rechten will (Mtth. 5, 42, 40). Das sind concrete Bezeichnungen Dessen was von der christlichen Liebe gefordert wird, opferwillig und rückhaltlos sich und das Seine dem Bruder zu Diensten zu stellen und das Böse mit Gutem zu überwinden. Es kann wirklich im gegebenen Falle nach christlichem Begriff eine Schande sein Zinsen zu nehmen; es kann geboten sein ohne Hoffnung der Wiedererstattung auszuleihen, es kann im eigentlichsten Sinne von uns gefordert werden, mittelst des Ueberschwanges der Gabe den mit uns Rechtenden zu beschämen und zu gewinnen — aber will man vielleicht von da aus die Consequenz ziehen, es sei in der „christlichen Gesellschaft“ überhaupt unerlaubt Zinsen zu nehmen? Wie es mir in der That vorgekommen ist, dass Einer meinte, man dürfe keinen Bettler abweisen, weil doch der Herr gesagt habe: „gieb Dem der dich bittet“ (Mtth. 5, 42). Das und Aehnliches ist doch wohl als Forderung der Liebe gemeint, während unbemessenes Geben eventuell Lieblosigkeit, Versuchung zur Sünde sein kann. Zinsen überhaupt nicht nehmen zu wollen, stellt sich ungefähr auf gleiche Linie mit Dem, keine Bezahlung zu nehmen für seine Arbeit; denn das Kapital repräsentirt eine Arbeitskraft, die ich dem Andern zur Verfügung stelle. Es kann ein grosser Liebeserweis sein, wenn ich meinem Nächsten gegen Zinsen Geld ausleihe, und es kann unter andern Umständen eine Versündigung sein, wenn ich Zinsen fordere. Es lässt sich also darüber im Allgemeinen Nichts

festsetzen, am Allerwenigsten das Zinsnehmen überhaupt verbieten, etwa gar für den „christlichen Staat.“ Es ist Sache der staatlichen Gesetzgebung, nach Massgabe des in der Volksgemeinschaft herrschenden natürlichen Ethos und nach Lage der Verhältnisse diese Dinge zu regeln und Missbräuche, wie z. B. den Wucher, zu verhüten. Uebrigens wird es auch auf staatlichem Gebiet verkehrt sein, für alle Fälle Vorschriften erlassen zu wollen: die Freigebung des Zinsfusses kann unter Umständen ebenso verhängnissvoll sein wie der Versuch ihn festzustellen oder zu beschränken. Und wir meinen Das natürlich im ethischen Sinne — denn auf Ausserethisches, auf rein finanzielle Fragen, Fragen der Volkswohlfahrt an sich uns einzulassen, haben wir selbstverständlich keinen Beruf. Aehnlich werden wir auch zu urtheilen haben über eine andere Frage, welche neuerdings wieder in den socialpolitischen Verhandlungen aufgetaucht ist, die Anhäufung des Vermögens und Besitzes in den Händen Einzelner, namentlich auch die Vererbung dieses Vermögensstandes auf die Nachkommen. Es ist ja gar nicht zu läugnen, dass nach dem Gesetze der Anziehung, welche von grossen Körpern auf die kleineren ausgeübt wird, unter regulären Verhältnissen allmählich das kleine Kapital, der kleine Besitz von dem grösseren aufgesogen werden wird, dass solche Vermögensmassen lawinenartig im Laufe der Zeit anwachsen. In welchem Masse dadurch der gedeihliche Fortbestand der Volksgemeinschaft und bürgerlichen Gesellschaft gefährdet werden muss, wie schlüsslich die unnatürliche Spannung der Verhältnisse nur durch gewaltsame Explosionen und Eruptionen aufgehoben wird, lässt sich leicht erkennen. Aber ich wage vom Standpunkte des christlichen Ethos aus nicht zu behaupten, dass solche Kapitalsanhäufung unter allen Umständen Unrecht sei, und dass man, in Form sei es des Gebotes sei es des „Rathes“, den christlichen Kapitalisten zwecks höherer Vollkommenheit sagen müsse, sie hätten ihre Habe unter die Armen zu vertheilen. Allerdings repräsentirt solch ein Kapital eine ganz gewaltige Macht, und von dieser ist zu sagen, dass sie nach Massgabe der Principien zu verwerthen ist, wie sie oben fixirt wurden, zur Erreichung des menschheitlichen Zieles

in der Bewältigung des physischen Lebens und im Dienste des Nächsten. Es kann unter Umständen Sünde sein, diese Güter unter die Armen zu vertheilen, mit nicht viel anderem Effect, als wenn man sie ins Wasser würfe; während in der Hand eines besonnenen Christen die segensreichsten gerade auch den Armen mit zu Gute kommenden Wirkungen damit erzielt werden können. Unter andern Umständen kann es, wie dort beim reichen Jüngling geboten sein, nicht bloss Gegenstand eines Raths, sondern bei Verlust der Seligkeit geboten, seines Besitzes sich zu entäussern. Wir werden uns also wohl hüten, für alle Fälle hierin christlich-sittliche Vorschriften zu geben, sondern nehmen auch hier den Standort evangelischer Freiheit ein, wornach der einzelne Christ, immerhin unter seelsorgerlicher Berathung, gemäss seinem an die Principien christlicher Selbstzucht gebundenen Gewissen sich zu entscheiden hat. Im Uebrigen überlassen wir es dem Staate und dem bürgerlichen Gemeinwesen, durch gesetzliche Vorkehrungen die Gefahren zu beseitigen oder doch zu mindern, welche aus der Anhäufung des Kapitals an einzelnen Punkten entsteht. Wir sind nicht in der Lage, unter allen Umständen Säcularisationen des Kirchengutes, Massnahmen gegen Anhäufungen des Besitzes in der todten Hand, Beschränkungen des Erbrechtes u. drgl. für ethisch verwerflich zu erklären, etwa in dem Sinne, dass kein christlicher Staatsmann oder Beamter dazu die Hand bieten dürfe. Gewiss geht es ohne Vergewaltigungen hierbei nicht ab; aber innerhalb des natürlichen Ethos, insbesondere des Staatslebens, sind diese wegen der durch die Sünde eingetretenen Desorganisation überhaupt unvermeidlich, und hier deckt sich nicht ohne Weiteres wie in der specifisch-christlichen Gemeinschaft das Wohl des Einzelnen mit dem des Ganzen, sondern dieses setzt sich auch wohl durch auf Kosten des ersteren.

3. Wenn es auch begründet ist was wir oben hinsichtlich der verschiedenen Berufsarten zu betonen Ursache hatten, dass Gross und Klein, Hoch und Gering doch nur relative Begriffe sind, dass auch der niedrige Beruf an seinem Theile von Bedeutung ist für das Ganze, abgesehen davon dass für das christliche Ethos nicht zunächst das Materiale der Berufsarbeit, sondern das

Formale, die Weise ihrer Ausübung in Betracht kommt, so schliesst diese Thatsache doch die andere nicht aus, dass die eine Berufsart eine weitergreifende, einflussreichere, darum angesehenere ist als die andere, und damit ist uns der Weg gezeigt, um von der ethischen Betrachtung des Berufes zu der des Standes fortzuschreiten. Denn im Allgemeinen liegt es ja auf der Hand, wie letzterer durch den ersteren bedingt ist, und auch die scheinbare Ausnahme des Adels ist geschichtlich betrachtet vielmehr eine Bestätigung der Regel. Denn zumeist wird doch die darin gelegene, dann erblich gewordene Erhöhung des Standes zusammenhängen mit einem vordem durch Tüchtigkeit erlangten höheren Beruf, mit hervorragender Leistung, deren Consequenzen für den Stand nun ebenso auch den Nachgebornen zu Gute kamen, wie der auf sie fortgeerbte Besitz. Wie ja Beides auch jetzt noch nicht selten beieinander ist. Und es kommt dazu, dass solche Weiterführung höheren Standes von den Vorfahren auf die Nachkommen doch nicht bloss als äusserliche, von Staatswegen und durch das Herkommen geschützte Ueberlieferung angesehen werden kann, sondern gemäss der Forterbung natürlicher Gaben innerhalb gewisser Gemeinschaften vielfach, wennschon keineswegs ausnahmslos, auch als wirkliche Communication entsprechender Ausrüstung, womit dann als ebenfalls traditionelles und wirksames Moment die stetige Gewöhnung und Erziehung innerhalb solcher Familien und Gemeinschaften sich verbindet. Man wird an sich ebensowenig in dieser Forterbung des Standes eine ungerechte Bevorzugung des Einen vor dem Andern zu erblicken haben wie in der Vererbung des Besitzes, und wollte Jemand radicaler Weise Beides zugleich beseitigt wissen, damit Jeder in Besitz und Stand nicht höher gestellt sei als nach Massgabe seiner persönlichen Leistung, Den möchten wir fragen, ob er denn auch die Unterschiede persönlicher Begabung beseitigen könne, die wir mit auf die Welt bringen und von denen unsre Leistung in erster Linie bedingt ist? Wie denn das Beste was wir haben, nicht bloss auf geistlichem sondern auch auf natürlichem Gebiete, in der Regel ein Geschenk ist. „Reich und Arm begegnen sich“, sagt die Spruchweisheit (Prov. 22, 2 vgl. 29, 13), „ihrer aller Schöpfer ist

Jahve"; wir haben das Recht, Gleiches von Hoch und Niedrig, von Begabt und Unbegabt auszusagen, und während so die Herkunft beider auf Gott zurückgeführt wird, ist mit der „Begegnung" indicirt dass sie auf einander angewiesen sind, wie ja überhaupt die Menschengemeinschaft als organisches Ganze nur durch gegenseitige Ergänzung fortbesteht. Damit aber werden wir wiederum auf die Parallele und den Zusammenhang zwischen Beruf und Stand zurückgeführt. Wir werden es als eine Consesequenz dieses Zusammenhanges und darum auch als ein wesentliches Moment des christlich-sittlichen Verhaltens anzusehen haben, dass man innerhalb derjenigen Schranken des Standes sich bewege, welche durch den Beruf und dessen Bedeutung für das Ganze gezogen sind. Nicht höher hinaus, aber auch nicht tiefer hinab. Es ist ein Nachtheil, nicht bloss äusserlicher Art, sondern zugleich in sittlicher Beziehung, wenn, wie nicht selten in der Gegenwart, durch geringe Dotirung der Stand so zu sagen unter den Beruf herabgedrückt wird, wenn es zu einem Beamtenproletariat kommt. Denn diejenige Machtsphäre, derjenige Einfluss wird dadurch eingeengt und herabgesetzt, dessen es zu gedeihlicher Ausübung des Berufes bedarf, und wer mit den höheren Interessen des Lebens, des Gemeinwesens sich beschäftigen und darauf einwirken soll wird durch die Sorge um die äussere Subsistenz unwillkürlich hinuntergezogen. Ist für diese sittliche Verfehlung der Staat und die Gesellschaft verantwortlich, nämlich Diejenigen in deren Hand die Macht der Abstellung solcher Misstände gelegt ist, so ist es dagegen eine auf Rechnung des Einzelnen, des Berufsinhabers selbst kommende, nicht minder hässliche, dem christlichen Ethos widersprechende Verkehrung, über den Stand hinauszuwollen der mittelst des Berufes gegeben ist. Und diese Verkehrung ist ja überaus häufig, verhängnissvoll vornehmlich dann, wenn sie mit der ersteren zusammentrifft. Man sieht nun wohl, welche sittlichen Aufgaben und Verpflichtungen für den Christen mit dem ihm gewordenen Stande verknüpft sind. Derselbe tritt unter den Gesichtspunkt des gottgeschenkten creatürlichen Gutes, und alle hiefür geltenden Regeln wollen darum auf ihn angewendet sein. Man soll seinen Stand

behaupten mit demselben Rechte wie man seinen Beruf zur Geltung bringt, Solchen gegenüber, die in wirklicher oder eingebildeter Höherstellung abschätzig darauf herabsehen. Dem Stolz der Vornehmen darf und soll eventuell der Stolz des gemeinen Mannes sich entgegenstellen, und jedes byzantinisch servile Verhalten auch gegenüber den Höchstgestellten ist des Christen unwürdig. Auf der andern Seite gebührt sich für den Christen die Anerkennung des Berufes und Standes bei dem Nächsten, dem Höher- wie dem Niedrigergestellten — denn nach beiden Seiten liegen Versuchungen vor, die als solche erkannt und überwunden sein wollen. Das Eine, der Hoch- und Uebermuth, der seine Superiorität den Geringen fühlen lässt, ist mehr ein Anhängsel noch von dem natürlichen Menschen her; das Andere, die schlechte Gleichmacherei nach Oben, erwächst vielfach aus Unverstand des christlichen Bewusstseins, aus missbräuchlicher Würdigung des Christenstandes. Dort sind es etwa hohle Beamtenseelen, die im Gefühle ihrer königlichen Bestallung sich aufblasen und ein widerwärtiges Amtsbewusstsein entwickeln, oft je niedriger ihr Beruf ist um so ärger; hier sind es vielleicht pietistisch gerichtete Christen, die von dem Gedanken der Einheit und Gleichheit vor Gott in Christo, in welcher die natürlichen Unterschiede ja freilich aufgehoben sind, zur missbräuchlichen Uebertragung dieser Gleichheit auch auf das weltliche Gebiet sich verleiten lassen. Die vielfachen Ermahnungen der Apostel an die christlichen Sclaven, ihren Herren den gebührenden Gehorsam und Dienst zu erweisen (vgl. Eph. 6, 5 ff.; Col. 3, 22 ff.; 1 Petr. 2, 18 ff.; Tit. 2, 9), insbesondere die Mahnung, letztere jedweder Ehre werth zu achten, damit der Name Gottes und die Lehre nicht geschmäht werde: „die aber gläubige Herren haben mögen sie nicht verachten weil sie Brüder sind, sondern nur um so mehr ihnen dienen weil sie gläubig sind“ (1 Tim. 6, 1 u. 2), lassen uns diese aus dem Bewusstsein des Christenstandes stammende sittliche Gefahr deutlich erkennen, wogegen die Warnungen an die (christlichen) Herren, ihr Drohen zu lassen, Dessen eingedenk dass sie auch einen Herrn im Himmel haben, bei dem kein Ansehen der Person sei (Eph. 6, 9; Col. 4, 1), die Herübernahme

solch übler Gewohnheit aus dem natürlichen Stande in den Christenstand als vorkömmlich voraussetzt. Es ist im Allgemeinen dem Christenbewusstsein entsprechend, wenn in neuerer Zeit, allerdings vielfach von anderen als christlichen Principien aus, der früher bestandene schroffe Unterschied der Stände sich gemildert hat: Standesprätensionen, welche etwa nur an den überkommenen Adel sich anknüpfen und der persönlichen Leistung entbehren, sind auch für das natürliche Bewusstsein Gegenstand sittlicher Missachtung, in ähnlicher Weise wie bei einem ohne die entsprechende Berufsstellung und Leistung in den Besitz von Reichthümern Gelangten die eitle Sucht, darauf schon den Anspruch höheren Standes zu gründen. Und doch sind es nicht bloss sittliche Gefahren und Versuchungen, die dem Christen von dieser Seite seines natürlichen Lebens her erwachsen und bei denen er den ihm geordneten Kampf mit der Sünde zu kämpfen hat, sondern der Stand kann ihm nicht minder wie der Beruf zum Bewahrungs- und Förderungsmittel in der Arbeit der Heiligung dienen. Eine Schranke des Gesetzes, ebenso heilsam wie dieses überhaupt, liegt in der Begrenzung unsres Lebens, die ihm durch den Stand gegeben ist, gegenüber der Masslosigkeit, die von dem geordneten Wege, von der Einfalt des Christenwandels abkommt: man lernt hier in seiner Weise auch, was der Apostel in anderer Hinsicht fordert: *μὴ ὑπερφρονεῖν παρ᾽ ὃ δεῖ φρονεῖν, ἀλλὰ φρονεῖν εἰς τὸ σωφρονεῖν* (Rom. 12, 3). Zugleich aber ist der Stand ein Anlass und ein Antrieb, eines Verhaltens sich zu befleissigen, wie es solcher Stellung entspricht: Fürsten lernen dadurch „fürstliche Gedanken“ hegen, Adelige beherzigen dass *noblesse oblige*, nicht bloss in äusserlichen Dingen, sondern in Gesinnung und Haltung. Wer sich eines höheren Standes bewusst ist, auf den Vieler Augen gerichtet sind, wird sich dadurch um so mehr gedrungen fühlen sittliche Anstösse zu vermeiden; und wer in niedrigem Stande sich befindet, hat darin ein Verwahrungsmittel gegen den Hochmuth, der gar manchen Höhergestellten zu Falle bringt, ein Motiv zur Demuth, dieser Grundtugend des Christenlebens. So wiederholt sich auch in diesem Betracht was in erster Linie von dem Berufe des Christen gilt, dass der Stand

seines natürlichen Lebens ihm dazu dient und dienen soll, christliche Tugend zu erweisen, die damit verbundenen sittlichen Gefahren zu bestehen, die damit von Gott geschenkten Güter zu gebrauchen und zu geniessen.

4. Bei den Untersuchungen über die sittliche Bedeutung des natürlichen Standes ist das Wort Ehre nicht ausgesprochen worden, aber es lag uns auf den Lippen. Denn es ist doch ein gewisses Mass von Geltung und Schätzung, worauf der Stand innerhalb des Gemeinwesens beruht; und ebendarauf geht an ihrem Theile auch die Ehre zurück, wie sie mit dem Berufe und Stande sich verknüpft. Allerdings — und darin bekundet sichs zunächst dass es doch nicht Dasselbe ist wenn wir hier von Ehre dort aber von Stand reden — treten wir mit der Ehre ungleich mehr auf das individuell persönliche Gebiet hinüber, auf die Schätzung und Geltung, welche der Einzelne in seinem Berufe und Stande beanspruchen darf. Es giebt Berufsehre und Standesehre, aber der Begriff der Ehre geht nicht darin auf, sondern wesentlich dafür ist das Andre, ob und inwieweit die Haltung des Einzelnen den Anforderungen seines Berufes und dem Geltungsbereiche seines Standes entspricht. Ein bleibendes und integrirendes Moment der Ehre ists, Berufs- und Standesehre zu sein, aber ohne darauf sich beschränken zu lassen. Und eben darum überschreiten wir hier den Umkreis der Objecte worauf unsre bisherige Untersuchung gerichtet war, und gehen von der Stellung und Bethätigung inmitten einer bestimmten Menschengemeinschaft zu der dem Menschen als solchem zustehenden Geltung zurück. Es giebt eine Menschenehre, abgesehen von Standes- und Berufsehre und vor derselben, abgesehen auch von der besondren Christenehre. Damit dass Gott den Menschen zu seinem Bilde geschaffen hat, als Persönlichkeit ihn unterschieden von aller unter ihm stehenden Creatur, hat er ihm den Anspruch gegeben auf die solcher Ausrüstung und Bestimmung entsprechende Menschenehre. Wir wissen, dass die eingetretene Sünde diesen Charakter des Menschen als Persönlichkeit nicht aufhob, wie sehr auch dadurch die freie Selbstbestimmung des Menschen gemindert sein möge, und deshalb will der Anspruch auf Menschenehre aufrechterhalten

sein auch inmitten der sündlichen Corruption. Aber eben dieser Corruption ist es zuzuschreiben, dass jener Anspruch innerhalb der natürlichen Menschengemeinschaft vielfach verkannt und ausser Acht gesetzt wird. Das Sclaventhum in alter wie in neuerer Zeit ist der Ausdruck solcher Verkennung und Herabwürdigung. Wo der Mensch als Sache, als Last- und Arbeitsthier angesehen und behandelt wird, da wird die ihm als Menschen, als Ebenbilde Gottes gebührende Ehre ihm entzogen und in unmittelbarster Weise die göttliche Schöpfungsordnung verletzt. Wir wollen an dieser Stelle nicht unbemerkt lassen, dass wer diese göttliche Schöpfungsordnung misskennt, wer den specifischen Unterschied von Mensch und Thier an seinem Theile aufhebt, keinen Grund hat, sich principiell gegen die Sclaverei, nämlich der niedriger stehenden, zurückgebliebenen Menschenklassen, überhaupt gegen die Consequenzen zu erklären welche die Gleichstellung des Menschen mit dem Thiere nach sich zieht. Kauf und Verkauf, blosse Ausnutzung der Arbeitskraft, viehische Behandlung, nicht bloss in der Dressur und Erzwingung des Gehorsams sondern auch in der geschlechtlichen Züchtung, Vivisection des Menschen, Kinderaussetzung, ja auch Menschenfresserei können dann nicht mehr principiell ausgeschlossen werden. Wenn im Heidenthum die Sclaverei doch nicht so consequent durchgeführt ward, dass nicht auch die Schätzung der Sclaven als Menschen sich geltend gemacht hätte, wenn umgekehrt in der Christenheit vielfach die Sclaverei beibehalten oder eingeführt worden ist, und wenn endlich in dem ATlichen Judenthum eine Mischung von Beidem, Herabdrückung der Sclaven unter das menschliche Niveau und Heraufhebung zur Höhe desselben, ersichtlich ist, so entspricht Dieses im Allgemeinen dem auch sonst beobachteten Charakter jener Menschengemeinschaften und Entwickelungsstadien, wo das sich selbst überlassene sündige Menschenthum doch des ihm eingestrahlten göttlichen Lichtes nicht völlig entbehrte, und die unter der Wirkung specifischer Gottesoffenbarung stehenden Menschenkreise doch umdeswillen nicht schlechthin hinausgerückt wurden über die durch die Sünde eingetretene Degeneration. Es will dabei das Wesen von der äus-

seren Erscheinung gesondert sein. Nirgend im N. T. wird von den christlichen Herren gefordert, ihre Sclaven, mindestens die christgläubigen, zu entlassen; und nirgend wird den christlichen Sclaven zugestanden, doch wenigstens von den christlichen Herren ihre Freilassung zu beanspruchen. Im Gegentheil schickt Paulus den entlaufenen Sclaven Onesimus zu seinem Herrn, dem Philemon, zurück, und ermahnt im Uebrigen die in solcher Knechtschaft stehenden Christen nur um so treuer und gewissenhafter ihren Herren, auch den unfreundlichen und wunderlichen, zu dienen (cf. Eph. 6, 5 ff.; Col. 3, 22; 1 Pet. 2, 18). Er gestattet ihnen nicht, ohne Weiteres im Gefühl ihrer Menschenwürde und Menschenehre davon zu laufen, sondern nur der etwaigen Möglichkeit frei zu werden sich zu bedienen (1 Cor. 7, 21). Man kann ja diesen Punkt noch von einer andern Seite, der rein staatlichen und bürgerlichen, in Betracht ziehen. Hier handelt sichs nur um die Menschenehre, inwieweit deren Behauptung sittliche Pflicht, zumal für den Christen, sei. Gewiss, wenn es überall ethische Anforderung ist, die von Gott geschenkten Gaben nicht wegzuwerfen oder gering zu achten, so wird Das auch mit der Menschenwürde der Fall sein und zwar um so mehr je centraler die Gabe ist die hier in Frage steht. Keine Macht der Erde soll uns daran hindern Mensch zu sein, und unwillkürlich werden wir Dem Beifall schenken, der wie niedrig immer gestellt seiner Menschenehre eingedenk sich nicht wie eine Sache, wie ein Thier, wie einen Hund behandeln lässt. Aber im schlimmsten Falle ist nun doch auch dafür gesorgt, dass diese Menschenwürde und Menschenehre nicht verloren gehen müsse, auch wenn die äussere Lage und Behandlung in schreiendem Widerspruch dazu steht. Hier gilt das Wort des Dichters: „der Mensch ist freigeschaffen, ist frei, und wär' er in Ketten geboren“, und noch mehr das des Apostels: „da ist kein Sclave noch Freier, denn alle seid ihr Einer in Christo Jesu“ (Gal. 3, 28). Denn im letzteren Falle wird doch auch vorausgesetzt, dass der Sclavenstand äusserlich bestehe und andauere. Es lag nicht in der Macht des Christenthums, die althergebrachte sociale Einrichtung der Sclaverei sofort abzuschaffen, aber es be-

darf keiner weiteren Ausführung, dass in einem Christenhause das Wesen der Sclaverei nicht fortbestehen konnte, nicht bloss christlichen Sclaven gegenüber, sondern auch heidnisch-gebliebenen. Denn die Schätzung des Menschen in seinem specifischen Werthe ist von dem christlichen Glauben untrennbar. Dabei konnte recht wohl die gesammte äussere Stellung des Sclaven, diese äussere Bedrückung und Verletzung seiner Menschenehre fortdauern. Es darf nicht vergessen werden, dass solche tief eingewurzelte Einrichtungen auch dem Christen in der Regel erst allmählich zu sittlichem Verständniss kommen und dass noch allmählicher das correcte Verhalten dem Verständniss nachfolgt. Aber hier, und insbesondere bei dem Verhältniss christlicher Sclaven zu heidnischen Herren, blieb nun doch das Eine, dass die innere, durch Christum restituirte Menschenehre gewahrt werden konnte auch bei äusserem Druck, selbst in dem schneidendsten Widerspruch zwischen dem berechtigten Anspruch und der thatsächlichen Lage. Und ebendarin liegt die Möglichkeit zur Lösung solcher specieller ethischer Fragen, wie dieser, ob es einem christlichen Sclaven zustehe, sich gegen die staatliche Ordnung, wenn ihm Gelegenheit geboten wird, dem Knechtesverhältniss zu entziehen, seinem Herrn zu entlaufen und dadurch den Widerspruch zwischen seiner von Gott verliehenen Menschenehre und deren widergöttlicher Herabwürdigung aufzuheben. Man wird diese Frage, wie schon das Beispiel des Onesimus beweist, keineswegs in allen Fällen bejahen, man wird sie ebensowenig überall verneinen dürfen. Es kann Fälle geben, z. B. bei Gefangennahme durch Piraten und nachfolgendem Sclavendienst, wo nicht das leiseste sittliche Bedenken gegen Selbsthilfe besteht; aber möglich ist allerdings, dass mit der Flucht, mit eigenwilliger Lösung des Dienstverhältnisses überhaupt, ein Unrecht von Seiten des Christen begangen würde, etwa eine Verletzung der Pietät gegen einen gütigen Herrn, eine Schädigung seines Besitzes u. drgl. Und wir werden im Sinne behalten dürfen, dass äussere, staatliche Einrichtung des Sclavendienstes, Kauf und Verkauf der Person, Zwangsarbeit u. drgl., so widersprechend auch Solches der Würde und Ehre des Menschen sein

mag, doch niemals dieselbe ihrem inneren Wesen nach gänzlich aufzuheben, ihre Festhaltung durchaus unmöglich zu machen im Stande ist. Wie ja auch sonst auf diesem Gebiet — ich erinnere an das Kastenwesen, an das Verhältniss zwischen Adeligen und Bürgerlichen hie und da selbst noch in unsrer Zeit, an die drückenden, unmündigen Dienstverhältnisse auch bei sogenannten freien Arbeitern — Einrichtungen von dem Einzelnen, der sie an seinem Theile nicht zu ändern vermag, getragen werden können, ja wohl auch sollen, ohne dass er darum seiner Menschenwürde und Menschenehre verlustig ginge. Im Allgemeinen also, und zumal für unsre gegenwärtigen Verhältnisse, wo doch die erwähnten Missstände nur im geminderten Masse bestehen, werden wir als Regel festzuhalten haben, dass dem Christen gebühre seine Menschenehre gegen jeden Angriff zu wahren; und was wir von letzterer sagen gilt nun auch in gleichem Masse von der Berufs- und Standesehre, die jene allgemeine Grundlage der Menschenwürde zu ihrer Voraussetzung hat. Denn innerhalb der Menschengemeinschaft, als zu ihr gehörig, nimmt der Einzelne die Stellung ein, welche Beruf und Stand ihm anweisen, und er hat ein Recht darauf, ja es ist seine Pflicht darauf zu halten dass die Geltung unverkümmert bleibe welche nach Beruf und Stand ihm zukommt. Denn solche Ehre, wie sie durch treue Pflichterfüllung im Berufe und Stande erworben wird, so ist sie andrerseits wieder ein sehr wichtiges Mittel, die Berufsthätigkeit wirksam und segensreich zu machen. Ein Wort aus dem Munde einer hochgeachteten, in Ehre und Ansehen stehenden Persönlichkeit macht einen ganz andern Eindruck, hat eine viel nachhaltigere Wirkung als wenn ein Anderer, immerhin inhaltlich das Gleiche, spricht. Auch der Apostel wahrt seine Berufsehre gegen Verleumdungen und abschätzige Urtheile, die in den Gemeinden wider ihn verbreitet worden sind (vgl. Gal. 1 u. 2; 2 Cor. 3, 1; 10, 10), und will nicht dass das Rühmen seines uneigennützigen Thuns in den Landen seiner Wirksamkeit ihm entzogen werde (2 Cor. 11, 10). Solche Behauptung der Ehre darf daher nicht mit falschem Ehrgeiz verwechselt werden; der Tadel des Herrn, dass die Juden Ehre von einander nehmen (Joh. 5, 44), will

nach Massgabe des Gegensatzes genommen sein: „die Ehre von dem einigen Gott sucht ihr nicht.“

5. Aber eben die Frage nach der Behauptung der Ehre enthält Schwierigkeiten, an denen wir um so weniger vorübergehen dürfen, je häufiger und unmittelbarer sie in dem menschlichen Verkehre zu Tage treten. Wir haben bis jetzt keinen Unterschied zu machen Anlass gehabt zwischen dem natürlichen und dem christlichen Ethos in diesem Stücke sondern die Behauptung der Menschenehre, der Berufs- und Standesehre galt schlechthin als sittlich recht und geboten. Und doch wird man schon vonvornherein — nach Massgabe unsrer principiellen Erkenntniss — gar nicht anders annehmen dürfen, als dass der gleiche Unterschied wie sonst sich auch in diesem Stücke bekunden werde; ein Urtheil, welches durch die Erfahrung vollauf bestätigt wird. Zwar unterliegt es keinem Zweifel, dass im letzten Grunde es immer ein sittlicher Massstab ist, wornach die Ehre, zumal als unmittelbar persönliche, sich bemisst, ein sittlicher Massstab, der auch von dem Christen als solcher anerkannt und angewendet wird. Ungeachtet aller schlechten Theorie, wodurch die Schätzung des Menschen herabgedrückt werden müsste, ist doch die Anerkennung der Menschenwürde, die ja freilich zumeist dem Christenthum zu verdanken ist, eine im Allgemeinen auch für das natürliche Urtheil dermalen feststehende. Tüchtigkeit, Fleiss, Treue in der Berufsthätigkeit erwirbt Ehre vor den Menschen, ohne dass wir vorerst zwischen der christlich-sittlichen und der natürlichen Auffassung zu unterscheiden veranlasst sind. Und doch zeigt sich hier schon auf natürlichem Gebiet ein Wechsel der Anschauung, der auf der einen Seite eine Bestätigung des allgemeinen Satzes ist dass das natürlich-sittliche Urtheil keineswegs ein constantes sei, und auf der andern Seite deutlich hinweist auf die Differenz zwischen ihm und dem specifisch-christlichen Urtheil. Was zur einer Zeit als ehrenrührig galt erscheint weniger so in einer andern: es giebt sittlich herabgesunkene Menschenkreise, in denen z. B. ein gewisses Mass von Lascivität, Lügenhaftigkeit, Unehrlichkeit u. s. w. nicht als ehrwidrig gilt, ja wo man vielleicht umgekehrt sich Dessen berühmt und es sich zur Ehre anrechnet.

Man verzeiht sich und Andern grobe sittliche Vergehen und ist peinlich in der Behauptung gewisser äusseren Formen und Höflichkeitserweise. Nirgend mehr als gerade in diesem Stücke begegnet uns die Verabsolutirung eines natürlichen Gutes; man nimmt Ehre von einander und sucht nicht die Ehre des alleinigen Gottes (Joh. 5, 44); für ein Zerrbild von Ehre, Standes- und Menschenehre, tritt man die Gebote Gottes mit Füssen. Je mehr die Feindschaft des natürlichen Menschen wider den lebendigen Gott und dessen Zeugen, die Christen, wächst, und innerhalb der Christenheit wird Dies nothwendig am Meisten geschehen, um so schroffer wird das beiderseitige Urtheil über die Ehre auseinander und widereinandertreten: dort wird es allmählich zur Schande werden sich noch als Christen zu bekennen, man wird mit Fingern auf diese Mucker und Mystiker hinweisen, und wird sichs zur Ehre anrechnen ein freier Mann zu sein, der über religiöse Vorurtheile und Ammenmährchen hinaus ist. Aber selbst abgesehen von diesen Extremen wird in dem Einen Punkte immer Anlass zu Differenz sein, dass der Christ eine andere, höhere Ehre kennt als der natürliche Mensch, die Ehre bei dem lebendigen Gott, und dass er diesem höchsten Gut die natürliche Ehre unterordnet. Da tritt nun in diesem Stücke dieselbe Spannung ein wie etwa zwischen menschlicher Weisheit und göttlicher Thorheit (cf. 1 Cor. 1, 25 ff.), und der Weg des Christen geht wie seinerzeit der des Apostels durch Ehre und Schande, durch böse Gerüchte und gute Gerüchte (2 Cor. 6, 8); ja es soll den Christen so wenig bekümmern und erregen, wenn er um Christi willen geschmäht und verfolgt wird, dass ihm solche Widerfahrnisse vielmehr zur Freude gereichen (Mtth. 5, 11); 1 Pet. 4, 14), denn damit bewährt sichs dass er nicht von der Welt ist (Joh. 15, 19) und dass der Geist der Herrlichkeit und Gottes auf ihm ruht (1 Pet. 4, 14). Aber es bedarf hiefür allerdings des geistlichen Urtheils, und sehr leicht kann dabei der Christ in Selbstäuschung verfallen. „Wenn sie daran lügen“, fügt Christus dort hinzu, wo er seine Jünger selig preist ob des Uebelredens der Menschen (Mtth. 5, 11). Es ist doch nicht an Dem, dass das sittliche Urtheil des geistlichen und des natürlichen Menschen schlechthin disparat wäre;

sonst würde ja auch was wir früher über die Behauptung der der natürlichen Menschen- und Berufsehre von Seiten des Christen gesagt haben nicht zutreffen. Wunderbar ists, in welchem Masse das Auge des natürlichen, des gottentfremdeten Menschen geschärft ist für die sittlichen Verfehlungen, die etwa ein Christ sich zu Schulden kommen lässt! Und lässt er sich vielleicht keine zu Schulden kommen? Ja es verhält sich nicht einmal so, dass es Verfehlungen sein müssten, die auch dem allgemeinen Ethos gegenüber als solche erscheinen; sondern das Auge der Gegner entdeckt auch die Widersprüche, welche zwischen den sittlichen Principien eines Christen und seinem praktischen Verhalten vorliegen. Der natürliche Mensch hat doch soviel Verständniss, dass er begreift, das Christenthum stelle höhere ethische Ansprüche und wolle den Menschen auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit erheben. Er hält Das für eine Täuschung und erwehrt sich solcher Ansprüche; aber er nimmt nun den Christen beim Wort und beurtheilt ihn nach diesen Ansprüchen. Und der geheime Wunsch dabei ist dieser, es möchte sich herausstellen dass solche Prätensionen nichtig seien. Hier ist ernstliche Selbstprüfung des Christen am Platze, damit er nicht bedenklicher Weise auf Rechnung seines Christenstandes setze was er auf Rechnung seiner sittlichen Schwächen setzen sollte. Ein consequenter, charaktervoller Christ, der rückhaltlos seinen Glauben bekennt, erwirbt sich auch bei der Welt eher Anerkennung, als wer nach beiden Seiten hinkend keinen Ernst macht mit seinem Christenthum. Das kraftlose Salz wird von den Leuten zertreten. Daher begreifen wir solche Ermahnungen, wie sie hin und her in den apostolischen Briefen sich finden, mit Weisheit (Col. 4, 5), wohlanständig (1 Thess. 4, 12) gegen die ausserhalb der Gemeinde Stehenden sich zu verhalten; ja nicht zu leiden als Mörder oder Dieb oder Uebelthäter (1 Petr. 4, 15; 2, 20). Daher denn auch die sonst befremdliche Forderung, nur solche Männer zu Bischöfen zu wählen die ein gutes Zeugniss von den Draussenstehenden haben (1 Tim. 3, 7). Wenn es irgend ein Motiv für den Christen gäbe, geeignet neben dem innern Antrieb des Glaubens ihn zur Arbeit in der Heiligung zu bestimmen, so müsste

es dieses sein, dass doch nicht der Name Gottes, dem wir durch unser Rechtverhalten sollen Bahn unter den Menschen bereiten (Mtth. 5, 16; 1 Pet. 2, 12), um unsers Missverhaltens willen von den Menschen verlästert werde (vgl. Tit. 2, 5; 1 Tim. 6, 1; Jac. 2, 7; Rom. 14, 16).

6. Wenn es recht ist, seine Ehre, sei es nun Menschen- oder Berufs- und Standes- oder Christenehre, zu wahren und zu behaupten, so entspricht im Allgemeinen Dem die Forderung, dass man die durch Ungebühr verletzte Ehre wieder herstelle. Man darf in dieser Beziehung Uebereinstimmung zwischen dem christlichen und dem natürlichen Ethos voraussetzen, und nur über den Modus der Reparation wird Zwiespalt und Ungewissheit vorhanden sein. Dass ein Christ Ursache habe, auf Wiederherstellung seiner durch Beschimpfung, fälschliche Herabsetzung u. drgl. befleckten Christenehre bedacht zu sein, wird man nicht läugnen können. Aber ebendarum, weil diese Ehre auf einem andern als dem gemeinmenschlichen, dem staatlichen, dem Gebiete des natürlichen Ethos liegt, wird auch die Wiederherstellung derselben zunächst nicht wohl durch die Mittel des öffentlichen Rechtes, durch Anrufung juristisch - richterlicher Entscheidung erfolgen können. Wir haben keinen Grund, der uns abhielte das sittliche Recht solcher Entscheidung innerhalb des staatlichen und bürgerlichen Gemeinwesens anzuerkennen. Aber die Frage nach dem sittlichen Rechtverhalten des Christen und was demselben zuwider ist viel zu fein, als dass sie vor dem bürgerlichen Forum entschieden werden könnte; und wenn der Apostel schon bei anderweiten Streitigkeiten der Christen untereinander, offenbar über weltliche Dinge, Mein und Dein u. s. w., es für unziemlich erachtet, die weltliche Obrigkeit — die damals heidnische — anzurufen, statt die Vermittelung eines verständigen Bruders in Anspruch zu nehmen (1 Cor. 6, 1 ff.), so wird es vollends ein Zeichen geistlichen Unverstandes sein, bei Fragen über specifisch-christliches Rechtverhalten, bei Verletzung specifisch - christlicher Ehre weltliche, juristische Hilfe, wäre es auch nur in Form eines Schiedsgerichtes, anzurufen. Hier handelt es sich nicht um Injurien, über welche die Criminaljustiz, die Jurisprudenz überhaupt,

zu befinden hätte. Das durchgreifendste, das dem christlichen Ethos am Meisten entsprechende Mittel ist die Ueberwindung des Bösen mit Gutem (Rom. 12, 21), verzeihende Liebe, tragende Geduld, der Thatbeweis christlicher Gesinnung und Lebensäusserung; zumal in solchen Fällen, wo nicht aus bösem Willen, sondern in Unwissenheit und Unverstand die Beleidigung geschehen ist. Die Verzeihung in diesem Falle, die Abwehr lediglich in Form der vergebenden Liebe ist an keine Bedingung gebunden (vgl. Mtth. 18, 21). Anders liegen die Dinge, wenn es sich darum handelt, den beleidigenden Bruder, der dadurch in Sünde sich verstrickt hat, zu gewinnen, von seiner Sünde, die ihn sonst ins Verderben zöge, loszumachen. Das ist der Fall in den Worten des Herrn bei Mtth. 18, 15 ff., einer Stelle, die mit Kirchenzucht gar Nichts und zunächst wenigstens mit Wiederherstellung der verletzten Christenehre auch Nichts zu thun hat. Alles concentrirt sich hier auf die Frage, was der Christ aufbieten, was er sichs kosten lassen solle, den Bruder, welcher durch die Beleidigung des Bruders sich versündigt hat, zu gewinnen, damit diese Sünde ihm nicht zum Verderben gereiche. Daraus ein kirchengesetzliches Verfahren zu machen, während alles Dieses ethisch gewürdigt sein will und an Vorbedingungen des christlichen Gemeindelebens hangt die sich nicht erzwingen lassen, wäre ein Zeichen grosser Unklarheit. Auch bei Beleidigungen, die von Ungläubigen ausgehen und recht eigentlich unserm Christenstande gelten, werden wir des Willens Gottes eingedenk sein, mit Wohlthun die Unwissenheit der unverständigen Menschen zum Schweigen zu bringen (1 Pet. 2, 15). Ein wesentliches Motiv solchen Verhaltens liegt in der „Unwissenheit“ und dem „Unverstande“ solcher Menschen: sie können ja nicht anders als „schmähen was sie nicht wissen“ (vgl. auch Jud. v. 10), und wenn Das immerhin an sich ein Zeichen sittlicher Verrohung ist und keineswegs dem göttlichen Gerichte entnimmt, so hat doch der Christ seinerseits keinen Grund diesem Gerichte vorzugreifen. Es ist das edelste, das wirksamste Mittel, solche Lästerung zum Schweigen zu bringen und dadurch die verletzte Ehre herzustellen, wenn es dem Christen gelingt, durch Wohlthun den Gegner zu beschä-

men, die Lästerrede mit Liebe zu übertäuben. Aber allerdings darf solch Verhalten nicht in mechanischer und gesetzlicher Weise generalisirt werden, sondern es gilt die Fälle zu unterscheiden und darnach zu handeln. Ich will die Dinge gleich an einem concreten Beispiel zu fassen und zu erläutern suchen. Setzen wir den Fall, dass ein im geistlichen Amt stehender Christ eben um seiner christlichen Gesinnung und Haltung willen boshaft und ehrenrührig verleumdet wird, so kommt ja hier gar nicht bloss das persönliche Verhältniss zwischen dem Beleidigten und dem Beleidiger in Betracht, die an sich bestehende Pflicht der Vergebung im Gegensatz zu einem etwa sich regenden Rachegefühl, oder der Bewältigung solch eines Angriffs durch gesteigerten Liebesbeweis, sondern zur Erwägung stellt sich hier zugleich die Thatsache, dass durch solche Verleumdung, wenn sie nicht in ihrer Grundlosigkeit nachgewiesen würde, die Berufswirksamkeit des Verletzten geschädigt, ja unter Umständen vernichtet werden müsste. In solchem Falle wird es zulässig, ja vielmehr geboten sein, alle Mittel welche die Rechtsordnung darbietet in Anwendung zu bringen, um die Verleumdung abzuweisen und in ihrer Nichtigkeit darzustellen. Und dabei, man beachte Dies wohl, bleiben die Motive des vorher entwickelten Verhaltens allewege in Kraft, und letzteres wird durch Beschreitung des Rechtsweges nicht aufgehoben. Es ist wohl möglich, dass, wenn die Schuldlosigkeit des Verleumdeten constatirt ist, nur um so mehr das ἀγαθοποιεῖν (1 Pet. 2, 15) eintritt, um zu dem juristischen Beweis auch noch den geistlichen zu fügen. Es kann auf Bitten des Verletzten, wenn es in seiner Hand liegt, dem Beleidiger die Strafe erlassen werden. Nur soll man nicht sagen, dass es ein Zeichen unchristlicher, rachsüchtiger Gesinnung sein müsse, wenn der beleidigte Christ dem Vollzug der Strafe nicht wehrt, vielleicht im Gegentheil darauf dringt. Es kann dem Beleidiger heilsam, es kann für das Wohl des Gemeinwesens erforlich sein, dass den Schuldigen die verdiente Strafe treffe. So mannigfach sind hier die Fälle, dass es irrig wäre, ein äusserlich gleiches Verfahren überall feststellen zu wollen; während doch allenthalben, auch bei äusserer Verschiedenheit, die Iden-

tität der Principien und ihrer Durchführung erkennbar sein muss. Hiernach werden wir nun auch über die Duellfrage ein Urtheil zu fällen im Stande sein. Zwei Fälle bleiben dabei vonvornherein ausgeschlossen, hinsichtlich deren es für uns keiner weiteren Discussion bedarf: einmal dieser, dass es sich um Verletzung specifischer Christenehre handelt, sodann dieser, dass Rachgefühl und Rachsucht das Motiv des Zweikampfes ist. Die Unsittlichkeit des Verfahrens in beiden Fällen dürfen wir nach den bisherigen Erörterungen als zugestanden voraussetzen. Aber doch etwas anders wird sich das Urtheil gestalten, wenn wir von diesen Fällen absehen und unter Erwägung der concreten Verhältnisse, bei denen der Missbrauch des Duelles zu Tage tritt, zugleich den Unterschied zwischen specifisch-christlichem und natürlichem Ethos ins Auge fassen. Freilich wer diesen Unterschied läugnet und nun etwa nach dem Massstabe einer „christlichen" Rechtsanschauung, von den Principien eines „christlichen" Staates aus die socialen Einrichtungen und Bräuche normiren will, der wird schneller mit seinem Urtheil fertig sein als wir; und Gleiches wird der Fall sein bei Dem, der nicht zuerst, vor Feststellung des Verdictes, die Frage sich vorgelegt hat, wie es denn möglich war, jenen Missbrauch, der ja vielfach auch von ausserchristlichen Kreisen erkannt wird, mit solcher Zähigkeit bis in die Gegenwart hinein fortzuführen. Man entnehme doch, um über den ersteren Punkt zur Klarheit zu kommen, den hier vorliegenden Fall seiner Besonderheit und stelle ihn anderen an die Seite. Nicht Alle fassen dies Wort, sagt Christus zu seinen Jüngern, nämlich das von der Unauflöslichkeit des Ehebundes, sondern denen es gegeben ist (Mtth. 19, 11). Wir werden später zu erörtern haben, wie irrig es wäre, dieses den Jüngern Christi vermeinte und geltende Wort ohne Weiteres Denen als Gesetz vorzuschreiben, welche Jünger Christi nicht sind, ohne doch darum ausser der sittlichen Ordnung zu stehen. Um der Herzenshärtigkeit willen war im alten Bunde nachgelassen was mit dem Ethos des neuen sich nicht verträgt: ich wage weder zu behaupten, dass etwa darum die Zustände dort einfach unsittliche gewesen seien, noch dass bei der modernen „christlichen" Gesellschaft

die Herzenshärtigkeit nicht mehr in Betracht komme. Es ist ja freilich ein überaus unleidlicher Zustand, dass das staatliche Gesetz das Duell mit Strafe belegt, und dass doch in manchen Kreisen der Gesellschaft Derjenige übel angesehen wird der nicht mit der Waffe in der Hand für seine Ehre eintritt. Aber man kann dabei nicht ohne Weiteres dem Staate mit seinem Verbot Recht geben und den Einzelnen der es übertritt verurtheilen. Es zeigt sich dabei, was auch in andern Verhältnissen fühlbar wird, dass der Staat, das bürgerliche Gesetz mit seinen Mitteln, wenigstens mit den bisher vorhandenen, nicht im Stande ist, dem sittlichen Bedarf in allen Fällen genug zu thun. Und es mag Das insbesondere von Denen beherzigt werden, welche nach moderner, schlüsslich auf Hegelische Grundsätze zurückgehender, aber auch sonst mit der Entwickelung des Staatslebens in der Neuzeit zusammenhängender Anschauung den Staat als Universalarzt für alle Schäden der Gesellschaft ansehen. Die Thatsache liegt vor, dass der Staat mit seinen Massnahmen im hier gegebenen Falle gescheitert ist, und dieser Fall wird wohl nicht allein stehen. Gehen wir von der oben fixirten und begrenzten sittlichen Nothwendigkeit aus, die verletzte Ehre wiederherzustellen, so fragt es sich, ob die Mittel, welche dermalen die bürgerliche Gesellschaft zu solcher Reparation besitzt, in allen Fällen ausreichend sind. Das mit so grosser Zähigkeit trotz des entgegenstehenden Gesetzes festgehaltene Duell ist ein Thatbeweis dafür, dass jene Frage zu verneinen sei. Es wiederholt sich gewissermassen hier auf weltlichem Gebiete was wir von der specifisch-christlichen Ehre aussagen mussten, dass sie viel zu fein sei um mittelst eines Rechtsspruches wiederhergestellt zu werden. Die Mittel des Staates, die Ehrenhaftigkeit eines Menschen zu constatiren, bewegen sich auf dem äusserlichen Gebiete des Rechtverhaltens, auf welchem die richterliche Entscheidung allein competent ist, und darum kann es geschehen, dass die Zurückweisung eines ehrenrührigen Vorwurfs, einer Beleidigung, mit solchen Mitteln nicht als ausreichend oder nicht als geeignet erscheint, den Flecken welcher auf die Ehre gefallen ist zu beseitigen. Wozu noch das Andre kommt, dass die Zuhilfenahme

der Staatsgewalt leicht wenigstens den Schein annimmt, als beabsichtige man, an seinem Gegner sich zu rächen, ihm Böses zuzufügen, während sichs doch in erster Linie darum handelt ihm gegenüber seine Ehrenhaftigkeit zu bekunden. Nun ist es ja freilich ein recht unzureichendes Mittel, diese Ehrenhaftigkeit zu bekunden, wenn man den Beleidiger zum Zweikampf fordert. Man muss germanische Ueberlieferungen, wie die von der Waffenfähigkeit nur des freien Mannes, man muss die germanische Würdigung der Furchtlosigkeit und Tapferkeit in Erwägung ziehen, um wenigstens historisch und psychologisch zu verstehen, dass Jemand seine verletzte Ehre dem Beleidiger gegenüber durch einen Waffengang, eventuell durch Einsetzung seines Lebens, wiederherstellen zu können wähnt. Es kommt ja in solchem Falle auch zunächst nicht darauf an, dass man äusserlich siegreich aus dem Kampfe hervorgeht — als sei in diesem Ausgang ein Gottesgericht zu erkennen — sondern die Thatsache selbst, dass man als freier, tapfrer Mann mit der Waffe in der Hand für seine Ehre einsteht, sein Leben dafür einsetzt, gilt als Mittel der Reparation. Zumal in Ständen wie dem Officiersstand, wo alles Gewicht auf persönlichen Muth und furchtlose Tapferkeit gelegt wird, und unter der studirenden Jugend, wo auf der einen Seite das Ideal freier, furchtloser Männlichkeit der Natur der Sache nach besonders lebendig und auf der andern das Gefühl für persönliche Ehre um so empfindlicher ist, je mehr man noch in dem Stadium des Werdens, des Noch-nicht-gewordenseins sich befindet, wird jener Drang, auf solchem Wege seine Ehrenhaftigkeit zu documentiren, psychologisch erklärbar sein. Nun ist es ja freilich ein sehr einfacher und zutreffender Einwand, wenn man entgegenhält, ob denn physischer Muth, der ja sehr wesentlich auch körperlich bedingt ist, dazu hinreiche die Ehrenhaftigkeit eines Mannes zu erhärten; und Nichts liegt näher als die Beobachtung, dass hier die weltliche Ehre zu einem Götzen gemacht wird, dem man willkürlich, nach eignem Belieben, Leib und Leben opfert. Indessen wollen wir doch auch hier die Dinge nicht in ihrer Vereinzelung ansehen, sondern den entsprechenden Kategorien unterordnen. Dass Jemand ein relatives Gut zum ab-

soluten macht, begegnet uns doch in der That hier nicht zum ersten Male. Und wir werden daher das sittliche Urtheil über diese Verabsolutirung jenem zu conformiren haben, welches in anderen Fällen analoger Art ergeht. Es kommt nach christlich-sittlicher Anschauung im Wesentlichen auf Dasselbe hinaus, ob man das Vaterland oder ob man die persönliche Ehre als das höchste Gut ansieht. Und die Feinheit der Empfindung, wornach man das Criminalgesetz als ungeeignet erkennt, die verletzte Ehre wieder herzustellen, ist an sich nichts Schlimmes, sondern etwas Gutes. Was hier vor Allem angestrebt werden muss, damit die zweifellose sittliche Abnormität des Duells in Wegfall komme, das sind Institutionen, durch welche die Ehrenhaftigkeit des Beleidigten in einer ihn wirklich befriedigenden, seine Ehre reparirenden Weise zur Geltung kommt. Leicht ist die Sache nicht. Denn gründet der Staat solche Institutionen, Ehrengerichte u. drgl., so haftet daran leicht der Mangel aller staatlichen Einrichtungen, die Veräusserlichung, die gerade hier verhängnissvoll wäre; und werden solche Institutionen als private betrieben, wo es dann in der That möglich ist, das Urtheil mehr als dort auf die persönliche Ehrenhaftigkeit zu stellen, so fehlt es leicht an der zur Durchsetzung des Spruches erforderlichen Auctorität. Aber man muss es immer wieder versuchen. Und wenn nun das christliche Urtheil in der Frage des Duells ebenso ablehnend sich verhalten muss, wie in sonstigen auf die Verkehrung des natürlichen Ethos sich zurückführenden Fällen, so werden wir doch auch hier in Anwendung zu bringen haben was anderweit uns wiederholt begegnet ist: darum dass das natürliche Ethos corrumpirt ist, hört es nicht schlechthin auf sittlichen Charakter an sich zu tragen. Und diesen sittlichen Charakter, der gleichwohl noch darin ist, festzuhalten ist besser als ihn zu vernichten. Wir können in sittlicher Hinsicht Nichts erzwingen, mindestens nach evangelisch-christlicher Auffassung. Und es giebt Gradunterschiede der natürlichen Sittlichkeit, deren Bedeutung wir schon früher gewürdigt haben. Wer auf seine Ehre hält und eventuell mit seinem Leben dafür eintritt, steht sittlich höher als wer Beschimpfungen in stumpfer Gefühllosigkeit hinnimmt; und die gemeine Rach-

sucht, die mit dem Knüppel auf den Beleidiger losschlägt, steht tiefer, als der freilich nach christlichem Verständniss ebenfalls irregehende Trieb, mit blanker Waffe in der Hand dem Gegner sich zu stellen und dadurch als freien, furchtlosen, ehrenhaften Mann sich zu erweisen. Das will für die pädagogische Behandlung beachtet sein. Da wo und so lange als man das Höchste, christlich-sittliche Haltung und Auffassung, nicht herbeiführen kann — und erzwingen lässt sich darin Nichts — wird es zulässig und geboten sein, das relative Bessere als solches anzuerkennen und ihm den Vorzug zu geben vor dem Gemeinen.

§. 44. Auch Wissenschaft und Kunst, welche in der Regel, wenngleich nicht nothwendig, berufsmässig betrieben werden, empfangen ihre ethische Würdigung im Anschluss an die vorhergenannten Stücke, die wir so oder anders aus dem Berufe herleiteten. Im Allgemeinen ordnen sie sich derjenigen Weltbemächtigung unter, von welcher im Bisherigen die Rede war, und nur der Modus derselben, nicht aber der wesentliche sittliche Werth, ist verschieden. Beide, Wissenschaft und Kunst, beruhen ihrer Möglichkeit nach auf der Thatsache, dass ein einheitlicher Weltgedanke des Schöpfergottes allen creatürlichen Gestaltungen zu Grunde liegt, und dass der Mensch als creatürliches Ebenbild Gottes und als integrirender Theil dieses Weltgedankens fähig ist, einerseits die in dem Kosmos waltenden Ideen zu erkennen, gewissermassen in die Werkstätte des Schöpfergottes einzudringen, andrerseits als Nachbild dieses Gottes seine eignen Ideen schöpferisch in der ihn umgebenden Welt niederzulegen und auszuprägen. Auch diese zwiefache Weltbemächtigung erhält nach christlichem Urtheil ihren sittlichen Werth durch den Zusammenhang mit der ebenmässig fortschreitenden Gottinnigkeit und Gottesmächtigkeit, und das Verhalten des Christen zu Wissenschaft und Kunst wird sich darnach bestimmen. Die Thatsache, dass jene Weltbemächtigung ihren Fortgang

nimmt inmitten der eingetretenen Degeneration gleichwie sie dem Christen eine Bestätigung ist für die Fortdauer des göttlichen Ebenbildes in dem Menschen und eine Gewähr für die wirklichen Güter welche auf diesem Wege erworben werden, so auch ein Mittel des Verständnisses für die auf diesem Gebiete herrschenden Widersprüche und antichristlichen Tendenzen: Beides gleich wichtig und massgebend für das christlich-sittliche Verhalten.

1. Wenn das christliche Ethos, die Lebensbewegung des durch Wiedergeburt und Bekehrung erneuerten Menschen dem Wesen nach einheitlich ist, so wird, wie wir früher gesehen haben, dagegen die Vielheit der Beziehungen durch die Mannigfaltigkeit der Objecte bedingt, nur dass wir auch diese Objecte nicht willkürlich anzureihen, sondern gemäss der Verbindung zu ordnen haben, in der sie unter einander stehen. Jener gottgewollten Weltwirksamkeit des Menschen, die in dem natürlichen Beruf ihren nächsten Ausdruck findet, subsumirt sich auch die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit, wie denn eine ganze Reihe von Berufsarten mit der Pflege der Wissenschaften und Künste beschäftigt sind. Ist doch auch die Beschäftigung hiermit in vielen Fällen nicht Selbstzweck, sondern wissenschaftliche Thätigkeit oder Studium der Künste stellt sich häufig in den Dienst eines anderweiten Berufs, etwa des administrativen oder richterlichen, lehrenden oder industriellen u. s. w., und eben dadurch tritt diese Berufsart nur um so näher an die früher erwähnten heran. Allerdings geschieht es nun auch, dass Pflege der Wissenschaft und Kunst um ihrer selbst willen, nicht als Mittel für andere Berufsarten, betrieben wird, entweder so, dass solche Pflege als besonderer Beruf in die Organisation der Gesellschaft eingeordnet, staatlich fixirt ist; oder so, dass selbst diese Einschränkung der freien Hingabe an Wissenschaft und Kunst in Wegfall kommt und gänzlich unbekümmert durch Rücksicht auf Erwerb und ungebunden durch äusserliche Organisation die wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit geübt wird. Aber auch in diesem letzteren Falle wird man recht betrachtet

solche Thätigkeit der beruflichen, nämlich im weiteren Sinne, einzuordnen haben. Denn wenn man hierbei immerhin sagen mag, die Wissenschaft oder die Kunst werde als Selbstzweck betrieben, trete nicht in den Dienst eines anderen irdischen Zweckes, so schliesst Dies doch nicht aus, dass in dieser freien Verwendung einer von Gott empfangenen Gabe eben der Beruf des Menschen, seine Herrscherstellung in der ihn umgebenden Welt durchzuführen, sich ausspricht. Liegt doch auch, namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, die Thatsache vor Augen, dass eben diese „uninteressirte" Wissenschaftlichkeit durch die Ergebnisse ihrer Forschung dem praktischen Triebe entgegenkommt und so die Möglichkeit erweitert, die physische Welt durch Erkenntniss ihrer Gesetze zu beherrschen. Daher denn eine Grenzlinie zwischen der rein theoretischen und der mehr praktischgerichteten Art, solchen Beschäftigungen sich hinzugeben, kaum gezogen werden kann, zumal doch schon der rein theoretische Versuch, die Dinge zu erforschen und ihnen auf den Grund zu kommen, immer den Drang in sich schliesst, ihrer mächtig zu werden, sie durch Verständniss ihres Wesens in die Hand zu bekommen. Und wie hier Theorie und Praxis in einander übergehen, so geschieht es in ähnlicher Weise beim Verhältniss zwischen Wissenschaft und Kunst. Denn das Können, worauf die Kunst beruht, die Fähigkeit schöpferisch innerhalb des gegebenen Materiales zu bilden, setzt das Wissen um jenes Material, um die ihm zu Grunde liegenden Gesetze und Ordnungen voraus: aus dem Missverhältniss des Einen zu dem Andern entstehen Karikaturen. Und Beide zugleich bedingen nicht am Wenigsten den Fortschritt der „Cultur", die an ihrem Theile ein Annex und Correlat der „Humanität" ist. Denn unter Cultur fasst sich das Ergebniss jener gesammten Thätigkeit und Leistung zusammen, womit der Mensch seinen Herrschaftsberuf inmitten der creatürlichen Welt durchsetzt, die Dinge in seine Gewalt bekommt, um sie in seinem Dienste zu verwenden und sein Leben dadurch zu einer *vita vitalis* zu gestalten. Man sieht auf den ersten Blick, wie Theorie und Praxis einerseits, Wissenschaft und Kunst andererseits als ineinander greifende die Cultur als Charakteristikum

der Menschheit, als Correlat der Humanität, bedingen. Und damit auch das andere Moment nicht fehle, welches hierbei einstweilen zurücktrat, das aber für die christliche Anschauung grundlegend und bedingend ist, so pflegt doch selbst nach natürlich ethischem Urtheil die innere Veredlung des Menschen mit eingerechnet zu werden unter den Begriff der Cultur. Es giebt einen Zustand der äusseren Cultur, wo sie nur zur gleissenden Aussenseite, zum Deckmantel innerer Barbarei wird, und wo dann auch allmählich jene äussere Hülle zusammenfällt und offener Barbarei Platz macht. Das natürlich sittliche Urtheil ist hierüber mit sich nicht ganz einig und lässt sich vielfach von jener Hülle täuschen; aber die Thatsachen sind stärker als die Theorien, und die Geschichte zeigt, dass die äussere Cultur sich nicht hält, wenn der innere Halt des Menschen verloren geht. Darum darf man wohl im Allgemeinen auf Zustimmung rechnen, wenn man den Satz so formulirt, dass zur Cultur ein gewisses Mass — ich wage nicht mehr zu sagen — von innerer sittlicher Haltung gehöre, eine Selbstmächtigkeit des Menschen, vermöge deren er nicht der Spielball andrer, auf ihn eindringender Mächte oder — was im Grunde dasselbe — seiner eignen Leidenschaften ist. Für den Christen aber klärt sich jenes allgemeine und ziemlich verworrene Urtheil zu dem bestimmteren ab, dass gleichwie in Gott die Selbstmächtigkeit der Grund seiner Weltmächtigkeit ist, so die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott nur in Beidem zugleich besteht, und dass seine Selbstmächtigkeit in dem Masse dahin fällt, als er von Gott losgekommen den Weltmächten zur Beute wird.

2. Es ist nicht zu verwundern, dass in der h. Schrift die Frage nach dem ethischen Werth der Wissenschaft nicht speciell behandelt wird, wie Diejenigen wünschen möchten, welche die Bedeutung der Schriftmässigkeit, gleichwie in der Dogmatik so in der Ethik, misskennen. Wir dürfen es als eine Bestätigung unsrer evangelisch-freien Auffassung, in ethischer wie in dogmatischer Hinsicht, ansehen, dass wir durch die Beschaffenheit der h. Schrift selbst daran verhindert sind, sie etwa als ein Moralgesetzbuch zu behandeln. Als freie Kinder Gottes, im Gegensatz

zu katholischer Gesetzlichkeit und pietistischer Aengstlichkeit, sollen wir auch zur h. Schrift unsere Stellung nehmen, gemäss der Principien des christlichen Heilslebens, die uns von dorther gewiss sind, und den Grundanschauungen bezüglich des natürlichen Lebens, die sich darnach für uns mit jenen Principien zusammenschliessen. Nichts könnte daher irriger sein als wenn wir etwa nach Massgabe der scharf zugespitzten Antithese zwischen göttlicher und menschlicher Weisheit 1 Cor. 1 und 2, oder gemäss der apostolischen Gleichsetzung von Philosophie und leerem Trug (Col. 2,8), oder auf Grund der Warnung, dass die Erkenntniss aufbläst, die Liebe aber erbaut — „wenn Jemand wähnt Etwas erkannt zu haben, der hat noch nicht erkannt wie man erkennen muss“ (1 Cor. 8, 1, 2) — das Gut der Wissenschaft abschätzig beurtheilen oder als dem Glauben disparat ansehen wollten: wie wir ja gegen gleiche Nutzanwendungen hinsichtlich des irdischen Besitzes uns verwahren mussten. Gewiss ist in jenen Stellen des N. T., wo die Christen ermahnt werden nicht Kinder zu bleiben am Verständniss (1 Cor. 14, 20), sondern zuzunehmen an der Erkenntniss Gottes (Col. 1, 10), oder wo die *γνῶσις* als nothwendige Consequenz an die *πίστις* angeschlossen wird (vgl. Joh. 6, 69), oder wo der Apostel wünscht, dass die Christen „eingeführt werden in jeglichen Reichthum der Fülle des Verständnisses, zur Erkenntniss des Geheimnisses Gottes des Vaters Christi, in welchem all die Schätze der Weisheit und der Kenntniss verborgen sind“ (Col. 2, 2), und was man Analoges sonst noch aus der Schrift anführen könnte, keineswegs zunächst Dasjenige gemeint, was wir hier unter dem Namen der Wissenschaft, zumal der natürlichen Wissenschaft verstehen; aber immerhin wird dadurch festgestellt, dass die erkennende Durchdringung und Aneignung des im Glauben Erfassten, in Besitz Genommenen dem Wesen des Christenstandes keineswegs widerspricht, sondern als consequente Auswirkung desselben zu betrachten ist. Hat man aber einmal Dieses anerkannt, so erscheint ja die weitere Ausdehnung der Gnosis bis hinein in die eigentliche Wissenschaft nicht als etwas Neues und Heterogenes, sondern sie liegt auf der gleichen Linie, auf der principiell eröffneten Bahn erkennen-

den Vordringens in die durch den Glauben uns aufgeschlossene Gotteswelt. Wo eine gottentfremdete Weisheit der christlichen Erkenntniss gegenübersteht, wie dort in Korinth, gemäss dem damaligen Bildungsstande überhaupt; wo eine Philosophie, wie die dualistisch-gnostische der Kolossischen Irrlehrer, die Christen zu verführen trachtet, da wird ja immer die schroffe Abweisung solcher Weisheit und Wissenschaft am Platze sein, und die Tertullianeische Exclusivität hatte zu ihrer Zeit mindestens ebensoviel Recht wie die Alexandrinische Weitherzigkeit und Universalität. Aber man müsste überhaupt in manichäischen Dualismus verfallen, um Dies als die einzige dem Christen mögliche oder zukömmliche Stellung zur Wissenschaft anzusehen, eine Stellung, welche als die principielle festgehalten der von Gott gewollten Ebenbildlichkeit des Menschen mit ihm, der intellectuellen Seite seiner Persönlichkeit widersprechen würde. Und wenn diese creatürliche Welt, der wir als natürliche Menschen angehören, Gottes ist, unbeschadet der darin hausenden Sünde, so wird was die Schrift von der geistlichen Erkenntniss in ihrem Verhältniss zum Glauben sagt Anwendung leiden auch auf die natürliche Erkenntniss in ihrem Verhältniss zur Erfahrung. Denn letztere, wie wir sie in dem System der christlichen Gewissheit erkannt haben, lässt sich auf ihrem Gebiete mit dem Glauben vergleichen. Unter Allem, was die Schöpfungsgeschichte uns darbietet, das Sicherste und Einleuchtendste, ein von keiner Kritik anzutastendes Kleinod, Das ist die göttliche Legitimation des Herrscherberufs wozu der Mensch kraft seiner Gottesbildlichkeit bestimmt ist, und die Ausübung dieses Berufes ist im gegenwärtigen Weltzustande ohne „Wissenschaft“, nämlich ohne intellectuelle Bemächtigung der Dinge, nicht möglich. Die Benennung der untermenschlichen Wesen, worin Erkenntniss der unterscheidenden Merkmale und Sprache zusammenwirken (Gen. 2, 19), ist selbst schon der Anfang solcher Bemächtigung, und wenn es dämonische Verführung war dass der Mensch das Gotte-gleich-sein arripirte, geöffneten Auges wissend Gutes und Böses (Gen. 3, 5), so liegt ja der Betrug solcher Versuchung gerade darin, dass dies wirkliche Ziel menschlicher Bestimmung als nur durch Ungehorsam

zu erreichendes hingestellt wird. Sind wir auf Grund der Erlösung am Ziele angekommen, so werden wir „ihm gleich" sein, nämlich, weil wir ihn „sehen werden wie er ist" (1 Joh. 3, 2), ihn den Füllort der Gottheit (Col. 2, 9) gleichwie alles creatürlichen Seins (Col. 1, 19), darum auch aller Schätze der Weisheit und der Erkenntniss (Col. 2, 3), in dessen volle Gemeinschaft wir mit solchem Schauen eintreten.

3. Nun widerspricht ja freilich die Wirklichkeit der Sache bei Weitem der Idee, von der aus wir das Gut der Wissenschaft als ein gottgewolltes, erstrebenswerthes erkannt haben. Auf den bewussten Besitz der Wahrheit hat es die Wissenschaft abgesehen, auf die Erfassung des Seins im Unterschiede von dem Schein — und doch in welchem Masse sind wir von diesem Scheine, von Illusionen umfangen und beherrscht! Gerade wo wir bis auf die letzten Gründe, bis in das eigentliche Centrum des Existirenden einzudringen versuchen, mehren sich die Irrwege, die Täuschungen denen wir anheimfallen, und es ist gar nicht zu verwundern, wenn immer wieder Skepticismus und Resignation das Ergebniss missglückter Versuche war. Der gegenwärtig erneuerte Widerspruch gegen alle „Metaphysik", gegen die Erforschung des Ansich-Seienden und Transscendenten, ist nur ein Symptom solcher hinter uns liegenden, nicht zum ersten Male gemachten Erfahrung. Es ist sehr erklärlich, aber darum doch keineswegs ein Zeichen von Geisteskraft und Geistesschärfe, wenn man uns als neueste, feststehende Wahrheit verkündet, dass es überhaupt unmöglich sei hinter die Erscheinungen zu kommen und mittelst solcher Erkenntniss eine einheitliche Weltanschauung zu gewinnen. Dieser Dualismus wie auch der andere, welcher Werth und Sein sich gegenüberstellt, ist ebenso unwissenschaftlich wie unchristlich, ein Zeichen gebrochenen Glaubens im natürlichen wie im geistlichen Sinne. Aber wie gesagt, verständlich ist diese Resignation und dieser Skepticismus, und wir wollen nicht unbeachtet lassen, dass die Einbildung des Wissens, die „trunkene Wissenschaft", die ihrer Grenzen unbewusst sich selbst belügt und beräuchert, mindestens ebenso versuchlich und gefährlich ist wie jene Desperation. Beides ist durch die Voraus-

setzungen von denen wir herkommen *a limine* abgewiesen, wie wir denn nunmehr lediglich die Consequenzen daraus für das christliche Verhalten zu ziehen haben. Da die wissenschaftliche Thätigkeit als an sich berechtigte und nothwendige auf natürlichen Anlagen beruht, welche dem Einen zu Theil werden, dem Andern nicht, so greift hier alles Dasjenige Platz, was wir früher im Allgemeinen über die Pflicht solche Gaben auszubilden und zu gebrauchen, aber auch über die Relativität und Schranke solcher Obliegenheit gesagt haben. Wer die Gabe nicht hat, der soll nicht in die wissenschaftliche Arbeit hineinpfuschen — auch hier μὴ ὑπερφρονεῖν παρ' ὃ δεῖ φρονεῖν — denn daraus entsteht jenes literarische Gesindel, welches dem Vagabunden- und Gaunerthum gegenüber der soliden Arbeit auf industriellem Gebiete entspricht. Diese halbgebildeten Publicisten, die sich mit dem Scheine der Wissenschaft schmücken und nach Sophistenweise das Volk bethören, haben viel mehr Unheil in christlicher und sittlicher Beziehung angerichtet, als die wirklichen, an ihre Wissenschaft hingegebenen Forscher. Es ist auch kein Verlust für das Ganze, wenn nur eine Minderheit hiefür Qualificirter sich solchen Studien widmet, da doch gemäss dem Verhältniss der menschlichen Gaben zu einander, gemäss der immer nur graduellen Steigerung der Allen irgendwie verliehenen Erkenntnissfähigkeit, der Erwerb der Einzelnen so oder anders dem Ganzen zu Gute kommt. Und gleichwie die für Wissenschaft weniger oder nicht Begabten keine Ursache haben, mit Neid oder Missgunst auf die Andern, nach dieser Seite hin Ausgerüsteten, so haben letztere keinen Grund, hochmüthig auf jene hinzublicken, als ob der Werth dieser Gaben und ihres Ertrags nicht ein relativer wäre und z. B. ein einfacher Volksschullehrer, der seines Berufes nach dem Masse seiner Gabe wartet, nicht mindestens ebensoviel der Welt nützen könnte wie ein gelehrter Akademiker. Gleiche Beschränkung werden wir aber auch bei dem Betrieb der Wissenschaft selbst von Denen zu fordern haben welche demselben sich widmen. Die Versuchung liegt ihnen nahe, auch an ihrem Theile über die Schranke hinauszugreifen die ihnen durch Gabe und Aufgabe gezogen ist, wie ja die Sünde sehr wesentlich παράβασις ist, Ueberschreitung.

Denn ein Gesetz, eine uns gezogene Norm liegt doch auch in dem Stoffe, dem die wissenschaftliche Thätigkeit gilt: es ist *transgressio* und *praevaricatio*, wenn man sich denselben und das ihn einschliessende Gebiet, die Eigenart welche ihm im Unterschiede von andern zukommt, nicht massgebend sein lässt. Der Umfang des creatürlichen Seins, auf welchem die Wissenschaft sich bewegt — um auf diesem zunächst stehen zu bleiben — ist ein unermesslicher, und es liegt ebenso im ethischen wie im wissenschaftlichen Interesse, dass dem Forscher bewusst bleibe, wie klein die Parcelle sei die er wissend und erkennend zu beherrschen im Stande ist. Da bescheidet man sich und wird bescheiden, weil man innerhalb des kleinen Gebietes, welches man einigermassen zu übersehen vermag, gelernt hat was zu solchem Ueberblick gehört; man wird davor behütet, von der kleinen peripherischen Stelle aus, auf der wir uns forschend niedergelassen haben, die Construction und den Gang des Weltganzen durchschauen zu wollen.

4. Und doch würden wir, wenn wirs hierbei bewenden liessen, der Schwierigkeit nicht völlig ins Auge sehen, welche dem christlichen Verhalten, sei es nun bei der eigenen wissenschaftlichen Thätigkeit sei es in der Beurtheilung anderer, entgegentritt. Wir nehmen Nichts zurück von Dem was wir soeben gefordert haben; aber die Thatsachen nicht minder wie die innern Gründe weisen uns darauf hin, dass jene Selbstbeschränkung nicht schlechthin und in jeder Beziehung durchführbar ist. Das Reich der Wahrheit, dessen Erforschung die Aufgabe der Wissenschaft ist, besteht doch nicht in einzelnen, schlechthin von einander trennbaren Parcellen, wie wenn man ein Grundstück in Theile zerlegte, sie einzäunte und Jedem seine Arbeit darin anwiese. Wir sind davon ausgegangen, dass Wissenschaft nur möglich sei, wenn ein einheitlicher Gedanke, der des Schöpfergottes und der seinem Wesen entstammenden Ordnungen das Ganze durchdringt und der in dem Menschen lebende Logos, worauf auch die wissenschaftliche Thätigkeit zurückgeht, seinem Wesen nach gleichartig ist dem Logos des Universums. Denn wir haben schon in dem System der Gewissheit uns mit jener

Irrmeinung auseinander gesetzt, welche die alle menschliche Erkenntniss bedingende Conformität mit den Objecten aus Selbsttäuschung erklärt, nämlich dass wir erst unsre räumlich-zeitlichen Anschauungen und unsre Verstandesformen auf die Dinge übertragen und dann freilich sie darin wiederfinden. Hier gilt das Wort des Apostels: „wer unter den Menschen weiss was des Menschen ist, ausser der Geist des Menschen, der in ihm seiende; so auch hat was Gottes ist Niemand erkannt ausser der Geist Gottes“ (1 Cor. 2, 11); nur dass wir diesen Gedanken hier noch erweitern und hinzufügen: was in der Welt ist würde kein Mensch zu erkennen im Stande sein, wenn er nicht selbst ein Stück der Welt und der die Welt durchdringende, tragende Geist in ihm wäre. Kraft dieser Welteinheit ist jede vollendete Erkenntniss eine solche im Zusammenhange, und darum ist es nicht nothwendig eine Verfehlung, wenn ein Hinausstreben über die enge Grenze der Einzelforschung stattfindet. Die Jurisprudenz, je mehr sie das Wesen des Rechts, seiner Begründung und Verzweigung, erforscht, berührt damit nothwendig das Gebiet der Moral; die Physiologie, je mehr sie die Organe des Denkens und Wollens untersucht, tritt damit in unmittelbare Beziehung zu dem Gebiete des Geistes und des Bewusstseins. Man hat wohl gesagt, und gewiss mit Recht, es sei Pflicht des Forschers, die Thatsachen von den Problemen zu unterscheiden: es kommt hier ebenfalls eine Ueberschreitung vor, welche nicht am Wenigsten Collisionen der Wissensgebiete veranlasst. Aber daneben will doch erwogen sein, dass ein Fortschritt der Erkenntniss ohne Hypothesen nicht möglich wäre, weil es gilt die einzelnen Objecte und Thatsachen in Verbindung mit einander zu setzen. Erst dann kommt der Forschungstrieb zur Ruhe, wenn es gelingt einer bestimmten Reihe von Erscheinungen und Thatsachen einen einheitlichen Gedanken zu Grunde zu legen, sie aus einem Princip zu erklären und umgekehrt eine zu diesem Behufe entworfene Hypothese an ihnen zu bewähren. Hier tritt auch beim besten Willen, bei aller Uninteressirtheit des Forschers eine Schwierigkeit an ihn heran, die sich kaum überwinden lässt, und man muss diesen Thatbestand zunächst zu verstehen suchen, um nicht

vorschnell zu urtheilen und im ethischen Verhalten irre zu gehen. Halten wir nun das früher Betonte zugleich fest mit dem neuerdings Gewonnenen! Thatsachen von Hypothesen, von Hilfslinien, von Problemen zu scheiden, wird immer nicht bloss eine wissenschaftliche sondern auch eine moralische Anforderung an den Vertreter der Wissenschaft sein, ebenso wie die Einhaltung des ihm zugewiesenen Forschungsgebietes; aber wir dürfen es nicht verbieten, eben behufs der Wahrheitserforschung diese Schranken zu überschreiten, und müssen darauf gefasst sein, die Consequenzen auf uns zu nehmen, welche diese Ueberschreitung mit sich führt. Wenn sich als Folge solchen Vorgehens eine Collision ergiebt etwa mit sittlichen Thatsachen, deren Festhaltung für das Leben des Einzelnen wie der Gemeinschaft grundwesentich ist, so wird der gewissenhafte Forscher nicht die letzteren wegwerfen um seiner Hypothese willen; aber er wird auch das Recht der letzteren nicht ohne Weiteres in Abrede nehmen, sondern er wird sich der Hoffnung hingeben, dass bei weiterer Forschung die Widersprüche sich lösen, und er wird darauf gefasst sein, sie einstweilen ungelöst ertragen zu müssen.

5. Indessen noch sind wir nicht in den eigentlichen Mittelpunkt der hier vorliegenden ethischen Frage eingedrungen. Und es versteht sich von selbst, dass je mehr wir demselben uns nähern, um so mehr die specifisch-christliche Anschauung in den Vordergrund tritt, während die bisherigen Beobachtungen in gewissem Masse auch von nichtchristlichem Standpunkt aus gebilligt werden können. Nach christlicher Erkenntniss ist die religiös-sittliche Seite des Menschen die centrale, seine göttliche Bestimmung unmittelbar ausdrückende, und darum erweist sich in jedem Menschen, gleichviel ob er es weiss oder nicht, er sei gläubig oder ungläubig, diese Seite seines Wesens als die dominirende, welche in Relation tritt zu all seinem sonstigen Thun und massgebenden Einfluss auf dasselbe gewinnt. Bei dem gläubigen Christen, dessen letztes Ziel die ungetrübte selige Gemeinschaft mit Gott, liegt Das vor Augen und bedarf keines Beweises: alle Weltbemächtigung, auch in der Wissenschaft, gilt ihm nur, insofern sie zusammenhängt mit dieser Grundtendenz

seines Wesens und irgendwie als homogenes Moment sich ihr einfügt. „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele“ (Mtth. 16, 26), nämlich so dass er jener Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott nicht theilhaftig würde oder ihrer verlustig ginge? Ja mehr noch, was wäre ihm die Welt ohne diesen Gott, da er sie in all ihrer Fülle und Herrlichkeit nur werthet insofern Gottes ist was sie enthält? Hier sind wir wieder auf den Grundunterschied zwischen geistlichem und natürlichem Menschen zurückgeführt, dessen Ausprägung auch an dieser Stelle und zwar um so mehr erkennbar sein wird, je bedeutender die wissenschaftliche Bethätigung, je enger sie mit der Persönlickkeit des Menschen verknüpft ist. Nicht als ob ein Christ, indem er wissenschaftlichen Studien sich hingiebt, nun überall hinüberschielte nach der Bibel, ob sie dem jeweiligen Befunde seiner Forschung Zeugniss gebe — wie etwa in den Köpfen der Ultramontanen eine „katholische Universität“ sich ausnimmt: dass man doch überall, zwar nicht mit der Schrift, wohl aber mit Thomas Aquinas übereinstimme, oder wie auch in unsrer Kirche orthodoxistische Beschränktheit oder pietistischer Eifer Dem Aehnliches gefordert haben. Die Welt ist grösser als ihr nach euren theologischen Compendien euch träumen lasset, und der Einklang der Werke Gottes liegt nicht so auf platter Hand, wie Die es wähnen welche von ihrer Ecke aus die Weltharmonie zu construiren sich anschicken. Warum wollen wir nicht auch in diesem Stücke einmal glauben, nämlich so dass wir des Einklangs gewärtig sind, ohne ihn einstweilen zu sehen? Wenn wir nur unsre Seelen erhalten in der Gemeinschaft Gottes, so dürfen wir getrost vorwärts gehen auf Wegen der Forschung, deren Ende wir nicht absehen und deren Zusammentreffen mit der Wahrheit von der wir leben sich uns entzieht. Wie es eine schlecht pietistische Manier war, Alles was ein Mensch vornehme sofort und unmittelbar auf die Ehre Gottes zu beziehen, so ist es auch eine falsche Aengstlichkeit, ein Ausdruck des Kleinglaubens, wenn man von Allem was sich nicht allsogleich einfügt in unsre Vorstellungen über die christliche Wahrheit eine Schädigung oder Untergrabung derselben fürchtet.

Aber ebendeshalb weil der Christ, auch wenn er solche Irrthümer vermeidet, doch nicht anders kann als Alles was er thut, auch die wissenschaftliche Thätigkeit und den Erwerb derselben, in Beziehung zu setzen zu dem Centralpunkt seines Wesens und seines Lebensbestandes, so wird auch der Nichtchrist, der natürliche Mensch, ganz von selbst, ja ohne dass er es weiss und will, diese Seite seiner Lebensäusserung in Connex bringen mit seiner centralen Lebensrichtung und sie ihr zu Diensten stellen. Er wird zunächst, weil ihm der Schwerpunkt seines inneren Lebens sich verrückt hat, weil er des absoluten, höchsten Gutes verlustig dieses nur in creatürlichen Gütern suchen muss, unwillkürlich dahin kommen, auch die Wissenschaft zu verabsolutiren, oder doch den Masstab ihrer Beurtheilung einzubüssen. Da wächst denn jener Wissensstolz und jener Gelehrtenhochmuth hervor, dessen traurige Typen uns nicht selten auf den Hochschulen begegnen, die über ihren wissenschaftlichen Forschungen und Entdeckungen den Blick verlieren für anderweite praktische Aufgaben der menschlichen Gesellschaft, grosse Forscher und kleine Seelen, die um so mehr zu Karikaturen werden, je mehr sie sich aufspreizen. Denn das ist das Grosse in dem Welthaushalt Gottes, dass mitten in dem sündigen Getriebe, auch wenns kein Mensch weiss und beabsichtigt, die Thorheit als solche an den Tag kommt und jede Ueberschreitung den entsprechenden Gegendruck findet. Aber eben daraus entnehmen wir nun auch eine Witzigung, die unser Verhalten gegenüber der natürlichen, gottentfremdeten, antichristlichen Wissenschaft zu regeln geeignet ist. Es ist nicht an Dem, wie es nach der Meinung der Leute scheinen könnte, dass der religiöse und moralische Factor unbetheiligt sei an der Weise und an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, wie sie von dem natürlichen Menschen betrieben wird. Er bildet sichs ein und man setzt sich leicht der Entrüstung aus, wenn man Dergleichen äussert. Und gewiss, bewusst und absichtlich ist jene Betheiligung in der Regel nicht. Aber beachte man doch, wie immer wieder, gerade bei Denen die längst mit dem Christenthum und mit aller Religion gebrochen haben, der Kitzel zu Tage kommt, den es ihnen erregt,

wenn sie eine Entdeckung machen die wirklich oder scheinbar dem Glauben ins Angesicht schlägt. Sie sind daran interessirt, dass mit dieser „mystischen“ Lebensauffassung aufgeräumt werde, und daher die geheime und offene Freude, wenn es ihnen irgendwo neuerdings gelingt sie aus dem Felde zu schlagen. Man denke beispielsweise an die gewaltigen Bemühungen, das „Mystische“ in dem Instinct der Thiere zu beseitigen, mittelst Hypothesen, die ausser den gleichinteressirten Fachgenossen wohl nur der Jude Apella glaubwürdig finden dürfte. Umdeswillen fehlt nun dem Christen — und Das ist eine sittliche Forderung die wir an ihn stellen — jener Stupor und jene Devotion, womit die Leute dieser Welt hinstarren zu den Lehrstühlen und in die Laboratorien der hohen Meister, welche den *homunculus* fertig zu stellen sich anschicken. Die Menschenvergötterung, welche mit dem Cultus der Wissenschaft verbunden zu sein pflegt, ist dem Christen fremd, gleichwie die unnütze Furcht, dass der Thron und das Regiment unsers Gottes durch solche „Uebermenschen“ könnte erschüttert werden. Aber ebensowenig werden wir auf der andern Seite diese irreligiöse Wissenschaft und deren Ergebnisse unterschätzen. Das würde ja auch mit unsern dogmatischen Voraussetzungen nicht stimmen. Die *res mundanae*, die Dinge der natürlichen Welt, der „niederen Hemisphäre“ sind als solche der *naturalis ratio* zugänglich, und nur soweit das Geistliche sich hineinverwebt, hört diese Zugänglichkeit auf. Es ist nicht zufällig und nicht ohne Frucht, dass der natürliche Mensch mit aller Gewalt auf die Förderung der Cultur sich wirft, dass er es in diesem Stücke dem Christen nicht selten zuvorthut: der Mangel innerer Befriedigung treibt ihn vorwärts, und Gottes Weltregierung gebraucht auch diese Thätigkeit, um seine Reichszwecke zu verwirklichen und die Menschheit ihrem Ziele näher zu führen. Wir sollen nicht meinen, dass Richtungen in der Wissenschaft, welche antichristlich sind oder zu sein scheinen, ohne Ertrag sein werden für die dem Menschen obliegende Bemächtigung der Wahrheit; wir sollen uns nicht einbilden, dass solcher antichristlich verlaufenden Wissenschaft sich von Aussen her ein Halt zurufen liesse, damit sie umkehre und eine andere

Richtung einschlage. Gerade dann tritt schlüsslich jener Ertrag hervor, wenn das in solch jeweiliger Tendenz gelegene Wahrheitsmoment vollständig sich ausgewirkt hat — und abgesehen davon ist es unmöglich, mit äusseren Mitteln und Geboten die vorwärts treibende Bewegung zurückzuhalten. Sie wird von selbst schon ihr Ziel erreichen und den Punkt, von dem aus sie genöthigt sein wird umzulenken. Die Welle dieses Gedankenoceanes rollt bis dahin wo sie sich bricht, und es ist dafür gesorgt dass sie sich breche. Auch wollen wir nicht vergessen, dass ein Andres ist das Sein und Leben des Menschen, ein Anderes das Denken und Forschen. Ersteres geht in dem Letzteren nicht auf. Meint ihr, dass Diejenigen ohne Einwirkung von Seiten des lebendigen Gottes seien, welche Gott aus ihren Gedanken verbannt haben? Die bleibenden Bedürfnisse des Herzens machen sich geltend inmitten der widersprechenden Gedanken. Diese Leute stehen der Wahrheit Gottes oft innerlich näher als es scheint. Denn wir armen, in die Gegensätze dieses Lebens verflochtenen Menschen tragen viel Inconsequenzen mit uns herum, davon wir auch im bewussten Christenstande nicht ledig werden. Erst wenn dereinst die Decke abfallen wird, die zur Zeit unser inneres Wesen umgiebt, wird sichs zeigen, wo der tiefste Halt unsres Lebens, wo unser Schatz und unser Herz war. Ohne Zweifel schwere Versuchungen treten an den Christen heran, zumal in der Zeit der Jugendentwickelung, durch die Widersprüche zwischen den Ergebnissen natürlicher Forschung und dem Zeugniss der übernatürlichen Offenbarung. Und hier will auch in dem praktischen Verhalten des Christen beobachtet sein was wir vorhin über die Incongruenz des Lebens und des Erkennens sagten. Wir müssen diese Incongruenz ertragen lernen. Denn auch wenn wir sie nicht ertragen wollten, kämen wir nicht über sie hinaus. Hat uns vielleicht die weltliche, antichristliche Wissenschaft eine widerspruchslose Erkenntniss zu bieten? Oder finden sich nicht ebenfalls Widersprüche innerhalb unsrer christlichen Erkenntniss, auch wenn wir von aller Beziehung auf das natürliche Erkennen absehen? Wir leben innerlich davon, dass uns unsre Sünden vergeben werden, und dass wir ihrer mächtig bleiben. Hier liegt

der Widerspruch unsers Seins, von dessen Lösung unsre Existenz abhängt. Und wenn dieser gelöst wird und bleibt, können wir sonst viel Widersprüche vertragen. Die ungläubige Wissenschaft, welche uns keineswegs auch nur in den Aussendingen zu einer widerspruchslosen Erkenntniss verhilft, rührt keinen Finger, um jenen innersten, tödtlichen Widerspruch des Menschenlebens aufzulösen. Dessen wollen wir eingedenk sein, indem wir fortfahren unsern christlichen Wandel zu führen.

6. Wissenschaft und Kunst pflegen miteinander verbunden zu werden, und so haben auch wir die Frage gleichzeitig darauf gestellt, wie zu beiden das christliche Subject in Beziehung trete. Gewiss giebt es auch christliche Wissenschaft und christliche Kunst; aber was uns hier zunächst angeht ist doch nicht diese, sondern diejenige Gestaltung derselben wie sie in dem natürlichen Leben uns entgegentritt. Wir haben schon Eingangs das Verhältniss der einen zur andern, ihre Zusammengehörigkeit und ihren Unterschied, im Allgemeinen bestimmt, und hier wird es am Platze sein noch etwas genauer darauf einzugehen. Wenn man mit universellem Ausdruck Wahrheitserforschung als Aufgabe der Wissenschaft bezeichnen mag, so will doch sofort hinzugesetzt sein, dass dies die Wahrheit ist in Form der Wirklichkeit. Die Wissenschaft schliesst alle Idealisirung aus, nimmt die Dinge und will sie begreifen wie sie sind. Gerade auch die verkehrte, die corrumpirte Wirklichkeit will sie erforschen und darstellen. Nun liegen aber, wie wir als Christen wissen, in dieser degenerirten Wirklichkeit Momente der Wahrheit und treibende Mächte, welche geeignet sind die Verwirrung zu klären und die Corruption zu bewältigen. Diese der Verderbniss anheimgefallene Welt ist eben gleichwohl dazu bestimmt, eine Welt Gottes zu werden, als welche sie von Anfang an gemeint war. Hier ists, wo Wissenschaft und Kunst sich innerlich berühren, und wo doch zugleich die eine von der andern sich abhebt. Die Wissenschaft hat wie gesagt gar kein weiteres Interesse, als die Wirklichkeit der Dinge darzulegen, ohne Abzug und Minderung, ohne Zugabe und Mehrung. Insofern gilts nicht bloss von der Philosophie, sondern von der Wissenschaft überhaupt, wenn man ge-

sagt hat, sie sei hart, kalt und fühllos wie ein Stein. Aber eben indem die Wissenschaft der Wahrheit in Form der Wirklichkeit sich bemächtigt, der Wirklichkeit mit all ihren Widersprüchen, Mängeln und Gebrechen, erfasst sie doch auch, was nicht minder wirklich ist, die in dieser Disharmonie und Verwirrung gleichwohl massgebenden, ordnenden, zurechtbringenden Gewalten, wie denn nur in Anbetracht dieser letzteren Thatsachen eine in sich zusammenhängende Erkenntniss möglich ist. Ohne sie wäre die Welt ein Chaos und nicht ein Kosmos, und demgemäss auch die Wissenschaft eine chaotische, nicht eine einheitliche. Die Pathologie weiss davon zu reden, wie selbst in Krankheitsprocessen Ordnung und Zusammenhang herrscht, und was auf dem einen Gebiete begegnet ist nur der Ausdruck Dessen was im Ganzen waltet. Aber nicht bloss Dies ist Thatsache, dass in der Degeneration Ordnung und Regel sich findet, sondern ebenso auch und noch viel mehr, dass Lebensmächte walten inmitten dieses Todes, heilende und erneuernde inmitten der Krankheit und Verwüstung. Wie denn auf Grund solcher Beobachtung Göthe einmal gegenüber Eckermann (Gespr. II, 191 ff.) sein Glaubensbekenntniss dahin formulirt: „ich bete den Gott an, der eine solche Productionskraft in die Welt gelegt hat, dass wenn nur der millionste Theil davon ins Leben tritt, die Welt von Geschöpfen wimmelt, so dass Krieg, Pest, Wasser und Brand ihr Nichts anzuhaben vermögen: das ist mein Gott.“ Göthe rührte mit diesem seinem Gottesbekenntniss näher an den lebendigen Gott als die Vertreter schlechter Transscendenz mit ihren ersonnenen Begriffen von göttlicher Liebe. Hier ists auch, wo der „Kampf ums Dasein“ als Motor der Weltentwickelung anerkannt sein will, nur aber nicht als das Walten einer sinn- und verstandlosen Gewalt, sondern als ein Mittel in der Hand des lebendigen Gottes, *seine* Gedanken, die Gedanken einer Weltvollendung und Weltverklärung durchzuführen. Gegenüber der schlechten Wirklichkeit mit ihrer Corruption und Verwirrung ist es Wahrheit im höheren Sinne, welche sich darin durchsetzt. Das Dunkle lichtet sich, das Widersprechende gleicht sich aus, die gesunkene Welt erweist sich als hinaufstrebend aus der Tiefe zur Höhe. Die Kunst

ist es, welche hier einsetzt, nicht bloss erkennend, sondern nachbildend, jenem thatsächlichen Processe voraneilend: die Kunst ist insofern die Verklärung der Wirklichkeit in die Wahrheit. Dem Menschen als dem Ebenbilde Gottes ist es gegeben, nicht bloss forschend und erkennend einzudringen in die ihn umgebende, gefallene und doch von Gott getragene und gehobene Welt, sondern mehr noch, diesen Weltverklärungsprocess an seinem Theile zur Darstellung zu bringen, nachbildlich schaffend Dem Entsprechendes zu gestalten. Denn zur Persönlichkeit des Menschen, seiner Selbst- und Weltmächtigkeit, gehört wie wir wissen gerade auch Dieses, dass er dazu befähigt und bestimmt ist, seine Gedanken hineinzutragen in den ihn umgebenden Kosmos und darin schöpferisch zu walten. Die Verwandtschaft und der Unterschied von Wissenschaft und Kunst lässt sich nun von hier aus genauer bestimmen. Je mehr es der Wissenschaft gelingt, von dem Einzelnen zum Ganzen vorzudringen, was ja gar nicht möglich ist ohne die zusammenhaltenden, einigenden Kräfte der disparaten und unharmonischen Wirklichkeit zu erfassen, je mehr sie das Erfasste entsprechend nachzubilden vermag, um desto mehr nähert sie sich der Kunst: ein durchgeführtes, aus der genauen Durchforschung der Wirklichkeit und Wahrheit erwachsenes System ist ein Kunstwerk. Und der Gedanke des Künstlichen, Gemachten ist dabei um so mehr auszuschliessen, je mehr das System seiner Idee, strictes Nachbild der Wirklichkeit zu sein, nahekommt. Aber freilich in der Art der Gestaltung liegt zugleich auch der Unterschied. Die Wissenschaft hat nicht das Recht und nicht die Aufgabe, über den Thatbestand der Wirklichkeit mit den darin waltenden Kräften hinauszugehen. Und auch wenn sie das zukünftige Werden der Vollendung ins Auge fasst, so thut sie es nur, insofern dieses Noch-nicht-Seiende in dem Seienden angelegt ist. Die Wissenschaft darf, muss unter Umständen, stehen bleiben bei dem ungelösten Räthsel, bei der Dissonanz: die Kunst darf es nicht. Irrational, sagt der Dichter, ist das Leben, die Kunst darf keine Brüche geben. Gewiss wird dereinst das grosse Weltexempel aufgehen ohne Brüche: aber Das sagt uns der Glaube, die Wissenschaft kann es noch nicht aufzeigen, und nur

die Kunst vermag es in ihren freien Gestaltungen einigermassen vorzubilden. Es ist hier kein specifischer Unterschied zwischen realistischer und idealistischer Kunstauffassung; denn wo wirkliche Kunst ist werden die ausgleichenden und versöhnenden Momente doch so oder anders aus der Wirklichkeit genommen. Nur die Weise ist verschieden. Die Richtung von Unten nach Oben, und die Richtung von Oben nach Unten sind doch nur zwei sich bedingende und darum zusammengehörige Seiten einer und derselben künstlerischen Befähigung. Der realistisch angelegte Künstler würde in der Wirklichkeit nicht finden was er zur Ausübung der Kunst bedarf, wenn er kein Auge und kein Ohr hätte für die in dieser Wirklichkeit waltenden höheren Kräfte; und der idealistisch veranlagte würde den Gestalten seiner Phantasie kein Leben einzuhauchen wissen, wenn ihm nicht die Wirklichkeit den Stoff dazu böte. Wie Göthe und Schiller sich ergänzten und gegenseitig förderten, so muss der Realismus sich ergänzen durch den Idealismus und umgekehrt. Und der künstlerische Blick, die künstlerische Anlage besteht ebendarin, nicht etwa erst auf dem Wege mühsamer Forschung, sondern intuitiv und instinctiv die Wahrheit in der Wirklichkeit zu erkennen. Der Künstler, welcher die Wirklichkeit darstellt ohne zu „idealisiren", schafft im besten Falle Photographien; der Künstler, welcher lediglich aus seiner Phantasie heraus arbeitet, schafft Nebelbilder ohne Fleisch und Blut, Gespenster oder Fratzen.

7. Doch es mag einstweilen genug sein zur Charakteristik der Kunst, da wir deren nur bedurften, um das ethische Verhältniss des Christen ihr gegenüber zu bestimmen. Wir verstehen vom Standpunkte der christlichen Erkenntniss aus die vor Augen liegende Thatsache, dass von Alters her Kunst und Religion in enger Verbundenheit und Wechselwirkung miteinander gestanden sind. Denn was immer man unter Religion verstehe und wie tief immer das religiöse Leben gesunken sei, überall verbindet sich doch damit der Gedanke einer Erhebung über die schlechte, unbefriedigende, widerspruchsvolle Wirklichkeit: wer schlechthin mit ihr zufrieden ist, in Dem ist der religiöse Trieb erstorben. Und vollends wenn wir jenen Begriff der Religion zu Grunde

legen, den wir im System der christlichen Wahrheit als Charakteristikum des natürlichen Menschen gefunden haben, so wird uns der Zusammenhang mit der Kunst durchaus deutlich und verständlich. Es ist ein der christlichen Auffasung congenialer Gedanke, wenn Schiller (in den „Künstlern“) die Kunst dem Menschen zum Geleite lässt gegeben sein, als Gott ihn von seinem Angesichte verstiess. In der That können wir uns kein Kunstwerk, keine Art künstlerischer Thätigkeit denken ohne diejenige Unvollkommenheit des irdischen Daseins, die wir als Christen nicht auf Gott den Schöpfer sondern nur auf die Schuld des Geschöpfes zurückführen. Ohne Dissonanzen und hindurchdringende Harmonie gäbe es kein Musikstück, ohne Schuld und Sühnung, Verwirrung uud Lösung kein Drama. Aber ebendarum besteht die Verwandtschaft zwischen Kunst und Religion auch nicht bloss darin, dass in beiden das Hindurchleuchten des Ewigen im Zeitlichen, des Unendlichen im Endlichen, des göttlich Klaren und Lichten in einer Welt des Dunkels und der Verworrenheit zur Erscheinung und Erfahrung kommt, sondern sie bekundet sich auch darin, dass das Göttliche hebend, heilend und erlösend inmitten des Irdischen und Degenerirten waltet. Wie hat sich geschichtlich angesehen die Kunst in den Dienst der Religion gestellt, im Heidenthum und nicht minder im Christenthum; und wie hat doch in ihrer Weise die Kunst auch wiederum eingewirkt auf die Ausgestaltung der Religion! Aristoteles und Göthe sind darin einig, dass eine gewisse κάθαρσις, eine innerliche, sittliche Reinigung, mit der Betrachtung eines wirklichen Kunstwerkes verbunden sei, und wer möchte verkennen, dass es eine religiöse Stimmung ist, ein Hingegebensein, ein Hingezogenwerden zu den in dieser irdischen Welt waltenden göttlichen Mächten, worauf sich jene Reinigung zurückführt? Können wirs doch auch täglich noch gewahren, wie für manche Kreise der Gesellschaft der Cultus der Kunst die Stelle der Religion vertritt; man verschmäht Christum und schwärmt für die Sixtinische Madonna; man verachtet die Kirche und begeistert sich für kirchliche Musik. Man bringt Das dann schlüsslich auch in ein System, indem man sagt, es bedürfe zur Hervorbringung oder doch zum Genuss sol-

cher Kunstwerke gar nicht des Glaubens, der innerlich entsprechenden Empfindung; sondern von einem höheren Standpunkte aus versetze man sich auf den niederen und nehme das Wahre in demselben an ohne ihn selbst zu theilen. Es verhält sich dabei doch nicht ebenso wie in andern Fällen, wo ein relatives Gut an die Stelle des absoluten tritt, wie z. B. wenn Patriotismus in einem Menschen die Stelle der Religion einnimmt. Die Kunst hat eine engere Beziehung zum Glauben, weil hier die Einwirkungen des Ewigen und Unendlichen unmittelbarer an uns herantreten. Auch in den Augen der Welt findet ein religiös-, ein christlich-gesinnter Künstler viel leichter Anerkennung oder doch Entschuldigung als ein so gesinnter Naturforscher oder Historiker. Nämlich man meint, solche Gesinnung, wenn man sie auch gar nicht theilt, könne Jenem nicht schaden, fördere ihn vielleicht in der Verfolgung und Darstellung seiner Kunstideale; dahingegen ein Mann der exacten Wissenschaft durch religiöse Voreingenommenheit leicht in der Objectivität seiner Forschung gehindert werde. Aus dem Allen dürfen wir nun den sicher begründeten Schluss ziehen, dass der Christ zu dem Gute der Kunst in einem befreundeten Verhältniss stehe, und zwar nicht bloss der christlichen Kunst, christlicher Poesie, Musik, Malerei u. s. w., sondern zu Allem was Kunst heisst, wenn sie nur diesen Namen verdient. Es kann gar nichts Verkehrteres geben, als die pietistische, puritanische Flucht vor der Kunst als einem profanen Dinge, vor Verkörperung des Göttlichen und Geistlichen in künstlerischen Formen, indem man Entweihung davon fürchtet. Die Freude an den Werken der Kunst gehört jedenfalls zu den edelsten Genüssen, welche auf dem Gebiete des natürlichen Lebens sich uns darbieten; und wenn im Uebrigen dem Christen nicht verboten werden kann, an den natürlichen Gütern dieses Lebens sich zu erfreuen, so hier ebenfalls nicht und noch viel weniger. Wer die Anlage zur Ausübung der Kunst besitzt und berufsmässig oder auch in freierer Weise verwerthet, Der erfüllt damit an seinem Theile eine dem Menschen kraft seiner Gottesebenbildlichkeit obliegende Aufgabe, eine Aufgabe, deren Lösung nicht nur ihm sondern der Menschheit zu Gute kommt. Der

Sinn für Kunst liegt bis zu einem gewissen Grade in jedem Menschen, als untrennbares Connex seiner Persönlichkeit, ebenso wie die Fähigkeit und der Trieb der Erkenntniss. Freude an der Musik ist nicht auf einzelne, etwa höhere Stände beschränkt; und bis in die ärmlichsten Wohnungen hinein findet man wohl ein paar Bilder an der Wand, ein unbewusstes Zeugniss des Hinausstrebens über die schlechte Wirklichkeit. Wenn es wahr ist, was oben behauptet ward, dass die Kunst einen hebenden, sittlich läuternden Einfluss auf den Menschen auszuüben vermag, so sieht man, wie wichtig für die Volksbildung die Pflege wahrer Kunst ist und wie ernst die Aufgabe Derer, welchen die Erziehung des Volkes obliegt, dieses Bildungsmoment nicht zu vernachlässigen. Denn selbst wenn man die positiv fördernde Einwirkung wahrer Kunst gering anschlagen oder läugnen wollte, so würde man den verderblichen Einfluss schlechter Kunst nicht unterschätzen können: und wieviel kommt bei der Erziehung darauf an, wenigstens schädliche, herunterziehende Einflüsse von einem Menschen abzuhalten!

8. Aber ebendamit sind wir erst den Schwierigkeiten näher gekommen, welche an dieser Stelle dem christlichen Ethos entgegentreten. Es verhält sich ähnlich damit wie bei der Wissenschaft: generell, von der Betrachtung des Wesens aus, den Einklang aufzuzeigen ist gar nicht schwer; aber auf die Wirklichkeit der Dinge gesehen erheben sich manche Widersprüche und Gefahren. Gerade weil in der Kunst ein der Religion verwandtes Moment vorliegt, weil es sich um die Auffassung des Ewigen, des Göttlichen, inmitten der vergänglichen und verderbten Creatürlichkeit handelt, kann hier die Corruption so leicht eindringen, ebenso wie sie in das religiös-sittliche Leben eingedrungen ist. *Corruptio optimi pessima.* Was für Gräuel liegen auf dem religiös-sittlichen Gebiete vor, Mordthaten im Namen Gottes, Schändung und Preisgebung als religiöser Cult, Verbrechen aller Art als Ausübung einer Pflicht. Denn entziehen kann sich der Mensch den Ideen des Ewigen und des Unendlichen freilich nicht; aber verderben kann er sie bis in den Grund. So ists denn auch in der Kunst, und man braucht kein besonderer Kunstkenner zu sein,

um die Verderbniss derselben und ihren demoralisirenden Einfluss zu erkennen. Das Aesthetische verfolgt keine moralischen Zwecke; es ist eine Beschränktheit, Dergleichen von ihm zu verlangen. Uninteressirte Darstellung des Schönen ist seine Aufgabe. Aber daraus folgt nicht, dass nicht die innere sittliche Stellung des Künstlers auf die Ausgestaltung seiner Kunstideen einwirke; folgt nicht, dass nicht auch das Aesthetische corrumpirt und moralisch verderblich werde durch Demoralisation des Autors. Und hier wird man sich Dessen zu erinnern haben, dass die innere, insbesondere die moralische Stellung und Haltung des Menschen nicht eine constante Grösse ist, weder im natürlichen noch im Christenstande; sowie des Anderen, dass der Einzelne, gleichwie in allen Stücken so auch in diesem, abhängig ist von der Gesammtheit. Auf Zeiten der Hebung und der Höhe folgen Zeiten der Senkung und der Tiefe, ohne dass der Einzelne mehr zu thun vermag als bis zu einem gewissen Grade dem Einflusse der Gemeinschaft sich zu entziehen. Auch im besten Falle klebt ihm mancher Flecken an, den die umgebende Fluth ihm angespritzt hat. Denn wenn nach Hegels richtigem Ausdruck die Philosophie ihre Zeit ist in Gedanken gefasst, so wird man bei einiger Aufmerksamkeit Analoges von der Kunst zu sagen haben. Es ist ein ähnlicher Wechsel in den Ideen des Schönen wie in denen des Guten, und dieser Wechsel hängt mit inneren Lebensprocessen zusammen. Man kann es doch nicht zufällig nennen, dass es Zeiten gab, wo alles Verständniss für die edle romanische und germanische Baukunst völlig dahinsank; oder dass, nachdem neuerdings man diese Schätze wiedererkannt und Sinn dafür in weiten Kreisen geweckt hatte, der frühere Kreislauf sich erneuert und nunmehr Kunstkenner, Künstler und Dilettanten für Renaissance, Rokoko und Barockstil schwärmen. Oder könnte man sich dem Eindruck der Thatsache entziehen, dass in der Entwickelung der Musik — ich nenne beispielsweise nur die Namen J. S. Bach, Haydn, Mozart, Beethoven, Wagner — Wandelungen vorliegen, welche der innern Stimmung der jeweiligen Zeiten entsprechen: ihre Zeit, könnte man nach Hegel sagen, in Töne gefasst? Ich behaupte nicht, dass etwa der moralische und der religiöse Factor der al-

leinige oder der überall voranstehende sei; aber Soviel dürfte zugestanden werden, dass in welchem Masse Religion und Moral auf die Gesammt-Stimmung und -Richtung eines Zeitalters influiren, in eben demselben auch die jeweilige Kunst von diesen Factoren durchdrungen ist und sie in ihren Gestaltungen zum Ausdruck bringt. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, zusammengehalten mit dem weitverbreiteten Pessimismus unsrer Tage, mit der Auflösung aller festen Formen in der Auffassung der Natur und in der Neubildung der Gesellschaft, angesichts des Sinnenreizes, wie er gleichzeitig dem Auge dargeboten und durch dasselbe erweckt wird, möchte es doch nicht allzuschwer sein, ein Urtheil über den Werth und die Bedeutung der Wagner'schen Musik sich zu bilden, über den Anklang, den sie in der Gegenwart findet und über das Recht ihrer Bekämpfung. Und jene französischen Dramen und Operetten, in denen die sittliche Fäulniss und der giftige Brodem der dortigen Gesellschaft zu dichterischem Ausdruck kommt und die man unter der Firma des ästhetischen Interesses auch bei uns aufführt; die nicht bloss um ihres gemeinen Realismus sondern auch wegen ihrer Lascivität bei vortrefflicher Mache scheuslichen Bilder, wie wir sie in neuerlichen Gemäldeausstellungen gesehen haben; die weitverbreitete Unfähigkeit, biblische Stoffe überhaupt noch künstlerisch zu bearbeiten, die Karikaturen und Profanationen, wie sie hierbei zu Tage getreten sind — dürfen sie nicht insgesammt als Beweis dafür angeführt werden, wie sehr die künstlerischen Ideen und deren Ausgestaltung von derjenigen Beschaffenheit des Menschen abhängt, die wir als die centrale, darum überallhin wirksame erkannt haben, der religiös-sittlichen? Nicht als ob die sittliche Höherstellung oder Erneuerung des Menschen ihn nun auch sofort ästhetisch oder künstlerisch befähigte, wie wir wohl an gute pietistische Betrachtungen oder Gebete abscheuliche Verse mit frommen Gedanken angefügt finden; sondern nur in dem Sinne, dass, wo die künstlerische Gabe vorhanden ist, sie ganz nothwendig, bewusst oder unbewusst, davon erfasst und modificirt werde. Und immerhin zeigen Beispiele wie das P. Gerhardts, dass wo die Gabe vorhanden ist die Gesinnung des

Dichters, seine durch den lebendigen Glauben gereinigte und verklärte Lebensanschauung ihn mehr oder weniger auch vor ästhetischen Rohheiten und Abgeschmacktheiten bewahren kann, die sonst seiner Zeit anhangen.

9. Wollte man fordern, dass der Christ nur mit solchen Künsten und Kunstschöpfungen sich einliesse, Freude und Genuss an ihnen fände, in welchen sündliche und verführerische Mächte nicht walten, so würde wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als gänzlich sich davon zurückzuziehen. Denn da die Sünde auch das Christenleben noch befleckt und durchzieht, so wird man vonvornherein annehmen müssen, was dann auch durch die Erfahrung bestätigt wird, dass nirgend, auch nicht in der Christenheit, Kunsterzeugnisse sich finden, die nicht irgendwie abgöttliche Momente in sich tragen. Und die Consequenz, die man daraus zöge, würde weit über das Gebiet der Kunst hinausgreifen, in Lebensgebiete, die wir nicht missen können und welche doch nicht minder Sündliches und Verführerisches in sich bergen. Gemäss den Principien der Selbsterhaltung und Selbsterbauung, welche bei der Beziehung des Christenlebens auf die Objecte der natürlichen Welt allenthalben Platz greifen, wird der Christ hier zu entscheiden haben, was ihm frommt. Denn „ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles" (1 Cor. 6, 12). Die Werke unsrer grossen Dichter, Göthe und Schiller, bieten uns Kunstschöpfungen dar, welche in Wahrheit die Seele hinaufziehen über „das Gemeine, das uns alle bändigt," in denen die Bestimmung des Menschen, Bildner zu sein nach dem Muster Gottes, sich erfüllt: „hier sitze ich, forme Menschen nach meinem Bilde, ein Geschlecht das mir gleich sei." Es ist nicht nothwendig Prometheischer Uebermuth, welcher solch ein Wort eingiebt, sondern es verhält sich damit wie mit jenem der Schlange: „ihr werdet sein wie Gott" — die höchste Wahrheit, die freilich ebendarum zur Lüge verkehrt werden kann. Aber wer möchte es umdeswillen wagen, solche Kunstschöpfungen, in denen Grosses und Göttliches sich nahe berührt mit Niedrigem und Gemeinem — ich will sagen, wo die Ideen, die daraus emporheben sollten, selbst dazu herabgezogen sind — Jedem zum Genuss, zur „Bildung"

darzubieten, ohne zu fragen, ob es „frommt“? Auch der gereiftere Christ wird indem er sich hingiebt an diese Welt der Kunst, die in ihrer Art gewiss auch eine Welt Gottes ist, auf der Hut sein müssen, weil er weiss, dass die Schlange unter den blühenden und duftenden Zweigen lauert. „Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“ — Nichts kann thörichter und beschränkter sein, als der Kunst, etwa der christlichen Kunst zu verbieten, die nackte menschliche Gestalt plastisch darzustellen, oder sie zum Zwecke des Kunstgenusses zu betrachten. Man müsste denn sagen, dass diese gegenwärtige Menschengestalt erst durch die Sünde so geworden ist wie sie ist, eine verschollene Behauptung, und müsste verkennen, wie Gottes Bild, Gottes Hoheit und Schöne um so mehr in der leiblichen Erscheinung zu Tage tritt, je mehr das Fleisch Nichts ist als die transparente Hülle des darin waltenden Geistes, Gottesgeistes. Aber wo giebt es einen Künstler, der im Stande wäre diese Aufgabe vollständig zu erfüllen, und wo einen Betrachter, der nicht mehr auf der Hut zu sein brauchte indem er sich solchem Kunstgenuss hingiebt? Und wenn nun, wie wir es neuerdings erlebt haben, Darstellungen des Nackten sich finden, die recht eigentlich darauf ausgehen, den bestrickenden Sinnenreiz zum Ausdruck zu bringen? Wer möchte hier, auch wenn er von Puritanismus und Prüderie weitentfernt ist, der entzündlichen und unbefestigten Jugend es anrathen oder gestatten, solch „erlaubtem Kunstgenuss“ im Namen der Bildung bedingungslos sich hinzugeben? — Nichts Edleres, Erquicklicheres, Förderndes kann unter den Werken der Kunst gedacht werden als die dramatische Nachbildung des Menschenlebens, mit seinen Verwickelungen und Lösungen, zumal wenn in solchen Lösungen das Göttliche, die weltregierende Gerechtigkeit u. s. w. hindurchleuchtet. Wir haben vom christlichen Standpunkte aus keinen Grund, den Schöpfer solcher Kunstwerke einer profanen Beschäftigung zu zeihen, die weniger mit dem Christenstand sich vertrüge als irgend eine andere Berufsthätigkeit; ich wüsste auch gar nicht, warum den Darstellern solcher Kunstwerke schon um deswillen ein sittlicher Makel anhangen, oder warum es ein Zeichen „weltlicher“ Gesinnung sein sollte, Auge und Herz an sol-

chen dramatischen Aufführungen zu weiden. Man wird doch nicht selten das Gefühl haben, dass man geläutert und erhoben davon zurückkommt. Aber wenn nun die Frage an einen christlichen Vater, an eine fromme Mutter ergeht, ob sie ihr Kind, welches Talent dafür hat, zum Berufe eines Schauspielers, einer Theatersängerin wollen ausbilden lassen, so macht in der Regel die Wirklichkeit einen Strich durch jene an sich vollkommen berechtigte Auffassung, und nicht bloss in Zeiten wie der gegenwärtigen, wo die dramatische Kunst vielfach in den Dienst der Lüsternheit und Gemeinheit, des ausgesprochenen Antichristenthums sich gestellt hat. Und mit der Betrachtung solcher „Kunstwerke“ verhält es sich ähnlich wie mit der Hingabe an jene degenerirten Darstellungen der Kunst, von denen vorhin die Rede war. Je freier in solchen Productionen der Geist waltet, unbeschadet der auch in der Kunst herrschenden Regeln und Normen, anders als bei sonstigen Berufsarbeiten, wo das für sich immer nützliche Product viel leichter sich scheiden lässt von der Gesinnung des Bildners, um desto schwerer ist es auf diesem Gebiete der Kunst sich oder Andere vor der eindringenden Corruption zu schützen. — Leicht und beweglich ist vor Allem das Reich der Töne, jedem Wechsel, jeder Nüance der Empfindung zugänglich, in einer Sprache, die ungleich feiner und zarter ist wie die des gesprochenen Wortes, sodass Mendelssohn Bartholdy Recht hatte, wenn er auf die Frage, was er denn bei einem seiner „Lieder ohne Worte“ sich gedacht habe, zur Antwort gab, gerade das Lied wie es dasteht. Es kann nichts Roheres, Unverständigeres geben, als den Versuch, Gedanken, etwa gar abstracte, speculative Gedanken in Töne fassen zu wollen — eine Ueberschreitung der dieser Kunst durch ihr innerstes Wesen gezogenen Schranken. Und wenn hervorragende Componisten wie Händel, Beethoven u. A. sich mitunter in Nachbildung äusserer Erscheinungen, in Tonmalerei ergehen, so liegen diese Nachahmungen entweder schon auf dem Gebiete der Gehörwahrnehmungen, z. B. des Gewitters, des Sturmes, des murmelnden Baches u. drgl., oder aber, wenn sie Geschautes und nur Schaubares in Töne umsetzen, so nehmen sie es erst in das Gebiet der Empfindung her-

ein, um dann diese tönend zum Ausdruck zu bringen, wie denn auch die Nachahmung der Naturlaute zumeist in solcher Weise vermittelt sein wird. Es ist etwas Grosses, Herrscher auf diesem weiten, unendlichen Ocean der Tonwellen zu sein, seine Empfindung in ihnen hindurchklingen zu lassen, gepresste und gehobene Stimmung in ihnen auszusprechen, besser als es Worte vermögen. Daher es auch nicht wohl eine Kunst giebt, in welcher die Schwingungen des heiligen Geistes so unmittelbar und spürbar zum Ausdruck kommen wie die Tonkunst, und Luthers Urtheil über das Verhältniss der Musika zur Theologie sich daraus vollkommen begreift Aber die Kehrseite ist diese, dass nun auch die niedrigsten und unreinsten Schwingungen der Seele, dass der ganze Schmutz des menschlichen Herzens sich in diese Tongebilde legen kann, dass sie eine entnervende Wirkung auf den Hörer ausüben oder durch prickelnden Ohrenkitzel die Empfindung verflachen. Ebendarum weil das Reich der Töne ein zarteres, flüchtigeres ist als das der Gedanken und Worte, findet gerade bei der Tonkunst häufig ein Verschwimmen in den Empfindungen Statt, eine Auflösung in Gefühle, welche der ernsten, männlich-christlichen Haltung Eintrag thut, selbst bei Solchen welche die Kunst in ernsterem Sinne betreiben. Hier bedarf es der Selbstzucht und Nüchternheit, dass der Christ erwäge was ihm frommt, dass er im Genuss dieser herrlichen Gottesgabe nicht Gottes verlustig gehe und Schaden leide an seiner Seele.

§. 45. Je mehr schon auf dem Gebiete der Kunst, mag man nun die Production oder den Genuss ins Auge fassen, eine Art der Freiheit sich geltend macht, welche die directe Unterstellung unter die Kategorie des Sollens ausschliesst, um desto leichter vollzieht sich von hier aus der Uebergang zu den Adiaphora, den Mitteldingen, deren Wesen gerade dieses ist, dass sie als einzelne weder geboten noch verboten werden können. Aus dem plastischen Triebe des Menschen hervorgehend und andrerseits ihm zum Genusse dienend, erscheinen die Mitteldinge oder, wie wir richtiger zu sagen

haben, die adiaphorischen Bethätigungen immer als accessorisch angeschlossen an die physisch oder sittlich nothwendigen Handlungen und empfangen wesentlich von diesem Gesichtspunkte ihre sittliche Würdigung. Denn aus der ihnen zunächst eignenden und zugeschriebenen Freiheit folgt keineswegs, dass sie in jeder Hinsicht eximirt seien von sittlicher Ordnung und dass nicht das Verhalten des Christen ihnen gegenüber durch das ihm eigenthümliche Ethos geregelt sei. Diese Regelung wird an erster Stelle darin sich bekunden, dass das Wesen solcher adiaphorischen Handlungen behauptet, mithin jeder auch moralische Zwang von ihnen fern gehalten werde. Weiter aber darin, dass sie in ihrem Verhältniss zu den nothwendigen Handlungen sich als congruente bewähren, ihnen demnach zur Förderung, nicht zum Hemmniss dienen. Endlich, was mit dem Letzteren genau zusammenhängt, dass sie den Charakter des Wohlanständigen, nach Massgabe der Relation zwischen dem Sittlichen und dem Aesthetischen, an sich tragen.

1. Schon früher, bei der Beziehung des Christenlebens auf die Objecte der geistlichen Welt (§. 38), sind wir auf die Adiaphora gestossen, und nicht von Ungefähr. Denn wenn wir anders nachher das Verhältniss zwischen ihnen und den nothwendigen Handlungen richtig bestimmen werden, so folgt daraus ganz von selbst, dass sie ihre Stelle überall da haben müssen, wo eine nach Aussen gehende Bethätigung des Christen vorliegt, es sei nun auf geistlichem oder auf natürlichem Gebiete. Aber ebendaraus erklärt sich, warum wir nicht schon an jenem früheren Orte das Wesen der Adiaphora überhaupt in ihrer Relation zur Welt des Sittlichen erörtern konnten, sondern diese Frage bis hieher aufsparen mussten. Jene Adiaphora treten ja nicht erst in das Gebiet des Handelns ein, nachdem das geistlich-sittliche Leben in dem Menschen begonnen hat, oder von dem Augenblicke an wo dieses Leben sich in Beziehung stellt zum geistlichen Kosmos; vielmehr eignen sie der menschlichen Bethä-

tigung überhaupt und wollen zunächst aus der natürlichen Ausstattung des Menschen begriffen sein. Die unmittelbar vorher in Erwägung gezogene Welt der Kunst wies uns auf jene Seite der Gottebenbildlichkeit des Menschen hin, wornach in Analogie des göttlichen Schaffens er dazu angethan und bestimmt ist, auch seinerseits zu „schaffen", freilich nicht *ex nihilo*, aber doch so, dass er seine eigenen Ideen oder Gefühle abbildet in einem hiefür dargebotenen geeigneten Stoff. Und dem Wohlgefallen, der Freude Gottes an seinen Werken (Gen. 1, 31 vgl. mit Ps. 104, 31) entspricht denn auch die Befriedigung, welche solch freies Bilden für den Menschen mit sich bringt. Es ist ja wahr, dass die Kunst auch Gegenstand berufsmässiger Ausübung sein kann, namentlich soweit sich das Kunsthandwerk damit verbindet: insoweit kommt sie freilich bei diesem unserm Uebergang zu den Adiaphora nicht in Betracht. Aber in welchem Masse durchdringt und umspinnt nicht das künstlerische Bilden unser gesammtes Leben, ohne dass wir dabei an eine berufsmässige Ausübung desselben zu denken haben? Wenn wir ein behagliches Heim uns zu schaffen versuchen, so haben wir dabei nicht bloss im Sinne was zum Leben erforderlich und nützlich sei, sondern wir gestalten dies Erforderliche und Nützliche entsprechend einem uns innewohnenden plastischen Trieb, der hierin Befriedigung findet, und damit offenbart sich gleichwie die Freiheit so der künstlerische Charakter solcher Gestaltung. In meiner Wohnung, in meinem Zimmer bedarf es gewisser Utensilien, die ich als zum Leben mehr oder weniger erforderliche anschaffe und hereinstelle: nun aber genügt es mir nicht dass sie vorhanden sind, sondern alsbald beginnt der plastische Trieb zu spielen, der in der Aufstellung und Ordnung dieser häuslichen Requisiten sich bekundet. Dass ich meinen Leib bedecke und wärme, erfordert die Rücksicht auf Schamhaftigkeit und Gesundheit; Das ist physisch und sittlich nothwendig. Aber was kommt nun bei der Bekleidung zu diesem Nothwendigen als freies, nicht schlechthin — wenigstens nicht sittlich — zu Gebietendes hinzu? Der plastische Trieb, der Schönheitssinn bemächtigt sich des Nützlichen und Nothwendigen und giebt ihm seine eigenthümliche Gestalt;

ja es kann vorkommen, dass er den Gedanken an das Nothwendige und Nützliche überwuchert und sich auf dessen Kosten geltend macht. Mag es sein, dass bei grösserer Wohlhabenheit diesem Triebe leichter und besser Befriedigung verschafft werden kann, so ist doch die Möglichkeit Dessen auch in ärmlichen Verhältnissen nicht ausgeschlossen; und wir tadeln es nicht minder, wenn hier bloss der nüchterne Gedanke an das jeweilig Erforderliche massgebend ist, wie wenn dort unter dem Uebermass und der Verirrung des plastischen Triebes, des Kunstinteresses, das einfach Nothwendige oder Nützliche Schaden leidet. Wie man nun von diesem Gesichtspunkte des Ursprungs aus den Zusammenhang der Kunst mit den Adiaphora leicht erkennt, so andrerseits in Anbetracht des Genusses, welcher mit der Hervorbringung sich verbindet und der ebensowenig wie die Production selbst dem Gebiete der Freiheit sich entrücken lässt. Und endlich kommt der Verständigung über jenen Zusammenhang auch die historische Sachlage zu Gute, da doch zur Zeit der pietistischen Streitigkeiten vielfach Fragen des Kunstgenusses es waren, z. B. über den Besuch des Theaters, welche bei der Beurtheilung der Adiaphora ventilirt wurden. Wir behaupten keineswegs, dass die Adiaphora einfach innerhalb des engeren Kreises der Kunstproductionen gelegen seien — in diesem Falle hätten sie auch ihre Stelle schon früher, in dem Abschnitt von Wissenschaft und Kunst, finden müssen; aber wir sagen, dass die Kunst herüberreicht und herüberführt in das Gebiet der Adiaphora und dass es den letzteren eigenthümlich ist, im weitesten Sinne des Wortes auf eine Begabung und einen Trieb des Menschen zurückzugehen, dem auch die Kunst im strengen Sinne des Wortes entstammt.

2. Ist hiermit das systematische Recht nachgewiesen, auf die ethische Würdigung von Wissenschaft und Kunst jene der Adiaphora folgen zu lassen, so ist doch die Hauptfrage, ob es wirklich ethisch indifferente Dinge oder Handlungen giebt, damit noch nicht entschieden. Bekanntlich besteht darüber unter den Ethikern keineswegs Uebereinstimmung, und nicht bloss ehedem, in dem Streite zwischen Pietisten und Orthodoxen, wurde diese Frage verschieden beantwortet, sondern auch gegenwärtig ist sie noch

nicht zum Austrag gekommen. Es hat auf den ersten Anblick einen guten Schein, wenn man sagt, mit der Entwickelung des Menschen, seiner zunehmenden sittlichen Reife werde das Gebiet des „Erlaubten", welches man mit dem der Adiaphora identificirt, immer kleiner, und auf diesem Wege zu dem Resultate kommt, Nichts von Dem was der Mensch thue sei in Wirklichkeit sittlich gleichgiltig; es bekomme Alles sittliche Bedeutung und Gehalt durch den Sinn und Geist, den Jeder in sein Thun hineinlege. Aber man irrt mit diesen scheinbar einleuchtenden Sätzen von dem Wege ab, auf dem sich unsre Untersuchung bewegt. Wem kann es denn in den Sinn kommen zu läugnen, dass der Christ in Allem was er thut, im Kleinsten wie im Grössten, als die geistliche Persönlichkeit sich erzeigen und bewähren solle die er geworden und dass er in dem Masse seiner wachsenden Reife alles Natürliche zum Ausdruck seines geistlichen Wesens mache? Aber die Frage will vielmehr darauf gestellt sein, ob es denn allewege dieselben Handlungen, dieselben Lebensformen sein müssen, in denen sich diese constante und fortschreitende geistliche Haltung documentirt; ob nicht unbeschadet jener berechtigten Forderung hier eine Freiheit der Bewegung stattfinde, welche aufrechtzuerhalten und zu bewahren Pflicht des Christen sei. Gewiss kommt man mit steigenden Jahren allmählich dahin, dass der Kreis der willkürlichen Bewegung in dem man sich früher erging kleiner wird; die Lebensformen werden fest und stereotyp; man rostet ein in seinen Gewohnheiten und fühlt sich unbehaglich, wenn man durch Unvorhergesehenes aus dem Geleise gebracht wird. Aber schon nach natürlichem Urtheil liegt darin keine Vervollkommnung, sondern eher eine Abnahme; und ich wüsste nicht, weshalb, wenn Aehnliches bei einem übrigens vortrefflichen Christen eintritt, unser christliches Urtheil anders lauten sollte. Da fährt man zur gewohnten Zeit in Schlafrock und Pantoffeln, zündet sich zur bestimmten Stunde seine Pfeife an, erwartet zu einer andern seine Zeitung, macht regelmässig seinen Spaziergang und legt sich ebenso regelmässig aufs Ohr. Es ist gar nicht zu läugnen, dass eventuell der christliche Charakter eines Mannes auch in diesen

stabilen Handlungen sich aussprechen kann; aber ich wüsste nicht, warum dieser Charakter darunter leiden sollte, wenn sie weniger stabil wären. Man legt auf gleichgiltige Dinge ein grosses Gewicht, macht aus der Mücke einen Elephanten und bringt sich so je länger je mehr um die Freiheit, kraft deren man über diesen Dingen stehen sollte statt sich von ihnen knechten zu lassen. Nun wird, meine ich, die Fragestellung eine klarere, und die Bejahung, dass es sittliche Adiaphora gebe, dürfte meines Erachtens kaum mehr Anstoss erregen. Wenn der Christ ausnahmslos in allen Lebensäusserungen, kleinen oder grossen, auf allen Gebieten des Handelns, fern oder nahegelegenen, seine christliche Gesinnung zu bethätigen, all dieses an sich Natürliche, vielfach Unbedeutende sich anzueignen die Aufgabe hat, so folgt daraus mit Nichten, dass es immer ein und dieselbe natürliche Handlung sein müsse in welcher solche Gesinnung sich offenbart. Auch wenn ich meinen täglichen Spaziergang mache, werde ich den Christen in mir nicht zu Haus lassen; aber mein Christenthum wird mir darum nicht gebieten, nicht nothwendig und überall gebieten, heute diesen und morgen jenen, oder täglich denselben Spaziergang zu machen. Das richtet sich nach andern als nach sittlichen Normen, und die Verschiedenheit, die sich daraus ergiebt, ist für das sittliche Urtheil irrelevant: auf jedem dieser Spaziergänge kann ich, soll ich mich als Christ erweisen. Man kann Jeden der die Adiaphora läugnet, nämlich als sittliche Adiaphora läugnet, damit *ad absurdum* treiben, indem man immer geringfügigere Dinge heranzieht, bei denen nur mit der äussersten Gewaltsamkeit die sittliche Nothwendigkeit des Thuns oder des Lassens behauptet werden kann. Nun ergiebt sich aber daraus alsbald eine genauere Begriffsbestimmung, deren wir zur Erledigung dieser ethischen Frage bedürfen und die wir, wie immer, erst aus dem erschlossenen Erfahrungsgebiete entnehmen können. Es ist verkehrt, das natürlich Nothwendige hier herbeizuziehen, Essen, Trinken, Schlafen u. s. w., etwa umdeswillen weil diese Dinge für sich genommen keinen ethischen Werth haben und ich ebenso unchristlich wie christlich essen kann. Denn d i e s e sitt-

liche Irrelevanz gilt überhaupt von der gesammten natürlichen Ausstattung und Bethätigung des Menschen; dieselbe kann nicht minder in gottgemässer wie in widergöttlicher Weise verwendet und vollzogen werden. Aber daraus folgt nicht, dass wir uns hier auf einem Gebiete der Freiheit bewegten, wo das Unterlassen sittlich ebenso berechtigt wäre wie das Thun. Erst wenn wir nun genauer zusehen, wie solche nothwendigen Handlungen vollzogen werden, stossen wir auf die Adiaphora, übereinstimmend mit dem Ergebniss an jener früheren Stelle, wo wir innerhalb der Beziehung auf die Objecte der geistlichen Welt Adiaphorisches kennen lernten. Es herrscht Freiheit in dem Wechsel des Genusses den ich mir gestatten darf, und ethisch habe ich keinen Grund mir die Freiheit der Wahl einschränken zu lassen. Wird sie eingeschränkt durch Erwägungen und Motive natürlicher Art, z. B. durch Rücksicht auf Besitz oder Gesundheit, so wird dann folgeweise, gemäss der Würdigung solcher Motive, auch die ethische Freiheit eingeengt werden. Aber beim Wegfall solcher Erwägungen, beim Zurücktreten derselben im Bewusstsein des Subjects, selbst wenn objectiv betrachtet natürliche Gründe für oder wider vorhanden wären, bleibt Dergleichen für das ethische Verhalten irrelevant; nämlich ich kann ebensogut in dem einen Fall wie in dem andern, ob ich z. B. zu Mittag diese oder jene Speise geniesse, meine christliche Gesinnung bethätigen. Man kann sich ja freilich hiefür nicht direct auf die Anweisung des Apostels Rom. 14 berufen; denn hier handelte es sich um religiöse Bedenklichkeiten. Aber man kann so zu sagen von dorther *a maiori ad minus* schliessen. Wenn schon diese Differenzen, obwohl sie auf verschiedenem Grade christlich-sittlicher Urtheilsfähigkeit beruhten und der Apostel demgemäss „Schwache“ und „Starke“ von einander scheidet, doch seiner Aussage zufolge noch keinen Unterschied machen im Verhältniss zum Herrn (v. 6 u. ff.), um wie viel weniger wird solch ein Unterschied eintreten, eine sittliche Verpflichtung für das Eine oder Andre vorliegen, wo Befangenheit und religiöse Scrupel nicht in Frage kommen? Und was wir von dem Sich-ansetzen solcher adiaphorischer Handlungen an die physisch nothwendigen ge-

zeigt haben, Das gilt nun selbstverständlich auch von denen welche mit den sittlich nothwendigen und gebotenen sich verbinden. Auch diese Lebensäusserungen treten nicht als solche an den Tag, welche in ihrer gesammten Erscheinung den Charakter constanter Nothwendigkeit und nothwendiger Constanz an sich tragen, sondern, wie wir bei den kirchlichen Mitteldingen erkannten, die Freiheit des Bildens hat hier einen weiten Spielraum; man kann auch nicht behaupten, dass diese Freiheit allenthalben durch natürliche Erwägungen und Motive aufgehoben oder beschränkt werde. In jedem Falle aber ergiebt sich nun, was ja unausgesprochen schon in der bisherigen Erörterung lag, was wir aber zur Vermeidung von Missverständnissen hier noch ausdrücklich betonen wollen, dass es ein unrichtiger Sprachgebrauch ist, von Mittel*dingen* zu reden, während doch die Frage lediglich dahin geht, ob Aeusserungen der Persönlichkeit vorhanden seien, deren Wesen es sei sich nicht direct unter die sittliche Norm zu subsumiren. *Dinge* kommen dabei nur in Betracht, insoweit jene Actionen auf sie gerichtet sind und dadurch ihren Inhalt empfangen.

3. Nunmehr können wir daran gehen, das christlich-sittliche Verhalten zu jenen ethisch an sich adiaphorischen Handlungen zu bestimmen. Denn es bedarf doch keines besonderen Scharfsinns, um sich darüber klar zu werden, einmal dass diese ethische Indifferenz nicht schrankenlos, unter allen Umständen, sich behaupten lässt, sodann, und Dies zunächst, dass es ein sittliches Verhältniss geben muss eben zu diesen Actionen als sittlich adiaphorischen. In letzterer Beziehung werden wir an dieser Stelle, wo die natürlichen Adiaphora in Betracht kommen, zu wiederholen haben was wir früher von den kirchlichen Mitteldingen feststellten: wir sollen uns kein Gewissen aus diesen Dingen machen, sondern die uns darin zustehende Freiheit behaupten. Und wir brauchen wohl kaum erst zu erwähnen, dass dieses auf die äusserlichsten Dinge bezügliche Verhalten innerlichst mit dem Wesen der evangelischen Freiheit und dem dadurch bedingten Ethos zusammenhängt. Wenn wir fordern, dass die christliche Persönlichkeit durch und durch, im Innern wie im Aeussern, im

Kleinen wie im Grossen geistlich bestimmt sei und sich bestimmen lasse, so bedeutet Das nicht die Aufhebung jener Freiheit, sondern die Setzung und Conservirung derselben. Auch wenn, wie es kaum anders sein kann, mehr und mehr die adiaphorischen Bildungen sich verfestigen, so dass wir immer in derselben Weise, ohne viel zu wechseln, die physisch und ethisch nothwendigen Handlungen vollziehen, so soll damit unsre Freiheit nicht aufgegeben sein, sondern allewege darüber herrschen: so dass, wenn wir die beginnende Gewohnheitsknechtschaft merken, wir lieber einmal dieses ganze Gespinnst adiaphorischer Bräuche, womit wir uns allmählich umgeben haben, gewaltsam zerreissen, statt uns dadurch einengen und knechten zu lassen. Auch dem Christen, und ihm zumal, diesem freien Gotteskinde, soll die Pedanterie fern bleiben. Die Pedanterie geht von dem richtigen Gedanken aus, dass Nichts zu klein ist um nicht Beachtung zu verdienen und Bedeutung zu haben für das Grosse. Darum behandelt der Pedant kleine Dinge mit ungeheurer Wichtigkeit, wie wenn das Leben, das Wohl des Ganzen davon abhinge. Alte Schulmeister und Soldaten sind am Ehesten in Gefahr, Pedanten zu werden; denn hier liegt es am Deutlichsten zu Tage, welche Bedeutung auch das Kleinste, scheinbar Gleichgiltigste hat. Es hat seine Bedeutung als Theil des Ganzen und als Erziehungsmittel für den Einzelnen. Besser darum, einen Pedanten zum Schulmeister, zum Instructor zu haben, als Einen, der durch die Finger und über diese Lappalien hinwegsieht. Aber doch sind wir dem Pedanten abgeneigt, zumal vom Standpunkte evangelischer Freiheit. Denn die eigentliche, die verwerfliche Pedanterie beginnt erst damit, dass in dem Menschen das Bewusstsein schwindet, wie diese kleinen Dinge nicht an und für sich, sondern relativ bedeutend sind. Der Fluch der Lächerlichkeit haftet an Denen die keinen Blick mehr haben für diese Relativität. Gewiss ist es von grosser Wichtigkeit, dass bei der soldatischen Disciplin bis in das Kleinste und Aeusserlichste hinein die pünktlichste Sorgfalt und Sauberkeit herrsche. Aber wenn einst Friedrich Wilhelm III. bei Vorführung der in schweren, siegreichen Kämpfen äusserlich herabgekommenen Truppen durch

General York sich von ihnen abwandte mit den Worten: „schmutzige Leut", und der General darüber zornig seinen Degen in die Scheide stiess, so wird das sittliche Urtheil kaum schwanken auf wessen Seite es sich dabei zu stellen hat. Also diese Behauptung der Freiheit inmitten der Gebundenheit ist das Erste. Das Andre aber ist dieses, dass die Adiaphora unter Umständen aufhören zu sein was sie an sich sind, und dass die Freiheit der der Action dadurch vonvornherein beschränkt oder aufgehoben wird. Die gutgeschliffene Waffe kann am Leichtesten dazu dienen, uns und Andere zu verletzen. Weder die Fähigkeit des freien Bildens, worauf wir die adiaphorischen Handlungen im letzten Grunde zurückführen, noch der Genuss, der mit solchem Bilden sich verbindet, besteht in Wirklichkeit anders denn als von der Sünde durchzogener, und darum können Versuchungen für den Christen davon ausgehen, denen gegenüber Wachsamkeit, freier Verzicht auf die an sich zustehende Freiheit, Selbstbeschränkung, evangelische Askese am Platze ist. Wir dürfen die Blume pflücken, die am Wege uns erblüht, an ihrer Schönheit und an ihrem Geruche uns erfreuen: Niemand soll uns dieses Adiaphoron verkümmern. Aber nicht bloss, dass es Giftblumen giebt unter äusserlich gleissender Hülle; auch Dies will erwogen sein, ob wir nicht durch Hingabe an solch beiläufige Genüsse bei unserm Gange durch dies Leben uns aufhalten, unsre Gedanken abziehen lassen von dem jeweils Nothwendigen, in erster Linie uns Obliegenden. Es können bei den adiaphorischen Gebilden und Genüssen üble Neigungen des Christen, Lieblingssünden ihre Weide suchen: da hört das Adiaphoron auf ein solches zu sein, und die christliche Askese tritt an ihren Platz. Ich will als Beispiel setzen, dass Jemand zu seiner Erholung — sie ist als solche physisch und moralisch nothwendig — einer Kunst, sei es nun mehr activ oder passiv, sich hingiebt und darin seinen Genuss findet: hier wird auch in dem Falle, dass die Hingabe keine excessive, die Berufsarbeit verkümmernde ist, die Frage sich erheben, ob vielleicht sündliche Eitelkeit oder Leichtfertigkeit und Lüsternheit in solchem Kunstgenuss ihre Nahrung findet, und in dem Masse als Dies bejaht werden muss wird das sittlich Adia-

phorische der Handlung sich mindern. So auch bei der Wahl von Speisen und Getränken, beim Besuch von Gesellschaften, bei der hier stattfindenden Unterhaltung. Aber es kommt nun alsbald noch ein Weiteres hinzu. Die adiaphorischen Bethätigungen, in denen, mögen sie diese oder jene sein, der Christ sein eigenthümliches Wesen zu bewähren hat, sind ja gar nicht bloss von dem persönlichen Subject abhängige, sondern sie bewegen sich zum grossen Theil in Formen, welche durch sociale Setzung so geworden sind und die nun der Einzelne zu seinem Gebrauch verwerthet. Es sind conventionelle Gebräuche und Sitten, an welche der Einzelne mehr oder weniger sich gebunden oder doch gewiesen sieht, und die nun an ihrem Theile, wie alles Natürliche, von der Sünde durchzogen sind. So z. B. hinsichtlich der Kleidung. An sich ists ein Adiaphoron, ob ich mich so oder anders kleide, wenn nur die Kleidung den Bedingungen des Zweckmässigen und Wohlanständigen entspricht. Bei Erfüllung dieser Bedingungen, die zugleich ethische Geltung beanspruchen, kann doch eine grosse Mannigfaltigkeit des Bildens obwalten. Nun aber, während schon soweit die Wahl eine individuelle ist Versuchung zur Sünde eintreten kann, drängt sich die Thatsache auf, durch welche sofort die Frage complicirter wird, dass die besondere Art der Kleidung, Mass und Form und Schnitt, durch generelle Factoren bestimmt wird, wornach denn hier die freie Wahl des Einzelnen sehr wesentlich beschränkt wird. In dieser „Mode“, woran der Einzelne mehr oder weniger gebunden ist, spricht sich gar nicht bloss das sittlich indifferente natürliche Bilden aus, sondern es legen sich unreine Momente hinein: mit dem Bestreben, der edeln menschlichen Gestalt wohlthuenden Ausdruck zu geben, verbindet sich Gefallsucht, Lüge, Lüsternheit; mit der auf physikalischem Gesetz beruhenden Wahl und Zusammensetzung der Farben und der dadurch bedingten Befriedigung guten Geschmacks und ästhetischen Sinnes verknüpft sich die Sucht zu glänzen und durch Glanz zu bestechen, oder auch die Abgestumpftheit und Blasirtheit, wo man matte Farben, Grau in Grau oder Schwarz als das „Feinste“ ansieht. Hier fragt sichs, wieweit der Christ mitgehen darf oder soll, und die

Frage wird um so verwickelter, als nicht bloss die Rücksicht auf die eigne christliche Haltung da erwogen sein will, sondern auch die Rücksicht auf Andere, denen unser Thun zum Anstoss oder zur Förderung gereichen kann. Hier wird nun, im Gegensatz zu schlechtem Rigorismus, an das Wort des Apostels erinnert werden müssen 1 Cor. 5, 9 ff.: „ich habe euch geschrieben in meinem Briefe, nicht in Verkehr zu treten mit Hurern, und zwar nicht schlechthin den Hurern dieser Welt oder den Habgierigen, Räuberischen oder Götzendienern; denn sonst müsstet ihr aus der Welt herausgehen.“ Ich meine, es ist hier nach Analogie dieses apostolischen Wortes zu verfahren. Wollte der Christ, weil Sünde den Dingen dieser Welt anklebt, sie meiden und gar keinen Gebrauch davon machen, so müsste er freilich aus der Welt herausgehen; und thäte er Dieses, etwa in der Weise der Eremiten und Mönche, so würde er auch dort die Welt die er fliehen möchte wieder finden. Dadurch dass der Schmutz der Welt sich an den Christen anheftet ist er noch nicht selbst beschmutzt; nur dass er sich des Schmutzes als solchen bewusst und bestrebt sei ihn abzustreifen. Es ist in der Regel Gutes und Schlimmes in diesen Bräuchen und Formen der natürlichen Welt beisammen: guter Geschmack, richtiges ästhetisches Gefühl und ein schlimmer, aus der Sünde stammender Beisatz. Der Christ mag darauf ausgehen, Jenes sich anzueignen und Dieses zu meiden; zu meiden, soweit überhaupt das Eine von dem Andern sich trennen lässt, und mit innerem Widerstreben zu tragen was als Unreines nicht schlechthin davon gesondert werden kann; zu meiden was man zwar in Ansehung der eignen Person unbedenklich gebrauchen dürfte, was aber Andern, Unbefestigten und Schwachen, zum Aergerniss und Falle gereichen könnte. Wir bedienen uns hiefür des Massstabes, den der Apostel in Stellen wie 1 Cor. 8, 4 ff. an die Hand giebt, natürlich nicht so dass derselbe unmittelbar auf unsern Fall sich anwenden liesse. Denn dort kommen religiöse Bedenklichkeiten in Betracht, die uns als solche hier Nichts angehen. Aber gemeinsam ist doch beiden Fällen Dieses, dass eine Befleckung gefürchtet wird und eintreten könnte, wenn man sich solcher sei

es nach objectivem Thatbestande sei es nach subjectiver Meinung beschmutzten Dinge bedient: der Eine kann sie in die Hand nehmen ohne verunreinigt zu werden, er geht in evangelischer Freiheit hindurch; der Andre ist empfänglich für die Ansteckung, er ängstigt sich davor und soll nicht muthwillig damit in Berührung gebracht, in seinem Gewissen dadurch geärgert werden. Endlich wird auch das Unschöne, Hässliche, selbst wenn es nicht unmittelbarer Ausdruck sündlicher Lebensbewegung ist, von dem Christen sowohl um seinet- wie um Andrer willen thunlichst gemieden werden; denn zwar sind wir nicht im Stande, uns Dem gänzlich zu entziehen, weil es den Dingen des natürlichen Lebens in ihrer concreten Wirklichkeit, dem Materiale des adiaphorischen Bildens, vielfach anhaftet, aber doch ist wenigstens mittelbar, so oder anders, das Unästhetische die Folge der durch die Sünde in die Welt eingetretenen Korruption, und der Anblick des Hässlichen wirkt degenerirend. Selbstverständlich liegt die Frage anders da wo es um eine Einwirkung des Christen auf das Verderbte und Hässliche, wo es um Heilung und Zurechtbringung des durch die Sünde Zerrütteten sich handelt: hier ist die Berührung damit nicht nur zulässig, sondern geboten.

4. Wir sind dadurch schon allmählich den mancherlei Einzeldingen näher getreten, welche besonders bei der pietistischen Controverse discutirt wurden und über die man ein Urtheil nur gewinnen wird, wenn man sich über die bisher erörterten Punkte klar geworden ist. Es kann uns nicht in den Sinn kommen, dies Einzelne der Reihe nach vorzuführen und durchzusprechen, da es doch seiner Natur nach ein unendlich Mannigfaltiges ist, zumal das Urtheil trotz der Differenz der Beziehung und des Gegenstandes seinem innern Wesen nach sich wiederholen müsste. Wir werden also nur beispielsweise Einiges herausgreifen, damit man daran früher Gesagtes erprobe. Theater. Hier zeigt sich am Deutlichsten der Zusammenhang, welcher zwischen dem Gebiete der Kunst und jenem der Adiaphora besteht, und man könnte ohne wesentlich fehlzugreifen die Erörterung darüber dem früheren Kapitel überweisen. Als zugestanden setzen wir voraus, dass die dramatische Nachbildung des Lebens eine der edelsten

Bethätigungen des menschlichen Geistes, der Genuss daran ein dem Menschen von Gotteswegen zustehender ist. Und was von der Dichtung, Das gilt nothwendig von der Aufführung; was von dem Lesen oder Vorlesen dramatischer Kunstwerke, nothwendig auch von dem Anschauen. Denn den vollkommensten Eindruck der künstlerischen Nachbildung, worauf es doch dabei abgesehen ist, empfängt man eben durch die Aufführung. Und ich wüsste dabei ethisch keinen wesentlichen Unterschied wahrzunehmen zwischen dem Anhören eines Concertes und dem Anschauen eines Dramas, oder dem Genuss der Oper, wo Beides verbunden ist. Auch liegt an sich gar kein Grund vor, das Lustspiel darin tiefer zu stellen als das Schauspiel oder Trauerspiel. Was uns im Leben begegnet und ergötzt, die heiteren Bilder von Verwirrung und Lösung, warum sollen wir Das nicht im künstlerischen Nachbild anschauen und uns daran erfreuen? Aber abgesehen von den Künstlern, von denen wir hier nicht weiter zu reden haben, werden für den Christen, welcher Dergleichen zu geniessen sich anschickt, eine ganze Reihe von Erwägungen Platz greifen, wodurch das scheinbar ganz offenstehende Gebiet dieses Adiaphorons sich einengt oder ganz verschliesst. Die auftauchenden Fragen, die zumeist nur je nach dem individuellen Stande des Christen, gemäss seiner Berufstellung u. s. w. sich beantworten lassen, sind etwa diese: Stellt sich dieser Genuss, den ich mir an sich um meiner Erholung und harmonischen Ausbildung willen gestatten darf, in Widerspruch zu der Forderung, die Zeit auszukaufen (Col. 4, 5), im Dienste sowohl meines irdischen wie meines himmlischen Berufes? Wenn es recht hergeht, soll Erholung und Genuss den Christen nur um so tüchtiger machen, die Ziele seines doppelten Berufes zu erreichen. Oder regt solch ein Genuss die Leidenschaften in mir auf, bringt mich auseinander, vermindert die Wachsamkeit? Dies kann schon eintreten, wenn die Kunstproduction eine verhältnissmässig lautere und gesunde ist. Vollends aber wenn, wie vielfach neuerdings, das Gift der Sünde in immer reichlicheren Strömen sich in jene Kunstgebilde eingesenkt hat, so dass es Bilder der Unzucht und einer schlechten, sentimentalen, entnervten Moral sind, welche dem Auge sich dar-

bieten. Hier kann der Fall eintreten, wo der Christ schlechthin verzichtet, um der Ansteckung sich nicht preiszugeben; und wenn er seiner selbst sicher wäre, so würde sichs fragen, ob er nicht Andere zu einem ihnen schädlichen Genuss verleitet oder durch seine Freiheit ihnen Anstoss giebt, sich bösen Schein erweckt (doch gehört 1 Thess. 5, 22 nicht unmittelbar hieher), der Welt sich gleichstellt (vgl. Rom. 12, 2). Die negative Stellung der alten Kirche zu den Schauspielen war darum eine im Grunde correcte, und je mehr neuerdings das christliche Ethos ausgeschieden wird aus den natürlichen Verhältnissen, in denen es sonst noch eine Macht war, um desto mehr kann es dahin kommen, dass der Rigorismus der alten Kirche sich erneuert und es am Platze sein wird recht pietistisch zu sein. Wohl soll man sich merken was der Apostel gegen das Richten von Seiten der Schwachen sagt (Rom. 14, 3), und nicht überall ists nöthig diesem voreiligen Richten sich zu fügen. Aber gewiss darf namentlich der Geistliche sich nicht durch allzufreies, wenn auch an sich zulässiges, Verhalten den Zugang zu den Schwachen verbauen, sie mit Misstrauen gegen sich erfüllen. Es wird immer bedenklich sein, wenn ein Geistlicher an dem Orte, wo er seiner Gemeinde zu dienen hat, im Theater sich sehen lässt. Der alte evangelische Bischof Borowski, Biograph Kants, von Friedrich Wilhelm III. aufgefordert mit ihm das Theater zu besuchen, weigerte sich Dessen. Befragt, ob er es für Unrecht hielte, antwortete er Nein. Aber, fügte er hinzu, ich bin ein alter Mann, und wenn es Gott gefiele, mich heute Abend heimzurufen, und er mich dann früge: Borowski, wo kommst du her, möchte ich nicht gern antworten: aus dem Königsstädtischen. — Das Spiel. Hier tritt der Zusammenhang mit der Kunst weniger offen zu Tage als bei dem Theater. Aber erkennbar ist er doch, und es dient zum Verständniss der Sache, wenn wir uns seiner bewusst werden. Spiel als freie, nicht unmittelbar dem Berufe dienende oder sonst auf einen praktischen Zweck berechnete Aeusserung der Kräfte, besonders als Nachbildung der Wirklichkeit, wenn auch nur in analogischer Art, trägt ein künstlerisches Moment in sich, dient zur Erholung und zur Freude. Das Kind nimmt

in dem Spiele die spätere Wirklichkeit der Lebensaufgaben vorweg, und ihm vor Allen liegt es nahe, die sich entwickelnden Kräfte in freiem Spiele sich ergehen zu lassen. Man wird ihm weder das Spiel zur Arbeit machen dürfen noch die Arbeit zum Spiel. Aber auch als Erwachsene, in der vollen Arbeit des Lebensberufes stehend, bedürfen wir noch des Spieles zu unsrer Erholung und Ausspannung; nämlich wir gönnen den Kräften, welche durch die Berufsarbeit unmittelbar in Anspruch genommen waren, Ruhe und lassen dagegen solche in freier Weise „spielen", die latent und ungebraucht zurückstanden; es ist eine Freude und ein Genuss, sie in solcher Art sich äussern zu lassen. Der Beamte, der Gelehrte, benutzt eine Freistunde, um Musik zu spielen oder mit seinen Blumen zu spielen — denn er will kein Musiker sein und kein Gärtner werden; sondern damit tritt an die Stelle der einen, der strengen Wirklichkeit geltenden Beschäftigung eine freie, freibildende, irgendwie künstlerische, wobei andere Kräfte als die vorhergebrauchten in Action kommen: eben darin besteht der Genuss und die Erholung. Das hauptsächlichste Spiel der Erwachsenen und Gereiften ist die Unterhaltung, das freie Gespräch. Denn wenn die Unterhaltung rechter Art ist, so ist sie ein Spiel und hat keinen andern Zweck als diesen ein Spiel zu sein. Ein freies Spiel der Gedanken ist solch ein Gespräch, dessen Reiz darin besteht, dass Person mit Person dadurch in Contact tritt und die beiderseitigen Lebens-Auffassungen und -Erfahrungen sich austauschen. Man verfälscht das Wesen der Unterhaltung, wenn man ihr den Zweck der Belehrung unterschiebt, wenn Einer docirend sich des Wortes bemächtigt, wenn man schwierige Fragen dadurch bis auf den Grund erledigen will. Belehrung kann wohl die Folge der Unterhaltung sein, ist aber darum nicht ihr Zweck. Andere Spiele, ihrer Natur mehr dem Jugendalter angehörig, sind freie Aeusserungen der körperlichen Kräfte, ebenfalls als solche schon und weiterhin vermöge der Abbildung von Lebensaufgaben Befriedigung schaffend. Niemand verwehrt sie der Jugend, und es ist nur darauf zu sehen, dass sie die Schranke adiaphorischer Bethätigung nicht überschreiten und nicht der Sünde Nahrung geben. Nach-

bildungen von Lebensaufgaben in analogischer Form sind auch Bretspiele und Kartenspiele, von denen die letzteren dem ernsten christlichen Urtheil mehr Bedenken erwecken als die ersteren. Der Grund hievon ist abgesehen von dem hinzukommenden Missbrauch wohl vor Allem dieser, dass bei dem Kartenspiele der Natur der Sache nach der Zufall eine bedeutende Rolle spielt. Aber um das Kartenspiel principiell zu verwerfen, genügt diese Thatsache keineswegs. Denn auch bei den Bretspielen kann ichs so einrichten, dass ich in schon fertige Situationen eintrete und die Aufgabe überkomme mich damit auseinanderzusetzen. Freilich wenn die Kartenspiele reine Hasardspiele wären, und soweit sie es sind, bezeichnen sie eine sehr niedrige Stufe der Unterhaltung, etwa für Geistesschwache passend; und selbstverständlich sind sie verwerflich, wenn der ihnen an sich fehlende Reiz durch Streben nach Geldgewinn ersetzt wird. Aber die edleren Kartenspiele geben dem Spieler nur die Vorlage, mit welcher nun erst die seiner Selbstthätigkeit, seinem Scharfsinn gesetzte Aufgabe beginnt. Ich wüsste nicht, was darin an sich Verwerfliches läge. Denn so ists doch auch bei den wirklichen Aufgaben des Lebens, die das Spiel in seiner Weise nachbildet, dass ich nicht in der Lage bin meine Karten mir zu wählen: sie werden mir in die Hand gegeben, ich trete in eine bestimmte Situation ein, und nun gilt es mit den darin gelegenen günstigen oder ungünstigen Momenten zu rechnen, sie zur Erreichung der Lebensaufgabe zu benützen. Aber je mehr hier, und nicht bloss bei den Kartenspielen sondern auch bei den Bretspielen, die Leidenschaften sich regen, je mehr durch solche Spiele die Arbeitszeit vergeudet, Geldgewinn erstrebt wird, je mehr durch vielfachen Missbrauch der Schmutz der Gemeinheit daran klebt, um desto mehr wird der ernste Christ sich fragen, ob er ohne Gewissensverletzung, ohne Schädigung seines Christenstandes daran theilnehmen darf. — Tanz. Auch hier wird man, vom generellen Gesichtspunkte aus angesehen, sagen müssen: an sich ein Adiaphoron. Und zwar nicht bloss insoweit es sich um edle, rhythmische Bewegung des menschlichen Körpers handelt, so dass man etwa bloss den Tanz unter demselben Geschlecht zu ge-

statten hätte, sondern auch insofern eine Annäherung der verschiedenen Geschlechter untereinander dadurch bewirkt wird. Hängt doch ersteres Moment sehr wesentlich mit dem letzteren zusammen. Es braucht nicht bloss Gefallsucht zu sein, wenn bei solchem Verkehr auf edle Formen gehalten wird; denn die Geschlechter sind auch darin auf einander angewiesen und erziehen sich gegenseitig. Es ist besser, den Zug der Annäherung innerhalb bestimmter durch die gute Sitte vorgezeichneten Schranken zu gestatten, als ihn vonvornherein einzudämmen, dadurch aufzureizen und auf falsche Bahnen zu lenken. Die Thatsache glaube ich als feststehend bezeichnen zu dürfen, dass auch bei unsern gegenwärtigen Tänzen, wie immer man über die Form derselben urtheile, nicht nothwendig schlechte Begierde, unreine Lust erweckt werden muss. Aber hier hat Jeder sich selbst zu prüfen oder den ihm zur Erziehung Befohlenen je nach dem Stande ihres inneren Lebens die rechte Weisung zu geben. Vonvornherein, etwa bei der Confirmation, das Versprechen abzunehmen, dass man Zeit seines Lebens sich Dessen enthalten wolle, halte ich für thöricht und gefährlich. Es kann dem unbefestigten Christen besser sein hinzugehen, als mit brennendem Herzen und mit gereizter Phantasie wegzubleiben. Und an das Wegbleiben kann sich Selbstüberhebung, geistlicher Hochmuth anknüpfen, der schlimmer ist als die Gefahr die man meidet. Aber — Das wollen wir nicht verkennen — diese Gefahr besteht wirklich; nicht bloss die der Lüsternheit, sondern fast noch mehr die der Eitelkeit und Gefallsucht, namentlich bei dem weiblichen Geschlecht. Nehmen wir es mit dieser Gefahr nicht leicht, ohne doch darum das Kind mit dem Bade auszuschütten. — Hiermit mag es genug sein, um das Verhalten des Christen auf dem Gebiete der Adiaphora beispielsweise zu charakterisiren: auch die grösste Strenge und Entsagung, welche hier angewendet werden mag, hat nach unsern ethischen Principien ihr Recht nur auf Grund der evangelischen Freiheit.

§. 46. Eingeordnet in die natürliche Welt und central sie bedingend war die entsprechende Menschengemeinschaft

sowohl als Object wie als Subject schon inbegriffen in derjenigen Beziehung zum Kosmos, welche bisher in Frage stand, und der weitere Fortschritt zu dieser Menschengemeinschaft erscheint daher lediglich als Ergänzung und Vollendung des Vorhergehenden. Wobei sich aus der Natur der Sache von selbst versteht, dass die Zusammengehörigkeit und der Zusammenschluss der Subjecte wesentlich und massgebend ist für die ethische Stellung zu ihnen als Objecten. Von hier aus will zunächst die Ehe sittlich gewürdigt sein als Grundlage aller weiteren natürlichen Menschengemeinschaft und gottgewolltes Mittel zur Verwirklichung der Menschheitsidee. Unbeschadet ihrer nahen Beziehung auf den Heilsrathschluss und dessen Durchführung haben wir doch die natürliche Bedeutung der Ehe zunächst im Auge zu behalten. Denn so allein, selbstverständlich unter Hinzunahme der in diese natürliche Welt eingetretenen Sünde und Gnade, lassen sich die ethischen Fragen bezüglich der Eheschliessung und Eheführung, desgleichen über eventuelle Ehescheidung, im evangelisch-christlichen Sinne erledigen. Auch für die durch die Ehe begründete Hausgemeinschaft im engeren wie im weiteren Umfang, ist dieser Gesichtspunkt festzuhalten, wenngleich hier gerade das Ineinander natürlichen und geistlichen Gemeinwesens deutlicher als sonstwo zu Tage tritt.

1. Inmitten des weiten Kreises der natürlichen Welt, zu welchem wir das specifisch-christliche Leben vorerst in Beziehung setzten, steht die Menschengemeinschaft, ohne welche erstere nicht wäre und welcher der Christ als natürlicher Mensch angehört. Man sieht auf den ersten Blick, dass indem wir jetzt zu dieser Menschengemeinschaft und zu deren mannigfachen Gliederungen fortschreiten, wir nicht über den bisher gezogenen Ring hinausgehen, sondern lediglich vollenden was darin bereits angelegt war. Denn unter die Objecte, Gaben, Güter, zu denen innerhalb der natürlichen Welt das Werden des Menschen Gottes

in Beziehung tritt, befassen sich doch auch die Menschen, auf welche von seiner Geburt an mit seiner ganzen natürlichen Existenz der Christ angewiesen ist; und wiederum liegt die besondere Bedeutung dieser Objecte, im Unterschied von allen andern, für ihn darin, dass er sie als Persönlichkeiten, als Subjecte zu sich herübernimmt und nur in solcher Verbindung gegenüber der objectiven Welt sich bethätigt. So war denn freilich unsre bisherige Erstreckung des christlichen Ethos auf die Dinge des natürlichen Lebens, und zwar nach jenen beiden Seiten hin, unvollständig, und sie bedarf einer Ergänzung, mit welcher dann erst vollständig das hier vorliegende Gebiet in Relation gesetzt ist zu dem christlich-sittlichen Werden. Systematisch angesehen wird die Probe für die Richtigkeit dieses Fortschrittes darin bestehen, dass es doch möglich war, unbeschadet der thatsächlichen Verbindung die früheren Stücke in Betracht zu ziehen ohne sofortige ausdrückliche Hinzunahme dieses letzten, und dass wir andrerseits, indem wir zu diesem letzten fortschreiten, die bisher gewonnenen Resultate nicht bei Seite legen, sondern nunmehr die natürliche Menschengemeinschaft als die so erfüllte, ausgestattete, wirkende hinzunehmen. Nun ist uns die Gemeinschaft nicht ein abstractes Ding, ein Zusammenschluss von Menschen überhaupt, sondern eine Verbindung solcher Menschen, welche in Beziehung und zwar in ethischer Beziehung zu allen den Dingen stehen, die bisher den Gegenstand unsrer Erörterung bildeten, natürlichen Gaben und Kräften, Beruf, Stand, Besitz u. s. w. Und auch mit dem ersten Theile unsrer Darstellung, wo sichs um das Werden des Menschen Gottes an sich handelte, tritt diese jetzige Ausführung in ergänzende Relation, insofern doch die natürliche Menschheit es war, in deren Mitte das neue geistliche Leben begann, mit der es sich fort und fort berührte, sei es kämpfend und abstossend oder aneignend und hineinbildend. Da aber der geistliche Mensch niemals allein steht, immer ein Product und Glied der Gemeinde, sowohl in der Zeit seiner vollen Reife und selbständigen Wirksamkeit wie in seiner frühesten mehr unbewussten Ausgestaltung, da die geistliche Gemeinschaft, von der wir im zweiten Theile geredet haben, auch nur in Wechsel-

wirkung mit jener natürlichen Menschheit und ihren Gliederungen ins Leben treten und sich entwickeln kann, so sieht man wohl, wie Vieles hier gleichzeitig im Auge behalten sein will, um nicht durch falsche Abstraction der concreten Fülle des thatsächlichen Lebens und seiner mannigfaltigen Beziehungen Eintrag zu thun. Insbesondere erhellt daraus schon jetzt das Recht und die Nothwendigkeit, diesen letzten Theil nicht einfach mit der dualistischen Verhältnissstellung zwischen dem Werden des geistlichen Menschen zusammt der geistlichen Gemeinschaft und dem natürlichen Gemeinwesen nebst seinen mannigfachen Gliederungen abzuschliessen, sondern zugleich und zuletzt auf das Ineinander zu achten, worauf es doch von Anfang an und endgiltig abgesehen ist. Denn zwar reicht hier in der Ethik unser Blick nicht über den gegenwärtigen Aeon hinaus und auch auf die hinter uns liegende principielle Erörterung jenes Wechselverhältnisses dürfen wir nicht zurückkommen; aber doch wird man die jeweilige Gegenwart, die in stetigem Fluss begriffene praktische Verwirklichung jenes Wechselverhältnisses darauf ansehen müssen, inwieweit die schlüssliche Aufhebung des dualistischen Gegensatzes darin angelegt sei.

2. Wenn die Auswirkung der Menschheitsidee (vgl. Syst. d. chr. Wahrh. I, §. 23) in Form geschlechtlicher Duplicität und der dadurch bedingten Vermehrung geschehen sollte (Gen. 1, 28 ff.), so zwar dass inmitten der unendlichen Mannigfaltigkeit der Individualgestaltungen der principielle einheitliche Typus gewahrt bliebe, so dürfen wir doch, um die richtigen ethischen Consequenzen aus dieser Thatsache zu ziehen, hierbei weder des Selbstwerthes vergessen welchen unbeschadet der geschlechtlichen Bestimmtheit das menschliche Individuum für sich behauptet, noch des Anderen, was damit aufs Engste zusammenhängt, dass die geschlechtliche Entwickelung und Fortpflanzung der Menschheit mit dem Eintritt der Vollendung aufhört. Damit sind uns sofort die Schranken bezeichnet, innerhalb deren die sittliche Schätzung der Ehe sich zu bewegen hat: sie ist auf der einen Seite von ganz eminenter Bedeutung, insofern ohne sie keine Realisation weder der Schöpfungs- noch der Erlösungsidee geschehen könnte, so

dass mit Allem was bis dahin Gegenstand ethischer Erörterung war die Ehe in causalem Zusammenhange steht; und andrerseits kann sie und Alles was sie an Gütern in sich schliesst nicht Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck, der Vollendung des Menschen dienend, aber nicht sie selbst constituirend. Wir werden nachmals an verschiedenen Stellen von den Weisungen Gebrauch zu machen haben welche darin für das eheliche Leben enthalten sind. Für jetzt wenden wir uns dem Begriffe und Wesen der Ehe zu, wie er aus jenen fundamentalen Voraussetzungen sich ergiebt. Dass wir die Ehe grundsätzlich und grundleglich als Monogamie aufzufassen haben, als Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zu engster, allseitiger und unauflöslicher Lebensgemeinschaft, und dass die mannigfachen schon natürlich-sittlichen Ordnungen hinsichtlich der Ehe, welche die Voraussetzung des desfallsigen christlichen Ethos bilden, darnach bemessen sein wollen, dürfen wir doch nicht bloss aus dem biblischen Bericht über die Einsetzung der Ehe entnehmen (Gen. 1, 27), auf welchen Christus selbst bestätigend sich bezieht (Mtth. 19, 4), und aus anderweiten Schriftzeugnissen die auf der gleichen Anschauung fussen (vgl. 1 Cor. 7, 2; 11, 11; Eph. 5, 28; 1 Tim. 3, 2 u. a.), sondern wir haben es nicht minder aus der Natur der menschlichen Persönlichkeit als Subjectes der Ehe und des ehelichen Lebens zu erschliessen. Denn die letztere erhebt den Menschen im Unterschied zu der paarweise geschaffenen Thierwelt sofort über die blosse Bestimmung, vermöge der geschlechtlichen Differenz für den Fortbestand der Gattung thätig zu sein; der Werth des Individuums macht sich darin geltend, dass das eine dem andern nicht nur Mittel zum Zweck ist, zum Zwecke der Propagation, sondern dass hierdurch eine Lebensgemeinschaft, eine wechselseitige Ergänzung der Ehegatten eintritt, die mit gleicher Intensität und Wahrheit niemals in der Polygamie vorhanden sein kann. Die geschlechtliche Differenz ist ja nur der Ausdruck einer den gesammten Menschen innerlich und äusserlich charakterisirenden Verschiedenheit, deren Zusammenfassung und Ausgleichung erst das volle und ganze Menschenbild zu Stande bringt. Zum Wesen des Menschen gehören nicht minder jene Eigenthüm-

lichkeiten, die wir als „weibliche“ zu bezeichnen pflegen, Empfänglichkeit, Unmittelbarkeit, Hingabe, Weichheit u. s. w., wie jene andern, welche sich als „männliche“ charakterisiren, Thatkraft, Schaffenslust, Muth, Festigkeit u. drgl. Wo immer die Ehe ihrer Bestimmung und ihrer Idee entspricht, da wird der eine Gatte durch Aneignung der dem andern verliehenen Gaben sich selbst über die Schranke seiner Individualität, zu reicherer Verwirklichung der Menschheitsidee erhoben fühlen. Wie man ja, ohne dem Gedanken extreme Folge zu geben und ihn buchstäbisch auszubeuten, doch von Christo dem andern Adam sagen kann, dass er in sich männliche Festigkeit mit weiblicher Zartheit, männliches Aus-sich-heraus-treten mit weiblicher Innerlichkeit verbunden habe. Oder wie wir uns doch den Zustand der vollendeten Menschheit zu denken haben, wo bei Hinwegfall aller egoistischen Verfestigung, bei ungehemmter Liebeshingabe solche Ergänzung zu höherer, genereller und doch zugleich individueller Einheit in vollstem Masse realisirt sein wird. Wenn die mannigfaltigen Auswirkungen der Menschheitsidee in den Individuen doch zuletzt auf die beiden Haupttypen, den männlichen und den weiblichen, zurückgehen, so wird die Ausgleichung und Ergänzung zu höherer Einheit von der monogamischen Ehe ihren Ausgang zu nehmen haben, bei welcher allein ein wirkliches Ineinanderleben, ein thatsächlicher Austausch der Gaben stattfindet, in dem Masse nämlich als man der Idee und dem Zwecke der Ehe sich beiderseits annähert. Wogegen es geschichtlich vor Augen liegt, dass in jeder Form von Polygamie die Idee der Ehe herabgedrückt, der sinnlichen Befriedigung ein falsches Uebergewicht eingeräumt, darum das Weib zum Mittel solcher Befriedigung erniedrigt, der natürliche Egoismus nichtsweniger als eingedämmt, vielmehr böse Leidenschaft, Hass und Zwietracht geweckt und gesteigert wird. Indessen wird man doch auf der andern Seite, angesichts der historischen Sachlage wie im Heidenthum so auch bei dem Volke Israel, anerkennen dürfen, dass das Vorhandensein der Polygamie nicht bloss aus der Sünde zu begreifen und darum bedingungslos, in jeder Hinsicht und unter allen Umständen, als Sünde zu verwerfen sei. Gewiss gilt

auch hier was der Herr von der σκληροκαρδία sagt, aus der sichs erkläre dass Mose die Scheidung zugelassen (Mtth. 19, 8): ohne den Eintritt der Sünde und die damit verbundene Corruption würde kein Grund oder Anlass gewesen sein, von der anfänglichen der Idee des ehelichen Lebens entsprechenden Monogamie abzuweichen. Aber so verhält es sich auch nicht, dass nun die Zulassung resp. die Einrichtung der Polygamie lediglich als eine Connivenz gegenüber der sündlichen Lust, als ein Gewährenlassen der Sünde angesehen werden dürfte. Sondern mit der einmal eingetretenen Sünde muss gerechnet werden; ihre Auswirkung, da sie nun nicht ohneWeiteres, durch blossen Befehl oder Willensentschluss sich beseitigen lässt, muss geregelt und eingedämmt werden, damit nicht grösseres Unheil entstehe durch Forderung des Unausführbaren. Denn darauf geht die Weltlenkung Gottes inmitten der eingetretenen Sünde, dass doch nicht durch schrankenloses Ueberschäumen derselben die Möglichkeit der Erlösung ausgeschlossen werde, und eine gewisse göttliche Pädagogie liegt auch in jenem Nachlass. Bei einem Volke wie dem israelitischen, welches erst mittelst der Zucht des Gesetzes aus der natürlichen Tiefe herausgehoben werden sollte; einem Volke, dessen Bestimmung es mit sich brachte, dass auf die Propagation, auf den Fortbestand nicht bloss des Ganzen sondern auch der Familien grosses Gewicht gelegt ward, lässt es sich verstehen, dass dergleichen Relaxationen und Institutionen in Brauch kamen und der gesetzlichen Ordnung sich einfügten. Und auch im Heidenthum, wo immer es sich darum handelt die Familienordnung aufrecht zu erhalten, ist die darauf berechnete, in gewissen Fällen vorgeschriebene Polygamie doch nicht einfach und ohne Beschränkung dem Sündendienste zu subsumiren. Man kann nicht in allen Fällen behaupten, dass Dergleichen lediglich der Befriedigung des Sinnengenusses, der sündlichen Lust diene, sondern es kann auch wohl geschehen, dass damit ein Opfer gegenüber Andern und dem Gemeinwohl gebracht wird. Jedenfalls lässt es sich von hier aus psychologisch verstehen, wenngleich nicht rechtfertigen, wenn gewissenhafte Männer wie Luther, denen die Einrichtungen des A. T. göttliche Ordnung waren, das dort wegen

Herzenshärtigkeit zeitweilig Nachgelassene auch im N. T. zur Verhütung grösseren Unheils, in einem einzelnen Falle, mit welchem schlechthin keine Regel eingeführt werden sollte, meinten nachlassen zu dürfen. Und ebenso ist nun klar, wie wenig es der richtigen ethischen Anschauung nach Massgabe der christlichen Principien entspräche, wollte man in heidnischen Ländern, wo Polygamie unter gewissen Voraussetzungen zur gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung gehört, seitens der christlichen Mission damit beginnen die Entlassung aller Weiber bis auf eines zur Bedingung der Taufe zu machen, oder seitens christlicher Obrigkeit ohne Weiteres solchen ihrer Herrschaft unterstellten Völkern die Monogamie als Gesetz aufzuerlegen.

3. Dass wir evangelischerseits die Ehe nicht als Sacrament ansehen und behandeln können, wenn doch die Sacramente überall auf die Einsetzung Christi, zur Communication seiner Erlösergnade, zurückgehen, versteht sich für uns von selbst; und jene katholische Auffassung, die Sacramente der Priesterweihe und der Ehe seien „dazu geordnet, die Gläubigen, denen hiefür der Beruf von Gott geworden sei, einzuführen in einen der beiden Stände, welche durch die Gnade Christi geheiligt und ermächtigt sind das Leben der Menschheit auf Erden fortzupflanzen und zu erhalten“, das leibliche und das übernatürliche, (so Pruner, Lehrb. der kath. Moraltheol.), erweist sich selbst dann als hinfällig, wenn man von dem Einsetzungsmodus absähe: denn während man nach katholischem Begriff wenigstens von der Priesterweihe sagen könnte, sie führe in den entsprechenden Stand ein, so ist dagegen die Ehe selbst der Stand, in welchen eingeführt werden soll, und stellt sich darum vielmehr dem Priesterthum als der Priesterweihe an die Seite. Aber abgesehen von dieser Verkehrtheit kann man nicht leicht zu hoch greifen, will man die sittliche Bedeutung der Ehe, gleichviel ob innerhalb der Naturordnung oder der Gnadenordnung, hervorheben. Gleichwie der Ausgangspunkt und die Grundform der menschlichen Gesellschaft, so ist sie das unterste Bindeglied, welches die natürliche und die geistliche Menschheit zusammenhält, die natürliche dazu bestimmend den Anfänger der geistlichen Menschheit aus sich herauszugebären,

die geistliche vorbereitend und die Naturbasis ihr darbietend, in welche sie eingesenkt werden sollte. Und gleichwie schon bei der Einsetzung und erstmaligen Verwirklichung der Ehe diese doppelte Beziehung vorlag, so begegnet sie uns immer aufs Neue, wo nur immer in der unübersehbaren Ausbreitung des Menschengeschlechts Ehebund und Eheführung sich finden: mit der Verwirklichung gottgewollter Naturordnung verbindet sich die Intention die Menschheitsidee zu realisiren, und an diese knüpft sich unlösbar die dem Menschengeschlechte zugedachte Heilsbestimmung. Wenn in der Schrift als nächster Ausdruck des göttlichen Segens, welcher auf das erste Menschenpaar gelegt ward, die Propagation, die Mehrung und Ausbreitung erscheint (Gen. 1, 28), so wollen wir doch nicht übersehen, dass diese Zusage und der damit bezeichnete nächste Zweck der Ehe dort eingefasst ist in die zwiefache Bestimmung des Menschen, Gottes Ebenbild zu sein und der Erde mächtig zu werden. In beiden zugleich liegen die sittlichen Ordnungen, welche dem ehelichen Leben an sich schon, ganz abgesehen von weiteren christlichen Einflüssen, anhaften. Und nicht so verhält es sich, dass nur für Diejenigen welchen die Glaubensurkunde des A. T. massgebend ist diese Ordnungen gälten. Sie offenbart ja nur in reiner und ursprünglicher Form was allenthalben, auch bei der tiefsten Corruption des Menschenwesens, noch erkennbar ist, die Persönlichkeit, die selbstbewusste Selbstbestimmung einerseits und die Befähigung und Bestimmtheit zur Herrschaft über die physische Umgebung: Beides ists, was die Ehe unter allen Umständen von thierischer Paarung unterscheidet und vonvornherein zu einem sittlichen Verhältniss macht. Sein selbst mächtig zu sein bei Eingehung der Ehe und beim Geschlechtsgenuss, statt gleich den unfreien und vernunftlosen Thieren fortgerissen zu werden von dem blinden Triebe, und auf die weitere Aufgabe dabei hinzublicken welche in der Weltbemächtigung dem Menschen gesetzt ist, damit ist die Relativität ausgedrückt, welche dem Gute des ehelichen Lebens und seines Genusses anhaftet, und die sittliche Ordnung worein es gefasst ist. Erinnern wir uns, dass unter der dem Menschen zugedachten Weltbemächtigung die Gesammtheit Dessen zu stehen

kam was wir bei der Relation zu den Objecten der natürlichen Welt zur Sprache brachten, so erhellt daraus einmal, wie ja in der That die Ehe von der eminentesten Bedeutung ist für diesen weitumfassenden Lebenszweck, und dann, wie eben doch innerhalb der Zwecksetzung hiefür, für diese in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen mitgesetzte Aufgabe, mithin nicht als Selbstzweck die Ehe gewürdigt sein will. Damit kommt doch auch jenes Wort der Genesis überein, dass das Weib dem Manne „zur Hilfe“ vermeint sei „ihm gegenüber“ (2, 18), während die anderen in seiner Umgebung befindlichen Wesen ihm nicht so „gegenüber“, sondern unter ihm stehen. Die Bestimmung „zur Hilfe“ weist über die Geschlechtsgemeinschaft hinaus auf die dem Menschen obliegende Aufgabe: um diese Berufsaufgabe zu erfüllen, und zwar zunächst im umfassendsten Sinne des allgemein menschlichen, dann aber auch im speciellen Sinne des individuellen Berufs, bedarf der Mensch solcher „ihm entsprechenden Hilfe.“ Schon gleich beim Anfange des Ehestandes stellen sich also neben die Geschlechtsgemeinschaft die anderen Seiten des Austausches und der Ergänzung, und mit den steigenden Jahren tritt jene mehr und mehr hinter diese zurück: auch Dieses ein thatsächlicher Beweis dafür, dass die geschlechtliche Differenzirung und das darauf begründete eheliche Leben nur Mittel für höhere Zwecke und darum vergänglich ist. Dass der Eintritt in den Beruf der Weltbemächtigung, im weiteren wie im engeren Sinne, zunächst als Sache des Mannes aufgefasst sein will, ist in der Beigabe des Weibes „zur Hilfe“ ebenso deutlich enthalten, wie in dem Zusatz „ihm gegenüber“ die Ebenbürtigkeit des Weibes bei solchem Dienste, während im Uebrigen auch andere Wesen niederer Art „zur Hilfe“ bei Ausrichtung des Berufs herangezogen werden können. In der That sehen wir je edler das eheliche Verhältniss sich gestaltet, um so mehr diese Art der Ergänzung und der Antheilnahme des Weibes verwirklicht: als ebenbürtige Gehilfin ist die Gattin allerdings mitbetheiligt auch an dem Beruf des Mannes, nur eben indirecter Weise, hilfsweise — ihr Beruf ist ein stetiges Dienen, und durch solchen Dienst, je hingebender, selbstloser, „weiblicher“ er ist, um desto mehr fördert sie die

allgemein-menschliche Aufgabe, fördert auch den sonderlichen Beruf, den zu erfüllen speciell dem Manne zusteht. Darin liegt denn auch der Sinn der mit dem ehelichen Verhältniss an sich, auch abgesehen von der eingetretenen Sünde, gesetzten Herrschaft des Mannes. Wenn nicht das Kinder-gebären an sich, sondern dessen Weh (Gen. 3, 16) als Straffolge der Sünde angesehen werden muss, so wird folgeweise auch nicht die Unterordnung des Weibes unter den Mann an sich, sondern die Art derselben auf die Sünde zurückzuführen sein, insofern der widernatürlichen Bewältigung des Manneswillens durch die Versuchung des Weibes die gewaltsame, den Willen des Weibes bewältigende Herrschaft des Mannes gegenübertritt. Wir sehen aus dem N. T. (vgl. 1 Cor. 14, 34; Eph. 5, 22; 1 Tim. 2, 12; Tit. 2, 5; 1 Pet. 3, 1 ff.), dass diese Unterordnung durch die Gemeinschaft in Christo nicht aufgehoben sein soll, dass sie also schöpfungsmässig begründet sein muss, nur ohne die schmerzliche Collision, wie sie durch den in sich verfestigten Eigenwillen bedingt ist; eine Unterordnung des Weibes und eine Ueberordnung des Mannes, die der natürlichen Ausstattung derselben entspricht und worin das Weib, wenn sie recht steht, sich ebenso innerlich befriedigt fühlt wie der Mann. „Der Mann“, sagt der Apostel (Eph. 5, 23), und darin vollendet sich das uranfänglich angelegte Verhältniss, „ist Haupt des Weibes, wie auch Christus Haupt der Gemeinde“ — wie die Gemeinde, je mehr sie ihrer Idee nahekommt, sich wohlfühlt in der Unterordnung unter Christi ihres Hauptes Herrschaft, so wird auch je mehr das eheliche Verhältniss Ausdruck der ursprünglichen Gottesordnung ist, um so mehr die eheliche Unter- und Ueberordnung als ein Gut begehrt und empfunden werden.

4. Unvermerkt und ganz von selbst sind wir hinübergetreten zur Beantwortung der uns hier speciell obliegenden Frage, wie das christliche Ethos in Beziehung auf das natürliche Object der Ehe, in der Würdigung derselben, bei Eingehung und Führung des ehelichen Gemeinlebens, oder bei dem Verzicht auf dasselbe sich zu erweisen habe. Denn Alles beruht hier darauf, dass man nicht vonvornherein irregehe, indem man die Grenzen zwischen Naturordnung und Gnadenordnung verrückt und der christlichen

Ehe einen andern Charakter zuschreibt als jenen welcher aus der ursprünglichen Idee derselben erwächst. Die christliche Ehe ist keine andere als die sonst von Menschen auf Grund ihrer göttlichen Bestimmung eingegangene, nur dass es diesmal Menschen Gottes sind welche diese Ehe geschlossen haben und führen, mithin derselben brauchen wie ein Christ andrer Güter dieser Welt gebraucht, indem er sie ihrer göttlichen Bestimmung gemäss verwendet. „Die da Weiber haben", sagt der Apostel (1 Cor. 7, 29 ff.), „als hätten sie nicht, und die sich freuen als freuten sie sich nicht, und die da kaufen als besässen sie nicht, und die der Welt gebrauchen als die ihrer nicht missbrauchen: denn die Gestalt dieser Welt vergeht." Es ist klar, dass hier dem Vergänglichen, der gegenwärtigen Weltgestalt auch die Ehe subsumirt wird, und von diesem Gesichtspunkte aus ist jedwede „Verhimmelung" und Verabsolutirung des ehelichen Lebens und Genusses dem christlichen Ethos zuwider. Aber doch ist Jenes nur die eine Seite der Sache, die wir nicht aus den Augen setzen wollen, wenn wir nun der andern unsern Blick zuwenden. Von Anfang an, in Rücksicht auf den menschlichen Fall, ist die Ehe hereingezogen worden unter die Veranstaltungen Gottes die dem Heilszweck dienen, und um ein Verhältniss von Menschen zu einander handelt sich die diesem Heilszweck zugeführt werden sollen. Darin liegt nun im Unterschied von jenem ersteren Gesichtspunkte diejenige Seite der Ehe, wornach sie der gegenwärtigen Weltgestalt sich nicht einordnet. Es ist die natürliche, geschlechtliche Seite, welche der Apostel nach dem Zusammenhange von 1 Cor. 7 im Sinne hat, wogegen die andere dort hervortritt, wo das Verhältniss des Mannes zum Weibe dem zwischen Christo und der Gemeinde parallelisirt wird (vgl. Eph. 5, 23 ff.). Wenn, wie wir anderwärts (Syst. d. chr. Wahrh. II, 38 ff.) gesehen haben, in die natürlich sich fortpflanzende Menschheit hinein kraft des actuosen göttlichen Heilswortes die Potenz der Erlösung gelegt ward, wenn darauf nicht bloss die Arbeit im Schweisse des Angesichts sondern auch die schmerzensreiche Kindergeburt bezogen sein will, so begreift sich, dass das eheliche Verhältniss von Anfang an gewissermassen prophetisch (vgl. Eph. 5, 31) hinweist auf

das Verhältniss Christi zur Gemeinde, und dass hierin das ewige, der Vergänglichkeit nicht unterliegende, Moment der Ehe beruht. Denn es sind doch nicht bloss Gleichnisse, in denen Paulus an der genannten Stelle des Epheserbriefs redet, noch bedient er sich der dort angezogenen Schriftworte (Gen. 2, 24) lediglich statt eigner Worte (v. Hofmann), sondern seine Meinung ist diese, und daraus wird sich das weitere *μυστήριον* (v. 32) erklären, dass das eheliche Verhältniss hindeute auf die wunderbare Verbindung Christi mit seiner Gemeinde, dass jenes zunächst im menschlich-natürlichen Sinne gemeinte Wort (Gen. 2, 24) in jener höheren, geistlichen Verbindung sich erfülle. Denn eheliches Leben, Fortpflanzung der natürlichen Menschheit würde Gott gar nicht gewollt und eingesetzt haben, wenn er nicht dieser natürlichen Menschheit Christum als Erlöser geordnet, wenn er nicht die Gemeinde zur Braut und zum Ehegemahl ihres himmlischen Bräutigams bestimmt hätte. Es ist nicht ein blosses Gedankenspiel, wenn der Apostel Christum als Haupt der Gemeinde dem Manne als Haupt des Weibes an die Seite stellt (Eph. 5, 23) und daraus nicht allein die Selbstuntergebung des Weibes unter den Willen des Mannes, sondern auch die Liebe der Männer zu ihren Frauen ableitet (v. 24 u. 25). Denn wenngleich die Worte *αὐτὸς σωτὴρ τοῦ σώματος* (v. 23) zunächst darauf berechnet sind den Unterschied zwischen Christo und dem Manne hervorzuheben, so darf man dabei doch nicht übersehen, dass im Folgenden der Liebe des Mannes zum Weibe vorbildlich und massgebend (*καθὼς* v. 25) gegenübergestellt wird jene Liebe Christi, vermöge deren er sich für die Gemeinde dahingegeben, um sie mittelst des Wasserbades im Wort reinigend zu heiligen und dadurch herrlich sich darzustellen, ohne Flecken und Runzel (v. 25—27). Gegenstand der Liebe Christi ist jene Gemeinde, die als für ihn werdende aus der Verbindung des Mannes und Weibes unter der Einwirkung der Erlösungspotenz hervorging, so zwar dass Gottes Heilswille in der Selbsthingabe Christi für sie mit Allem was er in sich befasst (v. 26 u. 27) zur Vollendung kam; die Liebe zu ihr ist seine Freude; es ist die edelste Selbstliebe und Selbstbefriedigung, die in solch Hegen und Pflegen des eignen Leibes zu

Tage tritt. So wird es und soll es auch mit der Liebe des Mannes sein zum Weibe, dass sie zu ihrer Wahrheit und Vollendung kommt wenn sie in der Hingabe für das Weib sich bethätigt, wenn die Selbstbefriedigung in der Liebe unlösbar verknüpft ist mit der selbstlosen Fürsorge für dessen Wohl. Es ist ein natürlich berechtigtes Gefühl, wenn es den Mann freut sein Weib herrlich und makellos vor sich zu sehen, wenn er seine Augenweide daran hat und dafür Opfer bringt; aber Das ist doch nur das niedere Analogon jener höheren Freude, wie sie der ehelichen Gemeinschaft in Christo zum Ziele gesetzt ist, dass jene geistige Schönheit und Makellosigkeit an dem Weibe verwirklicht werde, worin die abbildliche Beziehung zur Gemeinde Christi sich ausprägt. Und ebenso ist es ein natürlich schönes und erquickliches Schauspiel, wenn das Weib sich anschmiegt an den Mann, sich ihm ganz hingiebt und zu ihm aufsieht als ihrem von Gott gesetzten Haupte: dieses natürliche Verhältniss des Vertrauens und der Unterordnung, da sich das Weib nicht unfrei fühlt bei solchem Gehorsam, sondern geborgen und befriedigt. Aber ihre Wahrheit und ihre Vollendung empfängt diese natürlich-schöne Hingabe erst dann, wenn sie dem Manne gilt dessen Haupt Christus ist (1 Cor. 11, 3) und der in Christo sein Haupt erkennt, so dass dieses Irdische ein Gleichniss wird des Höheren und Himmlischen. In der That ist es doch das Höchste, was hinsichtlich des ehelichen Verhältnisses, der Tiefe und Bedeutung seiner Gemeinschaft, in eines Menschen Herz gekommen ist, wenn in solcher Weise von dem Apostel das eheliche Leben parallelisirt wird der Verbindung zwischen Christo und der Gemeinde: welch ein Mass der Hingabe, welch selbstlose Liebe, welche Lauterkeit, welche Befriedigung und Seligkeit ist in Einem damit indicirt! Von diesem Gesichtspunkte aus kann gar nichts Unsinnigeres, Widernatürlicheres und Widergöttlicheres gedacht werden als die Meinung Jener, welche den ehelichen Stand für einen weniger reinen, edlen, vollkommenen ansehen im Vergleich mit der Jungfrauschaft. Man versteht die Stärke der Ausdrucksweise Pauli, wenn er die Weisung heuchlerischer, Brandmal in ihrem Gewissen tragender Lügenredner, nicht ehelich

zu werden, auf dämonische Lehre zurückführt (1 Tim. 4, 1 ff.). Die evangelische Reformation, welche diesen lange schon auf der Kirche gelegenen Bann durchbrach und das edelste menschliche Gemeinschaftsverhältniss wieder zu Ehren brachte, während in der römischen Kirche die Herabwürdigung des ehelichen Lebens schlecht verdeckt wurde durch die Sacramentsfiction, hat damit allein schon ihren göttlichen Beruf, ihre aus der Wahrheit stammende Lebensrichtung documentirt. Und auf der andern Seite sind wir nun Dessen vergewissert, dass wenn von Alters her und auch in unsrer Kirche die Vereinigung Christi mit seiner Gemeinde, um die zu werben er gekommen ist, unter dem Bilde bräutlicher und ehelicher Gemeinschaft gefeiert, wenn demgemäss auch das Verhältniss der gläubigen Seele zu Christo unter diesem Bilde gedacht wird, hierin gar keine Abbiegung von der Schriftwahrheit, sondern eine richtige Anwendung derselben enthalten ist, welche die evangelische Kirche niemals sich darf nehmen lassen. Hat sich zu Zeiten Spielerei, süssliche Empfindelei oder gar Unlauterkeit in jene schriftgemässe Vorstellung eingemischt, so berechtigt solcher Missbrauch nicht zu der geistlos-nüchternen Antithese, womit man umdeswillen die Tiefen des göttlich - grossen Mysteriums (Eph. 5, 32) entleert und edelste Blüthen heiliger Mystik verständnisslos zerpflückt.

5. So gewiss es daher auch das Reguläre und Normale sein möge, dass die Ehe begehrt und eingegangen wird, so werden wir doch gleich hier uns mit der Thatsache auseinanderzusetzen haben, dass in gewissen Fällen Eheschliessung dem Einzelnen verwehrt und Ehelosigkeit als das Bessere zu wählen ist. Wäre Jenes als ausnahmslose Regel festzuhalten und wäre nicht unter Umständen die Virginität ein höheres Gut als das eheliche Leben, so würde ja die zeitige Abirrung der Kirche von der evangelischen Wahrheit in diesem Stücke, die fälschliche Erhebung des jungfräulichen Standes nicht erklärlich sein. Denn diese Verirrung setzt, wie immer, ein Moment der Wahrheit voraus woran sie sich anklammert. Das Wesentliche und zunächst Entscheidende bei dieser Frage ist die früher festgestellte Thatsache, dass die Ehe nicht Selbstzweck sondern Mittel zum Zwecke ist

und dass umdeswillen Eingehung der Ehe nicht unter allen Umständen zur Vollendung des Menschen gehört. Wenn auf der einen Seite es als die Regel anerkannt ist dass Eheschliessung stattfinde, so steht dann auf der andern Seite kein Hinderniss im Wege, die Ehelosigkeit als ausnahmsweise berechtigte, ja als gebotene anzusehen, nämlich in demjenigen Sinne des Gebotes wie solches im neuen Bunde überhaupt existirt. Denn wir haben die Mahnung des Apostels kennen gelernt, dass Die Weiber haben sein und sich verhalten sollen als hätten sie nicht, und es giebt wie Christus sagt Solche, die auf den ehelichen Genuss verzichten um des Himmelreiches willen (Mtth. 19, 12). Zwar redet hier der Herr nach dem Zusammenhange nicht von dem ehelosen Stande, sondern davon, dass eine Entlassung des Weibes ausser im Falle des Ehebruchs Sünde sei (Mtth. 19, 9). Ein Christ in dem Sinne wie der Herr in der Bergpredigt die Gestalt eines solchen beschreibt (vgl. Mtth. 5, 32) soll in der Lage sein, die Ehe fortzuführen bei welcher der genannte Fall nicht eingetreten ist, weil er bereit und fähig ist auf allen irdischen Genuss zu verzichten um des Himmelreiches willen. „Wer es fassen kann, Der fasse es,“ setzt Christus hinzu (v. 12), und vorher (v. 11): „nicht Alle fassen dies Wort (nämlich das von der unauflöslichen Ehe), sondern denen es gegeben ist.“ Wir haben das Recht, die Anwendung dieses Wortes zu machen auch auf die noch nicht Verehelichten, die im Stande der Virginität Verharrenden. Ganz übereinstimmend mit dem Worte des Herrn sagt der Apostel, dass es eine Gabe, ein Charisma Gottes sei, ehelos bleiben zu können (1 Cor. 7, 7); und wem diese Gabe nicht zu Theil geworden, für Den sei es besser (*κρεῖσσον*) zu heirathen (v. 9). Wo aber diese Gabe vorhanden sei, da erachte er es in Anbetracht der gegenwärtigen Noth für „gut“ (*καλὸν* v. 26), für „besser“ (*κρεῖσσον* v. 38), unverehelicht zu bleiben. Denn wenngleich dort entsprechend dem gegebenen Anlass der Apostel zunächst von den Jungfrauen speciell redet, so liegt doch kein Grund vor der uns abhalten könnte den Gedanken auf beide Geschlechter zu beziehen; und je nach den Zeitverhältnissen kann es geschehen, dass für das eine oder das andere Geschlecht die Frage

praktisch sich näher legt. Die Voraussetzung dabei ist diese, dass es von der eignen Wahl abhängt, ehelos zu bleiben oder ehelich zu werden: der andere Fall, dass äussere Umstände die Eingehung der Ehe verhindern, dass mithin die Wahl ausgeschlossen ist, bleibt ausser Betracht. Hier nun wollen beide Bedingungen, die empfangene Gabe und die bestehende Noth zusammengefasst sein, um das Resultat des *καλόν* und des *κρεῖσσον* zu begründen. Mag immer die Noth vorhanden sein, es fehlt aber das Charisma, so ist es nach der Aussage des Apostels „besser“ (*κρεῖσσον* v. 9), in die Ehe zu treten. Und umgekehrt, wenn die Bedrängniss nicht in gleichem Masse auf den Christen lastet, so entscheidet die Gabe der Continenz allein noch nicht für den Entschluss der Ehelosigkeit. Es verhält sich auch keineswegs so, dass der Apostel den Stand der Virginität an sich für einen reineren und heiligeren ansähe, sondern wie er das *κρεῖσσον* (v. 38) meine, sieht man nicht bloss aus der Gedankenreihe v. 32—34, sondern auch aus dem *μακαριωτέρα* v. 40. Es handelt sich darum, den Christen, hier insbesondere dem weiblichen Theil, Versuchungen und Anfechtungen zu ersparen, die sie in ihrem Christenstande schädigen könnten. Wer in irdische Verbindungen sich verflicht hat es schwerer, unter Bedrängniss, wo man um des Herrn willen auch das Liebste opfern muss, den Glauben zu bewahren. Es will Etwas heissen, in solchen Zeiten nach Art der Perpetua zu leiden. Hier also ist es am Platze, den jungfräulichen Stand zu rühmen und seine volle Ehre im Vergleich mit dem Ehestande zu behaupten. Nur eine Karikatur hievon ist die Einbildung, Gotte einen besondern Dienst zu erweisen, ein besonderes Mass von Vollkommenheit sich zu erwerben, indem man ohne Charisma und ohne Noth auf das eheliche Leben verzichtet. Es liegt eine furchtbare Verantwortung auf Denen, welche durch solche Irrlehren die Christen in Versuchungen stürzten denen sie nicht gewachsen waren. Wer willkürlich oder gar in dem Wahne besonderer Verdienstlichkeit in solche Versuchung sich hineinbegiebt, hat keine Verheissung und keine Sicherheit dafür dass es ihm gelingen werde sie zu bestehen. Anders liegen die Dinge selbstverständlich bei Denen,

welche durch die Macht der Verhältnisse thatsächlich verhindert werden in die Ehe zu treten, ein Fall welchen wir von dem vorherbesprochenen zu unterscheiden haben. Für ihn giebt das Wort des Apostels unmittelbar keine Weisung. Wir haben auch keinen Grund, auf diese Art der Ehelosigkeit die Anpreisung des Apostels ohne Weiteres anzuwenden. Sondern zunächst ist diese durch die Umstände auferlegte und erzwungene Ehelosigkeit ein Leiden, welches als solches aufgefasst und als eine Schickung Gottes getragen sein will. Ebendarum aber weil es Gott zuschickt, weil hier der Christ nicht eigenbeliebig den Versuchungen des ehelosen Lebens sich preisgiebt, darf er die Zuversicht hegen, dass Gott ihm nicht mehr auflegt als er zu tragen im Stande ist (1 Cor. 10, 13). Wir dürfen nicht behaupten oder voraussetzen, dass allen Diesen, darum schon weil Gott sie in diese Lage kommen lasse, vonvornherein das Charisma eignen werde, von dessen Vorhandensein Paulus die Wahl des jungfräulichen Standes abhängig macht. Aber wir dürfen zu dem Gott, der nicht versuchen lässt über Vermögen, hoffen, er werde auch dieses Leiden, die daraus erwachsende Anfechtung, ihnen zum Heile wenden. Wenn es nur bei ihnen so bleibt — und es kann durch rechte Selbstbewahrung in dem früher bezeichneten Sinne dabei bleiben — dass sie die Versuchung, so oft sie auch kommen möge, als Leiden, nicht als Quelle der Lust, ansehen und behandeln. Die Einbusse welche sie erleiden, indem ihnen verwehrt ist in der Weise wie es allein die Ehe ermöglicht ihr menschliches Wesen zu entfalten, wird Gott ihnen erstatten, da doch eheliches Leben nicht schlechthin zur Vollendung erforderlich ist. Es gilt hier in erster Linie, durch berufliche Thätigkeit sowie durch freien Dienst in der Gemeinschaft den durch die Ehelosigkeit bedingten Mangel auszugleichen. Es ist von hohem, nicht bloss socialpolitischem, sondern auch ethischem Werth, dem weiblichen Geschlecht, welches ja am Meisten in diese Lage gezwungener Ehelosigkeit versetzt wird, Berufswege zu eröffnen, auf denen die Verwerthung der ihm eigenthümlichen Gaben möglich ist. Missverhältnisse freilich werden überall da bleiben, wo durch die Sünde die gottgewollte Harmonie der Gemeinschaft

gestört ist; aber nicht minder ist dafür gesorgt, dass bei allem äusseren Mangel, auch beim Verzicht auf solch berufliche Dienste und Stellungen, das Menschenwesen durch die Gnade gefördert und vollendet werden kann. Wenn nur das Herz aufgeschlossen bleibt gleichwie für die belebenden Zuflüsse von Oben, so für das Wohl und Wehe der christlichen und der allgemein menschlichen Gemeinschaft. Solche Virginität kann nicht minder ehrwürdig und heilig sein, ein Leben unter Entsagung, wie ja ein solches bald nach der einen bald nach der andern Seite dem Christen auferlegt wird, damit er lerne sich an Gottes Gnade genügen zu lassen. Wenn man um des Herrn willen verzichtet, seiner Hand sich gläubig und willig fügend, dann wird auch hier jener hundertfältige Ersatz eintreten, welchen Christus solchem Verzicht in Aussicht stellt (Mtth. 19, 29), und es kann geschehen, dass Letzte Erste werden, gleichwie Erste Letzte (v. 30).

6. Nicht minder eine Folge der Sünde, eine Aeusserung der dadurch in dem Gemeinwesen herrschenden Ataxie sind jene Hemmnisse, welche aus den socialen Zuständen erwachsend wenigstens zeitweilig die Eingehung der Ehe unmöglich machen. Der Fall liegt hier wesentlich ebenso wie bei der absoluten Verhinderung, insofern ohne Rücksicht auf das erforderliche Charisma die Eheschliessung während derjenigen Zeit verwehrt wird, wo es am Meisten am Platze wäre, die Mahnung des Apostels 1 Cor. 7, 9 vgl. 2 zu beherzigen. Gerade je schwieriger und gespannter neuerdings die socialen Verhältnisse geworden sind, je mehr das Proletariat und die Massenarmuth mit all ihren erschreckenden Folgen um sich greift, um so unlösbarer sind die Conflicte, in welche das natürliche Gemeinwesen hier verwickelt wird. Die Statistik, sonst eine sehr zweideutige Lehrerin, zeigt doch in diesem Stücke evident, was man ja freilich auch ohne solche Nachweise begreifen kann, dass in demselben Masse als die Verehelichung erschwert wird die Zahl der unehelichen Geburten anwächst, bei Erleichterung aber der Eheschliessung herabsinkt. Es ist sehr einfach, aber auch sehr verantwortungsvoll, wenn angesichts der vorhandenen und zunehmenden Uebervölkerung und des dadurch bedingten Pauperismus „conservative“

Stimmen gegen das leichtfertige Heirathen eifern und durch Beschränkung desselben die Fluth des Proletariats mindern wollen. Abgesehen von der schweren, ja unheilbaren sittlichen Verwüstung, welche durch das Aufschäumen der sinnlichen Lust innerhalb solcher künstlich aufgerichteten Dämme bewirkt wird, legt sich doch wahrlich die Frage recht nahe, ob es nicht ein viel schlimmeres, wenngleich der Zahl nach geringeres Proletariat sei welches daraus erwächst. Es ist nicht der Beruf der christlichen Ethik, hier Weisungen oder Rathschläge zu geben; wir dürfen Das Denen überlassen, welche an dem Wahne eines christlichen Staates festhaltend nun alsbald die Vorschriften des christlichen Ethos auf Zustände anwenden die ausserhalb des Christenthums stehen. Die Kirche heilt nur mittelst des Evangeliums und nachdem das Evangelium Eingang gefunden. Setzen wir allen Fleiss daran, ihm Eingang zu verschaffen: wo aber und solange es noch nicht geschehen, wollen wir nicht sittliche Consequenzen ziehen denen die christlichen Voraussetzungen fehlen, und auch nicht darüber richten, wenn die bürgerliche Gesellschaft einstweilen mit äusseren Mitteln die unheildrohende Fluth zurückzuhalten und Abzugskanäle ihr zu eröffnen sucht. Anders verhält es sich ja freilich bei den Christen, insoweit sie mitbetroffen werden von den Misslichkeiten, von denen das Volksleben heimgesucht ist. Wenn es, wie der Christ ungeachtet der nächsten nicht unmittelbar auf Gott zurückzuführenden Veranlassung nicht bezweifeln kann, Gottes Schickung ist, die er in den Hemmnissen der Eheschliessung zu erkennen hat, so darf er auch die Zuversicht hegen, dass der Gott, an welchem er festhält, ihn festhalten werde in den Versuchungen und Anfechtungen, welche das erzwungene ehelose Leben mit sich führt. Hier gilt nicht die Berufung auf 1 Cor. 7, 9, sondern es ist Sache christlicher Gewissenhaftigkeit, ehelos zu bleiben solange die Hindernisse der Eheschliessung nicht aus dem Wege geräumt sind. Man wird unter Christen zu fordern haben, dass Niemand einem Weibe die Hand zum Ehebunde reiche ehe er in der Lage ist, ihm und der zu gründenden Familie die Subsistenz zu gewährleisten. Und die gleiche Rücksicht wird massgebend sein auch da, wo es sich darum han-

delt eine gegenseitig bindende Verlobung einzugehen. Im Uebrigen werden wir nun leicht die Normen zu bestimmen in der Lage sein, welche für die Eheschliessung vom Standpunkte des christlichen Ethos aus zu gelten haben: denn sie alle ergeben sich von selbst aus den principiellen Voraussetzungen, mit denen wir an unsern Gegenstand herangetreten sind. Schlechthin unzulässig wäre es, weil dem correcten Verhältniss zwischen A. und N. T. widersprechend, wollten wir annehmen, dass die Eheverbote, wie sie bezüglich gewisser Grade von Blutsverwandtschaft im A. T. sich finden (vgl. Lev. 18 u. 20; Deut. 27), umdeswillen auch im N. T. ihre Giltigkeit behaupteten. Kein Gebot des A. T., auch nicht der Dekalog, auch nicht das Sabbatsgebot, gilt im N. T. nur umdeswillen weil es im A. vorgeschrieben worden ist. Aber allerdings ist zu fragen, inwieweit diesen ATlichen Vorschriften allgemein menschliche, aus der Idee der Ehe abfolgende, darum auch im Heidenthum anerkannte (cf. 1 Cor. 5, 1) Ordnungen zu Grunde liegen. Der schöpfungsmässigen Bestimmung der Ehe, die Idee der Menschheit durch Ausbreitung ihrer immanenten Fülle zum Ausdruck zu bringen, entspricht es nicht, wenn die Ehegatten in enger Blutsverwandtschaft stehen, die als solche eine sich nahestehende Veranlagung mit sich führt: die Thatsachen beweisen es, dass solch Ineinanderheirathen verwandter Familien nicht dazu dient ein kräftiges und blühendes Geschlecht ins Leben zu rufen. Daher sichs zugleich begreift, dass am Anfang, wo das Menschengeschlecht erst im Begriffe war sich auszubreiten diese Rücksicht auf das Hinderniss der Blutsverwandtschaft nicht ebenso bestimmend war und zu sein brauchte wie späterhin. Man kann, da die Verhältnisse hier fliessende, die Grade der Verwandtschaft ihrer Natur nach allmählich abnehmende sind, da auch die durch Verwandtschaft und Vererbung bedingte Gleichartigkeit, wie wir wissen, keineswegs ausnahmslos besteht, vom ethischen Gesichtspunkte aus unmöglich im Einzelnen die darin begründeten Ehehindernisse festsetzen wollen, wie denn die Differenz der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung in den verschiedenen Zeiten dafür Zeugniss giebt. Es mögen hier auch für den einzelnen Christen und im einzelnen

Falle Bedenken obwalten, welche allgemein nicht anerkannt werden, und umgekehrt mag dem Einzelnen in einem besondern Falle nachgelassen werden was der Gesammtheit verwehrt bleibt. Statt uns daher auf Specielles einzulassen und hiefür christliche Sittengebote aufzustellen, werden wir vielmehr der Grundlage uns zu erinnern haben, wornach die Ehe zunächst ein Institut der Schöpfungsordnung ist und immer erst von diesem Gesichtspunkte aus heilsgeschichtliche und christlich-sittliche Bedeutung gewinnt. Da die Ehe die letzte Grundlage aller natürlichen Menschengemeinschaft ist, so werden nothwendig für sie und vorerst für die Eheschliessung diejenigen Normen Platz greifen, welche dieser Menschengemeinschaft kraft des ihr immanenten Ethos entstammen. Unter allen Umständen widerspricht erzwungene Eheschliessung, von wem immer der Zwang ausgehe, dem Urrechte der menschlichen Persönlichkeit, und das christliche Ethos hat nach dieser Seite lediglich anzuerkennen was schöpfungsmässig begründet ist. Auf der andern Seite wird immer in dem Masse, in welchem das Gemeinwesen rechtlich geordnet ist, diese Ordnung auch auf die Eheschliessung sich miterstrecken, ohne dass wir in der Lage wären, vonvornherein und für allemal vom Gesichtspunkt des natürlichen Ethos oder des staatlichen Rechts, geschweige denn des specifisch-christlichen Ethos aus zu bestimmen, wie diese Ordnung im Einzelnen beschaffen sein müsse. Sie kann unter Umständen auf den kleinsten Kreis der Familie, als den Ausgangspunkt des natürlichen Gemeinlebens, sich zurückziehen, ohne umdeswillen geringere Auctorität zu besitzen; sie kann aber und wird in der Regel, bei ausgebildeteren staatlichen Verhältnissen, unter die Sanction des natürlichen Gemeinwesens gestellt, der allgemeinen Rechtsordnung eingegliedert werden. Es kann der Fall vorkommen, dass wo bis zu einem gewissen Grade Staat und Kirche sich geeint, die beiderseitigen sittlichen Anschauungen auf Grund eines christianisirten Volkslebens sich durchdrungen haben, die kirchliche Form der Eheschliessung vom Staate mit rechtlicher Geltung bekleidet wird, wie Dies ja bei uns längere Zeit im Brauch war. Aber niemals kann es dem evangelisch-freien Bewusstsein als schlecht-

hin nothwendig, als zum Wesen der Ehe erforderlich erscheinen, dass sie durch kirchliche Organe geschlossen werde. Die staatliche, die bürgerliche Ordnung ist zunächst dafür massgebend, ob die Eheschliessung eine legitime ist oder nicht; und die göttliche Auctorität, welche der Regierung des natürlichen Gemeinwesens zukommt, erstreckt sich ebendarum auch auf diese Eheordnung. Wenn dabei materielles Unrecht geschieht bei rechtlich correctem Verfahren, wenn also durch diese Ordnung Eheschliessungen zugelassen werden, welche nach besserem, insbesondere nach christlich-sittlichem Urtheil zu beanstanden sind, so liegt darin Nichts, was nicht auch sonst auf diesem Gebiete vorkäme. Das materielle Unrecht hebt das formelle Recht nicht auf: die Kirche mag unter Umständen eine schwere Versündigung in dem Abschluss eines Ehebundes erkennen, und doch wird sie genöthigt sein ihn als bestehend anzuerkennen. Sie hat auch gar kein Recht, etwa ihr eignes Ethos und die hieraus für die Eheschliessung abfolgende Anschauung dem Staate aufzuerlegen oder zuzumuthen; ein christlicher Fürst oder Staatsmann ist durch sein persönliches Christenthum nicht veranlasst, darum auch alsbald für das von ihm regierte Volk christliche Eheordnungen zu geben. Denn das Volk will auf Grund des Ethos regiert sein welches in ihm lebt. Man kann es daher nicht missbilligen, dass, nachdem einmal die frühere Durchdrungenheit des Volkes und des staatlichen Gemeinwesens von dem christlichen Ethos nachgelassen, nachdem für so und soviele Staatsbürger die christliche Lebensanschauung nicht mehr massgebend war, der Staat eine rein bürgerliche Form der Eheschliessung eingeführt und der kirchlichen Trauung ihre frühere rechtliche Bedeutung entzogen hat. Für die christliche Anschauung, für das christlich-sittliche Verhalten wird dadurch in Ansehung der Ehe Nichts geändert. Der Christ wird sich dieser staatlichen Form der Eheschliessung bedienen, wie er auch sonst als Staatsbürger, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, der in ihr geltenden Ordnungen sich bedient und bedienen soll. Er wird dabei keinen Augenblick die eminente Bedeutung vergessen, welche die Ehe für die Hineinpflanzung des Reiches Gottes in die natürliche

Menschheit hat und wird darum den Beginn seiner Ehe heiligen mit Gottes Wort und Gebet, gleichwie alle Creatur Gottes dadurch geheiligt wird (vgl. 1 Tim. 4, 5). Wenn die Kirche angesichts der hervorragenden Wichtigkeit des ehelichen Lebens für die Zwecke und Interessen des Reiches Gottes einen besonderen kirchlichen Act für ihre Glieder anordnet, um dadurch diese Heiligung zu vollziehen und vonvornherein das neugegründete Haus in ihre Gemeinschaft einzufügen, so ist Dieses vollkommen sachgemäss, dem Wesen der Ehe und der Pflicht der Kirche entsprechend. Kein Christ wird und soll sich mithin dieser von Kirchenwegen festgesetzten Heiligung seiner Ehe entziehen. Aber ein Missverständniss wäre es, wollte er oder die Kirche dabei von der Meinung ausgehen, dass solcher Act der Heiligung, die „Trauung“, eine Art Complement der bürgerlichen Eheschliessung, dass also die Ehe eines Christen erst wirklich geschlossen sei, wenn zu dem standesamtlichen Acte die Trauung hinzukomme. Wir wollen uns von der Einfalt der evangelischen Wahrheit nicht durch die vielen Künste abdrängen lassen, welche in diesem Stücke neuerdings aufgewendet worden sind. Wer ohne den Segen der Kirche heirathet, Der schliesst ohne Zweifel seine Ehe; aber er begiebt sich damit des edelsten Vorrechtes der Kinder Gottes, all sein natürliches Leben und in unserm Falle diese Grundlage alles natürlich-menschlichen Lebens durchdringen zu lassen von den Heilkräften des ewigen Lebens. Die Kirche ist verpflichtet, einem Solchen zum Bewusstsein zu bringen, dass er damit ausgeschieden sei aus der Zahl der lebendigen, ihres Namens würdigen Christen; Niemand soll sie hindern, ihm die Befugnisse zu entziehen welche den reifen und bewussten Gliedern zustehen. Gleiches oder Analoges wird eintreten müssen, wenn die kirchliche Trauung für solche Ehen begehrt wird, deren Abschluss das christliche Ethos verletzt, also namentlich bei anderweiter Verbindung leichtfertig Geschiedener; wovon nachher noch genauer zu reden sein wird. Nur dass wir auch dabei im Auge behalten müssen, dass solche nach bürgerlichem Recht eingegangene Ehen von der Kirche, welche die Trauung verweigert, als wirkliche, immerhin unter Begehung einer Sünde geschlossene, anzu-

sehen sind, die nicht wieder gelöst werden dürfen auch wenn die Eheleute zum Bewusstsein ihres Unrechts gekommen sind, und darum nicht unter allen Umständen der Spendung kirchlicher Gnaden unwerth machen. Während wir aber auf Grund des christlichen Ethos schlechthin und ausnahmslos zu fordern haben, dass der Christ seine Ehe nicht anders eingehe als indem er sie für ein göttliches Institut, wesentlich auch der Gnadenordnung, der Verwirklichung des Reiches Gottes dienend, erkenne, sie darum heilige gleichwie bei ihrem Beginn so in ihrer Führung mit all den Mitteln welche die Kirche ihm zu diesem Behufe an die Hand giebt, so werden wir doch keineswegs die kirchliche Trauung anders ansehen denn als ein von der Kirche freigesetztes und von ihren Gliedern frei hingenommenes Mittel, solche von Gott gebotene Heiligung in fruchtbarer und geordneter Weise zu vollziehen. Kein Christ soll sich deshalb ohne triftigen Grund der Trauung entziehen, nach Massgabe der inmitten der Freiheit dafür bestehenden sittlichen Nothwendigkeit. Wenn aber hierin Knechtung der Gewissen einträte, wenn man diese Form der Heiligung stricte im Namen Gottes forderte, etwa damit hierdurch die Ehe zu einer wirklichen werde, dann könnte der evangelische Christ in die Lage kommen, seine evangelische Freiheit durch Unterlassung der kirchlichen Trauung zu wahren. Denn die Heilmittel der Kirche, denen der Christ zur Heiligung seiner Ehe und zu ihrer gesegneten Führung bedarf, sind nicht schlechthin an diesen Act gebunden, und Dessen soll sowohl die Kirche wie der einzelne Christ sich bewusst bleiben.

7. Gewiss steht es nach der entwickelten Grundanschauung von der Ehe fest, dass die Idee derselben sich nur in solchen Ehegatten verwirklicht welche nicht bloss als Menschen sondern auch als Menschen Gottes, ihres letzten Zieles eingedenk, die Ehe geschlossen haben und führen. Da geschieht was schon Tertullian in der bekannten Stelle (*ad uxor.* II, 8) als Charakter christlicher Ehe, im Unterschied von den heidnischen, bezeichnet hat: „Welch ein Joch zweier Gläubigen, zu Einer Hoffnung, Einer Zucht, Einem Gelübde, gleichem Dienste verbunden! Sie sind einander Geschwister, Mitknechte, ohne geistige oder leib-

liche Trennung, Ein Fleisch und Ein Geist. Miteinander beten sie, miteinander beugen sie ihre Kniee, miteinander fasten sie, Eines das Andere lehrend, ermahnend, tragend; miteinander in der Kirche Gottes wie beim Mahle des Herrn, vereint in Noth, in Verfolgung und Erquickung; Keines verheimlicht dem Andern, Keines meidet das Andere, Keines ist dem Andern lästig; frei wird der Arme besucht, der Bedürftige unterstützt; um die Wette ertönen unter ihnen Hymnen und Psalmen. Dieses sehend und hörend freut sich Christus und sendet ihnen seinen Frieden; denn wo die zwei, da ist auch er, und wo er, da nicht der Böse!" Da rückt das irdische Abbild menschlicher Ehe dem himmlischen Urbild, der Verbindung Christi mit der Gemeinde, näher, und wir dürfen annehmen, unbeschadet des früher über die nur relative Bedeutung des ehelichen Lebens Gesagten, dass solche Verbindung, in ihrer Weise, im Sinne höherer Vollendung, auch da noch andauern werde wo man weder freien wird noch sich freien lassen, nach Art der himmlischen Geister (Mtth. 22, 30). Denn die verschiedene Begabung des Mannes und des Weibes, wie sie in der Geschlechtsdifferenz begründet ist, wird doch durch die Verklärung nicht aufgehoben, und jene wechselseitige Ergänzung in der Gemeinschaft Christi, unsers gottmenschlichen Urbildes und Hauptes, welche ein wesentliches Stück unsrer Seligkeit bildet (vgl. Syst. d. chr. Wahrh. II, 488 ff.), ist zum guten Theile darin begründet. Nur die egoistische Verfestigung, wie sie auch in dem ehelichen Leben ihre Stätte zu haben pflegt, wird in der Vollendung abgethan sein. Umdeswillen kann das christlich-sittliche Urtheil über „gemischte Ehen" nur ein abfälliges sein. Die Idee der Ehe, wie sie der Christ versteht, fordert Gemeinschaft und Uebereinstimmung hinsichtlich des obersten Lebenszieles, welches der Glaube uns vorhält und dessen Erreichung nur der Glaube ermöglicht. Ist das Verhältniss der Confessionen zu einander und deren Einfluss auf die Sittlichkeit von uns richtig gezeichnet worden, so wird in dem ehelichen Leben der confessionell geschiedenen Ehegatten immer aufs Neue eine Dissonanz sich geltend machen, für die es keine Auflösung giebt. Zumal in Anbetracht der Kindererziehung. Es ist ebenso misslich, wenn

die Kinder getheilter Weise je der Confession ihrer Aeltern folgen, wie wenn sie in Einer Confession erzogen werden: ebenso bedenklich, wenn von den Ehegatten der eine Theil confessionell gleichgiltig ist wie wenn beide mit Eifer an ihrer Confession hangen. Es ist gar Nichts gewonnen, wenn ein ungläubiger Ehegatte dem andern gläubigen Theile verspricht, ihn in seinem Glauben frei gewähren zu lassen; er vermag es nicht, und der andere Theil kann dies Zugeständniss nicht erwiedern. Noch am Leichtesten würde eine gemischte Ehe in solchen Zeiten zulässig erscheinen, wo bei lebendiger Gläubigkeit der confessionelle Unterschied mehr oder weniger aus dem Bewusstsein zurücktritt, Zeiten wie wir sie während der Herrschaft des Rationalismus und nachher erlebt haben. Aber diese Zeiten liegen hinter uns. Indessen, wie entschieden wir auch betonen mögen, dass die Ehegatten, um ihre Ehe christlich zu führen, sich einig wissen sollen in Dem was die Menschen am Tiefsten und Innigsten aneinanderbindet, so werden wir doch auch hier des Fundamentes eingedenk sein müssen, von welchem die christlich-sittliche Würdigung der Ehe ausging. Sie will immer zunächst als ein natürliches Verhältniss angesehen und behandelt sein. Das Bedürfniss gegenseitiger Ergänzung, welches die Eheleute zusammenführt, ist in erster Linie ein natürliches; die natürliche Veranlagung muss Dem entsprechen; die gegenseitige Zuneigung muss darauf beruhen und soll zunächst eine natürliche sein. Eine sehr üble Berechnung wäre es, wollte man bei etwaigem Mangel dieser natürlichen Erfordernisse sich darauf verlassen, dass doch die beiderseitige christliche Gesinnung oder gar die des einen Theils das Alles ausgleichen werde. Daraus können trotz solcher Gesinnung recht unglückliche Ehen hervorgehen. Denn die Aufgabe des Christenthums ist nicht diese, das Natürliche was die Ehe voraussetzt erst zu schaffen, sondern nur diese, es zu läutern und mit den Kräften des ewigen Lebens zu durchdringen. Es ist eine pietistische Ueberspannung, eine ungesunde Geringschätzung des schöpfungsmässig-Natürlichen, welche in jenem Vorgehen, wie es ja gerade unter aufrichtigen und lebendigen Christen vorkommt, sich kundgiebt. Und demgemäss wird nun

auch das Leben in der Ehe vorerst all jenen irdischen Zwecken zu dienen haben, deren Erstrebung und Verwirklichung nothwendig ist, um den gedeihlichen Fortbestand der natürlichen Menschheit zu sichern. Gegenüber schlechter Idealisirung und Verhimmelung soll es bei dem alten Worte der Schrift bleiben, wornach neben der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes die Herrschaft über die Erde als Zweck der ehelichen Institution bezeichnet wird (Gen. 1, 28), mithin diejenige Berufsarbeit, durch welche jene Bemächtigung mit Allem was sie als Gewinn für den Menschen in sich schliesst erfolgt. Mann und Weib haben sich in diesen Beruf nach Massgabe der ihnen verliehenen Gaben zu theilen, so zwar dass in einer rechten Ehe das Weib immer die „Gehilfin" (Gen. 2, 18) des Mannes sein wird und eine andersartige Theilung der Berufsarbeit nur als Anomalie ertragen werden kann. Die neuerdings öfter besprochene Frage wegen Ueberbevölkerung und ob Dem nicht Einhalt gethan werden solle, kann allerdings auch an den einzelnen Christen herantreten, wenn die sich mehrende Kinderzahl nicht im Verhältniss steht zur Fähigkeit, diesen die erforderliche Subsistenz und Ausbildung zu gewähren. Hier gilt es vor Allem jenes natürlichen Egoismus und Kleinglaubens sich zu erwehren, welcher vergisst, dass Kinder eine Gabe des Herrn sind (Ps. 127, 3), und dass die Ehe auch dazu eingesetzt ist, um gegen die Gefahr fleischlicher Anfechtung zu schützen (vgl. 1 Cor. 7, 2). Diese Bewahrung ist dem Christen schlechthin geboten; Jenes, die Frucht der Ehe, darf er Gotte anheimstellen. Aber Dies vorausgeschickt, damit ich Niemandem einen Strick überwerfe (1 Cor. 7, 35), werden wir Dessen eingedenk sein müssen, dass es dem Menschen nach Gottes Willen zusteht, seiner leiblichen Triebe Herr zu sein, und dass die Heiligung des Christen auch solche Selbstzucht und Selbstmächtigkeit involvirt. Von diesem Gesichtspunkte aus wüsste ich eine Continenz, welche nicht aus Unglauben oder Kleinglauben hervorgeht, sondern Ausdruck christlicher Selbstbeherrschung und Nüchternheit ist, nicht zu tadeln. Die gleiche Gottgelassenheit und die nämliche Selbstzucht wird, nur in andrer Weise, von dem Christen geübt werden, wenn der Kindersegen in seiner Ehe aus-

bleibt. Die Relativität des Gutes will auch hier anerkannt sein, und der Gefahr schlechter Selbstbeschränkung, egoistischer Bequemlichkeit, welcher kinderlose Ehen namentlich bei steigenden Lebensjahren ausgesetzt sind, ist bei Zeiten durch Schaffung eines ergänzenden Berufes zu wehren und zu steuern. Das gemeine Wohl, die innerhalb der Kirche zu übende Liebesthätigkeit erfordern Kräfte, die am Leichtesten von Solchen dargeboten werden können, welche durch die Last eines grösseren Hauswesens und durch die Pflicht der Kindererziehung nicht gebunden sind. Es bleibt also in diesem Falle wie in jenem die Regel, dass wie überall so auch in der Ehe das Natürliche die Basis bildet auf welcher das specifisch geistliche Leben sich erbaut, und das Material darreicht worin es sich bewährt und bekundet.

8. Der bisher eingeschlagene Weg lässt uns endlich auch die Beantwortung derjenigen Fragen finden, welche die Ehescheidung sowie die Möglichkeit einer Wiederverheirathung betreffen. Nur diejenige Lösung wird die richtige sein, welche widerspruchslos in die gegebenen Voraussetzungen und Bestimmungen sich einfügt und insbesondere dem Missverständnisse wehrt, als gäbe es sonderlich christliche Vorschriften über die Ehescheidung. Das Wesen der Ehe, wie es auf Gottes Schöpferordnung zurückgeht und darum von Christo anerkannt, gewollt, zur Geltung gebracht worden ist (Mtth. 19, 3 ff.; Mrc. 10, 6 ff.), schliesst in sich, dass sie eine unauflösliche Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes für die gesammte Lebensdauer sei. Von dem Begriffe der Ehe aus kommt daher die Scheidung überhaupt nicht in Betracht, wie denn Christus umdeswillen, ohne eines Ausnahmsfalles zu gedenken, einfach den Satz ausspricht, dass Entlassung des Weibes oder des Mannes und anderweite Verehelichung (Mrc. 10, 11 u. 12) Ehebruch sei. Der anderwärts (Mtth 19, 9) von dem Herrn genannte Ausnahmsfall begangener *πορνεία* ist darum keiner, weil hier durch menschliche Sünde die Eheleute nicht mehr sind was sie waren und nach dem Begriffe der Ehe sein sollen, *μία σάρξ* (Mtth. 19, 5 u. 6), und die Entlassung der Ehebrecherin lediglich als Consequenz, als Anerkennung des gegebenen Thatbestandes erscheint. Und wenn nun Dem gegenüber

in Anbetracht der menschlichen Schwäche das Wort sich nahelegt (vgl. Mtth. 19, 10), in solchem Falle, nämlich bei solcher Unlöslichkeit der Ehe, sei es nicht zuträglich in die Ehe zu treten, so verweist Christus seine Jünger darauf, dass nicht Alle dies Wort, nämlich das von der Unauflöslichkeit der Ehe, fassen, sondern Die welchen es gegeben ist (Mtth. 19, 11). Dabei ist allerdings vorausgesetzt, dass diese Fähigkeit und deren Uebung, nämlich in einer Ehe zu beharren welche aufzulösen um ihrer Widrigkeit willen nahe läge, nicht bloss ein natürliches Charisma sei, sondern auch von dem Christen auf Grund göttlicher Gabe, „um des Himmelreiches" willen, also unter Dahingabe des niederen Gutes im Hinblick auf das höchste, erworben werde. Wer wirklich ist was Christus von seinen Jüngern fordert, los von allen irdischen Banden um des Himmelreiches willen, seiner selbst mächtig in der Kraft die ihm von Oben gegeben, Der wird sich die Aufgabe stellen und sie zu erfüllen haben, dass er die Ehe in welche er eingetreten als unauflösliche führe. Ob im Falle des Ehebruchs, welcher wie wir sahen keine Ausnahme der aufgestellten Regel bildet, es nicht vielleicht möglich sei, die gebrochene Ehe dennoch fortzusetzen, nach eingetretener Reue des schuldigen Theil und Vergebung von Seiten des unschuldigen, diese Frage berührt Christus nicht, und es ist unthunlich darüber eine generelle Norm aufzustellen. Der Fall kann immer nur individuell behandelt werden, unter Berücksichtigung der speciellen Lage und des dem Einzelnen verliehenen Masses sittlicher Kraft, jedenfalls so, dass die Möglichkeit ungebrochener Hingabe an das höchste Gut nicht verletzt oder aufgehoben werde. Aber schon daraus kann man ersehen, was ja vonvornherein aus unsern Principien abfolgt, wie wenig hier eine gesetzliche Vorschrift über die Frage der Ehescheidung vorliegt, und wie grundverkehrt es wäre, eben Dieses, wovon Christus sagt dass es zu thun vermöge wem es gegeben sei, Denen als Gesetz auferlegen zu wollen welchen es nicht gegeben ist. Vor allen Dingen weisen wir im Namen des christlichen, des evangelischen Ethos die irrige Folgerung von der Hand, als habe etwa eine „christliche Obrigkeit" unter „christlichen Völkern" eine den Worten Christi entsprechende

Ehegesetzgebung einzuführen. Gerade je christlicher, evangelischer der jeweilige Träger obrigkeitlicher Gewalt ist, um desto mehr wird er sich hüten, den Gliedern der Volksgemeinschaft Lasten aufzuerlegen, welche wo die Tragkraft fehlt nicht zur Förderung sondern zum Ruin des thatsächlich vorhandenen Ethos ausschlagen würden. Aber auch abgesehen davon, bei Einschränkung der Frage auf die Christenheit, auf die organisirte Kirche, wird man sich doch der Thatsache nicht entziehen können, welche Christus selbst anerkennt, dass im alten Bunde um der Herzenshärtigkeit willen (Mtth. 19, 8) gegen die ursprüngliche Idee und Bestimmung der Ehe es nachgelassen worden ist, in gewissen Fällen die Ehe zu trennen. Der hiefür angegebene Grund der *σκληροκαρδία* kann doch nicht so gemeint sein, dass dadurch das Volk in schlechthinigem Widerspruch mit Gottes Willen und Ordnung gestanden, dass umdeswillen es unter allen Umständen der göttlichen Gnade verlustig gegangen sei; sondern wie die Stufen der Heiligung und Vollendung überhaupt bei den Gläubigen verschiedene sein können, ohne dass dadurch an sich schon die Gottesgemeinschaft ausgeschlossen wäre, so konnte auch solch eine Herzenshärtigkeit bei dem Volke Israel vorkommen, ohne es unfähig zu machen das Volk des heilsgeschichtlichen Berufes zu sein und in gläubiger Gemeinschaft mit Gott zu stehen. Wenn nun hieraus zweifellos folgt, dass es Gottes Wille nicht sein kann, einer natürlichen Volksgemeinschaft als Gesetz vorzuschreiben was auch das auserwählte Volk um seiner Herzenshärtigkeit willen nicht zu tragen vermochte, so dürfen wir doch noch weiter gehen und in dem Masse als solch ein Herzenszustand auch in der Christenheit noch begegnet die sittliche Zulässigkeit eines analogen Verfahrens annehmen. Nicht von Allen wird Alles gefordert, sondern auch im Reiche Gottes wird „Jeder besteuert nach Vermögen.“ Nicht als ob wir damit die „evangelischen Rathschläge“ einführen wollten neben dem für Alle verbindlichen Gesetz. Sondern was für den Einen ethisch nothwendig ist gemäss dem Stande seiner Erkenntniss und seines Lebens, Das ists keineswegs schon für den Andern, welcher auf einer niedern Stufe sich befindet. Denn wir wiederholen es, nicht Sünde über-

haupt schliesst von der Gemeinschaft Gottes aus, sondern erkannte, gegen besseres Wissen und Können festgehaltene Sünde. Wir dürften also auch wenn 1 Cor. 7 nicht vorläge, bei evangelischem Verständniss der Worte Jesu zu dem Schlusse kommen, dass keineswegs ohne Unterschied allen Christen das Verbot der Ehescheidung *παρεκτὸς λόγου πορνείας* (Mtth. 5, 32) auferlegt sei, sondern dass ein Nachlass hievon', also Zulassung andrer Scheidungsgründe, eintreten könne ohne auf jeden Fall den christlichen Charakter sei es des Einzelnen sei es der Gemeinschaft aufzuheben. Hier ist christliche Pädagogie bei Feststellungen kirchlicher Eheordnung, hier eingehende Seelsorge bei Berathung und Führung des Einzelnen am Platze. Jedenfalls spricht Paulus, der doch auch den Geist Gottes hatte (1 Cor. 7, 40) und um das Gebot des Herrn wusste (1 Cor. 7, 10), es rückhaltlos aus, dass wenn der ungläubige Ehetheil von dem andern, gläubigen, sich trenne, diese Trennung anerkannt werden, keineswegs als nichtig solle angesehen werden (1 Cor. 7, 15, 16). Während in den Worten Christi (Mtth. 19, 9) wenigstens indirect die Statthaftigkeit einer anderweiten Verehelichung für den durch den Ehebruch des andern Theils Geschiedenen ausgesprochen ist, so ist Gleiches in den Worten des Apostels allerdings nicht der Fall, sondern er bleibt bei der durch Schuld des ungläubigen Theils bewirkten Thatsache der Trennung, als einer auch christlicherseits anzuerkennenden, vorerst stehen, und auch das *οὐ δεδούλωται* (v. 15) bezieht sich zunächst auf diese Anerkennung. Indessen liegt doch der Fall nicht wesentlich anders hier als dort beim Ehebruch: die Ehe ist thatsächlich durch Schuld des Einen Theiles getrennt und nur der Unterschied besteht einstweilen noch fort, dass vorläufig anderweite Geschlechtsgemeinschaft nicht eingegangen worden ist. Man könnte aus dem letzteren Grunde versucht sein zu warten, ob nicht der selbstwillig Geschiedene zurückkehre. Aber eben Dieses lehnt der Apostel ab: man soll diese unbestimmte und unsichere Möglichkeit (v. 16) nicht zur Grundlage des christlichen Verhaltens machen. Und da wir es nun weder hier noch bei den Worten des Herrn mit Gesetzesvorschriften zu thun haben, wobei es auf buchstäbische Einhaltung des Wort-

lautes und seiner jeweiligen Begrenzung ankäme; da die factisch geschehene Trennung auch in dem zweiten Falle anerkannt ist und Paulus auf diese Anerkennung dringt um die Knechtung des verlassenen Ehetheils zu verhüten; da endlich solch eine Knechtung zweifellos auch dann vorläge, wenn es letzterem verwehrt bliebe zu einer andern Ehe zu schreiten: so wüsste ichs vom Standpunkt des christlichen Ethos, wie wir es bisher verstanden und angewendet haben, nicht zu tadeln, dass unsre evangelische Kirche die *desertio malitiosa* als zulässigen Scheidungsgrund zugleich mit der Möglichkeit einer Wiederverehelichung des verlassenen Theils angenommen hat. Oder sollen wir daran uns stossen, dass Paulus von Ungläubigen redet die ausser der christlichen Gemeinschaft stehen, wogegen in der Christenheit solche Ungläubige in Frage kommen welche auf Christi Namen getauft sind? Aber die Ungläubigen in der Christenheit, diese dem Geiste Gottes der an ihnen arbeitete Ungehorsamen, sind schlimmer als die draussenstehenden, vom h. Geiste noch unberührten, und einen sachlichen Grund sie bei jener Frage anders anzusehen giebt es nicht. Da nun Paulus zu seiner Aussage über die bösliche Verlassung nicht von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus gekommen ist, über die Zulässigkeit der Ehescheidung überhaupt Normen zu geben, sondern im Hinblick auf bestimmte Anlässe innerhalb der Korinthischen Gemeinde, so darf man wohl, ohne vonvornherein den Vorwurf sittlicher Laxheit auf sich zu ziehen, die Möglichkeit behaupten, dass in analogen Fällen das Gleiche gelte was bei Verlassung zulässig erscheint. Wäre es doch eine recht mechanische, pedantische Auffassung, wollte man verkennen, dass ein Verhalten des einen Ehegatten gegen den andern vorkommen kann, z. B. Sävitien, wodurch die Fortführung der Ehe thatsächlich ebenso unmöglich gemacht wird wie bei der Desertion. Worauf hier vom Standpunkte des christlichen Ethos aus gehalten werden muss, Das ist nicht sowohl die Aufstellung von Ehescheidungsnormen welche solche Scheidungsgründe unter allen Umständen ausschliessen, als diejenige persönliche Führung des Ehestandes und diejenige seelsorgerliche Berathung christlicher Eheleute, wornach nicht etwa für schlechthin erlaubt zu gelten habe

was in besondern Fällen wegen Herzenshärtigkeit zugelassen werden muss. Dass im Uebrigen nach eingetretenem Tode des einen Ehegatten eine Wiederverheirathung des andern sittlich erlaubt sei, spricht der Apostel (Rom. 7, 1 ff.) so unbedingt und unzweideutig aus, dass darüber kein Zweifel entstehen könnte, wenn nicht eine in der Kirche frühzeitig aufgekommene andersartige Auffassung und einzelne scheinbar dieser günstige Schriftaussagen zu Scrupeln Veranlassung gäben. Indessen ich wüsste aus Luc. 2, 36 ff. nicht einmal Soviel zu entnehmen, dass wenigstens für Frauen es als besser und rühmlicher gegolten habe, nach dem Tode des Mannes unverehelicht zu bleiben (gegen v. Hofmann zu Tit. 1, 6); denn die dortige Schilderung des langen Wittwenstandes nach kurzer Ehe dient doch nur dazu das Bild dieser frommen von der Welt abgezogenen Wittwe in lebhafteren Farben zu zeichnen, und gesagt wird nicht, dass auf Grund eignen freien Entschlusses sie im Wittwenstande verblieben sei. Ohne Zweifel entspricht die Eingehung einer neuen Ehe nach dem Tode des andern Theils nicht jener Idee, wornach die gegenseitige Ergänzung und der dadurch bedingte Zusammenschluss vollkommener Weise nur unter Zweien gedacht werden kann. Aber auf der andern Seite wissen wir, dass doch das eheliche Leben und Alles was an Austausch und Gemeinschaft damit sich verbindet nicht in das Leben der Vollendung sich hinauserstreckt. Mag das Verhältniss zwischen Mann und Frau, je vollkommener es hienieden war, um so mehr auch ein für die Ewigkeit bleibendes sein, wie alle edlen irdischen Verbindungen ihrer Verklärung entgegengehend, so ist es doch nicht mehr die Ehe als solche welche andauert, mit der ihr eignenden Exclusivität, sondern sie ist verklärt nur indem aufgehoben. Darin liegt principiell die sittliche Möglichkeit begründet, nach dem Tode des einen Ehegatten eine weitere Ehe zu schliessen. Und die spröden Realitäten des irdischen Lebens lassen es gar oft nicht zu, lediglich nach Massgabe der Idee zu handeln. Ein schlechthiniges Verbot zweiter Ehe könnte daher, wo immer es sich fände, nicht als evangelisch, nämlich der principiellen evangelischen Erkenntniss entsprechend, und nicht als apostolisch, näm-

lich mit den unzweideutigen Worten Pauli übereinkommend, angesehen werden. Wenn 1 Tim. 3, 2 (vgl. Tit. 1, 6) von dem Bischof, und später 3, 12 von dem Diakon gefordert wird, er solle Eines Weibes Mann sein, und wenn Analoges hinsichtlich der zu gemeindlichem Dienst zu berufenden Wittwen 1 Tim. 5, 9 angeordnet wird, so könnte die Auffassung, als sei hier auch eine Wiederverheirathung nach dem Tode des ersten Ehegatten ausgeschlossen, als paulinisch sich höchstens durch Berufung auf 1 Cor. 7 zu erweisen suchen, unter Berücksichtigung der damaligen schwierigen Verhältnisse, welche zumal bei kirchlichen Bediensteten die Eingehung einer zweiten Ehe unräthlich erscheinen liessen. Aber auch Dieses dürfte nicht in Form eines schlechthinigen Gebotes ausgesprochen sein, um so weniger als der Apostel dem Grundsatze nach übereinstimmend mit 1 Cor. 7, 9 auch hier (1 Tim. 5, 14) die Wiederverehelichung der jüngeren Wittwen will. Da nun die Meinung, als sei für die im besonderen Dienste der Kirche Stehenden etwa ein specielles Mass von Haltung und Enthaltung und umdeswillen Beschränkung auf einmalige Verheirathung gefordert, durch die dabei stehenden einfach sittlichen, allgemein giltigen Vorschriften (1 Tim. 3, 2 ff.; Tit. 1, 6 ff.; 1 Tim. 5, 9 ff.) widerlegt wird, so sind wir genöthigt, wie es ja auch dem Wortlaut nach am Nächsten liegt, die von dem Apostel geforderte Ausschliesslichkeit auf die eheliche Treue zu beschränken, welche sich an das Eine Weib, resp. an den Einen Mann, gebunden weiss (vgl. v. Hofmann zu Tit. 1, 6). Denn nur so verstanden hat diese Forderung die ihr unter den anderen sittlichen Vorbedingungen für die Wahl zu kirchlichem Dienste gebührende Stelle.

9. Die auf der Ehe beruhende und daraus hervorgehende Familie und Hausgemeinde ordnet sich für die christlich-sittliche Würdigung principiell demselben Gesichtspunkt unter, von welchem wir die Ehe ins Auge fassten: der natürliche Charakter und das diesem entsprechende Ethos der Familie steht überall voran und bildet die Voraussetzung, unter welcher die heiligende, erneuernde, mit dem Reiche Gottes in Beziehung setzende Einfluss des christlichen Lebens in Action tritt. Es giebt wohl kein na-

türliches Verhältniss, in welchem die Nothwendigkeit gewisser sittlicher Ordnungen so unmittelbar, gewissermassen mit zwingender Gewalt, sich geltend macht als in diesem, wie denn die natürliche Liebe der Aeltern zu den Kindern und umgekehrt hier in der That physisch angelegt ist. Eine Mutter, die ihres Kindes vergisst, ein Vater, der nicht auf das Wohl der Seinen bedacht ist, ein Sohn, welcher die natürliche Scheu vor seinen Aeltern aus dem Herzen reisst, sinkt so zu sagen unter das Thier hinab, dem diese Triebe instinctiv innewohnen. Ohne Zweifel erklärt sich die specielle, auszeichnende (vgl. Eph. 6, 2) Verheissung im Gefolge des vierten Gebotes zunächst daraus, dass dasselbe gleich dem Dekaloge überhaupt in erster Linie dem Volke und durch dessen Vermittelung erst dem Einzelnen vermeint ist; aber gewiss gilt diese Verheissung des Wohlergehens, worunter die Erstreckung des Lebens sich begreift, der Erfüllung des Gebotes überhaupt: der natürliche Lebensbestand eines Volkes und damit jedes Einzelnen, sein Wohlergehen, seine Lebensbewahrung hängt ganz wesentlich ab von den sittlichen Ordnungen, welche innerhalb der Familie, zwischen Aeltern und Kindern gelten. Der unmittelbare physische Verderb, welchen die Nichtachtung dieser Ordnungen mit sich führt, zwingt auch die sittlich verkommensten Menschen, bis zu einem gewissen Grade darauf zu halten. Wie einfach aber auf den ersten Blick die Modificationen erscheinen, welche durch die Einordnung der Familie in das christliche Gemeinwesen, durch die Einpflanzung der christlichen Gesinnung in diesen natürlichen Lebenskreis für letzteren eintreten, so wird man doch bei näherer Betrachtung gewahr, dass der aus dem Reiche der Gnade stammende Einfluss bis auf den Grund der Sache eindringt, sie vergeistigt und zu ihrer Idee emporhebt. Als *εἴκων καὶ δόξα ϑεοῦ* (1 Cor. 11, 7) steht der Mann, der Hausvater, inmitten seines Familienkreises, und das Weib, die Hausmutter, neben ihm als *δόξα ἀνδρός* (ib.); der Mann ist Haupt des Weibes gleichwie auch Christus Haupt der Gemeinde, hierdurch, durch die Beziehung auf das Urbild, ist die Liebe des Mannes, der Gehorsam des Weibes bedingt (Eph. 5, 23 ff.); und wenn nun in solcher Weise die Basis der Familie, das Ver-

hältniss der Aeltern zueinander, hineinversetzt worden ist in das himmlische Heiligthum, erfüllt mit Gedanken und Kräften des ewigen Lebens, so wird demgemäss auch die Erziehung der Kinder, die dabei stattfindende Zucht und Zurechtweisung in jener des Herrn ihr Vorbild haben (Eph. 6, 4); die Gemeinschaft mit dem Herrn, dieses Getragensein der Naturordnung von der Gnadenordnung, wird zur Folge haben, dass die Kinder ihren Aeltern „in dem Herrn" gehorchen (Eph. 6, 1), dass die Dienenden „als im Dienste Christi" (Eph. 6, 6), „als dem Herrn und nicht den Menschen" (v. 7), darum „in Einfalt des Herzens" (v. 5) Gehorsam leisten, die Herren aber bei Ausübung ihrer Herrschaft des Herrn gedenken den auch sie im Himmel haben (v. 9). Kaum an einer andern Stelle tritt in so schlichter und doch so tiefer Weise die Wandelung hervor, welche durch das Christenthum in diesen einfachsten und fundamentalsten Stücken des natürlichen Lebens bewirkt wird. Allenthalben ist es die ewige Bestimmung, die oberste Beziehung des Menschen, welche im Gegensatz zu der falschen Verabsolutirung des Natürlichen wieder zur Geltung kommt, die Schranke und Missgestalt sündiger Isolirung hinter sich zurücklässt, eine Wiedereinrückung in den gottgewollten Lebensstand, die alles Edle und Bedeutende dieses Standes nicht bloss erhält sondern erneuert und verherrlicht. Die Anerkennung des Menschen in seinem ewigen Werth, seiner durch das Verhältniss zu Christo bedingten Einheit und Gleichheit (vgl. Gal. 3, 28) reisst mit einem Male alle die Missbildungen hinweg, die als Folge der Sünde das Familienleben verunstaltet und verderbt hatten: gleichwie das Weib unbeschadet ihrer Unterordnung dem Manne sich gegenüberstellt gleichwerthig vor Gott in Christo, so ists die Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer göttlichen Bestimmung auch in dem Kinde, in dem Knechte, welche die Willkürherrschaft über sie von Seiten des Vaters, des Hausherrn ausschliesst und ihnen auch Rechte verleiht neben den Pflichten. Es ist etwas überaus Interessantes und Anziehendes, zu beobachten, wie indem die äussere Gestalt der alten Welt dieselbe blieb auch nach dem Eintritt des Christenthums und wie auch von Seiten der Kirche gar nicht damit begonnen wurde,

jene Aussenseite sofort nach Massgabe ihrer andersartigen ethischen Principien umzuändern, doch im tiefsten Grunde das Princip gesetzt und schon ins Leben übergeführt war, durch dessen Auswirkung unfehlbar jene Veränderung erfolgen musste. Insbesondere gilt Dieses von dem heidnischen Sklaventhum, das ja überall auch in den ausserchristlichen Kreisen als widerspruchsvoll sich erweisen musste wo die unverlorene Idee des Menschenthums ihm gegenübertrat, und doch in Wirklichkeit weithinein selbst die christliche Aera sich erstreckte. Mag das stumpfe Auge des profanen Zuschauers auch in dieser Beziehung zu dem Resultate kommen, wie es nach einer andern Seite hin schon in der apostolischen Zeit der Unglaube zog: „nachdem die Väter entschlafen sind, bleibt Alles so von Anfang der Creatur her“ (2 Pet. 3, 4), so sieht doch der geistlich geschärfte Blick unbeschadet der äusserlich entgegenstehenden Thatsachen das Weben und Arbeiten der geistlichen Potenzen, durch welche allmählich auch die Aussengestalt der Dinge verändert werden musste, nachdem längst zuvor im Bereiche christlicher Gesinnung das innere Wesen umgewandelt worden war. Nichts kann in letzterer Hinsicht instructiver sein als die Epistel Pauli an Philemon, woraus in originaler Frische die Anwendung des christlichen Gedankens, nämlich der aus dem christlichen Glauben siegreich hervorquellenden neuen Lebensrichtung, auf einen concreten historischen Fall uns entgegentritt. Wir freuen uns, dass dieser „Embryo einer christlichen Dichtung,“ wie Baur jenen Brief nannte, so ausgereift und in die concrete Wirklichkeit eingetreten ist: denn wo immer, und wärs erst in unserm Jahrhundert, wie im amerikanischen Krieg oder gegenüber dem Sklaventhum auf ausserchristlichen Gebieten, die lebendige Idee des Menschenthums den Sieg hierüber davonträgt, da ist er im letzten Grunde dem Einflusse des Christenthums zu verdanken. In dem Masse freilich, in welchem das in sich zerklüftete, lieblos verfestigte Menschenthum in Mitte der Christenheit fortbestand, und in dem Masse wie neuerdings der Gedanke der Humanität naturwissenschaftlich aufgelöst wird, musste und muss — die Spuren lassen sich bereits nachweisen — die Sklaverei als berechtigte Institution erscheinen.

10. Je mehr unter den gespannten Verhältnissen der Gegenwart die Einheitlichkeit des Familienlebens leidet, der Beruf des Mannes ihn völlig in Beschlag nimmt und dadurch dem Hause entfremdet, um so bestimmter werden wir darauf zu halten haben, dass die massgebende Stellung, welche die h. Schrift dem Manne innerhalb des Hauswesens anweist, nicht verkümmert werde oder verloren gehe. Es ist ja, da das Haus ein Reich im Kleinen ist, zumal bei complicirteren Verhältnissen unumgänglich, dass eine Theilung der Arbeit und insofern auch des Regiments eintrete: wie es dem Manne obliegt unmittelbar einzustehen für die Aufgaben seines Berufes, so wird es der Hausfrau zukommen, innerhalb des Hauswesens und seiner Erfordernisse mit einer gewissen Selbständigkeit zu walten. Es kann die hiermit eintretende Theilung nicht bloss der Arbeit sondern auch der Herrschaft in Wirklichkeit je nach der Sachlage eine sehr mannigfaltige Gestalt annehmen, und auch bei der Erziehung der Kinder mag der Einfluss dieser Verschiedenheit sich geltend machen. Aber immerhin wird man vom christlich-sittlichen Standorte aus die Forderung aufrecht erhalten müssen, dass die Theilung nicht soweit führe dass die Einheitlichkeit der Leitung von Seiten des Mannes und die Antheilnahme der Ehegatten an der Arbeit des je anderen aufhöre. Das Leben des Hauses soll bei aller Scheidung der Functionen doch ein gemeinsames bleiben: es entspricht keineswegs der Idee des Hauses, wenn man sich, etwa um etwaige Conflicte zu vermeiden, gegenseitig gewähren lässt, die Frau für den Beruf des Mannes nur noch Interesse hat insoweit die Subsistenz der Familie dadurch gesichert wird, der Mann dem weiblichen Berufe nur insofern noch Antheil entgegenbringt als sein häusliches Behagen dadurch bedingt ist. Diese Theilung führt leicht zu einer noch tieferen und schlimmeren Entfremdung, wo nun auch der Mann statt im Schoose der Familie Erholung von der Berufsarbeit zu suchen, sie draussen, etwa in der Wirthsstube, findet, die Frau ihrem Vergnügen in Kaffeegesellschaften und Kränzchen nachgeht. Was bei aller Verschiedenheit des Berufes auch in Beziehung darauf die Gemüther einigen, das Interesse an der Arbeit des Andern wach erhalten kann, Das ist

die allgemein menschliche, Jedem zugängliche Seite derselben, die mit der Relativität des irdischen Berufs zusammenhängt. Nicht der Beruf ist die Hauptsache, sondern der Mensch der ihn betreibt; die sehr gelehrten Herren, deren Studien sie schier in unerreichbare Tiefen und Höhen führen, treten damit wahrlich nicht über das Menschenmass hinaus, sondern erweisen sich bei ihrer Arbeit, ja gerade bei dieser, recht oft als *homunciones,* und die schlichten, vielleicht nicht einmal in einer Pension oder in einer höheren Töchterschule gebildeten Frauen, durch ihren Beruf auf unscheinbare und doch so nothwendige Dienste des täglichen Bedarfs hingewiesen, sind dadurch wahrlich nicht verhindert, ihre Arbeit durch edle Menschlichkeit und Weiblichkeit zu adeln und zu weihen. Nach dieser Seite hin ist die Antheilnahme des Weibes an der Thätigkeit des Mannes und umgekehrt nicht bloss möglich, sondern auch nothwendig, wenn anders die Ehe auf dem Niveau ihrer Idee gehalten werden soll, wogegen das materielle, sachverständige Eingehen des einen Theils auf die Arbeiten des andern seine Bedenken hat und jedenfalls von besonderer Begabung abhängt. Der gegenseitige Austausch, die hierdurch bedingte Ergänzung soll eben, auch zunächst nur natürlich angesehen, in solchem Eingehen auf die Charaktereigenthümlichkeit, auf die Persönlichkeitsentfaltung des je Andern, in welcher Berufsarbeit immer dieselbe hervortrete, sich vollziehen; man verschüttet den reichsten Quell innerlicher Förderung und Bildung, wenn dieser Austausch beseitigt wird, und zwar für beide Theile; die Gefahr der Verrohung einerseits, auch bei hoher geistiger Begabung, der Veräusserlichung und Verflachung andrerseits, auch bei feinem weiblichen Tacte, ist dann kaum zu vermeiden. Wo die Berufsarten einander näher liegen, wie im Bürger- und Bauernstande, da wird diese Gefahr des Auseinandergehens der Interessen der Natur der Sache nach geringer sein, aber um so grösser die andere, dass hinter dem Gedanken an den Erwerb die Freude und die Theilnahme an der Berufsarbeit zurücktritt. Auch zwischen Aeltern und heranwachsenden Kindern wird doch, wenn es recht hergeht, die Betheiligung nicht bloss eine einseitige sein; sondern wie es die Freude und die Aufgabe in erster Linie der

Aeltern ist, die Ausbildung der Kinder, ihre Vorbereitung für den zukünftigen Beruf immer mit Rücksicht auf Charakterentwicklung und anzustrebende persönliche Tüchtigkeit zu überwachen und zu leiten, so ist es in zweiter Linie, je nach Alter und Begebung, Sache der Kinder, ein Verständniss zu gewinnen für die tägliche Arbeit und Sorge der Aeltern, sei es mehr unmittelbar, wie bei den Töchtern gegenüber der Mutter, sei es nur mittelbar, wie etwa bei den Söhnen gegenüber dem Vater. Die Kinder müssen, wie gross oder wie gering ihr Verständniss sein möge, doch je länger je mehr einen Eindruck von der Bedeutung und Würde des Berufes erhalten, damit ihnen, welchen Beruf immer sie ergreifen, im Voraus der Ernst, die Mühe, die Freude solcher Arbeit zum Bewusstsein komme. Zumal ja, gleichwie regelmässig der specielle Beruf der Mutter für die Töchter, so auch vielfach jener des Vaters vorbildlich und bestimmend sein wird für die Berufswahl der Söhne. Betrachten wir das Leben der Familie von dieser Seite, wo allenthalben das Hauptgewicht auf die Person und auf die Persönlichkeitsentfaltung fällt, so wird die Einrückung des Hauses in den Bereich des christlichen Lebens um so leichter zu fassen und ihrem Sinne nach zu bestimmen sein. Aus Menschen, menschlichen Persönlichkeiten sollen Menschen Gottes werden, für die all dies Natürliche, Irdische, erst höhere Bedeutung und Vollendung gewinnt wenn es in Relation und Abhängigkeit tritt zu den höchsten Zielen, welche der Glaube uns vorhält. So wird dann das Haus mit seinen mannigfachen natürlichen, auch natürlich-sittlichen Beziehungen und Zwecken zu einer Hausgemeinde Jesu Christi, deren Glieder eingeordnet sind in die Menschheit Gottes und von da her die Richtung und Norm ihrer Lebensführung empfangen. Priesterliche Stellung überkommen Vater und Mutter, nicht bloss indem sie stetig sich selbst Gotte zu weihen und Opfer des Dankes gleichwie der Fürbitte ihm darzubringen haben, sondern namentlich auch indem sie ihre Kinder bei der Hand fassen, sie zu Gott führen und betend für sie eintreten. Aber als Persönlichkeiten, als in Christo durch die h. Taufe gefreite, wenn auch nur allmählich sich entwickelnde Persönlichkeiten, sind die Kinder doch nicht bloss

Object eines auf sie gerichteten älterlich-priesterlichen Handelns, als könnte man sie sei es geistlich sei es natürlich prägen und modeln nach Belieben; und ihre Selbstthätigkeit wird im Laufe der Entwickelung nicht bloss auf sich selbst persönlich und untereinander, sondern in Fürbitte und Fürsorge auch auf die Aeltern sich erstrecken. Das abbildliche Verhältniss des Mannes und des Weibes zu dem Urbilde Christi und der Gemeinde erweitert und vollendet sich nun durch Hinzunahme der Hausgemeinde, indem der Hausvater ihr und nicht bloss dem Weibe gegenübersteht umkleidet mit der δόξα des Herrn, und andrerseits die Hausmutter als δόξα des Mannes ihren Kindern gegenüber waltet nach Massgabe der Kirche im Verhältniss zu ihren unmündigen, zur Mündigkeit heranzuziehenden Gliedern. Der Organismus der christlichen Gemeinde, wornach sie in ihrer Stellung zu Christo und zu dem gemeindlichen Gnadenmittelamte keineswegs nur ein Haufe von Einzelnen, sondern ein in sich gegliedertes, zusammengehörige Gruppen befassendes Ganze ist, kommt hier am Deutlichsten zur Erscheinung, nicht minder wie die sonst nirgend in gleichem Masse obwaltende gegenseitige Durchdringung natürlicher und geistlicher Gemeinschaft.

11. Hierin ist nun principiell Alles enthalten, was über die Ordnung eines christlichen Hauswesens, über christliche Kindererziehung, über das christliche Verhalten der Kinder zu den Aeltern u. s. w. im Einzelnen zu sagen wäre. Seien wir auch an diesem Orte der Thatsache eingedenk, dass es unmöglich ist jeden besonderen Fall bei Erweisung des christlichen Ethos vorzusehen, dass aber in den Principien für alle einzelnen Vorkommnisse die erforderlichen Normen gegeben sein müssen. Wir werden daher nur ein paar Hauptpunkte beispielsweise hervorzuheben haben. Brechung des natürlich-sündlichen Egoismus ist es worauf schon die natürliche Gemeinschaft mit dem ihr immanenten Ethos hinführt: sie hat ihre Stelle wie in der Ehe, so in der Familie und in der erweiterten Gemeinschaft des Staates. Sie vollzieht sich mit einer gewissen Naturnothwendigkeit, ähnlich wie die Liebe der Aeltern zu den Kindern und umgekehrt; sie setzt sich durch unfreiwillig, zwangsweise, weil ein Gemeinschaftsleben bei un-

gebändigtem Egoismus der Einzelnen nicht bestehen könnte. Da nun all dies Natürliche innerhalb der Christengemeinschaft sein Recht behauptet, so wird die Haus- und Familienzucht, wie sie zuoberst von dem christlichen Hausvater zu üben ist, auch vorerst dahin zu gehen haben, dass der natürlich-sündliche Egoismus gebändigt, niedergehalten, gebrochen werde. Und Dieses nicht bloss hinsichtlich der Hausordnung, welcher jedes Glied der Familie sich zu fügen hat, und welche vor Allem wegen ihrer sittlichen Wirkung, weniger um ihrer selbst willen, festgehalten sein will, sondern auch sonst im Verhältniss zu dem Willen des Hausvaters und zu den jeweiligen Bedürfnissen des Hauses und der Familie. Unter diese Zucht des Gesetzes, die hier wie allenthalben dem Evangelium voranzugehen hat, befasst sich auch die Strafe, welche selbstverständlich an diesem Orte keine wesentlich andere Bedeutung hat als sonst. Sie dient dazu und soll darnach bemessen sein, Ungehorsam und Eigenwillen niederzuschlagen und den Uebertreter auch gegen seinen Willen wieder einzufügen in die Ordnung des Hauses; sie hat in demselben Masse den Zweck der „Besserung“, in welchem wir die göttliche Rechtsordnung inmitten der sündlichen Welt, sammt der aus ihr erwachsenden Strafe, als darauf berechnet erkannten dass der Mensch der Erneuerung fähig bleibe. Aber ebendamit ist doch auch der Durchsetzung des väterlichen Willens und der Aufrechterhaltung der Hauszucht und Hausordnung ihr Mass und ihre Richtung gegeben. Es ist charakteristisch, dass in der Ermahnung des Apostels an die Väter (Eph. 6, 4) das Negative: „reizet eure Kinder nicht zum Zorn“ (vgl. Col. 3, 21), dem Positiven: „ziehet sie auf in Zucht und Zurechtweisung des Herrn“ vorangeht, wogegen der Aufforderung an die Männer zur Liebe gegen ihre Frauen die andere wiederum negative Ermahnung nachfolgt: „seid nicht bitter gegen sie“ (Col. 3, 19). Wäre die Durchsetzung des gebietenden Willens der letzte Zweck, so liessen sich diese Zusätze nicht begreifen, die doch beiderseits verhüten wollen dass nicht die herrschende Stellung des Mannes den ihm Untergebenen zum Nachtheil ausschlage. Und gewöhnlich hängt solcher Missbrauch der Gewalt mit selbstwilliger, eigensüchtiger

Gesinnung des Mannes zusammen, der um seinetwillen, nicht um der von ihm repräsentirten Auctorität willen, seiner Herrscherstellung Ausdruck giebt. Denken wir doch daran, wie Gott selbst in seinem Regimente — wir haben bei der Frage nach der Ehescheidung ein Beispiel davon gesehen — der menschlichen Schwäche nachgiebt, um nicht durch stricte Durchführung seines Willens Schlimmeres herbeizuführen; um wieviel mehr hat der Mann, der Vater Ursache, den Druck seiner gesetzlichen Macht nicht zur Erbitterung, Entfremdung, Verhärtung der Seinen gereichen zu lassen. In welchem Masse der Apostel die väterliche Gewalt und deren Durchsetzung im christlichen Familienkreise christlicher Gesinnung und christlichen Motiven unterstellt weiss, erkennt man nicht bloss daraus, dass dem *ὑποτάσσεσθαι* und *ὑπακούειν* von Seiten der Frauen, welches doch auch durch die Zusätze *ὡς τῷ κυρίῳ* (Eph. 5, 22), oder *ὡς ἀνῆκεν ἐν κυρίῳ* (Col. 3, 18) bestimmt und begrenzt wird, das *ἀγαπᾶν* von Seiten des Mannes (Eph. 5, 25; Col. 3, 19) entspricht — die Alles bewältigende Macht Christi ist die seiner Liebe: sondern auch daraus, dass er die positive Aufgabe der Kindererziehung in Zucht und Unterweisung „des Herrn" (nicht „zum Herrn") setzt (Eph. 6, 4), wornach denn specifisch christliche Motive und christliche Zwecke auch diese gebietend-erziehende Thätigkeit zu durchdringen haben. Und jenes *ἵνα μὴ ἀθυμῶσιν* bei den Kindern (Col. 3, 21), der Gegensatz und Rückschlag der Zorneserregung (Eph. 6, 4), weist ebenso wie das *συγκληρονόμοις χάριτος ζωῆς* von den Frauen (1 Pet. 3, 7) darauf hin, dass die Herrschaftsbethätigung des Mannes sich nicht Sachen, sondern Persönlichkeiten gegenüber zu erweisen habe, solchen nämlich welche der Gnade Gottes theilhaftig geworden sind oder werden sollen. Darum darf auch die Hausordnung, wie wichtig sie im Uebrigen sei, nicht in steifmechanischer und pedantischer Weise geübt werden; denn sie ist, wie der Herr vom Sabbat sagte, um des Menschen willen da, nicht der Mensch um ihretwillen: Nichts ist thörichter und lächerlicher als wenn man auf die an sich bedeutungslosen Einrichtungen derselben hält als handle sichs dabei um der Seelen Seligkeit — man mag die Hausordnung gelegentlich schon um des-

willen durchbrechen, damit sie nicht über uns, sondern wir über sie herrschen. Jene Eindämmung und Brechung des Eigenwillens, wovon wir oben sprachen, soll eben in dem christlichen Hause dahin führen, dass durch eigne Bewältigung von Seiten des erstarkenden geistlichen Ich geschehe was zunächst durch die erziehliche Gewalt geschah: denn ebendarin kommt der christliche Charakter des Familienlebens zu seiner Vollendung. So wird denn auch, beispielsweise, bei der Wahl des Berufs von Seiten der Kinder, oder bei ihrer Wahl eines Ehegatten, die Anerkennung der Persönlichkeit und der nach christlichem Begriff ihr zustehenden Selbstbestimmung in ihrer Weise und je nach der Sachlage mitwirkend sein unbeschadet der väterlichen, der älterlichen Auctorität. Es liegt ja sehr nahe, dass der Beruf des Vaters, dass wenigstens die allgemeine Berufssphäre, in welcher die Arbeit des Vaters sich bewegt, für die Söhne ein Vorbild sei; es ist auch ganz selbstverständlich, dass die grössere Lebenserfahrung, der weitere Blick der Aeltern für die Kinder massgebend sei bei der Wahl ihres Berufes: aber wie stark man Dies auch betone, wie sehr man die Gefahren sich vergegenwärtige, welche das willkürliche Hinausgehen über die Schranken der überkommenen Lebensstellung herbeiführt, niemals darf die väterliche Gewalt in diesem Stücke einen Zwang ausüben, welcher die persönliche Selbstbestimmung der Kinder zerbricht und ihnen eine bestimmte Berufsart aufnöthigt. Man mag bei der Wahl eines Ehegatten diese Rücksichten auf den älterlichen Willen noch verschärfen, man mag regulärer Weise an den Consens der Aeltern die rechtliche Zulässigkeit einer Eheschliessung knüpfen, gleichwohl gilt dem Wesen nach auch hiefür was bei der Wahl des Berufs: es ist eine Versündigung und schliesst eine Verantwortung in sich welche kein Vater und keine Mutter auf sich nehmen sollte, wenn die Aeltern hierbei ihre Lieblingsgedanken, ihre eigennützigen Pläne auf Kosten der Kinder und der ihnen gebührenden Selbstbestimmung durchzusetzen versuchen. Auch Gott selbst, der es doch besser weiss und meint als wir Aeltern, lässt seinen Menschenkindern die Freiheit, die er ihnen als Personen zugedacht und anerschaffen, selbst auf die Gefahr hin dass

sie dieselbe missbrauchen. Insbesondere wird in dem christlichen Hauswesen der Zwang auf dem Punkte mit grosser Vorsicht anzuwenden sein, wo der Natur der Sache nach die gottgewollte Freiheit dadurch am Empfindlichsten berührt und geschädigt werden würde, dem der geistlichen Entwickelung. Das christliche Hauswesen hat seine festen Ordnungen, in welche das Kind sich hinein lebt, wenn es recht zugeht ohne viel Zwang, etwa wie der fromme Israelit sich hineinlebte in die Satzungen und Schranken, womit Gott sein auserwähltes Volk pädagogisch umhegte. Dahin gehört die Hausandacht, das Morgen- und Abendgebet des Familienkreises, das Tischgebet, die christliche Paraklese. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass hier Vater und Mutter priesterlich walten, dass insbesondere die Mutter in die Seele der Kinder zugleich mit dem keimenden Bewusstsein den Geist des Gebetes pflanze. Ohne solche Uebungen und Ordnungen lässt sich ein christliches Familienleben überhaupt nicht denken. Aber gleichwohl werden wir Aeltern hierbei Dessen eingedenk sein müssen, dass wir die Seelen unsrer Kinder nicht mit Gewalt Christo vermählen können. Nirgends rächt sich das Einstürmen und Ueberhäufen leichter und empfindlicher als auf dem Gebiet des geistlichen Lebens, diesem Regale Gottes, dieser geheimen Werkstätte seines Geistes in den Herzen der Menschenkinder. Darum wird man sich auch hier besonders zu hüten haben vor Mechanismus, Aeusserlichkeit, stereotypem Wesen, diesen Feinden eines innerlichen lebendigen Christenthums. Lieber die Formen zeitweilig zerbrechen, wenn man merkt, dass sie zur Erstarrung des geistlichen Lebens führen. Es kann unter Umständen heilsam sein, auch geistlich zu fasten, damit der rechte Hunger und Durst wieder geweckt werde. Gewiss sollen Hausvater und Hausmutter es verstehen, ihre Hände im Familienkreise aufzuheben und in freiem Gebete ausströmen zu lassen was sie auf dem Herzen haben. Aber es ist nicht zu rathen, auch den darin Geübten nicht, dies freie Gebet regelmässig und zu oft anzuwenden; denn auch hier kann Mechanismus und Phrase sich einschleichen, und was früher über den Gebrauch des freien Ge-

betes überhaupt gesagt wurde (I, 306 ff.), Das gilt nicht minder von seiner Anwendung in der häuslichen Gemeinschaft.

12. Gleichwie der Familienkreis einerseits durch dienende Leute, so erweitert er sich andrerseits durch Haus- und Gastfreundschaft, überhaupt durch Geselligkeit. Wenn wir hinsichtlich der dienenden Leute, Dank der Einwirkung des Christenthums, nicht erst nöthig haben, in der Weise des N. T. ihre menschliche Persönlichkeit und somit Gleichberechtigung zur Geltung zu bringen, so dürfen wir uns doch die Gefahren nicht verhehlen, welche anderseits gerade dadurch, vornehmlich unter den socialen Verhältnissen der Gegenwart, dem christlichen Hause nahetreten. Die Selbständigkeit der Bediensteten, nur durch vertragsmässige Verpflichtung zu gewissen Leistungen beschränkt, kann dahin missverstanden und gemissbraucht werden, dass sie mehr oder weniger aufhören, der heilsamen christlichen Zucht des Hauses, der speciellen Fürsorge und Theilnahme unterstellt zu werden, welche die sittlich-nothwendige Lebensäusserung der in der Familie herrschenden christlichen Gesinnung ist. Und der Rückschlag jener falschen Verselbständigung ist, wie so häufig, die Umkehr in das Gegentheil: ein modernes Sklaventhum, zwar weniger in den Familien, um so mehr aber in dem Verhältniss zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wo dieselben Leute, die sonst in ungebundenster Freiheit ihre eignen Wege gehen können, gar oft zugleich zu hartem, geisttödtendem Spanndienste genöthigt sind, so dass hinter der „Arbeitskraft", die sie repräsentiren, die freie menschliche Persönlichkeit zurücktritt. Was Wunder, wenn nun auch für die Dienenden Analoges bezüglich ihrer Herrschaften sich wiederholt, dass sie dieselben lediglich als Einnahmequellen ansehen und benutzen. Hier wird die christliche Gesinnung, die wir voraussetzen, zu beiden Theilen darauf bedacht sein, dem Auseinanderfallen, dem Nachlass persönlicher Beziehung zu wehren; und für christliche Herrschaften, Arbeitgeber u. s. w. eröffnet sich ein Gebiet der Einwirkung auf die Untergebenen, zumal die dem Glauben Entfremdeten, welches in rechter, evangelischer Weihe zu cultiviren eine heilige, segenverheissende Berufsaufgabe für sie sein wird. Wer irgend einem christlichen

Hauswesen nahetritt, soll ohne Zwang, nicht durch künstlich gemachte Vorkehrungen sondern vermöge des von dort frei ausströmenden Geistes, von den Lebenskräften des Glaubens mitberührt werden: Das gilt wie zunächst von den Bediensteten, welche in regelmässiger Beziehung zu dem Hause stehen, so von Denen, welche als Freunde und Bekannte zeitweilig in den häuslichen Kreis eintreten. Es lässt sich ja die Uebung der Gastfreundschaft in verschiedenem Sinne denken, einmal als Bethätigung christlicher Liebe gegenüber bedürftigen Brüdern, und sodann als Ausdruck edler Geselligkeit, die nicht zunächst Vollzug einer Pflicht sondern ein Schmuck des Hauses, eine Erholung und eine Freude ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass von diesen beiden Formen in der Schrift, im N. T., vornehmlich die erstere erwähnt und eingeschärft wird. Die Lage der damaligen Christen, ihre Zerstreuung, ihre Wanderungen, ihre Bedürftigkeit brachte es mit sich. Charakteristisch ist es daher, dass ausdrücklich und wiederholt an die Bischöfe die Forderung der *φιλοξενία* ergeht (1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 8), freilich nicht als etwas Sonderliches, sondern als allgemeine Christenpflicht (1 Pet. 4, 9; Rom. 12, 13; Hebr. 13, 2), jenen in erster Linie geltend als Vorbildern der Heerde (1 Pet. 5, 3). Leicht kann es bei der immer stärkeren Spannung zwischen der christlichen Gemeinde und dem natürlichen Volksthum in unsrer Zeit — ich erinnere an die Verfolgungen der Lutheraner von Seiten unionsfreundlicher Regierungen — dahin kommen, dass diese Pflicht christlicher Gastfreundschaft gegenüber den bedrängten und verjagten Glaubensbrüdern wieder mehr in den Vordergrund des gemeindlichen Lebens und Bewusstseins tritt. Aber man soll nicht, wie wohl missbräuchlich geschieht, die Ansprüche Derer, welche aus Müssiggang, Langerweile oder schlechter Neugierde sich an uns herandrängen, durch die Ermahnung des Apostels, „gastfrei zu sein ohne Murmeln“ (1 Pet. 4, 9), decken wollen. Im Unterschied nun von dieser Art der Gastfreundschaft, welche unmittelbarer Ausdruck der christlichen Liebe und Barmherzigkeit ist, gehört die andere, die freie Geselligkeit des Hauses, mehr in das Gebiet der Adiaphora, wenngleich auch hier mancherlei Nüancen sich denken

lassen. Es ist Erholung, Freude und Gewinn, nach Tagesarbeit liebe Gäste bei sich zu sehen, in freiem Verkehr, zwangloser Unterhaltung sich mitzutheilen, und die Gewöhnung an diese edlere Art der Geselligkeit, an die entsprechenden Lebensformen ist ein wesentliches Bildungsmittel für die Kinder. Die Meinung ist dabei nicht diese, dass allenthalben die religiösen Interessen im Vordergrunde des Verkehrs stehen müssten: alles natürlich Gute und Schöne, alles den Menschen in seiner socialen Stellung und in seiner Weltbeziehung Angehende darf und soll dabei Gegenstand des Austausches sein. Aber allerdings hat es seine schweren Bedenken, wenn ausgesprochene Gegner des christlichen Glaubens in diesen geselligen Verkehr des christlichen Hauses mit der Wirkung einbezogen werden, dass man auf einen so zu sagen neutralen Boden sich zurückzieht, um etwaigen Anstoss zu vermeiden. Hier geht es ohne Schädigung des christlichen Gewissens und ohne Verflachung in der Regel nicht ab; denn solch einen neutralen Boden giebt es überhaupt nicht, und wo man ihn behaupten zu können wähnt, da geschieht es zum Nachtheil der Christen. Allerdings will davon der andere Fall unterschieden sein, wo etwa die Berufsstellung des Mannes ihn nöthigt, in Verkehr zu treten auch mit anderen als christlichen Elementen, die Geselligkeit in gewissem Masse auch auf solche auszudehnen. Das versteht sich von selbst, dass auch hierbei der Christ seiner Glaubensstellung Nichts zu vergeben, vielmehr sie nach Massgabe seines allgemeinen Christenberufs zu bethätigen hat; aber es wird sich empfehlen, solche nur durch Beruf, zum Zwecke der „Repräsentation" u. drgl. aufgenöthigte Geselligkeit von der Gastfreundschaft des christlichen Hauses zu unterscheiden und diesem Unterschied beim Vollzug irgendwie Ausdruck zu geben.

§. 47. Die gegenseitige Ergänzung, welche zwecks der Realisirung der Menschheitsidee zunächst in Ehe und Familie zum Vollzuge kam, charakterisirt und legitimirt auch die mancherlei anderen Associationen, welche in dieser oder jener Weise die natürlichen Zwecke des Menschenthums zu fördern bestimmt sind, insbesondere das rechtlich geordnete

Volksthum und das darauf beruhende Staatswesen. Hiernach bemisst sich im Allgemeinen der sittliche Werth dieser Gemeinschaften und normirt sich die sittliche Stellung, welche ihnen gegenüber der Christ einzunehmen hat. Zur Erleichterung des desfallsigen ethischen Verständnisses dient es, wenn der Staat als Das was er ist erkannt wird, nicht als blosse Rechtsgemeinschaft noch gar als das System der sittlichen Welt, sondern — unter Vorbehalt der fliessenden Natur seines Wesens und seiner Gestaltung — als das aus der nationalen Gemeinschaft erwachsene rechtlich geordnete Gemeinwesen, innerhalb dessen der Mensch als socialer die irdischen Zwecke seines Daseins verwirklicht. Hierin liegt dann zugleich die Beziehung und die Bedeutung, welche das Staatsleben für die Zwecke der Menschheit Gottes hat. So wenig nach christlichem Urtheil irgend eine Form der staatlichen Ordnung den Anspruch darauf machen kann, als diese von Gott ein für alle Mal gewollt und eingesetzt zu sein, so gewiss hat der Christ Ursache, in jedweder bestehenden Staatsform Gottes Willen zu erkennen und zu verehren. Die speciellen Normen über das Verhalten des Christen als Gliedes der staatlichen Gemeinschaft, sein Gehorsam gegen die Repräsentanten derselben, seine Betheiligung an den bürgerlichen und staatlichen Interessen und die neben solch ethischer Verpflichtung allewege zu behauptende geistliche Freiheit sind von da aus zu gewinnen.

1. Der Fortschritt von der Ehe und Familie zum Volksthum und Staate, um auch darauf das christlich-sittliche Werden zu erstrecken, vollzieht sich um so einfacher und leichter als durch geschlechtliche Verbindung und Ausbreitung, mithin durch Erweiterung des Familienkreises, es von selbst und allmählich zu jenen grösseren Gemeinschaften kommt. Die Stammesgemeinschaft, deren Uebergang zu jener des Volksthums doch nur ein fliessender ist, trägt vielfach noch den Familiencharakter an sich,

und selbst bis in die neuere Zeit hat sich wohl da oder dort die patriarchalische Ordnung und Verwaltung des Gemeinwesens fortgesetzt. Indessen werden wir doch nicht übersehen dürfen, dass das Bedürfniss gegenseitiger Ergänzung und socialen Zusammenschlusses nicht bloss auf der geschlechtlichen Differenzirung beruht und dass umdeswillen die Auffassung, als ob Ehe und Familie die Basis aller andern Gemeinschaften wären, nicht völlig zuträfe. Das Verhältniss des Individuums zur Menschheitsidee und zum Menschengeschlechte bringt es an sich schon mit sich, dass der Mensch die mancherlei Zwecke seines irdischen Daseins nicht ohne Zusammenschluss mit Anderen, dass insbesondere die Menschheit die ihr als Ganzem gesetzten Ziele nur in socialer Form erreichen könne. Wenn wir ein Recht haben, diese Thatsache nach beiden Seiten hin zu wenden, worin die Erneuerung des göttlichen Ebenbildes im Menschen besteht, der Gottes- und der Weltmächtigkeit, so erklärt sichs doch ohne Weiteres aus der in der natürlichen Menschheit hausenden Sünde, dass bei jenen Associationen die andere Seite hervortritt, wogegen die erstere nur unwillkürlich und unbewusst, oder nur wie ein Schatten, ja wie ein verzerrtes Abbild der normalen Gestaltung nachfolgt oder nebenhergeht. Unvergessen bleibt den Menschen ihre religiöse Beziehung und unvertilgbar ist der Drang, Dem in Gemeinschaftsform Ausdruck zu geben, weil doch nur so der religiösen Bestimmung genügt werden kann; aber wie charakteristisch ist es doch, dass im Heidenthum solch religiöse Association immer innerhalb der Schranken des Volksthums auftritt und darum auch nicht als Selbstzweck sondern zumeist als Mittel für nationale oder andere Zwecke erscheint! Daher es auch ganz begreiflich ist, dass in unsrer Zeit die überhandnehmende Entfremdung von christlichem Verständniss und christlichem Leben auf den heidnischen Gedanken einer Nationalkirche zurückkommt. Es spricht sich darin unwillkürlich die Thatsache aus, die ja uns vonvornherein feststeht, dass die Ziele und die Strebungen des Menschen sich invertirt haben, dass er zwar nicht umhin kann seiner menschlichen Stellung und Bestimmung durch fortgesetzte Bemächtigung der physischen Creatur Ausdruck zu geben, dass

er aber solche Bemächtigung zu realisiren sucht ausser der Bestimmtheit und Selbstbestimmung für Gott, mit Selbsthingabe an die Creatur als höchstes Gut. Dass dieses in der Richtung auf die creatürliche Welt gelegene Ziel gleichwohl nicht ohne Bedingtheit durch die Hingabe an ein Höheres, Göttliches erreicht werden könne, folgt jenen irdischen Strebungen wie eine unwillkürliche, schattenhafte Erkenntniss nach, die in den mancherlei religiösen Stimmungen und deren Beziehung auf die endlichen Ziele des Strebens sich geltend macht. In dieser Beziehung also der Association auf die Menschheitsidee und deren Verwirklichung liegt für die christlich-sittliche Anschauung das Recht derselben und die Möglichkeit ja eventuell die Nothwendigkeit, sich daran zu betheiligen. Das Einzelne, das specifisch Inhaltliche kommt dabei nicht weiter in Betracht, wenn es nur unter den oben erwähnten Gesichtspunkt sich einordnet und im Uebrigen einem Bedürfniss der Menschennatur entspricht. Wir dürfen es demnach vom christlichen Standpunkte aus begrüssen, dass gerade in unsrer Zeit das Vereinswesen einen so breiten Raum einnimmt, wieviel Missbrauch immerhin sich daran anschliesse. Mag nun eine wissenschaftliche Societät sich mit der Absicht verbinden, durch vereinte und unter sich getheilte Arbeit schneller das Ziel ihrer Forschung zu erreichen, oder eine Handwerksgenossenschaft zu dem Zwecke, ihre Interessen zu fördern und vor schwindelhafter Concurrenz sich zu schützen, oder eine Lebensversicherungs-, eine Unfallversicherungs-, eine Feuerversicherungs-Gesellschaft u. s. w. zu dem Ende, ihren Gliedern Vortheile zu gewähren die sie für sich allein nicht erreichen könnten, oder ein Alpenklub sich zusammenthun, um die Bewältigung und Erforschung der Bergriesen durchzusetzen, in allen diesen und ähnlichen Fällen werden wir vom ethischen Gesichtspunkte aus solche Verbindungen als der Bestimmung des Menschen entsprechend anzuerkennen haben, wie ja die specifisch-christlichen Associationen auf derselben allgemeinen Basis beruhen und mit analogen Mitteln der Arbeitstheilung und Organisation ihre Zwecke zu fördern suchen. Auch die mancherlei Vereinigungen zu geselligen Zwecken sind an sich von der ethischen Billigung, wie

wir sie über die andern ausgesprochen haben, nicht auszuschliessen, vorbehalten die Abweisung des Missbrauchs und der Ueberschreitung, die sich daran hängen. Hier greift nur in erweiterter Form Dasjenige Platz, was früher über die Adiaphora festgestellt worden ist, und der Gedanke ist der gleiche wie bei jenen anderen Verbindungen, dass durch Zusammentreten Vieler der Zweck der Erholung und der Freude besser erreicht werde als durch Selbstthätigkeit des Einzelnen. Ist es berechtigt nach Zeiten der Arbeit, nach des Tages Last und Mühe sich Erholung zu gönnen, etwa in ausserberuflicher, freibildender Thätigkeit, die wir als adiaphorische erkannt haben, so werden wir Analoges den hierauf berechneten Vereinen zuzugestehen haben, in denen der Einzelne diesen Zweck besser und vollständiger zu erreichen vermag. Und damit sind wir schon jener engeren Vereinigung näher getreten, welche als Freundschaft nicht in erster Linie, wie die früher erwähnten Genossenschaften, utilitarischen Charakter an sich trägt, der Erreichung eines bestimmten Zieles dient, sondern die wechselseitige Ergänzung der Persönlichkeiten zum Zwecke hat, insofern zunächst um der persönlichen Befriedigung willen geschlossen wird und erst hierdurch, also in zweiter Linie, praktischen Gewinn mit sich führt. Der Freundschaftsbund ist dem Ehebunde insofern nahe verwandt, als er — von der gegeschlechtlichen Differenz abgesehen — ganz und gar darin aufgeht, durch gegenseitigen Austausch dem Einzelnen darzubieten wessen er als solcher entbehren müsste, mithin durch Ausgleich der verschiedenartigen Begabung über die Einseitigkeit und Schranke des individuellen Lebens emporzuheben. Daraus erklärt sich denn einerseits, dass zum Abschluss von Freundschaftsbündnissen jenes Lebensalter am Geeignetsten ist, wo die Charakterentwickelung und Lebensanschauung noch im Flusse begriffen sind, mithin das Bedürfniss persönlicher Ergänzung sich stärker als nachmals geltend macht, und andrerseits, dass inmitten der Gleichgestimmtheit, gleichen Strebens nach gewissen Lebenszielen doch wiederum Verschiedenheit der natürlichen Begabung und Charaktereigenthümlichkeit dazu erforderlich ist. Zwei scharfkantige, beide mit hervorragender Willenskraft oder mit

überwiegender Verstandesthätigkeit u. s. w. ausgestattete Persönlichkeiten sind es ja in der Regel nicht, welche einen Freundschaftsbund miteinander eingehen, sondern kräftige und weiche Naturen, Verstandes- und Gefühlsmenschen, von denen der eine in dem andern findet was er an sich vermisst. Und hierin zeigt sich dann wiederum die nahe Verwandtschaft solch eines Freundschaftsbundes mit dem Ehebunde, wie denn aus demselben Grunde die Freundschaft, je mehr sie ihrer Idee entspricht, zunächst nur zwischen Zweien geschlossen wird. Wenn es nun unsern Principien gemäss keinem Zweifel unterliegt, dass dieses natürlich begründete Gemeinschaftsverhältniss seinen Ort auch innerhalb des Christenlebens finden wird und dass hierbei die Unterstellung des Natürlichen unter die höchsten geistlichen Zwecke und die Läuterung desselben von den anhaftenden schlecht egoistischen Elementen Platz greifen muss, so könnte doch die Frage sich erheben, ob denn nicht der natürliche Bruderbund der Freundschaft innerhalb des christlichen Gemeinwesens durch die Bruderschaft in Christo aufgehoben, indem zu einer höheren Stufe emporgehoben sei. In der That hat ja das griechische Alterthum seinen Orest und Pylades, die deutsche Heldensage ihren Volker und Hagen, das A. Testament seinen David und Jonathan, aber unter den Persönlichkeiten, von denen die NTliche Heilsurkunde berichtet, findet sich ein Freundschaftspaar nicht erwähnt. Denn selbstverständlich darf die Liebe Christi zu dem ungenannten Jünger im vierten Evangelium nicht darauf gedeutet werden. Aber doch wäre es ein vorschnelles Urtheil, daraus jene Folgerung zu ziehen. Denn die Bruderschaft in Christo fragt nicht nach dem Wechselverhältniss der natürlichen Begabung, sondern lässt diese Unterschiede weit hinter sich zurück: hier „ist nicht Jude noch Grieche, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann und Weib," sondern „allzumal Einer in Christo Jesu" (Gal. 3, 28). Brüder und Schwestern in Christo sind Alle, die durch das Band des Einen Glaubens und derselben Hoffnung verbunden sich als Miterlöste und als Pilger nach dem gleichen Ziele erkannt haben; auch Mann und Weib wissen sich kraft ihres gemeinsamen Glaubens als Geschwister in Christo, aber daneben bleibt ihr

Ehebund als natürliches Gemeinschaftsverhältniss bestehen. So wird denn auch der analoge Freundschaftsbund nicht aufgehoben sein durch die Bruderschaft in Christo, sondern nur eine ähnliche Wandelung und Verklärung dadurch erfahren wie die Ehe. Wir werden nicht in übertriebener Freundschaftsschwärmerei dasjenige Leben für ein verfehltes ansehen, dem solch ein Freundschaftsbund abgeht, sowenig wir so zu urtheilen hatten über ein eheloses Leben. Aber allerdings entbehrt der Freundschaftslose eines Gutes, welches unter den natürlichen Gütern eine sehr hohe Stelle einnimmt, eines Gutes, das nicht bloss zum Schmucke und Genusse dient, sondern auch dazu verhilft, den Aufgaben, Lasten, Gefahren des Lebens besser gewachsen zu sein. Die Freundschaft unter Christen, deren Basis die Bruderschaft ist, wird vor Allem die Unterordnung aller natürlichen Lebenszwecke und Lebensgenüsse unter das gemeinsame höchste Ziel, die Läuterung der gegenseitigen menschlichen Zuneigung durch die Motive der specifisch-christlichen Liebe, die Erstreckung der natürlichen Ergänzung und Beihilfe auf die beiderseitigen christlichen Interessen und Bestrebungen zum unterscheidenden Kriterium haben. Innerer Drang, der den Genuss des Freundschaftserweises begehrt, und obliegende Pflicht, welche auch wider die augenblickliche Neigung zu solchem Dienste treibt, werden hier wie überall im Christenleben nebeneinander hergehen.

2. All die bisher besprochenen Gemeinschaftsformen sind freigesetzte, wenn auch in der Natur des Menschenwesens begründete, wogegen das Gemeinwesen des Staates, zu welchem wir nun den Uebergang zu suchen haben, ungleich mehr den Charakter der Nothwendigkeit an sich trägt. So richtig es ist, worauf Ethiker der neueren Zeit nachdrücklich hingewiesen haben, dass der Staat keineswegs nur die erweiterte Familie sei, so steht doch das Eine dabei fest, dass das staatliche Gemeinwesen, welches darnach wieder Ehe und Familie unter sich begreift, dieselben genetisch zu seiner Voraussetzung hat. Das ergiebt sich ohne Weiteres aus dem Verhältniss des Völkerthums zum Staate, welches erstere aus der Familien- und Stammesgemeinschaft herausgebildet dem staatlichen Verbande zur natürlichen

Basis dient, ohne doch mit ihm zusammenzufallen. Gewiss wird es dem Verständniss der ethischen Bezüge, welche dem staatlichen Gemeinwesen eignen, und folgeweise der Feststellung des christlich-sittlichen Verhaltens in Beziehung auf diese Gemeinschaft vortheilhaft sein, wenn es gelingt das Wesen des Staates möglichst genau seiner thatsächlichen Beschaffenheit gemäss zu erfassen. Indessen so steht es nicht, dass unter allen Umständen die Bestimmung des concreten christlich-sittlichen Verhaltens gegenüber dem Staate von der correcten Auffassung seines Wesens und Begriffs abhängig wäre. Zumal die Ausgestaltung dieses Wesens, in Folge der concurrirenden Sünde und der andauernden geschichtlichen Bewegung, eine in den verschiedenen Zeiten wechselnde ist. Ich würde es nicht wagen, die Staatenbildung mit v. Hofmann (Eth. S. 262) einfach auf jene Zertrennung der Menschheitsfamilie zurückzuführen, von welcher Gen. 11 die Rede ist. Denn so gewiss diese Scheidung in bedingendem Zusammenhang mit der Bildung in sich geschlossener Volkskreise, mit der Herstellung fester staatlicher Organismen stand, so wird man doch nicht behaupten dürfen, dass ohne diese Zertheilung es zu einer Staatenbildung überhaupt nicht gekommen wäre, sondern man wird die Ursachen aufzusuchen haben, welche hinter diesem geschichtlichen Ereignisse lagen und in demselben wirksam waren. Während die Sünde überall die von Gott gewollte Einheit und Harmonie zerstört, indem sie die berechtigte Selbstsorge des Individuums und der kleineren Kreise in sich verfestigt, bedurfte es als Gegendruck wider dieses das Wesen und die Bestimmung der Menschheit gefährdende Auseinandergehen einer mit Gewalt, zwangsweise, sich vollziehenden Zusammenfassung, wodurch der auf Kosten des Andren und der Gesammtheit hervortretende Egoismus gehemmt und zurückgedrängt würde. Was dem Einzelnen und seinen eigensüchtigen Gelüsten damit zu Leide geschieht, Das geschieht ihm gegenüber gleicher Gefährdung von Seiten Andrer zu Gute. Und während in einem von dem Willen der Liebe durchdrungenen Gemeinwesen das Individuum sein Wohl in dem des Ganzen begründet wüsste und deshalb auch darin suchte, so tritt hier die Voranstellung des Gemeinwohls

als durchgreifendes Gesetz auf und zerbricht nöthigenfalls Leben und Wohl des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit. Dieser Zwang des Gesetzes, von wem immer dasselbe repräsentirt und gehandhabt werden möge, diese Rechtsbildung, welche innerhalb bestimmter Lebenskreise den Einzelnen nöthigt seine Obliegenheiten zu erfüllen, ist das Charakteristische der Staatsordnung und macht es begreiflich, dass man den Staat als Rechtsgemeinschaft schlechthin aufgefasst hat. Ohne Zweifel ist ja diese Auffassung zutreffender als jene andre von der Hegel'schen Schule herstammende, mit offenbaren Thatsachen streitende und lediglich einer Theorie zu Lieb ersonnene, dass der Staat die schlechthin sittliche Gemeinschaft sei. Denn gerade das Wesen des Sittlichen, die Bethätigung auf Grund freier Selbstbestimmung, tritt in dem Staatsleben zurück, bezeichnet jedenfalls nicht seinen specifischen Charakter. Aber ausschliessliches Rechtsinteresse ist es doch auch nicht was die mannigfachen Bethätigungen des Staatslebens charakterisirt, dahingegen die rechtlichen Ordnungen ihrerseits wiederum dazu dienen, der staatlich verbundenen Gemeinschaft und in ihr dem Einzelnen die Erreichung der mancherlei Zwecke ihres irdischen Daseins zu ermöglichen. Die Rechtsordnung erweist sich insofern doch mehr oder weniger nur als Mittel zum Zweck, in ähnlicher Weise wie wir bei der kirchlichen Organisation Dies beobachtet haben. Und das Verhältniss zwischen den constanten Rechtsformen und den mehr wechselnden, auf die öffentliche Wohlfahrt, Abwendung von Schädlichkeiten bedachten polizeilichen Anordnungen zeigt, zumal im Hinblick auf die frühere enge Verbindung von Justiz und Administration, wie in der That alle diese Ordnungen des natürlichen Gemeinschaftslebens sich höheren Zwecken unterstellen, und dass demgemäss der Begriff des Staates gefasst sein will. Er will so gefasst sein, dass auch der vor Augen liegende Wechsel in der Ausdehnung der ordnenden staatlichen Thätigkeit darunter begriffen werde. Denn offenbar hat der Staat im Laufe der Zeit sein Augenmerk einer ganzen Reihe von Verhältnissen zugewendet, welche früher, sei es dem Einzelnen, sei es der Familie, oder der freien Association, oder der Kirche überlassen waren;

ich erinnere beispielsweise an das Armenwesen, Feuer- und Unfallversicherung, Regulirung des Verkehrs, wie ja darüber noch Streit besteht, inwieweit solche „Verstaatlichung“ berechtigt und nothwendig sei. Alle diese Dinge, welche der Wohlfahrt des Ganzen oder des Einzelnen dienen, die Opfer, welcher die Glieder des Staates für das gemeine Beste zu bringen haben, die Bedingungen, unter denen gewisse Bedienstungen innerhalb des Gemeinwesens erworben werden, die Befugnisse, welche den einzelnen vom Staate befassten Gemeinschaften, zwecks ihrer freien und doch dem Ganzen sich einordnenden Selbstbewegung, zustehen u. s. w., werden vom Staate in die Hand genommen und festgestellt, wobei nun allenthalben sichs wiederholt, dass die rechtliche Fixirung und Ordnung zwar überaus wichtig und wesentlich, aber mit Nichten Selbstzweck ist. Andrerseits wird die natürliche Herkunft des staatlichen Gemeinwesens von der Stammes- und Volksgemeinschaft doch keineswegs die Folgerung in sich schliessen, dass die Ausdehnung des staatlichen Organismus auf mehrere, dadurch zu einer Staatseinheit befassten Völker unstatthaft sei, wenngleich der Zusammenschluss um so schwieriger sein wird, je verschiedener der Charakter und die Interessen der einzelnen Nationalitäten sind. Mit diesen Erwägungen dürfte nun vorläufig wohl der oben vorangestellte Begriff des Staates als den Thatsachen congruent sich erwiesen haben: der Staat ist das aus der nationalen Gemeinschaft hervorgegangene (darum aber keineswegs darauf beschränkte) rechtlich geordnete Gemeinwesen, innerhalb dessen der Mensch als socialer die mancherlei Zwecke seines irdischen Daseins verwirklicht.

3. Sollte an der gewonnenen Fassung und Umgrenzung des Begriffs der oder jener Mangel sich finden, wie ja bei der transitorischen Natur unsrer Untersuchung leicht der Fall sein könnte, so dürfte doch solch ein Mangel der ethischen Betrachtung und Werthung des Staatslebens, worauf es hier im letzten Grunde allein abgesehen ist, nicht wesentlich Eintrag thun. Wir sind jedenfalls dadurch in den Stand gesetzt, einmal den natürlich-sittlichen Charakter des Staatslebens zu bestimmen, welcher auch bei Modificationen seines Begriffes sich gleichbleibt, und sodann

die Stellung zu präcisiren, welche das christliche Ethos dazu einnimmt. Jene Zurückdrängung und Bewältigung der Sünde schon auf natürlichem Gebiet, welche wir dogmatisch als göttliche Veranstaltung, als vorläufigen Reflex der Heilsintention Gottes anzusehen hatten, macht sich ganz besonders in der Staatsordnung geltend. Denn nur innerhalb der eisernen Reife, welche damit um das Leben der natürlichen Gemeinschaft gelegt werden, durch die stete Repression, welche dem willkürlichen, eigensüchtigen und zuchtlosen Gebahren der Einzelnen dadurch widerfährt, auf den hiermit eröffneten Wegen allgemein-menschlicher, kultureller Entwickelung ist es möglich, diejenige Seite des Menschenthums aufrecht zu erhalten, welche seiner ursprünglichen Bestimmung entspricht und ihm die Fähigkeit geistlicher Erneuerung bewahrt. Es wiederholt sich hier was wir in anderer Beziehung auch sonst schon beobachtet haben, dass die moralische Seite dieser staatsbildenden Thätigkeit mit dem physischen Triebe der Selbsterhaltung in engstem Zusammenhang steht. Eben die staatsfeindlichen Elemente, welche auf den Umsturz alles Bestehenden hinarbeiten, sind am Ziele ihrer Wünsche angekommen genöthigt, wiederum eine rechtliche Ordnung einzurichten, um der Willkür und dem Hervorbrechen egoistischer, gemeinschädlicher Gelüsten einen Damm zu setzen. Und dieselben Leute, welche unter dem Drucke der staatlichen Institutionen, unter der dadurch bedingten Verkürzung persönlicher Freiheit, unter den wachsenden Steuern und Abgaben seufzen, empfinden doch, wenn einmal sei es durch Krieg sei es durch Revolution der bestehende Rechtszustand in Frage gestellt wird, recht lebhaft, wie sehr dieser des Opfers werth war und wie auch das physische Wohlbefinden von der Aufrechterhaltung jener Staatsordnung abhängt. Fragen wir aber nach der Grundlage, von welcher diese immer aufs Neue sich durchsetzende, niemals entbehrliche Staatsordnung ausgeht, nach den treibenden Kräften, welche ihre Ausgestaltung bedingen, so werden wir auf jenes dem Menschen unveräusserliche, wenngleich seinem Inhalte nach wechselnde, natürlich-sittliche Bewusstsein hingewiesen, welches aus dem Gewissen einerseits und der darauf influirenden göttlichen Weltregierung Gottes andrerseits resultirt.

Die Begriffe der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Auffassung der Güter und Zwecke, die Würdigung des Gesetzwidrigen und Gemeinschädlichen, die Beurtheilung der Strafgewalt und der Strafnothwendigkeit, alles Dieses und was sonst noch den Einzelgestaltungen und Ausprägungen der Staatsformen zu Grunde liegt, trägt den Charakter des natürlichen Ethos an sich, welches so oder anders die Gesammtstimmung, woraus die staatlichen Institutionen hervorgehen, beherrscht. Man braucht doch nur die Geschichte der Strafgesetzgebung zu überblicken, die sehr verschiedene Werthung und Behandlung geschlechtlicher Reate, des Kindesmords, des Diebstahls, der politischen Vergehen, der Gotteslästerung u. s. w., um daraus zu erkennen wie die jeweilige sittliche Anschauung auf diese Rechtsordnungen massgebend eingewirkt hat. Man mag hier von einem höheren sittlichen Standpunkte jene Anschauungen und diese Ordnungen als mangelhaft, ja als unmoralisch ansehen; nichtsdestoweniger wird man ihnen zugestehen müssen, dass sie in ihrer Weise den Zweck erfüllen das natürlich-menschliche Leben der Gemeinschaft so zu umhegen, dass es dadurch möglich wird die mancherlei Zwecke dieses irdischen Daseins zu verfolgen. Daraus folgt nun aber von selbst, dass wir gemäss unsrer christlichen Würdigung des natürlichen Lebens, seiner Unterworfenheit unter die göttliche Weltregierung, seiner Bestimmtheit für die Zwecke des Reiches Gottes, gar nicht umhinkönnen, jene staatliche Ordnung auf Gottes Willen und Veranstaltung zurückzuführen, und zwar so, dass auch die mit Behauptung und Handhabung solcher Ordnung betrauten Personen an der göttlichen Legitimation derselben theilnehmen. Die Frage bleibt dann nur zu beantworten übrig, wie sich das formale, gottbeglaubigte Recht der staatlichen Institutionen vertrage mit dem materiellen Unrecht, der Immoralität, welche vielfach, ja man kann sagen durchweg, dem concreten Staatsleben, der Staatsbildung wie der Staatserhaltung, den einzelnen Institutionen des Staates, der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Verwaltung u. s. w. anhaften.

4. Die Dinge sind nun soweit geführt, dass wir der Stellung gerecht werden können, welche nach der Schrift der Gläubige

zur staatlichen Ordnung einzunehmen hat, und der Bedeutung, welche ihr für das christlich-sittliche Leben zukommt. Denn freilich wäre es ein recht mechanisches und äusserliches Verfahren gewesen, hätten wir gleich vonvornherein oder gar ausschliesslich jene Schriftstellen in Betracht ziehen wollen, in denen die Herkunft der staatlichen Gewalt von Gott und ihre göttliche Auctorität (vgl. Rom. 13, 1 ff.), die Verpflichtung der Obrigkeit gehorsam zu sein (ebendas. u. Tit. 3, 1; 1 Pet. 2, 13) und andrerseits das Mass dieses Gehorsams (vgl. Act. 5, 29) eingeschärft wird. Diese Ermahnungen und Vorschriften sind ja zweifellos herausgeboren aus einem christlichen Bewusstsein, dem vermöge seiner thatsächlichen Wiedereinrückung in das Centrum der göttlichen Wahrheit auch bei seiner Beziehung auf die Welt der natürlichen Dinge die darin waltenden Gotteskräfte und Gottesordnungen mit instinctiver Gewissheit und Deutlichkeit sich erschlossen; und so wird denn auch wer kraft der Wiedergeburt und Bekehrung in den Mittelpunkt der christlichen Lebensanschauung eingetreten ist ganz unwillkürlich von der schlichten Klarheit und durchschlagenden Kraft solcher Schriftworte erfasst und hingenommen werden. Aber für das theologische Verständniss kommt es nun eben darauf an, diese unmittelbaren Lebenszusammenhänge heraufzuheben in das Licht vermittelter und bewusster Erkenntniss; allerdings, wie durchweg in der christlichen Theologie, nicht für das natürliche Bewusstsein, sondern für das geistliche, dem alle Dinge und Güter dieser Welt nur Werth haben in ihrer Bezogenheit auf das Ziel der himmlischen Berufung. Da ists denn vor Allem die Durchdrungenheit des natürlich-Menschlichen in dieser staatlichen Gemeinschaft von den Mächten der Sünde einerseits, von den Gottesgedanken und Gotteskräften andrerseits, was dem Christenauge sich erschliesst. Es ist die grosse Wahrheit des „Herrsche inmitten deiner Feinde,“ welche hier unter einer ganz besonderen Beleuchtung uns entgegentritt. Niemand wird der staatlichen Organisation ihr Recht geben, der nicht diese Gottesherrschaft, diese göttliche Institution und Auctorität darin anerkennt; und Niemand wird die gebührende freie Stellung zu den staatlichen Gewalten und Einrichtungen behaupten, der nicht

einen Blick hat für die darin hausende, Alles inficirende Sünde. Das wahre Verständniss setzt nicht Eines gegen das Andere, der göttlichen Ordnung ihre Auctorität weigernd um der Makel willen die ihrem Vollzug anhangen, oder diese Makel und Widersprüche deckend mit vermeintlich-göttlicher Ordnung, ähnlich wie wir nicht umdeswillen die göttliche Norm, welche in der Stimme des Gewissens zum Ausdruck kommt, läugnen, weil sie in subjectiv reflectirter Weise, darum vielfach mangelhaft und fehlsam darin widertönt, und nicht umdeswillen die Möglichkeit und Thatsächlichkeit eines Gewissensirrthums bestreiten, weil die Forderung im Namen Gottes ergeht. Dieses Ineinander ist eben die Weise, wie Gott innerhalb der natürlichen Welt, ohne die von ihm gewollte menschliche Freiheit zu unterdrücken, seine Auctorität gegenüber dem sündlichen Widerspruch behauptet, seine Weltregierung unbeschadet der feindlichen Kräfte durchsetzt, seine Friedensgedanken inmitten der gottesflüchtigen Menschheit im Auge behält. Da kann es geschehen, dass in rohester Weise, unter Zerbrechung alles bestehenden Rechts, mit Krieg und Gewaltthat ein Staatswesen begründet wird; aber nichtsdestoweniger haben wir in solchem Staatswesen Gottes Ordnung zu erkennen. Es ist möglich, dass durch Revolution die bestehenden Gewalten vom Stuhl gestossen und andere Staatsformen eingeführt werden; wir können nicht ohne Weiteres den neuen Einrichtungen den Werth göttlicher Institutionen absprechen. Es lässt sich denken, dass ungerechte Richtersprüche ergehen, thörichte und drückende Polizeimassnahmen getroffen oder schwere Lasten dem Volke auferlegt werden; bei Alledem — wir reden hier noch nicht von den Fällen berechtigten Widerstandes — zieht sich umdeswillen keineswegs die göttliche Influenz aus solcher Handhabung staatlicher Gewalt zurück, so dass man sagen dürfte, hier sei Nichts als ein verwerfliches Gebilde menschlicher Thorheit und Sünde. Das ist der innere sachliche Grund, weshalb der Apostel einfach den „bestehenden“ obrigkeitlichen Gewalten die göttliche Einsetzung zuspricht (Rom. 13, 1) und „um des Gewissens willen“ (Rom. 13, 5) ihnen gehorchen heisst: wenn solche Anerkennung und dieser Gehorsam davon abhängen

sollte, dass die Obrigkeit ohne Sünde in ihre Stellung eingetreten wäre und kein Unrecht bei der Ausübung ihrer Gewalt beginge, so würde es wohl niemals weder zu dem Einen noch zu dem Andern kommen. Wir brauchen die Obrigkeit wie das tägliche Brot, und eine schlechte Obrigkeit ist immer besser als keine. Ich füge hinzu, dass bei jeder bestehenden Obrigkeit, wie schlecht sie auch sei, immer das natürliche Ethos im Spiele ist, der von ihr gehandhabten Ordnung zu Grunde liegt, insofern damit unter allen Umständen eine Repression jenes zuchtlosen Egoismus gegeben ist, welcher die Verfolgung der dem Menschen gesetzten Ziele unmöglich macht In diesem Sinne gilt auch immer was der Apostel sagt: „die Obrigkeit ist Gottes Dienerin εἰς τὸ ἀγαθὸν“ (Rom. 13, 4); ihre Vertreter „sind zu fürchten nicht für die guten, sondern für die bösen Werke“ (v. 3). Und noch in weiterem Umfange haben wir zu nehmen was als Grund der Fürbitte für die Könige und alle Hochgestellten (1 Tim. 2, 2) bezeichnet wird, „dass wir ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit“ (ib.). Der Apostel hat dort der Natur der Sache gemäss die Wirkung im Sinne, welche von der obrigkeitlichen Gewalt her den Christen zwecks ihrer Lebensführung zu Gute kommen soll — denn es ist unmöglich das ἐν πάσῃ εὐσεβείᾳ καὶ σεμνότητι von dem unmittelbar Vorhergehenden loszutrennen und auf das Gebet der Christen zu beziehen (gegen v. Hofmann z. d. St.). Aber diese Wirkung ist nur die letzte von Gott und darum auch von dem Gebet der Christen intendirte: Analoges gilt auch weiterhin von jeder Art menschlichen Lebens und Strebens, die erst durch den sichern Bestand des bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesens ermöglicht wird. Die Fälle, wo die bürgerliche Obrigkeit selbst darauf ausgeht den Christen die Existenz im Staate unmöglich zu machen, kommen dabei vorerst nicht in Betracht. Zugleich werden wir nun gänzlich ausser Zweifel sein, wie wir jenes ἀπὸ θεοῦ und ὑπὸ θεοῦ zu fassen haben, welches der Apostel dem Bestand und der Anordnung der Obrigkeit zuschreibt (Rom. 13, 1), gemäss Dem dass auch Christus die dem Pilatus zustehende Macht auf ein „von Obenher Gegebensein“ (Joh. 19, 11) zurückführt. Von einer

unmittelbaren göttlichen Einsetzung der Obrigkeit ist selbstverständlich keine Rede. Und jede Forderung des Gehorsams, welche auf eine solche Voraussetzung sich gründete, wäre vonvornherein hinfällig. Nicht einmal in dem Sinne kann göttliche Einsetzung für die Obrigkeit in Anspruch genommen werden, in welchem die Ehe sich darauf zurückführt. Denn erst in Form eines weiteren, menschlich vermittelten, allerdings gottgewollten und unter Gottes Leitung stehenden Processes ist die Staatsordnung und Staatsgewalt ins Leben getreten, und in gleicher Vermittelung bezieht sich darauf die göttliche Sanction, welche der Ueber- und Unterordnung in Haus und Familie zu Theil geworden ist. Wir wollen damit die staatliche Auctorität, die obrigkeitliche Gewalt nicht herabsetzen und ihres göttlichen Nimbus entkleiden: nur jener ungesunden Adoration wollen wir wehren, wie sie in politisch-conservativen und christlichen Kreisen nicht selten begegnet, wo man die Obrigkeit so zu sagen mit Haut und Haar als göttliches Gebilde verehrt und dadurch wider sie und wider Gott sich versündigt. Die Obrigkeit ist göttlichen Ursprungs als diese, geschichtlich bestimmte, einzelne nur insofern sie Obrigkeit ist; das jeweilige Staatswesen ist göttliche Institution gar nicht in seinen concreten Formen für sich, sondern insofern die gottgewollte Staatsordnung überhaupt sich in ihnen ausprägt.

5. Hieraus werden wir nun eine Reihe von Folgerungen ziehen dürfen, welche uns zu specielleren Fragen und insbesondere zur Stellungnahme des christlichen Ethos gegenüber der bürgerlichen und staatlichen Gemeinschaft weiterführen. Vor allen Dingen finden wir in der ethischen Begründung der Staatsgewalt, die der Christ als solcher erkennt und anerkennt, keinerlei Motiv oder Anlass, etwa die eine Staatsform oder Staatsgewalt als in höherem Masse gottgewollt und autorisirt anzusehen als die andere. Gewiss waren Ermahnungen zum Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit, wie wir sie im N. T. gefunden haben, veranlasst durch den naheliegenden, für die Christen versuchlichen Gedanken, dass doch die damaligen Obrigkeiten, nach dem Massstabe des christlich-sittlichen Urtheils bemessen, in Wirklichkeit weit hinter ihrer gottgewollten Aufgabe

zurückblieben. Die apostolische Weisung lässt sich bei Einschärfung des Gehorsams auf diese sittliche Fehlsamkeit ebensowenig ein, wie darauf, ob vielleicht eine andere Form der Herrschaft dem Gemeinwesen zuträglicher wäre. Das ist das Grosse, das Bedeutende der christlich-sittlichen Anschauung, dass sie überall inmitten der sündlichen Entwickelung und Beschaffenheit der irdischen Dinge die regierende und ordnende Hand Gottes wahrnimmt und darum auch bei der Obrigkeit zwischen der Achtung vor der menschlichen Person und vor dem Träger des Amts wohl unterscheidet. Der durch Christus zur Freiheit in Gott erhobene Christ ist kein Menschenknecht mehr, auch kein Fürstenknecht, sondern bewahrt seine durch den Glauben restituirte Menschenwürde, indem er um des Gewissens willen Gehorsam leistet. Er kann ein völlig offenes Auge haben für die sittlichen Mängel und für die Fehlgriffe der Obrigkeit, ja er kann tiefe Missachtung gegen die Person des Amtsträgers empfinden, und wird nichtsdestoweniger gern und willig, weil um Gottes und um des Gewissens willen, ihm unterthänig und treu sein. Die Regierungsform ist dabei zunächst gleichgiltig. Der göttliche Wille, die göttliche Einsetzung, um deretwillen der Christ Gehorsam leistet, tritt ihm in jeder bestehenden Staatsgewalt und Staatsordnung entgegen, und die Frage, was besser sei, ob erbliche Monarchie oder Republik, ob aristokratische oder demokratische, ob constitutionelle oder absolutistische Staatsverfassung, entscheidet sich nicht nach christlichen Principien, sondern wird verschieden beantwortet werden je nach den Verhältnissen, der geschichtlichen Entwickelung, den Culturzuständen u. s. w. „Von Gottes Gnaden" ist im Grunde jede bestehende Regierungsgewalt, der Präsident einer Republik nicht minder wie der durch Geburt zur Herrschaft berufene Monarch, und es ist nur eine conventionelle, nicht aus der christlichen Anschauung stammende Modification des Ausdrucks und seiner Bedeutung, wenn man ihn speciell für den letzteren Fall reservirt. Haben wir doch schon bei der Bestellung des geistlichen Amtes erkannt, wie die göttliche Einsetzung und Autorisation keineswegs aufgehoben wird durch menschliche Wahl und Beauftragung: dieses Ineinander des Göttlichen und

des Menschlichen gewahren wir noch viel deutlicher bei der Begründung der Staatsgewalt. Dass die Annahme der Volkssouveränität weniger christlich wäre als die Behauptung einer von der Wahl des Volkes unabhängigen Monarchie, könnte ich mit ausreichenden Gründen nicht erhärten, sowenig wie die Meinung, dass irgend eine Dynastie den Anspruch habe, fortzubestehen „bis ans Ende der Tage.“ Gewiss wird sich zwischen einem angestammten Herrscherhaus, welches Jahrhunderte hindurch für das Wohl seines Volkes gesorgt, gearbeitet, gelitten hat, und diesem ein Verhältniss der Liebe, des Vertrauens, der Pietät entwickeln, welches über das Mass der an sich zwischen Obrigkeit und Unterthan bestehenden sittlichen Verbindlichkeit hinausgeht; aber abgesehen davon wüsste ich nicht, warum die innere Hingabe an einen selbstgewählten Führer, die Aufopferung für ihn, die Treue gegen ihn geringer sein müsste, als gegenüber einem geschichtlich überkommenen. Es verträgt sich auch mit solcher Treue, dass ein Unterthan der Meinung ist, eine andere Regierungsform könne für das Volk unter den gegebenen Verhältnissen heilsamer sein als die andere, nur dass er niemals Hand anlegen wird, gegen den Willen des Herrschers, auf ungesetzliche widerrechtliche Weise seine Meinung auszuführen. Es wird ja in Wirklichkeit fast ausnahmslos so hergehen, dass die Inhaber der Herrschaft nicht aus eigner Initiative auf die überkommene Gewalt verzichten, wie ja z. B. die constitutionellen Einschränkungen der Monarchie vielfach unter grösserem oder geringerem Zwang eingeführt erscheinen; geschweige denn dass der Uebergang von der Monarchie zur Republik in friedlicher Weise sich zu vollziehen pflegte. Hier steht es nun dem Christen unter allen Umständen fest, eben wegen der göttlichen Begründung jeder bestehenden Obrigkeit und wegen der daraus resultirenden Pflicht des Gehorsams, dass er, soweit sichs um den zu leistenden Gehorsam handelt, auf Seiten der Obrigkeit zu finden sei, niemals auf Seiten Derer, welche mit Gewalt sie umzustürzen oder zu reformiren versuchen. Und Dieses unbeschadet der sittlichen Möglichkeit, eine Umänderung ohne solche Gewaltthat zu erstreben. Die Hauptsache aber in dieser Hinsicht ist die Feststellung des Unterschiedes zwischen der

christlichen und der natürlichen Auffassung solcher Veränderungen. Das natürliche Urtheil, welches aus Nichtkenntniss des höchsten Gutes die endlichen Güter, die des Volksthums, der Nationalität, dieser oder jener Staatsform verabsolutirt, wirft sich auf solche Veränderungen in demselben Sinne und mit derselben Illusion, wie man auch sonst relativen Gütern behufs seiner Befriedigung nachjagt. Wir sehens jetzt an der Thorheit der Socialdemokratie, wie sichs früher erkennen liess an den Illusionen Derer, welche die constitutionelle Monarchie als Panacee aller staatlichen Schäden proclamirten. Der Christ kann wohl der Meinung sein, dass das eine Mal, je nach der Entwickelung und Beschaffenheit des Volkslebens, der Absolutismus das Wünschenswerthe und Geeignete sei, das andere Mal die Republik, das andere Mal die constitutionelle Monarchie, und er kann dieser seiner Meinung in dem oben erörterten Sinn auch praktische Folge geben; aber niemals wird er in der Weise schaaler, beschränkter Theoretiker für eine „alleinseligmachende" Regierungsform schwärmen und wähnen, die Erde werde dadurch aufhören ein Jammerthal zu sein, so lange die Sünde im natürlichen Leben der Menschheit ihre Rolle spielt. Insbesondere wird der Christ niemals die Herstellung eines auch von ihm anerkannten und erstrebten besseren Zustandes auf dem Wege des Umsturzes, der Revolution herbeiführen helfen oder billigen können: der Einsatz, ich meine der der Verletzung seines Gewissens, ist zu gross, als dass der zu erhoffende Gewinn dagegen in Betracht käme. Aber er steht darum den eingetretenen Revolutionen, sei es denen von Oben sei es denen von Unten, nicht in bornirter Weise gegenüber. Er weiss, dass die durch Schuld der Menschen unnatürlich gewordenen Verhältnisse durch Sünde zersprengt und umgewandelt werden, und dass Gottes Wille geschieht wenn durch Sünde die Sünde reprimirt wird. In dieser Weise vollzieht sich die gerechte göttliche Weltregierung, welche rein und heilig bleibt, während hienieden die Sünde durch Sünde gestraft und in ihre Schranken gewiesen wird. Auch der Christ bleibt rein, indem er diesen Hergang und sein Resultat anerkennt, gegenüber thörichter Legitimitätsschwärmerei, die das frühere Recht und das neuerdings begangene

Unrecht zum Vorwand nimmt, um steif und fest an den früheren Zuständen festzuhalten. Der Christ macht keine Revolutionen, aber er weiss, dass sie als Eruptionen und Gegenwirkungen der Sünde geschichtlich nothwendig sind, und dass unverändert die göttliche Weltregierung sich dabei fortsetzt, die Heiligkeit der Staatsordnung, das göttliche Recht der Obrigkeit, die Forderung des Gehorsams gegen die bestehenden Gewalten immer neu sich begründet.

6. Schwere Gewissensnöthe können und werden freilich in solchen Fällen nicht selten auf den Einzelnen eindringen. Er hat die Pflicht, einzustehen für die Obrigkeit, welche über ihn Gewalt hatte und welcher er Treue gelobt hat: Nichts ist sittlich gemeiner, selbst nach natürlich-sittlichem, geschweige nach christlichem Urtheil, als wenn Einer, vielleicht in der Freude über die näher gerückte Verwirklichung seines nationalen Ideals, der gestürzten Obrigkeit, seinem entthronten Fürstenhaus leichthin den Rücken kehrt. Die Uebertreibung dieses Gefühls der Pietät steht sittlich ungleich höher als deren Gegentheil, und Nichts verletzt tiefer als rohe Vergewaltigung und Niederschlagung solch edler Empfindungen. Aber der Christ wird sich dabei, unbeschadet dieser Pietät und Treue, nicht verhehlen können, dass „die bestehenden“ Obrigkeiten (*αἱ δὲ οὖσαι* Rom. 13, 1) von Gott geordnet sind, und dass, wenns auf die menschliche Art der Entstehung ankäme, kaum eine die Probe halten würde. Ist die bisherige Gewalt ausser Besitz getreten, ist sie thatsächlich ausser Stande ihre obrigkeitliche Function auszuüben, so wird der Christ mit gutem Gewissen, wenngleich mit schwerem Herzen, der „bestehenden“ Obrigkeit sich fügen und sie als Obrigkeit anerkennen. Insbesondere wäre es ein verhängnissvolles Missverständniss, wollten die Hirten der Gemeinde umdeswillen weil sie der früheren Obrigkeit Treue gelobt haben, nun nachdem diese gestürzt ist, etwa um der zu leistenden Fürbitte willen ihre Herden verlassen. Es kann ja hier, christliche Gesinnung vorausgesetzt, sowohl von den früheren wie von den neuerdings eingetretenen Herrschern Vieles den ängstlichen Gewissen erleichtert werden: durch Entbindung von dem Eide der Treue, durch Nachlass stricter Verpflichtungen u. s. w. Aber wenn Das

auch nicht geschieht, wie wohl in den meisten Fällen, so wird ein Christ, ein christlicher Geistlicher zumal, sich erinnern müssen, dass nur Ein Reich, das Reich Jesu Christi, die Verheissung ewiger Dauer hat und dass alle andern Reiche in ihrem Kommen und Gehen diesem zu dienen bestimmt sind. In solchem Sinne leistet er mit gutem Gewissen der „bestehenden" Obrigkeit Gehorsam, in dem Bewusstsein dass die Schuld des Umsturzes niemals bloss auf der einen Seite liegt und dass auch durch solche von der Sünde bedingte und inficirte Entwickelungen Gottes Wille, Gottes Gerichts- und Gnadenwille, sich vollzieht. Der einfache Christ, der Unterthan, hat es darin immer noch besser als die Obrigkeit selbst. Denn was an jenen herantritt, Das ist doch zunächst in der Regel ein Unrechtleiden, während diese in der Gefahr steht Unrecht zu thun. Ohne Zweifel können die Verhältnisse der politischen Gemeinschaften, der Reiche untereinander sich so compliciren, dass keine andere Lösung möglich scheint als die mit dem Schwerte; obsolete unerträgliche Zustände hemmen die naturgemässe, staatliche Entwickelung; alle Versuche, auf friedlichem Wege darin Wandel zu schaffen, sind vergeblich. Man wird sich nicht verhehlen dürfen, dass bei den gewaltsamen Lösungen, welche in solchem Falle eintreten und auch im Willen des weltregierenden Gottes liegen, das christliche Ethos keine Stelle hat. Das Motiv, dass zum Wohle des Vaterlandes solch eine Lösung unternommen werden müsse, dass der geschichtliche Beruf des Reiches sie fordere u. drgl., kann vor dem christlichen Urtheil nicht bestehen; denn weder ist das Vaterland unser höchstes Gut, bei dessen Bewahrung und Förderung alle andern Rücksichten nachstehen müssten, noch ist es uns gestattet Böses zu thun, das bestehende Recht zu brechen, damit Gutes daraus hervorgehe. Hier vollzieht sich eine jener Entwickelungen, von denen wir oben im Allgemeinen redeten, wo die widernatürlich gespannten Verhältnisse durch Eruption, und zwar unter Gottes Willen, sich corrigiren, bis die Unnatur aufs Neue wächst und zu neuen Umwälzungen führt. Wir dürfen das Resultat acceptiren, aber wir können zur Herbeiführung desselben mit gutem Gewissen nicht mitwirken. Wir kön-

nen auch vom Standpunkte des christlichen Ethos aus nicht zugeben, dass hier eine doppelte Moral zu statuiren sei, eine solche für den Unterthan und eine andere für die Machthaber, welche berufen sind die Geschicke der Reiche zu leiten; diese dürften auf ihr Gewissen nehmen was jener nicht. Hier vor dem Richterstuhle des christlichen Ethos, wo die oberste Rücksicht ist die erlöste Seele unbefleckt zu bewahren auf den Tag Jesu Christi, gilt was Hiob sagt von den Abgeschiedenen (3, 19): „Klein und Gross — dort sind sie gleich.“ Wir können hier ebenso wenig einen Unterschied machen, wie etwa sonst zu Gunsten der genialen Menschen, denen das gemeine Urtheil nachsieht was es den Durchschnittsmenschen verbietet. Wie Alles grösser bei ihnen ist, so mögen auch ihre Sünden grösser sein und mehr ins Auge fallen, ohne doch darum vor Gott schwerer zu wiegen als die unscheinbaren Anderer; aber Sünden die der Vergebung bedürfen sind es hüben wie drüben, und seine Seele zu retten ist für den genialen Menschen nicht leichter als für den talentlosen. Gewiss ist es vor Gott recht, das Schwert zu ergreifen, um das eigne Land, Ehre und Bestand des Volkes vor gewaltthätigem Angriff des Feindes zu schützen, gleichwie für den Einzelnen es recht ist, in Form von Nothwehr an Stelle der sonst hiefür zuständigen Obrigkeit das bedrohte Leben oder Eigenthum selbst und unmittelbar zu vertheidigen; aber wieviele Kriege giebt es denn, wo man, wie z. B. bei den Freiheitskriegen oder bei dem von 1870/71, mit zweifelloser Zuversicht die volle ethische Berechtigung behaupten darf, während bei anderen im besten Falle die Wagschaale zwischen Recht und Unrecht schwankt! Der Christ müsste auf sich selbst und auf seinen Glauben verzichten, wenn er nicht den Massstab des christlichen Ethos auch an solche Völkerbewegungen und deren Leiter anlegen wollte, und doch kann er sich nicht verhehlen, dass demselben hier nur ein sehr geringes Mass von Einwirkung verstattet zu sein pflegt. Er ist überzeugt, dass Gottes Gedanken, Gottes gerechte Gerichte, Gottes Heilsabsichten sich dadurch vollziehen; aber selten nur wird er im Stande sein, den menschlichen Werkzeugen des Vollzugs Dies zu Gute zu rechnen. Und

schlüsslich ist es nicht viel anders bei Collisionen, welche innerhalb eines Staates ausbrechen und eine gewaltsame Lösung finden. Es gibt ja christliche Ethiker, die unter Berufung auf „das Recht der Obrigkeit“ Staatsstreiche, gewaltsame Beseitigungen der bestehenden Verfassung u. drgl. zu rechtfertigen versuchen. Die Verhältnisse, sagt man, sind eben unerträglich geworden, ihr Fortbestand dient zum Schaden, das gemeine Wohl, welches die Obrigkeit befördern soll, fordert und autorisirt eine solche Lösung. Aber das sind Scheingründe und Trugschlüsse. In einem constitutionellen Staate tragen die Kammern nicht minder obrigkeitlichen Charakter wie die Regierungen; ich wüsste zwischen dem Unrecht eines Attentats auf die Kammern und einem solchen auf den Landesherrn und seine Regierung nicht wesentlich zu unterscheiden. Man mag von dem constitutionellen, parlamentarischen Schaukelsystem, wo vielfach sehr unkundige Leute die Entscheidung in der Hand haben, wo Parteirücksichten die Sorge für das Gemeinwohl überwuchern, wo im besten Falle durch Compromisse entschieden wird, eine recht geringe Meinung haben, und von dem Parteiwesen, der Stellenjagd, dem niedrigen Treiben republikanischer Regierung eine noch geringere; aber wer dürfte den Muth haben, Dem gegenüber das absolute Regime als Panacee für unsere Schäden zu preisen und, selbst wenn er aus natürlichen, politischen Erwägungen zu dieser Meinung käme, vom Standpunkte des christlichen Ethos aus die sittliche Möglichkeit zugestehen jene constitutionellen u. s. w. Einrichtungen widerrechtlich zu beseitigen? In Wahrheit handelt sichs für uns hier überall nur um das geringere Uebel, und wenn schon ein tieferes natürliches Verständniss zu dem Resultat kommen wird, beste Staatsverfassungen seien in das Reich der Utopien zu verweisen, so wird der Christ vollends nicht in die Illusion sich einwiegen, als könne das Elend, die Unvollkommenheit, der Zwiespalt, wie sie von der Sünde untrennbar sind, durch Staatsverfassungen behoben werden.

7. Aber indem wir der absoluten Schätzung des Staatslebens, wie sie gerade in neuerer Zeit weitverbreitet ist, vom Standpunkte des christichen Ethos entgegentreten, sind wir doch weit entfernt,

den Werth dieses relativen Gutes und die sittliche Verbindlichkeit welche daraus erwächst gering zu achten. Auch Vater und Mutter stehen für uns zurück bei der Frage unsrer Stellung zum Herrn; aber wer folgert daraus, dass wir nicht sie lieben, ihnen gehorchen, uns für sie opfern sollten? Eben um des Gewissens, um des Herrn willen erfüllen wir, nicht bloss pflichtmässig, oder gar gezwungen, alle jene Obliegenheiten, die uns als Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, als Staatsbürgern zukommen. „Fürchtet Gott, ehret den König“ (1 Pet. 2, 17), diese beiden Stücke stehen nicht bloss äusserlich, sondern vermöge inneren Zusammenhangs nebeneinander, das Zweite von dem Ersten bedingt; und jenes *τιμᾶτε τὸν βασιλέα* erinnert an das gleiche *τιμᾶν* wie es den Ältern gegenüber gefordert wird (vergl. Eph. 6, 2). Wenn die Scheu und Liebe, wie sie aus dem Kindesverhältniss zu den Ältern durch unmittelbar physische Begründung erwächst, nicht ebenso zwischen Unterthan und Obrigkeit natürlich angelegt und motivirt ist, zumal in grösseren Staatsverbänden, wo die persönliche Berührung eine seltenere ist, so wird man es doch als Ziel und Ideal anzusehen haben, dass die Unterthanen zu ihren Regenten als zu Vätern des Vaterlandes stehen und demgemäss ihnen nicht nur legalen Gehorsam, sondern auch Ehrfurcht, Liebe und Treue erweisen. Dies geht dann über die blosse Rechtsordnung, wie sie das Staatsleben charakterisirt, hinaus, und der familienhafte Charakter, das patriarchalische Regiment tritt dabei noch in einzelnen Zügen hervor. Freilich ist es nicht thunlich, auf solche persönliche Stellungen und Empfindungen das ethische Verhältniss von Unterthan und Obrigkeit zu gründen; denn Dergleichen ist nicht bei allen Staatsverfassungen gleich möglich, und ist wechselseitig bedingt. Dagegen ist das allewege Bleibende das edle in der ersten Reihe natürlicher Gottesgaben stehende Gut einer die Gemeinschaft zusammenschliessenden Staats- und Rechtsordnung, als der Basis, auf welcher alle sonstigen Interessen und Ziele des Menschenthums gedeihen und verwirklicht werden können. Der Zwang, den die Rechtsordnung ausübt, indem sie die für den Bestand des Ganzen erforderlichen Leistungen als Rechtspflichten fixirt; die Aufrechterhaltung der

Majestät des Gesetzes durch den Gegendruck der Strafe; der Schutz des Gemeinwesens gegen feindliche Gewalten sei es im Innern, sei es von Aussen; die Abwendung von Schädlichkeiten, die seinen Bestand oder das Wohl der Einzelnen bedrohen; die Entwickelung der Hilfsquellen des Landes; die Beförderung des Verkehrs, der Bewegung von Handel und Wandel, der Volksbildung und der mancherlei culturellen Interessen: alles Dieses und was man sonst zu den Aufgaben des Staates rechnen mag charakterisirt sich als so unentbehrlich und erspriesslich für den Fortbestand und für die Ausgestaltung des Menschenthums, für die Erreichung der ihm nach Gottes Willen vorgesetzten Zwecke, auch des höchsten und letzten, dass die Förderung des Staatswohles für jeden Christen in der ersten Reihe seiner Obliegenheiten und Bestrebungen stehen wird. Was schon für die höhere Einsicht und das sittliche Urtheil des natürlichen Menschen möglich ist, dass er im Gefühl der Wohlthaten, die jedem Einzelnen aus dem geordneten Staatsleben erwachsen, nicht gezwungen und widerwillig, sondern gern und freudig die Lasten auf sich nimmt, welche der Staatsbürger als Gegenleistung zu tragen hat, Das wird in erhöhtem Masse bei dem Christen der Fall sein: er wird in Dank und Fürbitte jener Wohlthaten und Derer durch welche sie uns zu Theil werden gedenken, er wird mit innerem Interesse die Entwickelung des Staatslebens verfolgen, er wird bereit sein sich und das Seine für das Gemeinwesen zu opfern. Das thut er, sage ich, als Christ. Aber es liegt darin gar nicht, dass das Gemeinwesen, wofür er es thut, was man so sagt ein „christliches“ sein müsse. Wenn der Staatsverband, wie wir gesehen haben, aus dem natürlichen Volksleben erwächst, so wenig auch die Grenzen des Staates und des Volkes sich decken müssen, so folgt daraus schon von selbst, dass in einem solchen Gemeinwesen das christliche Ethos niemals das alleinherrschende sein könne. Alle die staatlichen Organisationen, vornehmlich die Rechtsbildung, hängen mehr oder weniger mit dem in der Gemeinschaft lebenden Ethos zusammen, sind so oder anders der Ausdruck dieses Ethos, sollen und können nichts Anderes sein. Die christliche Bethätigung innerhalb dieses Staatswesens, der von

ihm umschlossenen bürgerlichen Gesellschaft, kann daher unmöglich so bestimmt werden, dass sie immer darauf ausgehe das christliche Ethos in den staatlichen Verhältnissen und Ordnungen zur Geltung zu bringen. Es bestehen ja nach dieser Seite in christlichen Kreisen noch viele Missverständnisse. Man meint, ein christlicher Regent, eine christliche Obrigkeit müsse nun auch alsbald „christliche“ Einrichtungen im Staate treffen, z. B. „christliche“ Ehegesetze geben, „christliche“ Schulen begründen, „christliche“ Sonntagsfeier anordnen u. s. w. Oder der christliche Unterthan, wenn er etwa Mitglied der Gemeindevertretung oder der Ständekammer ist, müsse auf „christliche“ Verwaltung, „christliche“ Gesetzgebung in erster Linie bedacht sein. Das sind wohlgemeinte, aber unverständige Velleitäten. Gott hat seinen Sohn der Welt nicht zwangsweise gesendet, und nicht zwangsweise will er sein Ethos in der Welt durchgesetzt haben. Das Naturgemässe ist Dieses, dass alle staatlichen Institutionen den Charakter desjenigen Ethos an sich tragen, welches als das durchschnittliche des Gemeinwesens erscheint. Christlich wird es daher sein, in den Einrichtungen des Staatslebens dieses Ethos zur Geltung zu bringen. Dasselbe mag, nach christlichem Massstabe bemessen, recht mangelhaft sein; manche Verbrechen und Vergehen mögen ihm zufolge viel zu mild behandelt werden; die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe mag von ihm viel zu wenig anerkannt sein u. s. w.: sollen vielleicht christliche Staatsmänner, christliche Obrigkeiten darauf bestehen, dass auf Grund des christlichen Ethos diese Mängel beseitigt werden? Wir bekämen damit jene schlechten, unnatürlichen Verhältnisse wie sie in Zeiten ungesunder Reaction einzutreten pflegen: der Charakter der Unwahrheit wird ihnen damit aufgeprägt. Im Namen des Christenthums, im Namen der Kirche werden wir uns solche leidige Hilfe verbitten müssen. *Exempla sunt in promptu, sed odiosa.* Ich meine, ein edler christlicher Fürst oder Staatsmann müsste in Ausübung seiner c h r i s t l i c h e n Gesinnung sich solchen „christlichen“ Bestrebungen widersetzen; ein christliches Ständemitglied im Namen der Wahrheit gegen solche „christliche“ Einrichtungen sich erklären. Ich will nicht missverstanden sein.

Was gäbe es Schöneres, Erquicklicheres, als dass eine Volksgemeinschaft, ein Staatswesen sich ganz durchdringen liesse von den Principien der christlich-sittlichen Anschauung, und wer sollte nicht dazu beitragen, solch ein Ideal zu verwirklichen? Aber es wird nicht durch Institutionen verwirklicht. Die Repräsentanten der Staatsgewalt, an welche die Vertreter der Kirche, der „christlich-conservativen" Parteien mit solchem Begehren sich wenden, dürfen und müssen ihnen antworten: schafft uns erst ein christliches Volk, dann werden wir euch eine christliche Gesetzgebung und eine christliche Verwaltung schaffen! so lange Das nicht der Fall ist, wäre es ein Unrecht gegen die nichtchristlichen Staatsbürger und mit Nichten eine Wohlthat gegen die christlichen, überhaupt keine Bethätigung christlicher, nämlich evangelisch-christlicher Gesinnung, wollten wir auf euer Begehren eingehen.

8. Kaum bedarf es hiernach noch einer Andeutung, was von „christlich"-politischen Parteien im Staate zu urtheilen ist. Es pflegen sich darin so viel Menschlichkeiten einzuschleichen, dass man recht zweifelhaft sein kann, ob es nicht für die Kirche besser wäre, es gäbe Dergleichen überhaupt nicht. Zumal nun gar das Conservative als specifisch christlich ausgegeben wird. Sollte z. B. ein einfältiger evangelischer Christ darüber ungewiss sein, dass durch das „christliche" Gebahren des „Centrums" im deutschen Reichstage vielen Draussenstehenden, dem Glauben Entfremdeten das Verständniss des Christenthums verbaut worden ist? Es versteht sich ja von selbst, dass ein christlicher Staatsbürger, wo immer er innerhalb des Gemeinwesens sich bethätigt, nicht zu verzichten habe auf seine christliche Gesinnung. Aber davon ist die Rede, ob diese Gesinnung in der Weise sich zu bethätigen habe, dass in Verhältnisse des natürlichen Lebens mittelst staatlicher Festsetzung, im Widerspruch gegen das bei der Majorität herrschende Ethos, Institutionen eingeführt werden, welche nicht diesem, sondern dem specifisch christlichen Ethos entstammen. Wir läugnen es und sehen in dieser Läugnung den Ausdruck evangelischen Urtheils gegenüber der römischen Auffassung, die — wie es beispielsweise der Syllabus zeigt — da-

rauf ausgeht, die bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen sofort nach ihren Principien zu modeln. Wenn der Christ an und für sich selbstverständlich ebenso für Conservirung der bestehenden Zustände wie für Abänderung und Beseitigung derselben eintreten kann, so darf man dabei freilich nicht übersehen, dass in Wirkliehkeit vielfach staatsfeindliche Richtungen und Parteien es sind, die auf solche Reform und Umwälzung ausgehen: hier wird der Christ mit klarem Bewusstsein und mit voller Entschiedenheit sich auf die entgegengesetzte Seite stellen, nämlich um jenes in seiner Weise auch von Gott stammende und gewollte natürliche Ethos des Staatslebens gegen seine Feinde, die Feinde des gemeinen Wohls zu vertheidigen. Und er wird es thun zugleich mit dem klaren, auch in geeigneter Weise mit der That zu bekundendem Bewusstsein, wie viel Ungesundes, Faules, Eigensüchtiges auf conservativer Seite gelegen ist, an sittlichem Werthe den Intentionen der Gegenpartei ungefähr gleichstehend. Es erhebt sich hierbei von selbst die naheliegende Frage, wie weit der Gehorsam des Christen gegen die staatliche Gewalt reiche: in welchen Fällen die Forderung der Schrift Platz greife, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Act. 5, 29; 4, 19)? Dass solche Fälle eintreten können, wie sie ja thatsächlich z. B. bei den ersten Christen vorgekommen sind, versteht sich nach den Principien unsers ethischen Verständnisses sehr leicht. Das natürliche Ethos kann gemäss seiner Infection von der Sünde innerhalb der staatlichen Ordnungen eine Gestalt annehmen und einen Ausdruck gewinnen, wodurch der christliche Unterthan genöthigt würde, der Obrigkeit gehorsam die christliche Wahrheit zu verläugnen und sein Gewissen zu verletzen. Man wird freilich im Hinblick auf den Missbrauch, welcher mit jenem Schriftwort getrieben worden ist, recht vorsichtig in der Deutung und Anwendung desselben sein müssen. Es ist keine Collision der Pflichten, wenn etwa ein Christ bei Wahlen sich nach bestem Wissen und Gewissen genöthigt sieht, für einen Candidaten zu stimmen, welcher der Regierung nicht angenehm ist. Es steht auch nicht so, dass ein Christ, wenn zwei Parteien im Staate sich um die Herrschaft streiten, zu deren keiner er sich von

Herzen bekennen kann, um des Gewissens willen von den Wahlen fern bleiben müsste. Denn hier handelt sichs überhaupt nicht um das Beste oder schlechthin Gute, sondern immer nur um das Bessere oder weniger Schlimme, und wer aus Gleichgiltigkeit oder falscher Gewissenhaftigkeit seine staatsbürgerliche Pflicht verabsäumt, macht sich mitschuldig an dem Unheil, welches durch das Aufkommen des weniger Guten oder Schlimmeren entsteht. Auch Das ist an sich keine Collision der Pflichten, wenn in einem constitutionellen Staate ein Christ als Abgeordneter der Regierung entgegenzutreten und den Wünschen des Landesherrn zu widersprechen veranlasst ist. Es bestehen ja nach dieser Seite hin viel Missverständnisse, als müsse die Pietät gegen den Landesherrn den Christen bestimmen, sich nicht bei der Opposition finden zu lassen, sondern ihm zu Willen zu sein. Wir müssen Dem widersprechen, wenngleich der Christ auch hier das seiner Ueberzeugung nach weniger Gute dem Besseren vorziehen wird, wenn Letzteres nur durch wüste Parteikämpfe und Entfesselung schlimmer Leidenschaften erreicht werden könnte. Denn Nichts wirkt demoralisirender als solche politische Kämpfe, und der Christ ist weit entfernt von der Illusion, als ob der Sieg der einen oder der andern Partei das politische Ideal verwirklichen könne. Auch ist seiner Erkenntniss nach eine wirkliche, feste Regierung immer besser als eine schwache und erschütterte. Also in Parteifanatismus, der in verbissener Weise für sein politisches Ideal kämpft, ohne rechts und links den Schaden zu sehen den er damit anrichtet, wird der Christ nie verfallen. Aber allerdings der Fall kann eintreten, wo anders als bei den bisher erwähnten nur scheinbaren Collisionen ein Gebot der Obrigkeit als in directem Widerspruch mit Gottes Wort und christlichem Gewissen stehend erscheint und umdeswillen der Gehorsam ihm versagt werden muss. Nichts kann deutlicher sein als die Lage, in welcher desfalls die Jünger gegenüber der jüdischen, die Christen während der Verfolgungszeit gegenüber der heidnischen Obrigkeit sich befanden. Sie widerstanden mit vollem Recht der Forderung, im Namen Jesu nicht mehr zu lehren oder als Zeichen der Huldigung dem Kaiser Adoration zu beweisen.

Je mehr der Staat, wie es wenngleich verschiedener Weise im Judenthum und Heidenthum geschah, mit der religiösen Gemeinde sich identificirt und religiöse Handlungen mit staatlicher Autoriät vorschreibt, um desto leichter wird es zu solchen Collisionen kommen. Aber sie können auch eintreten, wenn Dies nicht der Fall ist. Vermöge der Differenz zwischen natürlichem und christlichem Ethos und vermöge der immer weiter sich ausdehnenden Machtsphäre des Staates können z. B. Acte der Kirchenzucht, zu denen die gläubige Gemeinde um des Gewissens willen sich gedrungen fühlt, dem Forum des Staates gegenüber als Beleidigungen erscheinen und von ihm verboten werden. Es ist denkbar, dass aus Rücksicht auf die Gleichberechtigung aller Staatsbürger und um nicht Unfrieden unter ihnen anzurichten die Bethätigung des Missionsauftrags, z. B. gegenüber den Juden, der Kirche untersagt wird. Als Beispiele mag man ferner ansehen die Forderung, eine die Glaubensunterschiede nivellirende, zum Zwecke der Uniformirung entworfene Agende aus schuldigem Gehorsam gegen die Obrigkeit anzunehmen, oder die sei es directe sei es indirecte Nöthigung lutherischer Soldaten, an unirtem Abendmahl theilzunehmen. Es ist charakteristisch, dass in der massgebenden Stelle Act. 5, 29 nicht von einem in solchen Fällen nothwendigen Ungehorsam gegen die „Obrigkeit“ die Rede ist, sondern Gott und „Menschen“ einander entgegengesetzt werden. Damit hebt sich im Grunde die Collision. Denn Gottes Majestät umkleidet die Obrigkeit und im Namen Gottes darf sie Gehorsam fordern. Fordert sie direct Gottwidriges, so hat sie damit sich selbst jener Majestät und Autorität entkleidet und sinkt auf das Niveau des blossen Menschenthums herab, nämlich eines im Gegensatz zu Gott stehenden Menschenthums (vgl. in Ps. 82, 6 u. 7 den Gegensatz zwischen אֱלֹהִים und כְּאָדָם). Selbstverständlich nicht schlechthin, sondern insoweit sie Gottwidriges fordert. Und ebendaraus ergiebt sich, dass genau genommen ein Ungehorsam gegen die „Obrigkeit“, eine Collision der Pflichten nicht stattfindet. Nun liegt freilich vor Augen, in wie complicirter Weise jene der Theorie nach leicht begreifliche Forderung in Wirklichkeit sich gestalten kann. Ja wenn die kirchlichen Ordnungen,

welche mit denen des Staats in Conflict kommen, wenn die persönlichen religiösen Ueberzeugungen, welche der Einzelne den Geboten der Obrigkeit entgegensetzt, der reine Ausdruck des göttlich-geoffenbarten Willens wären, dann könnte eine Unsicherheit in der Entscheidung nicht eintreten. Aber es zeigt sich hier nicht bloss eine Mischung von Wahrem und Falschem, Göttlichem und Menschlichem, sondern es kann auch geradezu schlaue Berechnung, die einen Deckmantel für ihre selbstsüchtigen, gottwidrigen Pläne sucht, sich hinter jenes Gebot des Ungehorsams verstecken. Auf der andern Seite kann selbstverständlich der Staat die Befolgung seiner Anordnungen nicht von der Zustimmung oder andersartigen Ueberzeugung der Unterthanen abhängig machen; daher es eine überaus thörichte Zumuthung an ihn wäre, etwa bei dem eidlichen Gelübde, wodurch er zum Gehorsam verpflichtet, die Fälle auszunehmen wo ein Gebot gegen Gottes Wort und Willen verstossen würde. Für den christlichen Unterthan gleichwie für den Vertreter der Staatsgewalt, falls er überhaupt ein Verständniss für persönliche Freiheit, geschweige für christliche Gewissenhaftigheit hat, versteht es sich von selbst, dass man sich nicht mit Leib und Seele, für alle nur denkbaren Fälle seinen Oberen zuschwören kann — diese *reservatio mentalis* darf niemals beseitigt werden. Und wenn auf Seiten der Staatsgewalt kein Verständniss dafür mehr vorhanden wäre und — wie es vor einiger Zeit irgendwo zu lesen stand — in ähnlicher Weise ein Gewissen bindendes Tribunal in der Repräsentation der Staatsgewalt aufgerichtet werden sollte wie für den Katholiken ein solches in der obersten Repräsentation der Kirche besteht, so würde dadurch der Conflict nur verschärft und der evangelische Christ um so mehr in die Lage versetzt werden seine Freiheit gegen diese Vergewaltigung zu wahren. Hier zeigt sich ja, wie die grösseren Freiheiten, welche der moderne Staat den Unterthanen gewährt, das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, die Pressfreiheit u. s. w. auch der Kirche zu Gute kommen, indem manche Collisionen dadurch vermieden werden, welche früher zwischen den Anordnungen der Obrigkeit und den Bethätigungen des christlichen Gewissens stattfanden. Die Einschränkung der polizeilichen

Willkür hat dazu ebenfalls wesentlich beigetragen. Ich erinnere daran wie in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Baden die lutherischen Häuflein gejagt und zersprengt wurden, wenn sie zu ihrer Erbauung hin und her in den Häusern zusammenkamen. Das soll man nicht übersehen, wenn man, wie häufig in christlich-conservativen Kreisen, gegen die allzuweit ausgedehnten Freiheiten eifert. Man kann das Eine nicht wollen ohne das Andere mit in den Kauf zu nehmen. Im Übrigen machen wir uns auch bei dieser Frage über den Conflict des Christen mit der Staatsgewalt von der Meinung los, als ob durch formelle Feststellungen, Regelung der Competenzen u. s. w. der Zusammenstoss verhütet werden könne. Wir haben ein recht instructives Beispiel an dem hinter uns liegenden „Kulturkampf", um so instructiver als es sich hier in den meisten Fällen um eine selbstverschuldete oder fingirte Gewissensnoth handelte. Was scheint einfacher als jene Forderung des Liberalismus, dass der Staat von sich aus, mit der ihm allein zukommenden Souveränität, die Rechte und Competenzen der verschiedenen Kirchenparteien ihm gegenüber und untereinander regele und es ihnen überlasse sich damit zurechtzufinden. Wer sich nicht fügt wird mit Gewalt zum Gehorsam genöthigt. Wir läugnen auch keineswegs, dass der Fall solcher Gewaltübung unter Umständen eintreten müsse. Aber die historische Thatsache liegt vor, dass man zuletzt bei einem *modus vivendi* angekommen ist, und es lässt sich begreifen, dass jede streng principielle Regelung sich für die Dauer als unmöglish erweist, weil die Scheidung der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft selbst der Ausdruck einer Disharmonie ist, welche immer nur eingeschränkt, niemals aber so lange die Sünde in der Welt eine Macht ist völlig gehoben werden kann. Für die evangelische Kirche, für die im schlichten und gesunden Heilsglauben stehenden evangelischen Christen wird im Vergleich zur römischen Kirche nnd deren Machtansprüchen der Fall der Collision, zumal unter den jetzigen Verhältnissen, viel seltener eintreten. Der evangelische Christ ist so reich an geistlichen Gaben, die ihm durch das Evangelium zuströmen, sei es mit sei es ohne und gegen den Willen der Staatsgewalt, dass er wohl auch unter

einer christenfeindlichen Origkeit leben kann. Je mehr das Wort: „man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“, zufolge seines Missbrauchs in einem gewissen Verrufe steht, um desto mehr wird ein evangelischer Christ eher das Äusserste über sich ergehen lassen und dulden, ehe er den Schein willkürlichen Ungehorsams, eigensinnigen Widerstandes auf sich nimmt. Auch die Nichtchristen sollen, wenn wir in den Fall des Widerstandes kommen, einen Eindruck erhalten, dass wir aus redlichem Herzen, ohne Hintergedanken und Berechnung handeln und nicht anders können. Und es bedarf ja kaum der Erwähnung, dass ein Christ, wenn er um des Gewissens willen der Obrigkeit widerstrebt, bereit sein muss alle Folgen dieses Ungehorsams auf sich zu nehmen. Die Jünger gingen vom Synedrium, wo man ihnen das Zeugniss von Christo verboten und sie darob gezüchtigt hatte, hinweg mit Freude darüber dass sie gewürdigt worden waren um des Namens willen Schmach zu erleiden (Act. 5, 41). Auch die Fälle, deren der erste Brief Petri gedenkt, dass man ὡς Χριστιανὸς zu leiden habe (4, 16), deuten auf den Fall hin, wo das *non licet esse vos* den Christen in die Lage brachte, entweder geistlich zu sterben oder der Obrigkeit ungehorsam zu sein. Noch sind wir, Gott sei Dank, nicht soweit, dass solch ein Fall nach menschlichem Urtheil in naher Aussicht stünde. Aber kein evangelischer Christ, wenn er die Augen offen hat und die Zeichen der Zeit zu deuten weiss, wird sich verhehlen können, dass der immer straffer angespannte Staatsbegriff verbunden mit der immer grösseren Entfremdung des natürlichen Ethos von dem christlichen, in Übereinstimmung mit Christi weissagendem Wort (Matth. 24), diese Zeiten uns näher bringt. Wenn das κατέχον hinweggethan sein wird (2 Thess. 2, 6), können und werden die Fluthen des Antichristenthums, die lange zurückgehaltenen, mit Einem Male über unser öffentliches Leben sich ergiessen.

§ 48. Je enger das natürliche Volksthum mit dem staatlichen Gemeinwesen zusammenhängt und je bestimmter die zunächst physisch bedingte Gemeinschaft seiner Glieder von der ethischen der Kirche sich unterscheidet, um desto weniger

haben wir Grund, ein Zusammenfallen des kirchlichen und des staatlichen Gemeinwesens innerhalb dieses Aeons in Aussicht zu nehmen. Wohl kann im Laufe der Zeit das Mass beiderseitiger Verbindung wechseln, je nachdem das natürliche Ethos des Volksthums und des Staatslebens von dem christlichen sich durchdringen lässt oder aber es von sich abstösst. Jedoch auch im besten Falle wird das Ergebniss solcher Verbindung der Idee nicht entsprechen, und zumal in der Gegenwart gilt es vielmehr das kirchliche Gemeinwesen in sich selbst zu stärken als dem Phantom eines christlichen Staates nachzujagen. Gewiss wird die Kirche gerade in der letzten Zeit der Bedrängniss, indem ihr unverloren bleibt was geistlich bei ihrem Gange durch die Welt sie erarbeitet hat, und mit solchem Besitz sich verbindet was an geistlich-sittlicher Kraft neuerdings durch den Kampf mit der Weltmacht ihr zuwächst, zuletzt als wohlgeschmückte Braut ihres himmlischen Bräutigams warten. Aber der Gedanke einer Reduction von Staat und Kirche zu höherer Einheit, in dieser letzten Zeit weniger als je der Wirklichkeit nahekommend, wird erst nach Beseitigung beider propädeutischer Institute sich realisiren, jenseits dieses Aeons, in einer *civitas Dei* der für Gott vollendeten Menschheit.

1. Der Abschluss des Systems der christlichen Sittlichkeit bietet insoferne Schwierigkeiten dar, als hier verschieden von der dogmatischen Wahrheit der Blick zuletzt auf einem noch unvollendeten Lebensprocess haften bleibt, statt in der seligen Ewigkeit auszuruhen. Denn wir haben kein Recht, mit der Darstellung des christlich-sittlichen Werdens über den gegenwärtigen Aeon hinauszugehen, da Alles was nur Gegenstand der christlichen Hoffnung ist dem dogmatischen System zufällt; und doch widerspräche es der systematischen Einheit, zu welcher auch die ethische Betrachtung des Christenlebens sich für den Beschauer zusammenschliessen soll, dass unser Ausblick unbegränzt über die Steppe dieses irdischen Lebens hinglitte, ohne anders als in dem immer

weiter zurückweichenden Horizont einen Ruhepunkt zu finden. Zum Mindesten müsste der Abschluss jenem entsprechen, wie er im 110. Psalm von dem priesterlichen König geschaut wird, als noch im Kampfe begriffen, noch nicht am Ziel, aber vom Bach am Wege trinkend, emporgehobenen Hauptes seinen Siegeslauf fortsetzend. Das würde nun zwar nicht der Fall sein, wenn unser Blick auf den einzelnen Christen gebannt wäre, auf die vielen Einzelnen, von denen ein Jeder seinen Weg fortsetzt ohne dass darin auch im besten Falle mehr als ein Moment zur Vollendung des Ganzen enthalten ist. Aber um so mehr dürfen wir dieser Betrachtung uns hingeben, wenn wir das Ganze ins Auge fassen, dem wir doch auch, und nicht bloss dem Einzelnen, eine ethische Entwickelung zuzuschreiben haben, eine solche, welche an die Erscheinung des seiner Gemeinde voranschreitenden Siegers erinnert. Von dem Einzelnen haben wir in den beiden letzten Theilen immer nur geredet in seiner Beziehung zur Gesammtheit, zur geistlichen und natürlichen Gemeinschaft, in welcher er steht und deren Glied er ist. So ist denn auch beim Abschluss unser Auge auf die Gesammtheit gerichtet, um nachdem wir jede dieser Gemeinschaften für sich mit dem Werden des Christen in Beziehung gebracht, aus der Vereinzelung und Gespaltenheit mehr und mehr zu einer Totalanschauung uns zu erheben und darin schlüsslich auszuruhen. Alles Natürliche, dessen wir in dem hinter uns liegenden Abschnitt gedachten, insbesondere die desfallsigen Gemeinschaften, trat in teleologische Beziehung zu den Aufgaben und Zielen der Menschheit Gottes; schon ehe wir zu diesem letzten Abschnitt übergingen, musste unser Auge wiederholt auf das Verhältniss der Kirche zu dem natürlichen Kosmos, insbesondere dem bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesen fallen; was immer zur Selbstbeziehung des christlich-sittlichen Werdens gehört lag diesen weiteren Erörterungen zu Grunde; so schliesst sich denn zuletzt das Getheilte und Mannigfache zur Einheit zusammen, worin dasselbe, ein jedes an seiner Stelle, befasst wird; und diese Gesammtanschauung erweist sich für den Abschluss des Systems um so mehr als geeignet, je mehr in der Gegenwart die Keime solcher Zukunft gelegen sind. Denn freilich hätten wir kein

Recht zu solcher Zusammenfassung, wenn nicht in dem thatsächlichen sittlichen Werden, wie es vor unsern Augen sich vollzieht, jener Abschluss präformirt oder doch angedeutet wäre, so dass wir nicht schlechthin über die Gegenwart und keinesfalls über das Gebiet der sittlichen Lebensäusserungen hinauszugehen haben.

2. Je höher wir von dem nationalen und staatlichen Gemeinwesen denken und je klarer wir die sittlichen Bedingungen erkennen, welche seinem Bestand und seinem Gedeihen zu Grunde liegen, um desto mehr liesse sich, scheint es, die Hoffnung daran knüpfen, dass das christliche Ethos im Laufe der Zeit immer enger und inniger mit dem des Staatslebens sich verbinde und das Ende des geschichtlichen Processes auf ein Zusammenfallen des Staates und der Kirche hinauslaufe. Denn Soviel dürfte sich wohl mit unbedingter Gewissheit voraussehen lassen, dass dieses natürliche Gemeinwesen, welches ohne sittliche Basis alsbald in sich zusammensänke, niemals ein religionsloses im stricten Sinne des Wortes sein wird, wie sehr auch in der Einbildung liberaler Politiker solch eine Emancipation als möglich oder wünschenswerth erscheinen möge. Nur muss man, um Dies zu verstehen, jenen Begriff der Religion zu Grunde legen, von welchem wir anderwärts gesehen haben, dass er dem Menschen allerdings unveräusserlich sei (vgl. Syst. d. chr. Gewissheit II, 361 ff). Um den Glauben an einen persönlichen Gott handelt sichs dabei nicht, sondern um ein Innewerden und eine Fassung des Absoluten, wodurch so oder anders die Hingabe an dasselbe bedingt ist. Denn ohne Dieses würde sofort auch der göttliche Charakter des Staatslebens, und folgeweise dieses selbst, zu Grunde gehen. Bis heute, wo in den meisten Ländern die früher ausschliesslichen Beziehungen des Staates zu einzelnen Glaubensbekenntnissen einer freieren Stellung, und zwar in der Richtung auf Religionslosigkeit oder doch Confessionslosigkeit hin, gewichen sind, meint man doch durchaus nicht auf den Eid, sei es zum Zwecke der Angelobung, sei es zur Beglaubigung der Wahrheitsaussage, verzichten zu können. Und wenn neuerdings öfters von Seiten der Atheisten darauf gedrungen worden ist, dass man diesen Eideszwang abschaffe oder doch eine Formel zulasse, welche sie ohne

Vergewaltigung ihres „Gewissens“ gebrauchen könnten, wenn wir die Möglichkeit setzen, dass man auf dieses Begehren eingehe und vielleicht aus dem Eide überhaupt jede Beziehung auf einen persönlichen Gott beseitige: so ist damit gleichwohl an der Thatsache Nichts geändert, dass auch in dieser Weise eine religiöse Gebundenheit und Verbindlichkeit der Staatsbürger vorausgesetzt und gefordert wird, ein Höchstes, von dem sie sich abhängig wissen und bei dem sie schwören. Mag der Gegensatz zwischen diesem „Glauben“ eines Atheisten, sowie zwischen dem Glauben, welchen der Staat noch im Allgemeinen bei seinen Gliedern präsumirt, und dem specifisch-christlichen Glauben sonst noch so schroff und grell sein, darin ist eine gewisse Gleiche, dass es Glaube ist an ein Höchstes, Absolutes; denn, wie Luther in der bekannten Stelle des grossen Katechismus treffend sagt, „einen Gott haben heisst Etwas haben, darauf das Herz gänzlich trauet.“ Man kann genau genommen nicht sagen, dass der Christ zu solcher Setzung Gottes sich im stricten Widerspruche wisse. Denn soweit es Setzung „Gottes“ ist, von seiner näheren Bestimmtheit abgesehen, entspricht sie dem Willen Gottes über den Menschen und bildet allenthalben die Voraussetzung, von der aus allein die Rückkehr zu dem lebendigen Gott möglich ist. Hieraus werden wir alsbald einige Folgerungen für das Verhalten des Christen, namentlich gegenüber der Eidesforderung des Staates zu ziehen haben. Die Formel wird im Allgemeinen der durchschnittlichen religiös-sittlichen Stimmung der Staatsbürger entsprechen, und wir wissen, dass es keineswegs eine Forderung des christlichen Ethos ist, etwas Anderes von Staatswegen festzusetzen als was der in dem Volke lebenden sittlichen Stimmung entspricht. Dass nun ein Christ überhaupt einen von der Obrigkeit ihm auferlegten Eid nicht leisten dürfe, um des Verbotes Christi willen (Matth. 5, 34 ff vgl. mit Jac. 5, 12), dagegen noch besonders anzukämpfen dürfte wohl kaum erforderlich sein. Wenn irgend Etwas, so steht doch das Eine fest, dass die Bergpredigt es nicht mit den Ordnungen des Staatslebens, sondern mit der im Reiche Gottes, bei den Christen als Gliedern dieses Reiches herrschenden Gesinnung zu thun hat, wie denn die Warnung im

Briefe Jacobi ebenfalls den brüderlichen Verkehr (ἀδελφοί) der Christen untereinander im Auge hat. Christus selbst hat den von dem Hohenpriester ihm angetragenen Eid geleistet (Mtth. 26, 63). Also nicht davon ist hier die Rede; wir dürfen desfalls Uebereinstimmung hoffen bei allen Denen, welche die ethischen Principien von denen wir ausgegangen sind theilen. Wohl aber fragt es sich, ob ein Christ, ein evangelischer Christ, solche Eide zu schwören in der Lage sei, wie sie von Staatswegen formulirt nicht immer und nicht nothwendig derjenigen geistlich-sittlichen Verbindlichkeit entsprechen, welche die Stellung des Christen zu seinem Gotte charakterisirt. Die Zuverlässigkeit des Versprechens oder der Wahrheitsaussage will der Staat erproben, indem er Beides in Relation setzt zu der höchsten Instanz an welche der Mensch sich gebunden, von der er sich abhängig weiss. Kann da der Christ etwas Anderes nennen als den lebendigen Gott, der durch Jesum Christum, durch sein Evangelium sich ihm geoffenbart hat? Vielfach haben wir, insofern die Staatsgewalt von der Annahme des wesentlich christlichen Volksbestandes ausging, Eidesformeln gehabt, die dieser Voraussetzung entsprachen. Aber sie werden sich, soweit sie noch bestehen, ohne Unwahrheit wohl kaum auf die Länge halten lassen. Nun wäre es ja wohl, auch im Interesse des Staats, der richtigste Weg, wenn es verschiedene Eidesformeln gäbe, deren jede einzelne dem religiösen Charakter der Schwörenden entspräche, oder wenn es gestattet würde, zu der allgemeinen Eidesformel diejenige nähere Bestimmung hinzuzufügen welche der thatsächlichen Gebundenheit des Schwörenden an die höchste Instanz entspräche. Denn damit wäre die Garantie verstärkt, welche der Staat durch den Eid für die Zuverlässigkeit der Aussage begehrt. Aber wenn nun, etwa im Interesse der gesetzlichen Gleichförmigkeit, eine solche Licenz nicht beliebt wird und eine bestimmte, abgeblasste Formel, wie etwa die „sowahr mir Gott helfe“ für Alle gelten soll, oder etwa auch der Name Gottes aus der Formel beseitigt wird — der Christ ist ja nicht in der Lage Dies zu verhindern — so meine ich liegt für den Christen kein Grund vor, die Ableistung solch eines Eides Gewissens halber zu verweigern. Er weiss, dass das na-

türliche, staatliche Ethos, dessen jeweiliger Ausdruck die Eidesformel ist, dem Willen Gottes insofern entspricht, als Gott solche Gebundenheit will und erhält. Meint man denn, dass als der Hohepriester Christum beschwor bei dem „lebendigen Gott“ (Mtth. 26, 63), er diesen in demselben Sinne meinte wie ihn Christus verstand? Und wir leisten den Eid als Staatsbürger. Wir wollen die sittliche Verfassung, welche jeweilen ihm eignet, als eine, wenn auch inhaltlich noch so mangelhafte, dennoch in ihrer Art gottgemässe ihm erhalten. Weil sie in diesem Sinne Gotte gemäss ist, wird es möglich sein in solche Verpflichtung Alles hineinzulegen was uns thatsächlich an den lebendigen Gott bindet. Ich würde kein Bedenken tragen, in diesem Sinne mit der allgemeinen Formel „so wahr mir Gott helfe“ mich zu begnügen, so sehr ich in meinem und im Interesse des Staates wünsche, dass man einen specifisch christlichen Zusatz uns gestatte. Ich würde auch nicht schlechthin des Schwures mich enthalten zu sollen glauben, wenn derselbe jeder Beziehung auf „Gott“ ermangelte, wenn etwa die Verpflichtung auf „Ehrenwort“ oder sonstwie erginge. Denn der „Gott“, bei dem mich der Staat verpflichtet, steht mir ebenso ferne oder nahe wie der Nichtgott, an den er seine Eidesformel knüpft; dieser gleichwie die „Ehre“, bei welcher ich betheuere, gewinnt Inhalt für mich erst indem ich meinen Gott, meine Christenehre hineinlege. Dass aber solch ein „Gott“, solch ein Höchstes — wenns auch nicht Gott genannt wird — solch eine „Ehre“ noch in der Welt als verpflichtend existirt, Das kommt von meinem Gott, und ihm huldige ich indem ich Dies anerkenne. Selbstverständlich wird der Christ auch kein Bedenken haben, vor einem nichtchristlichen Richter den Eid, welcher dieser im Namen der Staatsgewalt von ihm fordert, zu leisten. Es ist eine grosse Verkehrtheit, Nichts weniger als der Ausdruck christlichen Verständnisses, wenn neuerdings man gemeint hat den Eid vor einem israelitischen Richter verweigern zu sollen. Zumal solch ein Richter den Eid gar nicht *qua* Israelit auferlegt und abnimmt, sondern als Vertreter der Staatsgewalt, der ich mich zum Gehorsam verpflichtet weiss, und die persönliche Stellung des Beamten zu dem Eide hier vollkommen gleich-

giltig ist. Haben wir nach dieser Seite hin etwas Weiteres nicht beizufügen, so könnte nur noch die beiläufige Erörterung der Frage sich nahelegen, inwiefern doch auch in dem kirchlichen Gemeinwesen selbst, also abgesehen von der Beziehung zum Staate, Eidesverpflichtung erlaubt und geboten sein kann. In jedem Falle werden wir hier, wie immer sonst das Urtheil ausfalle, die volle Bezeichnung des Gottes zu fordern haben von welchem das Glied der Kirche sein Heil bedingt weiss. Wenn man aber fragt, warum denn hier nicht das einfache „Ja Ja, Nein Nein“ genüge, auf welches Christus seine Jünger statt des Eides hingewiesen hat, so wird man darauf zu antworten haben, dass in diesem Falle der Unterschied der wesentlichen Kirche von der organisirten und erscheinenden in Betracht kommt, welch letztere dem staatlichen Gemeinwesen verwandt ist. Je mehr die rechtliche Organisation sich durchsetzt, um desto mehr scheidet sich die äussere Conformität von der innern Gesinnung, destoweniger liegt in der ersteren eine Garantie für die letztere, und ebendarum hat auch die organisirte Kirche ein Interesse daran, die innere Gesinnung, die thatsächliche Gebundenheit des Gewissens an den lebendigen Gott zum Ausdruck kommen zu lassen. Wie denn jene schwurähnlichen Stellen, in denen Paulus seine Wahrheitsaussage unter Berufung auf Gott als Zeugen bekräftigt (z. B. Rom. 1, 9; 2 Cor. 1, 23 u. a.), auch so begriffen sein wollen, dass im Urtheil der Gemeinde, zufolge eingedrungenen Argwohns, nicht mehr vonvornherein feststand dass das äusserliche Ja oder Nein des Apostels dem innerlichen entspreche, und deswegen Paulus sich veranlasst sieht seine Gebundenheit an den Gott den er zum Zeugen anruft zu constatiren.

3. Je mehr man Beides erwägt, dass das natürliche Ethos je nach der Entwickelung des Volkslebens wechselt, also auch hinsichtlich seines Verhältnisses zur christlichen Wahrheit sich nicht gleichbleibt, und dass das Ethos keineswegs nur ein individuelles sondern auch ein sociales ist, um desto weniger wird man jenen beschränkten Theorien beipflichten, als ob was zur einen Zeit das Rechte war nun auch für alle Zeiten gelten müsse, oder gar als ob *a priori* sich dasselbe feststellen lasse. Wir sind

auf die hier begegnenden Fragen schon Einmal, bei der Lehre von der organisirten Kirche und deren Regiment, hingeführt worden; jetzt treten sie uns von der andern Seite entgegen, jener des bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesens, und das dort vorangestellte Urtheil über das Verhältniss der natürlichen Gemeinschaft zur geistlichen empfängt sonach hier seinen Abschluss. Man könnte ja in der That vom Gesichtspunkte der Schrift aus zu der Annahme gelangen, dass gleich allem Natürlichen auch das Volksthum dazu bestimmt sei völlig in die geistliche Gemeinschaft einzugehen, und darum auch umgekehrt die kirchliche Gemeinschaft immer mehr in die staatliche sich werde auflösen. Denn auf Völkerberufung ging doch schon die Verheissung und die Hoffnung des A. T. (vgl. Ps. 87, oder Ps 22, 28; Ps. 72, 10 u. 11); und das am Portal der christlichen Kirche und ihrer Geschichte stehende Pfingstwunder des Redens in vielerlei Sprachen könnte darauf gedeutet werden wie nicht minder die apokalyptische Weissagung von dem dereinstigen Zusammenklang aller Sprachen und Zungen in dem Preise Gottes und des Lammes (5, 9; 7, 9). Indessen wenn doch schon bei dem auserwählten Volke Gottes, welches wie kein anderes den Anspruch darauf hatte als Volk in Gemeinschaft mit Gott zu stehen, das geschichtliche Resultat sich herausgestellt hat: „nicht Alle die aus Israel die sind Israel“ (Rom. 9, 6), und Dieses unbeschadet der weiteren Hoffnung dass „ganz Israel werde gerettet werden“ (Rom. 11, 26): wie kämen wir dazu, von andern Völkern Mehr und Grösseres zu erwarten, zumal doch die Weissagung genau angesehen nur darauf lautet, dass „aus allem Volk und Geschlechtern und Nationen und Zungen“ ein grosser Haufe versammelt sein werde vor dem Throne des Lammes (Apoc. 5, 9; 7, 9). Gewiss werden die Völkertypen , insoweit sie natürliche und schöpfungsmässige Ausprägungen der Menschheitsidee sind, nicht verloren gehen, sondern durchgeistet und verklärt von dem Leben des andern Adams aufbewahrt werden in dem vollendeten Reiche Gottes; aber wer sieht nicht, dass die Völkerscheidungen, in welchen thatsächlich jetzt jene Typen sich ausprägen, sehr wesentlich mit der scheidenden Macht der Sünde zusammenhängen und schon

darum von einer Bekehrung der Völker nicht oder doch nur in sehr eingeschränktem Sinne geredet werden kann? Man darf sagen, eine wirkliche Bekehrung der Völker würde zugleich ihre Auflösung mit sich führen. Niemals hat es bekehrte, christliche Völker in dem Sinne gegeben, wie wir von einer Kirche sagen dürfen dass sie aus aufrichtigen Bekennern Christi bestehe, mit Untermischung von Heuchlern und Gottlosen. Das Volk und der Staat bleibt immer zunächst ein natürliches Gebilde, mit Untermischung aufrichtiger Christen. Es kann ja freilich geschehen, dass in besonderen Zeiten, wo die Kräfte des Evangeliums machtvoll in das Völkerleben eindringen, die Volksseele und das Volksethos überströmt und erfasst werden von der christlichen Wahrheit. Es bildet sich ein sittliches Gemeinbewusstsein, bei welchem das christliche Ethos den mancherlei rechtlichen und gesellschaftlichen Institutionen in gewissem Masse bestimmend zu Grunde liegt, wo natürliche und christliche Lebensanschauungen sich eng verbinden, wo es scheinen kann als ob das Ideal einer *civitas Dei* sich verwirkliche. Man mag Das eine Naturalisation des Christenthums, speciell des christlichen Ethos nennen, und wir wollen nicht gering denken von den Zeiten wo sie gelingt. Aber Eins sollte man nicht übersehen: dass bei solcher Naturalisation in der Regel auch eine Transaction zwischen Natürlichem und Geistlichem stattfindet, wo zwar das Erstere heraufgehoben, Letzteres aber herabgesetzt wird. Um den Preis einer Verweltlichung des Christlichen wird das Weltliche christianisirt. Vergessen wir nicht, dass der Gedanke eines Gottesstaates, mochte er nun von weltlicher oder von geistlicher Seite concipirt und durchzuführen versucht werden, die schwersten Kämpfen zwischen Staat und Kirche veranlasst hat, und dass auch im besten Falle die Wirklichkeit der Idee incongruent blieb. Es war eine nichtsnutzige idealistische Construction, das abschreckendste Beispiel einer der Wirklichkeit abgewandten Systematik, als R. Rothe neuerdings von Hegel'schen Voraussetzungen aus die Kirche als die rein religiöse, den Staat als die schlechthin sittliche Gemeinschaft auffassend ein schlüssliches Zusammenfallen beider, eine endliche Auflösung der Kirche im Staate prognosticirte. Man

weiss nicht, was von Beidem willkürlicher und irriger ist, ob die Auffassung des Staates oder jene der Kirche, zumal die abstracten Begriffe der Sittlichkeit und der Religiosität selbst wiederum der Wirklichkeit entfremdet sind. Wir brauchen darüber nicht weiter zu reden, da wir den Begriff der Kirche wie den des Staates, soweit wir dessen für unsre ethischen Zwecke bedurften, früher erörtert haben. Die Kirche in den Staat hereinzunehmen, ihre Actionen staatsförmig zu fixiren, das Freiwilligkeitsprincip, welches die gläubige Gemeinschaft unbeschadet ihrer weitern rechtlichen Ausgestaltung durchdringt, umzusetzen in diejenige Form des Zwanges, wie sie zum Wesen des Staates gehört, wäre der Tod der Kirche; den Staat aufzuheben in die Kirche, die geistlichen Motive der letzteren einzumengen in die rechtlichen Ordnungen, die Zwecke des Staates, den Apparat ihrer Verwirklichung, die ganze physische Gewalt der Staatsordnung in den Dienst der Kirche zu stellen, wäre die Vernichtung beider. Es verhält sich auch nicht so, dass man sagen könnte, nur vorläufig lasse sich eine solche Verbindung, solch Zusammengehen aus der Zweiheit zur Einheit nicht denken, wogegen es das Strebeziel für die Entwickelung beider sei und auch irgend einmal in dieser Zeitlichkeit werde erreicht werden. Der gesammte Charakter des christlich-sittlichen Lebens, ja mehr noch, der Charakter des allgemein menschlichen, des natürlichen Lebens, wie er dem gegenwärtigen Aeon eigenthümlich ist, der Zwiespalt und Gegensatz, wie sie durch die Sünde bedingt sind, der Kampf, welcher daraus immer wieder hervorgeht, alles Dieses wird dem Wesen nach innerhalb der gegenwärtigen Weltperiode, welche die Schranke für unsre ethischen Erwägungen bildet, niemals sich verändern. Wir mögen uns daran stossen, aber wir werden es nicht aus der Welt schaffen, dass Christus gesagt hat, die Pforte sei eng und der Weg schmal; es wird dabei bleiben, dass die Christenheit eine *ἐκλογή* und eine *διασπορά* ist, wie sie von Anfang war; aufrichtiger Christen brauchen in solchen Zeiten, wo das öffentliche, das Staatsleben dem Glauben feindlich gegenübersteht, nicht weniger zu sein als wo Fleisch und Geist zu einem „christlichen Staate“ sich vereinigen. Also erst jenseits,

des gegenwärtigen Aeons, wo die Sünde aufgehört hat ihre scheidende und zersetzende Macht auszuüben, oder wo diese Macht nur noch in der natürlichen Welt die bestimmende ist, wogegen unter der Herrschaft Christi und der Seinen ein Reich der Gerechtigkeit und des Friedens aufgerichtet sein wird, erst dann und weiterhin in der seligen Ewigkeit, wo keine feindliche Macht mehr die Harmonie, die völlige Congruenz des Innern und des Aeussern bei der erlösten Gemeinde stört, wird der Gedanke verwirklicht sein, welcher dem Figment eines „christlichen Staates", „christlicher Völker" u. s. w. zu Grunde liegt, nämlich so verwirklicht, dass weder Staat noch Kirche mehr sein wird, sonsondern ein Gottesreich als Antitypus ATlicher Theokratie, wo alles Aeussere, die gesammte Ordnung des Gemeinwesens, der unmittelbare und congruente Ausdruck des Innern ist, Alles miteinander aber durchwaltet und beherrscht von dem Willen Dessen der unter seinem Volke gegenwärtig schaubar wohnt (Apoc. 21, 3; 22, 4). Aber Das sind keine ethischen Erwägungen mehr, sondern Hoffnungen des Glaubens, denen wir hier nur umdeswillen Ausdruck geben, damit man nicht fälschlich in den gegenwärtigen Aeon und in den Bereich unsrer ethischen Ziele herüberziehe was jenseits derselben fällt.

4. Wenn in solcher Weise wir leere Phantasien, chiliastische Träume des Inhalts, *quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint* (Conf. Aug. 17), ablehnen und damit zugleich auf das eigentliche Gebiet der Ethik uns zurückziehen, so werden wir doch um so energischer den Thatbestand des sittlichen Werdens uns vorzuhalten haben, der inmitten der gegenwärtigen Weltzeit auf jenen Umschwung mit der Wiederkunft Christi und seiner Uebernahme des Reichs hinzielt. Denn weder die weissagenden Worte des Herrn über die Lage der Dinge vor seiner Wiederkehr noch die geschichtliche Entwickelung, wie sie vor unsern Augen liegt, gestatten die Annahme, dass das Verhältniss zwischen den natürlichen Gemeinschaften und der Kirche lediglich in gleicher Weise fortdauern, dass nicht ein Fortschritt sich vollziehen werde, welcher als sittlicher der Gemeinde ihrer Annäherung an das Ziel entspricht. Ist irgend Etwas sichere

Aussage der Schrift, sei es nun Christi selbst sei es der Apostel, so ist es Dieses, dass in den letzten Zeiten die Spannung zwischen der Weltmacht und der Gemeinde stärker sein werde als je, (vgl. Mtth. 24, 9), wie denn der Hervortritt des Antichrists, des Menschen der Sünde (2 Thess. 2, 3), nur aus dieser Zusammenballung der finsteren Mächte sich erklären lässt. Und wie könnte man bei einem Blick auf die Gegenwart verkennen, dass wir im Vergleich mit jeder andern hinter uns liegenden Zeit dem dort geweissagten Gegensatz näher gekommen sind? Man berufe sich doch nicht auf das energische Hervortreten christlicher Bestrebungen, z. B. auf dem Gebiete der äussern wie der innern Mission, wie sie bis dahin ebenfalls kaum jemals zur Action gekommen sind. Wir werden darin nachher vielmehr eine Bestätigung Dessen was wir meinen zu erkennen haben. Hat es wirklich vordem eine Zeit in der Kirche gegeben, wo der Andrang wider den Glauben, wider die gesammte christliche Lebensauffassung mit solcher Gewalt, mit solchen Mitteln sich geltend gemacht hätte wie in der Gegenwart? Ich erinnere an die Worte eines unverdächtigen Zeugen, der gewiss seiner ganzen theologischen Richtung nach nicht geneigt war den Gegensatz zwischen Christenthum und weltlicher Cultur ohne Noth zu schärfen, de Wette in seinem Vorwort zum Commentar über die Apokalypse. Er meinte den von Johannes geschilderten Antichrist, obschon in veränderter äusserer Gestalt und in noch schwärzeren Zügen, in unsrer Zeit zu erblicken. „Was ist eine leibliche Verfolgung des christlichen Glaubens mit Feuer und Schwert gegen die auflösende junghegelsche Dialektik, gegen die Schmeichelrede und Bethörung der sogenannten Freiheitsliebe, welche aus der schlimmsten innern Knechtschaft entspringt und das arme Volk zu innerer und äusserer Knechtschaft führt?“ Das war im Jahre 1848. Uns kommt was damals vorlag und geschah wie ein Kinderspiel vor im Vergleich zu Dem was seitdem geschehen und nun vor unsern Augen steht. Gewiss, Unglaube, Frivolität, Materialismus u. drgl. hat es in früherer Zeit nicht minder gegeben wie in der Gegenwart, und tiefer als jetzt hat das kirchliche Leben darniedergelegen. Aber wann hat jemals die antichristische Richtung

ein solches Aufgebot geistiger Streitkräfte zur Verfügung gehabt wie jetzt? Die junghegelsche Dialektik, deren de Wette gedenkt, ist eine Kleinigkeit gegenüber den Mächten des materialistischen Monismus, wie sie dermalen auf Grund exacter Forschung wider das Christenthum in Bewegung gesetzt werden. Ich habe anderwärts nachgewiesen, wie jener philosophische Monismus mit dem Materialismus, der sich ebenfalls mehr und mehr als Monismus erkennt, zusammenhängt. Das Auftreten des Neukantianismus dagegen ist historisch begreiflich und wird auch nicht ohne Segen bleiben. Aber es ist eine unsägliche Kurzsichtigkeit, wenn Die welche sich in ihn eingesponnen haben wähnen, mit ihren thörichten Unterscheidungen zwischen Werthurtheilen und Seinsurtheilen und was damit zusammenhängt den christlichen Glauben vor dem Andrang der feindlichen Mächte bergen zu können. Der Neukantianismus wird sich als ein bloss zeitweiliges Bollwerk erweisen, von der Philosophie aufgegeben und den Theologen überlassen, denen er überdem das Verständniss für das Wesen des Christenthums getrübt hat. Die Socialdemokratie wird fortfahren, die Consequenzen der materialistischen Theorie zu ziehen, trotz der Warnungsrufe, womit man solch unliebsame Nutzanwendungen begleitet und den vorwärts rollenden Wagen zurückzuhalten bestrebt ist. Das Alles, meine ich, entwickelt sich vor unsern Augen, und man braucht kein Schwarzseher zu sein, um die Dinge in diesem Lichte zu erkennen. Es kann noch manches κατέχον dazwischen treten, und tausend Jahre kanns währen, ehe sich vollständig vorbereitet und innerlich auswirkt was dann an Einem Tage hervorbricht und sich durchsetzt. Aber auf dem Wege dahin sind wir, Dies dürfte das gemeinsame Urtheil Derer sein welche mit christlich geübtem Auge den Verlauf der Dinge betrachten. Wolle man doch auch den Unterschied nicht übersehen, welcher zwischen der Erregung christlicher Gesinnung durch die Freiheitskriege und nach den letzten deutsch-französischen Kämpfen stattfand. Und welches wird das Resultat des uns bevorstehenden neuen Völkerkampfes sein? Genug, wenn wir den Charakter des christlich-sittlichen Werdens in dieser Zeitlichkeit, gegenüber den natürlichen Ge-

meinschaften, dem Volks- und Staatsleben der Gegenwart und der weiteren Zukunft, hier zu bestimmen suchen, so bleiben wir allerdings innerhalb unsrer ethischen Aufgabe und wir werden zu gewärtigen haben, dass hier auf Seiten der christlichen Gemeinde ebenso ein Fortschritt sich werde vollziehen und nachweisen lassen, wie solcher auf der andern Seite nachweisbar ist. Der Gedanke einer allmählichen Annäherung und Vereinigung von Christenthum und Volksthum, staatlicher und kirchlicher Gemeinschaft ist abgethan, und der Fortschritt der letzteren und ihrer einzelnen Glieder kann nur darin bestehen, dass sie in geistlichsittlicher Haltung und in dem entsprechenden Verständniss wachsen, gerade im Gegensatz wider die gottfeindlichen Mächte und im Ertragen ihres Andrangs. Neben der Schriftaussage von der immer grösseren Anfechtung und Erniedrigung der Gemeinde beim Herannahen des Endes steht doch die andere, dass wir hinankommen werden zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniss des Sohnes Gottes, ausreifend zu einem vollkommenen Mann, zu einem Altersmasse, da die Gemeinde, an sich schon der Füllort Dessen der Alles in Allem erfüllt (Eph. 1, 23), immer völliger Dies sein wird, das Pleroma Christi (Eph. 4, 13). Ich wüsste keinen sachlichen Grund, weshalb diese Aussicht nicht zugleich mit der ersteren sich verwirklichen sollte. Auch in dem Einzelleben des Christen findet ein Wachsthum gerade in den Zeiten Statt, wo unter dem Druck des Leidens und der Anfechtung der Glaube nur um so tiefer in Christo sich gründet und um so kräftiger nach Aussen sich durchsetzt. Und wenn bei Christo, unserm Urbild, die Vollendung herbeigeführt ward kraft Dessen dass er Gehorsam lernte von Dem das er litt (Hebr. 5, 8, 9), wenn hier der schlüssliche Sieg, die endliche Verherrlichung angrenzte an die tiefste Erniedrigung, die scheinbare Niederlage, sollte es anders sein bei der Gemeinde, dem Leibe Christi, deren Ehre und Vollendung darin besteht dass sie ihrem Haupte nachartet?

5. Aber was ists nun, worin dieses Wachsthum, diese sittliche Bethätigung der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder während der Endzeit sich bekundet? Wir haben hiefür Nichts zu

ersinnen, sondern Alles den gegebenen Voraussetzungen zu entnehmen. Wenn die Kirche sich als die Braut Dessen weiss, der sich gesetzt hat zur Rechten Gottes, damit ihm Alles untergeben werde, so wird sie und mit ihr der einzelne Christ inmitten der feindlichen Mächte ob auch scheinbar erliegend doch niemals weder objectiv der Kraft noch subjectiv der Zuversicht verlustig gehen, welche aus der Verbundenheit mit ihrem himmlischen König immer aufs Neue ihnen erwächst. In dieser Hinsicht, und nicht in ihr allein, wird die Gemeinde der Endzeit jener ersten gleich werden, welche in kleinen und verachteten Häuflein zerstreut, ohne alle Gewalt ausser der ihres Glaubens, gleichwohl das Siegesbewusstsein im Kampfe mit der Weltmacht unverkümmert festhielt. Es ist charakteristisch und will hieher gezogen sein, dass jenes Wachsthum, welches der Apostel Paulus der Gemeinde zwecks ihrer Vollendung in Aussicht stellt, schlechthin durch das Verhältniss zu Christo bestimmt wird (Eph. 4, 13). Je principieller der Gegensatz in dieser letzten Zeit sein wird, um desto mehr concentrirt sich der Glaube und die Erkenntniss der Gemeinde in Christo, mit welchem sie Alles besitzt wessen sie zum Kampfe und zum Siege bedarf. Wenn anders mit dem Hervortreten des Antichrist diejenige gottwidrige Richtung sich zusammenballt, deren die Gemeinde Gottes sich bisher zu erwehren hatte, so sieht man daraus, wie auch hier Thesis und Antithesis sich entsprechen und dass damit die letzte Entscheidung sich vorbereitet. Und hier unterscheidet sich nun wieder die Stellung der Endgemeinde von jener des Anfangs. Sie unterscheidet sich durch die Natur des principiellen Gegensatzes. Damals trotz der weitgreifenden und tiefgehenden religiös-sittlichen Verödung doch allenthalben noch Anknüpfungspunkte in dem natürlichen Menschenleben, hier dagegen ein Mass der Entfremdung, wo jede Verständigung ausgeschlossen erscheint. Sind wir nicht mitten in diesem Process schon begriffen? Wie werden je länger je mehr jene Apologien des Christenthums verschwinden, in denen man anknüpfend an noch vorhandene religiöse Bedürfnisse, an Ueberbleibsel des Glaubens u. drgl. die Widersprechenden zu gewinnen, die Irregeführten zurechtzubringen, die Schwankenden

zu befestigten suchte! Die Gewissheit des Glaubens, die Realität der geistlichen Welt wird man alsdann auf andere Fundamente stützen müssen, als die uns mit den Gegnern noch gemein sind, auf jene specifisch-christlichen, welche zugleich den entschiedensten Widerspruch gegen sich erregen. Denn das Verhältniss will doch auch als ein reciprokes gefasst sein. Während der steigende Gegensatz der ungläubigen Welt die Christenheit nöthigt, der letzten Principien ihrer Gewissheit immer entschiedener und klarer sich zu bemächtigen, so kann solch ausgesprochene und im Leben durchgeführte Antithese nicht anders als die gleiche Verdichtung und Verstärkung des Antichristenthums hervorrufen. Und für Jeden, welcher die Geschichte und die Menschennatur kennt, ist es zweifellos, dass dieser Gegensatz nicht bei der Theorie stehen bleiben, sondern zu praktischem Angriff vorgehen wird; wie wir darauf ja durch die Weissagungen des Herrn und der Apokalypse hingewiesen sind. An Stelle der „Freiheit des Glaubens," wie man sie vordem proklamirte, wird die „Nothwendigkeit des Unglaubens" treten. Wie im „Volksstaat" vor mehreren Jahren schon zu lesen war: „Wir wollen überhaupt keine Religion. Wir halten Gott für ein Asyl der Dummheit, wir betrachten Gott als das grösste Uebel in der Welt, und darum erklären wir Gott den Krieg"... „Mit dem letzten Christen wird auch der letzte Sklave frei werden. Die Zukunft muss dem Atheismus gehören; nur in ihm ist das Heil für die Menschheit zu finden." Aber mit der Concentration und Vertiefung christlichen Lebens und Erkennens, wozu die Gemeinde und in ihr der einzelne Christ sittlich genöthigt sein werden, wenn anders sie das angefangene Wesen bis ans Ende festhalten wollen, ist nicht etwa eine Preisgabe Dessen gesetzt was bis dahin an göttlicher Wahrheit erfahren, erlebt, in den Bekenntnissen und sonstigen Zeugnissen niedergelegt worden ist. Denn die Gemeinde Jesu Christi ist Eine von Anfang an, und Nichts geht ihr verloren was sie erarbeitet hat. Mögen die Bekenntnisskirchen als diese einzelnen zerbrechen, mögen die Schlacken, welche ihnen im Laufe der Zeit sich angesetzt haben, im Feuer der Trübsal abschmelzen, mögen die Verschiebungen und Einseitigkeiten, welche durch die historischen Anlässe des

Bekenntnisses bedingt waren, mit jener Vertiefung des christlichen Charakters einem correcteren Verhältniss der peripherischen Stücke zum Centrum des Glaubens und dadurch zugleich unter einander Raum geben: was an Wahrheitsbesitz vorhanden ist wird der Gemeinde bleiben und als feuerbeständig sich erweisen, ja in solchem Feuer nur immer geläuterter hervortreten. Der Druck von Aussen, der Kampf um die Existenz, die Einsetzung aller relativen Güter zur Bewahrung des absoluten wird die Gemeinde, die weil der Leib des Herrn nicht vernichtet werden kann, auf eine Höhe geistlicher Entwickelung erheben, wie sie bis dahin nicht erreicht ward, unbeschadet des Gradunterschiedes, wie er auch dann noch unter den Einzelnen an Reife und Erkenntniss fortdauern wird. Insbesondere wird das bloss theoretische, logisch vermittelte Festhalten der Folgesätze des christlichen Glaubens, nicht minder die Vermengung seines Wesens mit dem zeitlichen Gewand, einer lebensvollen Durchdringung, Zusammenfassung und Sonderung weichen, die den Höhepunkt des in diesem irdischen Dasein erreichbaren Lebensstandes bezeichnet. Und doch wird dabei alle Zuversicht der Gemeinde auf Christo allein beruhen, ausser welchem sie von keiner Gerechtigkeit vor Gott weiss; denn darin bleibt das christliche Leben von seinem Anfang an bis zu seiner Vollendung sich gleich. Zusammenbrechen wird Beides, das dürftige Haus unsrer Landeskirchen und das stolze Gebäude der Papstkirche: es wird eine Erschütterung sein bis auf den Grund, welche hier die christlichen und die antichristlichen Elemente auseinandersprengt, wogegen dort die Wandrer ohne viel Bewegung und Herzweh ihrer morschen Wohnung den Rücken kehren. Wir werden mit Luther auf die Frage, wo wollt ihr bleiben, antworten: unter dem Himmel. Und aufgehobenen Hauptes, in Erwartung ihres Herrn, der vom Himmel herab ihr Erlösung bringt (Luc. 21, 28), wird die Gemeinde ihren Passionsweg fortsetzen. Die „Bruderliebe" flammt in dem Masse empor, als der Hass von Aussen auf die Gemeinde eindringt; und die „gemeine Liebe," welche aus jener hervorquillt und mit ihr Schritt hält, wird der feindlichen Welt gegenüber sich bewähren. Giebt es irgend ein Mittel, auf die

Welt Eindruck zu machen, Lebensfunken in die gottentfremdete hineinzuwerfen, so ist es dieses concentrirte Feuer des Glaubens und der Liebe, statt der trüben Mischung geistlicher und ungeistlicher Elemente, wie sie das christliche Leben in der Gegenwart charakterisirt. Und doch reden wir nicht bloss von Dem was dereinst sein und wie alsdann die Gemeinde ethisch ausreifen wird. So gewiss das „Geheimniss der Bosheit“ schon jetzt unter uns sich regt, bei Weitem mehr als zu des Apostels Zeit (2 Thess. 2, 7), so gewiss wird und soll auch dermalen das Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen darauf reagiren. Wir rüsten uns und sind des Kommenden gewärtig.

Sachregister

zu beiden Bänden.

Abendmahl, recht eigentl. d. christl. Gemeinde als solcher z. dienen bestimmt II 165. — Mittel d. Selbsterhaltung d. Christenlebens I 296 ff. — d. rechte Genuss d. As. I 298 f. — wie oft man z. A. gehen soll I 300 f.

Abfall s. Fall.

Abgeordnete, christliche, ihre Stellung zur Staatsregierung II 448, s. auch Parlament.

Abhängigkeit und Freiheit, in ihr. Verhältn. z. einander I 188 f.

abrenunciatio, von ihr hängt Realität u. Wirksamkeit d. Taufe nicht ab II 228.

Absolute, das, — Setzung dess. ist mit d. Setzung e. höchst. Gutes als Strebeziels verbund. I 22 f.

Absolution, Gebrauch ders. i. Kampf d. Heiligung I 300. — kann i. engerer brüderl. Gemeinschaft gehandhabt w. II 165.

Absolutismus i. d. Staatsverfassung II 436. 438.

Adam, alter, im Christen e. entthronter Herrscher I 105. — steht noch unter d. Gesetz I 373. — s. auch natürl. Mensch.

Adel, s. Berechtigung II 309. — s. Gefahren II 311. 312. 317.

Adiaphora, kirchliche II 87 ff. — ihre Beschaffenheit II 89 f. — was zu d. kirchl. A. zu rechnen ist II 91 f. — woraus sie abzuleiten sind II 92 ff. — Verhalten diesen Adiaphora gegenüber II 95 ff. 223. — Schranken d. Freiheit II 99. 231 f. — im Bekenntnissfall hören adiaphorische Dinge auf, adiaphorischen Charakter zu tragen II 101. — Rücksicht auf die schwachen Brüder II 102. — Rücksicht auf d. Erhaltung der gemeindl. Ordnung II 103. — kirchl. Ad. Abbild d. Mischg., welche d. christl. Elemente mit denen des natürl. Lebens eingehen II 220 f. — das verschied. Verhalten d. Luther. und Reformirten d. kirchl. Ad. gegenüber II 221 f. — d. röm. kath. Verirrungen II 221 f. — natürliche Adiaphora, ihr Zusammenhang mit d. Kunst II 356 f. — es gibt sittliche Ad. II 359 f. — Verhalt. d. natürl. Ad. gegenüber II 362 f. — Schranken d. Freiheit II 364 f.

Agende, Uniformirung ders. Anlass, d. Obrigk. d. Gehorsam z. versag. I 449. — s. Union.

Akademischer Unterricht s. Universität.

Aeltern, Autorität ders. II 416. — sittliche Ordnung. zwischen Aelt. u. Kindern II 407. — Liebe d. Aelt. z. d. Kind. II 407.

Alter Mensch s. Adam, alter.

Altes Testament, d. Ineinander des Geistlichen u. Natürl. im A. T. II 252 ff. — s. auch Schrift, heilige, Theokratie.

Amt, kirchliches, Gnadenmittelamt, ist göttl. Ursprungs II 140. — hat unt. d. Gaben des Erhöhten d. Vortritt II 30 ff. — nicht gesetzlich begründet II 33. — ist nur Eines bei aller Scheidg. II 39 ff. — d. Thätigkeit d. Verwalter dess. i. gewiss. Masse priesterl. II 42 f. — Anlässe z. mannigfach. Ausprägg. d. Einen Amts II 45. — von welch. Seite d. Initiative z. Besetzg. d. Gnadenmittel-A. ausgehen kann II 47 f. — d. Gnadenmittel-A. d. nächste Organ, worin sich d. Gemeinbewusstsein bethätigt II 54. — d. Träger dieses A. wissen sich an das Bekenntniss ihrer Kirche gebund. II 59. — auf d. Selbstthätigkeit d. Gemeindeglieder ist

es bei Verwaltg. dies. As. abgesehen II 159. — s. auch Pfarramt. — Amt der Vorstandsschaft s. Kirchen-Regiment.
Anabaptistische Tendenzen, mit ihnen hat sich der Kirche bereits auseinandergesetzt II 217.
Anarchisten, könnten, a. Ziel ihrer Wünsche angelangt, doch nicht ohne Rechtsordnung leben II 430.
Anfechtung s. Versuchung.
Antichrist, d. Auftreten dess. II 464. 467 f.
Antichristlich — a. Schulen II. 283. — a. Wesen, d. Gegens. hiezu wird die wahr. Christ. zusammenschaaren II 138. — wann es sich über d. öffentl. Leben ergiessen w. II 452. — a. Wissenschaft II 340. — nicht ohne Ertrag für die Bemächtigung der Wahrheit II 341.
Antinomismus, bewusster I 131 f. — A. i. Bezug auf d. Sonntagsfeier II 239 f. — socialdemokratischer A. I 20. — berechtigter A. I 369 ff.
Apostel, ihr allgem. Christenberuf hatt. sie in ihr. sonderl. apostolischen z. erweisen II 17 f. — theol. Bildg. d. A. II 152 f.
Arbeit s. Beruf.
Arbeitgeber, wie sie einwirk. sollen auf ihre Arbeiter II 418.
Aristokratische Staatsverfassung II 436.
Armenpflege, Ausdruck d. gemeindl. Liebe II 78. — wird auch v. Staat in d. Gebiet s. Interesses gezog. II 196. 197. 429.
Armuth, freiwillige, kein Stück höherer Vollkommenheit II 299 f. s. Gelübde, Rathschläge.
Askese, Bedeutung ders. I 313 ff. II 364. — d. rechte Art. I 316 f. — Werth der leibl. A. II 289 f.
Atheismus, jede Anerkennung d. Sittlichkeit von Seiten des Ath. ist ein Selbstwiderspr. II 255. — wem d. Zukunft nach Anschauung des A. gehört II 468.
Atheisten, sittlich ernste I 132.
Aufklärung s. Atheismus.
Aufruhr s. Revolution.
Augustana art. VII, neuerdings missverstanden II 59 f.
Austritt aus der Landeskirche s. Separation.
Autonomie, schlechte, schlägt überall i. Heteronomie um I 134.
Autorität der Aeltern II 416.

Baptistische Tendenzen, s. anabaptist. Tendenzen.
Barmherzigkeit s. Liebe.
Bedienstete, wie sich ihre Herrschaften zu ihnen stellen sollen II 418.
Beichte, d. evang. Standp. ders. I 299.
Bekehrung, unter ihr d. gesammte geistl. Selbstbewegung verstanden I 200. — i. ihr. Verhältn. z. Wiedergeburt I 201 f. — genauere Bestimmung der B. I 203 ff. — spätere Entscheidg. auf Grund d. Wiedergeburt I 207. — Wiedergeb. u. B. anders bezeichnet I 209 ff. — Bewusstsein u. Gefühl von d. B. I 212 ff. — B. ist momentan I 215 ff. — nicht einem jeden ist dieser Moment bewusst I 218 f. — B. u. Glaube nicht identisch I 227 f. nur unter d. Gesichtspunkt des Gutes erfolgt die B. I 394. — d. Pflicht wirkt als secundäres Moment I 395 f. — B. nur möglich, wo sittliche Ordnungen vorhanden sind II 258. — wirkliche B. d. Völker würde zugleich ihre Auflösg. mit sich führen II 461.
Bekenntniss, mit d. Glauben verbunden II 34. 50 f. — sittl. Nothwendigk. e.'s formulirt. B.s. II 49 ff. — apostolisch. Glaubensb. II. 51. 53. — d. jeweils formulirte B. ist d. Entwicklg. fähig II 53 f. 188 f.— B. formulirt sich vor allem gegenüb. d. Häresie II 55. 57. — Möglichk. d. Irrthums i. form. B. II 58. — B. Einheitspunkt d. Gemeinde, insofern sie dies. Glauben theilt II 58 f. 187. — so lange das B. nicht angetastet wird, lässt sich in

e. Staatskirche leben II 182. — B. die einzige Basis, auf der e. Kirchenregiment steht II 187 f. — Gesetzl. Auffassg. des B's. II 188.
Bergpredigt, die buchstäbische Auffassg. der Tod ihres Verständnisses II 302. — hat es nicht mit d. Ordnungen d. Staatslebens zu thun II 456.
Beruf, der irdische, d. Wesen dess. II 274 f. — dem B. eignet sittlich. Charakter II 276 ff. — Bedeutung d. B.'s II 291 f. 312. — Wahl dess. II 292 f. 412. — Schranken der Berufswahl II 295 f. — Beruf des Christen, nur erfüllt i. d. Treue des irdischen B.'s II 17.
Berufsarbeit, Ausdruck d. Gottesebenbildlichk. des Menschen II 275. — Werth ders. bestimmt durch d. Intention, womit sie betrieb. w. II 267. — Art d. Berufsarb. meist durch den Erwerb u. Besitz bestimmt II 268.
Besitz, Bedeutung dess. II 268. 298 ff.
Betrug haftet überall d. Wesen d. Sünde an I 137 ff.
Beurtheilung des Menschen, sittliche, worauf sie beruht I 109.
Bewährung des Christen, Folge der Treue I 319.
Bibel s. Schrift, heilige.
Bildung, wahre, e. höheres Gut als materieller Besitz II 300. — weltliche B., Zierde f. d. Geistl., aber nicht absolut nothwendig II 140 f. — theol. Bildg. d. Geistlichen II 151 ff.
Blasirtheit I 147 II 365.
Bruderliebe I 235 f. — i. d. Bruderl. d. allg. Liebe I 236 f.
Busse i. d. Wiedergeb. u. Bekehrg. mitgesetzt I 222 f. — Neusetzg. d. B. I 259. — Unterschied v. d. erstmalig. Setzg. I 261 ff.

Capital, Anhäufg. dess. kann nicht unter allen Umständen als Sünde bezeichnet w. II 307 f. s. Besitz.
Centrumspartei, Führer ders. II 125. — hat die Freiheit d. Kirche auf ihre Fahne geschrieben II 180. — d. Hospitanten bei dies. Partei II 125. 251. — d. „christl." Gebahren dies. Partei II 446.
Ceremonien s. Adiaphora, kirchliche.
Chiliasmus s. Tausendjähriges Reich.
Choralgesang, evangelischer II 240.
Christenthum, vermochte die alte Cultur nicht z. erneuern, weil die Naturbasis zerfressen war I 125. — hat erst den Humanitätsgedanken entwickelt II 196. 408 f. — sein Einfluss auf d. verschied. Seiten d. Volkslebens s. unter d. betr. Stichworten.
Christus, Urbildlichkeit s. Person u. s. Lebens für den aus ihm erwachsend. Mensch. Gottes I 157 ff. 335 f. — s. Vorbildlichkeit auf Grund jener Urbildlichkeit I 162 ff.
Civilehe, s. Eheschliessung.
Classiker, deutsche — Goethe und Schiller II 352.
Cölibat s. Ehelosigkeit.
Collision der Pflichten I 409 ff. — auch für den Christen I 413 ff. — Lösbarkeit d. Coll. für d. Christen I 415 ff.
Colporteure II 163.
communicatio idiomatum I 157 ff. 161.
Communismus, zieht d. Consequenzen des Rationalismus II 293.
Compromisse im Parlament II 442.
Confessionalismus, übertriebener II 59. 164. 188. 207.
Confessionell, bei Erweisg. christl. Liebe kommen d. conf. Unterschiede nicht unmittelbar i. Betracht II 207. — conf. Differenz umfasst nicht alle Seiten u. Aeusserungen des christl. Lebens I 70 ff.
Confessionen, die verschied. C. nicht blos Ausprägg. verschied. Individualitäten II 132. — brüderl. Verhältniss z. d. and. Conf. möglich II 138. — Auflösg. d. Confessionskirchen II 138. 468 ff.
Confirmation, Gelübde hiebei I 381.

Conservativ, Einigungen i. pol. cons. Interesse zw. ultramont. Kath. u. ev. Christ. II 115. — cons. pol. Interessen sollen sich nicht mit christl. Bestrebung. verbinden II 209 f. — conservative Partei, ihr Bestreben I 446. — in manch. ihrer Glieder an sittl. Werth d. Intentionen d. Gegenpartei ungefähr gleichstehend II 447. — wann es gilt sich z. ihr z. halten II 447. — ungesunde Adoration der Obrigkeit II 435. — Eifern geg. das leichtfertig. Heirathen II 390 f.
consilia evangelica I 436 ff.
Consistorium, an s. Zustimmung ist das Cultusministerium gebunden II 172. — aus geistl. u. weltl. Elementen zusammengesetzt II 186.
Constitutionelle Monarchie II 436. 437. 438. 442.
Conventikel, treten nur ins Leben, wo irgendwie geistl. Verlangen vorhand. II 162. — sollen nicht mit Hülfe der Polizei niedergeschlagen werd. II 162. — s. Sectirer.
Corporationen s. Vereine.
Cultur, d. Fortschritt ders. nicht z. wenigsten dch. Wissenschaft u. Kunst bedingt II 330. — Correlat d. Humanität II 330 f. — auch d. innere Veredlung wird eingerechnet unter die Cultur II 331.
Culturkampf, Verhalt. d. Kathol. u. Evangel. dazu II 125 f. — der leidliche Friede II 180. — i. d. meisten Fällen handelte sichs um selbstverschuldete od. fingirte Gewissensnoth II 451.
Cultusministerium, seine Wirksamkeit II 172. — d. Gefahr, die für d. Kirche damit verbund. ist II 182 f.
custodia utriusque tabulae, Lehre Melanchthons davon II 174.

Darwinismus I 62.
Deisten konnten e. Bedeutung d. confessionell. Unterschiede für d. sittl. Leben nicht anerkennen I 61.
Deistisch-rationalistische Auffassung des Ethos war zugleich bestimmt durch d. Eigenthümlichk. jen. Glaubensrichtg. I 23.
Demokratische Staatsverfassung II 436.
Demuth, das nothwendigste zur Bewährung u. Vollendung des Christenstandes I 286.
desertio malitiosa, Grund d. Ehescheidung nach ev. Grundsätz. II 404.
Diakonissen können sich verständig. mit barmherz. Schwestern II 200.
Dichtkunst, auf ihr. Gebiet hat sich d. Durchsetzung evang. Wesens sehr deutlich bekundet II 240. — d. A.T.liche D. II 252. — Paul Gerhardt II 351 f. — Goethe u. Schiller II 352.
Dienstboten s. Bedienstete.
Docenten, theol. s. Lehramt, wissenschaftl. theol.
Dogmatik, ihr Verhältn. z. Ethik I 2 ff.
Dramatische Kunst II 353.
Dualismus, verwerflicher I 10. 86. 176. 307. II 334.
Duell, wie dass. psychologisch zu erklären II 324 ff. — in wiefern es sittl. Charakter an sich trägt II 327.
Dynastie, keine hat d. Anspruch, fortzubestehen bis an's Ende der Tage II, 437. — berechtigte Anhänglichkeit an d. D. II 437. 439. 443.

Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott, worin sie wesentlich besteht II 331. 333.
Egoismus, sündiger I 118. — s. verschiedenen Grade I 124. — neuerdings als d. eigentl. Motor d. Weltvervollkommnung bezeichnet I 21. — E. i. d. Ehe II 399. 410. — E. d. Kinder muss gebroch. w. II 414.
Ehe, i. ihr macht sich das Bedürfniss gegenseitig. Ergänzung am stärksten u. tiefsten geltend II 270. 376 f. — Wesen d. Ehe als Monogamie II 375 ff. — Vorhandensein d. Polygamie nicht blos aus d. Sünde zu begreifen II

377. — E. kein Sacrament II 379. — ihre sittl. Bedeutung II 379 f. — ihre Bestimmung II 381. — wie d. Christ d. E. z. betrachten hat II 383 ff. — ehel. Leben nicht schlechthin z. Vollendg. erforderlich II 387. 389. — — E. e Institut d. Schöpfungsordnung II 393. — gemischte Ehen II 397 f. — d. Leben i. d. Ehe II 399 f. — kinderlose Ehen II 400. — Unauflöslichkeit d. Ehe II 400. — Eingehen e. neuen Ehe II 405. — Rücksicht auf d. elterl. Will. bei Eingehen e. Ehe II 416 s. auch Familie.
Ehelosigkeit, freiwillige II 387 ff. — erzwungene II 389.
Eheordnung, gesetzl. Behtimmungen hierüber fälschlich aus d. A.T. entnommen II 253. 392. — s. Eheschliessung, Ehescheidung.
Ehescheidung II 400 ff.
Eheschliessung, sociale Hemmnisse ders. II 390 f. — Normen ders. nach christl. Ethos II 392 f. — bürgerl. Ehe II 394.
Ehre darf d. Mensch i. d. bürgerl. Gesellsch. für sich beansprucb. II 268. — die Gottesebenbildlichk. gibt d. Mensch e. Anspruch darauf II 313 ff. — auch d. Christ hat d. Recht u. d. Pflicht auf s. Standesehre z. halten II 317. — die Ehre kann die Berufsthätigkeit wirksam und segensreich machen II 317. — d. verschied. Begriff von Ehre bei verschied. Mensch. II 318 f. — d. Christ kennt e. andere Ehre als d. Mensch II 319 ff. — wie d. verletzte Christenehre wieder hergestellt wird II 322 f.
Eid, d. Nothwendigkeit dess. i. Staatsleben II 439 455 ff. — *reservatio mentalis* b. Staatsbürgereid II 450. — auch vor e. nichtchristl. Richter wird d. Christ d. Eid ablegen II 458 f. s. Eidesverpflichtung i. d. christl. Kirche II 459.
Eidesformel II 457 f.
Eigenthum s. Besitz.
Einwohnung Gottes in den Gläubigen s. *unio mystica.*
Eltern s. Aeltern.
Entfaltung d. christl. Lebens §. 19 I 326 ff.
Epikureismus I 145. 393.
Erbauung am Sonntag II 239. — in d. Familie II 417. — durch Gesang- u. Gebetbücher, sowie durchs Lesen d. h. Schrift I 294.
Erhaltung s. Selbsterhaltung.
Erholung II 420. 424.
Erkenntniss, wissenschaftliche, Fortschritt derselben ohne Hypothese nicht möglich II 337 f. — E. d. Welt für d. Mensch. unmöglich, wäre er nicht selbst e. Stück d. Welt II 337. — nach d. Stand d. E. eines jeden bemisst sich s. eth. Verhalten II 402 s. Sünde.
Erkenntnissprincip der Ethik I 77 ff.
Erlaubte, das, s. Adiaphora.
Erleuchtung I 221 f. 394.
Erneuerung, die geistliche, Vollendung d. natürl. Wesens I 105.
Erziehung der Kinder II 413 f.
Ethik, ihre Stellg. i. Ganzen d. system. Theologie I 2 ff. — falsche Unterscheidung zw. Dogm. u. Ethik I 3 ff. — Möglichkeit e. gesondert. Behandlung d. E. I 4 ff. — Unterschied zw. theol. u. philos. E. I 35 ff. — Unterschied zw. kath. u. ev. Eth. I 63 f. II 107. zw. luth. u. ref. I 65 ff. Ethik soll nicht darin aufgehen, e. confessionelle z. sein I 72. — Real- u. Erkenntnissprincip d. E. I 76. — Zurechtstellung anderer Principien I 80 ff. — Verhältn. z. h. Schrift I 83. — Verhältn. z. gemeindl. Bewusstsein I 85 f. — Verhältniss z. d. Ordnungen d. natürl. Lebens I 86 f. — Gliederung d. Systems I 89 ff. — e. Hinübergreifen i. d. Gebiet d. Dogmatik unvermeidl. I 101.
Eudämonismus I 13. 81. 118 f. 393. 401.
Evangelisch, ev. Leben u. ev. Gesinnung hat überall d. gleiche Genesis wie bei Luther u. d. Seinen II 116. — Unterschied zw. evang. u. kathol.

Sittlichk. I 63. II 107. — Grundprincipien ev. Ethik in Bezug auf das Verhältn. v. Freiheit z. Gesetz I 366 f.
Evangelische, ihr Verhalten i. Culturkampf (s. d.) II 125. — ihr Verhalten d. Staate gegenüber überhaupt II 180 ff. — lassen d. Aeusserste über sich ergehen, ehe sie d. Schein willkürl. Ungehorsams geg. d. Obrigk. auf sich nehmen II 452.

Fall, Möglichkeit dess. bei Christen I 270. 271 ff. — i. s. Verhältn. zum Gnadenstand I 272. — Hergang b. Fall I 273 ff. — Wiederauferstehen v. Fall I 274 f. — d. irreparable Fall I 277 f.
Facultäten, theologische, Möglichkeit ihres Ausscheidens aus d. Verband d. Universitäten II 169.
Familie, Verhältn. d. Eltern z. den Kindern II 407 f. 411 f. — Verhältniss d. Ehegatten unter einander II 410 f. — Familienzucht II 413 ff.
Feindesliebe I 238.
Feinschmeckerei, geistliche I 313.
Festordnung, heilige, verknüpft sich mit gottgesetzter Naturordnung II 238.
Fetischanbeter I 37.
Forschungstrieb, wann er z. Ruhe kommt II 337.
„Fortschritt" als polit. Partei — will nichts mehr wissen v. freier Kirche im freien Staat II 180.
Frauen haben in d. Gemeinde zu schweigen II 35. 85. — ihr Verhältniss z. d. Männern II 398 f. 407. 410 f. s. Ehe.
Frauenliebe I 398.
Freiheit, F. v. jed. äusserl. Gesetz gehört z. Wesen d. Glaubens I 367. II 14. — kraft s. Freih. legt der Christ sich selbst gesetzl. Zwang an I 374. II. 117. — wirkl. Freih. tritt erst durch d. Bekehrung ein I 29. 257. — Ineinander d. indiv. Freih. u. generell. Bestimmtheit I 51. — Freih. u. Abhängigk. in ihr. Verhältn. zu einander I 51. 188 f. — Bewusstsein v. d. Freiheit e. Christenmensch. uns. ev. Volk mehr oder weniger verloren gegangen II 222. — wo ev. Freih. nicht vorhanden, kann man sie nicht schädigen II 225.
Freiheiten, die d. Staat den Unterthanen gewährt, kommen auch d. Kirche zu gut II 450.
Freikirche, amerikanische, ob sie uns e. Vorbild sein kann II 177. — wenn es bei uns z. Fr. kommen kann II 191.
Freundschaft II 424 ff.
Fundamental ist f. d. Kirche d. Glaube an Christus u. alles was damit unlösbar verknüpft ist II 130.
Fürbitte II 78. 82.
Furcht und Zittern ergreift d. Christen i. Gedanken an d. mögl. Fall I 281 ff. 379 f.
Fürst, d. Christ soll kein Fürstenknecht sein II 436 s. Regent.
Fürstenhaus s. Dynastie.

Gaben, die verschiedenen i. d. Gemeinde Jesu Christi II 25 ff. — aus d. Zusammenwirken v. Natur u. Gnade z. verstehen II 35.
Gastfreundschaft, wie sie geübt werd. soll II 419 f. — Ausdruck gemeindlicher Liebe II 78.
Gebet, s. Verhältn. z. d. Gnadenmitteln I 301. 309. II 13. — Bedeutung dess. I 302 f. — Gebetsordnung I 305 f. II 417. — Gebet i. d. Familie II 417. — Gebrauch der Gebetbücher I 306 f. — worum man beten soll I 307 f. — Herzensgebet nicht immer zu rathen I 306. II 417. — Gebetserhörung I 307.
Gebot der Liebe I 240.

Geburt, geistliche s. Wiedergeburt.
Gefühl der Freude, i. Begleitg. d. Bekehrung I 213. — Empfindg. dies. Gefühls kein sicherer Massstab der Beurtheilung d. Bekehrung I 213.
Gehorsam der Kinder geg. d. Eltern II 407. 414. — G. geg. d. Obrigkeit II 440. — Verweigerung dies. G.'s II 447.
Geist, heiliger, Sünde gegen ihn I 277 ff.
Geistleiblichkeit des Menschen I 178. 179.
Geistlich, das Geistliche soll d. Natürl. verklären u. z. s. ursprünglichen Idee zurückführen II 23 f. — Beziehg. d. Geistl. z. Natürl. i. A.T. II 252. — Verhältn. d. Geistl. z. Natürl. überh. I 32 ff. — geistliches Leben I 151 ff. — göttliche Einwirkung i. Menschenweise I 155. — Verhältn. des geistl. Mensch. z. natürl. Menschen — s. auch Ich, geistl., Mensch Gottes.
Geistlicher, Zierde e. Geistl. ist's, wenn er in weltl. Bildg. nicht zurücksteht II 140. — theol. Bildg. d. Geistl. II 151 ff. — Voraussetzung dies. Bildung: Bekehrung II 155. — e. rechter Geistlicher muss e. *homo versatilis* sein II 156.
Geldwerthe sind Aequivalente f. d. erworb. Anspruch auf d. Güter dies. Lebens II 299. s. Capital.
Gelehrtenhochmuth II 340.
Gelübde, Werth ders. I 381 ff. — G. i. A. u. N.T. I 383 ff. — G. bewirken keine höhere Vollkommenheit I 386 ff. — was den Christen z. Gelübd. bewegt I 387. — röm. Irrlehre von d. Gel. I 389 ff. — Sonstige Irrungen bei d. Gelübd. I 391.
Gemeindeglieder, ihre Selbstthätigkeit gegenüb. d. Amt der Gnadenmittelverwaltung II 159 f.
Gemeinde Jesu Christi hat ihr Fundament i. d. Persönlichkeit II 3. — schafft geistl. Leben II 4. — ihre Bethätigungen vollziehen sich durch einzelne II 5. — wird realisirt durch d. Glauben II 10 ff. — Mannigfaltigkeit d. Gem. verbund. mit Einheit u. Gleichheit II 21 ff. — z. Wesen d. Gem. gehört kein geordn. Pfarramt II 32. — doch trägt sie d. Bedürfniss d. Ordnung in sich II 64. — d. gläubige Gemeinde kann es nicht lassen, Mission z. treiben II 84. s. Kirche.
Gemeindliches Bewusstsein, Verhältn. d. Ethik z. ihm I 85.
Gemeinschaft, geistl. s. Gemeinde.
Genie, für dasselbe gibt es keine besondere Moral II 441.
Genuss verbindet sich mit d. Befriedigg. d. plast. Triebes II 92. s. auch Erholung.
Genusssucht, geistliche I 313.
Gerechtigkeit, die vor Gott gilt I 226. 242 f. 327. 396 f.
Gesangbuch, schlechtes noch eine Weile zu ertragen leichter, als gutes wieder aufzugeb. II 228.
Geselligkeit s. Gastfreundschaft, Erholung.
Gesetz, in ihm drückt sich d. absolute Wille Gottes aus I 369. — das A.T.liche G. trägt pädagogischen Charakter an sich II 226. — d. Christ ἔννομος Χριστοῦ I 368. — d. Christ steht als solcher nicht unt. d. Ges. I 368. 369 ff. aber s. alter Adam I 373. — d. Christ thut sich selbst gesetzl. Zwang an I 374. — d. Ges. dient ihm als Wegweiser I 374. — die Bewegung d. Glaubens i. sich gesetzl. u. ordnungsmässig I 377 ff. — d. bürgerl. Gesetz mit s. Mitteln bisher nicht im Stande. dem sittl. Bedarf i. allen Fällen Genüge z thun II 325.
Gesinde s. Bedienstete.
Gewalt s. Zwang.
Gewissen, auf d. Gew. ruht i. erster Linie d. natürl. Sittlichk. II 258. 430. — Zeugniss d. Gew.'s I 111. — Möglichkeit u. Thatsächlichkeit des Gewissensirrthums I 21. II 433. — d. Gew. hat zu entscheid., ob Sepa-

ration nothwendig oder nicht II 127. 183. 191. — auch d. Unglaube hat s. Gew.. weil Gott i. d. Verkehrten verkehrt II 190.
Glaube, mitgesetzt i. d. Bekehrung u. Wiedergeb. I 324 ff, 396 f. Gl. u. Bekehrg. nicht identisch I 227. — Liebe *eo ipso* mit d. Gl. gesetzt I 231 ff. 243. — rechtfertigender Gl. nicht durch d. Liebe bedingt I 232. 243 ff. Gl. ohne Liebe I 244 ff. — im Gl. d. Hoffnung mitgesetzt I 246 ff. — Neusetzung des Glaubens i. d. Heiligg. I 260. — Unterschied v. d. erstmalig. Setzg. I 261 ff. — Gl. constituirendes Moment d. Heilsgemeinsch. II 10. 17. — umfasst d. Heilsmittler. in welch. die ganze Gemeinde eins ist II 10 f. — bedient sich d. Gnadenmittel II 11 ff. 12 ff. 14. — dem Gl. entspr. Drang u. Pflicht d. Bekenntnisses II 34. 52. — aus dem lebend. Gl. stammt das sich formulirende Bekenntniss II 51.
Glaubensbekenntniss s. Bekenntniss.
Gleichgültige Dinge s. Adiaphora.
Gnadenmittel, wo Glaube vorhand., da auch Gebrauch d. Gnadenm. II 12 ff. — begründ. u. vollend. d. ethisch Selbstbestimmung des Menschen I 172 ff. — ihr supranaturaler Charakter I 173. — thun dem Selbstwirken d. Mensch. kein. Abbruch I 175. — keine gesetzliche Institution I 181. — Verwaltung der Gnadenmittel s. Amt.
Gnadenstand i. s. Verhältn. z. Fall I 272.
Goethes Glaubensbekenntniss II 344. — das Grosse an Goethe I 125.
Gottesdienst, Formen dess. II 224 ff. — Schwierigkeit d. Wiedereinführung älterer Kirchengebräuche in Folge d. neueren Kunstentwicklung II 229 f.
Gotteskindschaft s. Kind Gottes.
Gottmensch, aus s. Persönlichk. ist d. geistl. Welt herausgewachsen II 3.
Götzen der Heiden, sind von Haus aus nicht blosse Figmente I 140.
Gut, Streben nach Genuss e. Gutes vom sittl. Handeln untrennbar I 13. — Beziehung auf das höchste Gut bei d. Erstrebung d. andern vorhanden I 19. 22. — nur unter d. Gesichtspunkt d. Gutes erfolgt d. Bekehrg. d. Mensch I 394. — Gut i. Zusammenhang mit d. Pflicht I 395 f. — Ineinander d. Bestimmtheit durch Gut u. Pflicht i. Christenleben überhaupt I 397 ff.
Gut soviel als Besitz s. d.
Güterlehre neben Pflichtenlehre, unmögliche Eintheilung d. Ethik I 90. 394.

Harmonie i. Christenleben I 341 ff. — Harmonische Ausbildung d. Christenmensch. I 345.
Haus, christliches s. Familie.
Hausgottesdienst, d. naturgemässe Bethätigg. d. christl. Charakters e. Familie II 161.
Hausordnung, Werth ders. II 414.
Hauszucht II 413 ff.
Heidenthum i. Bezug auf d. Sclaverei II 314 f. s. Sclaverei.
Heiligung I 254 ff. — auf d. obersten Stufe d. Heiligg. wird d. Sünde als Leiden empfunden I 106. — Predigt von d. Heiligg. II 116 f.
Heilsordnung, Werth d. Unterscheidung zw. ihr u. Kirchenordnung II 36 ff.
Heirath s. Ehe, Verlobung.
Herbergsväter II 163.
Herrnhuterthum s. Pietismus.
Herrschaft und Dienstboten II 418.
Herzensgebet, in welcher Weise davon Gebrauch zu machen I 306 f. II 417.
Hierarchische Weltbeherrschung I 64.

Hirten der Gemeinde s. Geistlicher, Amt, Pfarramt.
Hochmuth, geistlicher I 287. 313.
Hoffnung i. d. Wiedergeburt u. Bekehrung mitgesetzt I 229 f. — i. Glauben vorhanden I 246 ff.
Humanität, wird erst dch. d. Christenthum entwickelt II 196. — Cultur ist e. Annex. u. Correlat. d. Humanität II 330. — d. natürl. Sittlichkeit bildet d. Grundpfeiler d. H. I 9.
Hypothesen s. Erkenntniss.

Ich, geistliches I 189. 205 f. — Duplicität d. natürl. u. geistl. Ich I 190 f. — Kampf d. neuen mit alt. Ich I 206. 207 f. — d. geistl. Ich ist e. selbständig. ζῶον I 330.
Idealismus i. d. Kunst, muss sich ergänzen dch. d. Realismus II 346.
Jesus s. Christus.
Individualethik, gibt es nur, insofern d. einzelne zugl. i. Beziehg. z. Gemeinsch. angesehen wird I 57 f.
Individuelle und sociale Sittlichkeit, in ihrem Verhältniss zu einander I 50 ff.
Individuum, trägt d. Drang i. sich z. Gemeinsch. sich auszubreiten II 9. — Werth d. Ind. verglichen mit d. Gattung, wesentl. e. Frucht d. christl. Glaubens II 196.
Johanneische Welt- und Heilsanschauung I 195.
Jugend, was auf ihre Bildung u. Gesinnung einwirkt II 279. — schwere Versuchungen treten an die J. heran in Folge d. wissenschaftl. Studien II 342.
Jurisprudenz, in wiefern sie d. Gebiet d. Moral berührt II 337.
Justiz und Administration, ihre frühere Verbindung II 428.

Was nicht unter K, wolle man unter C suchen.

Kampf des Christen, in ihm wird die Sünde für Sünde erkannt I 107. — Kampf d. alten mit d. neuen Ich I 206. 207 ff. 264 ff. — K. auf Leben u. Tod i. d. Bekehrung I 214. — siegreicher K. I 267 ff. — Unterliegen i. K. I 270 s. auch Fall.
Kampf um's Dasein II 277. 344.
Kantianismus I 10, 307. 393.
Kartenspiel, ob es zu verwerfen II 371.
Katholisch s. Römisch-katholisch.
Kinder, umgibt in christl. Familien e. bestimmte Lebensordnung II 226. — d. Gedeihen der K. hängt nicht blos von d. elterl. Erziehg. ab II 279. — ihr Verhältniss z. d. Eltern II 407 f. 411 f. — Kindererziehung II 413 f. — Wahl des Berufs d. K. II 412. 416. — Gastfreundschaft als Geselligkeit e. wesentl. Bildungsmittel der K. II 420.
Kind Gottes I 255 f. — s. auch Kinder Gottes, Ich, geistl.
Kinder Gottes I 195. 196. 227. 247 f. — Liebe z. d. Kindern Gottes I 235 f. — Kinder des Teufels I 195.
Kindertaufe I 190. 206 f. 208 II 53 s. Taufe.
„Kindliche Unschuld", das Gerede davon I 107.
Kirche, Säule u. Grundfeste d. Wahrheit II 3. — aus ihr wird d. einzelne z. geistl Leben geboren II 4. — sie constituirt sich auf ethischem Wege, indem jeder einzelne d. Act d. Glaubens vollzieht II 10 ff. — wo irgend Gläubige, da Kirche Gottes II 32 — d. Kirchen haben sich um deswillen von einander getrennt, weil sie i. d. Erkenntniss d. Wahrheit auseinander gegangen II 131. — Stellung der Particularkirchen z. einander II 61. — sie halten fest an d. Bekenntniss d. alt. Symbole II 61. — d. *una sancta ecclesia* hat überall da i. d. Particularkirchen ihren Ort, wo einer z. geistl. Leben wiedergebor. wird II 112 f. — in der Kirche sind die

verschiedenst. Stufen der Erkenntniss vorhanden u. haben Anspruch auf entsprechende Würdigung II 135. — wie d. evang. Kirche i. d. einzelnen Territorien z. Einführg. und Herrschaft gelangte II 118. — die Kirche bedarf als äusserlich z. organisirende einer Rechtsordnung II 144. — s. auch Gemeinde Jesu Christi. — Verhältniss der Kirche zum Staat s. Staat.
Kirchen-Amt s. Amt, Kirchen-Regiment.
Kirchen-Baustil, zu e. sonderl. evangel. ist es nicht gekommen II 241.
Kirchen-Musik, evangelische II 240.
Kirchen-Ordnung u. Heilsordnung II 36 ff.
Kirchen-Regiment, Amt der Vorstandsschaft, organisirt sich auf Grund des vorhandenen Charisma II 69. 176. — muss nicht gerade mit d. Lehramt verbunden sein II 72. — kann auch verbund. s. mit anderweiten Stellungen innerh. d. bürgerl. Gemeinwesens II 72. — Kirch.-R. i. s. Verhältniss z. Staatsgewalt II 171 ff. — Gefahr d. Verstaatlichung d. Kirche II 177. — das Mass s. Zwangs, den ein Kirch.-R. ausüben darf II 185 f. — seine einzige Basis: das Bekenntniss II 187. — von e. infalliblen Leitg. d. h. Geistes i. d. Kirche keine Rede II 44. — ebensowenig sind d. Ordnungen d. alt. Kirche als gesetzliche aufzufassen II 44. — hierarchische Gliederung d. Gesammtkirche wäre an sich nicht verwertlich II 73. s. auch Gemeinde Jesu Christi.
Kirchen-Vorstände I 58. II 192.
Kirchen-Zucht II 187. — Mt. 18, 15 ff. hat damit nichts z. thun II 322.
Kleidung s. Mode.
Klerus s. Röm.-kathol. Kirche.
König s. Regent.
Krankenpflege, Ausdruck gemeindlicher Liebe II 78. — wird auch v. Staat i. d. Gebiet s. Interesses gezogen II 196. 197.
Krieg, selten kann man die volle ethische Berichtigung e. solchen behaupten II 441.
Kunst, christliche, ist nicht interconfessionell II 94 f. — Entwicklung der kirchl. Kunst seit der Reformation II 240 ff. — A. Tliche Kunst II 252. — Wesen der Kunst II 345 f. — Verwandschaft u. Unterschied von Wissensch. u. K. II 345. — K. u. Religion von Alters her i. enger Verbundenheit II 346 f. — Verderbniss d. Kunst II 349 ff. — Stellung des Christen zur Kunst II 348. 352 f.
Kunstgebiet, e. Auswirkg. des plastisch. Triebes i. Mensch. II 92 ff. liegt durchaus nicht ausserhalb d. christl. Ethos II 92.

Landeskirche s. Staatskirchenthum.
Leben ist Werden I 255. — Aneignung ausser ihm gelegener Stoffe I 332. — geistliches Leben s. Geistlich.
Lehramt, wissenschaftlich theologisches, Sonderung von Pfarramt nothwendig II 166. — seine Aufgabe I 167 f. — Vertreter d. Praxis sollen mit jenen d. Theorie Geduld haben II 168. — Stellg. d. theol. Docenten nicht minder eine staatl. als e. kirchliche II 168 f.
Leib, Ausdruck des innern geist. Lebens II 286. — Askese des Leibes II 189. — L. u. Seele, nicht dualistisch getrennt I 178 II 286.
Leibliche Gaben, Ausbildung ders. II 284 ff.
Leiblichkeit, Bedeutung ders. II 286 f.
Liberalismus hat mit seiner abstracten Staatstheorie abgewirthschaftet II 180. 451.
Liebe, *eo ipso* mit d. Glaub. gesetzt I 231 ff. 243. — unsere Zuversicht darf nicht auf die Liebe gesetzt werden I 232. — Liebe z. d. Brüdern I 235 f. — allgemeine L. I 236 f. II. 85. — Liebe z. d. Feinden I 238. — bewusste Selbstentschliessung z. Liebe I 239 ff. — d. neue Gebot d. L.

I 240 f. — Liebesgemeinschaft aus d. Glaubensgemeinsch. herausgewachsen II 76. — Art d. gemeindl. Liebesbethätigung II 77. 82. — hiezu gehört vor allem d. Fürbitte II 78. 82. — Liebe schafft, um mehr wirken zu können, entsprechende Organe II 80 f. — christl. Liebe erfüllt auch d. Gebote d. natürl. Sittlichkeit II 82. — L. will ungebunden sein u. reicht soweit d. Wolken gehen II 198. — barmherzige Liebe soll nicht berechnend sein II 198. s. auch Mission, innere.

Liturgische Formen des Gottesdienstes II 227. — Schwierigkeiten ihrer Einführung in Folge d. neueren Kunstentwicklg. II 229 f.

Lüge haftet d. Wesen d. Sünde an I 137 ff.

Luther, s. Erfahrungen von d. Seelenangst nicht nur individuelle I 288. II 116.

Lutheraner i. Baden, verfolgt um ihres Glaubens willen II 419. 451. s. auch Separation.

Lutherisch, Unterschied zw. luth. u. reform. Sittlichkeit I 66 f. s. evangelisch.

Mann, s. Verhältniss z. Weibe II 389 f. 407. 410 f.

Malerei, die neuere M. ist sehr stark v. bibl. Motiven losgekommen II 229. — e. eigenartige evang. M. hat sich nicht gebildet II 241.

Materialismus, Kraft dess. II 21. — jede Anerkennung d. Sittlichkeit i. natürl. Leben v. s. Seite ist e. Selbstwiderspruch II 255. — doch ist zuweilen d. Thesis des M. mit strenger Betonung d. „Sittlichk.“ verbund. I. 61. — M. hat nicht zufällig d. vollen Bruch mit d. christl. Sittlichk. i. Gefolge I 23. — hängt mit dem philos. Monismus aufs engste zusammen II 465.

Mensch, geistl. Organismus I 178. — genialer Mensch s. Genie.

Menschenrechte s. Ehre, Humanität.

Menschenvergötterung ist d. Christen fremd II 341.

Mensch Gottes, Begriff dess. I 46. — das Werden dess. an sich I 100 ff. — i. s. Beziehg. auf d. geistl. Welt II 1 ff. — i. s. Beziehg. auf d. natürl. Welt II 244 ff. — Vergl. Inhaltsregister der beiden Bände.

Menschheit Gottes s. Gemeinde Jesu Christi.

meritum de condigno, römische Lehre davon I 152.

„Metaphysik“, d. Widerspruch hiegeg. II 334.

Methodistische Tendenzen, mit ihnen hat sich d. Kirche bereits auseinandergesetzt II 217.

Militärdienst, pädagogischer Werth dess. II 291.

Mission, Werk ders. resultirt aus d. Wesen d. Kirche II 45. — d. gläubige Gemeinde kann es nicht lassen, Mission z. treiben II 84. 86. — sie unterstützt ihre Arbeit unter d. ungebildeten Völkern durch Errichtung v. Schulen II 197. — Innere Mission, wo sie am Platze ist II 163. 205 ff. — soll nicht aufdringl. sein II 209 f. — neu vor allem dch. Wichern angeregt II 212 f. — es ist heilsam, wenn sie nicht sofort v. Kirch.-Reg. ihre Weisungen bekommt II 212 f. — d. Auftauchen charismatisch ausgestatteter Persönlichkeiten II 215 f.

Mitteldinge s. Adiaphora.

Mode, die Gefahren ders. II 365 f.

Monarchie ist nicht nothwendig die allein berechtigte Staatsverfassung II 436. 438.

Mönchthum, für d. Kathol. d. Ideal sittl. Vollkommenheit I 64. 389.

Monismus, Einheit u. Kraft dess. II 21. — d. philos. M. hat d. Materialismus z. Folge II 465. — schriftgemässer, gesunder M. I 178 f.

Monogamie s. Ehe.

Moral, eine doppelte M. gibt's nicht II 441. — natürliche Moral, worauf sie beruht I 109.

Musik, Kunst d. M. ist ihre Zeit i. Töne gefasst II 350. — i. ihr kommt d. confessionelle Charakter z. Vorschein II 95. 240. — in ihrer neuesten Phase emancipirt v. christl. Motiven II 229. — Wagnerische M. II 351. — Hohe Bedeutg. d. Musik II 354 f. — Gefahren, die s. für d. Christen bringen kann II 355.
Muth, der rechte M. d. Christen i. Kampf d. Heiligung I 287 ff.
Muthlosigkeit des Christen i. Kampf d. Heilgung I 282 ff.
Mystik, Irrthum ders. I 231 f. — rechte M. I 257. — was d. Geschichte d. M. uns lehrt I 313.

Nationalkirchen erkaufen d. Gemeinschaft d. Staates mit Preisgebung d. specif. christl. Wahrheit II 133. 193. 422.
Natur und Gnade, aus ihr. Zusammenwirken will d. Norm d. Verwerthung d. geistl. Gaben verstand. sein II 35. — die aus d. Sünde stammende Missbildung wird wieder z. Natur I 126.
Natürlich ethische Anlage, die christl. Lebensbewegung nicht etwa nur e. höhere Ausbildung ders. I 105.
Natürliche, das, durch d. Geistliche verklärt, II 23 f. — Aneignung d. Welt d. Natürlichen durch d. Christ. I 338 f. — Beziehung d. Geistl. z. Natürl. i. A. T. II 252. — Verhältniss d. Natürl. z. Geistl. I 32 f. — d. Natürl. trägt Erlösungspotenzen i. sich I 37.
Natürliche Ethik u. christl. Ethik, i. ihr. Verhältniss z. einander I 35 f.
Natürliche Moral, worin sie ihr. Grund hat I 109.
Natürlicher Mensch, d. Anknüpfungspunkte i. nat. M. für d. Bekehrung I 110. 196 ff. — positive Befähigung d. natürl. M. sich z. bekehren, gibt es nicht I 113 ff. — Mass s. Unfreiheit I 129 f. — nat. M. hat doch so viel Verständniss, dass er die höhre Stufe der Sittlichkeit i. Christenthum begreift II 320. — Grundunterschied zw. geistl. u. natürl. Menschen I 339. s. Sittlichkeit.
Natürlicher Zustand des Menschen nicht i. directem Gegensatz zu Gott u. göttl. Leben I 109.
Naturwissenschaft s. Wissenschaft.
Neuer Mensch s. Ich, geistliches, Kampf des Christen.
Neukantianismus hat Theologen d. Verständniss v. d. Wesen des Christenthums getrübt II 465.
Nomismus, wann man vor d. Vorwurf d. N. nicht zurückschrecken darf II 240.
„Nothlüge" I 418 ff.
Nothwehr II 441.
Nüchternheit, geistliche I 310 ff.

Obrigkeit, das göttl. Recht d. O. involvirt keineswegs e. Recht od. e. Pflicht kirchl. Dienstes II 173 ff. — O. ist Gottes Ordnung II 178 — auch d. Staatsordnung der O. soll dazu dienen, d. Ziel d. Menschheit Gottes z. verwirklichen II 178 — wir brauchen d. Obrigkeit wie d. tägl. Brod II 434. — Sinn d. göttl. Einsetzung II 435 ff. — Gehorsam geg. d. O. II 440. — wann der O. d. Gehorsam z. versagen ist II 447 ff.
Offenbarung, natürliche I 130.
Optimismus der Sünde I 139. — geht i. Pessimismus über I 141 f.
Ordnung, gemeindliche, Nothwendigkeit ders. II 63 ff. — sociale Ordnung hat nur Werth, wenn sie die innern geistig. Bewegungen wie e. schützend. Wall umgibt II 64. — alles von Gott gewirkte trägt als solches den Charakter d. Ordnung II 65. — es ist darum Sünde, d. Ordnung z. vernachlässigen II 65. — d. festen Ordnungen sind es, an denen man nach Zeiten d. Auflösung sich wieder aufrichtet II 164. — sitt-

liche Ordnungen sind an u. für sich schon i. d. natürl. Welt vorhand. I 113. II 248 f.
— Verhältn. d. Ethik z. dies. Ordnungen I 86 ff.
Organisation d. Kirche, zu ihr drängt d. sich äussern wollende Liebe II 80. — s. Gemeinde Jesu Christi, Kirchen-Regiment.
Organismus, Wesen dess. I 5. II 2 f.
Orthodoxie, todte, unfruchtbare II 120. — Vertreter ders. I 61.

Pädagogik, christl. I 398. II 264.
Parlament, zw. e. Attentat aufs P. und einem auf den Landesherrn nicht wesentl. z. unterscheiden II 442.
Parlamentsherrschaft i. d. Kirche II 190.
Parteifanatismus, in P. werden d. Christen nie verfallen II 448.
Partikularkirchen s. Kirche.
Pastoren s. Geistlicher.
Pathologie II 344.
Patriotismus vertritt häufig bei d. Ungläubigen d. Stelle der Religion I 123. 350. II 133.
Pauperismus, durch Uebervölkerung bedingt II 390.
Pedanterie, d. Gefahr ders. II 363
Persönlichkeit, was es um d. P. ist I 188. 333. — uns. Natur ist darauf angelegt, P. z. werd. I 179. — d. sittl. Lebensäusserung hängt am unmittelbarsten mit d. P. zusammen I 9. — P. gibt es nicht ohne Setzg. d. Absoluten I 22. — die neue Pers. I 29. 188 f. — die geistl. Welt hat ihr Fundament i. d. neuen P. II 3. — kraft seiner Pers. geht d. Mensch nicht darin auf, nur Glied oder Ausdruck d. Gemeinsch. z. sein II 6. — z. Pers. d. Menschen gehört es, s. Gedanken in den ihn umgebend. Kosmos hineinzutragen II 345. — Sinn f. Kunst, Connex der Persönlichkeit II 349.
Pessimismus, d. Erfahrung, welche sich in ihm ausspricht I 141 f. — Unterschiede des P. I 144 f. — System des P. I 144 f.
Pessimistische Weltanschauung führt nothwendig mit sich pessim. Ethik I 23.
Pfarramt, Beruf dess.: Gnadenmittel gemeindl. z. verwalten II 165. — e. geordn. Pf. gehört mit Nichten z. Wesen d. christl. Gemeinde II 32. — ev. Pf., e. Gabe d. Reformation II 142. — d. verschiedenen Amtsgeschäfte des Pf. werden geheiligt durch Gottes Wort u. Gebet II 145 f. — Erfordernisse für d. rechte Führung d. Pf. II 146. — Nebendienste des Pf. II 150. — d. Pf. hat vor allem s. Auge auf die sectirer. Zusammenkünfte z. richten II 161.
Pfarrer s. Geistlicher, Pfarramt.
Pflicht, wirkt als secundäres Moment bei d. Bekehrg. I 395 f. — d. Ineinander v. Gut u. Pflicht i. Christenleben überh. I 397 ff. 405. — Pfl. i. Verhältn. z. Gesetz I 403. — Collision d. Pflichten I 409 ff. s. Gut.
Pflichtbewusstsein, nach Kant I 401. — Schwinden d. Pflichtbewusstseins I 407. — Pfl. ohne d. Gefühl des Gutes I 407 f.
Philosophie, nach Hegel d. Zeit i. Gedanken gefasst II 350.
Physiologie, inwiefern sie i. unmittelbare Beziehg. z. Gebiete d. Geistes tritt II 337.
Pietismus u. Herrnhuterthum hat vielen redlichen Seelen dch. d. Wüste d. Rationalismus durchgeholfen II 120 f. — P. hat etwas Gesetzlich-Befangenes II 223. — s. Verhalten Kunst u. Wissenschaft gegenüber II 263. — s. Auffassg. d. irdisch. Berufs II 278. — erkennt d. sittl. Charakter u. Werth d. leibl. Pflege nicht an II 284. — erkennt d. sittl. Charakter d. Standes nicht an II 311. — s. ängstl. Stellg. gegenüber d. h. Schrift II 332. — bezieht alles Thun d. Menschen sofort und unmittelbar auf die

Ehre Gottes I 26 f. II 339. — s. Flucht vor d. Kunst II 348. — s. Geringschätzg d. Schöpfungsmässig-Natürlichen (Ehe) II 398. — s. falsche Verhältnissstellg. d. Geistl. z. Natürl. I 67. — s. Dringen auf d. Bekehrg. I 395. — wo Pietismus am Platze ist II 369. — welch. P. wir uns nicht nehmen lassen II 167.
Poesie s. Dichtkunst.
Politik, „christliche" I 413. siehe Staat, ob „christlicher".
Politische Parteien, was v. „christlich" polit. Parteien z. halten II 446 ff.
Polygamie s. Ehe.
Prädestination auf natürl. Gebiet I 184.
Priesterlicher Charakter wird d. christl. Gemeinde i. N. T. beigelegt II 41. 117.
Priesterliche Stellung überkommen Vater u. Mutter II 412.
Priesterthum, mit d. Gedanken v. allg. Pr. kann man d. Wesen d. ursprünglichen Einheit d. Kirche nicht erschöpfen II 19 f.
Primat, von d. Einsetzg. e. solchen i. d. Kirche keine Rede II 67.
Principienlosigkeit und Principienreiterei auf ethischem Gebiet II 107 ff.
Privatbeichte I 299.
Probabilismus, für ihn gibt es in d. ev. Ethik keine Stelle I 64.
Proletariat II 390 f.
Proselytenmacherei i. kathol. Spitälern II 199.

Rathschläge, evangelische (*consilia evangelica*) römische Anschauung I 436 ff. — d. Wahrheit inmitten d. röm. Verirrung I 439 ff.
Rationalismus, s. Hervortreten i. d. ev. Kirche II 120. — wodurch gläubige Seelen z. Zeit des R. ihre Verbindg. mit d. Kirche Gottes aufrecht erhielten II 123. — Conventikel z. Zeit des R. II 162. — d. früheren reicheren Formen d. Gottesdienstes wurden z. Zeit des R. verkümmert II 224 f.
Rationalismus vulgaris I 36.
Rationalisten konnten u. können d. Bedeutg. d. confessionellen Unterschiede f. d. sittl. Leben nicht anerkennen I 61.
Realismus in der Kunst s. Idealismus.
Realprincip der Ethik I 76 ff.
Rechtfertigung, Correlat d. Glaubens I 225 ff. 242 ff.
Rechtsordnung i. Staat nur Mittel z. Zweck II 428.
Reformation, herausgeboren aus d. Sündenangst II 116. — hat die Ehe wieder z. Ehren gebracht II 386, desgleichen d. Obrigkeit II 119. 173.
Reformatoren, was sie bestimmt hat, die ordnende und regirende Thätigkeit d. Kirche d. weltlichen Obrigkeiten z. übertragen II 174.
Reformirt, Unterschied zw. r. u. luth. Sittlichk. I 65 f.
Regent, Liebe z. Regenten II 437. 443. s. Dynastie, Fürst.
Regiment, geistl. u. weltl. nicht ineinander z. mengen II 173.
Reichthum, schwere Gefahren mit d. Trachten darnach verbunden II 302.
Religion, d. „Entwicklung" von der natürl. R. z. christl. ist e. Fiction I 28. — Ursprung u. Entwicklung d. Rel. I 37.
Republik II 436. — auch d. Präsident der „Republik" ist v. Gottes Gnaden II 436.
Reue, i. d. Wiedergeb. u. Bekehrung mitgesetzt I 221 ff. — Neusetzung d. R. I 259 f. — Unterschied v. d. erstmalig. Setzg. I 261 ff.
Revolution II 433. — d. Christ. nimmt nicht daran Theil II 437 f.
Römisch-katholisch, r.-k. Gesetzlichkeit II 332. — Unterschied zw. r.-k. u. ev. Sittlichkeit I 63. II 107. 125. — mancher röm.-kath. Christ lebt unbewusst v. d. freien Gnade I 71.
Römisch-katholische Kirche hat sich z. e. staatsförmigen Gemeinwesen veräusserlicht II 123. 173. 249 f. — ihre Gesinnung d. Evan-

gelisch. gegenüber II 116. — ihr Verhältn. d. Staate gegenüber II 180 f. — Scheidung. d. Klerus v. d. Laien II 192. — d. r. k. Kirche imponirt d. natürl. Mensch. mehr als die ev. Gesinnung II 250. — d. Zusammenbrechen d. Papstkirche II 469.
Römisch-kathol. Universität II 339.

Säcularisation des Kirchengutes kann man nicht schlechthin für verwerflich erklären II 308.
Sacramente, ihre Verwaltung II 165. — Art ihrer Wirkung I 179. — *sacramenta nil prosunt absque fide* I 179.
Schule s. Volksschule.
Schrift, heilige, keine Gesetzes- u. Verfassungsurkunde II 66. — f. d. Erkenntniss d. i. der natürl. Welt sich findend. Ordnungen nur Norm bietend, aber nicht Aufschluss gebend II 251 f. — kein Moralgesetzbuch II 331. — steht nicht im Gegensatz z. Wissenschaft II 332 f. — d. Verhältniss d. Ethik z. ihr I 82 f. — Lesen d. h. Schrift als Mittel zum Wachsthum i. d. Heiligung I 294 f. 309.
Schwestern, barmherzige s. Diakonissen.
Sclaverei, Folge der Verkennung der e. jedem zukommenden Menschenrechte II 314 f. — es lag nicht i. d. Macht des Christenthums, die Einrichtung der Scl. sofort abzuschaffen II 315. — warum der Sclave nicht mit Gewalt sich aus d. Knechtschaft befreien soll II 314 ff. — Einwirkung d. Christenthums auf die Sclaverei II 408 ff. — moderne Sclaverei II 418.
Secte, wann d. Kirche der Gefahr des Sectenwesens besonders ausgesetzt sein wird II 191. — wann sie selbst z. Secte herabgedrückt wird II 193.
Sectirer wenden sich gewöhnlich an einfache fromme Leute, die keine tiefere Erkenntniss besitzen II 134. — sectirerische Zusammenkünfte II 161. — methodist. anabaptist. Tendenzen II 217. s. Winkelprediger.
Seelengefährlich ist für den einen, was für den andern unschädlich ist II 127.
Sein, das, der christl. Sittlichkeit schliesst e. Sollen ein I 44 f. 393.
Selbstbefriedigung, d. Streben darnach vom sittl. Handeln untrennbar I 12. — je nach d. Charakter d. S. ist d. Wollen u. Erkennen eines Subj. gut od. schlimm I 110.
Selbstbestimmung, gehört z. sittl. Handeln I 10. — ist *eo ipso* Bestimmung d. Selbst f. e. Obj. I 12. — von der S. ist d. Selbstbewusstsein nicht z. trennen I 17. — S. für ein höchstes Gut nicht immer bewusst I 17. — auf der S. beruht es, dass es zu einer Menschheit Gottes kommt II 4.
Selbstbewusstsein s. Selbstbestimmung.
Selbsterhaltung des christl. Lebens I 253 ff. — Mittel derselben: fortgesetzter Empfang d. Gnadenkräfte I 256 f. — Neusetzung von Reue, Busse, Glaube I 258 ff. — Kampf I 265. — Erinnerung an d. Taufe I 290 ff. — Gebrauch d. göttl. Worts I 293 ff. — Gebrauch d. heil. Abendmahls I 296 ff. — Gebet I 301 ff. — Askese I 313 ff.
Selbstentfaltung des christl. Lebens verwirklicht sich mit d. Selbsterhaltg I 326 ff. — wie sie i. d. h. Schrift beschrieben w. I 330 f. — S. durch Aneignung I 332 f. — Mittel d. S. keine andere als die der Selbsterhaltung I 335 f. — der Christ hat sich Christo als s. gottmenschl. Vorbild z. erschliessen u. z. assimiliren I 335 f. 337. — Aneignung d. Welt des Natürl. I 338 ff. 344 ff. — die guten Werke I 347 ff.
Selbstmächtigkeit s. Selbstbestimmung.
Selbstmord, erwähnt I 53.
Selbsttäuschung, unwillkürliche, ist d. Sünde I 139 ff. — Vollzug eines Gottesgerichts I 146 f.

Seligwerden, was hiezu erforderlich ist II 113.
Seminarien, ob pract. Sem. an Stelle d. theol. Vorlesungen z. setz. sind II 167. 169.
Separation, was man, bevor man sich dazu entschliesst, ins Auge zu fassen hat, II 123. — nicht jeder ist i. gleicher Weise wie d. andere durch s. Gewissen z. Sep. gezwungen I 127. II 183. — warum man nicht schnell weg üb. Sep. urtheilen darf II 128. — was an der Sep. oft schuld ist II 248. — wann Sep. angezeigt ist II 144. — Sep. v. Lutheranern aus unirt gewordenen. Kirchenverband II 187. — bei Separation verbindet sich oft menschl. Eigensinn mit wirkl. Gewissensnoth II 137.
Simultanschule s. Volksschule.
Sinnlichkeit, Folge u. Erscheinung der Sünde I 126.
Sittengesetz, feststehendes, gibt's nicht I 21.
Sittlich u. frei sind connex, sittlich u. verantwortlich correlat I 10.
Sittliche, das, kein neutraler Begriff I 24. — wodurch d. natürl. Sittliche bedingt ist II 256.
Sittliche Anschauung, die jeweilige, wirkt massgebend auf d. Rechtsordnungen des Staates ein II 431.
Sittliche Ordnungen, sind an und für sich schon i. d. natürl. Welt enthalten II 248 f. — wären sie nicht vorhanden, so wäre Bekehrung unmöglich II 258.
Sittliches Handeln, zu demselben gehört Selbstbestimmung und Zwecksetzung I 9. — untrennbar davon ist das Streben nach Genuss e. Gutes I 12. u. zwar des höchsten Gutes I 13 ff.
Sittliches Verhalten, die Möglichkeit verschied. sittl. Verh. ist dch. verschiedenart. Erkenntniss gegeben II 127. — das sittl. Verh. zu den in d. natürl. Welt vorhandenen Ordnungen u. Gütern II 249 ff.
Sittlichkeit, d. Wesen ders. hängt mit d. Persönlichk. zusammen I 9. 16. natürl. Sittlichk. bildet d. Grundpfeiler d. Humanität I 9. — Bedeutung d. natürl. S. II 260 f. — Differenz i. d. natürl. S. I 120. — Verhältn. zw. individ. u. socialer Sittlichkeit I 50 ff. — formelle Gleiche der christl. Sittlichkeit mit d. natürl. I 8 ff. 361 ff. — hievon hängt die Möglichkeit der Bekehrung ab I 25 f. — materielle Verschiedenheit der christl. S. von der natürl. I 28 ff. — Begriff der christl. Sittlichk. I 46. — ein Sein nicht e. Sollen I 40 f. — e. Sein u. Werden I 42. — d. Sein schliesst e. Sollen ein I 44 f. — e. freies Werden d. Mensch. Gottes I 48. — evang. u. kathol. Sittlichk. I 63. II 107. 125. — luth. u. reform. S. I 65 f.
Skepticismus I 145. — woraus z. erklären II 334.
Socialdemokratie zieht d. Consequenzen d. gemeinen Rationalism. u. Liberalism. II 293. — desgl. die des Materialismus II 465. I 62. — ihre Thorheit II 438.
Socialdemokratischer Antinomismus I 21.
Sociale Frage, d. Versuch sie nach christl. Principien zu lösen I 413 f. II 200 ff.
Socialethik, kann nicht statistisch begründet w. I 52 ff. — kann es als wirkliche nicht geben I 56 f.
Socialismus, „christlicher“, führt nicht zu dem angestrebten Ziel II 200 ff. 203 ff.
Soldat, christlicher, kann mit gut. Gewissen an d. Führung e. unrechtmässigen Krieges sich betheiligen II 188. 441.
Sollen i. der Sittlichkeit s. Sittlichkeit.
Sonntagsordnung und Sonntagsruhe, von welchen Gesichtspunkten aus seitens d. Träger d. Amts darauf zu dringen ist II 160 f. — gehört zu d. kirchl. Adiaph. II 233. — gesetzl. Auffassg. ist e. Zeichen d. Unlebendigkeit u. Unklarheit des genuinen evang. Glaubens II 234 ff. — wir

halten kraft uns. ev. Freih. an d. Sonntagsfeier fest II 238 ff. — gegenüb. anomistisch. Freiheitshelden mag der Christ gerade hier d. Vorwurf des Nomismus auf sich laden II 239 f.
Sorge, Gegentheil des Gottvertrauens II 303.
Speisegesetze, A.T.liche haben ihre Stelle innerh. d. vorbereitend. Heilsökonomie II 288.
Spiel, nur z. verwerfen, wenn die Motive verwerflich II 369 ff.
Staat, Begriff dess. II 427 ff. — d. natürl. Ethos i. St. II 430 f. — d. staatl. Ordnung haben wir auf Gottes Willen und Veranstaltung zurückzuführen II 431. — d. göttl. Ordnung i. Staat trotz der inficirend. Sünde II 432 ff. — inwieweit d. moderne Staat s. Anordnungen erstreckt II 195 ff. — woran d. Staat bei d. Universitäten geleg. ist II 169. — Aufgabe d. Staats II 443. — Staatsverfassung II 436 ff. 442. — Verhältniss des Staates z. Kirche II 171 ff. 193. — staatl. Institutionen gestatten eine Erfüllung mit christl. Geiste II 179. — die seit Constantin eingetret. Verbindung staatl. u. kirchl. Lebensbewegung nicht zu missbilligen II 179. — ob „christlicher Staat" II 264 f. 305. 307. 324. 391 444 ff. — Herrscherstellung d. Staats innerh. d. evang. Kirche II 119. — Scheidung des Staates v. d. Kirche ist d. Ausdruck e. Disharmonie II 451. — von einer „reinlichen" Scheidung kann keine Rede sein II 124. 179. — d. Staat wird niemals religionslos sein II 455. — Staat u. Kirche wird in diesem Aeon nicht mehr z. einem Ganzen zusammenfallen II 455 ff. — Unterschied zw. staatl. u. kirchl. Gewalt II 187 f., zw. staatl. u. kirchl. Rechtsordnung II 192 s. auch Obrigkeit.
Staatskirche des Antichrists II 194.
Staatskirchenthum, wie dasselbe zu begründ. II 174. — welche Gefahren damit verbund. sind II 177. — wann der staatskirchl. Charakter der ev. Gemeinschaften dahin sinkt II 191. 469 s. auch Staat.
Staatsmann, christlicher, kann s. persönl. Christenthum nicht z. alleinig. Norm d. Staatsregierung machen II 394.
Staatsstreich, ob berechtigt II 442.
Stadtmissionare II 163.
Stand, durch d. Beruf bedingt II 268. 309 f. — es ist e. Nachtheil zugleich i. sittl. Beziehung, wenn dch. geringe Dotirung d. Stand s. z. s. unt. d. Beruf herabgedrückt w. II 310. — Einhaltg u. Anerkennung d. Standes II 312. — der St. kann d. Christen zum Bewahrungs- u. Förderungsmittel i. d. Heiligung dienen II 312.
Statistik, Werth u. Unwerth ders. I 51 ff.
Sterbensfreudigkeit des Christen I 324 ff.
Steuern, die Pflicht treibt einen z. Zahlg. I 399. — i. welch. Fall man sie nicht als Druck empfindet II 430.
Stoicismus I 145. 393.
Stundenhalter II 162. 163.
Succession, d. Gedanke e. apostol., episcopal. u. sonst. S. zu verwerfen II 46.
summus episcopus, in wiefern d. v. ihm ernannte Pfarrer e. berufener Träger d. Amtes ist II 143. — d. Nothdach des Summepiskopates mit allen s. Consequenzen der päpstl. Hierarchie vorzuziehen II 144. — Missbrauch d. fürstl. Summepiskopates II 182. 193.
Sünde, d. Christ erkennt sich nicht, ohne s. Sünde z. erkennen I 106 ff. — trotz der S. Gottesgemeinsch. I 108 f. — i. d. Thun der Sünde ist etw. was nicht schlechthin widergöttlich ist I 110. — Wesen der Sünde ist d. Selbstsucht I 119. — das an sich gleichbleibende Wesen d. Sünde ist e. Entwicklung u. Veränderung fähig I 119 ff. — Unterschied i. d. Erscheinung u. i. Grad d. Sünde I 121 ff. 135. — S. hat eine Ataxie u. Dyskrasie der menschl. Kräfte zu Folge I 125 ff. — falsche Classification der Sünden I

133 ff. — dem Wesen der Sünde haftet überall Lüge an I 137 ff. — nur bewusste Sünde ist unverträglich mit dem Gnadenstand II 61. 113. 131. 403. — S. begegnet uns selten rein u. ungemischt II 110. — Sünde kann nur geheilt werden, wenn sie vergeben ist II 130. — Sünde wider d. heilig. Geist I 277. — Sünde z. Tode I 280 f.
Supranaturalismus, schlechter I 176.
Syllabus II 446 f.
Symbole, früheste ökumenische — Einigungspunkt d. verschieden. Partikularkirchen II 61.
symbolum apostolicum stammt d. ersten Anfängen nach aus d. apostolischen Zeit II 51.
symbolum quicunque II 56.
Synodale Institution II 73. — Gefahr ders. II 74. — Wirksamk. ders. II 172. — ihr Verhältn. z. Kirchenregiment II 193.
System d. christl. Sittlichkeit s. Ethik.
Systematik, Werth ders. I 74 f.

Tanz, nicht schlechthin als Sünde z. verwerfen II 371 f.
Tapferkeit des Christen s. Muth.
Taufe, Einfügung in d. Gemeinsch. d. dreieinig. Gottes, zugleich Eingliederung in die Gemeinde II 165. — Trost u. Stärkung, welche d. Erinnerung an d. Taufe i. Kampf d. Heiligung gewährt I 290 ff. — Unterschied der Wirkung d. Kindertaufe von der der Erwachsenen I 206. II 53. s. auch Kindertaufe.
Tausendjähriges Reich, Antitypus A.T.licher Theokratie II 253. 463.
Teufel, Kinder des Teufels I 195. s. Versuchung.
Temperamente, werden durch d. Bekehrg. nicht verändert I 213.
Theater, s. Bedeutung II 253 f. 367 f. — s. Gefahren II 354 f. 367 f.
Theokratie, A.T.liche typisch nicht zunächst f. d. Heidenkirche, sondern f. d. Abschluss der Reichsentwicklung II 353.
Theologische Bildung der Geistlichen II 151 ff., der urkundl. Zeugen II 152 f. — die Prärogative d. Bildung d. letztern II 154. — was zur theol. Bildg. zu rechnen ist II 154. — Voraussetzung dies. Bildg.: Bekehrg. II 155. — der letzte Quell aller Erneuerung auch in der Theologie ist das innere geistl. Leben II 157.
Theologische Professoren s. Lehramt, wissenschaftlich theologisches.
Töchterschule, höhere II 411.
Todesbereitschaft, rechte I 324 f.
Tonkunst II 355.
Trauung, wie sie anzusehen ist II 394. — Verweigerung ders II 395.
Treue, i. ganz. Verhalt. d. Christen I 318 ff. — d. Folge d. Treue ist d. Bewährung I 319.
Tugend i. d. h. Schrift I 424 f. — Gegensatz zw. christl. u. ausserchristl. Auffassung I 426. — i. d. christl. Ethik z. behandeln I 427 ff. — d. Gebiet d. christl. Tugend I 429 f. — Selbsttäuschung i. Erweis v. Tugenden I 431 f. — d. Gefahr des Zurückbleibens i. d. einzelnen Tugenden I 432 ff. — e. übergesetzl. Tugend gibt es nicht I 436 f. — d. höhere Stufe der Tugend I 442 f.

Uebereilungssünden I 18.
Unbescholtenheit, bürgerliche, nicht genügende Vorbedingung für kirchl. Functionen II 193.
Unfehlbares kirchliches Lehramt — e. Fiction I 85.

Unfreiheit, d. Mass d. Unfreiheit i. natürl. Mensch. I 128.
Ungläubige, bei ihnen vertritt häufig der Patriotismus d. Stelle d. Religion II 133. — auch d. Ungläubig. hab. ihr Gew., weil Gott bei d. Verkehrten verkehrt ist II 190.
unio mystica cum Deo I 337.
Union, kirchliche, d. moralisch. Verwerflichkeit ders. II 61 f. 129. — d. Wirren, welche d. U. angerichtet II 121 f. 128 f. — durchaus unmöglich ist es für e. Christen nicht, i. d. U. z. leben u. auszuharren II 129. — d. luth. Kirche musste sich der U. gegenüb. ablehnend verhalten II 130. — d. Verhalt. d. U. gegenüb. ist verschied. je nach d. Stellg. d. confessionellen Gew. II 131. – gegenwärtig sind die Gewiss. in Bezug auf d. U. besonders z. schärfen II 133. — welches unsel. Verhängniss d. U. auch für d. innere Miss. ist II 163 f. 200. 207. — bei gewaltsam. Einführg. d. U. ist d. Obrigk. d. Gehorsam z. versagen II 449.
Universität, es ist e. Aergerniss, wenn e. fromm. Jüngling auf d. U. in s. Glaub. erschüttert w. II 166. — woran d. Staat bei d. U. gelegen ist II 169.
Unreife des christl. Lebensbestandes I 376.
Unterstützung Nothdürftiger, Ausdruck gemeindl. Liebe II 78.

Vaterland ist d. Christen nicht das höchste Gut II 440 s. Patriotismus.
Vaterunser — Vorbild für d. Gebet I 307 ff.
Vatikanum, letztes II 190.
Verantwortlich u. sittlich, correlate Begriffe I 10. 16.
Verantwortlichkeit d. Kinder I 16. 189.
Vereinswesen, v. christl. Standp. aus z. begrüssen II 423.
Verfassungsformen der Kirche, ihre letzten Principien sind d. heil. Schrift z. entnehmen II 66 f. — landeskirchliche V.- unter welchen Vorbehalten die noch vorhandenen sittlich zulässig erscheinen II 191 — Verfassungformen des Staates s. Staat.
Verfehlungen, unwissentliche I 18.
Verlobung, was sie z. Voraussetzg. haben muss II 391 f. — Rücksicht auf d. elterl. Willen II 416.
Versuchung des Christen I 321. — V. im gereifteren Christenalter I 323.
Verzagtheit des Christen i. d. Heiligung I 287.
Verzweiflung, Möglichkeit ders. bei Christen I 287.
Virginität, d. Apostels Paulus, Anschauung hiev. II 386.
Volk, will auf Grund des Ethos regiert sein, das in ihm lebt II 394.
Volksleben, christianisirtes II 393. 459 f.
Volksschule, durch Errichtung ders. werd. d. geistl. Einwirkg. gefördert II 197. — bei uns Voraussetzg. jed. weiter. Berufs II 279. — doch hängt nicht v. ihr d. ganze Zukunft d. Volkes u. d. Mensch. ab. II 279. – ihre hohe Bedeutung II 280 ff. — Wer sie besucht, hat etwas voraus vor denen, die nur im Hause Unterricht empfangen II 280. — die Volksschule kann nicht neutral gegen d. verschied. Confessionen sein II 281. — Ordnung u. Leitung d. Schule muss nicht in kirchl. Händen liegen II 282. — Volksschule u. Kirche in ihr. gegens. Verhältn. II 282 f.
Volksschullehrer kann der Welt ebenso viel nützen wie ein gelehrter Akademiker II 335.
Volksthum u. Christenthum, ihre allmählige Annäherung — haltloser Gedanke II 459 ff. 466 ff.
Vollendung des Christen durch Treue bedingt I 318. — durch Bestehen schwerer Versuchungen I 322.
Vollkommenheit, die menschlich-sittliche, erfordert es, dass man sich

des letzten Zieles, das man anstrebt, bewusst werde I 19. — höchste Stufe christl. Vollkommenh. II 303 s. Tugend.
Vorbild für den Christen ist Jesus I 162 ff. 169 ff.

Wachsamkeit des Christen I 310 ff.
Wahlen — es ist durchaus nicht nöthig ein d. Regierung genehm. Candid. z. wählen II 447.
Wahlfreiheit — Selbstbestimmung schliesst W. in sich I 11.
Wahrheit, d. Sein aus d. W. I 114. — ein Thun der W. aus natürlichen Kräften nicht möglich I 115. — Existenz u. Fortbestand der W. von der Kirche bedingt II 3.
Weiber s. Frauen.
Welt, geistl., ist e. Schöpfung Gottes wie d. natürl. II 3. — hat ihre Heimstätte i. d. Persönlichk. II 3. — natürliche Welt, i. ihr sind an u. für sich sittl. Ordnungen vorhand. II 248 f. — Gott will sie z. Vollendung führen, darum lässt er sie fortbestehen II 256. — principielle Normen f. d. Verhalten Christi z. natürl. Welt II 263 ff.
Weltbeherrschung, werthlos ohne Gottesmächtigkeit u. Gottesinnigkeit II 274.
Weltbemächtigung s. Weltbeherrschung, Beruf, Besitz.
Weltregierung Gottes kann vollständig nur verstanden werd. gemäss ihrer Beziehung auf d. Herstellung d. Menschheit Gottes I 183. — wirkt zusamm. mit d. Gewissen z. Herstellung d. natürl. sittl. Urtheils II 258.
Weltwirksamkeit s. Beruf.
Werden, das christl. sittl., vollzieht sich zugleich i. Beziehg. auf d. geistl. u. natürl. Welt II 7.
Werke, gute, Begriff ders. I 347 ff. — sind Lebensäusserungen d. neuen Ich I 348 ff. — unter Voraussetzg d. Gnadenstandes I 351 ff. — inwiefern Reue, Busse, Glaube g. W. genannt w. können I 263. 355. — scheinbar gute W. I 353 f — Gegenstand u. Inhalt d. g. W. I 354 ff. — auss. d. g. W., welche sich in d. Erzeigung von Glaube, Liebe, Hoffnung auswirk., kann es g. W. nicht geben I 357. — inwiefern gute W. von Gott geboten I 359.
Wiedergeburt, nähere Bestimmung ders. I 192 ff. — Anknüpfung an natürl. Veranlagung I 196 ff. — Uebergang von d. W. z. Bekehrg. I 199.
Wiedergeburt u. Bekehrung, unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt in d. Systemen d. „Gewissheit". „Wahrheit", u. „Sittlichk." I 187. — ihr Wesen I 187. — in ihnen enthalten: Reue u. Busse I 221. Glaube I 224 ff. — Liebe u. Hoffnung I 229 ff. — Bruderliebe I 235 ff. — W. u. B. anders bezeichnet I 209 ff.
Wiederkunft des Menschensohnes bemisst sich nach d. ethisch bedingten Weltentwickelung II 272.
Wiederverheirathung s. Ehe.
Wille des Menschen, i. natürl. Zustand geknechtet I 29.
Winkelprediger, versündigen sich durch ihr Thun an Gott u. d. Gemeinde II 37 f.
Wissenschaft u. Kunst, in ihnen spricht sich d. Beruf d. Christen, sich d. Welt z. bemächtigen, aus II 330 ff. — d. h. Schrift steht nicht i. Gegensatz z. Wissensch. II 332 f. — d. Recht d. Wissensch. II 334 f. — Conflicte in ihr II 338 f. — Stellg. d. Christen z. ihr II 340 ff. — W. schliesst alle Idealisirung aus II 343. — für freie Wissenschaft ist d. Kirche kein Tummelplatz II 167.
Wissensstolz II 340.
Wittwen sollen zuerst ihr eigenen Häuser versorgen, bevor sie Liebesdienste d. Gemeinde erweisen wollen II 85.

Wort Gottes, Worte des ewigen Lebens I 174. 180. — in Menschenweise I 176 f. — Gebrauch d. W. Gottes i. d. Heiligg. I 224. s. Schrift, heilige.
Wucher zu verhüten, ist Sache d. staatl. Gesetzgebung II 307.

Zerrisenheit ist d. Charakter der Welt seit d. Eintritt der Sünde I 341.
Zinsen überhaupt nicht nehmen wollen ist ungefähr ebenso wie keine Zahlung für s. Arbeit nehmen II 306 f.
Zurechnungsfähigkeit hängt mit d. Wesen d. Sittlichkeit zusammen I 16. — Z. des Kindes I 189.
Zwang des Gesetzes ist d. Charakteristische d. Staatsordnung II 428. — physisch. Zwang ist ausgeschlossen von d. Selbstbestimmung I 10. 11.

Verzeichniss

der citirten und besprochenen Stellen alten und neuen Testamentes.

Cap.	Seite
Genesis:	
1, 27	376
1, 28 ff.	274. 375. 399
1, 31	357
2, 18	381. 399
2, 19	333
2, 24	384
3, 5	333
3, 15, 19	274
3, 16	382
Levit.:	
10, 11	20
Deut.:	
17, 19	174
2. Reg.:	
2, 27, 35	175
18, 4	174
23, 4 ff.	174
Jesaias:	
44, 28	175
49, 23	175
55, 1	148
Ezechiel:	
44, 23	20
Maleachi:	
2, 7	20
Psalmen:	
2, 12	175
22, 28	460
37, 11	301
72, 9 ff.	175
72, 10 f.	460
73, 2 ff.	259
73, 26	301
82, 6 f.	449
104, 31	357
127, 3	399
Proverb.:	
10, 19	170
22, 2	309
29, 13	309
30, 8	301
Job:	
3, 19	441
Matthäus:	
4, 8	274
5, 5	301
5, 9 ff.	147
5, 11	305. 319
5, 16	79. 321
5, 21	300
5, 29 ff.	297
5, 32	387. 403
5, 34	456
5, 40. 42	306
6, 11	301
6, 17	300
6, 19. 25	302
6, 26 ff.	303
6, 30. 32. 34	303
6, 33	302
7, 6 ff.	146. 305
8, 29	152
10, 5	33
10, 8	148
12, 36	170
12, 44	291
15, 11	147
15, 13	47
16, 13	16
16, 19	33
16, 26	339
18, 15 ff.	16. 322
18, 18	33
18, 21	322
19, 2	378
19, 3 ff.	400
19, 4	376
19, 5	400
19, 8	402
19, 9	387. 400. 403
19, 10	401
19, 11	324. 387
19, 12	387
19, 21	301
19, 27 ff.	16 f.
19, 29	302. 390
20, 1 ff.	16 f.
22, 30	397
24, 9	464
25, 14 ff.	146
26, 63	457 f.
28, 19	33
Marcus:	
10, 6 ff. 11 ff.	400
Lucas:	
6, 24	299
6, 27 ff.	79

Cap.	Seite
Lucas:	
6, 34	306
12, 33	300
12, 34	301
16, 9	299
18, 22	301
21, 28	469
Johannes:	
5, 44	317. 319
6, 69	332
10, 9	146
15, 1 ff.	14 f.
15, 3	16
15, 7	15
15, 12. 17	33
15, 16	15
15, 19	319
15, 20	15 f.
15, 27	15
16, 12	135
16, 26 f.	20
17, 21	24
19, 11	434
20, 22 f.	330
Acta:	
4, 19	447
4, 34	78
5, 29	432. 447. 449
5, 41	452
6, 1 ff.	78. 80
8, 1 ff.	158
8, 4	79
13, 2	84
14, 23	33. 67
16, 3	101
17, 26 ff.	78
20, 20. 27 f.	146
20, 31	290
24, 25	142
Katholische Briefe.	
Jacobus:	
1, 5	146
2, 7	321
2, 15	301
3, 1	170
5, 3	299
5, 12	456
5, 16	165
Petrus I:	
2, 5. 9	20
2, 9	41
2, 12	85. 321
2, 13	302. 432
2, 15	85. 322 f.
2, 17	443
2, 18 ff.	311. 315
2, 20	320
3, 1	79. 85. 210. 382
3, 7	415
4, 9	419
4, 14	147. 319
4, 15	291. 320
4, 16	452
5, 1 ff.	147
5, 3	419
Petrus II:	
3, 4	409
Johannes I.:	
2, 19	57
2, 27	159
3, 2	334
5, 16	78
Judas:	
10	322
20 ff.	78
Paulus Briefe.	
An die Römer:	
1, 9	459
3, 8	133
6, 12 f.	286
7, 1 ff.	405
7, 24	286
8, 11	286
9, 60	460
10, 8. 10. 13	34
10, 17	14
11, 26	460
11, 36	9
12, 1	43
12, 2	369
12, 3	312
12, 4 ff.	25 f.
12, 5 f.	28
12, 6 ff.	31
12, 8	68. 210
12. 13	78. 419
12, 15	77
12, 16	76
12, 20 f.	79. 85
12, 21	322
12, 26	77
13, 1 ff.	178. 432 ff. 459
13, 3 f.	434
13, 5	302. 433
13, 8	211
13, 14	287
14, 1	77. 102. 288
14, 6	103. 288. 361
14, 7 ff.	295
14, 13 ff. 23	103
14, 16	321
15, 1 f.	77
15, 7	77
15, 16	43
15, 30 f.	78
An die Korinthier I.:	
1, 14 ff.	40
1, 18	20
1, 25 ff.	319
1, 30	20
2, 1 ff.	20
2, 2	51
2. 4 f.	51
2, 11	337
2, 15	182
3, 2	146
3, 22 f.	302
4, 4	146
5, 1	392
5, 9 ff.	366
6, 1 ff.	321
6, 12	352
6, 19	285
7, 2	376. 399
7, 7	387
7, 9	387 f. 390 f. 406
7, 10. 15 f.	403
7, 18 ff.	101
7, 20 ff.	295
7, 21	315
7, 26	387
7, 29	383
7, 35	399
7, 38	387

Cap. Seite

An die Korinthier I.:

7, 40 388. 403
8, 1 f. 20. 332
8, 4 f. 366
9, 14 148
9, 16 50
9, 20 ff. 101
9, 25 ff. 289
10, 13 389
10, 28 ff. 103
11, 3 385
11, 7 407
11, 11 376
11, 13 35
12, 3 217
12, 4 ff. 31. 40
12, 7 ff. 25. 215
12, 12 11. 25. 296
12, 14 ff. 27
12, 24 47
12, 26 f. 27. 35
12, 27 ff. 26
12, 28 27. 32. 68
12, 30 28
13, 3 300
13, 7 35
13, 9. 12 117
14, 4 f. 31
14, 5 35
14, 20 332
14, 24 79
14, 26 195
14, 28 30
14, 29 48
14, 32 48
14, 33 65
14, 34 35. 382
14, 40 35. 64. 195
15, 45. 49 24

An die Korinthier II.:

1, 11 78
1, 23 459
1, 24 147
3, 1 317
3, 6 40
3, 18 24
4, 6 152
4, 7 125
4, 9 147
4, 13 14. 34
5, 14 209

Cap. Seite

An die Korinthier II.:

5, 18 40
6, 3 147
6, 8 147. 319
6, 9 f. 125
8, 4 67
8, 13 f. 304
8, 19 67
9, 6 ff. 78
10, 10 317
11, 10 317
11, 23 ff. 290

An die Galater:

2, 3 ff. 101
3, 28 10. 295. 315. 408. 425
6, 1 f. 78
6, 10 79. 85

An die Ephesier:

1, 23 466
2, 18 20
2, 20 80. 152
4, 7 f. 25. 28. 215
4, 8 32. 212
4, 11 26. 28. 31 f. 48
4, 12 159
4, 13 466 f.
5, 22 f. 382. 415
5, 23 383. 407
5, 25 415
5, 28 376
5, 29 287
5, 31 383
5, 32 386
6, 1 408
6, 2 407. 443
6, 4 408. 414
6, 5 ff. 311. 315. 408
6, 7 408
6, 9 311. 408

An die Philipper:

1, 15 ff. 164
1, 16 ff. 218
3, 6. 8 261
3. 21 285
4, 18 43

Cap. Seite

An die Colosser:

1, 10 332
1, 19 3. 334
2, 2 332
2, 3 23. 334
2, 8 332
2, 9 285. 334
2, 21 288
2, 22 223
2, 23 289
3, 18 415
3, 19 414 f.
3, 20 289
3, 21 414 f.
3. 22 311. 315
4, 1 311
4, 5 320. 368

An die Thessalonicher I.:

4, 12 320
5, 19 162
5, 22 369
5, 23 285

An die Thessalonicher II.:

2, 3 464
2, 6 452
2, 7 470
3, 1 ff. 78
4, 11 291

An Timotheus I.:

2, 2 175. 434
2, 12 382
2, 15 85
3, 2 376. 406. 419
3, 7 147. 320
3, 12 406
3, 15 3
4, 1 386
4, 4 288
4, 5 146. 395
4, 8 284. 289
4, 16 146 f.
5, 3 85
5, 8 303
5, 9 406
5, 13 291
5, 14 406

Cap.	Seite
An Timotheus I.:	
5, 22 f.	287
6. 5	301
6, 6 ff.	302
6, 12	311
6, 17	300
An Timotheus II.:	
2, 2	33
2, 15	146
2, 25 f.	78
4, 2	146
6, 1	321
An Titus:	
1, 5	33. 67
1, 6 ff.	406
1, 8	419
2, 5	321. 382
2, 9	311
2, 13	78
3, 1	432
An die Hebräer:	
2, 3	13
5, 8 f.	466
13, 2	419
13, 16	43
Offenbarung Joh.:	
1, 6	41
2, 10	146
3, 8	207
5, 9	460
5, 10	41
7, 9	460
11, 15	167
13, 16 ff.	219
14, 13	275
20, 6	41
21, 3	463
22, 4	463

Autorenverzeichniss.

Brentano 200 ff.
Ebrard 121.
v. Hofmann 289. 302. 384. 405. 406. 427. 434.
Nathusius 166.
v. Oettingen 257.
Ritschl 60.
Rothe 461.
Vilmar 166.
Wangemann 122.

Empfehlenswerthe Bücher
aus dem Verlage
von
Andreas Deichert in Erlangen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Abriß, kurzer, der Kirchengeschichte. 12. 1868. (VII u. 119 S.) 50 Pf.

Adelberg, Dr. H., Geschichtsbibliothek für die Jugend. (Heilige, alte, griechische und römische Geschichte). Sechs Bändchen. 8. 1865/68. Preis eines jeden einzeln verkäuflichen Bändchens gebunden 1 Mk. Je zwei Bändchen in elegantem Leinwandband 2 Mk.

Von den vorliegenden drei Bändchen behandelt das erste die heilige und alte Geschichte, die beiden andern die griechische und römische Geschichte. Sie sind frisch und lebendig geschrieben und wohlgeeignet, den idealen Sinn der Jugend zu stärken und für alles Edle, Gute und Schöne zu begeistern.

— —, Erlebnisse eines zu den Galeeren Frankreichs verurtheilten protestantischen Glaubenszeugen, von ihm selbst erzählt. Aus dem Französischen übersetzt. 8. 1867. (XVI u. 414 S.) 1 Mk. 80 Pf.

— —, Geschichten vom lieben Heiland frommen Kindern erzählt. 2. Ausgabe. Mit einem Stahlstiche. 8. 1866. (VI u. 263 S.) geb. 1 Mk.

Antwort, protestantische, auf den an alle Protestanten gerichteten Brief Papst Pius IX., mit einer Vorrede an denselben. Eine Schutzwehr wider Rom, dem christlichen Volk aus allerlei Stand und Geschlecht zu Nutz u. Frommen dargeboten vom Verfasser von Gotteswort gegen Menschenwort. gr. 8. 1869. (VI u. 294 S.) 2. Mk.

Arnd's, J., Erbauliche Psalter-Erklärung. Für Betstunden mit einigen Freunden bearbeitet von J. Pauli. Bevorwortet von J. Ch. L. Seybold. Psalm 1—25. gr. 8. 1871. (X u. 192 S.) 1 Mk. 80 Pf.

Auerochs, Pfr. J., Beweisende und erläuternde Sprüche aus der h. Schrift zu Dr. M. Luther's kl. Katechismus. 8. 1874. (VI u. 224 S.) 2 Mk.

Baist, Pfarrer, G., Was führt nach Rom? Antwort: Nicht die evangelische Rechtgläubigkeit, sondern der Protestantenverein. gr. 8. 1870. (96 S.) 1 Mk.

Bauer, Pfr. G., Das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, sein Recht u. seine Bedeutung. 8. 1875. (99 S.) 1 Mk.

Beck, Pfarrer H., Die Erbauungsliteratur der evang. Kirche Deutschlands. I. Von Dr. M. Luther bis Martin Moller. gr. 8. 1883. (XII u. 371 S.) 5 Mk.

— —, Homiletische Lektionen zur kirchlichen Vorlesung aus den Werken der Väter und Erbauungsschriftsteller der evang. Kirche. Nach der Ordnung des Kirchenjahres zusammengestellt und bearbeitet. 8. 1881. (VII u. 442 S. 3 Mk. 60 Pf., geb. 4 Mk. 50 Pf.

Es ist dies Sammelwerk eine wahre Perlenschnur köstlicher Predigten aus unserer gesamten Predigtliteratur. Wer in der Lage ist, Predigten in Kirche oder Haus vorlesen zu müssen oder sich selbst Erbauung zu suchen: der greife getrost darnach. Auch wo geändert oder verkürzt ist, ist es mit so keuscher Hand geschehen, daß es nur wohlthätig wirkt. Wir wünschten, daß der Verf. seine offenbar große Kenntnis auf diesem Gebiete verwertete, um historisch einzuführen in die Schätze von Exegese und Paraklese, welche besonders auch bei den orthodoxgläubigen und christlich-lebendigen Predigern unserer Kirche sich finden. **Beweis des Glaubens**. 1881. **Nr. 12.**

— —, Das Leben Abrahams in dreißig Betrachtungen erbaulich ausgelegt. gr. 8. 1878. (183 S.) 2 Mk.

Betbuch Christian des Ersten, Herzogs u. Churfürsten zu Sachsen vom Jahre 1589. Mit Gebeten des Churfürsten August von Sachsen. Auf's Neue herausgeg. von Dr. Joh. K. Irmischer. 8. 1853. (XXII u. 312 S.) 1 Mk.

Bonwetsch, Prof. Dr. Nath., Die Geschichte des Montanismus. gr. 8. 1881. (VIII u. 210 S.) 4 Mk.

Biarowsky, Dr. W. E. J. v., Senfkörner. Erkanntes und Erlebtes in kurzen nach Luthers Katechismus geordneten Aufzeichnungen. 2. Ausgabe. 16. 1871. (VII u. 241 S.) 1 Mk.

Braun, Senior u. Pfr. G., Unsere Symbole, ihre Geschichte u. ihr Recht. Eine Synodalarbeit. 8. 1875. (66 S.) 1 Mk.

Bredenkamp, Prof. Dr. C. J., Der Prophet Jesaia erläutert. gr. 8. 1887. (VIII u. 367 S.). 7 Mk.

— —, Der Prophet Sacharia erklärt. gr. 8. 1879. (IV u. 212 S.) 3 Mk.

— —, Gesetz und Propheten. Ein Beitrag zur alttestamentlichen Kritik. gr. 8 1881. (203 S.) 3 Mk.

Brießmann, Joh., Etliche Trostsprüche für die furchtsamen und schwachen Gewissen. Aufs Neue herausg. von Hermann Beck. 16. 1882. (48 S.) 30 Pf., kart. 40 Pf.

Burger, Oberkonsistorialrath Dr. C. H. A., Der erste u. zweite Brief Pauli an die Korinther, deutsch ausgelegt. I. gr. 8. 1859. (VIII u. 238 S.) II. 1860. (IV u. 262 S.) à 2 Mk.

Caspari, Pfarrer, K. H., Geistliches und Weltliches, zu einer volksthümlichen Auslegung des kleinen Katechismus Lutheri in Kirche, Schule und Haus. 13. aufs Neue durchgesehene und mit einem Anhang über die Haustafel vermehrte Auflage. 8. 1885. (XII u. 496 S.) 3 Mk., gebunden in Leinwand 4 Mk. 20 Pf.

— —, Christ und Jude. Eine Erzählung aus dem 16. Jahrhundert für das deutsche Volk in Stadt und Land. Vierte Auflage. Mit Beigaben von Graf Pocci, Maler Schütz, A. v. Harleß und Frz. Delitzsch. 8. 1888. (XII u. 260 S.) 1 Mk. 80 Pf., eleg. geb. 2 Mk. 60 Pf.

— —, Des Gottesfürchtigen Freud und Leid. Wochenpredigten über den Psalter. Bevorwortet von Fr. Delitzsch. 2. Aufl. 16. 1870. (X u. 168 S.) 1 Mk. 20 Pf., kart. 1 Mk. 60 Pf.

Caspari, Prof. Lic. th. W., die epistolischen Perikopen nach der Auswahl von Professor Dr. Thomasius, exegetisch u. homiletisch bearbeitet. 8. 1883. (VIII u. 531 S.). 5 Mk. 50 Pf.

Czerwenka, B., Phillipp Melanchthon nach seinem Leben u. Wirken. Zur Feier der 300jährigen Wiederkehr seines Todestages herausgegeben. Mit Melanchthon's Bildnis, nebst andern Abbildungen u. einer Stammtafel. 8. 1860. (XII u. 228 S.) 60 Pf.

Delitzsch, Fr., Christentum und jüdische Presse. Selbsterlebtes. gr. 8. 1882. (68 S.) 80 Pf.

— —, Dokumente der national-jüdischen christgläubigen Bewegung in Südrußland. Im Original u. deutscher Uebersetzung. 8. 1884. (VI u. 68 S.) 1 Mk.

— —, — —, Zweite revidierte Auflage des deutschen Teiles. 8. 1885. (VIII u. 44 S.) 40 Pf.

— —, Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu. Nach den ältesten Quellen geschildert. 3. revidierte Aufl. 8. 1879. (83 S.) 1 Mk.

— —, Jesus u. Hillel. Mit Rücksicht auf Renan u. Geiger verglichen. 3. revidierte Aufl. 8. 1879. (40 S.) 60 Pf.

— —, Neueste Traumgesichte des antisemitischen Propheten. Sendschreiben an Prof. Zöckler in Greifswald. gr. 8. 1883. (32 S.) 50 Pf.

— —, Schachmatt den Blutlügnern Rohling u. Justus entboten. 2. Aufl. gr. 8. 1883. (43 S.) 50 Pf.

Diedrich, Pfr. J., Christenlehre in Betrachtungen über Luthers kleinen Katechismus, hauptsächlich für Erwachsene. 2. Aufl. gr. 8. 1872. (XII u. 267 S.) 1 Mk. 60 Pf.

Ebrard, Dr. Aug., Die Objektivität Janssen's urkundlich beleuchtet. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. 8. 1882. (64 S.) 80 Pf.

Einfalt, Pfarrer J. M., Die biblische Geschichte des alten Testaments in übersichtlichen Betrachtungen für Kirche und Haus. 1. Hälfte: Schöpfung bis Richter. 8. 1887. (IV u. 240 S.) 2 Mk. 40 Pf., geb. 3 Mk. 20 Pf.

Bringt in kurzer rasch vorwärts schreitender Uebersicht die alttestamentliche Heilsgeschichte zur Darstellung.

Engelhardt, Prof. Dr. Mor., Das Christenthum Justins des Märtyrers. Eine Untersuchung über die Anfänge der katholischen Glaubenslehre. gr. 8. 1878. (VIII u. 490 S.). 6 Mk.

Flammberg, Gottfried, Die Kreuz-Eiche. Eine Erzählung. 8. 1862. (IV u. 281 S.) 3 Mk., eleg. geb. 4 Mk.

— —, Der Schlüssel zum Herzen. Romantisches Schauspiel aus der Zeit der Kreuzzüge. 8. 1886. (46 S). 40 Pf.

Frank, Geheimrath, Professor Dr. Fr. H. R., Die Theologie der Concordienformel historisch-dogmatisch entwickelt und beleuchtet. 8. 1858—64. 4 Theile. 12 Mk.

— —, System der christlichen Gewißheit. 2. Aufl. I. Hälfte. gr. 8. 1884. (VIII u. 528 S.)., II. Hälfte. 1881. (X u. 444 S.). à 8 Mk., geb. à 9 Mk. 20 Pf.

— —, System der christlichen Sittlichkeit. I. Hälfte. gr. 8. 1884. (IV u. 448 S.). 7 Mk., geb. 8 Mk. 20. II. Hälfte. 1887 (VIII u. 495 S.). 8 Mk., geb. 9 Mk. 20 Pf.

— —, System der christlichen Wahrheit. 2. Aufl. I. Hälfte. gr. 8. 1885. (X u. 524 S.)., II. Hälfte. 1886. (VIII u. 517 S.). à 8 Mk., geb. à 9 Mk. 20 Pf.

Fries, Dekan K. W. Eug., Christus die Auferstehung und das Leben. Eine Ostergabe für die christliche Gemeinde. 8. 1863. (64 S.) 80 Pf.

Germann, W., Johann Phillipp Fabricius. Seine fünfzigjährige Wirksamkeit im Tamulenlande u. das Missionsleben des achtzehnten Jahrhunderts daheim u. draußen, nach handschriftlichen Quellen geschildert. gr. 8. 1865. (VIII u. 280 S.) 1 Mk.

— —, Missionar Christ. Fried. Schwartz. Sein Leben und Wirken aus Briefen des Halle'schen Missionsarchivs. Mit Bild u. Facsimile von Schwartz. gr. 8. 1870. (408 S.) 2 Mk.

— —, Ziegenbalg u. Plütschau. Die Gründungsjahre der Trankebarschen Mission. Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus nach handschriftlichen Quellen u. ältesten Drucken. gr. 8. 1868. (VI u. 374 S.) 2 Mk.

— —, Urkunden hiezu. gr. 8. 1868. (IV u. 198 S.) 1 Mk.

Goebel, Consistorial-Rat Dr., Osterbeute. Ein Büchlein von der Auferstehung u. anderen Heilsgütern christlicher Hoffnung. 2. verm. u. verb. Aufl. 16. 1860. (X u. 320 S.) 1 Mk., fein gebunden mit Goldschnitt. 2 Mk.

— —, Stephanus. Der Prediger des Gottes der Herrlichkeit. 8. 1853. (VIII u. 160 S.) 1 Mk. 60 Pf.

— —, Das alte Testament verteidigt gegen Vorurteile u. Mißverständnisse der Gebildeten unserer Zeit. 16. 1865 (XVI u. 148 S.) 1 Mk.

Göthe's Faust. Erster und zweiter Teil. Text und Erläuterung in Vorlesungen von **Alex. von Oettingen**.
1. Teil. 8. 1880. (XVI u. 306 S.) 5 Mk., eleg. geb. m. Gldschn. 6 Mk. 80 Pf.
2. Teil. 8. 1880. (IV u. 364 S.) 6 Mk., eleg. geb. m. Gldschn. 7 Mk. 80 Pf.

Gottesgedanken. Nicht populär, sondern einfach. Dargeboten von einem Dr. th. et ph. gr. 8. 1885. (XVI u. 308 S.). 4 Mk.

Graul, K., Indische Sinnpflanzen u. Blumen zur Kennzeichnung des indischen, vornehmlich tamulischen Geistes. 16. 1865. (XXI u. 227 S.) 2 Mk.

Grißhammer, Pfr., Einleitung in den Confirmandenunterricht. 8. 1874. (32 S.) 40 Pf.

Guth, Pfarrer H., Pastoralspiegel. 8. 1873. (VIII. u. 225 S.) 2 Mk., geb. 2 Mk. 60 Pf.

Hackenschmidt, Pfr. Lic. N., Die Kirche im Glauben des evangelischen Christen. 2 Vorträge. 8. 1881. (VI u. 99 S.) 1 Mk.

Haffner, Pfr. E., Das Gebet des Herrn aus der Zeit und für die Zeit. 8. 1880. (IV. u. 51 S.) 60 Pf.

Hamberger, Dr. der Philos. u. Theol., Jul., Christentum u. moderne Cultur. Studien, Kritiken u. Charakterbilder. I.—III. Bd. à Mk. 3.

Händchen, Pfarrer Ph., Die Lehre vom Heil. Versuch einer biblischen Dogmatik. I. Hälfte. gr. 8. 1877. (V u. 396 S.). 5 Mk.

Handleiter, kirchenrechtlicher, zum Amtshandbuch für die protest. Geistlichen d. Königsreichs Bayern diesseits des Rheins. 12. 1874. (64 S.) 50 Pf.

Harleß, Ober-Conf.-Präsid., Prof. Dr. A. v., Jesuitenspiegel. Oder hat man Ursache sich vor den Jesuiten zu fürchten? 8. 1839. (VIII u. 62 S.) 80 Pfg.

— —, Das Verhältnis des Christentums zu Kultur- u. Lebensfragen der Gegenwart. 2. vermehrte Aufl. 8. 1866. (IV u 180 S) 2 Mk.

Harnack, Prof. Dr. Th., Praktische Theologie. I. 1. Teil: Einleitung u. Grundlegung. 2. Teil: Theorie u. Geschichte des Kultus. gr. 8. 1877. (XII u. 625 S. nebst 4 Tabellen). 10 Mk., geb. 11 Mk. 20 Pf.
II. 3. Teil: Geschichte und Theorie der Predigt (Homiletik). 4. Teil: Geschichte u. Theorie der pastoralen Gemeindeleitung (Seelsorge). gr. 8. 1878. (X u. 543 S.). 8 Mk., geb. 9 Mk. 20 Pf.

— —, Katechetik und Erklärung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers. 1. Bd.: Katechetik 1882 (XI u. 196 S.). 3 Mk., 2. Bd.: Erklärung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers. 1882. (VII u. 382 S.). 5 Mk.

— —, Luthers Theologie mit besonderer Beziehung auf seine Versöhnungs- und Erlösungslehre. I. Abteilung. gr. 8. 1862. (VIII u. 599 S.) 4 Mk. II. Abteilung. 1886. (IV u. 486 S.). 8 Mk. (Damit ist das Werk vollständig).

— —, Der christliche Gemeindegottesdienst im apostolischen u. altkatholischen Zeitalter. gr. 8. 1854. (XL u. 484 S.) 7 Mk.

— —, Freie lutherische Volkskirche. Der lutherischen Kirche Deutschlands zur Prüfung u. Verständigung vorgelegt. gr. 8. 1870. (XII u. 165 S.) 1 Mk.

Hauck, Prof. Dr. Alb., Tertullians Leben und Schriften. gr. 8. 1877. (VI u. 410 S.) 3 Mk.

— —, Die Bischofswahlen unter den Merovingern. gr. 8. 1883. (53 S.) 1 Mk. 20 Pf.

Hausbuch. Dem evangelischen Christenvolke in täglichen Betrachtungen nach der Ordnung des Kirchenjahres dargeboten. Nebst 2 Anhängen von Gebeten und vier Bibellesetafeln. gr. 8. 1885. (IV und 452 S.). 1 Mk. 60 Pf., geb. 2 Mk.

Im engen Anschluß an den Gang des Kirchenjahres bietet der ungenannte Verfasser für jeden Tag der Woche ein Texteswort, eine Auslegung hiezu und einen abschließenden Liedervers. Das Ganze füllt immer gerade eine Seite des Buches. Die Gedanken der sonntäglichen Perikopen klingen in den gewählten Texten fort; die Auslegung der letzteren ist durchaus schriftgemäß, tief, einfach, populär, in edler Sprache verfaßt. Es ist gesunde, kräftige Speise, die hier geboten wird. Dieß Werk entspricht allen Anforderungen, die man an ein Hausbuch zu stellen berechtigt ist. Für die weitesten Kreise des Volkes berechnet, will es jeder christlichen Familie bei ihrem Hausgottesdienste dienen. Wer ein Weihnachtsgeschenk sucht, das von unvergänglichem Wert sein soll, der greife zu diesem „Hausbuche"; und außerdem sei es als Hochzeitsgeschenk für neu zu gründende Haushaltungen angelegentlichst empfohlen.

Havemann, Pastor, D. G. E., Der erste Brief Pauli an die Thessalonicher der Gemeinde Jesu Christi ausgelegt. gr. 8. (IV u. 64 S.) 1 Mk.

Herold, Pfarrer, Wilh., Die heilige Passion in Betrachtungen für Gemeinde und Haus. gr. 8. 1886. (IV u. 142 S.). 1 Mk. 60 Pf., geb. 2 Mk. 20 Pf.

Höfling, Prof. Dr., Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer im Leben u. Kultus der Christen. Zeugenverhör, in einer Reihe akademischer Programme angestellt. 8. 1851. (VI u. 236 S.) 2 Mk.

Holländisches für das deutsche Volk. Vom Verfasser des Quellwassers. Zweite stark vermehrte Auflage. 16. 1861. (X u. 270 S.) 1 Mk. 60 Pf.

Hopf, Dr. G. W., Alliteration, Assonanz u. Reim in der Bibel. Ein neuer Beitrag zur Würdigung der Luther'schen Bibelübersetzung. 12. 1883. (54 S.) 50 Pf.

Kähler, Professor Dr. Martin, Die Versöhnung durch Christum in ihrer Bedeutung für das christliche Glauben u. Leben. Erläuterung zu Thesen, vor einer Versammlung christlicher Männer u. Frauen vorgetragen u. für den Druck mit Erweiterungen aufgezeichnet. 8. 1885. (42 S.). 50 Pf.

— —, Die Wissenschaft der christlichen Lehre von dem evangelischen Grundartikel aus im Abrisse dargestellt. gr. 8. 1887. (XII u. 676 S.) 9 Mk.

Kalkar, Dr. C. H., Geschichte der römisch-kathol. Mission. Deutsche Ausgabe unter Mitwirkung der Verfassers bearbeitet von A. Michelsen, Prediger in Lübeck. 8. 1867. (VIII u. 327 S.) 2 Mk.

Kellner, Emilie. Das Manuskript der Tante. Ein Lebensbild aus dem Anfange d. Jahrh. 2. Ausgabe. 8. 1876. (134 S.) 1 Mk., geb. 1.20 Mk.

Kierkegaard, S., Zur Selbstprüfung der Gegenwart empfohlen. Nach der dritten Auflage des Originals aus dem Dänischen übersetzt und mit einer Charakteristik des Verfassers versehen von Chr. Hansen. Dritte Auflage. 16. 1881. (VI u. 160 S.) 1 Mk., kart. 1 Mk. 25 Pf.

— —, Furcht und Zittern. Dialektische Lyrik von Johannes de silentio. (Sören Kierkegaard.) Uebersetzt von H. C. Ketels. 8. 1882. (XVI u. 118 S.) 1 Mk. 60 Pf.

Köhler, Professor Dr. A., Lehrbuch der bibl. Geschichte alten Testaments. I. Hälfte. gr. 8. 1876. (VIII u. 498 S.)., II. Hälfte. I. Th. 1884. (IV u. 474 S.). à 8 Mk., geb. à 9 Mk. 20 Pf.

— —, Berichtigung der Luther'schen Bibelübersetzung. Ein Wort zur Verständigung an die Gemeinden. gr. 8. 1885. (20 S.) 25 Pf.

— —, Die nachexilischen Propheten. 4 Abteilungen. gr. 8. 8 Mk.

I. Die Weissagungen Haggais. 1860. (VIII u. 118 S.) 1 Mk.

II. Die Weissagungen Sacharias. I. Hälfte Kap. 1—8. 1861. (VIII u. 250 S.) 2 Mk.

III. Die Weissagungen Sacharias. II. Hälfte. 1868. Kap. 9—13. (312 S.) 3 Mk.

IV. Die Weissagungen Maleachis. 1865. (X u. 180 S.) 2 Mk.

Kolde, Prof. Dr. Th., Der Methodismus und seine Bekämpfung. gr. 8. 1887. (42 S.). 60 Pf.

— —, Die Heilsarmee („The Salvation Army“) nach eigener Anschauung und nach Ihren Schriften. gr. 8. 1885. (IV u. 128 S.). 2 Mk.

Konfession, Die Augsburgische, mit Einleitung u. Schriftstellen versehen. 8. 1884. (58 S.) 50 Pf.

Kraußold, Konsistorialrath Dr. L., Die Katechetik für Schule und Kirche neu bearbeitet. 8. 1880. (X u. 421 S.) 5 Mk.

Langhanß, Pfarrer A., Die Heilung des Gichtbrüchigen. Marci 2, 1—12. Ein Krankenbüchlein. 8. 1883. (59 S.). 50 Pf.

Lift, Dr. Friedr., Der Simplicius Simplicissimus. Zeitbild aus dem dreißigjähr. Kriege. 8. 1863. (IV u. 172 S.) 1 Mk., geb. 1 Mk. 20 Pf.

Löber, Hofprediger Dr. ph., Die Lehre vom Gebet aus der immanenten u. ökonomischen Trinität abgeleitet. 2. umgearbeitete u. erweiterte Aufl. 8. 1860. (IX u. 144 S.) 1 Mk. 60 Pf.

Luthardt, Prof. Dr. Ernst, Zehn Predigten. gr. 8. 1855. (VII u. 114 S.) 1 Mk. 20 Pf.

Medicus, Pfarrer, E. Fr. H., Geschichte der evangelischen Kirche im Königreiche Bayern diesseits d. Rheins, nach gedruckten u. teilweise auch ungedruckten Quellen zunächst für praktische Geistliche u. sonstige gebildete Lehrer bearbeitet mit Supplementband, die Geschichte der evang. Kirche der Rheinpfalz enthaltend. gr. 8. 1863/65. (XVI u. 710 S.) 2 Mk.

Melanthon's, Philipp, Loci communes in ihrer Urgestalt herausgegeben u. erläutert von Prof. Dr. Plitt. gr. 8. 1864. (XII u. 299 S.) 2 Mk. 80 Pf.

Oettingen, Professor Dr. A. v., Die christliche Sittenlehre. Deductive Entwicklung der Gesetze des christl. Heilslebens im Organismus der Menschheit gr. 8. 1874. (XXVI u. 760 S.). 12 Mk.

— —, Antiultramontana. Kritische Beleuchtung der Unfehlbarkeitsdoktrin vom Standpunkt evangelischer Glaubensgewißheit. Ein Beitrag zur Beurtheilung der konfessionellen und kirchenpolitischen Kämpfe der Gegenwart. gr. 8. 1876. (X u. 152 S.) 2 Mk.

— —, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik. 3. vollst. umgearb. Aufl. Mit tabellarischem Anhang. gr. 8. 1882. (XVI, 832 S. u. CXX Tabellen.) 15 Mk.

— —, Christliche Religionslehre auf reichsgeschichtlicher Grundlage. Ein Handbuch für den höheren Schulunterricht. gr. 8. 1886. (VIII u. 452 S.). 6 Mk.

Ortloph, Pfarrer S. L. A., Der Brief Pauli an die Römer, übersetzt und ausgelegt. 2 Abtheilungen. 8. 1865/66. (X u. 324 S.). 3 Mk. 60 Pf.

Pastoralpredigten. Eine Sammlung von Antritts-, Synodal- und Abschiedspredigten. Herausgegeben von Wilhelm Herold, Pfarrer in Erlangen. gr. 8. 1884. (603 S.). 4 Mk.

Pauli, Pfr. J., Evangelische Missionen in Afrika in Missionsstunden betrachtet, bevorwortet von Prof. Dr. Thomasius. gr. 8. 1869. 2 Hälften. à 1 Mk. 60 Pf.

Pfeiffer, Pfr. J., Gebete für evangelische Geistliche auf alle Tage der Woche, sowie vor u. nach den Amtsverrichtungen. 16. 1870. (VI u. 127 S.) 80 Pf.

Plitt, Professor Dr. G., Grundriß der Symbolik für Vorlesungen. In 2. Auflage herausgegeben von Dr. Fr. Wiegand. gr. 8. 1888. (VIII u. 184 S.) 3 Mk.

Quellwasser für das deutsche Volk. 16. 1. Bändchen. 3. Aufl. 1864. (X u. 242 S.) 2. Bdch. 1865. (234 S.) kart. à 1 Mk. 20 Pf.

Redenbacher, Theodor, Gefahr und Behütung. Eine Erzählung. 8. 1878. (127 S.) 1 Mk., geb. 1 Mk. 20 Pf.

Repetitorium der christl. Kirchen- und Dogmengeschichte. 8. Zweite Auflage (XII u. 414 S.). 2 Mk.

Röder, Pfr. M., Homiletisches Handbuch zum Gebrauch bei Predigten über die evangelischen Perikopen. 8 Bde. Ladenpreis früher 72 Mk., auf kurze Zeit zum antiquarischen Preis von 15 Mk. geb.
(Einzelne Bände werden um 1/3 billiger als der frühere Preis abgelassen.)
Enthält das beste aus der homiletischen Literatur von der ältesten christlichen bis auf die neueste Zeit.

Rogge, Pfr. Wilh., Das Buch Hiob der Gemeinde dargeboten. 8. 1877. (VI u. 129 S.) 1 Mk. 60 Pf.

Rundschau über die Diaspora der Juden u. die Judenmission der Kirche. Beiblatt zu Saat a. Hoffnung. Preis des Jahrgangs von 5 Nrn. 50 Pf.

Saat auf Hoffnung. Zeitschrift für die Mission der Kirche an Israel, in vierteljährigen Heften herausgegeben von Professor Franz Delitzsch. Organ des evangelisch-lutherischen Zentralvereins für die Mission unter Israel. Preis des Jahrgangs von 4 Heften 1 Mk. 50 Pf.

Schinnerer, Pfr. Fr., Konfirmandenstunden. Grundzüge des evangelischen lutherischen Konfirmandenunterrichts nach den Grundsätzen eines zusammenhängenden Schriftbeweises bearbeitet. 8. 1878. (IV u. 52 S.) 50 Pf.

Schmid, Professor Dr. H., Handbuch der Kirchengeschichte I. gr. 8. 1880. (IV u. 383 S.), II. 1881. (VI u. 406 S.). à 5 Mk., geb. à 6 Mk. 20 Pf.
Einfache Klarheit in Disposition und Darstellung zeichnen das Werk aus, es ist eine treffliche, zeitgemäße Leistung, die sich sehr durch eine praktische Sichtung von Haupt- und Nebensachen vor andern Werken über Kirchengeschichte hervorhebt.

Schmidt, Lic. th. K., die Apostelgeschichte unter dem Hauptgesichtspunkte ihrer Glaubwürdigkeit, kritisch u. exegetisch behandelt. I. gr. 8. 1882. (X u. 537 S.). 6 Mk.

Schott, Pfarrer Dr. Th., Der erste Brief Petri erklärt. gr. 8. 1861. (VIII u. 360 S. 4 Mk.

— —, Der zweite Brief Petri erklärt. gr. 8. 1863. (VIII u. 294 S.) 3 Mk.

— —, Der Römerbrief seinem Endzweck u. Gedankengang nach ausgelegt. gr. 8. 1858. (XI u. 319 S.) 3 Mk.

Schulz, Dr. W., Leitfaden der evang. Glaubenslehre für obere Klassen höherer Schulen. 8. 1876. (VI u. 96 S.) 1 Mk. 20 Pf.

— —, Leitfaden der christl. Sittenlehre für obere Klassen höherer Schulen. 8. 1880. (VI u. 72 S.) 1 Mk.

Sommer, Lic. J. L., Die epistolischen Perikopen des Kirchenjahres exegetisch und homiletisch behandelt. Im homil. Teil mit Beiträgen von mehreren Geistlichen. 3. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (VI u. 686 S.). 8 Mk. 40 Pf., geb. 9 Mk. 60 Pf.

— —, Die evangelischen Perikopen des Kirchenjahres exegetisch und homiletisch behandelt. Im homil. Teil mit Beiträgen! von mehreren Geistlichen. 2. verb. Aufl. gr. 8. 1880. (VI u. 682 S.). 8 Mk. 40 Pf., geb. 9 Mk. 60 Pf.

— —, Das Evangelium Matthäi praktisch ausgelegt. gr. 8. 1877. (X u. 678 S.) 4 Mk.

Sörgel, Prof. Dr. J., Cornelia. Die Mutter der Gracchen. Ein römisches Frauenbild. 16. 1868. (80 S.) 60 Pf., kart. 80 Pf.

Stahl, Prof. Dr. Fr. Jul., Die Kirchenverfassung nach Lehre u. Recht der Protestanten. 2. Ausgabe. Neue erweiterte Ausarbeitung. 8. 1862. (VIII u. 484 S.) 6 Mk. 40 Pf.

Stiller, Pfr. E., Festpsalmen zur häuslichen und öffentlichen Erbauung. Neuer Cyklus. 8. 1873. (V u. 70 S.) 1 Mk.

Summa, Dr. G. E., Die Auferstehung unseres Herrn Jesu. Nach ihrem Schriftgrund, ihrer grundlegenden Bedeutung und ihrer pastoralen Verkündigung dargestellt. 16. 1869. (IX u. 159 S.) 1 Mk., kart. 1 Mk. 20 Pf.

— —, Krankenbesuch u. Krankenseelsorge. Vortrag bei der Diöcesansynode zu Erlangen den 28. Juli 1886 gehalten. 8. 1886. (16 S.) 20 Pf.

Tranzschel, Pastor Fr. G., Thau aus der Morgenröte. Taufgottesdienst mit Predigt u. Taufrede beim Übertritt eines Jüngers der Wissenschaft aus Israel zum Christentum gehalten zu St. Georg in Leipzig am 3. S. nach Trinit. 29. Juni 1884. 8. 1884. (24 S.) 30 Pf.

Thatsachen, die hauptsächlichsten, der christlichen Kirche u. Reformations-Geschichte von ihrem Anfange bis zur gegenwärtigen Zeit in übersichtlicher Zusammenstellung. Eine Zugabe zur biblischen Geschichte für protestantische Schulen, sowie auch für den Privatunterricht und zur Selbstbelehrung für Erwachsene. Mit Dr. M. Luther's Bildnis. 2., zum Teil vermehrte und verbesserte Auflage. 12. 1869. (46 S.) 30. Pf.

Uebersicht der Kirchengeschichte. gr. 8. 1882. (92 S.). 1 Mk. 50 Pf.

Unterricht, christlicher, über den Ehestand in Fragen u. Antworten. 12. 1882. (26. S.) 20 Pf.

Valentiner, Pastor Fr., Das heilige Land, wie es war und wie es ist. Für Kirche, Schule u. Haus. Mit einer neuen Karte von Palästina. 8. 1868. 1 Mk.

Wackernagel, Pfr. E., Das christliche Jahr im Lichte des Psalmwortes. Bevorwortet von Oberkonsistorialpräsident Dr. A. v. Harleß. 8. 1872. (XII u. 330 S.) 2 Mk. 40 Pf.

Walter, Gerhard, In freier Luft. Drei Novellen. 8. 1886. (196 S.) 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 60 Pf.

Weigel, Pfr. J. J., Für Kanzel und Haus. Sprüche, Gedanken und Geschichten zu den Sonn- und Festtagsevangelien. 8. 1872. (X u. 258 S.) 1 Mk. 60. Pf.

— —, Die Beicht- und Communionwoche. Andächtige Betrachtungen, Gebete und Seufzer auf alle Tage der Beicht- und Communionwoche für lutherische Christen. Aus Johann Rosner's Bußrosen gezogen u. zusammengestellt. 8. 1863. (VIII u. 96 S.) 60 Pf.

Wohlenberg, Repetent G., Die Lehre der 12 Apostel in ihrem Verhältnis zum neutestamentlichen Schrifttum. gr. 8. 1888. (96 S.) 2 Mk.

Worterklärung des kleinen Katechismus Dr. M. Luthers in Frag und Antwort. Dritte durchgesehene Auflage. 8. 1879. (IV u. 64 S.) kart. 35 Pf.

Zahn, Prof. Dr. Th., Missionsmethoden im Zeitalter der Apostel. Zwei Vorträge gehalten im akademischen Missionsverein zu Erlangen. gr. 8. 1886. (48 S.). 80 Pf.

Zezschwitz, Prof. Dr. Gerh. von, Innere Mission, Volkserziehung u. Prophetentum. Drei Vorträge gehalten in Frankfurt a/M. 8. 1864. (IV u. 101 S.) 1 Mk.

Zorn, Pfr. Joh., Das christliche Familienleben und die kirchlichen Fragen der Gegenwart in 8 Predigten gehalten in der St. Gumbertus-Kirche in Ansbach. 8. (65 S.) 40 Pf.

Predigtbücher.

Burger, Ob.-Consistorialrath Dr. Karl Heinr. Aug. v., Predigten in der prot. Stadtpfarrkirche zu München gehalten. gr. 8. 1857. (XII u. 315 S.). 3 Mk. 60 Pf.

Caspari, Pfr. K. H., Von jenseit des Grabes. Predigt-Jahrgang bevorwortet von Oberkons.-Präsident Dr. A. von Harleß. Mit dem Bilde des Verfassers. Vierte vermehrte Auflage. gr. 8. 1887. (X u. 630 S.) 6 Mk., geb. 7 Mk. 50 Pfg.

Kraussold, Konsistorialrath Dr. L., Christlicher Haustempel. Evangelien-Postille für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 4. Aufl. gr. 8. 1877. (VIII u. 608 S.). 4 Mk., geb. 5 Mk. 20 Pf.

Kunel, Pfr. K., Predigten über die Sonn- und Festtags-Episteln des ganzen Kirchenjahres. gr. 8. 1874. (IV u. 722 S.). 5 Mk. 20 Pf., geb. 6 Mk. 40 Pf.

— —, Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelien des ganzen Kirchenjahres. Mit einem Stahlstiche. gr. 8. 1869. (VII u. 720 S.). 4 Mk., geb. 5 Mk. 20 Pf.

v. Oettingen, Prof. Dr. A., Durch Kreuz zum Licht. Predigten gehalten in Meran im Winter 1861/62. gr. 8. 1862. (VIII u. 520 S.). 5 Mk. 20 Pf.

Redenbacher, Pfr. Wilh., Epistel-Postille. Predigten über alle Sonn- und Festtags-Episteln des Kirchenjahres. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von dessen Sohn Th. Redenbacher. gr. 8. 1878. (VI u. 474 S.). 3 Mk., geb. 4 Mk.

Schott, Lic. Privatdozent Th., Gnade und Wahrheit. Ein Jahrgang Predigten über gemischte Texte. 2 Hälften. gr. 8. 1864. (XII u. 660 S.) 4 Mk.

Thomasius, Prof. Dr. G., Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 3. Aufl. gr. 8. 1876. (X u. 653 S.). 6 Mk., geb. 7 Mk. 20 Pf.

Druck von Fr. Th. Jacob in Erlangen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Franz Hermann Reinhold <<von>>,

Systematische Theologie

Bd.: III,2

1887

Th.u. 157 f,III-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11889966-2